Johann Jacob Moſer,
Königlich-Däniſcher Etats-Rath,

von der

Landes-Hoheit in Policey-Sachen,

Nach denen Reichs-Geſezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutſchen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einſchlagenden öffentlichen und wichtigen neueſten Staats-Geſchäfften, ſo dann denen beſten, oder doch neueſten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1773.

Vorrede.

Was ich bey andern Theilen meines Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen erinneret habe, wiederhohle ich auch hier: Sie machen ein Stück **meines neuen Teutſchen Staatsrechts** aus; davon in dem alten nichts zu befinden iſt.

Auch hier habe ich mein Augenmerck nicht eigentlich auf die **Policey ſelbſt**, oder auf die **Staatsklugheit in Policeyſachen** gerichtet; ſondern, dem Zweck gemäß, auf die **Landeshoheit in Policeyſachen**; mithin vornemlich in das, was in die oberſte Aufſicht und Geſezgebende Macht in Policeyſachen einſchläget, oder worüber zwiſchen Landesherrn und Landſtänden auf Land- und Ausſchußtägen gehandelt und Vergleiche geſchloſſen, oder an den Reichsgerichten Proceſſe geführet worden und obriſtrichterliche Erkenntniſſe darinn ergangen ſeynd.

Es kommen zwar in diſem gegenwärtigen und mehreren anderen Theilen meines Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen vile Sachen vor, welche auch in dem Teutſchen Privatrecht gelehret

wer-

werden, aber nur in ſo ferne, als es die privat-Gerechtſame derer privat-Perſonen betrifft: Hingegen gehören eben dieſelbe auch in das Teutſche **Staatsrecht**, in ſo fern, als es dabey, erſtgedachter maſſen, 1. auf die Geſezgebende Macht, 2. auf Handlungen und Vergleiche, oder 3. auch auf Streitigkeiten und Reichsgerichtliche Sprüche zwiſchen Landesherrn und deren Landſtänden, oder anderen Unterthanen, ankommt.

Die Handhabung der Gerechtigkeit hätte allerdings auch mit unter die Landesherrliche Rechte und Pflichten in Policeyſachen gehört: Da ich aber in einer eigenen Abhandlung **von der Landeshoheit in Juſtizſachen** hinlänglich davon geredet habe; ſo wäre es überflüßig geweſen, hier nochmals davon zu reden.

Auch erinnere ich noch, daß das, was **Reichsſtättiſche** Policeyſachen betrifft, nicht hier, ſondern in dem **Tr. von der Reichsſtättiſchen Regiments-Verfaſſung** zu ſuchen ſeye.

Alles in diſer Schrifft enthaltene leidet überaus vile Zuſäze: So wenig es mir aber an Stoff und Materialien darzu ermanglet hat; ſo wenig ware es meinem Zweck gemäß, mich weiter, als würcklich geſchehen iſt, in diſe Materie einzulaſſen.

Inn-

Innhalt.

1. Cap. Von Policeyſachen überhaupt. . . S. 1
2. Cap. Von Sachen, welche der Unterthanen Beybehalt- und Vermehrung betreffen. . . . 25
3. Cap. Von Sachen, ſo zu Aufklärung des Verſtandes und Beſſerung des Willens derer Unterthanen dienen. 38
4. Cap. Von Sachen, ſo die Geſundheit betreffen. . 73
5. Cap. Von Sachen, ſo die Lebensart der Unterthanen betreffen. 88
6. Cap. Von Sachen, ſo die Sitten, u. d. der Unterthanen betreffen. 101
7. Cap. Von Sachen, ſo die Lebensmittel, u. d. betreffen. 115
8. Cap. Von Nahrungsſachen überhaupt. . . . 147

9. Cap.

9. Cap. Von Künſten, Profeßionen, Manufacturen Fabriquen und Handwerckern. = = = 175
10. Cap. Von der Handlung. = = = = 223
11. Cap. Von Monopolien, beſonders mit Salz, Wein, Tabac, u. d. = = = = = 262
12. Cap. Von der Haus- und Landwirthſchafft. = = 324
13. Cap. Von Sachen, ſo zu der gemeinen Sicherheit gereichen. = = = = = 348
14. Cap. Von Sachen, ſo zu gemeiner guter Ordnung gehören. = = = = = = 370
15. Cap. Von Sachen, ſo zur allgemeinen Bequemlichkeit gehören, beſonders Münzen, Poſten, Wirthshäuſern ꝛc. = = = = = = 372
16. Cap. Von Sachen, ſo zum Vergnügen und Ergözlichkeit gereichen. = = = = 436
17. Cap. Von denen zur allgemeinen Reinlichkeit und Zierde gereichenden Anſtalten. = = 440
18. Cap. Von Anſtalten für unglückliche Perſonen. = 442
19. Cap. Von noch verſchidenen Policeyſachen. = = 469

Erſtes Capitel.
Von Policey-Sachen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Was Policey ſeye? §. 3. Ihr Zweck. §. 4. Eintheilung. §. 5. Rechte des Regentens, §. 6. der Landſtände, §. 7. der Landſaſſen ꝛc. §. 8. Policey-Obſicht. §. 9. Policey-Geſeze. §. 10. Policey-Verbrechen. §. 11. Wo Policeyſtreitigkeiten zu entſcheiden ſeyen? §. 12. Einiges remiſſive.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

de CRAMER (Joh. Ulr. L. B.) reſolutio Problematis Juris: an Præſcriptio immemorialis Subditorum relevet contra Ordinationem provincialem? in ſeiner *Opuſc. Tom. 2. num. 1. pag. 1.*

DARIES (Joach. Ge.) Comm. de Differentiis Jurisprudentiæ atque Politiæ, quæ vulgo die Policey dicitur. Franckfurt an der Oder, 1763. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. 2. Band, S. 228.

HEUMANN (Joh.) initia juris Politiæ Germanorum. Nürnberg, 1757. gr. 8.

HOFFERS (Joh. Bernh.) Beyträge zum Policeyrecht der Teutſchen, 2. Stücke. Franckfurt und Leipzig, 1764. 8. H. v. Selchow jur. Bibl. 1. Band, S. 766. allgem. deutſch. Bibl 1. Band, 2. St. 250. S.

HOFFMANNS (Joh. Andr.) Entwurff von Einrichtung des Policeiweſens im teutſchen Reich. Marburg, 1765. 4.

von JUSTI (Joh. Heinr. Gottl.) Grundſäze der Policeywiſſenſchafft. Göttingen, 1759. 8.

Deſſelben Grundfeſte zu der Macht und Glückſeeligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorſtellung der geſammten Policeywiſſenſchafft. 2. Bände. Königsberg, 1760. 61. gr. 4.

Meine Grundſäze von der Policey; in meinen Schwäbiſch. Nachricht. von öconom. ꝛc. Sachen. 9. Theil. S. 824. 10. Theil, S. 924.

RECHENBERG (Car. Ott.) Progr. de Politiæ & Jurisdictionis terminis accuratius deſignandis. Leipzig, 1739. fol. 1761. 4.

SCHREIBER (Ge. Chriſtoph.) de cauſarum Politiæ & earum, quæ Juſticiæ dicuntur, conflictu & differentia. Göttingen, 1739. 4.

Von Sachſen.

BUDER (Chriſt. Gottl.) de Ordinationibus Politiæ & Juſtitiæ Saxoniæ Erneſtinæ Ducum. Jena, 1747. 4.

§. 2.

Was Policey ſeye? Ich verſtehe hier unter dem Wort: Policey diejenige Landesherrliche Rechte und Pflichten, auch daraus flieſſende Anſtalten, welche die Abſicht haben, der Unterthanen äuſſerliches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückſeligkeit zu beförderen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) iſt der Saz ausgeführt: Cauſa Politiæ veri nominis non eſt, niſi quæ Regimen univerſi concernit.

Es

(1) Obſ. 562. Tom. 2. Part. 1. pag. 354.

Es iſt faſt kein Wort, welches in denen Geſezen und Schriften derer Gelehrten ſo eine ungewiſſe Beſtimmung hat, als eben das Wort: Policey (1).

In was für einem Sinn es in der Reichs-Policeyordnung vom Jahr 1577. genommen werde, erhellet aus dem Innhalt der Capitel, woraus ſie beſtehet.

Was der Reichsabſchid vom Jahr 1654 unter dem Wort: Policey nächſtens verſtehe, belehret der Zuſammenhang des §. 107.

Und was man im Jahr 1667. u. ſ. w. bey der Reichsverſammlung für die nöthigſte Stücke einer Policeyordnung angeſehen habe, beſagen die Reichstags-Handlungen beym HENNIGES (2), da für die drey wichtigſte Stücke angeſehen wurde: 1. Das Duelliren, 2. die Emporbringung der Commercien, ſo dann 3. die Einrichtung der Zünfften und Abſchaffung deren Mißbräuche.

In denen Landesgeſezen werden die ſogenannte Landes- und die Policeyordnungen für etwas gleichgültiges genommen, und man verſtehet darunter insgemein diejenige Geſeze, welche nicht von gerichtlichen Sachen, Contracten und Erbſchafften (als wovon die Landrechte reden,) handlen, ſondern die in dem übrigen gemeinen Leben, Handel und Wandel, zur Richtſchnur dienen ſollen.

An unten (3) angezeigtem Ort heißt es: „Was eine Policeyſache ſeye? iſt nicht ſo leicht zu ſagen. = = LEYSERUS will *in Spec. 684. §. 35.* an einer richtigen Definition gar verzweiflen. Wir verſtehen in ſenſu largo darunter, was zu guter Einrichtung ſowohl des inn- als äuſſerlichen Weſens eines Staats gehört; und in diſem Verſtand muß man auch das Juſtiz- Religions- Finanz- und Commercialweſen dahin rechnen. = = So weit nun dieſelbe denen Juſtizſachen durch Ordnung und Obſervanz entgegen geſezet ſeynd; ſo weit heiſſen ſie Policeyſachen in ſenſu ſtricto.“

(1) SCHREIBER l. c. §. 5.
(2) in Medit. ad Inſtr. Pac. Spec. 8. Mant. 3. p. m. 1369. ſqq.
(3) Anmerck. ad Cod. jud. Bavar. Cap. 15. §. 3. p. 202.

Bloſſe Policeyſachen ſeynd nach dem Freyherrn von CRAMER, (1) deren Objectum allein das Politicum, oder intereſſe Status publici iſt, ohne daß jura & læſiones vel Publici vel Privatorum mit-einſchlagen: So bald aber leztere ſich mit-einmiſchen, ſeye es cauſa contentioſa & juſtitiæ.

Ingleichem unterſucht er (2): Ob deßwegen eine Policeyſache aufhöre, von diſer Qualität zu ſeyn, weil die Unterthanen ſich einer darinnen ergangenen Verordnung entgegen ſezen, und Streit darüber erheben? welches er verneinet.

Mehreres von diſer Sache ſehe man in dem **Tr. von der Teutſchen Juſtizverfaſſung, 2. Buch, 36. Cap.**

§. 3.

Ihr Zweck. Der Zweck der Policey iſt alſo, 1. gute Ordnung im gemeinen Leben und Wandel, 2. die Beförderung der äuſſerlichen Glückſeligkeit der Unterthanen; zu welchem Ende die Obrigkeit ihre Macht ſo gebraucht und alles ſo dirigirt, daß beſagter Zweck herauskomme.

Als diſes gegenwärtige Werck längſt verfertiget ware, fande ich bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (3) eine ſchöne Stelle, welche den Zweck und Umfang derer Policeyrechte kurz und nervos alſo zuſammenfaſſet: „Die Einführ- und Erhaltung einer regelmäßigen Policey (welche gleichſam das Leben und die Seele eines Staats genennet werden mag,) befuget den Regenten zu allerhand Anordnungen, ſonderbar jene, wodurch die Nahrung in blühendem Stand erhalten, das Publicum mit hinlänglich- und wohlfeilen Lebensmitteln verſehen, ſohin der Noth und Armuth ſattſam geſteuert wird;“ welches er ſodann weiter ausführet: Meines Erachtens aber erſtrecket ſich die Policey auch noch auf andere Sachen; wie dann auch diſer groſſe Mann bald darauf ſelber ſchreibt: Der Landesherr „veranſtaltet in ſumma alles, was er zur Sicherheit, Bequemlichkeit, guter Zucht, Ordnung, Nahrung, Bevöl-

(1) in ſeiner Nebenſt. 2. Th. 89. S.

(2) l. c. 70. Th. 78. S.

(3) in ſeinem allgem. Staatsr. §. 17. p. 32.

Bevölkerung und Reichthum des Staats nur immer für dienlich erachtet:“

Herr Geh. Juſt. Rath PüTTER hat (1) von der Policey einen ganz beſonderen und eigenen Begriff, wann er ſchreibt: Ea ſupremæ poteſtatis pars, qua exercetur *cura avertendi mala futura*, (warum nicht auch: *præſentia?*) in ſtatu Reipublicæ interno in commune metuenda, dicitur jus Politiæ. - - - *Promovendæ ſalutis* cura proprie non eſt Politiæ, niſi quatenus ea mente agitur, ut tanto lautior ſit ſtatus iſti malo, quod metuebatur, directe oppoſitus. Ich dencke hierinn ganz anderſt.

Indeſſen ſeynd in der That alle dergleichen Streitigkeiten bloſſe Schulſtreitigkeiten über dem Begriff von dem Policeywesen: In der Sache ſelbſt aber kommt man allemal überein, daß es ein Landesherrliches Recht und Pflicht ſeye, das gemeine Beſte auf diſe und jene Weiſe zu beförderen, wie auch das, ſo demſelben zuwider iſt, zu verhinderen, oder abzuſtellen.

§. 4.

Unter denen mancherley Eintheilungen der Policey hat diſe den meiſten Grund und Nuzen, da man ſolche in die hohe und nidere theilet: Eintheilung.

Jene kommt allein dem Landesherrn zu, und beſtehet theils in der Oberaufſicht über die nidere Policey, theils in gewiſſen Gerechtſamen, welche ordentlicher Weiſe denen Landesherrn allein vorbehalten ſeynd:

Die nidere Policey hingegen begreiffet die Rechte in Policeyſachen, welche auch mit Land und Leuten abgefundenen nachgebohrenen Herrn, ingleichem Landſaſſen, Stattmagiſtraten und anderen Unterobrigkeiten, überlaſſen werden.

Doch können auch leicht Streitigkeiten darüber entſtehen: Z. E. Heſſen-Darmſtatt wollte nicht zugeſtehen, daß Heſſen-Homburg ein Wayſenhaus anlegen, oder eine Buchdruckerey verſtatten dörffe, rc. weilen dergleichen Stücke zu der hohen Policey, mithin zu denen Gerechtſamen des regierenden Hauſes, gehöreten.

(1) in Inſtit. Jur. publ. Germ. Cap. 3. §. 321. p. 330.

Es kommt dabey gar offt viles, oder alles, auf beſondere Landes- oder andere Verträge, Freyheiten derer Landſaſſen, ꝛc. oder auch das local- oder provincial-Herkommen, an.

§. 5.

Rechte des Regentens

Wo keine Landſtände seynd, hat ein Regent freye Hände, in Policeyſachen alles zu thun, was nicht gegen die Reichsgeſeze und das Reichsherkommen iſt, oder wodurch denen Unterthanen rechtmäſige Gelegenheit gegeben würde, an einem höchſten Reichsgerichte gegründete Klagen zu führen.

In der Kayſerlichen Wahl-Capit. Art. 7. §. 4. ſtehet: „Wobeneben Wir fürohin keinerley von Unſeren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo derer Churfürſten, Fürſten und Ständen in Dero Territoriis zuſtehenden Policeyweſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Wege vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern ſollen noch wollen.“

Beſonders handelt der Freyherr von CRAMER (1) von dem einem Landesherrn zuſtehenden jure *reformandi* politico, und ſagt, es beſtehe in der Oberaufſicht über das Policeywæſen, damit nicht Mißbräuche dabey einreiſſen, und die eingeriſſene aufgehoben werden mögen; oder es ſeye ein jus, quod ſemper occupatur circa tollendos abuſus Politiæ; ſalvo interim plenario legitimo uſu jurium & Privilegiorum Civitati vel Collegio conceſſorum.

Wie aber die Landeshoheit derer Reichsſtände in keinem Stück unabhängig iſt; alſo iſt ſie es auch nicht in Anſehung des Policeyweſens.

In der Kayſerlichen (dem Reichsconvent mitgetheilten,) Reſolution gegen Chur-Bayern von 1771. 20. Mart. heißt es: „Nachdem die in der Chur-Bayeriſchen Druckſchrifft aufgeſtellte, mit der teutſchen Reichsverfaſſung und ſo klaren Geſezen, auch öffteren eigenen Chur-Bayeriſchen ſchuldigen Anerkenntniß offenbar ſtreitende, und daher bereits von der Reichsverſammlung, beſage des in Sachen an Ihro Kayſerl. Majeſt. erſtat-

(1) l. c. 7. Th. 64. S.

erſtatteten Reichsgutachtens, mit Recht mißbilligte, ſo grundloſe, als ahndungswürdige, Säze von ganz unerfindlichen Chur-Bayeriſchen Landeshoheits-Vorrechten und einer beſagtem Churhaus in der Landes-Policey = = beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürſten in Bayern in dem an Jhro Kayſerl. Majeſt. ſub dato 11. & præſ. 22. Oct. a. p. erlaſſenen Schreiben bereits von ſelbſten mißkennet = = = worden; = = als hat es hiebey vor dißmal ſein Bewenden.“

Den 5. Jul. darauf beſchwerte ſich zwar Chur-Sachſen in dem Churfürſtlichen Collegio darüber, daß der Reichs-Hofrath Chur-Bayern die Unabhängigkeit in der Landespolicey abgeſprochen habe: Jch getrauete mir aber nicht, eine ſolche Unabhängigkeit nach unſerer Teutſchen Reichsverfaſſung zu behaupten.

§. 6.

Wo aber Landſtände vorhanden ſeynd, iſt des Regentens Gewalt hierinn in ſo fern eingeſchränckt, daß er nichts für ſich allein, und ohne derſelben reſp. Vernehm- oder Bewilligung, thun darff, was denen mit denſelbigen eingegangenen Verträgen, oder denen von ihnen erhaltenen Urtheilen derer höchſten Reichsgerichte, zuwider iſt; es möchte ſonſten des Landesherrns Abſicht, ja die Sache würcklich ſelbſt, auch noch ſo gut ſeyn, als ſie immer wolle. Der Landſtände.

Ein gleiches iſt zu ſagen, wann ein neues Policeygeſez oder Anſtalt zwar nicht wider, doch ſo ſtarck *præter* die bißherige Landesverfaſſung wäre, daß dieſelbige, und die mit der Landſtände reſp. Gutachten oder Bewilligung errichtete ältere Geſeze und Ordnungen dadurch in einigen Stücken dennoch in der That geändert würden.

Wann endlich eine Sache oder Anſtalt etlichen wenigen nuzet, aber vielen ſchadet; wird es billig unterlaſſen, oder es gibt widrigen Falles eine gegründete Landesbeſchwerde. Aus diſem Grunde ſeynd z. E. im Jahr 1681. die denen Poſamentirern oder Bortenwürckern ſchädliche Mühlſtühle durch einen allgemeinen Reichsſchluß im ganzen Reich verbotten worden.

Von Chur-Sachſen wird (1) gemeldet: Es ſeye faſt keine Landesverſammlung gehalten worden, da nicht Policeyſachen ſollten in Propoſition und Deliberation gekommen ſeyn.

Im Halberſtättiſchen Receß von 1653. verſprache der Churfürſt: Es ſolle über der Policey und allerhand guten Verordnungen feſt und unverbrüchlich gehalten werden: Es ſollten aber auch die Stände darzu mit behülfflich ſeyn.

Von der Mecklenburgiſchen Landſtände Concurrenz bey denen daſigen Policey-Ordnungen iſt im Tr. von der Landeshoheit in Regierungsſachen geredet worden.

In Pommern ſeynd An. 1613. auf vorgehende Forderung, zur Berathſchlagung etlicher zur Policey gehöriger Puncten, etliche Perſonen von Prälaten, Ritterſchafft und Stätten, zu Stettin erſchienen, und haben alle Puncten zur gemeinen einhelligen Beliebung der Landſchafft, und durch gebührende Publication ſie ins Werck zu richten, beſchloſſen.

Die Würtembergiſche Landtagsabſchide enthalten gar viles von Policeyſachen; wie die hernach bey denen einzelnen Materien angeführte Stellen derſelbigen erweiſen:

Und eben diſes werden auch andere von mir allda beygebrachte Stellen aus Landesverträgen noch mehrerer anderer Länder in Teutſchland beſtättigen.

Wann hingegen ein Landesherr in Policeyſachen etwas anordnen will, welches nur gegen die gemeine geſchribene, Römiſche, Päbſtliche und Longobardiſche, Rechte iſt; ſo hat der Landesherr darinnen freye Hände, und die Landſtände können nicht verlangen, ſie darüber auch nur zu hören, der Regent thue es denn gerne und freywillig: Thut er es nun, und er findet ihre Einwendungen nicht erheblich; ſo verbleibet ihme, deren unerachtet, frey, Krafft ſeiner Landeshoheit, und der daraus flieſſenden Geſezgebungsmacht, das anzuordnen, was er gut findet, und deſſen Schädlichkeit für das Land nicht ſo vorgeſtellet werden kan, daß er dadurch auf andere Gedancken gebracht wird.

Wann

(1) in der ausführl. Nachr. von Chur-Sächſ. Land- ꝛc. Täg. p. m. 40.

Wann ferner etwas dem gemeinen Weſen, oder vilen Unterthanen, vorträglich, nur aber Einiger bißherigem privat-Gewinn oder Nahrung nachtheilig, iſt, kan ein Landesherr es wohl verordnen.

Wann in einem Land etwas von neuem eingeführet würde, ſo Niemand Schaden thun kan, weil diſe Art Gewerbe ꝛc. allda noch unbekannt iſt; kan der Landesherr ebenfalls wohl ein Privilegium darüber ertheilen.

Iſt endlich eine Sache von Wichtigkeit, und der Regent einer, ſo dann ſeine Landſtände anderer Seits ſehen ſie von zweyerley Seiten an, jener hält ſie vor gut, diſe vor ſchädlich; ſo belehren uns die Reichsgrundgeſeze, wer in ſolchem Fall den Ausſchlag geben könne und müſſe, nemlich die höchſte Reichsgerichte.

Dabey iſt nicht auſſer Acht zu laſſen, was der R. Abſch. von 1654. §. 107. wegen der Appellationen in Policeyſachen verordnet: Wiewohl bey diſer Stelle noch mancherley Schwürigkeiten übrig bleiben; davon in dem Tr. von dem R. Juſtizweſen gehandelt worden iſt, und es iſt nicht ausgemacht, was allda unter denen Worten: Gute Policey begriffen ſeye? auch, ob und wie ferne ſelbige, nach denen ſich ſeithero in manchem geänderten Begriffen vom Policeywesen, auf alles das erſtrecket werden können, was heutiges Tages unter eine gute Policey gerechnet wird?

Der Landſtände Gerechtſame in Policeyſachen beſtehen, über das bereits berührte, ferner darinn, daß ſie befugt ſeynd, von freyen Stücken, und ohne, daß ſie von dem Landesherrn darzu veranlaßt worden wären, darüber zu berathſchlagen, und dem Regenten unmaßgebliche Vorſchläge zu thun, wie die Ordnung und äuſſerliche Glückſeligkeit, beſonders auch die Nahrung, derer Unterthanen immer mehrers befördert, mithin das Policeyweſen in dem Land verbeſſeret, werden könne.

Ja ſie ſeynd es, Krafft ihres Eydes: Des Vaterlandes Schaden abzuwenden, und deſſen Beſtes zu beförderen, auch ſchuldig; und wann ſie es, aus Mangel der Einſicht, Gemächlichkeit, Menſchenfurcht, Neid gegen die, ſo den Antrag darauf gemacht, u. ſ. w. unterlaſſen, oder wohl gar den Landes-

herrn in ſeinen guten Abſichten nicht unterſtüzen, oder hindern, haben ſie es vor GOtt am jüngſten Gericht, vor dem Regenten, vor dem Vaterlande, vor dem Publico, und vor der Nachkommenſchafft, auf ihrer ſchweren Verantwortung.

§. 7.

Der Landſaſſen ꝛc.

Was endlich die Landſaſſen und andere Unterobrigkeiten anbelangt; ſo wird zwar in dem Tr. von der Teutſchen Unterthanen Rechten davon eigentlich zu reden ſeyn: Indeſſen aber will ich nur diſes wenige davon melden.

Sie dörffen in Policeyſachen nichts von Wichtigkeit vornehmen, ſie haben dann bey dem Landesherrn deßwegen geziemend angefragt, und deſſen Erlaubniß darzu erhalten; z. E. ſie dörffen für ſich allein kein Pfand- oder Leyh-Haus, oder eine Brand- und Feuer-Caße, veranſtalten, keine öffentliche und förmliche Handlungs-Geſellſchafften errichten, u. d.

Auſſer deme iſt in Teutſchland Rechtens, daß die nidere Policey der Nidergerichtbarkeit, Vogteylichkeit, Hofmarchsgerechtigkeit, u. ſ. w. anklebe: Was aber darunter zu rechnen ſeye? kommt, ſchon berührter maſſen, auf jeden Landes beſondere Verfaſſung an.

Dem Landesherrn hingegen verbleibet die Oberaufſicht darüber, und, Krafft derſelbigen, das Recht, nach Befinden, der Unterobrigkeiten Policeyverordnungen entweder ſtillſchweigend gelten zu laſſen, oder ausdrücklich zu beſtättigen, oder ausdrücklich aufzuheben, einzuſchräncken, zu erweitern, abzuändern, u. ſ. w.

§. 8.

Policey Obſicht.

Zu Ausübung derer Landesherrlichen Gerechtſamen in Policeyſachen bedienet ſich ein Regent, nach freyem Belieben entweder ſeiner ordentlichen Canzleycollegien; da dann, wo ein Herr mehrere Collegia hat, die Policeyſachen gemeiniglich entweder dem Geheimen-Rath vorbehalten, oder gewiſſer maſſen zwiſchen der Regierung und Cammer getheilt ſeynd, von beeden aber über alles, was von Wichtigkeit iſt, Bericht und Gutachten an den Landesherrn, oder in den Geheimen Rath erſtattet und die Reſolution darauf erwartet werden muß:

Oder

Oder der Landesherr ſezet auch wohl ein eigenes Policey-Collegium oder Deputation nider, welche ſolchen Falles gemeiniglich nicht aus bloſſen Rechtsgelehrten oder Cameraliſten, ſondern aus beederley Gattungen, zu beſtehen pfleget; oder es werden auch andere erfahrene und des Landes Wohls und Wehe kundige Perſonen mit darzu gezogen. Z. E.

Zu München ware ein Chur-Bayriſcher Policeyrath; von deme hernach ein mehreres vorkommt.

Oder es wird einzelnen Perſonen aufgegeben, über denen Landesherrlichen Gerechtſamen in Policeyſachen zu wachen, und über denen Policeygeſezen zu halten, z. E. denen Fiſcalen, Landräthen, ꝛc. wo es ſo dann auf die ihnen ertheilte Inſtructionen ankommt, ob und wie ferne ſie ſelber etwas verfügen, abſtellen oder beſtraffen dörffen, oder es höherer Orten anzeigen müſſen?

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. heißt es: „Zum 48ſten: Weil die Anrichtung und Erhaltung guter Policey, wie auch die Kleider- und Tax-Ordnung, ein nöthiges und nüzliches Werck iſt, und man billig dahin zu ſehen hat, damit aller unnöthiger Luxus abgeſchaffet werden möge; ſo ſind Wir gn. erböthig, in allen und jeden Crayſen Commiſſarien zu verordnen, und diejenige, ſo Unſere getreue Landſtände darzu vorſchlagen werden, zu confirmiren, auch über dem, ſo publiciret und verordnet wird, feſt und unverbrüchlich zu halten, ꝛc.“

In denen K. Preußiſchen Landen ſeynd Policey-Ausreuter angeſtellt, und man hat eine K. Preußiſche Inſtruction, wornach ſich die Policey-Ausreuter in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Crayſen zu achten haben, vom 30. Sept. 1733. die auch in meinen Schwäbiſch. Nachricht. von oeconom. Sachen p. 807. ſqq. zu leſen iſt.

Von dem Policeydirectorio zu Berlin ſehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

(1) Beſchreib. der Statt Berlin, (1769.) S. 172.

Auſſer deme iſt die Obſicht über das Policeyweſen mit ein Stück der ordentlichen Amtsverrichtungen derer einem Diſtrict, Amt, oder Ort, vorgeſezten Herrſchafftlichen Beamten.

Zu Maynz hat jeder Stattraths-Verwandter in Policey-Sachen gewiſſe Aufträge. Wie dieſelbe An. 1752. beſchaffen geweſen ſeyen? findet man in der Samml. der Maynz. Polic. Verordn. p. 1.

Ferner wurde, zu Aufrechterhaltung derer Churfürſtlichen Policey- und dahin einſchlagenden Verordnungen, die Statt in ſechs Viertel abgetheilt, jedes mit einem Hauptmann, Feldwebel und Muſterſchreiber, verſehen, und iſt ſelbigen An. 1750. 7. Mart. eine eigene Amts-Inſtruction vorgeſchriben worden.

§. 9.

Policey-geſeze. Vile Reichsſtände haben eigene Policey-Ordnungen in ihre Lande ausgehen laſſen; davon Herr G. J. R. PüTTER (1) manche angemercket hat.

Herr Prof. HOFFER hat einen „Verſuch eines Entwurffs zu einer Bibliothec der ältern und neuern, beſonders der Policeyrechte in denen Landen, Stätten und Orten des Fränckiſchen Crayſes ꝛc.“ bekannt gemacht (2).

Von Chur-Maynz iſt im Druck:

Erſte Sammlung deren in Policey- und Commercien-Sachen erlaſſenen Churfürſtlich-Maynziſchen Verordnungen, nebſt denen von Obrigkeits-wegen regulirten Gebührnüſſen und Taxen. Maynz, 1752. 8.

Ob etwas weiters nachgefolget ſeye? weiß ich nicht.

Kayſer Leopold gabe vor Oeſterreich unter der Ens eine Policeyordnung heraus An. 1671. fol.

Die Tyroliſche Landſtände baten An. 1711. die Policeyordnung nicht allein beſſer einzurichten, ſondern auch, diſer gemeſſen nachzuleben, mit mehrerem Nachdruck anzubefehlen, und darauf feſt zu halten.

Chur-

(1) in ſeiner juriſt. Encyclop. 1ſten Zugab. p. m. 112. ſqq.

(2) in ſeinen Beytr. zum Policeyr. der Teutſch. 1. Theil, n. 5. S. 135.

Chur-Sächſiſche Geſeze von Policeyſachen hat LüNIG (1) geſammelt.

Vom Stifft Merſeburg iſt eine Policeyordnung im Druck von 1669. 4.

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. wird gemeldet: Der Churfürſt ſeye Willens, eine Policey- und Tax-Ordnung zu errichten und zu publiciren.

In dem Halberſtattiſchen Homagialreceß von 1650. liſet man: „17. Wollen Wir die in diſem Unſerm Fürſtenthum bißhero übliche Policey- und Taxordnung durch Unſere darzu verordnete und in der Sachen erfahrene Räthe mit dem forderlichſten revidiren laſſen; welche auch zugleich von Uns befehliget werden ſollen, mit Unſern Landräthen und einigen Deputatis aus den Ständen, ſo des Landes am meiſten kundig und erfahren, daraus communiciren, ihre gute Gedancken und Erinnerungen anhören, und Uns demnächſt vor allem unterthänigſten Bericht erſtatten, damit Wir Uns derſelben zu Unſerer Verbeſſerung und Gutbefinden bedienen können.“

Die Chur-Brandenburgiſche im Herzogthum Magdeburg publicirte Policey- und andere derſelben einverleibte Ordnungen traten 1688. an das Licht.

In dem Hinterpommeriſchen Landtagsabſchid von 1654. iſt zu leſen: „Dieweil auch bey diſem Punct, daß die Policey des Landes in eine gute Ordnung und Verfaſſung gebracht werde, Erwehnung geſchehen, und Wir mit Unſern gehorſamen Landſtänden darinn wohl einig ſeyn, daß die vorlängſt in Conſideration geſtandene, theils ausgegebene, und andere Ordnungen, wieder vorzunehmen, zu revidiren, zu verſtärcken, und zum Effect zu bringen, nicht allein nöthig, ſondern auch heilſam ſey: Solches aber, dem Herkommen gemäß, nicht bequemer und füglicher geſchehen kan, als daß ſolches Werck zuforderiſt gewiſſen des Landes Rechten und Gewohnheiten wohlerfahrenen Perſonen aus der Landſchafft von Prälaten, Ritterſchafft und Stätten, endlich vermittelſt gewiſſer Commißion unter die Hand gegeben werde, welche zuerſt an einem Orte unter

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 6. p. 1391. ſqq.

unter ſich zuſammen kommen, ſich einer gewiſſen Meinung zu vereinbaren, und dieſelbe Unſerer Churfürſtlichen Regierung nacher Colberg einſchicken; darauf denn Unſere Regierungs-räthe, wann ſie vorhero fleißig alles erwogen, und, was dabey noch zu erinneren ſeyn möchte, comportiret, auch alle Diſtricte in particulari über diejenige, ſo ins Mittel kommen, vernommen haben, mit der Stände geſammten Deputirten anderwärts zuſammen thun, eines gewiſſen entſchlieſſen, und von dem ganzen Verlauff unterthänigſte Relation abſtatten, Unſertwegen ein Project aller Ordnungen concipiren, und, was von Uns, nach eingezogenem Rath der Stände, beliebet iſt, unter Unſerm Churfürſtlichen hohen Nahmen in öffentlichen Druck geben und publiciren laſſen: = = = Zu denjenigen, welche die Policey, als: Kleider, Hochzeiten, Kindtauffen, und dergleichen ſumtual=, Tax für Geſinde, Bauer= Schäfer= und Bettlerordnungen, item von Maaße, Ellen, Gewicht, und was ſonſten zu guter Policey gehörig ſeyn möchte, unter die Hand zu geben, ſeynd von Prälaten und Ritterſchafft benennet: = = (Namen der Deputirten) von Stätten aber: = = (Namen rc.) Auf diſe Perſonen nun ſollen die Commißionen nach geendigtem Landtage ausgefertiget werden, und obgeſezter maſſen von ihnen, biß daß alles in gute Richtigkeit gebracht, verfahren werden: Würde aber einer oder der andere, daß er diſer Commißion nicht abwarten könnte, ehehafft verhindert, ſoll er ſolches Unſerer Regierung notificiren; welche einen andern zu ſubſtituiren wiſſen wird. “

Herzog Wilhelms zu Jülich, Cleve, rc. Policey= ſamt anderen Ordnungen, ſeynd zu Düſſeldorff 1582. gedruckt.

Ferner hat man Jülich= und Bergiſche Rechts= Lehen= Gerichts= und Policeyordnung, nebſt andern Conſtitutionen und Erklärungen; Düſſeldorff, 1696.

Ingleichem einen Zuſaz einiger Ordnungen, Edicten und Receſſen zu den Jülich= und Bergiſchen Recht= Policey= und Reformatordnungen. 1697. fol.

Von Braunſchweig = Lüneburg = Zell ſeynd im Druck: Policeyordnung und andere zu deren Erläuterung dienende Con=

Conſtitutionen ꝛc. Hanover und Cell, 1700. nebſt zwey Supplementen, Celle, 1716. 1719. 4.

Die zu Göttingen 1739. u. f. in 4. ans Licht getrettene Sammlung der Churbraunſchweig-Lüneburgiſchen Landesordnungen und Geſeze, Calenbergiſchen Theils, enthält im 4ten Capitel alle in Policeyſachen ausgegangene Verordnungen unter 21. Sectionen.

Vom Erzbiſchoff zu **Bremen** hat man eine Policeyordnung vom Jahr 1585.

Der Herzogthümer Bremen und Verden Policey- Teich- Holz- und Jagdordnung, ſamt einem zweyfachen Anhang darzu gehöriger (387.) Verordnungen, ſeynd zu Stade, 1732. 4. gedruckt.

Des Thumcapitels zu **Augſpurg** Policeyordnung kame zu Augſpurg, 1579. fol. zum Vorſchein.

In dem Hochſtifft **Baſel** iſt eine Policeyordnung von 1598. vorhanden.

Eine erneuerte Policeyordnung des Biſthums **Eichſtätt** von 1707. iſt geſchriben vorhanden.

Die Stifft-Hildesheimiſche Policeyordnung ſahe An. 1665. zu Hildesheim in 4. das Licht.

Ordnung vor die Ober- und Aemter des Fürſtlichen Hochſtifts Speyer, in Betref der Policeypflege ſowohl als der Juſtizpflege. Von dem zweyten (Jan.) des Jahrs 1772. fol. Bruchſal, fol.

Das ſonderbareſte bey diſem ſchönen Aufſaz iſt, daß der jezige würdige Herr Biſchoff Auguſt zu Speyer, gebohrener Graf von Limburg-Styrum, ſelbigen gröſten Theils ſelbſt abgefaſſet hat; worzu Er um ſo fähiger geweſen, da Er 30. Jahre lang in verſchidenen Dicaſterien geſeſſen, und die ausgedehnteſte Kenntniß in denen Geſchäfften beſizet, auch unermüdet arbeitet. Unter der Policeypflege wird hier verſtanden: 1. Die gute Handhabung a) der Herrſchaffts- und b) der Gemeinds-Gerechtſamen; 2. die gute Verwaltung a) der Herrſchaffts- und b) der Gemeinds-Güter und Einkünfften; und endlich 3. die gute Veſthaltung auf a) Reichs- b) Crays- und c) Landes-Saz- und Ordnungen. Nach diſem Grundriß iſt

das

das ganze Werck ausgearbeitet. Der Anfang des Eingangs lautet: „Es hat nicht ſo bald die allwaltende Fürſehung Uns an die geiſt- und weltliche Regierung des Kirchenſprengels und der Landen des dermal Unſerigen Fürſtlichen Hochſtiffts erhoben, als Wir ſchon die lebhaffteſte Rückſicht, wie genau nemlich und unzertrennlich die Glückſeligkeit eines jeden Regenten, und jene ſeiner Unterthanen, ſo fort auch die wechſelweis gegen ſich tragende Pflichten mit einander verbunden ſeyen, Uns recht tief zu Herzen dringen, und annebſt gleichſam darunter mit groſen Buchſtaben jenen bekannten Denckſpruch leſen lieſen: **Iſt es dem Regenten wohl; ſo iſt es auch wohl dem Unterthan: Und iſt es diſem wohl; ſo iſt es auch wohl dem Regenten.** “

Glückſeliges Land, deſſen Regent nicht nur ſo denckt, ſondern auch nach ſolchen Grundſätzen handelt!

Des Fürſtenthums Anhalt Policey- und Landesordnung kame An. 1572. 4. heraus.

Und bey dem Anhaltiſchen Landtage An. 1687. ware das Delib. 9. Welchergeſtalt die von vilen Jahren her in gänzlichen Abgang gerathene Policeyordnungen, beſonders wegen der Handwercker übermäſſigen und dem Statt- und Landmann ſehr ſchädlichen Taxe, nach dem Exempel der Benachbarten, nicht allein erneuert und verbeſſert, ſondern auch zu fleiſſiger und beſtändiger Beybehaltung feſtgeſtellet werden mögen? Der Schluß gienge dahin: Es ſolle ſofort nach dem Landtag durch die Fürſtliche Geſammt-Räthe ein Project der Policey- und Geſindordnung gemacht, und vor derſelben Vollziehung und Publication denen damals ernannten Landes-Deputirten communicirt, und ihre Erinnerungen darüber vernommen werden.

Marckgraf Chriſtian Ernſts zu **Brandenburg**-Culmbach Policeyordnung druckte man zu Bayreuth 1672. fol.

In dem **Braunſchweig-Wolffenbüttelischen** Landtagsabſchid von 1770. Art. 21. liſet man: „Es iſt eine gegründete Klage, daß die vorhandene Policeygeſeze, (villeicht wegen ihrer groſſen Anzahl, und der Vergeſſenheit, in welche dieſelbe, zumalen die ältere, bey einigen Obrigkeiten gerathen ſeyn mögen,)

gen,) nicht durchgängig, und wie ſich es gebühret, beobachtet werden: Se. Durchl. haben daher ſchon vor geraumer Zeit eine Sammlung der ſämtlichen Policeygeſeze in der Abſicht gn. geordnet, um ſolche revidiren, die brauchbare von denjenigen, welche auf die gegenwärtige Zeiten nicht allerdings paſſen, abſondern zu laſſen, und daraus ſolchergeſtalt ein Ganzes zu machen, und ſolche Verfügung zu treffen, daß man wegen künfftig-beſſerer Beobachtung derſelben verſichert ſeyn könne: Höchſtgedachte Se. Durchlaucht laſſen die Fürſtliche Bediente, welchen der Auftrag geſchehen iſt, daran erinnern, und werden demnächſt von getreuen Ständen deren patriotiſches Gutachten erfordern. “

In Holſtein wurde An. 1636. eine gemeinſchafftliche Policeyordnung bekannt gemacht.

Eine Policeyordnung für die Fürſtenthümer Schleswig und Holſtein kame auch heraus zu Glückſtatt, 1670. 4.

Die Policey- und Landordnung des Herzogthums Mecklenburg wurde 1572. 4. gedruckt.

In dem Erbvertrag von 1755. §. 338. aber wurde verglichen: „ Nicht weniger wollen Wir das Werck einer von neuem durchzuſehenden und zu verbeſſerenden, mithin den heutigen Zeiten gemäß zu machenden, Policeyordnung vor die Hand nehmen, und, nach Maaßgebung des 8ten Art. von des Landesfürſtlichen Geſezgebungsmacht, durch den Druck höchſtens binnen zweyen Jahren publiciren laſſen. “

Die Naßau-Cazenelnbogiſche Gerichts- Land- Policey- und Bergordnungen kamen heraus 1616. fol.

In der Herzoge zu Pommern Erbeinigung von 1569. liſet man: „ Unter andern Puncten der (Landtags-) Propoſition haben Wir auch abermals bey dem durch Uns und gemeine Stände verordneten und jezt erweiterten Ausſchuß angehalten, Uns ihre Bedencken in der Policeyordnung unterthäniglich zu eröffnen: Nachdeme aber ſie die Verfaſſung einer ganzen vollkommenen Policey als weitläufftig, mühſelig und beſchwerlich angezogen; jedoch dabey vermeldet, daß ſie auf etliche der gar nothwendigſten Puncte, denen ohne mercklichen Schaden längerer Anſtand nicht zu geben, ein Bedencken gefaſſet,

faſſet, Uns auch daſſelbige unterthäniglich überreichet, und Unſere Erklärung darüber gebeten: Und Wir befinden, daß ſolches ihr Bedencken, diſer Lande Gelegenheit und Nothdurfft nach, nüzlich und dienlich; ſo haben Wir daſſelbe gn. approbirt, beſtättigt, und zu Ende an diſen Abſchid unter dem Buchſtaben C. ſchreiben laſſen, und ſeynd gemeint, daſſelbe fürderlich in Unſern Fürſtlichen Aemtern, damit ein jeder deß Wiſſenſchafft zu erlangen, und ſich darnach zu richten, durch Unſere Amt- und Befehlsleute, auch in Stätten, durch offene Mandata zu publiciren, und ernſtlich zu halten. "

Auch berichtet MEVIUS (1): „Als ferner vergeblich das Land mit denen Mitteln, wodurch ein jeder ſeinen Unterhalt und Nahruug haben möge, verſehen wird, wo nicht zugleich die Einwohner, dero recht und wohl ohne Verſchwendung zu gebrauchen, per Leges ſumtuarias, nach des Landes Vermögen und Gelegenheit, der Mittel, die ſich erwerben laſſen, eingebunden werden, ſeyn zu ſolchem Behuff von Alters in dieſem Lande gute gedeyliche Ordnungen verfaſſet. Inmaſſen denn eine Policeyordnung mit gemeinen Rath der Landſtände zu ſolchem Zweck aufgerichtet, und dero Verbeſſerung und Execution vilfältig auf Landtägen tractiret, auch dazu von dem Landesfürſten Zuſage geſchehen, und Veranlaſſung gemachet worden. Vid. L. A. de An. 1578. §. Was ferner die übrigen ꝛc. An. 1581. §. Erſtlich ꝛc. An. 1585. § Als Uns auch vilfältig beſchwerlich ꝛc. An. 1606. §. Als auch auf der ꝛc : : : welche, und andere dergleichen Ordnungen mehr, mit Rath und Belieben der Landſtände, zu revidiren, zu verbeſſern, und zur Execution zu befördern, den Landesſazungen und Gewohnheiten gemäß iſt. "

Was der Schweden-Vorpommeriſche Hauptcommißionsreceß von 1663. wegen Revidirung der Policeyordnung enthalte, habe ich in dem Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sachen, Cap. 4. gemeldet.

Eine

(1) von der Pommer. Landesverfaſſ. Cap. 27.

Eine renovirte Policeyordnung im Herzogthum Vorpommern iſt im Druck, Altenſtettin, 1681. fol. vorhanden.

Die Herzoglich-Sächſiſche Policey- und Landesordnung kame heraus An. 1556. zu Jena, fol. und Quart, auch Jena; 1580. 4.

Und die Sachſen-Weymariſche Policey- und Landesordnung derer Herzoge Friderich Wilhelms und Johanns; Jena, 1589. 4. Altenburg, 1671. 4.

Graf Ernſtens zu Holſtein-Schaumburg Policeyordnung iſt gedruckt, Statthagen, 1615. 4. und Rinteln, 1717. 4.

Eine Werthheimiſche Policeygerichtsordnung trate ans Licht zu Wertheim, 1754. fol.

Witgenſteiniſche Landes- und Policeyordnungen hat man von 1583. 1611. und Graf Heinrich Albrechten.

Ja ganze Reichscrayſe haben dergleichen gethan: So hat man „ des löbl. Fränckiſchen Reichs-Kreyſes vereinte und verglichene Policeyordnung.“ Nürnberg, 1572. fol.

Viler Policeyordnungen mehrerer Reichs- und municipal-Stätte, (weil davon anderwärts das nöthige wird gemeldet werden,) allhier nicht zu gedencken.

Und ſo beſtehen auch die Landesordnungen derer Reichsſtände, ſo in mercklicher Anzahl im Druck vorhanden ſeynd, meiſtens aus ſolchen Geſezen, welche einen Zuſammenhang mit dem Policeyweſen haben.

Endlich hat man ſo wohl in denen bekannten Sammlungen Chur-Sächſiſch-Chur-Brandenburgiſch-Chur-Braunſchweigiſch-Brandenburg-Bayreuthiſch-Heſſen-Caſſeliſch-Magdeburgiſch-und anderer Geſeze, als auch einzeln, eine ſo groſſe Menge einzelner Landesherrlicher Verordnungen in Policeyſachen, daß es nicht möglich iſt, ſich auf dieſelbige einzulaſſen; doch wird in denen folgenden Capiteln einiges davon zur Probe vorkommen.

Chur-Bayern bezoge ſich An. 1769. in einer Schrifft darauf: Die Reichsſazungen erklären deutlich, daß jedem Landesherrn das Recht, eigene Policeyverordnungen für ſeine Lande zu machen, allerdings zuſtehe, und daß diſer Gerechtſame nicht

vorgegriffen werden möge; mit Anführung des R. Abſch. von 1654. §. 106. und der Wahlcapit. Art. 7. §. 4. wie auch dem Anhang, daß An. 1666. ſelbſt auf dem Reichstag in Betreff der vorgehabten Erneuerung der Reichspoliceyordnung faſt alles jedem Stand, in ſeinem Gebiet nach ſeinem ſelbſtigen Gutbefinden zu reguliren, anheimgeſtellet worden ſeye; womit man auch An. 1676. den Antrag, daß die Oeſterreichiſche Landespoliceyordnung vom geſammten Reich zur Richtſchnur angenommen werden möchte, von der Hand gewiſen und erwidert habe: Es ſeye denen alten Reichsconſtitutionen gemäſſer, die Policeyſachen, weil ſich ein Land nach dem andern nicht wohl reguliren könne, jedem Stand in particulari heimgeſtellt zu laſſen:

Es wurde aber in einer dem Reichsgutachten vom 17. Aug. 1770. beygefügten Schrifft darüber angemerckt: Es bleibe die Oberaufſicht über das Policeywesen im ganzen Reich ein weſentlicher Aſt der Kayſerlichen Vorrechte, ob gleich ſolche auch in gewiſſer Art vor die Reichsverſammlung gehöre. Die in Policeyſachen errichtete alte und neue Geſeze ſeyen eben ſo wohl bekannt, als die zu deren Vollziehung und Handhabung ins Reich erlaſſene Kayſerliche Mandate: Nach diſen Grundſäzen werde zwar das Recht, in Policeyſachen Verordnungen zu machen, jedem Stand in particulari heimgeſtellt; allein diſes ſeye nicht auf eine ſolche Art zu verſtehen, als wenn durch diſe Ueberlaſſung dem Kayſer und Reich nichts weiter übrig gebliben wäre, als müßige Zuſchauer dabey abzugeben. Die Natur der verſchidenen Gegenſtände des weiten Policeywesens, und der nachtheilige Einfluß, welchen die Verordnungen einzelner Stände auf das ganze Reich, oder wenigſtens auf die angränzende Lande, haben können, machen die Kayſerliche Oberaufſicht und die Aufmerckſamkeit der Reichsverſammlung nothwendig.

Ferner heißt es: „Daß überhaupt derley Landesveranſtaltungen, wie ſie Namen haben, und ſo rechtmäßig und gegründet ſelbige auch ſonſt an ſich ſeyn mögen, nie gleichwohl ordentlich über den Bezirck und Umfang jener Lande, wo ſie ergehen, weniger noch auf Fälle, da denenſelben allgemeine klare

klare Reichsgeſeze, oder ſonſt noch andere eintrettende eigene und beſondere Verbindlichkeiten entgegen ſtehen, am allermindeſten aber auf ſolche Perſonen und Orte zu extendiren ſeynd, ſo notoriſche und unlaugbare Exemtionen, Privilegien und Freyheiten deßhalber vor ſich haben.“

Und an unten (1) angezeigtem Ort wird mit gröſtem Recht gemeldet: „Bey Policeygeſetzen kommt es hauptſächlich darauf an, daß ſie ohne moraliſche Hinderniſſe würcklich gehalten werden können.“

Von der Differenz inter jus, Ordinationes politicas condendi & interpretandi, atque inter jus, de applicatione earum in caſibus obviis cognoſcendi, hat der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt.

Ferner hat er (3) die Frage unterſucht: Ob aus Policeyordnungen ſich Jemand auf ein jus quæſitum dergeſtalt beruffen könne, daß der Obrigkeit nicht zuſtehe, ſolche, bewandten Umſtänden nach, wieder abzuändern?

§. 10.

Was die Policeyverbrechen anbelangt; ſo müſſen dieſelbige forderiſt nach eines jeden Landes eigenen Geſezen, und, in deren Ermanglung, nach denen gemeinen Rechten beurtheilet werden: Was aber in ein- oder anderem Puncten etwa beſonderes anzumercken wäre, das verſpahre ich abermalen darauf, wann ich von denen einzelnen Materien handeln werde. Policey-Verbrechen.

§. 11.

Wo Policeyſtreitigkeiten zu entſcheiden ſeyen? auch: Ob und wie ferne Policeyſachen als Juſtizſachen angeſehen werden können, oder nicht? darüber iſt vil ſtreitens, und wir haben in Teutſchland noch keine allgemeine Rechtsgründe, welche hinreicheten, alle dißfalls entſtehende Fragen zu entſcheiden. Wo Policeyſtreitigkeiten zu entſcheiden ſeyen?

Darinnen zwar iſt man einig, daß, wann über Policeyſachen Streit entſtehet, und des Regentens Rechte nicht mit darein verwickelt werden, ſondern es bloß um das Intereſſe von

(1) in der allgem. teutſch. Bibl. 12. B. 2. St. 374. S.
(2) Obſ. 452. Tom. 1. Part. 1. p. 27.
(3) in ſeiner Nebenſt. 35. Theil, 143. S.

von privat-Perſonen zu thun iſt, die Sache gerichtlich verhandelt werden könne, und H. BOEHMER (1) führet ein Chur-Braunſchweigiſches Reſcript von 1713. 28. Sept. an, darinn die Appellation in einer Sache geſtattet worden, weil es nicht ſo wohl auf eine Verordnung im Policeywesen, als auf jura Privatorum, nemlich einzeler Perſonen und Communen gegen einander prätendirtes Recht, ankomme; ferner ein anderes von 1715. 12. (23.) Jul. darinn gemeldet wird: „Wenn aber Jemand prätendiret, ein jus quæſitum aus einer ſchon gemachten Conceßion oder Privilegio zu haben, und von Jemanden, zumal von einem anderen Privato oder Privatis, dagegen beleidiget oder verkürzet zu ſeyn, und wann es folglich auf jura Privatorum und Tertii lediglich oder vornemlich ankommt; ſo kan denen Parthien mit Recht nicht verwehret werden, ſich einander, mit Vorbeygehung der Geheimen-Rath-Stube, vor dem ordentlichen Richter zu belangen.“

Hingegen meldet Herr BOEHMER auch: Die Königl. Juſtiz-Canzley zu Hannover habe in Sachen: Bürgerſchafft zu Springe contra die Krüger daſelbſt, pcto verbotenen Brantenweinſchancks, forderiſt bey dem geheimen Rath angefragt, und in ſeinen Bericht von 1743. 30. Sept. einflieſſen laſſen: Wie ſie ſich wohl beſcheide, daß, wenn ſolche Verordnung dahin gegangen ſey, in Policeyſachen etwas neues zu verordnen, oder zu ändern, darüber keine Cognition von ihro angeſtellet werden könne: In dem Fall aber, wenn es auf die Quäſtion ankomme: Ob diſem oder jenem eine Rechtsbefugniß, als in hoc caſu das Brantenwein-ſellen, zukomme? diſes eine Sache ſeye, welche für die Königliche Juſtiz-Canzley gehöre.

Jngleichem, daß der Reichs-Hofrath An. 1715. 25. Maj. reſolvirt habe: „Reſcribatur dem Fürſtlich-Oſtfrieſiſchen Hofgericht: Jn denen Fällen, ſo zur Policey gehören und der Landesfürſtlichen Bottmäßigkeit zur Diſpoſition unterworfen, einfolglich von denen Judiciariis ihrer Eigenſchafft nach ſeparirt ſeyn, ſich nicht einzumiſchen, noch einer Cognition über die derowegen ausgehende Fürſtliche Verordnungen, oder ſonſt einer

(1) de jur. Princ. circa Loca &c. publ. Cap. 3. §. 14. p. m. 87. ſq.

einer Einſchränckung der Landesfürſtlichen Obrigkeit in denen dahin gehörigen Sachen, wider die Reichsſazungen und Landesaccorden, ſich anzumaſſen. “

Wann aber H. BOEHMER, oder ſein Reſp. VOIGT, dafür hält, daß auch kein Recurs an die Reichsgerichte ſtatt finde, ſi quæ de locis operibusque diſpoſitio ex Boni publici ratione, cum cujuscunque Privati incommodo facta ſit, neque ea Legibus, quæ ſtatum Imperii publicum determinant, neque Legibus Provinciæ fundamentalibus repugnat; ſo kan ich ihme nicht ſchlechterdings beypflichten: Dann, ob die Sache ſo beſchaffen ſeye? muß erſt durch den Oberrichter unterſucht und entſchiden werden: Findet es ſich im Anfang oder am Ende des Proceſſes ſo, müſſen die Reichsgerichte freylich den Kläger abweiſen: Aber unterſuchen müſſen ſie doch zuvor: Ob es deme ſo ſeye? da es übrigens allerdings dabeybleibt, daß Policeyſachen von denen Reichsgerichten nicht leichtlich angenommen werden ſollen; davon anderwärts ein mehreres.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „ Das Policey- und Juſtizweſen seynd zwar zwey ganz unterſchidliche Dinge: Dem ungeacht aber wird von den nämlichen Obrigkeiten, welchen das lezte übergeben iſt, auch das erſte gemeiniglich mit beſorgt. En gros, und in Anſehung des ganzen Landes, ligt ſolches hauptſächlich dem Churfürſtlichen Hofrath, und in gewiſſer Maaße auch den vier Regierungen, ob. In wichtigern Policeyſachen concurrirt die Churfürſtliche Hofcammer, vermög Hofrathsordnung Art. 4. §. 3. ebenfalls; dahero man auch zu Vermeidung der Colliſion zwiſchen diſen beeden Collegiis im Jahr 1759. zwar einen eigenen aus Hof- und Cammer-Räthen zuſammengeſezten Policeyrath allhier (zu München,) angeordnet hat, welcher aber An. 1768. per Decretum vom 11. Jan. ej. Anni mit dem Hofrath ſuo modo wiederum combinirt, und anbey inter conſultativum & judiciale ein Unterſchid gemacht worden iſt. Jenes wurde dem neu-combinirten und unter dem Hofraths-dire-

(1) in dem Bayr. Staatsr. §. 166. p. 356.

directorio ſtehenden Policeyrath allein, diſes hingegen ſowohl dem Hofrath, als den Regierungen und andern Juſtizinſtanzien überlaſſen. Unter dem Judiciali ſind hierinnfalls, vi ejusdem Decreti, nur die caſus particulares verſtanden, wobey es auf die Anwendung der General-Policeygeſeze ankommt, und entweder um ein jus perpetuum vel reale zu thun, oder ein legitimus contradictor vorhanden iſt. In ſolchen Fällen läßt das Decret auch die Appellation, nach Maaßgab des *Cod. jud. C. 15. §. 4.* und zwar von den Regierungserkenntniſſen, welche bey dergleichen Policeyhändeln in ſecunda Inſtantia alldort ergehen, eben ſo, wie in cauſis mere civilibus, gleich immediate ad Reviſorium zu. Pro legitimis Contradictoribus aber werden jene, welche nur gegen klar- und offenbare Policeyverordnungen ſtreiten wollen, nicht geachtet, ſondern, nach Inhalt mehrbelobten Decreti, gleich von der Hand abgewiſen."

In Bayern ergienge auch An. 1770. 23. Maj. (1) ein Mandat wegen der Appellationen in Policey- ꝛc. Sachen.

In Sachen: *Leodii* Conventus Canonicorum regularium B. M. V. contra Magiſtratum Oppidi Tungerenſis erkannte der Reichs-Hofrath An. 1731. 26. Nov. Reſcribatur Domino Epiſcopo Leodienſi: S. Cæſ. Maj. pro qualitate cauſæ præſentis, utpote executionem Talliarum, adeoque rei mere politicæ, concernentis, & per conſequens cognitioni ejusdem Conſilii privati, cum excluſione omnium aliorum Judiciorum, vi Regulamenti de An. 1686. in gradu Appellationis ſubjectæ, petitos Appellationis Proceſſus denegaſſe &c.

Die Werthheimiſche Policey-Gerichtsordnung von 1754. 30. Jul. iſt bey Herrn Prof. HOFFER (2) zu leſen.

Ob und wie ferne Policeyſachen vor der Landſaſſen Gerichte gehören? unterſuchet Herr C. D. STRUBE (3).

§. 12.

(1) v. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 383.
(2) in ſeinen Beytr. zu dem Teutſch. Policeyw. 1. Theil, n. 6. S. 203.
(3) in ſeinen Nebenſtund. Part. 5. p. 182.

§. 12.

Das, was ich anderwärts (1) von Reichstags-Handlungen über dem Policeywesen überhaupt gemeldet habe, iſt hiebey ebenfalls nachzuſehen. Einiges remiſſive.

Zweytes Capitel.

Von Sachen, welche der Unterthanen Beybehalt- und Vermehrung betreffen.

Innhalt.

§. 1. Der Unterthanen Zahl ꝛc. §. 2. Haupt-Umſtände in Anſehung derſelben. §. 3. Verhütung der Entvölckerung. §. 4. Vermehrung der Eingebohrenen. §. 5. Herbeyziehung Fremder. §. 6. Bebauung wüſter Stellen. ꝛc.

§. 1.

Ein vernünfftiger Regent wird allemal darauf bedacht ſeyn, daß er von Zeit zu Zeit eine zuverläßige Nachricht von denen in ſeinem Land befindlichen Unterthanen und deren wichtigſten Umſtänden erhalte, um ſich derſelbigen in mancherley Abſichten zu ſeinem und des Landes Nuzen bedienen zu können. Der Unterthanen Zahl ꝛc.

Von der Bevölckerung als dem Hauptaugenmercke weiſer Finanz-Collegiorum hat von JUSTI (2) gehandelt.

Herrn Hofrath GEGELS Gedancken wegen Verfertigung Generaltabellen über alle in einem Land befindliche Seelen, mit ihrem Zuwachs und Abgang, ſeynd an unten (3) angezeigtem Ort zu leſen.

Formul

(1) im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1358.

(2) in ſeiner polit. u. Finanzſchrifft. 3. Theil, S. 379.

(3) in der Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 537.

* * *

Formul einer Preußiſchen Tabell über die Einwohner des platten Landes in einem gewiſſen Diſtrict im Cleviſchen (*).

Hiſtoriſche Tabelle vom platten Lande in dem , , , , Crayſe *de Anno 17 - -*

I. Namen derer Aemter und Jurisdictionen.
II. Anzahl derer Unterthanen.

1. Edelleute und Beſizer adelicher Güter, ſo würcklich auf denen Gütern wohnen.
2. General=Pächter, oder Beamte.
3. Verwalter und Unter=Pächter ohne Unterſcheid.
4. Förſter, und andere Forſt=und Jagd=Bediente.
5. Prediger.
6. Küſter, wie auch ſämtliche Kirchen=und Schul=Bediente.
7. Freyſchulzen, Cöllmer und Freye.
8. Bauren, Halb=Bauren und Krüger.
9. Böttcher.
10. Bäcker.
11. Coſſäten, Gärtner, oder Häußler.
12. Drechsler.
13. Einlieger, Inſt=Leuthe und Losgänger.
14. Fiſcher.
15. Färber.
16. Feldſcherer.
17. Hirten.
18. Leineweber.
19. Müller.
20. Maurer.
21. Rademacher.

22. Schlöſ=

(*) Diſe ſehr nüzliche jährliche Tabellen ſeynd mutatis mutandis in allen Preußiſchen Landen eingeführt, und beſtehen eigentlich in zwey zuſammengepappten Bogen, auf deren einen Seite man alles auf einmahl zu Geſichte bekommt: Ich habe aber, um des Formats diſer Sache willen, hier eine andere Form erwählt; wodurch der Haupt=Sache nichts abgehet.

22. Schlöſſer.
23. Schneider.
24. Schmiede, und welche ſonſt in Eiſen und Stahl u. d. arbeiten.
25. Schuſter und Lohgerber, auch Hollſchermacher.
26. Schäfer.
27. Töpfer.
28. Tiſchler.
29. Theer-Brenner.
30. Zimmerleute.
31. Ziegelſtreicher.
32. Weiber.
33. Wittwen, ſo Höfen vorſtehen.
34. Groſſe Söhne.
35. Groſſe Töchter.
36. Söhne unter 10. Jahren.
37. Töchter unter 10. Jahren.
38. Bediente, Laquaien, Knechte, ſo unter die übrigen Unterthanen als Söhne nicht aufgeführet ſind.
39. Jungens.
40. Dienſt-Mägde, ſo unter die übrige Unterthanen als Töchter nicht mit aufgeführet.

Summa.

III. Hiervon ſind Soldaten:

1. Angeſeſſene Unterthanen, ſo würcklich in Dienſt und Löhnung ſtehen.
2. Unterthanen-Söhne, ſo würcklich als Soldaten dienen.
3. Enrollirte Söhne und Knechte, ſo noch nicht Dienſte thun, ſondern nur eingeſchriben ſind.

IV. Hufen-Zahl.

V. Jährliches Contingent zu denen Oneribus.

	Rthl.	Gr.	pf.
1. Contribution.	=	=	=
2. Vieh-Steuer.	=	=	=
3. Cavallerie-Gelder.	=	=	=

Chur-Pfalz befahle An. 1770. vor Ende eines jeden Jahres Verzeichniſſe, nicht nur von Getaufften, Verehlichten und Geſtorbenen jedes Orts, ſondern auch von eingeſeſſenen bürgerlichen und andern Familien, mit ihren Kindern und Geſind, Zahl der Häuſer, Schulen, Kirchen, Aecker, Weingärten, Wiſen, Waldungen, ꝛc. nach gewiſſen vorgeſchribenen Tabellen einzuſchicken.

In denen Chur-Braunſchweigiſchen Landen wurde An. 1755. verordnet: Daß von jedem Kirchſpil, oder geſchloſſener Gemeine, jährlich Liſten der darinn Gebohrenen, Geſtorbenen und Getraueten, zuverläßig verfertiget und an die Landesregierung eingeſchicket werden ſollen.

Baden-Durlach lieſſe An. 1767. 10. Oct. eine Verordnung wegen Einſendung der jährlichen Todtenliſten ausgehen (1).

Ferner ſeynd im Druck:

Tabellæ über alle in denen Aemtern des Ober-Fürſtenthums Heſſen ſo wohl, als auch der obern und nidern Grafſchaft Cazenelnbogen, ſamt der Herrſchafft Epſtein, befindliche geiſt- und weltliche Fürſtl. Amts-Bediente, wie auch gefreyte und frohnbare Unterthanen, Wittiben, junge Mannſchafft und Juden, ſo dann alles Zug-Viehe. Auf das Jahr 177-. Darmſtadt, 1770. fol.

In Sachen der Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen ſprache das Cammergericht An. 1732. 16. Jul. daß Klägere der durch Herrn Beklagten anbefohlenen Zähl- und Beſchreibung ſämtlicher Unterthanen ſich nicht widerſezen; hingegen ſolches ihnen an ihren etwa ſonſt habenden Rechten im geringſten nicht präjudiciren ſolle.

§. 2.

Haupt-Umſtände in Anſehung derſelben.

Daß ferner ein Grundſaz aller klüglich führenden Regierung ſeye, 1. der Entvölckerung eines Staats auf alle mögliche Weiſe vorzubiegen; hingegen 2. auf alle mögliche Weiſe bedacht zu ſeyn, daß ein Land ſo vile Einwohner bekommen möge, als es zu erhalten fähig iſt, darff hier keck als eine ausgemachte

(1) GEGEL 2. Band, S. 743.

machte Wahrheit vorausgeſezet werden: Eben diſes nun iſt auch von denen Teutſchen Landesherrn zu ſagen.

Von Vermehrung der Einwohner eines Landes hat H. von JUSTI (1) Grundſäze an die Hand gegeben.

§. 3.

Die Entvölckerung eines Landes kan auf allerley Weiſe entſtehen: 1. Wann ganze Familien und einzelne Perſonen mit Haab und Gut in andere Lande ziehen. Verhütung der Entvölckerung

Hierinn nun iſt ein ſehr groſſer Unterſchid unter denen einzelnen Teutſchen Landen: In manchen iſt es durch Landesverträge (wie wir anderwärts mit mehrerem hören werden,) ausgemacht, daß die Unterthanen einen freyen Zug haben, und ſich nach Gefallen in andern Ländern häuslich niderlaſſen können; oder diſe Freyheit iſt doch in einem alten und ruhigen, mithin die Krafft eines Landesvertrags habenden, Herkommen gegründet: In anderen Landen hingegen iſt nichts dergleichen bekannt, ja im Gegentheil iſt es durch die Landesverträge oder das Herkommen ausgemacht, daß die Unterthanen ohne Bewilligung der Landesherrſchafft nicht auſſer Landes gehen dörffen.

Was nun die erſte Gattung Lande anbelangt; ſo iſt doch wohl wiederum einiger Unterſchid zu machen unter einem, etwa auch häuffigen, emigriren einzelner Perſonen, und denen Emigrationen viler ganzer Familien: In jenem Fall hielte ich nicht dafür, daß ſolche Freyheit wohl und mit Recht eingeſchräncket werden könnte; ſondern der Bedacht wäre vilmehr dahin zu nehmen, daß die Urſachen, warum denen Leuten ihr Vaterland entleidet, (wann ſolche vernünfftig ſeynd,) aus dem Wege geräumet und dagegen denen Eingebohrenen, die ohnehin meiſtens Neigung darzu tragen, Luſt gemacht werde, in dem Land zu bleiben.

Von einigen beſonderen Fällen z. E. ob und wie ferne einem Unterthanen, der ſich nicht enrolliren laſſen will, geſtattet werden müſſe, ſich der freyen Zugs-Gerechtigkeit zu bedienen? ob und wie ferne das Wanderen der Handwercksburſche

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 138.

auſſer Landes eingeſchräncket werden könne? u. ſ. w. wird anderwärts geredet, theils wird es unten vorkommen.

Wann hingegen Unterthanen, die nicht auſſerordentlich hart gehalten werden, ſich durch auswärtige Emiſſarien verführen laſſen, oder ſich ſonſten ſüſſe Träume in den Kopf ſezen, daß ſie anderwärts ohne oder mit geringer Arbeit wohl leben, gute Tage haben, oder wohl gar reich werden könnten, und diſe thörichte Einbildung zu einer Staats-Seuche und anſteckend würde; ſo iſt ein Landesherr ſchuldig und befugt, diſem Uebel abzuhelffen: Nur muß es nicht einſeitig, ſondern unter Communication mit denen Landſtänden, geſchehen: Und wie kein Zweifel iſt, die Landſtände ſelber werden in einem ſolchen Fall nichts dagegen einzuwenden haben; alſo iſt eben auch ſo ausgemacht und unzweifentlich, daß, unter Einwilligung derer Landes-Vorſtehere die Landesfreyheiten eingeſchräncket, und alſo noch vil mehr deren dem Land ſelbſten am ſchädlichſten fallende Mißbrauch abgeſtellet werden könne.

2. Durch ſtarcke fremde Werbungen entgehen leichtlich einem Staat auch vile brauchbare Leute: Davon wird aber in dem **nachbarlichen Staatsrecht** zu reden ſeyn.

3. Kan ein Staat nach und nach entvölckeret werden, wann allzuvilen Perſonen das Heurathen verbotten oder doch erſchweret wird. Dahin gehöret, wann ein Herr ſeine Unterthanen allzuhäuffig zu Kriegsdienſten nöthiget, da ſie entweder nicht heurathen dörffen, oder doch nicht wohl können; ſo auch, wann man neuen Burgern oder Meiſtern durch allzuhohe Anforderungen entleidet, oder unmöglich macht, ſich häuslich niderzulaſſen, u. ſ. w.

Rühret nun die Schuld von dem Landesherrn ſelber her; ſo dörffen und ſollen die Landſtände deßwegen geziemende Vorſtellung thun, auch andere erlaubte Mittel ergreiffen, um zu erhalten, daß das Land nicht darunter Noth leide: Oder iſt der Fehler nicht bey dem Landesherrn, ſondern bey Andern; ſo hat der Regent, mit oder ohne Zuziehung der Landſtände, (je nachdeme es die Landesverfaſſung erfordert, oder freyläſſet,) behörige Sorgfalt zu tragen, daß geholffen werde.

4. Eine Entvölckerung kan auch dadurch entſtehen, wann die Landes- oder Grund-Herrſchafft die begüterte Landleute allzuſtarck auskaufft, und ihre Güter an ſich ziehet; da dann dieſelbe zulezt das Land raumen, und ihren Lebensunterhalt anderwärts ſuchen müſſen.

§. 4.

Vermehrung der Eingebohrenen.

Die Vermehrung derer bereits ſich im Lande befindenden Unterthanen kan nicht wohl anderſt geſchehen, als durch Erleichterung des Heurathens:

Wann es aber darzu kommen ſolle, ſo müſſen die Anſtalten ſo getroffen werden, daß das Land nicht mit Leuten, die ihr Brod nicht erwerben können, und alſo dem Staat zur Laſt ſeynd, überhäuffet werde, ſondern daß Jedermann, wer arbeiten kan, Nahrung finde, und die, ſo nicht arbeiten können, doch die unumgängliche Nothdurfft haben.

Diſes vorausgeſezt kommt es alſo darauf an, daß man thunliche und mit der Landesverfaſſung compatible Mittel ausfindig mache, denen Leuten Luſt zum heurathen zu machen, welches geſchiehet, wann man (vorhin gedachter maſſen,) ſelbiges nicht erſchweret, ſondern vilmehr ſolchen Perſonen, welche nüzliche Mitglidere des gemeinen Weſens abgeben können, mit Rath und That an die Hand gehet, ſich und eine Familie ernähren zu können.

Ins beſondere haben auch vile verſtändige Perſonen dafür gehalten, daß ſehr gut wäre, wann die in manchen Landen befindliche groſſe Baurenhöfe, welche nur eines von denen Kindern bekommt und darauf heurathen kan, in mehrere Stücke zertheilet und dadurch mehreren Kindern Gelegenheit verſchaffet würde, ſich verehlichen und ausbreiten zu können.

§. 5.

Herbeyziehung Fremder.

Das dritte Mittel, die Anzahl der Unterthanen eines Landes zu vermehren iſt, wann Fremde herbeygezogen werden.

Hierzu ereignen ſich zuweilen zufällige günſtige Gelegenheiten, von denen man alsdann profitiren muß. Wie das Chur-Haus Brandenburg durch Aufnahm derer arbeitſamen und künſtlichen Franzöſiſchen Refugiés ſeine Lande nicht nur mit einer groſſen Anzahl Unterthanen vermehret, ſondern auch ſeiner

ſeiner alt- und neuen Unterthanen Nahrung unſäglich verbeſſeret habe, iſt eine bekannte Sache.

Ein Chur-Brandenburgiſches Franzöſiſch- und Teutſches Edict, enthaltende die Freyheiten, ſo die in denen Churfürſtlichen Landen ſich niderlaſſende reformirte Franzoſen genieſſen ſollen, kame An. 1685. 29. Oct. zum Vorſchein: Deme folgten ſodann mehrere. Man ſehe das:

Recueil des Edits, Ordonnances, Reglemens & Reſcripts, contenant les Privileges & les Droits, attribués aux François refugiez dans les Etats du Roi &c. Berlin, 1750. fol.

So haben auch die verſchidene Salzburgiſche ſtarcke Emigrationen Gelegenheit zu hin und wieder in Teutſchland angelegten nützlichen Colonien gegeben.

Desgleichen haben die vertribene Evangeliſche Niderländer die Neuſtatt Hanau erbauet, und es geraume Zeit zu einem wichtigen Nahrungsplaz gemacht.

In dem lezten Anno 1756. ſich entſponnenen Teutſchen Krieg hätten Teutſche Herrn, deren Lande damit verſchonet gebliben ſeynd, die unvergleichlichſte Gelegenheit gehabt, eine groſſe Menge der nüzlichſten Unterthanen aus denen Landen, welche das Kriegstheater geweſen ſeynd, an ſich zu ziehen.

Indeſſen iſt auch wahr, daß ein Staat von andern ſolchen Emigranten, z. E. denen Waldenſern, ſchlechten Nuzen gehabt hat: Ueber diſes ereignen ſich ſolche Gelegenheiten, von denen bißhero geredet worden iſt, offt in langen Jahren nicht; dahero groſe Herrn, welche die Anzahl ihrer Unterthanen gerne vermehret hätten, auf andere Mittel bedacht geweſen ſeynd.

So haben Manche verſucht, durch allerley denen neuankommenden und ſich niderlaſſenden Fremden verſprochene Freyheiten denenſelben Luſt zu machen, entweder ganz neue Colonien anzulegen, oder ſich doch ſonſten im Land einzufinden; welches auch bald mehr, bald weniger, geglücket hat.

In dem Chur- und Märckiſchen Landtagsabſchid von 1653. §. 41. heißt es: „Daß, ſtatt der (in den Kriegszeiten) abgegangenen (Unterthanen,) nebſt den Einheimiſchen, auch

fremde

fremde Leute angenommen, und die wüſte Oerter damit beſezet, oder auch wohl neue Pläze angerichtet und angebauet werden, wird den Landſtänden, alldieweil es ihnen mit zu gute kommt, nicht entgegen ſeyn können. Denen, ſo in Unſern Churfürſtlichen Ländern wüſte Höfe beziehen und anbauen wollen, haben Wir auf ſechs Jahr Befreyung in Gnaden concedirt; hernach ſollen ſie ihre ſchuldige Pflichten unfehlbar leiſten, und, den andern eingehörigen Unterthanen gleich, die allgemeine Landesbürde tragen helffen: Immittelſt aber können dennoch ſolche neue Einwohner von den Oneribus realibus, als, was Prieſtern und Küſtern loco Salarii gebühret, nicht befreyet ſeyn, ſondern müſſen dieſelbige abſtatten, oder geſchehen laſſen, daß bey den Freyjahren die Prieſter und Küſter, an ſtatt ihrer Beſoldung, ſo vil Acker, als ihnen an den ordinariis reditibus abgehet, aus den Höfen ſich gebrauchen.“

Noch klüger haben es die Könige Friederich Wilhelm und Friederich II. in Preuſſen angegriffen, welche denen nüzlichen Künſtlern, Fabricanten, Manufacturieurs, u. d. die Reiſekoſten bezahlt, Geld vorgeſchoſſen, Häuſer erbauet oder gar geſchencket haben, u. ſ. w.

In einem Patent von 1734. 30. Mart. heißt es: „Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. = = = haben reſolviret, daß in und bey den Dörfern, wo ſich Gelegenheit dazu findet, mehrere Unterthanen, nicht minder Leinweber, Spinner und Hausleute, auch Tagelöhner, und zwar je mehr je beſſer angeſetzet, mithin denenjenigen, welche dergleichen Häuſer vor jeztgedachte Hausleute und Einlieger aufbauen wollen, die gewöhnchen Freyjahre ertheilet, ihnen auch das benöthigte Holtz von den Obrigkeiten, wenn ſie eigene Heiden haben, dazu unentgeltlich abgefolget, vor die ſich angebende Leinweber, Spinner und Hausleute aber, welche nicht vermögend ſind gegen Freyjahre ſich ſelbſt Wohnungen zu bauen, ſelbige in den Königlichen Aemtern auf Seiner Königlichen Majeſtät Koſten gebauet werden, auch in den Adelichen oder Städt = Eigenthums = oder anderer particuliers Gütern den Gerichts-Obrigkeiten auch particulier-Eigenthümern der zu bebauenden

Pläze und Stellen, dergleichen Hausinnen-Wohnungen auf ihre Koſten zu bauen gleichfalls freyſtehen ſolle:

Und in einem andern von 1734. 3. Aug. „Wie Wir bereits unterm 29ten Octobr. 1732. mittelſt gedruckten Patents allergnädigſt declariren und publiciren laſſen, daß den von fremden Orten anhero ziehenden Manufacturiers, Handwerckern und Profeſſions-Verwandten, ſo ſich hieſelbſt auf der Friderichs-Statt niederlaſſen wollen, nachſtehende Beneficia und Freyheiten würcklich angedeyen ſollen, als 1.) Freyes Bürger- und Meiſter-Recht. 2.) Fünfjährige Exemption von Servis, Einquartirung und allen anderen bürgerlichen Oneribus. 3.) Einer jeden anhero ziehenden Familie zu ihrem beſſern Etabliſſement auf zwey Jahre jährlich Funffzehen Rthlr. zur Haus-Miete. 4.) Tranſport-Koſten von jeder Meile 8. Gr. 5.) Den Geſellen, nach gefertigtem modernen Meiſter-Stück, freyes Meiſter-Recht. 6.) Denenjenigen aber, welche ſich auch würcklich daſelbſt anbauen wollen, auf eine Portion von $1\frac{1}{2}$ Ruthe in der Fronte Dreyßig Wiſpel Kalck, Acht Stück ſtarck Bauholz, Fünf und vierzig Stück mittel Bau-Holz, Vier Land-Prahme Kalck-Steine, und Acht und vierzig Rthl. 8. Gr. baares Geld reichen zu laſſen, und daß daneben 7.) die Neu-anbauenden ſothane Häuſer erb- und eigenthümlich beſizen auch nach ihrem Gefallen ſolche wieder zu verkauffen berechtiget ſeyn ſollen. ⸗⸗⸗

8.) Einer nombreuſen über vier Perſonen ſich erſtreckenden Familie, auſſer vorgedachten 8. Gr. Meilen-Geldern, annoch 2. Gr. vor jede Perſon groß oder klein pro Meile zugeleget werden: 9.) Wann ſich Manufacturiers, Fabricanten auch Handwercker einzeln finden, ſo ſich etabliren und anzubauen vermeinen, ſollen ihnen ebenfalls wie oberwehnet, gute Pläze, dazu ganz frey, auch ohne dieſelben vors künftige mit einem Grund-Zins oder jährlichen Canone zu belegen, angewieſen und daneben die bey No. 6. oben ſpecificirte Bau-Portiones unentgeltlich gereichet werden: 10.) Wann ſich aber ganze Colonien finden möchten, die zuſammen in einer Gegend wohnen und bauen wollten, ſo wird man ihnen auf ihr Verlangen ein ganz Revier oder Straſſe anweiſen, auch, wo es nöthig, vor

vor ſie beſondere Kirchen und Schulen erbauen laſſen: 11.) Einem jeden, welcher ein Haus aufgebauet und ſolches in wohnbaren Stand geſetzet hat, ſtehet frey, ſolches unerachtet des unentgeltlich dazu erhaltenen Plazes und der wegen ſolchen Anbaues umſonſt empfangenen Bau-Materialien, nach Gefallen ſelbſt zu bewohnen, oder ſo gut er kan zu vermieten, auch zu verpfänden oder gar zu verkauffen: 12.) Denenjenigen, welche es benöthiget ſeyn möchten, ſoll zu Anſchaffung des Handwercks-Zeuges auf gewiſſe Zeit ein Vorſchuß ſonder Intereſſe gereichet, ihnen auch wohl, wenn ſich äuſſern wird, daß ſie ihr Handwerck gut verſtehen, das fehlende Handwercks-Zeug gar umſonſt angeſchaffet, nicht weniger 13.) Zu Anlegung einer Fabrique und Manufactur den Entreprenneurs nach Befinden eine Beyhülffe an Gelde entweder geſchencket, oder auf einige Jahre ein Capital, gegen zulängliche Sicherheit, ſonder oder wenigſtens gegen leidliche jährliche Intereſſe vorgeſchoſſen werden:

Ein Herzoglich-Braunſchweig-Wolfenbüttteliſches Edict von 1747. 6. Apr. die Etablirung der Fremden in daſigen Landen betreffend, iſt an unten (1) bemercktem Ort in Franzöſiſcher Sprache zu leſen.

Der Landgraf zu Heſſen-Homburg lieſſe An. 1698. Privilegia und Freyheiten drucken, welche denen Fremden angedeyhen ſollten, ſo ſich in der Vorſtatt bey Homburg häuslich niderlaſſen wollten.

Ein H. Würtembergiſches Reſcript an die Beamte wegen Beförderung des weiteren Anbaues der Statt Ludwigsburg, von 1767. 18. Sept. iſt bey H. GEGEL (2) zu leſen.

Es iſt auch nicht allemal auf das Geſchrey derer Eingebohrenen zu achten, welche dergleichen Fremdlinge gar leicht mit neidiſchen Augen anſehen, und glauben, daß derſelben Aufnahm ihnen zum Nachtheil gereiche; wie es auch offt die Wahrheit ſeyn kan, aber aus der alten Eingeſeſſenen eigener Schuld, weil die Fremde etwa beſſere oder wohlfeilere Arbeit machen

 und

(1) in den Staatsſchrifft. unter K. Franz. 5. Band, S. 710.
(2) l. c. 2. Band, S. 725.

und machen können, weil ſie gewohnt ſeynd, ſpahrſamer zu leben, oder mit wenigerem Profit vorlieb zu nehmen, oder weil ſie ihre Profeßion beſſer verſtehen, u. ſ. w.

Indeſſen muß man doch auch diſes ſagen: 1. Iſt billig, daß die Landesverfaſſung unverruckt bleibe; Z. E. wann das Religionsweſen in einem Land nun einmal ſeinen Reichs-Friedensſchluß-mäßigen Zuſtand hat, und ein Herr will, um nur mehr Unterthanen zu bekommen, alle Religions-Verwandte aufnehmen, ja ſelbigen wohl gar die öffentliche Uebung ihrer Religion geſtatten; ſo ſeynd die Landſtände befugt, ſich auf alle erlaubte Weiſe dagegen zu ſezen, und man wird, wo nicht allemal, doch gewiß gröſten Theils, befinden, daß man hintennach auf mehrere Weiſe Schaden, und nicht Nuzen, davon gehabt hat.

Eben diſes iſt auch von denen Juden zu ſagen; zumalen, wann ſelbige kein beträchtliches Vermögen mitbringen, ſondern ſich durch allerley Betrügereyen und ſchädliche Nebenwege nähren müſſen; als welche ſie, es mag auch verbotten werden, wie es will, ſo wenig laſſen, als die Kaz das mauſen: Dahero Landſtände ſich mit Recht dagegen ſezen; und diſes um ſo mehr, wann es ohnehin denen Landesverträgen zuwider iſt.

2. Wo ein Landesherr Geld darauf verwenden kan und will, iſt ihme ein jeder zur Arbeit tüchtiger Menſch, ja ein jedes Kind, willkommen, und es werden ihm die darauf gewandte Unkoſten ſeiner Zeit allemal wieder mit Profit hereinkommen: Wo es aber um die Caſſen nicht ſo beſchaffen iſt, da können zwar Landſtände nichts dagegen einwenden, wann ein Herr reiche oder doch ſolche Leute, welche ſich ſelber wohl ernähren, oder gar noch Andern Nahrung verſchaffen können, in das Land ziehet; wann man hingegen nur Fremde herbeylocken will, und nicht ſiehet, wie ſie ſich nähren können, kan es Stoff zu einer nicht ungegründeten Landesbeſchwerde abgeben.

§. 6.

Bebauung wüſter Stellen 2c.

Schließlichen will ich hier auch noch der wüſten Stellen, das iſt, derer Pläze, worauf vormals Häuſer geſtanden, ſelbige aber abgebrannt, oder in trübſeligen Zeiten, oder auch ſonſten, abgegangen und verfallen ſeynd, und derſelbigen Wieder-

der-Erbauung gedencken: Es ſeynd nemlich die Landesherrſchafften billig bedacht, ſelbige auf alle Weiſe beförderen zu helffen.

In vilen Landen ſeynd dahero darauf eigene, offt beträchtliche, Vortheile geſezet;

Gleiche Bewandniß hat es ſo dann auch mit Erbauung ganz neuer Häuſer, desgleichen mit Abrechnung alter ſchlechter und dagegen Herſtellung neuer beſſerer Gebäude.

In Chur-Sachſen wurden bey denen Landtägen An. 1661. und 1682. denen, ſo wüſte Häuſer und Güter annehmen, ſechs Freyjahre verwilliget, nach deren Ablauff ſie nicht alſofort mit der völligen Anzahl der Steuerſchocken ſollten beleget werden.

Anno 1719. 17. Dec. ergienge ein Befehl: Daß die Steuereinnehmer die wüſte Stellen und Pläze nicht ſollen deſtruiren laſſen, ſondern dieſelbe, ſo vil als möglich, an Beſizer zu bringen ſuchen.

Anno 1705. 27. Mart. ergienge eine **Br. Wolfenbütteliſche** Verordnung wegen Bebauung der wüſten Höfe und Reunion deren Pertinenzſtücken.

Und An. 1717. 8. Mart. kame abermalen eine Verordnung wegen Anbauung der wüſten Höfe heraus.

In dem Mecklenburgiſchen Erbvertrag von 1755. wurde beliebt:

„ §. 62. Den Neu-Anbauenden, wenn ſie eine wüſte oder abgebrannte Stelle (in einer Statt,) neu bebauet, ſollen, wenn ſolches Haus zuvor durch erfahrene Handwercksleute, in Beyſeyn eines Membri aus dem Stattmagiſtrat, und des (Steuer-) Einnehmers ſelbigen Orts, wo der Bau geſchehen, auf ihren geleiſteten Bürgereyd taxiret worden, nach dem Werth des Hauſes, wenn es 400. Rthl. und darunter taxiret, 15. pro Cent, über ſolche Summa aber 20. pro Cent, von Unſerer Steuer-Einnahme in den bißhero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 63. Wo hergegen diejenigen, welche ihre alte Häuſer niderreiſſen, und ſtatt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßiger Taxe, 10. pro Cent zur Hülffe zu gewarten haben ſollen. “

Wegen Wiederanbauung verödeter Fruchtfelder ꝛc. aber werde ich in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc. reden.

* *

Drittes Capitel.

Von Sachen, ſo zu Aufklärung des Verſtandes und Beſſerung des Willens derer Unterthanen dienen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Glaubenslehre. §. 4. Verhalten der Prediger, §. 5. und der anderen Unterthanen. §. 6. Unglauben ꝛc. §. 7. Obſicht darüber. §. 8. Feyertäge. §. 9. Hauskinderzucht. §. 10. Schulen; gemeine, §. 11. mittlere, §. 12. hohe. §. 13. Obſicht darüber. §. 14. Academien ꝛc. §. 15. Stipendien. §. 16. Bibliothequen. §. 17. Bücher, Druckereyen, ꝛc. §. 18. Mißions- u. d. Anſtalten.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

DEINLIN (Ge. Frid.) Obſervationes Juris miſcellæ Cap. 3. de Regali jure erigendi Typographias. Altorff, 1741. 4.

Meine Abhandlung von der Reichsverfaſſungsmäßigen Freyheit, in Teutſchen Staatsſachen ſchreiben zu dörffen. Göttingen, 1772. 8.

§. 2.

Eingang. Ein jeder Regent iſt, als Landesvater, auch um ſeines eigenen Nuzens und des gemeinen Weſens Beſtens willen, ſchuldig und befugt, dahin zu ſehen, daß ſeine Unterthanen ſich ſelbſten, dem Herrn und dem Staat, auf die möglichſte Weiſe brauchbar und nüzlich werden: Solches nun geſchiehet um ſo mehr,

mehr, jemehr ihr Verſtand aufgekläret und ihr Wille gebeſſeret wird.

§. 3.

Zu beyden Endzweck iſt die Religion das bequemeſte und wichtigſte Hülffsmittel. Nun iſt zwar von der Landeshoheit in Religions- und Kirchenſachen in einem eigenen Tractat von mir ausführlich gehandelt worden: Weil aber die Religion hier als ein Stück der Policey in Betracht kommt; ſo iſt in diſer Abſicht gegenwärtig noch etwas davon insbeſondere zu ſagen. Glaubenslehre.

Religion, ſo in einer wahren und thätigen Furcht GOttes und Liebe des Nebenmenſchens beſtehet, iſt das aller ſouveraineſte Mittel zu Aufheiterung des Verſtandes und zur Beſſerung des Willens, mithin zur Glückſeeligkeit des gemeinen Weſens:

Unter allen Religionen in der Welt iſt keine ſchicklicher und angemeſſener für den Staat, als die chriſtliche Religion, NB. wie ſie in der heil. Schrifft neuen Teſtamentes vor Augen liget:

Und da die Evangeliſche Religion ſich ganz allein darauf gründet; ſo iſt auch dieſelbige unter allen Gattungen der chriſtlichen Religion dem gemeinen Weſen die zuträglichſte.

Diſes ſeynd drey mehrmalen ſo gründlich erwiſene Wahrheiten, daß ich ſelbige hier keck vorausſezen darf, und welche durch alle Einwürffe reſp. der Religionsſpötter, oder anderer Religionsverwandten, niemalen gründlich werden entkräfftet werden können.

Solchemnach ſeynd Evangeliſche Landesherrn ſchuldig und befugt, darauf zu ſehen, daß die Evangeliſche Religion in ihren Landen möglichſt allein geübet, und in ihrer Reinigkeit erhalten werden möge: Catholiſche Landesherrn aber, welche ihr eigenes und des Staats Beſtes beherzigen, werden wenigſtens ſich befleißigen, darob zu halten, daß ihre Religion ſo gelehret und geübet werde, wie es zur Erhaltung der Ruhe in einem gemiſchten Reich, wie Teutſchland iſt, und zu ihrem eigenen innerlichen Beſten, gereichet.

§. 4.

Verhalten der Prediger.

Solchemnach haben alle Regenten, ſie ſeyen welcher Religion ſie wollen, zu beſorgen: 1. Daß die ſogenannte Geiſtliche, abſonderlich die Lehrer und Prediger, einen unärgerlichen und unſträflichen Wandel führen; damit ſie nicht widrigen Falles das, was ſie durch ihre Lehre erbauen, durch das Leben wieder niderreiſſen, mithin bey vilen auch die Religion ſelbſt verächtlich oder verdächtig machen.

2. Wann in einem Land verſchidene Religions-Verwandte vorhanden ſeynd, muß ihnen, zumalen wo ſie nicht nur aus Gnaden geduldet werden, ſondern den Weſtphäliſchen Friden für ſich haben, erlaubt bleiben, daß die Lehrer jeder Religion die Wahrheit derſelbigen, nach ihrer Einſicht, auch öffentlich, münd- und ſchrifftlich, vertheidigen; und, wann ſie darinn die Schrancken nicht überſchreiten, muß und darff es ihnen nicht zur Laſt gelegt, noch als ein Verbrechen angerechnet werden; Ob es gleich an deme iſt, daß allzuviles controvertiren nichts nuzet, ſondern eher ſchadet, und eine gründliche Belehrung und Veveſtigung in der Glaubenslehre die beſte Verwahrung vor anderen Religionen iſt.

3. Hingegen hat eine Landesherrſchafft ſchlechterdings nicht zu geſtatten, daß ein Religions-Theil den anderen ungebührlich antaſte, ſchmähe, vilweniger aber die Prediger und Beichtväter, öffentlich oder ins geheim, denen Leuten Dinge einprägen, welche zu Verbitterungen und am Ende zu Verfolgungen anderer Religions-Verwandten ausſchlagen; als welcher Verfolgungsgeiſt eine Peſt des Staats, und ein Bild des Teufels, nicht aber JEſu und Seiner Apoſtel, iſt.

4. Wann Jemand, ſo der im Lande herrſchenden Kirche zugethan iſt, irriger Lehren, u. d. bezüchtiget würde, kan der Landesherr befehlen, wie es mit Rüg- Unterſuch- und allenfalls nöthiger Abſtell- und Verhinderung derſelben gehalten werden ſolle.

In einer Chur-Sächſiſchen An. 1716. den Landſtänden ertheilten Reſolution heißt es: Daß denen Theologen, da ſich irrige Lehren hervor thun ſollten, allerdings obliege, gebührende

rende Anzeigung zu dem Kirchenrath ungeſäumt zu thun; welches auch in dem Reſcript vom 6. Maj 1702. erfordert werde.

5. Und ſo hat allerdings eine Obrigkeit zwar nicht zu verbieten, noch zu hindern, daß gegen öffentliche Sünden und Laſter, auch wohl gegen die von dem Landesherrn ſelbſten darzu gemachte Gelegenheiten, ebenfalls, öffentlich, auf keine übertriebene Weiſe, gezeuget werde: Hingegen aber hat ſie auch nicht zu geſtatten, daß, was die Herrſchafft ſonſten, Krafft obrigkeitlichen Amtes, nach ihrer Einſicht und auf ihre Verantwortung vor GOtt, verfüget, von denen Lehrern gerüget und angezäpfet, dadurch aber die Gemüther gegen dieſelbe aufgebracht werden.

6. Eben ſo wenig iſt zu geſtatten, daß Prediger privat-Händel, ſo ſie unter ſich ſelbſten, oder mit ihren Patronen, Statt-Magiſtraten, oder Andern, haben, auf die Canzel bringen.

7. Solle eine Obrigkeit nicht leiden, daß Kirchen- und Schuldiener in Einforderung ihrer Jurium Stolæ, Zehenden, und anderer Gebühren, ſich niderträchtig geizig beweiſen, es zu genau nehmen, gar mehr forderen, als ſich gebühret, oder ſich ſonſten in modo dabey ſo aufführen, daß ihr Amt darüber verläſtert wird.

§. 5.

Und der anderen Unterthanen.

Was nun aber das Verhalten derer übrigen Unterthanen in Religions-Sachen anbelangt; ſo hat eine Landesherrſchafft ſich keiner Herrſchafft über die Gewiſſen anzumaſſen, ſondern es dabey bewenden zu laſſen, daß ſie die Wahrheit, nach ihrer Ueberzeugung, öffentlich, oder, wo es nöthig iſt, auch insbeſondere, lehren und die Leute unterrichten läſſet.

Ob nach denen Reichsgeſezen erlaubt ſeye, Perſonen zu gedulden, die weder zu der Evangeliſch- noch Röm. Catholiſchen Kirche gehören? habe ich anderwärts (1) unterſucht: Die Reichsgeſeze ſagen Nein, die Praxis Ja.

Deme

(1) in meinen Abhandl. aus dem Kirchenr. S. 75. u. f.

Deme ſeye aber, wie ihm wolle; ſo hat die Obrigkeit Nimand zu nöthigen, daß er, ohne eines anderen überzeuget zu ſeyn, ihro zu gefallen, ſich äuſſerlich ſtelle, als ob er das verdamme, was er doch innerlich für wahr hält, oder daß er das glaube, was er doch im Herzen nicht für wahr hält: Sondern, wie GOtt dergleichen Leute duldet, auch JEſus und ſeine Apoſtel Niemanden mit Gewalt zu ihrer Religion genöthiget haben; ſo hat auch ein Regent eben diſes zu beobachten.

Doch müſſen: 1. Dergleichen Leute ihre Säze in der Stille halten, weder münd- noch ſchrifftlich ausbreiten, vilweniger Proſelyten machen, u. ſ. w.

2. Wann etwas gar zu ſehr einreiſſen wollte, z. E. der Separatismus; iſt einer Obrigkeit nicht zu verargen, wann ſie wenigſtens denen hefftigſten derſelben, aufleget, ein anderes Land zu ſuchen, wo man kein Bedencken hat, ihnen Aufenthalt zu geſtatten; zumalen wann dergleichen Leute in Schmähungen gegen die Kirche und das Predigtamt ausbrechen.

Wann aber ein Landesherr hierinn gelinde denckt, die Landſtände aber hart, oder umgekehrt, kan es leicht ſeyn, daß ſie darüber, oder auch ſonſt, miteinander in Streit gerathen. Z. E.

In Oſtfrießland hatten der Fürſt und ſeine Landſtände verſchidentlich Händel wegen der Mennoniten, welche eine Art gelinder Wiedertäuffer oder Quacker ſeynd.

Anno 1668. brachten unter anderem die Landſtände bey denen Generalſtaaten der vereinigten Niderlande unter ihren Beſchwerden an: Es ſollen die Mennoniſten über die ſtipulirte jährliche Recognition, wider Fürſt Georg Chriſtians gegebene Hand und Sigel, nicht beſchweret werden.

Die Generalſtaaten reſolvirten darauf: Der Fürſt ſolle gar ernſtlich erſucht und ſelbigem recommendiret werden, die Mennoniſten über ihre ordinaire und jährliche Beſchwerungen nicht weiter zu beläſtigen.

Fürſtlicher Seits aber erinnerte man dabey; Die Mennoniſten gehöreten nicht unter die Maintenuë der Landesverträge, und alſo hätte diſer Punct müſſen abgewiſen werden.

Ferner

Ferner behauptete man Landesherrlicher Seits (1): Daß die Mennoniten nicht das Recht haben, den Landesherrn vor dem Oſtfrieſiſchen Hofgericht zu belangen; weil ſie nicht das Jus Civitatis, noch mehrere Rechte zu genieſſen haben, als ihnen von dem Landesherrn in denen Schuzbrieffen ausdrücklich verſtattet worden, darunter aber diſes nicht mit begriffen ſeye, dahero ſolche Privilegien, denen Rechten nach, nur nach dem Buchſtaben, und nicht weiter, zu verſtehen ſeyen; zu deme gehörten diſe Leute nicht mit unter die, mit denen der Landesherr wegen Anordnung des Hofgerichts tractiret habe; folglich gehe ſie ſolche Verfaſſung auch nichts an, und würden in denen Geſezen unter dem Namen der Civium die Incolæ nicht mit begriffen.

Weiter hat ein Landesherr darüber zu halten, daß der öffentliche Gottesdienſt, (als eben das Mittel, wodurch die Leute eigentlich zu guten Chriſten und Bürgern gemacht werden,) an Sonn- und Feyertägen behörig beſuchet; hingegen alle wercktägliche Arbeiten daran ordentlicher Weiſe abgeſtellet, und noch weniger alles unnöthige auslauffen, verreiſen, Uepig- und Luſtbarkeiten, u. ſ. w. vermieden werden.

Die Chur-Maynziſche weltliche Regierung erlieſſe zu Ende des Jahres 1769. ein Edict, die Heiligung des Sonntages betreffend, darinn es heißt: „ Diſemnach hat es, 1. bey denen ohnehin ſchon beſtehenden Verordnungen überhaupt ſein Verbleiben, daß an den GOtt geheiligten Sonn- und übrigen Feyertagen aller Handel und Wandel, knechtiſche Arbeit, Handthierung, u. d. (das Vermahlen und Backen jedoch ausgenommen,) bey ſchwerer herrſchafftlicher Strafe, unterſagt ſey. 2. Alle öffentliche Luſtbarkeiten, als Schauſpile, Bälle, Schlittenfahren, Tanzen und Muſichalten, ſind an diſen Tagen verbotten. 3. Alle Brandtwein- Wein- und Bierſchencken, ſo wie die Caffeehäuſer, ſollen, biß nach geendigter Veſper, um darinn zu trincken und Zuſammenkünffte zu halten, verſchloſſen bleiben, auch Abends an den ohnehin ſchon vorgeſchri-

(1) BRENNEISENS Oſtfrieſ. Hiſtor. u. Landes-Verfaſſ. Tom. I. p. 136.

benen Stunden wieder geſchloſſen werden; doch iſt hiebey unverwehrt, dergleichen Getrancke daſelbſt abzuhohlen, und in die Häuſer zu tragen. 4. Die Zuſammenkünffte auf den Zunftſtuben ſind in gleicher Maaſſe biß nach geendigter Veſper verbotten. 5. Soll an den Sonn- und Feyertagen kein Laden geöffnet, nichts, auch nicht einmal das Brod, zum Verkauff öffentlich ausgeſtellet, und alſo auch keine Buden mit allerley Waaren, wie es zur Zeit der Firmung anſonſt mißbräuchlich geſchehen, ferners mehr aufgeſchlagen, ſondern das Nothwendige auf allen Fall in den Häuſern gekaufft werden. 6. Die Eintreibung des Schlacht-Viehes in allhieſige Churfürſtliche Reſidenzſtatt iſt an diſen Tagen bey Confiſcationsſtrafe verbotten; 7. desgleichen das Führen der Früchte zur Mühle, oder des Mehls und Schrots von daher; 8. weniger nicht das Weinſchroten, aufladen und abführen. 9. In Betreff des Judenvolcks erneuern Wir die bereits unter der Regierung Sr. Churfürſtlichen Gn. Johann Philipps ‥ ergangene Verordnung, daß ſämtliche Juden in den Churfürſtlichen Landen auf den Sonn- und Feyertagen der Chriſten, ihre Gaſſen in den Stätten biß nach geendigtem Gottesdienſt geſchloſſen halten, während diſer Zeit nur die kleine Thüre öffnen, und ſich alles auslauffens, auch handthierens, in der Statt, oder Churfürſtlichen Landen, enthalten, noch weniger auf diſe Tage die Unterthanen auf dem Lande zum Handel anreizen, oder das verkäuffliche Vieh verführen ſollen; alles bey arbitrariſcher Strafe, und Confiſcation des zum Handel ausgeführten Viehes, oder der zum Verkauff ausgeſezten Waaren. 10. Verbleibet es bey der ebenfalls allſchon vorwaltenden Verordnung des Churfürſtens Johann Philipps, ‥ daß die willkührlich eingeführte und eben ſo eigenwillig biß hiehin annoch beybehaltene Hagelfeyertage von nun an lediglich aufhören ſollen. 11. Sollen auf dem Lande keine Waldviſitationen, Abzehlungen, Anweiſungen, Zinserhebungen, Rechnungsabhören, und Einrichtung der Contracten an Sonn- und Feyertagen fürohin keine ſtatt mehr haben, es ſeye dann, daß die Noth in einem oder dem andern eine Ausnahm annoch erheiſche. 12. Die Verkündigung der herrſchafftlichen Verordnungen, wann keine

keine Gefahr auf dem Verzuge hafftet, ſoll biß nach geendigter Nachmittagskirche verſchoben werden. 13. Haben die Orts-Vorſteher dahin vorzüglich beſorgt zu ſeyn, damit an diſen Tagen zu der chriſtlichen Lehre die Jugend aufmerckſam angehalten werde, ſolcher ohne Ausnahm künfftighin beyzuwohnen: Wir geben diſes den Orts-Vorſtehern beſonders auf ihre Pflicht und Verantwortung, und zugleich ernſtlich auf, an den Stunden der chriſtlichen Lehren erwachſene Perſonen zu Hütung des Viehes zu beſtellen, und die Jugend dazu künfftighin nicht mehr zu gebrauchen. 14. Soll das Scheibenſchieſſen ſowohl in den Stätten, als auf dem Lande, eben auch auf den Sonn- und noch übrigen Feyertagen biß nach geendigter Veſper hinführo bey willkührlicher Strafe unterſaget bleiben. “

Die Chur-Sächſiſche Reſolution auf der Stände Gravamina von 1713. 19. Jun. enthält diſes: „ Nachdem Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſte Willensmeinung allerdings dahin gerichtet iſt, daß ſo wohl in der Sabbathsfeyer, als ſonſt, der ſchuldige Dienſt dem groſſen GOtt jedesmal geleiſtet werde; ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß das üppige Tanzen und Sauffen unter denen Predigten an Sonn- und Feſttägen in Schencken und an allen andern Orten gänzlich verbotten ſeye. “

Und in einer anderen Reſolution vor die Landſchafft von 1716. liſet man: „ Daß die Sabbathsfeyer, ungeachtet der wohlbedächtigen Verfaß- und unterſchidlichen ergangenen Verordnungen, von ein- und anderer Unterobrigkeit nicht beobachtet, die geſezte Schrancken überſchritten, und ſowohl in denen Stätten, als auf dem Lande, dem gemeinen Volcke aus bloſer Gewinnſucht, und Andere um ihre Nahrung zu bringen, Licenz geſtattet werde, mit der nur auf gewiſſe Maaße, unter vorgeſchribener Moderation, erlaubten Muſic und Tanzen Ueppigkeit zu treiben, befremdet Ihro Königl. Majeſt. nicht wenig; Sie erinnern auch dahero nochmals alle Unterobrigkeiten ihres Amts und auf ſich habenden Pflicht; und verlangen ſolchemnach eine ſpeciale Anzeigung dergleichen Contravenienten: Inmaſſen Sie allerdings gemeinet, ſolche muthwillige Uebertretter göttlicher und weltlicher Geſeze ernſtlich beſtrafen zu laſſen. “

Ein Braunſchweig-Wolfenbütteliſches Edict gegen die Entheiligung des Sabbaths, iſt An. 1709. 1. Aug. reſolvirt worden.

Eine Heſſen-Hanauiſche beſtättigt- und erneuerte Sonn-Bät- und Feyertags-Ordnung, kame zu Hanau 1748. fol. heraus.

Die Heſſen-Homburgiſche Canzley lieſſe An. 1732. 10. Apr. ein gedrucktes Patent wegen nicht-Entheiligung derer Sonn- Feſt- und Feyertäge ausgehen.

Im Jahr 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten aus **Oeſterreich**, unter dem Articul: Wien, vom 26. Jan. „Vermöge einer diſer Tagen bekannt gemachten allerhöchſten Kayſerl. Königl. Verordnung dörfen auf die Sonn- und Feyertäge vor 7. Uhr Abends in den vornehmſten Stätten die Schauſpiele nicht eröfnet, noch an beſagten Tagen vor 4. Uhr Abends keine Gaſtmahle, Promenaden, Spazierfahrten ꝛc. gehalten werden.“

So dann unter dem 29. Febr.: „Am lezt verfloſſenen Sonntag ward in Gemäsheit allerhöchſter Verordnung der Anfang gemacht, daß zu deſto beſſerer Feyer des Sabbaths die Kaufläden, Fleiſchbäncke, Bier- und Wirthshäuſer von 9. Uhr Morgens bis 4. Uhr Nachmittags geſchloſſen bleiben müſſen, und aller Kauf- und Verkauf an diſem GOtt geheiligten Tage binnen den bemerckten Stunden unterbleiben ſoll.“

Auch iſt im Druck:

Verordnung wegen Feyrung der Sonn- und Feſt-Täge in der Kayſerlichen Reichsgrafſchafft Falckenſtein. 1770. 4.

Von Feyerung der Feſt- Sonn- und Feyertäge kommt auch in denen Materien von Jahrmärckten und Mühlen allerley vor.

Was die privat-Zuſammenkünffte betrifft, darinn von Religions-Sachen u. d. gehandelt wird, halte ich dafür, eine Landesobrigkeit habe darinn die Mittelſtraſſe zu halten, und einer Seits diejenige zu erlauben, gegen welche keine wahrſcheinliche Anzeigen vorhanden ſeynd, daß darinn etwas dem Staat oder der Kirche nachtheiliges in der Lehre oder im Wandel vorgehe, auch allen Falles lieber behörige Obſicht darauf zu tragen;

gen; anderer Seits hingegen keine Verſammlungen zu geſtatten, durch welche der Staat oder die Kirche Noth leiden könnten.

§. 6.

Leute, welche ſich öffentlich darzu bekennen, daß ſie gar keine Gottheit glauben, oder doch die chriſtliche Religion und heil. Schrifft für menſchliche Erfindungen halten, und darüber ſpotten; halte ich für dem Staat gefährliche Perſonen, und aus diſem Grunde glaube ich, ein Landesherr könne und ſolle ſie in ſeinen Landen nicht gedulden. Unglauben ꝛc.

Auch andere rohe, muthwillige, Verächtere GOttes iſt ein Landesherr nicht gemeint, noch ſchuldig, in ſeinen Landen wiſſentlich zu gedulden (1).

Aberglauben iſt ebenfalls ein dem Staat und der Religion ſchädliches Unkraut, welches zwar mehr durch eine gründliche und liebreiche öffentlich und beſondere Belehrung derer mit einer ſolchen Seuche behafteten Perſonen, als durch Gewalt, ausgerottet werden kan und muß: Indeſſen kan und ſoll dergleichen nicht ungeſtraft bleiben, wann etwa ſolches öffentlich bekannt wird:

Und eben diſes iſt auch von allen übrigen Gattungen heimlicher angeblicher Künſte von Teufelsbeſchwören, Segenſprechen, St. Chriſtophels-Gebet, Spiegelſchauen, Geſpenſter hinaustragen, u. d. zu ſagen.

Eine Kayſer-Königliche Verordnung wegen der Zauberey, Hexerey, Wahrſagerey, u. d. kame An. 1766. 5. Nov. zum Vorſchein.

§. 7.

Ueber allem diſem und denen dißfalls vorhandenen Geſezen zu halten, iſt abermalen ein Recht und eine Schuldigkeit derer Landesherrn: Sie beobachten ſolche bey denen Evangeliſchen durch ihre Conſiſtoria, Synodos, Superintendenten, ꝛc. bey denen Catholiſchen aber gehört es für die geiſtliche Obrigkeit. Obſicht darüber.

§. 8.

(1) Anhalt. Polic. u. Landes-Ordn. T. 1.

§. 8.

Feyertäge. ꝛc. Es ſtehet einem Landesherrn frey, die von ſeinen Regiments-Vorfahren, aus guter Meinung angeordnete, in GOttes Wort aber nicht gebotene, Feyertäge zu verringeren oder gar abzuſchaffen, oder doch die Arbeit daran zu erlauben: Wie weit die Catholiſche hierzu ihrer geiſtlichen Obrigkeit Einwilligung bedörffen oder nicht? laſſe ich dahin geſtellet ſeyn.

Der Churfürſt zu Maynz lieſſe An. 1769. 18. Feyertäge auf ordentliche Sonntage verlegen.

Hinwiederum ſtehet einem Evangeliſchen Landesherrn auch frey, bey erfreulichen oder leidigen Begebenheiten, reſp. Danckfeſte, oder Buß- Bet- und Faſttäge, anzuordnen.

§. 9.

Hauskinderzucht. Die Hauskinderzucht iſt ja freylich, je nachdeme dieſelbige gut oder übel beſchaffen iſt, der Grund viles Gutens oder Böſens in dem gemeinen Weſen: Alleine ſie gehöret wohl unſtreitig mit unter diejenige Dinge, quibus Res publica impar eſt; dahero man auch wenige dahin einſchlagende Geſeze antreffen wird: Kan indeſſen ein Regent etwas dabey thun; hat er ſo wohl ein Recht, als eine Schuldigkeit, darzu.

§. 10.

Schulen. Gemeine. Bißhero kommt alſo das meiſte oder alles auf die Schulen an: Auf diſe gute Beſtellung kan nicht Sorgfalt genug angewendet werden.

Forderiſt hat demnach ein Landesherr davor beſorgt zu ſeyn, daß in ſeinem Lande eine hinlängliche Anzahl von gemeinen Teutſchen Schulen vorhanden ſeyen: Und wo die Kirchen- und Schul-Einkünffte nicht hinreichen, da iſt es allerdings des Landesherrns und der Landſtände Schuldigkeit, das ihrige darzu, nach Kräfften und deren Proportion, beyzutragen.

Wo aber nun Schulen vorhanden ſeynd; da darff und ſoll auch ein Landesherr veſt darauf halten, daß alle und jede Unterthanen, auch die Aermeſte nicht ausgenommen, ihre Kinder beederley Geſchlechts ſo lang zur Schule ſchicken, biß ſie in denen Gründen der Religion hinlänglich unterrichtet ſeynd, auch, wo nicht den Anfang des rechnens, doch wenigſtens leſen und ſchreiben, erlernet haben; zu welchem Ende denen gar

armen

armen Eltern eher von Obrigkeits-wegen unter die Arme zu greiffen, als die Beſuchung der Schulen gar, oder zu frühzeitig, zu unterlaſſen iſt.

Damit iſt nun auch verbunden, das Landesherrliche Recht, Schul-Ordnungen zu machen. Gar offt ſeynd dieſelbige mit ein Stück derer Kirchenordnungen: In manchen Landen aber hat man auch eigene gedruckte allgemeine Schulordnungen, oder auch beſondere für die nidere Teutſche Schulen.

Zu **Wien** wurde An. 1771. eine Normalſchule, wornach andere gebildet werden ſollten, angelegt, und im Jahr 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten davon:

„ Mit Vergnügen kan man von dem Fortgange der im Anfange des abgewichenen Jahres hier errichteten teutſchen Normalſchule Nachricht geben. Dieſes der bürgerlichen Geſellſchaft höchſt nüzliche Inſtitut wird nach dem vorgeſchribenen Plan mit glücklichem Erfolge fortgeſezt. Es beginnet allmählig ſich von ſeinem Mittelpunct auszubreiten, und man kan ſich in wenig Jahren die gehoften Früchte davon verſprechen. Verſchidene in diſer Hauptſchule gebildete Lehrer ſind bereits in einige Provinzen abgeſchickt worden, um daſelbſt die verbeſſerte Lehrart einzuführen. Vor 4. Wochen wurde der Unterricht für Lehrer, beſonders für die Schulmeiſter der hieſigen Vorſtätte, wieder angefangen. Der geiſtliche Lehrer hielte bey der Wiedereröfnung der Normalſchule eine bündige und überzeugende Rede von dem Nuzen eines wohleingerichteten Schulweſens, von der Wichtigkeit des Lehramts und von der Achtung, die Männer verdienen, die ſich dieſem Unterrichte widmen. “

In **Bayern** gienge An. 1770. ein Mandat wegen des Schulweſens aus (1).

Die neueſte Königlich-**Preußiſche** Schulordnungen haben überall ein vorzügliches Lob erhalten, und ſeynd ſo gar in öffentliche auswärtige Blätter eingerücket worden, um ſelbige auf diſe Weiſe bekannter zu machen.

Eine

(1) Samml. Bayriſch. General. 1771. S. 475.

Eine Gräflich-Lippiſche Verordnung wegen Verbeſſerung des Schulweſens, von 1766. iſt bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu leſen.

Die real-Schulen, darinn denen Kindern, nebſt denen Sprachen, auch zugleich die Anfangsgründe gewiſſer mathematiſch-oder mechaniſcher und anderer Wiſſenſchafften oder Künſte, beygebracht werden, ſeynd zwar auſſer Berlin, ꝛc. noch ſehr rar; indeſſen ſtehet doch einem Landesherrn frey, wann er will, dergleichen anzuordnen.

Auch die gemeine Schulen geben zuweilen Gelegenheit zu Handlungen zwiſchen Landesherrn und Landſtänden.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. bate die Statt Linz: Daß ſie, jedoch ohne allen Entgelt des Landesherrns, die ehevor allda geweſene ſechs untere Schulen wieder aufrichten dörffe.

Die Chur-Sächſiſche Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält Tit. von Conſiſtorialſachen, §. 27. eine Verordnung wegen jährlicher zweyer Schulpredigten, und wochentlicher Beſuchung der Schulen.

Und eine Chur-Sächſiſche Verordnung, wegen Beſuchung der Schulen, von 1713. 22. Maj. wie auch eine andere, wegen Verbeſſerung der Schulen, von 1713. 1. Sept. ſeynd beym LüNIG (2) zu leſen.

§. 11.

Mittlere. Mittlere Schulen ſeynd: 1. Wo die Lateiniſche und andere fremde todte oder noch übliche Sprachen gelehret werden; 2. Pädagogia; 3. Gymnaſia; 4. Land-und Cloſterſchulen, u. d. darinn nebſt der Philologie, auch philoſophiſche, hiſtoriſche, geographiſche, und andere Wiſſenſchafften, wenigſtens dem Anfang nach, gelehret werden; 4. Academien, darinn nur gewiſſe im gemeinen Leben brauchbare Wiſſenſchafften gelehret werden.

Einem Landesherrn iſt zwar nirgend vorgeſchriben, was er in dergleichen Fällen zu thun ſchuldig ſeye, und bey vilen geſtattet

(1) in ſeiner neu. Camer. Schrifft. 9. Theil, S. 89.
(2) im Corp. Jur. Sax. 1. Theil, S. 383. 385.

ſtattet die Enge des Landes und die Schwäche derer Landesherrlichen und Landes-Einkünfften nicht, auf dergleichen Anſtalten zu gedencken: Indeſſen hat doch ein jeder Landesherr das Recht darzu, und kommen zu diſem Recht auch die Kräffte des Herrn und des Landes; ſo iſt allemal wohl gethan, wann ſelbige würcklich auf etwas dergleichen angewandt werden.

Alle ſolche in Teutſchland vorhandene Anſtalten zu erzählen, wäre zu weitläufftig, und von keinem Nuzen in unſerem Staatsrecht:

Aus denen **Oeſterreichiſchen** Erblanden wurde An. 1772. in denen öffentlichen Nachrichten gemeldet:

„ In de Kayſerl. Königl. Academie zu Linz iſt ein beſonderer Lehrſtuh der Staats-Policey-und Cameral-Wiſſenſchaften errichtet und der Herr P. George Paſterwiz zum Lehrer derſelben ernann worden. Zu den Vorleſungen über diſe Wiſſenſchaften werden die Wercke des Herrn von Sonnenfels gebraucht. “

An. 1772. ſtifftete der König in Schweden in **Vor-Pommern** eine neue Profeſſur, für das Teutſche Staatsrecht überhaupt, und das Pommeriſche ins beſondere.

Von der neuen, An. 1763. geſtiffteten, Ritteracademie zu **Berlin** ſehe man die unten (1) angezeigte Stelle; ſo auch von denen Gymnaſien und Schulen allda (2).

Von dem F. **Badiſchen** Gymnaſio, (vormals zu Durlach, nun zu Carlsruhe,) habe ich anderwärts (3) geredet.

Das zu **Braunſchweig** errichtete Carolinum hat wegen ſeiner guten Einrichtung vilen Beyfall erhalten.

In **Würtemberg** hat man, nebſt dem Gymnaſio zu Stuttgart, vier ſehr wohl eingerichtete und jede mit einem Prälaten und zween Profeſſoribus verſehene Cloſter-Schulen.

Man hat auch wohl eigene Ordnungen von dergleichen Anſtalten im Druck; z. E.

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769) S. 241.
(2) S. 244. u. f.
(3) in meinem Badiſch. Staatsrecht, S. 352.

Statuten der Alumnorum in den vier beſezten Clöſtern des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart, 1757. 4.

Die Obſicht über dieſelbe, wie auch über die nidere Schulen, beſorgen bey denen Evangeliſchen ihre zu Kirchen- und Schul-Sachen verordnete Collegia, und, unter derſelben Aufſicht und Autorität, die Superintendenten; an theils Orten ſeynd eigene Schul-Inſpectores.

In **Würtemberg** iſt der Rector des Gymnaſii zu Stuttgart in dem unteren Theil des Landes und ein Profeſſor Philoſophiæ zu Tübingen in dem oberen Theil deſſelbigen, Pædagogarcha und Viſitator der lateiniſchen Schulen, die ſo dann ihre Berichte von dem Erfund an das Conſiſtorium erſtatten: Alle teutſche Schulen werden jährlich von dem Superintendenten und Magiſtrat, unter denen ſie ſtehen, ſo dann mehrmalen jedes Orts von dem oder denen Predigern des Orts, beſucht.

Wollen Landſaſſen oder andere Privati dergleichen anlegen, hat der Landesherr die Bewilligung und Beſtättigung darzu zu ertheilen.

So hat der ſeel. Abt Steinmez in dem Cloſter Berga bey Magdeburg eine ſehr ſchöne Schulanſtalt errichtet. vid.

Ausführliche Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Pädagogii zu Cloſter Berga, worinn die daſelbſt eingeführten Lectionen und Lehrarten umſtändlicher beſchriben werden. Magdeburg und Leipzig, 1763. 8.

Und als ich in Hanau An. 1749. meine Staats- und Canzley-Academie anlegte, geſchahe es mit Vorwiſſen der Landesherrſchafft, des Herrn Landgrafens zu Heſſen-Caſſel Durchl. beſoldeten mir auch einen Gehülffen mit Hofraths-Character, ohne das Werck formlich zu beſtättigen.

Ueber diſen mittleren Gattungen von Schulen wird auch wohl zwiſchen denen Landesherrn und denen Landſtänden gehandelt. Z. E.

Die **Würtembergiſche** Landtagsabſchide von 1565. 1595. 1599. und 1629. wie auch die Herzogliche Reverſalien, enthalten mancherley von denen Cloſterſchulen, Pädagogien, Particularſchulen, anzurichtenden Burgerſchulen in denen Clöſtern

für

für der vermöglichen Kinder, 2c. und zwar von ihrer Anlegung, Erhaltung, Fundo darzu, Beſezung mit Evangeliſchen Perſonen, Verbeſſerung, Alumnis, 2c. Und im 30jährigen Krieg bewilligten die Landſtände einige male Beyträge darzu.

Uebrigens iſt das, was von den landesherrlichen Rechten in Anſehung der nideren Schulen geſagt worden iſt, nicht weniger von denen mittleren zu verſtehen.

§. 12.

Unter die hohe Schulen gehören die Univerſitäten, auch theils Ritterſchulen, u. d. Hohe.

Daß jeder Churfürſt ſchuldig ſeye, eine Univerſität in ſeinen Landen zu haben, iſt unerweislich. vid.

TREUER (Gottl. Sam.) Diſſ. S. R. I. Electores nulla lege Imperatoris adſtringi ad Academiam condendam. Göttingen und Leipzig, 1735. 4.

Daß und warum aber Reichsſtände, ſo Univerſitäten anlegen wollen, darzu die Kayſerliche Beſtättigung vonnöthen haben, davon iſt in dem Tr. von **denen Kayſerlichen Regierungs-Rechten**, gehandelt worden.

Dem Hauſe Oeſterreich wird von D. SCHOETTERN (1) das Recht von alten Zeiten her zugeſchriben, öffentliche und hohe Schulen nach eigenem Willen des Erzherzogs zu beſtimmen: Was Herr H. R. von SELCHOW (2) dagegen erinnert, wird anderwärts geprüfet werden.

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) glaubt zwar: Die Reichsſtände laſſen ſich das Recht, hohe Schulen zu errichten, nicht nehmen; ob ſchon die authoritate Cæſarea errichtete Academien vor den Reichsſtändiſchen das Præcipuum haben, daß der auf jenen ertheilte Gradus academicus ſich durch das ganze Reich, bey diſen aber nur auf ſelbigen Reichsſtandes Land allein, erſtrecken ſoll: Es iſt mir aber kein Exempel bekannt, daß ein Reichsſtand, zumalen in neueren Zeiten, eine formliche Univerſität ohne Kayſerliche Beſtättigung angelegt

 hätte,

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oeſterr. Staatsr. p. 174.
(2) in ſeiner juriſt. Bibl. 2. Band, 409. S.
(3) im Teutſch. Staatsr. §. 95. p. 166.

hätte, oder daß auf einer bloß Landesherrlichen Academie Doctors u. d. Würden ertheilet würden.

Was die andere Gattungen von hohen Schulen betrifft, ſo hat ein Landesherr darinn, wann nur keine academiſche Würden ertheilet werden, in Anſehung des Kayſers freye Hände, ſolche anzuordnen wann, wo und wie er will, oder es zu unterlaſſen, auch alle Arten von Wiſſenſchafften auf denen würcklich geſtiffteten lehren und öffentlich diſputiren zu laſſen, zu ſolchem Ende Profeſſoren zu beſtellen, ja formliche Facultäten zu errichten. Z. E.

Zu **Herborn** iſt keine Univerſität, ſondern nur eine Academie: Man hat aber doch von derſelben rechtliche Gutachten, mit dem Eingang: „Nachdem uns, Decano, Seniori, Doctoribus und Profeſſoribus der Juriſten-Facultät auf der Hochfürſtl. Oranien-Naßauiſchen Academie zu Herborn ꝛc." (1)

Von dem Gymnaſio academico zu **Coburg** ſehe man an unten (2) bemerckten Orte nach.

Gleiche Freyheit in Anlegung einer Univerſität hat ein Reichsſtand ordentlicher Weiſe auch in Anſehung ſeiner Landſtände: Doch kan es leicht zu Fällen kommen, daß der Landesherr und die Landſtände darüber Handlung mit einander pflegen; zumahlen wann die Leztere etwas darzu beytragen ſollen.

So hat **Chur-Braunſchweig** mit ſeinen Landſtänden wegen der Univerſität zu Göttingen und des Beytrages darzu ſich auf Landtägen vernommen.

Wie ſich aber auch ſonſt die Landesherrliche Gerechtſame in Anſehung derer Univerſitäten äuſſeren, und wie es darüber zu Landesbeſchwerden, auch Handlungen zwiſchen Herrn und Land, ausſchlagen könne, belehren unter anderem folgende Beyſpile.

In der **Chur-Sächſiſchen** Erledigung der Landesgebrechen von 1661. iſt Tit. von Conſiſtorialſachen, §. 34. eine Verfügung gegen die auf denen Univerſitäten Leipzig und Wittenberg

(1) v. Freyh. von CRAMERS Nebenſt. 72. Th. 84. S.
(2) in der nov. Act. hiſt. eccl. 8. Band, 1065. S.

berg eingeriſſene ſchädliche Unordnungen gemacht worden; wie dann auch den 20. Mart. ſolchen Jahres ein eigenes Edict deßwegen ergienge.

In einer Reſolution für die Landſchafft von 1716. heißt es: „Jhro Königl. Maj. laſſen auch hierbey ⸗ ⸗ gnädigſt communiciren, was Sie vor weniger Zeit, und noch unlängſt, wegen genauer Aufſicht auf geordnete milde Stifftungen und Stipendia, ingleichen derer bey Denomination gewiſſer Perſonen zu Profeſſoribus zu beobachten habenden Conſiderationen, ingleichem fleißiger Leſ⸗ und Haltung derer Collegiorum an die Univerſität Leipzig befehlen laſſen; welches auch nicht minder in Wittenberg zu obſerviren: Es werden auch Jhro Königl. Majeſt. nicht ermanglen, von der Beſchaffenheit unterſchidener bißhero vernommener Gebrechen durch ordentliche gewiſſe Commiſſarien gründliche Erkundigung einzuziehen, und nach Befinden zulängliche Remedirung zu verſchaffen. ⸗ ⸗ ⸗ Und weilen die Stifftungen auch bey denen Academien gar ſehr ins Stecken gerathen; ⸗ ⸗ ⸗ ſo werden Jhro Königl. Maj. wie billig, denen Univerſitäten, ⸗ ⸗ wo Reſte auſſenſtehen, (welche nur gebührend anzuzeigen,) zu derſelben Einbringung und künfftiger Sicherſezung, ſonder Geſtattung einiger Weitläuffigkeit, nachdrücklich zu verhelffen wiſſen: Jnmaſſen dann Jhro Königl. Majeſt. gleichergeſtalt das gebetene Præceptum an die Beamten und Erneuer⸗ auch Erweiterung derer vor die Univerſität Wittenberg vom 19. Jan. 1700. vormals ertheilten Hülffsprivilegiorum, benebſt einem Decret vor die mediciniſche Facultäten, zu Abfolgung derer zum Tode durchs Schwerd oder Säckung verurtheilten Cörper, ausfertigen laſſen wollen; Gleichwie Sie nicht minder dergleichen ⸗ ⸗ Stifftungsreſte, da ſie bey erregten Concurſen mit liquidiret werden müßten, von Abſtattung derer Sportuln und andern Gerichtsgebühren befreyet. Nachdem auch hiernächſt wegen fernerer Genieſſung derer bey Jntroduction der Generalacciſe für die Profeſſores, deren Wittwen, die Univerſitäts⸗Actuarios und Verwalter, auch derer Pedellen, ausgeſezten Beneficien anderweite Verordnung ergangen; ſo verſehen Sich Jhro Königl. Maj. um ſo vil mehr, es werden die Profeſſores den ſonſt üblich geweſenen

ſenen guten Gebrauch, Studioſos um billiges Koſtgeld an ihre Tiſche zu nehmen, hinwiederum einführen, und mithin bey deſſen weiterer Unterlaſſung, zu Einziehung diſer und anderer Beneficien nicht Anlaß geben; geſtalt dann hierdurch zugleich die ihnen ohnedem obligende Aufſicht auf der Studenten Studia, Thun und Leben, deſto beſſer zu beobachten, und die ſtudirende Jugend von Frequentirung derer ſo genannten Keller, Coffeehäuſer und öffentlicher Gaſthöfe, ingleichen von Müſſiggang, Spilen, und andern Laſtern, füglich abzuhalten; ſo wohl auch die auf denen Collegiis befindliche Wohnungen, denen Fundationen gemäß, vor Studioſos einzurichten.“

Und An. 1718. wird in einer Reſolution für die Landſtände gemeldet: Es ſeye befohlen worden, daß die Profeſſores auf denen Univerſitäten über ihre Lectiones Diaria halten und einſchicken ſollen.

In diſen Beylagen lautet es unter anderem in einem Reſcript an das Oberconſiſtorium zu Dreßden von 1714. 23. Mart. „Mithin faſt daraus erſcheinen will, als wenn das Jus canonicum zu Leipzig nicht behörig tractiret werde; ſo habt Ihr, Falls hieran einiger Mangel ſich hervor thun ſollte, ſelbigem die behörige abhelfliche Maaße zu geben, und ſonderlich den Profeſſorem Decretalium, da es nöthig, ſeines Amts dahin zu erinnern, daß er ſeine Lectiones publicas dahin einrichten ſolle, damit er zum wenigſten in einem Jahre die notitiam Juris canonici abſolviren möge:

Und da hiernächſt verlauten wollen, ob leſen die mehreſte Profeſſores, zumalen des Winters, in ihren Häuſern, welches vilerhand Unordnungen verurſachet; ſo habt Ihr ernſtlich zu befehlen, daß, auſſer Unpäßlichkeit und dringender Hinderniſſe, kein Profeſſor, auſſerhalb des ihme angewiſenen Auditorii und des loci publici, zu Hauſe leſen ſoll.“

In einem andern Reſcript von 1716. 14. Jan. heißt es: „Auch per Generale verordnen, wie in dem Viſitations-Decret de An. 1658. ausdrücklich enthalten: Daß, zu deſto mehrerer Aufnahm der Univerſität, in der Denomination nicht allein diejenigen, ſo in Facultate, ſondern auch extra Facultatem und an einem andern Ort, ſich befinden, ingleichen fremde Perſo-

Perſonen, wenn ſie hierzu tüchtig ſind, beobachtet und vorgeſchlagen werden ſollen: Gleichwohl bißanhero der Mißbrauch eingeriſſen, und bey ereignenden Fällen ſo gar darauf, als auf eine Obſervanz, provociret werden wollen, daß in die Denomination keiner gebracht worden, der nicht darum beſonders bey der Facultät angehalten; ſothane ungeziemende Abweichung von Unſerer in GOtt ruhender Herrn Vorfahrer heilſamen Verordnung in Zukunfft, bey Vermeidung ernſten Einſehens, gänzlich abgeſtellet und vorangezogener Diſpoſition ſich gemäß bezeuget werde.“

Und An. 1718. wurde denen Chur-Sächſiſchen Landſtänden auf ihre Beſchwerden von 1716. nochmals unverhalten: Daß wegen derer Lectionum publicarum auf beyden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg Verordnungen ergangen: Daß kein Profeſſor, wann es nicht Unpäßlichkeit und dringender Hinderniß halber geſchähe, dieſelbe auſſerhalb des angewiſenen Auditorii und loci publici zu Hauſe halten ſolle; auch abſonderlich an die Univerſität Wittenberg, wie ſie ſich bey denen Denominationen zu denen verledigten Profeßionen zu bezeugen habe.

Der Braunſchweig-Wolfenbüttelische Landtagsabſchid von 1770. beſagt Art. 1. „Da der Herzog für die Erhaltung des Wohlſtandes der Univerſität zu Helmſtätt, als eines ſchätzbaren Kleinodes der Fürſtlichen Lande, fernerhin nach aller Möglichkeit Landesfürſtlich beſorgt ſeyn werde; ſo ſoll, wenn eine Viſitation der Univerſität erforderlich ſeyn möchte, ſo dann (dem Receß de 1746. §. 13. gemäß,) nebſt den Fürſtlichen Räthen der Engere Ausſchuß der Landſchafft dazu gezogen werden.“

In denen Würtembergiſchen Landtags-Abſchiden von 1565. 1587. und 1739. wie auch in denen Herzoglichen Reverſalien, kommt mancherley vor von Erhalt- und Emporbringung der Univerſität zu Tübingen, von ihren Freyheiten, von ihrer Beſezung mit lauter Evangeliſchen Perſonen, auch anderen Religionsſachen, vom fleißigen leſen derer Profeſſoren, von Steuerſachen ꝛc. An. 1644. wurde aus der Landſchafft-caß ein Beytrag für dieſelbige verwilliget.

Und ſo wird auch in denen Landtagsabſchiden von 1565. 1599. und 1608. in der Herzoglichen lezten Reſolution bey dem Landtag An. 1656. und in denen Herzoglichen Reverſalien, von des Collegii illuſtris zu Tübingen Erbauung, Erhalt- oder Abſchaffung, Beſetzung mit Evangeliſchen Perſonen, ſich dabey ereigneten Mißbräuchen, ꝛc. gehandelt.

§. 13.

Obſicht darüber.

Krafft der dem Landesherrn über alle ſolche Anſtalten zuſtehenden Oberaufſicht, hat er das Recht, denenſelbigen Ordnungen vorzuſchreiben, oder reſp. die von ihnen ſelbſt errichtete zu beſtättigen.

Von **Würtemberg** hat man, ſo vil die Univerſität betrifft, z. E. Herzog Friderichs Ordination der Univerſität zu Tübingen von 1601. welche ich anderwärts (1) mehrers bekannt gemacht habe: Ferner:

Statuta renovata Univerſitatis Tubingenſis An. 1752. Stuttgart, 4.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Zeitungen: Tübingen, vom 21. April. „Der hieſige berühmte Muſenſiz hat unter der Regierung des Durchlauchtigſten Herzogs Carls zu Würtemberg, diſes erhabenſten Kenners, Verehrers und Beförderers der Wiſſenſchafften, ohnlängſt einen neuen Glanz erhalten. Es wollten ſich ſeit einiger Zeit verſchiedene Mißbräuche einſchleichen, die die gute Ordnung zu zerrütten ſchienen. Allein Se. Durchlaucht, der für das Wohl der ſtudirenden Jugend und für die Aufnahme der Univerſität glorwürdigſt beeiferte Herzog von Würtemberg, ergriffen ſogleich auf die desfalls von dem academiſchen Senat gethane unterthänigſte Vorſtellungen die weiſeſten und ernſtlichen Maaßregeln, ſo daß die gute Ordnung erhalten und befeſtiget, der Verführung der Jugend vorgebeuget und der alte Glanz der Academie aufs neue verſchönert ward. In diſer Abſicht wurden nicht nur die alten Geſeze der Univerſität aufs neue beſtätiget, ſondern dieſelbe auch durch einen gedruckten Anhang von

(1) in meinem erläut. Würtemb. Part. 2. p. 34.

7½. Bogen erweitert und vermehret. In demſelben wurden unter angedrohter ſcharfer Ahndung alle Injurien und Duelle, alle nächtliche Ausſchweifungen und Unordnungen, alle Hazard- und andere verderbliche Spiele, alle Ordensgeſellſchaften und Verbindungen ſchlechterdings verboten, dem Creditiren aber an die Studirende die engſten Gränzen geſezt. Ueberhaupt herrſchet in diſen heilſamen Verordnungen ein ſolcher Ernſt und Affect, der den huldreichſten Landesvater und den wohlthätigſten Freund der Jugend nicht verkennen läßt."

Und was das Collegium illuſtre zu Tübingen anbelangt; ſo ſeynd deſſen Leges & Privilegia leztlich Anno 1666. in Teutſch- und Lateiniſcher Sprache bekannt gemacht, und von mir ebenfalls (1) aufbehalten worden.

Damit aber auch würcklich über denen Ordnungen gehalten werde, wird zuweilen eine eigene Art eines Collegii errichtet.

Zu Berlin ſeynd allezeit einige Curatores derer Königlich-Preußiſchen Univerſitäten: Unter derſelben Aufſicht ſolle der Director jeder Univerſität, wo dergleichen vorhanden iſt, das Werck im Gang zu erhalten ſuchen, in wichtigen Sachen aber berichten; auch geſchehen wohl durch die Curatores, oder andere Königliche Commiſſarios, eigene Viſitationen, davon mir vom Jahr 1737. zu Franckfurt an der Oder und von 1768. zu Halle Exempel bekannt ſeynd.

Anno 1772. laſe man: „Göttingen, vom 20. Oct. Auf den 17ten vorigen Monats fiel die 35ſte Stiftungsfeyer hieſiger Univerſität, wobey die gnädigſte Ernennung zweyer neuen Curatoren derſelben, Sr. Excellenz des Hrn. Cammerpräſidenten von Lenthe und Sr. Excellenz des Herrn Grosvogt von Gemmingen bekannt gemacht worden."

Im Großfürſtlichen Holſtein iſt für die Univerſität Kiel ein academiſches Curatel-Collegium.

In Würtemberg iſt eine beſtändige Univerſitäts-Viſitations-Deputation, welche dermalen aus einem würcklichen

 gehei-

(1) l. c. Part. 1. p. 123.

geheimen Rath, dem Directore Conſiſtorii und einem geiſtlichen Conſiſtorial-Rath beſtehet; von denen auch die Univerſität zuweilen viſitiret wird.

Es iſt auch ein Stück der Landesherrlichen Rechten und Pflichten, darauf zu ſehen, und darob zu halten, daß in allen Gattungen von hohen, mittleren und nideren Schulen nichts gelehret werde, ſo im Geiſt- oder Weltlichen denen Reichs- oder Landesgeſezen zuwider wäre.

Indeſſen ſeynd darüber ſchon der Kayſer und die Evangeliſche Reichsſtände an einander gekommen, da diſe befohlen haben, zu lehren, daß das Simultaneum unerlaubt ſeye, der Kayſer aber ſolches verbote.

Unter die Landesherrliche Gerechtſame in Anſehung der Univerſitäten gehöret ingleichem das Recht, denen Unterthanen die Beſuchung gewiſſer Univerſitäten zu verbieten; davon ich aber hernach reden werde.

Der König in Preuſſen lieſſe An. 1767. 26. Jan. eine Verordnung ausgehen, wie es mit Bezahlung und Beytreibung derer Collegiengelder bey der Univerſität zu Halle gehalten werden ſolle (1).

Anno 1772. berichteten die öffentliche Nachrichten: „Nach einer Verordnung Ihro Rußiſch-Kayſerl. Majeſt. ſind die Herren Profeſſoren der hohen Schule zu Kiel, Hirſchfeld, Fricke und Faber, und vornemlich der erſte, für ihre Schriften und für ihren Dienſteifer zur Aufnahme gedachter Univerſität von dem Academiſchen Curatel-Collegio anſehnlich mit Denckmünzen beſchencket worden.“

§. 14.

Academien rc.

Im vorig- und jezigen Jahrhundert ſeynd eine groſſe Menge gelehrter und ungelehrter Academien und Geſellſchafften auch in Teutſchland entſtanden, welche bald die belles lettres und mathematiſche Wiſſenſchafften, bald die Geſchichte, bald die Sprachen, bald die Mahl- und Bildhauerey, bald den Feldbau, die öffentliche und privat-Wirthſchafft, die Bienenzucht, und weiß nicht, was mehr, bearbeiten und höher bringen

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 289.

bringen ſollen: Bey manchen iſt vil Wind; bey anderen hingegen ein wahrer, mehrerer oder geringerer, Nuzen.

Manche davon ſeynd Landesherrliche ſelbſteigene Anſtalten, darinn man dann auch einem Regenten ordentlicher Weiſe nichts einreden kan; ſonderlich wann er nichts vom Land darzu verlangt, (davon mir kein Exempel bekannt iſt,) und wann er etwas darauf verwenden kan, ohne ſeine Cammer in Unordnung zu bringen.

Von der Königlichen Academie der Wiſſenſchafften und ſchönen Künſte zu Berlin, ſehe man die unten bezeichnete Stelle (1); umſtändlicher aber die Hiſtoire de l'Academie &c. 1752.

Ob und wie ferne aber privat-Perſonen erlaubt ſeye, dergleichen Academien und Geſellſchafften ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Landesherrns zu errichten? kommt theils auf die Umſtände, theils auf die Denckensart eines Regentens und ſeines Miniſterii, an: Als ein Eingriff in die Landeshoheit wird es nicht leicht paßieren; wann aber die Sache Parade machen und eine öffentliche Anſtalt vorſtellen ſolle, thut man allemal wohl, wann man den Landesherrn nicht übergehet, und er kan es verlangen.

Im Jahr 1772. belehreten uns die Zeitungen diſes: „Gent, in Flandern, vom 14. Aug. die Kayſerl. Königl. Mahler-Bildhauer-und Baukunſt-Academie, welche im Jahr 1770. in diſer Statt errichtet worden, theilte vorgeſtern zum erſtenmal die Königliche und andere ausgeſezte Preiſe, die in goldnen und ſilbernen Preiſen beſtehen, unter die Lehrlinge aus, welche die Modeln am beſten getroffen hatten, die ihnen waren vorgelegt worden. Unſer Biſchoff war als Präſident diſer Academie zugegen. Diſe Ceremonie, wobey die Glocken geläutet wurden, und Trompeten und Poſaunen ſchallten, hat vile Fremde hierher gezogen."

§. 15.

Stipendia für Studierende rühren entweder von dem Landesherrn ſelbſten, oder von Andern her: Stipendien.

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 230.

Erſteren Falles hat der Landesherr auch allein darinn zu verfügen, was ihme beliebt; es wäre dann, daß das Land auch etwas darzu beytrüge.

In **Würtemberg** hat man zu Tübingen das unvergleichliche Herzogliche theologiſche Stipendium. Selbiges ſtehet unter der Aufſicht des Herzoglichen Conſiſtorii, von welchem es auch jezuweilen beſuchet wird. Es ſeynd davon im Druck:

Satuten des Fürſtlichen Theologiſchen Stipendii zu Tübingen, aus ſammtlichen zuvor ertheilten Receſſen zuſammengezogen und auf die gegenwärtige Zeiten eingerichtet. Stuttgart, 1752. 4.

Hochfürſtliche Viſitations-Receſſus für das Stipendium Theologicum zu Tübingen. 1757. 4.

Auch davon finden ſich Landtags- und andere Landſchafftliche Handlungen, von deſſen Beſchaffenheit und Zweck; von ſeiner Erhaltung im Stand und bey der Evangeliſchen Religion; wovon und wie es zu unterhalten? von deſſen Superattendenten ꝛc. Man ſehe den Landtagsabſchid von 1565. und die Herzogliche Reverſalien. Auf denen Landtägen An. 1642. und 44. wurde eine Beyſteuer für daſſelbige verwilliget.

Hieher gehören ferner die Landesherrliche Subſidien für einzelne, beſonders arme, Studierende.

So wurde in dem **Würtembergiſchen** Landtagsabſchid von 1565. bedungen, daß beſonders auch denen gar armen jungen Schülern von dem Kirchengut Subſidien gereichet werden ſollten.

In dem Erb-Vergleich von 1770. Cl. 2. §. 19. hingegen lautet es: „Auf Subſidia Studiorum ſollen (aus dem Land-Kirchenkaſten) über 1500. fl. nicht verwendet werden.“

Ueber privat-Stipendien äuſſert ſich die Landeshoheit darinn, daß der Regent über der Stifftung halten, die Mißbräuche abſtellen, die entſtehende Streitigkeiten entſcheiden kan, u. ſ. w.

In der **Chur-Sächſiſchen** Erledigung der Landesgebrechen iſt Tit. von Conſiſtorialſachen §. 33. eine Verordnung von Stipendiis zu leſen.

In denen Herzoglich-Würtembergiſchen Reverſalien iſt namentlich auch bedungen: Daß die bey der Univerſität zu Tübingen befindliche Stipendia erhalten und für die Catholiſche keine neue geſtifftet werden ſollen.

Von dergleichen privat-Stipendien hat man ſonſt auch wohl gedruckte Statuten unter des Adminiſtratoris Namen; z. E.

Statuta Stipendii Martiniani & incorporatorum renovata, a me, Adminiſtratore, Joh. Chriſtian. *Klemmio*, &c. Tübingen, 1732. 4.

§. 16.

Oeffentliche Bibliothequen in denen Reſidenzien, auf Univerſitäten, oder ſonſten, ſeynd öffters eine eigene Anſtalt des Landesherrns, werden auch wohl auf eine feyerliche Art geſtifftet. Z. E. vid. Bibliothequen.

Stiftung einer öffentlichen Bibliotheck durch S. H. D. den regierenden Herrn Herzog zu Würtemberg, ꝛc. den 11. Febr. 1765. Stuttgard, 4.

Wann nun ein Landesherr es von dem Seinigen ſtifftet, kan er auch befehlen, wie es damit ſolle gehalten werden.

Aus Wien wurde An. 1772. berichtet: Aus einer ſo eben ausgekommenen öffentlichen Beſchreibung des Kayſer-Königlichen Bücherſaals in Wien erſiehet man, daß derſelbe alle Tage, (die Vacanzzeit, wie auch die Sonn- und Feyertage ausgenommen,) im Sommer von 8. im Winter aber von 9. Uhr biß Mittag offen iſt. Allen, welche etwas leſen und ſich unterrichten wollen, werden die verlangte Wercke vorgelegt, und ſie finden auch zugleich, um Auszüge zu machen, Papier, Federn, u. ſ. w. in Bereitſchafft.

Von denen öffentlichen ꝛc. Bibliothequen zu Berlin findet man an unten (1) angezeigtem Ort Nachricht.

Marckgraf Carl Friderich zu Baden-Durlach hat in ſeinem Reſidenzſchloß zu Carlsruhe eine öffentliche Bibliothec anlegen laſſen, deren Geſeze in Anſehung des Gebrauchs 1771. in Druck gegeben worden ſeynd.

Auſſer

(1) in der Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 263. u. f. 335.

Auſſer deme aber kan es zu Streitigkeiten, und endlich zu Verträgen darüber, kommen.

Z. E. in dem Würtembergiſchen Erbvergleich von 1770. wird Cl. 2. §. 19. bey den Ausgaben des Kirchenguts gemeldet: „Die Rubric zu Verwendung auf Bibliothequen wird jährlich höchſtens auf 300. fl. geſezt.“

§. 17.

Bücher, Druckereyen 2c.

Bücher und Druckereyen ſeynd Dinge, wodurch vil gutes, aber auch ſehr vil böſes, in einem Staat geſtifftet werden kan; dahero allerdings eine Landesherrliche Obſicht hierinn vonnöthen iſt.

Den Kern der Reichstagshandlungen von Buchdruckereyſachen habe ich anderwärts (1) herausgezogen.

Buchdruckereyen dörffen nicht nach Gefallen angelegt werden, ſondern bedörffen einer landesherrlichen Erlaubniß.

Dahero wird auch denen, welche bloſſe Landſaſſen, oder unterthänige Communen, ſeynd, oder die nur gewiſſe ausdrücklich benahmſte Stücke der Landeshoheit haben, nicht geſtattet, das Recht zu ertheilen, eine Druckerey errichten zu mögen.

Die Büchercenſur nahme nach Herrn Geh. Rath ESTOR (2) den Anfang, als die Druckerey zu Maynz viles Wachsthum bekame, und der Handel gedruckter Bücher zu Franckfurt am Mayn anfieng; da dann Churfürſt Berthold zu Maynz An. 1486. 4. Jan. eine Büchercenſur anordnete.

Abſonderlich haben die Landesherrn Sorge zu tragen, daß nicht unter denen verſchidenen Religions-Verwandten durch Druckſchrifften Erbitterungen, oder wohl gar öffentliche Unruhen, entſtehen mögen.

Zu ſolchem Ende iſt in verſchidenen Reichsgeſezen vorgeſchriben worden, wie ſich nicht nur die Verfaſſere, Buchdruckere und Buchhändlere, ſondern auch die Landesherrn ſelbſt, dißfalls zu bezeugen haben.

Ohne

(1) im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1473.
(2) in ſeiner neuen klein. Schrifft. 1. Band, 1. St. n. 4. S. 47.

Ohne deſſen weitläufftig zu gedencken, was noch vor dem Religionsfriden, in denen Reichsabſchiden von 1521. 29. 30. und 48. wie auch in der Reichs-Policeyordnung von 1548. dißfalls verordnet worden iſt; ſo enthält der Erfurtiſche 10. Crays-Abſchid von 1567. § 61. 62. und 63. viles davon; ferner der Reichs-Abſchid von 1570. §. 154 biß 159.

Die Reichs-Policey-Ordnung von 1577. handelt Tit. 35. „Von den Buchdruckern, Schmähſchrifften, ſchmäligen Gemählden, Gedichten und Anſchlägen.“

Kayſer Rudolph II. erneuerte das Kayſerliche Bücher-Commiſſariat im Reich, welches auf denen Franckfurter Meſſen die Oberaufſicht über das Bücherweſen im Reich haben ſollte.

Kayſer Carl VI. erlieſſe den 18. Jan. 1715. ſcharffe Patenten in das Reich gegen das Schmähen in Religionsſachen, und das Anzäpfen derer Reichsgrundgeſeze.

Kayſer Franz lieſſe auch den 10. Febr. 1746. ein Patent in das Reich aus, welches das Bücherweſen im Reich und das Kayſerliche Büchercommiſſariat betrifft, und in der Sammlung der Reichsabſchide von 1747. in der Zugabe zum 4ten Theil p. 114. geleſen werden kan; desgleichen in den Staatsſchrifft unter K. Franz, 2. Band, 81. S. und in dem wochentl. Welt- u. Staats-Spieg. p. 219.

Das Hauptwerck, ſo vil es die Landesherrn betrifft, kommt darauf hinaus: 1. Sie ſollen ſelbſt, oder durch ihre Verordnete, alles, was in Druck kommen ſolle, beſichtigen und nichts darinn paßieren laſſen, welches der Lehre der chriſtlichen Kirche und denen Reichsabſchiden, auch Religionsfriden, zuwider, oder aufrühriſch, oder ſchmählich wäre, ꝛc. 2. Wann aber doch etwas dergleichen zum Vorſchein käme, ſolle man es unterdrucken, 3. nach dem Autore ſcharff forſchen, 4. ſo dann denſelben, nebſt dem Drucker, Verleger und Verkäuffer, nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, andern zum abſcheulichen Exempel, mit ſonderem Ernſt ſtraffen:

Wäre aber eine Obrigkeit hierinn nachläßig, wolle der Kayſer entweder Selbſt gegen ermeldte Perſonen ernſtliche Straffe vornehmen laſſen, oder der Kayſerliche Fiſcal ſolle

von Amts-wegen gegen ſie handlen, und die Reichsgerichte Macht haben, nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, ſolche Straff zu ſezen und zu moderiren.

Damit auch darüber um ſo beſſer gehalten werden könne, ſollen 1. im ganzen Reich keine Buchdruckereyen geſtattet werden, als a) in Stätten, da Churfürſten oder Fürſten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, b) oder wo Univerſitäten ſeynd, oder c) in anſehnlichen Reichsſtätten; 2. ſolle kein Buchdrucker zugelaſſen werden, er ſeye dann von ſeiner Obrigkeit, darunter er häuslich ſize, darzu redlich, ehrbar und allerdings tauglich erkannt, werde auch 3. leiblich darauf beeydiget, in ſeinem Drucken ſich denen bißherigen und künfftigen Reichsabſchiden gemäß zu erzeigen, und ſich aller läſterlichen und ſchmähliche[n] Bücher, Gemählde und Gedichte, gänzlich zu enthalten.

Der Reichshofrath pfleget auch, wann bey demſelbigen um ein Privilegium impreſſorium angeſuchet worden iſt, vorläuffig zu verlangen, daß forderiſt beygebracht werden ſolle, das Buch habe die Cenſur paßiert, und ſeye approbirt worden:

In Praxi wird es gar verſchidentlich gehalten: Was forderiſt die Beyſezung des Namens des Verfaſſers anbelangt; ſo gibt der Reichshofrath ſelbſt, auf Verlangen eines Verlegers, Privilegia impreſſoria über Bücher, deren Verfaſſere ſich nicht nennen.

Und ſo hätte auch der Reichsfiſcal Jahr aus und ein genug zu thun, wann er alle die actioniren wollte, wo kein Ort, noch Verleger, oder Buchdrucker, gemeldet, oder etwa nur geſezet wird: Franckfurt und Leipzig, nemlich: Auf denen alldaſigen Meſſen zu haben; indeſſen hat man doch Beyſpile, daß es geahndet worden iſt.

Anno 1760. 4. Febr. reſolvirte der Reichshofrath: „Reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Maynz ex officio: Es ſeye Ihro Kayſerl. Majeſt. allerunterthänigſt angezeiget worden, wie in der Statt Erfurt ein- und andere Wochenblätter, inſonderheit der hinckende Staatsboth ꝛc. ausgetheilet würden, denen weder der Ort ihres Verlags, noch der Name des Verlegers beygedruckt ſeye: Da nun diſe Hinweglaſſung ausdrücklich in denen Reichsgeſezen verbotten ſeye; als verſeheten Sich Ihro

Jhro Kayſerl. Majeſt. zu ſein, des Herrn Churfürſtens, Allerhöchſtderoſelben in Aufrechterhaltung deren Reichsgeſezen bekannten Eyfer, daß Derſelbe, wo ſich die Sache dergeſtalt verhalten ſollte, die ohngeſaumte Verfügung ergehen zu laſſen ohnermanglen werde, damit beſagte Wochenblätter daſelbſt verbotten würden.

Den 6. Jun. darauf aber wurde der von dem H. Churfürſten erſtattete Bericht ad Acta decretirt, mit dem Anhang: Jhro Kayſerl. Majeſt. laſſen es bey des Herrn Churfürſtens an ſeine Regierung zu Erfurt, in Betreff der Beydruckung des Orts und des Namens des Verlegers, dann der gewöhnlichen Cenſur, erlaſſenen Verordnung lediglich bewenden.

Die Cenſur ſelbſten betreffend; ſo iſt an vilen groſſen und denen Reichsfiſcalen wohl bekannten Orten gar keine obrigkeitliche Cenſur eingeführt, ſondern jeder darff, zu Beförderung Handels und Wandels, drucken laſſen, was er will, und läßt er etwas verfängliches drucken, ſo muß er es verantworten und ſich darfür abſtraffen laſſen: Wenigſtens aber ſollte an ſolchen Orten bey hoher Straffe darauf gehalten werden, daß von allem, was gedruckt wird, der Obrigkeit ein Exemplar eingeliefert, und ohne deren Erlaubniß nicht geſtattet würde, das gedruckte zu verkauffen.

Anderwärts iſt eine Cenſur: Aber offt nur pro forma; wer nicht fragt, gehet auch nicht irre, und ſo lang Niemand klagt, bekümmert man ſich auch nicht darum.

An noch anderen Orten ſeynd gewiſſe Perſonen Cenſurfrey, die andere hingegen nicht. So weiß ich eine Univerſität, wo die Profeſſores ordinarii drucken laſſen dörffen, was ſie wollen, ſonſt aber Niemand: Oder Jedermann muß die Cenſur erkennen, er ſeye dann diſpenſirt; dergleichen Diſpenſation ich mir ausgebeten und erhalten habe, ehe ich nach Hanau gezogen bin.

Zeitungen ſeynd an manchen Orten in ſo weit Cenſurfrey, daß der Verleger das, was bereits in anderen bekannten Zeitungen ſtehet, nachdrucken darff; wiewol zuweilen, bey bedencklich ſcheinenden Articuln, ausdrücklich gemeldet werden muß, woher ſie genommen ſeyen.

Indeſſen iſt doch auch in dem Tr. von dem Teutſchen Juſtizweſen und anderwärts (1) mit mehrerem zu erſehen, daß, wann in politiſchen oder gelehrten Zeitungen verfängliche Dinge vorkommen, ſo gar die höchſte Reichsgerichte ihr Strafamt deßwegen ausüben.

Wer die Cenſur verrichten ſolle? hanget von dem Befehl und Belieben des Landesherrns ab, und pflegen darinn allerley Maaßregeln ergriffen zu werden. Z. E. was in das Staatsrecht, beſonders des Herrns oder Landes, darinn man lebet, einſchläget, muß an mehreren Orten in den geheimen Rath gegeben werden, theologiſche und Schulſachen ins Conſiſtorium; zu andern currenten Sachen ſeynd gewiſſe Perſonen, nach Unterſchid der Materien, beſtellt.

So dörffen an manchen Orten die Juriſten-Facultäten nichts, ſo in das allgemeine Teutſche Staatsrecht, einſchläget, oder wenigſtens nichts, ſo das Landesherrliche beſondere Staatsrecht berühret, in Druck geben, es werde dann zuvor nach Hof eingeſandt.

In Jena darff man in der Cenſur auch in fremden Schrifften nichts ſtehen laſſen, was das Haus Sachſen betrifft: Ich mußte dahero meine Staats-Hiſtorie Teutſchlands unter K. Carl VII. caſtriren, und ſchlechterdings das Capitel von dem Sachſen-Coburgiſchen Comitial-Voto hinweglaſſen; ohnerachtet lediglich nichts darinn enthalten ware, als was der Reichshofrath dißfalls für Erkenntniſſe hatte ergehen laſſen: Das iſt aber zu vil!

In Wien iſt eine eigene ſehr ſcharffe Büchercommißion, welche von Zeit zu Zeit Indices Librorum prohibitorum herausgibt; wiewol ich aus eigener Erfahrung weiß, daß ein-oder anderes Buch eine Zeitlang verbotten ware, hernach aber wieder unabgeändert öffentlich verkaufft werden durffte. Der Beſchwerden des Reichshofraths über diſe Büchercommißion wird in dem Tr. von dem Teutſch-Juſtizweſen gedacht.

Ferner wurde An. 1772. durch ein Edict der weltlichen und regularen Cleriſey befohlen: Künfftig keine theologiſche Wercke,

(1) v. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 124.

Wercke, Predigten, Säze, Gebet- oder Geſangbücher, oder irgend andere Bücher, weder zu ihrem privat-Gebrauch, noch für Andere, drucken zu laſſen, bevor ſelbige nicht vorher durch die ordentliche Bücher-Cenſores unterſucht, und mit der Erlaubniß zum Druck, wie bey allen anderen Schrifften gewöhnlich ſeye, verſehen worden.

In Bayern ergienge An. 1767. ein Verruff wegen derer der Religion, dem Staat und denen guten Sitten nachtheiligen gefährlichen Bücher, oder gedruckten Schrifften, und deren gänzlichen Verbots (1).

Ferner (2) wurde durch eine Churfürſtliche Verordnung vom 16. Febr. 1769. der Bücher-Cenſur und Viſitation halber zu München ein eigenes Collegium angeordnet, und die Direction deſſelben dem geiſtlichen Rathsdirectorio übertragen.

Auch gienge An. 1769. 1. Aug. ein Mandat wegen der Büchercenſur aus; (3) welches den 28. Nov. deſſelben Jahres durch ein nachgefolgtes Mandat (4) erläuteret wurde.

Es kame auch darauf heraus:

Catalogus verſchidener Bücher, ſo von dem Churfl. Büchercenſurcollegio theils als religionswidrig, theils als denen guten Sitten, theils auch als denen Landsfürſtlichen Gerechtſamen nachtheilig, verbothen worden. München, 1770. 8.

In einer Chur-Sächſiſchen Reſolution von 1716. für die Landſtände heißt es: „Ingleichem wollen Ihre Königl. Majeſt. wegen Cenſur derer zum Druck kommenden Schrifften, auch derer Verleg- und Verkauffung, nachdem mit der bißherigen Aufſicht der Sache keine Genüge geſchehen, mehrere zulängliche Verfaſſung treffen.“

(1) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 205.
(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. p. 451.
(3) v. Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 479.
(4) S. 483.

Allerley andere Chur-Sächſiſche Verordnungen von verbottenen Büchern und Schmähſchrifften, findet man beym LüNIG (1).

Der König in Dänemarck hingegen hebte An. 1770. alle Bücher-Cenſur in allen ſeinen Landen auf, und verſtattete eine völlige Druckfreyheit: Weil aber der die für den Staat die gefährlichſte Folgen nach ſich ziehende Mißbrauch gleich auf dem Fuß nachfolgete; ſo wurde es bald wieder dahin eingeſchräncket, daß jeder Buchdrucker vor das, was er gedruckt hat, ſtehen ſolle.

Von den Catholiſchen ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (2): „So vil die Bücher-Cenſur inſonderheit betrifft, gebührt ſolche quoad Dogmata & articulos Fidei unſtreitiger maſſen der geiſtlichen-in all-übrigen aber der weltlichen Obrigkeit, als eine Policeyſach, welche nicht nur in Abſicht auf die Religion, ſondern auch gute Sitten und Ruhe des Staats groſſen Einfluß in das gemeine Weſen hat. - - Auf diſem Grund beruhet auch das Churfürſtliche (Bayriſche) Patent, welches in Betreff des ſo betitulten Veremunds von Lochſtein den 29. 1766. herausgekommen iſt.“

So nöthig aber einer Seits die Cenſur iſt; ſo ſehr kan ſie auch zur Hinderung einer wahren Gelehrſamkeit, ſo dann Handels und Wandels, ausſchlagen, und verurſachen, daß das Geld denen im Land entzogen und Fremden zu Theil wird, wann man es allzugenau nimmt, die Freyheit zu dencken allzuſehr einſchräncket, alles nach der alten Leyer oder nach der Denckensart des zuweilen dummen oder furchtſamen Cenſoris haben will, ja gar (wie es mir verſchidene mahle begegnet iſt,) grammaticaliſche Ausdrücke ändert oder verlangt, 100. 1000. u. d. wo es in Folle geſezet wird, mit Buchſtaben und nicht mit Zahlen zu ſchreiben, u. ſ. w.

Von Rechtswegen ſolle in der Cenſur alles paßieren, was nicht wider die Religion, den Staat oder gute Sitten iſt. Würck-

(1) in des Corp. Jur. Saxon. Tom. 1. Part. 1. 3tem Anh. 406. S. u. f.

(2) ad. Cod. civ. Bav. p. 2210.

Würcklich ſchädliche Schrifften werden mit allem Recht verbotten, confiſcirt, und die, ſo daran wiſſender Dingen Theil haben, exemplariſch abgeſtraft: Nur iſt zu bedauren, daß Catholiſche Obrigkeiten darinn, wann es gegen die Evangeliſche gehet, unverantwortlich nachgebend und nachläßig, im umgekehrten Fall aber unverantwortlich ſcharff, ſeynd.

Anno 1739. 2. Jun. wurde, aus Gelegenheit des: Diſcurſes zweyer reformirter Bürger, Hiob und Simſon, über den Heidelbergiſchen Catechiſmum, beym Reichs-Hofrath reſolvirt: „Reſcribatur ulterius dem Magiſtrat der Statt Cölln: Jhro Kayſerliche Majeſt. findeten die in ſeinem allerunterthänigſt erſtatteten Bericht angeführte Urſachen, womit er den diſes Buchs wegen allbereits gegen ihn vi Reſcripti Cæſarei de 28. Febr. a. p. geahndeten Druck zu entſchuldigen vermeinet, keineswegs zulänglich, ſondern ihn vilmehr einer offenbaren Nachläßigkeit in Vorkehrung ſeines obrigkeitlichen Amts allenthalben ſchuldig: Jhro Kayſerliche Majeſt. wollten dahero ihme, Magiſtrat, ſein hierunter zu Schulden gebrachtes Reichsſazungs-widriges Verfahren hiermit ſcharf verwiſen, und ihn vor das künftige zu mehrerer Behutſamkeit, bey Vermeidung der in denen Kayſerlichen Patenten de An. 1715. gegen die nachläßige Obrigkeiten enthaltenen Straffe, hiemit ernſtlich erinnert, übrigens aber demſelben nochmalen allergnädigſt anbefohlen haben, dem an ihn ſub allegato dato erlaſſenen Reſcript ein beſſeres Genügen, als bißhero geſchehen, zu leiſten, folglich mit Vernehmung des Verlegers diſes Buchs ad Protocollum, wie auch mit der ihme anbefohlenen Unterſuchung in Autorem, und Einſendung des darüber verhandelten Protocolli, ſich nicht weiter ſäumig zu erzeigen, ſondern dem deutlichen Innhalt ſothanen Kayſerlichen Reſcripts allenthalben den ſchuldigen allerunterthänigſten Gehorſam zu leiſten, und, in deſſen Gefolg, mit der würcklichen Confiſcation gemeldten Buchs reſpectu aller andern in Cölln ſich befindenden Buchhändler ſchleunigſt zu verfahren, ſo dann aber über den allenthalben geleiſteten Vollzug Jhro Kayſerlichen Majeſt. längſtens binnen zwey Monathen, mit Beyſchlieſſung eines Exemplars von der ſub Privilegio Archiepiſcopali neuerlich

zum

zum Vorſchein gekommenen zweyten Edition, ſeinen allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten. “

Und was wegen des Verbotts eben diſes Heidelbergiſchen Catechiſmi in der Pfalz paßiret iſt, habe ich anderwärts (1) gemeldet.

Chur-Maynz lieſſe An. 1769. durch ein Edict (2): 1. Des Cardinals Bellarmins Tr. von der Macht des Pabſts in zeitlichen Dingen, nebſt deſſen Vertheidigung, in ſeinen Landen verbieten, ſo auch 2. ſonſtige Bücher, die dergleichen ausſchweiffende und gottloſe Säze in ſich enthalten, und die geiſtliche oder weltliche (beyde von GOtt verliehene,) Macht angreiffen, beſtreiten, oder auf einige Weiſe einſchräncken; 3. wurde allen Lehrern auf denen Churfürſtlichen Univerſitäten, wie auch derer unteren Schulen, befohlen, dergleichen der geiſtlichen und weltlichen Macht entgegen ſprechende Säze weder in Collegiis, Schulen, chriſtlichen Lehren, noch ſonſten, zu dociren, dictiren, anzuſchlagen, noch darüber öffentlich oder privatim zu diſputiren.

Mehreres von Reichsgeſez-mäßiger Vorkehr gegen unerlaubte Bücher, ſamt der wider ausſchweifende Bücherrichter zu ſtatten kommenden Rechtshülffe, ſehe man bey dem Freyherrn von CRAMER (3): Es litte aber der leztere Theil diſer Abhandlung ſtarcke Zuſäze.

So ſehe man auch hievon meine oben angezeigte Schrifft.

Von dem fiſcaliſchen Verfahren an denen höchſten Reichsgerichten gegen die Verfaſſere anſtößiger Schrifften und Conſorten kommt ein mehreres vor in dem **Tr. von dem Teutſch. Juſtizweſen**:

Und von dem Streit wegen des Confiſcationsrechts ſolcher Schrifften zwiſchen denen Reichsſtänden, beſonders der Statt Franckfurt, und dem Kayſerlichen Büchercommiſſariat findet man in dem **Tr. von den Kayſerlich. Regier. Rechten** &c. etwas.

Von

(1) in dem Tr. von der Landesh. im Geiſtl. Lib. 4. Cap. 4.

(2) v. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 85. Th. 72. S.

(3) ibid. 53. Th. 137. S.

Von der Obſicht auf den Buchhandel wird auch unten Cap. 10. geredet werden.

§. 18.

Anhangsweiſe will ich auch noch eines mit dem Religions-weſen zuſammenhangenden Umſtandes gedencken, nemlich derer Mißions-Anſtalten zu Bekehrung derer irr- und unglaubigen Völcker, wie auch der Collecten-Sammlung für diſe oder jene Art Leute, Glaubensgenoſſen, u. ſ. w. desgleichen der Proſelyten-Anſtalten, ꝛc. Mißions- u. d. Anſtalten.

Wann eine Landesherrſchafft ſelber dergleichen anrichtet; ſo fället alle Bedencklichkeit von ſelbſten hinweg; die Frage iſt alſo eigentlich nur davon: Ob und wie ferne privat-Perſonen erlaubt ſeye, dergleichen vorzunehmen?

Mich deucht, es laſſe ſich darinnen keine allgemeine Regel geben, ſondern, nachdeme die Umſtände beſchaffen ſeynd, und in das gemeine Weſen einen Einfluß haben, oder nicht, kan man es entweder ſtillſchweigend geſchehen laſſen, ſo lang ſich keine Bedencklichkeit ereignet, oder aber verlangen, der Landesherrſchafft die Sache vorher zur Prüfung, Beſtättigung, Abänderung, Einſchränckung, oder Abſtellung, vorzulegen; ſonderlich wo es auf Geldſammlen ankommt.

Viertes Capitel.

Von Sachen, ſo die Geſundheit betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Medicinal ꝛc. Geſeze. §. 4. Sanitäts-Collegia. §. 5. Einzelne medicinal-Perſonen. §. 6. Apothecker. §. 7. Chirurgi. §. 8. Hebammen. §. 9. Taxen, ꝛc. §. 10. Bäder, ꝛc. §. 11. Seuchen ꝛc. §. 12. Kranckenhäuſer. §. 13. Todte, ꝛc. §. 14. Anatomien. §. 15. Verbietung aller Unreinlichkeit. §. 16. Verſchaffung friſcher Lufft. §. 17. Tolle Hunde. §. 18. Ertrunckene.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von Braunſchweig.

NOLTEN (Rud. Aug.) de cura Ducum Brunſvico-Luneb. circa tuendam valetudinem Subditorum. Wolfenbüttel, 1738. 4.

Idem de juribus Medicorum in Ducatu Brunſvicenſi ib. 1750. 4.

§. 2.

Eingang. Was dem gemeinen Weſen an Erhaltung des geſunden Leibes derer Unterthanen gelegen ſeye, bedarff weder Ausführung, noch Beweiſes; mithin iſt es eines Regentens Recht und Pflicht, dafür beſorgt zu ſeyn:

Solches geſchiehet theils dadurch, da man die Geſundheit zu erhalten, und denen Kranckheiten vorzubiegen, theils die ſich würcklich ereignete Kranckheiten auszurotten, ſuchet.

Bey beydem äuſſern ſich die Landesherrliche Rechte auf mancherley Art und Weiſe.

§. 3.

Medicinal- rc. Geſeze. Forderiſt laſſen groſſe Reichsſtände öffters eigene ganze Ordnungen ſowohl, als auch einzelne Geſeze, ausgehen, welche das Sanitäts- und medicinal-Weſen, auch was ſonſten dahin einſchläget, reguliren.

Die Braunſchweig-Wolfenbüttelische Medicinal-Ordnung und Apothecker-tax kame 1721. in Druck.

Die Würtembergiſche medicinal-Ordnung iſt vom Jahr 1755. und wird darinn in vier Tituln gehandelt: 1. Von Medicis und Phyſicis, 2. von Apotheckern, 3. von Chirurgis, 4. von Hebammen, geſchworenen Weibern, Kranckenwärtern und Wärterinnen, und eine Taxe wegen des Verdienſtes diſer Perſonen angefüget.

Auch kan ein Landesherr befehlen, wie es wegen des Verkauffs der Medicamenten gehalten werden ſolle. Z. E.

Baden-Durlach verbotte An. 1767. 15. Jul. denen Thüringern, Tyrolern und Arzeneyträgern, das Verkauffen derer Medicamenten, und beſonders das Hauſieren (1).

§. 4.

(1) ſ. GEGELS Samml. landesherrl. Verordn. 2. Band, S. 440.

§. 4.

Ferner ſeynd hin und her in groſſen Landen eigene Collegia angeordnet, welche in erſter Inſtanz die Obſicht über das Sanitäts- und medicinal-Weſen haben, in wichtigen Vorfällen aber Berichte und Gutachten an die ihnen vorgeſchribene höhere Behörde erſtatten. Sanitäts-Collegia.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das Medicinale, (welches eine Branche von dem Policeyweſen ausmachet,) wird durch eine beſondere von Churfürſtlichen Leib- und Hofmedicis zuſammengeſezte Deputation beſorgt. Abuſive pflegt man ſolche zwar auch das Collegium medicum zu nennen: Dieweil aber ſämtliche Membra deſſelben als Leib- und Hofmedici unter dem Obriſt-Hofmeiſters-Stab zu ſtehen haben; ſo will man diſe Deputation pro Collegio formali nicht erkennen, und iſt auch die für ſelbes bereits An. 1755. projectirt geweßte Inſtruction und Ordnung nicht ad effectum gekommen.“

In Chur-Sachſen wurde allererſt An. 1768. 13. Sept. ein Sanitäts-Collegium zu Verbeſſerung des medicinal-Weſens errichtet, und das dißfalls erlaſſene Mandat iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Von dem K. Preußiſchen Obercollegio Medico zu Berlin und denen mediciniſchen Provincial-Collegiis ſehe man die unten (3) angezeigte Stelle.

So auch von dem Collegio medico-chirurgico (4).

Auſſer deme iſt zu Berlin auch noch ein Sanitäts-Collegium, welches alle öffentliche Anſtalten wegen graßirender Kranckheiten, desgleichen wegen Viehſterben, u. d. in allen Königlichen Staaten beſorget.

Eines Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen Collegii Medici, auch Societatum Medicarum, und dißfalls von dem je-

 zigen

(1) im Bayr. Staatsr. §. 166. p. 357.
(2) in den neueſt. Staats-Angelegenh. Tom. 2. Part. 1. p. 249.
(3) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 160.
(4) S. 238.

zigen Herrn Herzog gemachter Verordnungen wird an unten (1) angezeigtem Ort überhaupt gedacht.

In **Würtemberg** iſt eine beſtändige Sanitäts-Deputation, welche aus Einem Regierungs-Rath, Zweyen Leibmedicis, Einen Kriegsrath, Einem Rent-Cammer- und Einem Kirchraths-Expeditions-Rath, Einem Landſchafftlichen Deputirten, dem Reſidenz-Statt-Oberamtmann, wie auch dem erſten Statt- und Amtsphyſico zu Stuttgart, beſtehet, und jährlich von der Landſchafft eine gewiſſe Remuneration empfänget.

Daß aber auch über dergleichen Anſtalten Streitigkeiten zwiſchen einem Landesherrn und ſeinen Landſtänden entſtehen können, belehret diſes:

Auf dem **Braunſchweig-Wolffenbütteliſchen** Landtag An. 1770. klagten die Stände, daß durch die An. 1747. beſchehene Einrichtung des Fürſtl. Collegii Medici in ihre Jurisdictional-Gerechtſame eingegriffen würde; darauf willfahrte der Herzog, daß gedachtes Collegium Medicum hinfüro nicht weiter unmittelbare Citationen, Vorladungen und Verfügungen erlaſſen, ſondern die Gerichte und Obrigkeiten in vorkommenden Fällen requiriren, diſe aber das Verlangte allemal willigſt und ohne Aufenthalt leiſten, und in Sachen, welche die Verrichtungen der Medicorum, Chirurgorum, Bader und Hebammen, (in ſo fern ſolche aus mediciniſchen Principiis zu beurtheilen,) betreffen, ohne das mediciniſche Erkenntniß des Fürſtlichen Collegii Medici darüber ad Acta erhalten zu haben, nichts entſcheiden ſollen; wie die darüber An. 1769. 14. Nov. erlaſſene Verordnung mit mehrerem beſagt. **Landtags Abſch. Art. 28.**

§. 5.

Einzelne Medicinalperſonen.

Weiter ſeynd die Landesherrn billig beſorgt, daß ihre Lande hinlänglich mit Land- oder auch anderen Phyſicis oder Medicis verſehen werden: Und wann gewiſſe Stätte und Aemter, welche ihre Medicos beſolden, dagegen des Nominationsrechts

(1) in den Anmerck. zu meinem Braunſchw. Staatsr. p. 355.

rechts genieſſen; ſo bleibet doch der Landesherrſchafft das Confirmationsrecht bevor.

Da auch durch Medicaſtros, oder Leute, welche die Medicin nicht ordentlich und gründlich erlernet haben, als: Feldſcherer, Chirurgos, Marcktſchreyer, Scharffrichter, andere Quackſalber, auch Weiber, wann ſie ſich unterſtehen, innerliche Medicamente zu verordnen, ſehr groſſes Unheil angerichtet werden kan; ſo iſt billig und erlaubt, daß ein Landesherr befehle, es ſolle Niemand keine innerliche Arzeneyen verſchreiben oder geben, er habe dann hierzu Landesherrliche Erlaubniß, und daß die, ſo dagegen handlen, exemplariſch beſtraffet werden.

In **Bayern** ergienge An. 1756. ein Mandat wegen der vagirenden Aerzte, Zahnbrecher, Marcktſchreyer, ꝛc. wie auch wegen der Apothecker und Bader (1); deme An. 1766. ein anderes wegen der Apothecken nachfolgte (2).

In **Würtemberg** müſſen die, ſo anderen unerlaubter Dingen innerliche Medicamenta rathen oder geben, eine Geldſtraf von 20. Thl. erlegen: Und ein gewiſſer Chirurgus, der mehrmalen mit der legal-Straff wegen innerlichen Medicinirens angeſehen worden, ward zulezt auf weiteren Betrettungs-Fall mit der Landes-Verweiſung bedrohet.

Selbſt die, ſo vorgeben, daß ſie gewiſſe geheime Mittel von beſonderer Würckung beſizen, können angehalten werden, entweder, gegen den Verſpruch der Verſchwigenheit, ihr Geheimniß zu entdecken, und es durch der Sachen verſtändige Perſonen prüfen zu laſſen, oder von anderen bewährten Orten hinlängliche und unverdächtige Zeugniſſe beyzubringen, daß und in was für Fällen ſolchen Arzeneyen der Gebrauch ſicher geſtattet werden könne.

Und ſo beruhet es auch auf eines Landesherrns Belieben: Ob die Medici nur die Arzeneyen verſchreiben ſollen und dörfſen? oder ob und wie ferne ſie auch überhaupt, oder in gewiſſen Fällen, die Arzneyen ſelber verfertigen, oder doch gewiſſe

 ſelbſt

(1) ſ. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 444.
(2) S. 446.

ſelbſt erfundene, oder wenigſtens nicht allgemeine, Gattungen von Arzeneyen vor Geld weggeben dörffen?

In gewiſſen Landen wird aber doch zuweilen Perſonen, ſo die Medicin nicht erlernet haben, erlaubt, ſelbige dannoch treiben zu dörffen, ſonderlich Regimentsfeldſcherern; oder andern Chirurgis ꝛc.

§. 6.

Apothecker.

An guter und zuverläßiger Beſtellung derer Apothecken iſt ebenfalls viles gelegen, und kommt dabey dem Landesherrn allerley zu.

Er kan nemlich verordnen, wo Apothecken ſeyn ſollen und dörffen, oder nicht; auch, erſteren Falles, wie vil an Einem Ort, damit ſie einander nicht verderben, ſondern im Stande bleiben, ihre Officinen gebührend verſehen zu können.

Man kan ihnen ferner befehlen, wie ſie die bereits bekannte und in denen Officinen eingeführte Gattungen von zuſammengeſezten, oder auch von chymiſchen u. d. Arzeneyen zubereiten ſollen; zu welchem Ende in manchen Landen eigene ſo genannte Pharmacopoeiæ oder Diſpenſatoria, unter Landesherrlicher Autorität, in den Druck gegeben und die Apothecker darauf angewiſen werden.

So dann iſt in vilen Landen üblich, daß der Regent zu gewiſſen Zeiten die in ſeinem Gebiet befindliche Apothecken durch ſeine Leib- oder andere Medicos viſitiren läſſet, welche ſo dann den Erfund gehöriger Orten berichten müſſen.

In dem Halberſtättiſchen Homagialreceß von 1650. §. 4. heißt es: „So vil die Apothecke betrifft; ſo bleibet dieſelbe Unſerm Domcapitul und Statt Halberſtatt, wie ſie dieſelbe bißhero gehabt und unterhalten haben, zwar nochmals billig: Wir behalten Uns aber auch bevor, Unſerm Gutbefinden und Gefallen nach, eine Apothecke daſelbſt zu fundiren und anzurichten.“

§. 7.

Chirurgi.

Mit denen Wundärzten hat es faſt gleiche Beſchaffenheit; dahero Landesherrn berechtiget und ſchuldig ſeynd, zu ſorgen, daß auch in äuſſerlichen ſchweren Schäden kein Chirurgus ſich, auſſerhalb eines Nothfalls, gebrauchen laſſe, ohne daß er vor-

hero

hero examinirt und von hinlänglicher Wiſſenſchafft in ſeiner Kunſt erfunden worden wäre.

In Wien wurde An. 1772. 5. Nov. in dem Chirurgiſchen Lehrzimmer öffentlich bekannt gemacht:

„ Ihre Kayſ. Königl. Apoſtol. Majeſtät haben allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß in Hinkunft alle Theile der Arzneywiſſenſchaft auf eben ſolche Art, wie es weyl. der Herr Freyherr von Swieten eingerichtet, beſtens erhalten, ja auch, wo es möglich iſt, weiters verbeſſert werden mögen. Allerhöchſt Deroſelben haben dannenher nach gemachten allerunterthänigſten Vorſchlag, wie ſolches beſtens befolget werden könne, nachſtehende Veranſtaltungen gut zu heiſſen geruhet:

Es ſoll nemlich, da die Wundärzte in Praxi, ſo vil möglich iſt, geübet werden ſollen, der Herr Profeſſor der Chirurgie in jedem Monat, ſo lang die Kälte anhaltet, und Subjecta oder Cadavera überkommen werden können, die lezte Woche allein zu chirurgiſchpractiſchen Operationen, und zwar dergeſtalten anwenden, daß dieſelbe nicht von ihme ſelbſt, ſondern in ſeiner Gegenwart, und unter ſeiner Anleitung in dem Collegio öffentlich, entweder von einigen ſchon examinirt, und approbirten Chirurgis, oder auch von jenen, ſo ſich dem Examen zu unterwerfen geſinnet ſind, verrichtet werden ſollen.

Dannenhero ſolle der Herr Profeſſor der Chirurgie, hiemit diejenige, ſo die Operationen vornehmen wollen, und ſich bey ihme Herrn Profeſſor gebührend anmelden, durch Leſung der behörig, und dazu benöthigten Bücher ſich tauglich und bereit machen können, jedesmal einen Monat vorher jene Operationen öffentlich ankündigen, welche in das künftige gemacht und unternommen werden. Wornach diejenige, welche ſich hierinn öfters und beſonders geſchicklich werden gezeiget haben, nach vollbrachten Examen bey ſich ergebender Apertur allen anderen vorgezogen werden.

Damit aber auch ferners jeder Wundarzt in Hinkunft die oft höchſt nothwendige Beſchau behörig zu unternehmen genugſam belehret ſeye, als ſolle jeder Chirurgus, bevor er ſich dem Examen unterziehet, entweder in dem Privatcollegio, oder in Beyſeyn des Herrn Profeſſors, oder, welches das nüzlichſte

wäre,

wäre, im öffentlichen Collegio, ein todtes Kind, oder einen anderen todten Körper eröffnen, und nachdem er in demſelben die groſſe Eingeweide genennet und gezeiget hat, von dem Herrn Profeſſor mit einigen Fragen, ſo bey vorzunehmender Beſchau, beſonders aber de vulnerum Lethalitate zu wiſſen nöthig ſind, geprüfet werden.

Ob nun zwar die Ausländer, und auch jene, ſo von entfernten Kayſerl. Königl. Erblanden ankommen, und ſich allhier lange Zeit nicht aufhalten können, zu diſen obangeführten Geſezen nicht gänzlich anzuhalten ſind, nichts deſtoweniger ſollen dieſelbe eben ſo ſcharf, wie die übrige in dem Examen von den chirurgiſchen Operationen geprüfet werden.

Wann nun alſo diſe allerhöchſte Willensmeynung keinem in dem Studio ſich befindenden Chirurgo unverborgen bleiben ſolle, als wird hiemit Herr Profeſſor der Chirurgie freundſchaftlich erſuchet, gegenwärtigen Unterricht zu Anfang des dermaligen Schuljahrs ſeinen Autoribus in Collegio Publico behörig vorzuleſen, zugleich aber auch auf das genaueſte darob zu halten, wie in Hinkunft diſer allerhöchſte Befehl ohne Unterlaß befolget werde. Wien den 28. Oct. 1772. “

Nicht minder haben der Herr Profeſſor denen Studirenden zum Beſten erkläret, daß ſie Chirurgi nicht nur täglich die in dem Spital befindende Krancke in ihren Betten beſuchen, und ihre Kranckheiten durchforſchen dürfen; ſondern geſtattet ihnen ferners, da der Herr Profeſſor täglich von 11 bis 12 Uhr in ſeiner eigenen Wohnung die Kranke anhöret, und ihnen Hülfsmittel dafür ſogleich unentgeltlich mittheilet, auch bey jener Ordinirung gegenwärtig zu ſeyn, damit nichts fehle, ſie zu vollkommenen Aerzten zu bilden, und in Stande zu ſezen, auch jede Art Kranckheit nach ihren wahren Umſtänden zu durchforſchen, und die dafür dienliche Mittel behörig zu appliciren.

Ja, da dem gemeinen Weſen ſo vil an Erhaltung des Viehes gelegen iſt; ſo erachten die hohe Landesobrigkeiten billig davor, ihre Vorſorge ſolle ſich auch auf deſſelbigen Erhaltung erſtrecken.

Anno

Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Die Königl. Cammer zu Hanover hat, nachdem der Herr Profeſſor Erxleben zu Göttingen, vor ein paar Jahren auf Königl. Befehl und Koſten der Viehearzneywiſſenſchaft wegen eine Reiſe durch die Niderlande, Franckreich und einen Strich von Deutſchland gethan, und nachher einigemal in diſer Wiſſenſchaft auf gedachter hohen Schule Unterricht ertheilet, beſchloſſen, um diſen Unterricht um ſo vil brauchbarer zu machen, die Koſten zur Anlegung und Unterhaltung einer Anatomie für die ſich einfindende Lehrbegierige der Vieharzneykunſt auszuſezen.“

§. 8.

Endlich ſo iſt auch dem gemeinen Weſen an tüchtigen Hebammen, oder Wehemüttern, und denen ihnen an manchen Orten auf alle Fälle zugegebenen geſchworenen Weibern, ſehr viles gelegen, damit nicht die Mütter und Kinder durch ſie unglücklich gemacht werden. **Hebammen.**

Ein Landesherr kan dahero vorſchreiben, wie es mit der Unterrichtung und Annahm ſolcher Perſonen ſolle gehalten werden; desgleichen, was ſie für Freyheiten zu genieſſen haben ſollen.

Anno 1770. meldeten die öffentliche Nachrichten: Der Herzog zu Sachſen-Gotha habe zu Altenburg, unter der Aufſicht eines Hofmedici, eine Hebammenſchule errichtet.

Ferner handelt die Würtembergiſche Communordnung von 1758. von ihrer Wahl, Examine und Beeydigung, fernerer Unterweiſung, denen Büchern, ſo ihnen anzuſchaffen, ihrem Wartgeld und Freyheiten, ihrer Männer perſonal-Freyheit und ihrer Quartiers-Freyheit.

Und ſo iſt auch von denen Accoucheurs eben das zu ſagen, was vorhin von denen Wundärzten gemeldet worden iſt.

Zu Caſſel wurde An. 1763. ein Accouchierhaus geſtifftet.

§. 9.

Endlich ſo iſt in vilen groſſen Ländern ein Landesherrlicher Tax für aller bißhero benannter Perſonen Bemühungen, wie auch für jede Gattung von Arzeneyen, vorgeſchriben, wornach ſich dann allerſeits zu achten iſt. **Taxen ꝛc.**

Und ſo kan hingegen auch ein Landesherr, (nach Beſchaffenheit der Umſtände, allenfalls mit Bewilligung derer Landſtände,) ein- oder anderer Gattung derer erwehnten Perſonen allerley perſonal- oder real-Freyheiten angedeyhen laſſen; wie ich bereits einiges dergleichen zur Probe berühret habe.

§. 10.

Bäder, ꝛc. Ein Reichsſtand, deſſen Lande von GOtt mit warmen oder andern heilſamen Bädern, oder mit Sauer- und anderen Geſund-Brunnen, geſegnet ſeynd, kan ſich ordentlicher Weiſe des Eigenthums derſelbigen anmaſſen, die darzu benöthigte Perſonen annehmen, Bad- und Trinck-Ordnungen vorſchreiben, wornach ſich alle Curgäſte richten müſſen, für die dabey aufwendende Koſten von jedem, der ſich derſelben bedienet, etwas forderen, hingegen gewiſſe Perſonen davon befreyen, erlauben, oder verbieten, ſelbige anderwärtshin zu verſchicken, und erſteren Falles einen Tax darauf ſezen, diſe Gefälle verpachten, auf die an ſolchen gefreyten Orten begehende Thätlichkeiten ſchwere Straffen ſezen, u. ſ. w.

§. 11.

Seuchen ꝛc. Wann ſich in- oder auſſer Landes Seuchen (1) an Menſchen oder Vieh ereignen; ſo dörffen und ſollen die Landesherrn durch erlaſſende Edicte befehlen, wie ſich jedermann zu verhalten habe, damit ſie reſp. nicht einreiſſen, oder ſich weiter ausbreiten, ſondern entweder abgehalten, oder doch wieder getilget werden mögen.

Sie können alſo z. E. von Reiſenden Geſundheitspäſſe verlangen, die von verdächtigen Orten herkommende Menſchen oder Waaren reſp. abweiſen, zurückſchicken, nach Beſchaffenheit verbrennen, oder Contumaz halten, räuchern laſſen, Wachten ausſtellen, einen Cordon ziehen, kein Vieh von angeſteckten Orten oder Gegenden einlaſſen, befehlen, wie ſich in Anſehung der noch nicht oder auch ſchon würcklich erkranckten Menſchen und Viehes, wie auch der an Seuchen verſtorbenen Menſchen und verreckten Viehes, zu verhalten ſeye, u. ſ. w.

Die

(1) add. Cap. 18. §. 6.

Die Tyroliſche Landſtände baten An. 1711. daß die zu Verhütung des höchſt-gefährlich- und ſchädlichen Viehpreſtens angeordnete Viehſperr noch weiters, und bis zu Verſchwindung aller Gefahr continuiret werden möchte.

Anno 1772. meldeten die Zeitungen aus denen **Oeſterreichiſchen Niderlanden**: „Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät haben unſern Landſtänden erlaubt, 200000. fl. aufzunehmen, um die Unkoſten beſtreiten zu können, welche ſie ſchon gehabt, und noch haben werden, eine Menge Rindvieh zu tödten, um den Lauf der Seuche, welche beſonders in Brabant ſtarck eingeriſſen, zu hemmen. Zugleich iſt eine Abgabe von 1. fl. auf jeden Hund in diſem Lande gelegt worden, um obige Summe nach und nach wieder abtragen zu können.“

Das **Chur-Sächſiſche** Sanitäts-Collegium ließſe, auf Landesherrlichen Befehl An. 1770. eine Anweiſung bekannt machen, wie die epidemiſche Dyſenterie, ſo ſich in verſchidenen Gegenden des Erzgebürges äuſſerte, zu behandlen ſeye.

Der König in **Preußen** erließſe An. 1767. 9. Jun. eine Verordnung wegen des Durchtreibens des unreinen Schaafviehes (1).

In dem **Neumarckiſchen** Landtagsabſchid An. 1653. wurde verſehen: „Zum 12ten: Bey dem Vieheſterben, da man nicht allezeit des Scharfrichters erwarten kan, iſt ein jeder, ſein todtes Vieh vor die Dörfer führen zu laſſen, und alſo die Infection, (deren ſich nicht allein das lebendige Vieh, ſondern auch Menſchen, zu beförchten haben,) ſo vil an ihm iſt, zu verhüten berechtiget: Dem Scharfrichter aber ſoll zugleich deſſen Notification, gegen Bezahlung des Botenlohns, geſchehen.“

Im **Cleviſchen** mußte An. 1757. laut Befehls vom 16. Aug. wochentlich nach einer gewiſſen Tabell einberichtet werden, wie vil Stücke Vieh, bey damaliger Viehſeuche, von jeder Sorte gefallen, oder kranck ſeyen.

Anno 1766. 28. Jul. machte die Königl. Preußiſche Kriegs- und Domainen-Cammer zu **Minden** bekannt: „Da die Seu-

(1) GEGEL 2. Band, S. 273.

che unter dem Hornvieh noch an verſchidenen Orten in Sr. Königl. Majeſt. Landen graßiret, und ſich bekanntlich dreyerley Arten derſelben äuſſern; ſo haben Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Maj. reſolviret, daß derjenige, ſo die dreyerley Arten der Viehſeuche zu unterſuchen, und eigentlich zu beſtimmen, auch dienſame Mittel anzugeben weiß, wenn davon würcklich Proben gemachet und das Vieh curiret worden, für jede Art der Cur 1000. Ducaten zur Belohnung erhalten ſoll ꝛc. “

Chur-Pfalz lieſſe An. 1770. durch ein Edict und die Zeitungen bekannt machen: Es ſollen alle zu Fuß und Pferd, auch in Schiffen und Poſtwägen Reiſende, ꝛc. mit einem Geſundheitspaß verſehen ſeyn, und ohne ſolchen nicht ein- noch durchgelaſſen werden.

Aus **Lüttich** wurde An. 1772. berichtet: „ Unſer Prinz Biſchoff hat ſich von den Aerzten, die er zum Behuf der Krancken ſelbſt ernannt hat, benachrichtigen laſſen, daß die üble Beſchaffenheit des Brods nicht wenig zu den Kranckheiten beygetragen habe, die ſeit einiger Zeit ſo herrſchend geworden. Se. Hoheit haben deswegen die Edicte und Verordnungen, welche die Becker betreffen, erneuert, und unter dem 14ten diſes Monats eine Verordnung ausgehen laſſen, in Gefolge welcher allen Beckern unter Bedrohung der Confiſcation ihrer Waare, und noch dazu einer Straffe von 5. Goldgulden, wovon die eine Helfte der Policey, und die andere dem Denuntianten heimfällt, alles Ernſtes verbotten wird, unausgebackenes Brod zu verkauffen, oder auch ſolches, das nicht aus reinem Kornmeel gemacht worden. “

Baden-Durlach machte An. 1767. 10. Oct. eine Verordnung, wie ſich bey einreiſſenden anſteckenden Kranckheiten zu verhalten ſeye (1); desgleichen wurden die Unterthanen angewiſen, ſich der ordentlichen Aerzte, nicht aber ſchlechter Leute ꝛc. zu bedienen (2).

Anno 1745. lieſſe der Kayſerliche Commiſſarius in **Mecklenburg** von dem Chur-Sächſiſchen Reichs-Vicariats-Hofgericht

(1) GEGEL 2. Band, 741. S.
(2) S. 742.

gericht diejenige Anſtalten confirmiren, welche er wegen der in dem Holſteiniſchen ſich hervorgethanen Seuche unter dem Hornvieh verfüget hatte.

Anno 1767. 15. Apr. ergienge eine Verordnung, wie ſich nach vorbeygegangener Viehſeuche zu verhalten ſeye (1).

Und den 5. Oct. wurde eine Verordnung wegen des Verhaltens der Schäfer bey eingeriſſenen Pocken oder Raude bekannt gemacht (2).

Anno 1772. meldeten die Zeitungen: „ Da das bösartige Fieber noch immer anhält, ſo hat der Herzog von Mecklenburg-Schwerin über die vorherigen guten Vorkehrungen, auch noch neuerlich verordnet, daß nicht einmal reiſende Handwercksburſche in den Städten dürfen eingelaſſen werden. Die Brauer und Becker ſind angewiſen worden, ſich jederzeit ſo vil Vorrath des Getraides zu halten, als zum Betriebe ihres Gewerbes nöthig ſeyn kan. “

Ferner: „ Da die hitzigen und faulenden Fieber noch immer anhalten und vile Menſchen wegraffen, ſo ſind durch die gedruckte Intelligenz Recepte zum Dienſte des gemeinen Mannes auf dem Lande und in den kleinen Städen, welche keine Aerzte zur Hand haben, bekannt gemacht worden. “

In Sachen: Burgſteinfurth contra den Grafen von Bentheim, erkannte der Reichshofrath An. 1752. 23. Mart. „ Wird Burgermeiſter und Rath der Statt Steinfurt ‥ ernſtlich angewiſen, ‥ das wegen der Hornviehſeuche publicirte Landesobrigkeitliche, auf die Wohlfart des Landes abzilende, Edict mit vollſtändiger Subjection zu befolgen; nicht minder, da künfftighin, nach Erforderung der Wohlfahrt des Landes, dergleichen von der Landesherrſchafft geſchöpfet und publiciret werden möchten, auch ſelbige mit gehorſamer Unterwürfigkeit zu reſpectiren ꝛc. cum condemnatione in Expenſas.

Die Landesherrn können ferner verbieten, daß gewiſſe Gattungen von überhaupt ſchädlichen und z. E. die Ruhr verurſachenden Früchten, oder auch gewiſſe nicht zur Reiffe gediehene

(1) ibid. 2 Band, 61. S.
(2) l. c. S. 735.

hene, von Ungezifern angeſteckte, oder ſonſt durch einen Zufall der Geſundheit nachtheilig gewordene Gewächſe, nicht zu öffentlichem feilem Kauff gebracht, oder doch nicht als gut verkaufft; ſo auch gewiſſes geſchlachtetes Vieh nicht unter anderem geſunden Fleiſch, ſondern auf der Freybanck, oder wie es ſonſt jeden Orts üblich iſt, beſonder ausgehauen werde.

Eben ſo haben ſie zu verhüten, daß nicht durch Verfälſchung der Lebensmittel, oder gefährliche Bedeckung deren Mängel, die Geſundheit Schaden leide. So iſt z. E. in **Würtemberg** zu Anfang des jezigen Jahrhunderts ein Kieffer, welcher ſaure Wein mit Silberglätte ſüſſer zu machen getrachtet, und dadurch vile Kranckheiten, auch Schaden im Weinhandel, verurſachet hat, enthauptet worden.

Die Chur-Sächſiſche deputirte Stände zu Meiſſen thaten An. 1680. den Vorſchlag: Daß bey damaliger Contagion eine proviſional-Peſtordnung in Druck gegeben werden ſollte; dabey ſie baten, ihre Erinnerungen mit einzurücken.

§. 12.

Krancken-häuſer.

Auf denen **Würtembergiſchen** Landtägen An. 1565. und 1583. wurde wegen Errichtung einiger Blatterhäuſer in dem obern und untern Theil des Landes gehandelt (1).

§. 13.

Todte ꝛc.

Ein Landesherr kan verordnen, wie es in Anſehung der allzufrühen oder allzuſpäten Beerdigung derer Todten, wegen Begrabung der Todten in die Kirchen, wegen Anlegung der Kirchhöfe oder Gottesäcker bey den Kirchen, oder ſonſt in- oder auſſerhalb derer Orte, wo Leute wohnen, ſolle gehalten werden, u. ſ. w.

Der K. in **Preuſſen** lieſſe An. 1735. 31. Aug. ein Edict ergehen: Daß die auf denen Schiffsgefäſſen geſtorbene Menſchen nicht ſo fort begraben, ſondern vorher der nächſten Gerichts-Obrigkeit angezeiget werden ſollen.

§. 14.

(1) ſ. meines l. Sohns Beytr. zu dem Staats- u. Völckerr. 2. Band, 830. S. add. unten Cap. 18. §. 6.

§. 14.

Unter die löbliche Policey-Anſtalten gehöret auch, wann öffentliche Anatomien oder Zergliederungen todter menſchlicher Cörper vorgenommen werden und dabey gezeiget wird, was nicht nur Medici und Chirurgi, ſondern auch alle Arten von Zuſchauern, zu ihrem ſelbſt-eigenen und des Neben-Menſchens Nuzen, dabey zu beobachten und zu lernen haben. Anatomien.

Der K. in Preuſſen erlieſſe An. 1767. 7. Maj. ein Circulare an alle provincial-Collegia Medica, daß alle zu practiciren intentionirte Medici den Curſum anatomicum zu Berlin machen ſollen (1).

§. 15.

Ein Regent iſt, (auch in Abſicht auf die Geſundheit,) befugt, zumalen in Stätten, abſonderlich in engen Straſſen, alle Unreinlichkeiten und anderes, ſo einen üblen Geruch und böſe Lufft verurſachen könnte, zu verbieten und vorzuſchreiben, wie es dißfalls in ein- und anderem ſolle gehalten werden, ſonderlich mit Miſthäuffen, Cloacen, u. d. Verbietung aller Unreinlichkeit.

Siehe Cap. 17.

§. 16.

Aus gleichem Grunde endlich kan ein Landesherr befehlen, das, was einen freyen Durchſtrich einer reinen Lufft verhindert, oder die Beyſammenbehaltung derer böſen Ausdünſtungen begünſtiget, oder befördert, ſo vil möglich, aus dem Weg zu raumen, z. E. hohe unnüze Stattmauren zu ernidrigen, oder gar abzubrechen, oder an bequemen Orten Oeffnungen darein zu machen, u. d. Verſchaffung friſcher Lufft.

§. 17.

Der K. in Preuſſen lieſſe An. 1767. 20. Febr. ein Edict ausgehen, daß den Hunden der Tollwurm genommen werden ſolle (2). Tolle-Hunde.

Und den 20. Aug. lieſſe er in ſeinen Landen ein Mittel gegen den Biß der tollen Hunde bekannt machen (3).

§. 18.

(1) GEGEL 2. Band. S 131.
(2) ſ. l. c. 1. Band, S. 392.
(3) l. c. 2. Band, S. 695.

§. 18.

Ertruncke-ne. Baden-Durlach lieſſe An. 1767. 14. Mart. eine Verordnung ausgehen, wie man denen Ertrunckenen noch bey Zeiten zu Hülff kommen und ſie retten könne und ſolle (1).

* *

Fünftes Capitel.

Von Sachen, ſo die Lebensart der Unterthanen betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gewiſſer Lebensarten Verbietung, §. 3. Einſchränckung. §. 4. Beſtättigung, §. 5. Nöthigung darzu. §. 6. Sorge für gewiſſe Lebensarten. §. 7. Obſicht auf die Lebensart. §. 8. Beſtimmung derſelbigen Achtung.

§. 1.

Schrifften Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) S. R. I. Princeps Politiam circa Studia -- Civium ſuorum recte adornans. Göttingen, 1745. 4.

HEINECCIUS (Joh. Gottl.) de jure Principis circa Civium Studia. Halle, 1738. 4.

§. 2.

Gewiſſer Lebensarten Verbietung, Ein Landesherr kan ſeinen Unterthanen verbieten, und verwehren eine Lebensart zu erwählen, welche nach Göttlichen oder anderen Rechten verbotten iſt, oder ſonſten zum Schaden des Nebenmenſchens ausſchläget.

Z. E. wann Weibsperſonen durch Unkeuſchheit ſich ernähren wollen; wann Jemand verbottene oder falſche Waaren verfertiget; wann er gottloſe oder andere im gemeinen Weſen nicht zu duldende Künſten lehret; wann er einen Vaganten abgibt,

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 612.

gibt, nirgends bleibt, und durch keine ordentliche Lebensart ſein Stück Brodt erwerben will; wann er verbottene Vorkäuf‑ſe und Wucher treiben will ꝛc.

Baden‑Durlach erlieſſe An. 1767. 22. Jul. eine Verordnung wegen Brandmarckung der Vaganten und Diebe (1).

Brandenburg‑Onolzbach machte Anno 1767. 26. Aug. eine Verordnung wegen der vagirenden Jägerpurſche, und ihrer Exceſſe (2).

Der Fürſt zu Yſenburg erlieſſe An. 1767. 13. Apr. eine Verordnung wegen der Betteljuden und anderer Vagabunden (3).

2. Ein Landesherr kan ſeinen Unterthanen die Lebensarten verbieten, welche zwar an und für ſich ſelbſten nicht ſchlechterdings verbotten, aber doch Anderen beſchwerlich ſeynd.

Dahin gehöret das Verbott des bettlens, zumalen in denenjenigen Landen, wo wegen der einheimiſchen und fremden Armen hinlängliche Anſtalten gemacht ſeynd; ſo auch das quaſi‑bettlen, wann ſich Leute durch aufdringende Gedichte, Stammbücher, kleine gedruckte Schrifften, ꝛc. nähren wollen; oder, unter dem Schein eines brüderlichen Beſuchs, faullenzen, und einem rechtſchaffenen Chriſten nach dem andern in der Reyhe herum beſchwerlich fallen; davon unten Cap. 18. ein mehreres vorkommen wird.

3. Ein Landesherr iſt befugt, ſeinen Unterthanen die Lebensarten zu verbieten, denen ſie nicht gewachſen ſeynd:

Dahin gehören die im vorigen Capitel berührte Pfuſcher in der Medicin und Chirurgie; ingleichem in allen andern Künſten, Wiſſenſchafften, Profeßionen und Handwercker.

4. Man kan denen Unterthanen verbieten, eine Lebensart zu erwählen, worzu ſie keinen ordentlichen Beruff haben, wann es ihnen auch ſonſten an Gaben und Geſchicklichkeit darzu nicht ermanglete:

Z. E.

(1) GEGEL 2. Band, S. 534.
(2) l. c. S. 697.
(3) ibid. S. 54.

Z. E. wann Jemand einen öffentlichen Lehrer abgeben will, darzu er doch nicht beſtellet iſt, noch ſonſt Erlaubniß darzu erhalten hat, es ſeye nun in der Theologie, oder in anderen Wiſſenſchafften.

5. Ein Landesherr kan mit allem Recht Unterthanen nöthigen, eine Lebensart zu verlaſſen, bey welcher ſie zwar gegenwärtig dem Staat nicht zur Laſt fallen, wohl aber, allem vernünfftigen Anſehen nach, künfftig es mit ihnen dahin kommen möchte:

Z. E. wann bey wohlfeilen Zeiten, oder auch ſonſt, unbemittelte Manns- oder Weibs-Perſonen, aus Faulheit, oder Hochmuth, nicht dienen wollen, ſondern von ihrem Wenigen herunter zehren, indeſſen nichts erwerben, und endlich, wann das ihrige all, und ſie indeſſen zum dienen untüchtiger worden wären, bettlen müßten; ſo kan man ſie gar wohl nöthigen, zu dienen, und diſes um ſo mehr, wann an ſolchen Leuten kein Ueberfluß, ſondern eher Mangel im Lande iſt.

In dem Neumärckiſchen Landtagsabſchid von 1653. liſet man: „Zum 7den: Weil in den Vorſtätten zu Cottbus bey den wohlfeilen Zeiten ſich vil Hausleute aufhalten, welche zu dienen tüchtig genug ſeyn, und dennoch, damit ſie den Landmann bey der nöthigſten Arbeit deſto mehr überſezen, (in keine ordentliche Dienſte gehen wollen;) ſo ſollen ſolche Leute, der gemachten Landesordnung gemäß, beſtändige Dienſte oder Güter anzunehmen, compelliret werden.“

6. Kan auch ein Landesherr ſeine Unterthanen von ſolchen Lebensarten abhalten, bey denen man ſich mit dem Schaden ſeines Nebenmenſchens zu nähren ſucht, oder von denen doch das gemeine Weſen eher Schaden als Nuzen hat.

Dahin ſeynd zu rechnen Spiler von Profeßion, Operiſten, Comödianten, Seiltänzer, Marcktſchreyer, Taſchenſpiler, Gauckler, ꝛc.

Anno 1772. wurde aus Wien berichtet: „Da eine Menge höchſtboßhafter Weiber ſich hier aufhält, welche unter dem Namen der Verſezerinnen, Verpfänderinnen, oder Geldzubringerinnen gleichſam ein Handwerck von dem ſchändlichen Laſter des wucheriſchen Darlehens machen, indem ſie den dürftigen

tigen Partheyen zwar einiges Geld darleihen, mittels der unter ſich, wie in einer Kette pflegenden Einverſtändnis, verſchaffen, jedoch davon für ſich und auch noch oft für verſchidene ihrer Mitgeſpänninnen von jedem Gulden einen Groſchen und auch mehr, als ein ſogenanntes Aufbringgeld oder Diſcretion, abziehen, nebſt dem das Intereſſe wochentlich mit einem Pfennig vom Gulden abrechnen, und endlich noch mit den zur Bedeckung überkommenen Pfändern ſelbſten bey der Verfallzeit oder bey deren Wiederauslöſung ungerechte Bevortheilung und Gefährde treiben; Als haben Ihro K. K. A. Majeſt. unterm 13. paſſ. zu Hintertreibung diſer wucheriſchen dem gemeinen Manne ſo ſehr verderblichen Gewinnſucht ein geſchärftes Edict offentlich bekannt machen laſſen. "

7. Ein Landesherr kan zuweilen einem Unterthanen verbieten, eine an ſich wohl erlaubte Lebensart zu erwählen, um Fremden damit zu dienen, da er vilmehr dem Vaterlande ſeine Dienſte darinn wiedmen ſollte:

Hieher iſt zu rechnen das Verbott auswärtiger Kriegsdienſte; davon in dem auswärtigen und nachbarlichen Teutſchen Staatsrecht ein mehreres vorkommen wird.

§. 3.

Ein Landesherr kan aber ferner ſeine Unterthanen auch einſchräncken, wann ſie gewiſſe an ſich erlaubte Lebensarten erwählen wollen, das gemeine Beſte aber, denen dermaligen Umſtänden des Landes nach, darunter Schaden leiden würde. Einſchränckung.

Es iſt ein Verderben des gemeinen Weſens, wann allzuvile Leute ſich auf das ſtudieren legen, weil ſie alsdann ihr Brod nicht dabey finden, mit oder wider Willen Müßiggänger werden, und weder ſich ſelbſten zu rathen wiſſen, noch dem Staat etwas nuz ſeynd: Dahero iſt es Landesväterlich gehandelt, wann ein Regent nicht leidet, daß jeder ohne Unterſchid ſtudiere, er mag Gaben und Mittel darzu haben oder nicht.

Die Tyroliſche Landſtände beſchwerden ſich An. 1711. daß ad Studia alles ohne Unterſchid zugelaſſen werde, ſich dahero die Univerſität zu Inſpruck, als die weiters im Land befindliche Gymnaſia, mit ſtudiren der Jugend, und meiſt darunter begriffener armer Leute und theils Baurenkinder mehr als

jemalen überhäufft befinden; welches dem Land nothwendiger Weiſe und darum überläſtig, weilen nicht allein deren vile mit denen zum ſtudieren erforderlichen Talenten nicht verſehen, ſondern auch bekannter Dingen die Gelegenheit und Conditionen nicht ſeyen, ſo vile ſtudierte Leute in dem Land zu accommodiren; Dahero gebeten werde, hierunter die nothwendige Unterſuchung anzuordnen, die minders taugliche und vorab mit genugſamen Mitteln hierzu nicht verſehene Studenten abzuſchaffen, und dergleichen ſo leichter Dingen nicht ad Studia zuzulaſſen.

Weiter kan ein Herr, nach Beſchaffenheit der Umſtände, befehlen, daß ſeine Unterthanen, wenigſtens eine gewiſſe Zeit, auf denen innländiſchen Univerſitäten ſtudieren ſollen, damit das Geld im Land bleibe und die innländiſche hohe Schulen nicht in Abgang kommen; nur muß er ſie alsdann auch gebührend beſezen.

Eben diſes iſt auch davon zu ſagen, wann allzuvile Landleute, zum Nachtheil des Feldbaues, ſich auf bürgerliche Profeßionen und Handwercker legen wollen.

Wann allzuvile Leute ſich mit gewiſſen, zwar unentbehrlichen, doch aber nur in gemäßigter Anzahl benöthigten Lebensarten nähren wollen, kan der Landesherr ſie ebenfalls einſchräncken. Z. E.

In Bayern ergienge An. 1748. (1) ein Mandat wegen der Schindersleute, Anlegung neuer Waſenſtätte, oder Schindersgerechtigkeiten und Einſchränckung der bißherigen, des heurathens der Schindersleute, der herumvagirenden, oder ſonſt verdächtigen Freyleute und Schinder, u. ſ. w.

In der Erledigung der Chur-Sächſiſchen Landesbeſchwerden von 1603. liſet man: „Weil auch geklaget worden, daß von denen gemeinen Leuten in den Amtſtätten und Dörffern zu vil Hausgenoſſen eingenommen würden, alſo, daß in manchem kleinen Häuslein drey oder vier paar Volcks als Hausgenoſſen wohnen, welche ſich des Bettlens behelffen, und denen Leuten in Gärten und Weinbergen, auch wohl in Scheunen und ſonſten, einſteigen, und dieſelbige beſtehlen, daß man auch

(1) v. Samml. der Chur-Bayriſch. General. von 1771. S. 204.

auch kaum die Schaafe in denen Ställen, und die Zäune an denen gehegten Gärten, vertheidigen könne; ſo verordnen Wir hiemit, und in Krafft diſes, daß forthin über Ein Hausgenoß in Einem Hauſe nicht geduldet und gelitten werden ſoll.“

Ferner in der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. „Zum 25ſten, iſt = = denen Gravaminibus angehängt, daß = = ſehr vil Hausgenoſſen auf= und angenommen würden, unter welchen ſich die meiſten mehr Diebſtahls nährten, dann der Arbeit beflieſſen: Damit nun auch hierinnen beſorgliches Unheil verhütet werde, ſollen hinfüro Unſere Amtleute und andere Gerichtsherren keinem Unterthanen mehr, dann ein Paar, oder zwey einzeler, Hausgenoſſen aufzunehmen verſtatten; und doch anderer Geſtalt nicht, es habe denn zuvor der Hausgenoß von ſeinem jüngſten Gerichtsherrn einen Abzugbrieff oder richtige Kundſchafft vorgelegt, der Wirth auch, vor denſelben in allen bürgerlichen Sachen zu hafften, angelobet.“

Hieher läſſet ſich auch gar wohl zählen das unzeitige und unbeſonnene Heurathen ſolcher Perſonen, welche, allem vernünftigem Anſehen nach, nicht in dem Stande ſeyn werden, ſich und eine Familie zu ernähren; zumalen in einem Land, wo die Anſtalten noch nicht darnach beſchaffen ſeynd, daß ein jeder der arbeiten will, ſein Stück Brod verdienen kan, und ein jeder, der arbeiten kan, aber nur nicht will, es auch wider Willen muß.

Wie eine Landesherrſchafft das Heurathen ihrer Unterthanen einzuſchräncken befugt ſeye, ſehe man in den Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen ꝛc.

Im Schwarzburg=Rudolſtättiſchen (1) ergienge Anno 1768. ein Befehl wegen der von den Schuldienern, ſo neben ihrer Schularbeit noch einiges Gewerbe treiben wollen, bey dem Fürſtl. Conſiſtorio zu thuenden Anzeige.

Endlich ſo ſeynd auch ſonſten vile Lebensarten eingeſchränckt, z. E. daß nicht jeder, wer da will, eine Apotheck, Druckerey, Wirthshaus, u. ſ. w. anlegen darf, ſondern darzu eine unmittelbare Landesherrliche Erlaubniß haben muß.

M 3 Anno

(1) v. nova Acta hiſt. eccl. Tom. 9. p. 27.

Anno 1772. 15. Dec. wurde aus Wien gemeldet: „Vermöge einer allerhöchſt K. K. Verordnung vom 21. paſſ. wird zu Aufrechthaltung des Münzregals, zu folge des 134ſten §. der von dem höchſtſeel. Kayſer Carl VI. den 1. Julii 1717. erlaſſenen Hauptmünzamts-Inſtruction, wo vorgeſchriben worden, daß auſſer den Orten, wo keine Münzſtädte ſind, keine Sigelſchneider, noch weniger Stöhrer ſub pœna infamiæ geduldet werden ſollen, allergnädigſt verordnet, daß von nun an kein Pitſchierſtecher oder Stempelſtecher weder hier noch auf dem Lande, der nicht von allerhöchſten Orten mit einem Privilegio, oder von dem K. K. Münzamte mit einem Befugnißzettel verſehen iſt, zu arbeiten oder die Jahrmärckte zu beſuchen geſtattet ſeyn, ſondern den betroffenen Stöhrern nicht nur das Werckzeug und die Arbeit abgenommen werden ſolle, ſondern ſelbige auch noch beſonders mit einer empfindlichen Strafe belegt und im Nichtbefolgungsfall gar aus den K. K. Erbländern verwieſen werden ſollen.“

Chur-Bayern lieſſe An. 1766. 1. Dec. eine Verordnung ausgehen, daß keine ohnbeeydigte und nicht legitimirte Pitſchier- und Wappen-Stecher im Land geduldet werden ſollen (1).

§. 4.

Beſtättigung.

Noch ferner wird eines Landesherrns Beſtättigung darzu erfordert, um gewiſſe an ſich wohl erlaubte Lebensarten erwählen zu dörfen.

Z. E. es iſt eine erlaubte und, unter gewiſſen Umſtänden, dem Staat nüzliche Sache, wann für adeliches unverheurathetes Frauenzimmer, Stiffter errichtet werden, allwo ſie Lebenslang, oder doch biß zu ihrer Verheurathung, ihren Lebens-Unterhalt finden können; indeſſen muß doch der Landesherr um eine ſolche Anſtalt wiſſen, und ſie beſtättigen; wenigſtens bey denen Evangeliſchen.

§. 5.

Nöthigung darzu.

Ein Landesherr iſt in einigen Fällen befugt, ſeine Unterthanen zu einer gewiſſen Lebensart, auch wider ihren freyen Willen, zu nöthigen.

Da-

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 88.

Dahin gehöret fürnemlich die Nöthigung zu Kriegsdienſten, in ſo ferne ſelbige, nach der Reichs- und Landesverfaſſung Plaz greiffet; davon das mehrere in dem Tr. von der **Landeshoheit in Militarſachen** vorkommt.

Ferner kan man hieher rechnen das Recht eines Landesherrns, wann ſich zu ein- oder anderen öffentlichen Aemtern Niemand freywillig verſtehen will, die Leute darzu zu nöthigen; welcher Fall doch ſelten vorkommen möchte.

§. 6.

Hingegen iſt ein Landesherr auch befugt und ſchuldig, wohl gar durch Landesverträge darzu verpflichtet, davor zu ſorgen, daß es im Land nicht an Leuten ermanglen möge, die ſich auf gewiſſe Gattungen Lebensarten, deren man nicht wohl entbehren kan, legen. Z. E. Sorge für gewiſſe Lebensarten.

In dem Mecklenburgiſchen Erbvergleich von 1755. §. 347. heißt es: „ Wir (der Herzog,) wollen, = = ſo vil die Schornſteinfeger betrifft, dahin Sorge tragen laſſen, daß in jeglichem Unſerer Herzogthümer eine zulängliche Anzahl Schornſteinfeger in verſchidenen Stätten ſeßhafft und gehalten werden, damit auf dem Lande ſich Niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derſelben zu beklagen Urſach haben ſoll. “

§. 7.

Ueberhaupt gebühret dem Landesherrn auch noch die Ober-Aufſicht über die Lebensarten der Menſchen, daß jeder in der ſeinigen ſich ſo betrage, wie es das Beſte des gemeinen Weſens erfordert: Obſicht auf die Lebensart.

Zu ſolchem Ende kan er gewiſſen Ständen, wann es die Nothdurfft erheiſchet, eigene Ordnungen vorſchreiben.

Und ſo können auch dergleichen Dinge zu Landtagshandlungen zwiſchen dem Regenten und ſeinen Landſtänden Gelegenheit geben.

Chur-Trier machte An. 1767. eine Ordnung, wie es mit den Fuhrleuten, Schrödern, Schürgern, Sackträgern, und ſonſtigen Taglöhnern, auch deren Zahlung halber, zu Coblenz im Thal gehalten werden ſolle (1).

(1) GEGEL 2. Band, S. 654.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat über die Landſchafftliche Gravamina von 1669. liſet man: „Wegen der Ehehalten und Taglöhner Belohnungen ſind hievorn gewiſſe ernſtliche Mandata und Ordnungen publiciret worden: Es haben ſich aber die Stände Gravamine 29. beklagt, daß durch Unſere Beamte darauf ſchlecht gehalten werde; derowegen dir wiederhohlt und zuverläßig anbefohlen ſeyn ſolle, in diſer und andern Policeyſachen die behörige Nothdurfft vorzukehren, und gegen den Uebertretter geziemendes Einſehen und Strafe vorzunehmen.“

Eine Chur-Bayriſche Ehehalten-Ordnung von 1761. liſet man an unten (1) angezeigtem Ort:

Chur-Sächſiſche Geſinde- und Taglöhners-Ordnungen hat LüNIG (2) zuſammengetragen.

In dem An. 1583. nach gehaltenem Landtage ausgegangenen Chur-Sächſiſchen Ausſchreiben iſt unter anderem eine Verordnung enthalten, denen Dienſtboten kein Getreydig zu ſäen.

Chur-Sachſen confirmirte An. 1767. 25. Jul. die von denen Oberlauſiziſchen Ständen entworffene Geſinde-Ordnung (3).

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. iſt verſehen: „Die neue Geſindordnung iſt ſo wohl in den Stätten als auf dem Lande zu halten, und ſollen zu dem Ende Befehle an die Stätte und Landreuter abgehen, und wird Unſer Cammergericht, wie auch alle andere Tribunalia, wenn geklaget wird, darüber zu halten, und darnach zu urtheilen, wiſſen.“

Auch hat man z. E. eine K. Preußiſche und Chur-Brandenburgiſche Geſinde-Ordnung vor die Königliche Reſidenzſtätte Berlin, von 1718. und verbeſſert vom 2. Jan. 1746. welche

(1) in der Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 429.
(2) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 6. p. 1391. ſqq.
(3) GEGEL 2. Band, S. 613.

che auch **in meinen Schwäbiſch. Nachricht. von Policey-Sachen**, (1) befindlich iſt, desgleichen bey H. von JUSTI (2).

Ein K. Preußiſches Edict, daß bey wohlfeiler Zeit das Geſinde ihrer Herrſchafft den ſchuldigen Gehorſam leiſten, auch Knechte und Mägde auf ihre eigene Hand ſich nicht ſezen ſollen, kame An. 1731. 9. Jan. heraus.

Ein erneuert- und erweitertes K. Preußiſches Edict und Geſindeordnung, von 1767. 15. Mart. zwar für das Königreich Preuſſen, ſo wohl in den Stätten, als auf dem platten Lande, verdienet doch, hier auch angemercket zu werden (3).

Was auf dem Anhaltiſchen Landtag An. 1687. wegen einer Geſinde-Ordnung vorgekommen ſeye, haben wir bereits Cap. 1. vernommen.

Und in dem Anhaltiſchen Landtagsabſchid von 1698. liſet man: Weil es ſich mit Reviſion der Landes- und Policeyordnung noch einige Zeit verziehen werde, inzwiſchen aber, zumalen bey damaligen Läufften, die Nothwendigkeit erfordere, daß die Geſinde-Ordnung baldmöglichſt regulirt werde; ſo ſoll nach der Benachbarten Policeyordnung, ſo vil ſich füglich thun laſſe, und jedem Crays convenabel ſeye, dieſelbe interim eheſtens verfaßt und publiciret werden, biß das ganze Werck der Landesordnung ſeine Vollkommenheit erreichet habe.

Braunſchweig-Wolfenbüttel lieſſe An. 1766. 18. Dec. eine erneuerte Verordnung wegen der Dienſtbotten Abſchide ausgehen (4).

Eine Fürſtlich-Heſſen-Hanauiſche Geſinde-Ordnung kame heraus zu Hanau, 1748. fol.

In denen **Mecklenburgiſchen** Landesreverſalien von 1621. wurde verglichen: „ So vil, zum 47ſten, die Entlauffung der Knechte und Dienſtboten zur Erndte- und anderer Zeit betrifft, ſoll deßwegen, daß kein Knecht oder Magd von Jemand in Jahr-

(1) S. 616.
(2) in ſeiner Polic. Wiſſenſch. 2. Band, S. 158.
(3) ſ. GEGEL 1. Band, S. 619.
(4) GEGEL l. c. 1. Band, S. 124.

Jahrdienſt angenommen werde, ſie habe dann ihres guten Abſchides und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeiget, nothwendige Ordinanz gemacht, und die Uebertrettere derſelben gebührlich geſtrafet werden. “

Und An. 1767. 25. Maj. ergienge eine Verordnung wegen der Aufkündigungs-Zeit derer Dienſtboten (1).

Von Pommern meldet MEVIUS (2): „Ebener geſtalt iſt beliebet, daß, damit das Geſinde im Zaum gehalten und die Hauswirthe mit unmäßigem Lohn nicht beſchweret würden, eine Dienſtordnung ſolle verfaſſet und publiciret werden. Landt. Abſch. de An. 1574. §. Wir wollen auch die ꝛc. “

Eine Fürſtl. Sachſen-Eiſenachiſche Geſinde-Ordnung der Reſidenz- und Univerſitäts-Statt Jena, vom 7. Febr. 1752. iſt zu leſen in meinen Schwäb. Nachr. von oecon. ꝛc. Sachen, *pag.* 721.

Ferner kan ein Landesherr denen im gemeinen täglichen Leben benöthigten Perſonen Tax und Lohn vorſchreiben. Z. E.

In der Sammlung der Chur-Maynziſchen Policeyverordnungen finden ſich 1. ein Tax derer Hauderer, Lehnkutſcher, Kärcher, Stoßkärcher, Mitter, Sack- und anderer Träger, Holzmeſſer und Holzſchneider, auch Schröder, zu Maynz; 2. der Lohn für die Portchaiſenträger; 3. der Lohn der Reffträger in Meßzeiten; 4. der Lohn der Lehnlaquayen von 1749. 1. Apr.

Ein Chur-Bayriſcher Verruf wegen des Taglohns von 1762. ſtehet an unten (3) bemercktem Ort.

Was einige Würtembergiſche Landtagsabſchide wegen eines Taglöhners-Taxes enthalten, ſiehe Cap 7.

Die Ober-Aufſicht ſelbſt aber beſorgen die oben Cap. 1. benahmſte Collegia und Perſonen, welchen überhaupt obliget, auf das Policeyweſen Acht zu haben.

§ 8.

Beſtimmung derſelbigen Achtung.

Endlich kan ein Landesherr auch beſtimmen, wie gewiſſe Gattungen von Lebensarten im gemeinen Leben ſollen geachtet und

(1) GEGEL 2. Band, S. 176.

(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

(3) in der Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 431.

und angeſehen werden, 1. für unehrlich, oder denen 2. levis notæ macula anklebet, oder 3. daß die, welche ſolche ausüben, redliche und unbeſcholtene Leute ſeyen.

In dem Reichsgutachten von 1772. 3. Febr. wurde 1. von allen Reichscollegien dafür gehalten: Daß die Söhne und Abkömmlinge derer Abdeckere, welche diſe verwerffliche Arbeit noch nicht getriben haben, ohne daß es einer dißfallſigen Legitimation bedörffe, gleich anderer redlicher Leute Kindern, unbedencklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks-auch der Meiſterſchafft fähig anzuſehen ſeyen:

Das Reichsſtättiſche Collegium aber fügte noch bey: Jedoch daß jeder Statt- und Landesobrigkeit anheim geſtellet bleibe, was in Anſehung der Aufnahme dergleichen Abdeckers-Kinder zu Zünfften und Handwercken verfüget werden wolle.

2. Schloſſen die beede höhere Reichscollegia: Daß die Kinder und Abkömmlinge derer Abdeckere, welche diſe Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer würcklich getriben haben, ſolcher aber ſich entziehen wollen, von denen Handwercks-Innungen auch nicht ausgeſchloſſen ſeyn, und ihrer Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleiben ſolle, wegen ihrer Ehrenhaftmachung, und darauf folgenden Auf- und Annahme, und deren Bedingniſſe, das nöthige zu verfügen:

Das Reichsſtättiſche Collegium aber wollte nicht mit einſtimmen.

Kayſerliche Majeſt. hingegen genehmigten derer beeden höheren Collegien Antrag.

In dem Neumarckiſchen Landtagsabſchid von 1653. iſt verſehen: „Zum 25ſten: Weil kein Recht-gültiges und beſtändiges Fundament kan angezogen werden, warum die Schäfer-Voigte-Stattdiener- und Wächter-Söhne, wenn ſie ex legitimo Matrimonio gezeuget, und keiner Miſſethat, weder ſie, noch ihre Eltern, zu beſchuldigen ſeyn, von ehrlichen Zünfften ſollten ausgeſchloſſen werden; ſo wollen Wir per Statutum es dahin richten, und ein Edict publiciren laſſen, daß dergleichen Kinder, wenn wider ihre Ehre und guten Namen nichts zu erweiſen, in den Stätten und Zünfften angenommen werden ſollen.“

Die Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft klagte unter Herzog Carl Leopolden bey dem Reichshofrath: 1. Ob zwar hiebevor verſchidene Fürſtliche Verordnungen dahin ausgegangen, daß die Vögte reſpect. auf denen Fürſtl. Aemtern und adelichen Höfen und Gerichten, auch in Stätten die Gerichts- und Stattdiener, ſo zu Schlieſſung derer Maleficanten und deren Einführung ins Gefängniß, u. d. zu Handhabung der GOtt wohlgefälligen Juſtiz auf dem Lande und in Stätten gebraucht werden, ſo wohl ſelbſt, als auch ihre Frauen und Kinder, wie ſie allen Rechten nach an ſich ſelbſten ſind, alſo auch überall im Lande Mecklenburg für ehrlich gehalten, und, gleich andern ehrlichen Leuten, unweigerlich in Aemtern und Zünfften, erforderenden Falls, auf- und angenommen werden ſollen; ſo iſt doch 2. biß daher darüber im Lande nicht gehalten worden, ſo, daß deßfalls keine Voigte, ſo zu obbeſagten nothwendigen Gerichts-Verrichtungen ſich gebrauchen laſſen wollen, mehr im Lande zu bekommen ſeyn; wesfalls dann 3. Ritter- und Landſchafft bitten, nunmehro autoritate Cæſarea zu verfügen, und durch ein offentlich Patent zu declariren, daß die Voigte und Gerichtsdiener auf dem Lande und in Stätten, ſo wohl ſelbſt, als auch ihre Weiber und Kinder, allerdings vor ehrlich gehalten, und, bey Vermeidung harter und nahmhaffter, auch, nach Befinden, wohl gar Leibes-Straſe, in allen Aemtern und Zünfften im Lande unweigerlich auf- und angenommen werden ſollen.

Weil aber keine Landesherrliche Reſolution hierauf zu erhalten ware; ſo beſchloſſe der Kayſer auf ein erſtattetes Reichs-Hofrathsgutachten An. 1733. 23. Mart.

„ad Grav. 4. von denen Schweinſchneidern, derſelben verweigerten Aufnehmung in die Zünffte, und übrige Schmähungen; wo zugleich das m. Oct. 1723. auf dem Landtage zu Sternberg mit übergebene, und der Connexität halber bißher ausgeſezte Grav. 9. Voigten und Gerichtsdienern und deren Aufnehmung in die Zünffte, erörtert wird.

Wird vors künfftige authoritate Cæſarea feſtgeſtellet: Daß, Innhalts der Kayſerl. Declaration vom 6. Nov. 1699. des

des Herrn Herzogs unterm 18. Apr. 1724. an Dero ſämtliche Fürſtliche Judicia und alle Obrigkeiten im Lande ergangenen ernſtlichen Befehle, über ſothane Kayſerliche allgerechteſte Declaration mit allem Nachdruck zu halten, die Schweinſchneidere, nebſt ihren Kindern, nicht nur überall vor ehrliche Leute zu achten, und, ohne alle Contradiction, in die Gilden, Zünffte und Handwercker aufzunehmen, ſondern auch in ſpecie die Bürger- oder die ſogenannte groſſe Zunfft zu Güſtrau den dortigen Schweinſchneider, - - - in ihre Zunfft, bey Vermeidung unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe, (womit auch diejenige, ſo, gedachter Zunfft deßfalls einigen Vorwurff zu machen, ſich erkühnen möchten, anzuſehen ſeyn,) ſo fort zu recipiren.

2. So vil aber die Voigte auf denen Fürſtl. Aemtern und Adelichen Gütern, auch die Gerichtsdiener in denen Stätten, betrifft; ſollen ſolche, als unentbehrliche Executores Juſtitiæ, ſamt denen Ihrigen, eben wenig vor infam, ſondern ehrlich, geachtet werden.“

Sechſtes Capitel.

Von Sachen, ſo die Sitten, u. d. der Unterthanen betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Eingang. §. 3. Fluchen ꝛc. §. 4. Sauffen. §. 5. Reiſen. §. 6. Pracht und Uepigkeit. § 7. Kleidung. §. 8. Meubles, ꝛc. §. 9. Mahlzeiten, ꝛc. §. 10. Caffee. §. 11. Leichen ꝛc. §. 12. Verſchwender. §. 13. Unkeuſche Perſonen. §. 14. Schwärmer. §. 15. Pennaliſmus. §. 16. Beſonders harte Strafen. §. 17. Zuchthäuſer.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

STRUVII (Ge. Ad.) Diſs. de eo, quod juſtum eſt circa Veſtitum Civium. Jena, 1675. 4. Halle, 1724. 4.

§. 2.

Eingang. Einer Landesobrigkeit ligt ob, alle äuſſerliche Ausbrüche, welche ein gemeines Aergerniß abgeben können, oder auch ſonſten dem Staat, oder denen privat-Perſonen ſelbſten, ſchädlich und unanſtändig ſeynd, ſo vil möglich, zu verhüten, oder, wo ſie ſich dennoch ereignen, zu beſtraffen.

Von der Aufmerckſamkeit des Regentens auf den ſittlichen Zuſtand der Unterthanen, nemlich auf ihre Religion und Sitten, ſehe man auch H. von JUSTI (1).

Von denen Reichstags-Handlungen wegen der Uebermäſigkeit in allerley Umſtänden habe ich anderswo (2) geredet.

§. 3.

Fluchen ꝛc. Dahin gehören alle Arten von Flüchen, u. d. zumalen an öffentlichen Orten, auf den Straſſen, oder ſonſten in Gegenwart fremder Perſonen.

In einem Chur-Sächſiſchen Edict von 1531. Dienſt. nach Trinit. liſet man: „ Nachdeme auf Unſerm nächſtgehaltenem Landtage zu Zwickau unter anderen Uns in Schrifften iſt fürgetragen: Dieweil hievor in den äuſſerlichen Leichtfertigkeiten, als Gottsläſterungen, übrigs Zutrinckens, und andern ſündlichen Laſtern, = = ein gemein Edict wäre ausgangen, mit unterthäniger Bitt, daß wir deſſelben inndenck ſeyn, und gnädiglich darob halten wolten ꝛc. “

In dem, nach gehaltenem Landtage, An. 1583. ergangenen Mandat iſt eine ausführliche Verordnung gegen die Gotteslästerung, wie auch das Fluchen und Schwören, enthalten.

Und in der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. handelt der §. 25. abermalen von Gotteslästerung, fluchen, ſchwören, ꝛc.

Und

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 102.
(2) im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1470.

Und in der Herzoge zu Sachſen Policey- und Landesordnung von 1556. ſtehet in der Vorrede: „ Nachdem Ihr und gemeine Landſchafft auf nächſtgehaltenen Landtage zu Saalfeld des verſchienenen 53ſten Jahrs : : : Unſerm gn. lieben Herrn und Vatern : : : unter anderm unterthäniglich habt fürbringen laſſen, und gebeten, weilen das Gotteslaͤſtern, fluchen und ſchwören, auch das Vollſauffen, Zutrincken und andere ſündliche Laſter und Leichtfertigkeiten, ſehr einreiſſen und überhand nehmen thäten, aber doch nicht geſtraft würden, vorige deßhalben ausgegangene Mandaten und Befehl gnädiglich zu erneuern, auch darob veſtiglich zu halten ꝛc. “

In **Würtemberg** wurde in dem unter Kayſerlicher und mehrerer Reichsſtände Vermittelung An. 1514. errichteten Tübingiſchen Vertrag verglichen: „ Zum Erſten, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, daß Herzog Ulrich vor allen Dingen die Ordnung und Mandata, ſo hievor auf vil gehaltenen Reichstägen, und ſonderlich durch Römiſche Kayſerliche Majeſtät, unſern Allergnädigſten Herrn, und gemeiner Ständ des hailigen Reichs, nechſtgehaltenen Reichstag zu Trier von wegen der Gottläſterung, auch Abſtellung des Zutrinckens, aufgericht und gemacht ſeynd, allenthalben an ſeinem Hofe und in ſeinem Fürſtenthum, auch in allen Pfarrkirchen, von neuem verkünden, und ſonſt an die Rathhäuſer anſchlagen laſſen ſoll, auch ſtrenglich ob den Poenen und Straffen darin verleibt, zu halten, beſtellen und verſchaffen, damit ſolche, auch andere offenbahre Laſter hertiglich geſtrafft und abgethan werden. “

§. 4.

Daß das Vollſauffen und Zutrincken ebenfalls in diſe Claſſe gehöre, haben wir allererſt vernommen. Sauffen.

Die Chur-Sächſiſche Reſolution auf der Landſtände Gravamina von 1713. wegen des üppigen tanzens und ſauffens an Sonn- und Feſttägen iſt ſchon oben angeführet worden.

Anno 1718. 31. Mart. ergienge ein K. Preußiſches Edict gegen das Vollſauffen, und daß die Trunckenheit in denen Verbrechen nicht entſchuldigen, ſondern die Straffe vermehren ſolle.

Baden.

Baden-Durlach machte An. 1767. 15. Jul. eine Verordnung wegen der Sauff- und Zech-Schulden (1).

In Würtemberg ſolle denen, ſo ſich übermäßig betrincken, ein Sauffgulden angeſezet werden.

Eben diſen Zweck bezilen auch mit die Landesherrliche Verordnungen, daß die Unterthanen Abends zur beſtimmten Zeit ſich aus denen Wirthshäuſern nacher Haus verfügen ſollen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen ſämtlicher Criechingiſcher Unterthanen contra Criechingen, die Retraite-Glock, oder daß man ſich aus den Wirthshäuſern heimbegeben ſolle, betreffend, findet man beym Freyh. von CRAMER (2).

§. 5.

Reiſen. Auch kan hieher gezählet werden die Landesherrliche Obſicht über das Reiſen in fremde Länder, abſonderlich junger Leute.

In manchen Landen bekümmert man ſich nichts darum, ſondern Jeder darff darinn thun und laſſen, was er will: Anderwärts hingegen wird es ſchärffer genommen, damit das Geld nicht zu vil aus dem Land gehe, und ſo angewendet werde, daß wenig oder kein Nuzen, oder wohl gar Schaden, herauskomme.

Der K. in Preußen lieſſe An. 1748. 16. Jan. ein Edict ausgehen, des Innhalts: „So ordenen und ſezen Wir hiermit und in krafft diſes zu einem beſtändigen Geſez, daß derjenige Unſerer Adelichen Vaſallen und Unterthanen, welcher ohne Unſere höchſt-Eigenhändige Erlaubniß auf Reiſen gehet, oder wohl gar in fremde Dienſte tritt, ſeines zurück gelaſſenen Vermögens verluſtig erkläret, und ſolches alſofort von Unſerm Officio Fiſci in Beſchlag genommen werden ſoll. Hiebey verſtehet es ſich aber von ſelbſt, daß, im Fall ein oder der andere Unſerer Adelichen Vaſallen und Unterthanen oder deren Söhne, in Domeſtiq- und Privat-Angelegenheiten, eine kurze Reiſe auswärts und auſſerhalb Landes zu thun genöthiget werde,

(1) GEGEL 2. Band, S. 434.
(2) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 106. S. u. f. 111. 112. u. f.

werde, derſelbe unter diſem Verboth nicht mit begriffen ſey; Wie dann auch denenjenigen die auſſerhalb Landes mit Gütern angeſeſſen, allerdings erlaubt bleibt, Unſerer im Martio 1744. ergangenen Declaration gemäß, ſich eine Zeitlang, nach Beſchaffenheit der Umſtände daſelbſt aufzuhalten; Sie werden aber als treue Vaſallen und Diener ſolche Abweſenheit auch dergeſtalt einzurichten wiſſen, daß es nicht den Schein einer Veränderung ihres Domicilii haben möge. "

Denen Bayriſchen Landeskindern iſt in dem Religionsmandat von 1738. die Beſuchung Evangeliſcher Univerſitäten verboten.

§. 6.

Pracht und Ueppigkeit.

Vilfältige Urſachen können und müſſen einen gut denckenden Regenten bewegen, ſeinen übel denckenden Unterthanen Einhalt zu thun, daß ſie nicht zu vil von ihrem Vermögen an unnöthigen Pracht und andere Ueppigkeit verwenden, dadurch aber ſich ſelbſten, denen Ihrigen, und dem gemeinen Weſen Schaden zufügen.

Es wird auch wohl auf Landesverſammlungen davon gehandelt. Z. E.

Das Chur-Sächſiſche An. 1583. nach gehaltenem Landtag, ergangene Ausſchreiben enthält eine ausführliche Verordnung „von übermäßiger Kleidung und Unkoſten derer Wirthſchafften, auch Kindtauffen, Kirmeß und Begräbniß. "

Ein Brandenburg-Onolzbachiſches Hochzeiten-Kindtauff-Leichen- und Trauer-Reglement kame An. 1733. 7. Nov. heraus.

Da auf dem Braunſchweig-Wolffenbütteliſchen Landtage 1770. mit vorgekommen, wie es eine hohe Nothwendigkeit ſeyn wolle, daß dem eingeriſſenen Luxui und überhandnehmenden unmäßigen Aufwande ein billiger Einhalt geſchehe: Und denn die zu dem Landtagsgeſchäffte deputirte Stände ſich erboten haben, dazu dienſame Vorſchläge zu thun; ſo hat der Herzog erkläret, er wolle ſolche gern vernehmen, und nach derſelben baldmöglichſter Einlangung diſe für das Vaterland ſehr wichtige Angelegenheit in reiffliche Ueberlegung nehmen, und darauf das weitere ergehen laſſen.

Der **Würtembergiſche** Landtagsabſchid von 1620. enthält: Es ſollen ſondere Leges ſumptuariæ zuſammengetragen und publicirt, die groſſe Uebermaaß in Kleidungen, Gaſtungen und Hochzeiten abgeſtellt, auch die Uebertretter der Gebühr angeſehen werden.

§. 7.

Kleidung. Beſonders iſt die Kleidung der Unterthanen ein wichtiger Gegenſtand eines rühmlich regierenden Landesherrns, um diſer Urſachen willen: 1. Damit ſo wenig, als möglich, Geld vor dieſelbige zum Land hinausgehe; 2. daß überhaupt die Unterthanen ſich nicht durch einen das Verhältniß ihres Vermögens übertreffenden Aufwand hierinn ſelber Schaden thun; 3. damit auch äuſſerlich ein Unterſchid zwiſchen denen verſchidenen Ständen und Graden derer Unterthanen verbleibe.

Gemeiniglich gibt diſer Punct mit einen Theil derer Landes- oder Policeyordnungen ab; hin und her ſeynd auch eigene Kleiderordnungen publiciret worden: Wann es aber dabey nur auf einen Diſpenſations-Tax angeſehen iſt; heißt es lediglich nichts damit, ſondern iſt eher ſchädlich, als nüzlich.

In **Bayern** (1) ſeynd Verordnngen wegen Einſchränckung der übermäßigen Kleidertracht ergangen.

Z. E. An. 1749. wurde eine Kleiderordnung bekannt gemacht (2).

Die **Chur-Sächſiſche** Landſtände (3) übergaben An. 1660. bey dem Landtage ihre Erinnerungen bey der revidirten Policey- und Kleider-Ordnung.

Ein gleiches geſchahe An. 1673. da dieſelbe dem Churfürſten den groſſen Pracht und Luxum vorſtelleten, der ſeit dem Jahr 1650. in diſe Lande gebracht worden, und dermaſſen hoch geſtiegen ſeye, daß ſie dieſelbe faſt in eben ſo groſſe Armuth, als der 30jährige Krieg, geſtürzet habe; ſie thaten auch Vorſchläge, wie dem Uebel abzuhelffen ſeye.

Ferner

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 175. p. 400.
(2) ſ. Welt- u. Staatsſpiegel 1749. S. 1257.
(3) Nachr. von Chur-Sächſ. Landt. p. m. 123.

Ferner baten ſie auf dem Landtag 1687. daß auf die übermäßige fremde ungewöhnliche Moden etwas möchte geleget werden.

Durch ein K. Preußiſches Edict von 1731. 6. Nov. wurde denen Dienſtmägden und ganz gemeinen Weibsleuten, ſo wohl Chriſten als Juden, verbotten, ſeidene Röcke, Camiſöler und Läze zu tragen.

Anno 1607. wurde auf dem Pommeriſchen Landtag zu Treptow von Anrichtung einer guten Policey und Abſchaffung des übermüthigen Prachts in Kleidungen gehandelt.

Zuweilen hat auch ein- oder anderer Hof oder Herr darinn eine eigene Etiquette, oder ſonſt etwas beſonderes. Z. E. in einem gewiſſen Land wurde durch ein Landesherrliches Reſcript von 1731. 6. Mart. bekannt gemacht: Es ſolle Niemand, wer es auch ſeye, von hoher oder niderer Nobleſſe, Chefs, oder Maitres, weniger privat-Perſonen, oder ſonſtige Officianten, mit einem Stock bey Hof erſcheinen; doch die Perſonen, ſo Leibes-Indiſpoſition halber ſich dergleichen bedienen müſſen, ausgenommen.

Und ſo wurde durch ein anderes Reſcript allen, ſo nicht zu der Jägerey gehören, alles tragen grüner Kleider, wie auch der Hirſchfänger, ſcharff verbotten; wiewohl nun nicht mehr darüber gehalten wird.

Insbeſondere iſt etwas gar gewohnlich- und offt nöthig- und heilſames, daß gewiſſen Perſonen, z. E. gemeinen Bürgern, Livree-Bedienten, Handwercksleuten und Purſchen ꝛc. das Degentragen nidergelegt wird.

Der Reichsſchluß von 1731. gegen die Handwercks-Mißbräuche will auch §. 9. ausdrücklich: Daß das denen Handwerckspurſchen nicht gebührende Degen-tragen, bey deſſen (des Degens) Verluſt, auch anderer ſcharffen Ahndung, in denen Stätten nicht geſtattet werden ſolle.

§. 8.

Aus ebenmäßigen Urſachen kan ein Landesherr auch ſeinen Unterthanen vorſchreiben, wie es mit Meublirung der Zimmer, Haltung Livree-Bedienter, auch Kutſch und Pferd, und Meubles ꝛc.

 was

was ſonſt einen groſſen unnöthigen Aufwand erfordert, gehalten werden ſolle.

§. 9.

Mahlzeiten ꝛc. So werden billig auch die allzuhäuffige und allzukoſtbare, zumalen ſolenne, Mahlzeiten, oder anderer Aufwand, beſonders bey Verehlichungen, Tauffen, Kindbetten, Leichen, Zuſammenkünfften der Handwercker, Kirchweyhen, u. d. abgeſtellt und in gehörige Schrancken geſezt.

Anno 1654. verlangten die Evangeliſche, dem Reichsabſchid auch einzurücken (1): Weil bey Hochzeiten, Kindtauffen, auch Leichenbeſtattungen, übermäßige Unkoſten aufgewendet werden, wodurch der ein- und andere ſich in Schulden ſehr vertieffet, und diſes verurſachet wird, daß er hernach ſolche nicht zahlen und abtragen kan; ſo wären die Obrigkeiten zu erinneren, und ihnen ernſtlich zu befehlen, daß ſie in ihren Landen und Gebieten ſolche Verordnung förderlichſt wollten ergehen laſſen, damit aller Ueberfluß eingeſtellet und den Verſchwendern ein Maaß und Zil möge geſtecket werden: Es kame aber dennoch nichts dergleichen in den Reichsabſchid.

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. wurde gebeten: Die koſtbare Hochzeitmähler, auch Kirchtäge, und andere Spile und Tänze, (ſo an der einreiſſenden Armuth vil Urſach ſeyen,) abzuſtellen.

Chur-Sächſiſche Hochzeit- Kleider- u. d. Ordnungen ſehe man beym LüNIG (2).

Eine Chur-Brandenburgiſche Ordnung und Conſtitution von 1655. 20. Mart. wie es mit den Verlöbniſſen, Hochzeiten, Kindelbieren, Begräbniſſen und anderen Gelagen der Bauersleute auf den Dörffern der alten Marck und Priegniz, auch Mittelmarck, wie ingleichem der Grafſchafft Ruppin, gehalten werden ſolle, iſt zu Cüſtrin in 4. gedruckt, und zu Berlin in 4. wieder aufgelegt.

Baden-Durlach gab An. 1754. 23. Nov. eine Verordnung wegen der Hochzeits- und Kindtauffs-Koſten heraus.

In

(1) von MEIERN Regenb. R. Tagsact. 1. Theil, 116. S.
(2) im Corp. Jur. Sax. Tom. 1. Lib. 2. Cap. 6. p. 1391. ſqq.

In denen Herzoglich-Mecklenburgiſchen Reverſalien von 1621. lautet es: „Betreffend, fürs 46ſte, der Bauren übermäßige Koſten bey Hochzeiten, Gilden und Kindtauffen, wollen Wir zu Abſchaffung deſſelben gebührende Anordnung zu machen wiſſen.“

Wann bey Kindestauffen mehr als drey Perſonen zu Gevattern erbeten werden, muß man in gewiſſen Landen vor jede Perſon einen gewiſſen Tax bezahlen: Diſe Ordnung iſt aber nicht hinreichend; dann die Leute zahlen lieber den Tax, weil die Eltern mehr Gevattergeld zu erhalten verhoffen, als derſelbige beträget.

§. 10.

Nachdeme die Caffeeſeuche in Teutſchland biß unter dem gemeineſten Volck eingeriſſen iſt, und dadurch erſtaunliche Summen Geldes auſſer Landes gehen, kan man einem Landesherrn nicht verargen, wann er ſeinen Unterthanen darinn Zil und Maaß ſezet. Caffee.

Eine dergleichen Heſſen-Caſſeliſche Verordnung vom Jahr 1766. findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1).

Von der Unzuläßigkeit einer Appellation (aus dem Hildesheimiſchen,) welche gegen Landesherrliche Verordnungen wegen Mißbrauchs des Caffeetrinckens interponirt worden, kan man gleichfalls beym Freyherrn von CRAMER (2) nachſehen; wie auch das Fürſtliche Edict ſelbſt von 1768. 4. Jan.

§. 11.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit denen Leichbegängniſſen und Trauren, wodurch 1. leicht ganze Familien ruiniret, oder doch in groſſe Verlegenheit und ſchwere Unkoſten verſezet werden können, auch 2. der Pracht und die Eitelkeit, juſt am aller ungeſchickteſten Ort, zur Confuſion derer Stände, zu hoch getriben werden kan: Dahero hat man hin und her eigene Trauerordnungen. Leichen ꝛc.

(1) in ſeiner Nebenſt. 58. Th. 138. S.
(2) l. c. 103. Theil, 403. S.

Eine Kayſer-Königliche Verordnung, die Betraurung der nächſten Anverwandten betreffend, von 1747. 26. Apr. iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

Baden-Durlach publicirte An. 1755. 8. Mart. eine Verordnung wegen der Leichbegängniſſen und des Betraurens der Verſtorbenen.

Eine Braunſchweig-Wolfenbüttelische Verordnung, wie es mit der Trauer zu halten, kame An. 1729. 13. Oct. heraus.

Eine Heſſen-Hanauiſche Trauerordnung trate im Jahr 1737. 5. Jan. an das Licht.

Anno 1637. ergienge in Holſtein auf Prälaten und Ritterſchafft gemeinnüziges Erachten, ein Königlich- und Herzogliches gemeinſchafftliches Edict gegen die Unordnungen bey denen adelichen Leichbegängniſſen (2).

In Würtemberg iſt das general-Trauer- und Leichentax-Reglement vom 20ſten Febr. 1751.

§. 12.

Verſchwender. Ueberhaupt kan ein Landesherr denenjenigen, welche ihr Vermögen muthwilliger Weiſe (ſich und denen Ihrigen ſo wohl, als dem gemeinen Weſen, zum Schaden,) durchbringen, Geſeze und Straffen entgegen ſezen, und ſelbige würcklich an ihnen ausüben.

In Bayern ergienge An. 1763. 21. Jan. ein Mandat wegen der liederlichen Hauswirthe und Gutsabſchwender, dann Schuldenmacher (3).

Der König in Preuſſen lieſſe An. 1767. 11. Maj. ein Circulare ausgehen, daß die Juſtizcollegia nicht über den halben Werth der Güter Schulden zu conſentiren befugt ſeyn ſollen (4): Den 16. Jun. aber wurde daſſelbige näher erläutert (5), und

(1) in den Staatsſchrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 589.
(2) v. LüNIG von der Landſäß. Ritterſch. Tom. 2. p. 1046.
(3) ſ. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 448.
(4) GEGEL 2. Band, S. 146.
(5) S. 285.

und den 20. Jun. die Cleviſche Regierung darnach beſchiden (1); ſo auch den 22. Jun. die Mindiſche (2).

Ein Fürſtlich-Baden-Durlachiſches Reſcript wegen Einſchränckung übelhauſender Unterthanen kame An. 1767. 11. Nov. heraus.

In **Mecklenburg** wurde wegen der muthwilligen Verſchwender An. 1607. auf dem Landtag gehandelt; davon bey Herrn JARGOW (3) das mehrere nachzuſehen iſt. Ein gleiches geſchahe An. 1610.

Mehreres davon ſehe man Cap. 19.

§. 13.

In Anſehung unkeuſcher und unzüchtiger Perſonen kan ſich die Landeshoheit, über das bereits geſagte, auch noch auf andere Weiſe äuſſeren; z. E. Unkeuſche Perſonen.

In dem **Marck-Brandenburgiſchen** Landtagsabſchid von 1653. wurde beliebt, daß die adeliche Töchter, ſo inhoneſte lebten oder freyeten, dadurch ipſo jure ſich des Dotis verluſtigt gemacht haben ſollen.

Der K. in Preußen lieſſe An. 1756. 17. Aug. eine Verordnung wegen derer der Schwangerſchafft halber verdächtigen Perſonen und deßwegen zu gebrauchender Vorſicht ausgehen.

Herzog Heinrich Julius zu Braunſchweig lieſſe An. 1593. 3. Jan. eine Conſtitution von Ehebruch, Hurerey, und andern dergleichen Unzucht, ingleichem von Mantelkindern, ausgehen.

Auf dem Br. **Wolfenbüttelischen** Landtag An. 1770. haben die Stände zu Steuerung des Concubinats und Verringerung der Proceſſe zwiſchen den legalen Erben und unehlichen Kindern, in Vorſchlag gebracht, daß durch eine Fürſtliche Verordnung die zu vilem Streit Anlaß gebende, auf die Röm. Rechte ſich beziehende, Vererbung eines Theils des Nachlaſſes der Väter an ihre uneheliche Kinder völlig gefaſſet, und diſer-

(1) GEGEL, 2. Band, S. 347.

(2) S. 358.

(3) in den Anmerck. zu Struvens Diſcurs von Landſtänd. p. 204. ſqq.

diſerhalb die Fürſtliche Verordnung ausdrücklich und umſtändlich eingerichtet werden möge; welches auch beliebt und eine ſolche Verordnung erlaſſen worden iſt. Landtabſch. Art. 12.

Eine Heſſen-Hanauiſche Verordnung wegen Beſtrafung des Stupri und der Fornication kame unter dem 9. Apr. 1767. zum Vorſchein (1).

Dahin gehöret auch die Obſicht über ſolche Gelegenheiten, welche zur Unkeuſchheit öffteren Anlaß geben. Z. E.

Chur-Pfalz erlieſe An. 1767. 10. Apr. eine Verordnung, welchergeſtalten die Spinnſtuben zu geſtatten ſeyen (2).

§. 14.

Schwärmer.

Allerley Arten von Schwärmereyen und Unfug-treiben bey Tag oder Nacht auf den Straſſen, oder auch ſonſt, zu verbieten iſt ſo wohl ein Landesherrliches Recht, als auch eine Regenten Pflicht.

Wider die Faſtnachts-Schwärmer ergienge An. 1718. 23. Febr. eine Herzoglich-Br. **Wolfenbüttelische** Verordnung.

§. 15.

Pennalismus.

Von Reichstags-Handlungen wegen des Pennaliſmi auf Univerſitäten habe ich anderswo (3) geredet.

§. 16.

Beſonders harte Strafen.

Noch möchte man einiger maſſen mit unter die Landesherrliche Policeyrechte bringen, wann auf gewiſſe dem Staat nachtheilige Verbrechen auſſerordentlich ſchwere Straffen geſezt, oder auch ohne vorherige Sazung vollzogen werden, um Andere davon deſto mehrers abzuſchrecken. Z. E.

In dem Braunſchweigiſchen Landtags-Abſchid von 1601. ſtehet: „Zum 30ſten: Weil in des gnädigen Landesfürſten den 3. Jan. An. 1593. publicirten Conſtitution, davon hierunter ſub Lit. C. Copia zu befinden, klärlich zu erſehen, daß die leichtfertige Geſellen, welche denen vom Adel und anderen ehrlichen Leuten ihre Töchter, Schweſtern und Gefreundinnen

(1) ſ. GEGEL 2. Band, S. 25.
(2) l. c. S. 39.
(3) ſ. den Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1472.

dinnen ungleichs Stands zu Fall bringen, höher und ſchärffer, als wenn ſie ſolche unehrbare That an andern ihres Gleichen oder nidriges Standes Perſonen begangen, geſtrafet werden ſollen; als haben S. F. G. es dabey gelaſſen, mit dem Anhang, daß in ſolchem Fall, wie auch, wann gleich res noch integra, und hinter der Eltern, Vormündern, Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zuſage geſchehen wäre, vermöge S. F. G. Kirchen-Ordnung hierinn verfahren werden, und die Eltern, Brüder, und Agnaten, ihren Töchtern, Schweſtern und Freundinnen, welche ihnen ſolche Unehre zugefüget, mehr nicht, als den vierten Theil deſſen, was ihnen ſonſten nach Landſittlichem Gebrauch zur Ausſteuer gebühret, zu gänzlicher Abfindung zu geben und folgen zu laſſen, gleichwohl aber die Eltern, Brüdere und Freunde ihre Töchter, Schweſtern und Freundinnen mit fürfallenden Verheurathungen und Gelegenheiten in gute Acht zu nehmen, auch dieſelbe nicht zu Müßiggang und leichtfertigen Geſindlein, ſondern zu Gottesfurcht, Ehre und Tugend zu ziehen, und ihnen mit guten Exempeln vorzugehen, ſchuldig ſeyn ſollen.

Zum 31ſten: Iſt der gnädige Landesfürſt erbötig, wegen der Mantel- und per ſubſequens Matrimonium legitimirten Kinder über oberwehnte von S. F. G. publicirten Conſtitution nicht allein zu halten, ſondern auch dieſelbe Kinder, oder einige Spurios, zu neuen, ſonderlich adelichen, Lehnen keinesweges zu verſtatten, noch kommen zu laſſen.

Zum 32. haben die Landſtände des gnädigen Landesfürſten Erklärung zu unterthänigem Danck angenommen, daß S. F. G. die Miſſethäter, nach Gelegenheit der That, Zeit, und anderer mehrer Umſtände, Andern zum Abſcheu, nicht allein zu Wolfenbüttel, ſondern auch an andern Orten, richten zu laſſen nicht ungeneigt.

Zum 33. hat der gnädige Landesfürſt die Anordnung zu thun ſich in Gnaden erbotten, daß, zu Schreckung und Straf der Garten- und Felddiebe S. F. G. Beamten, Voigte und Diener in den Stätten, die ſelbſt keine Gerichte haben, wie auch in Flecken und etlichen groſſen Dörffern vor das Thor über das Waſſer, da es die Gelegenheit gibt, Körbe hengen, und

darinn ſolche Garten- und Felddiebe ſezen laſſen, aber mit keinem durch die Finger ſehen ſollen. "

Und ſo habe ich ſchon oben Cap. 4. erzählt, daß zu meiner Zeit in Würtemberg ein Kieffer enthauptet worden iſt, weil er vile ſaure Weine mit Silberglätte verfälſchet und annehmlicher zu machen geſucht, dadurch aber ſo wohl viler Menſchen Geſundheit, als auch dem Würtembergiſchen Weinhandel, groſſen Schaden zugefüget hat.

Hieher gehören auch die auf die Haus- oder Brand- oder Hof-Diebſtähle geſezte auſſerordentliche Strafen, und mehr anderes dergleichen; davon Cap. 13. nachzuſehen iſt.

§. 17.

Zuchthäuſer.

Abſonderlich gehöret auch zu denen Regenten- Rechten und Pflichten, welche erſt in neueren Zeiten mehrers einer Aufmerckſamkeit würdig geachtet worden ſeynd, und, mit groſſem Nuzen des gemeinen Weſens, je länger je mehr in Uebung kommen, die Errichtung derer Zuchthäuſer, in welche Leute, die ein unordentliches oder laſterhafftes Leben führen, oder ſolche Verbrechen begangen haben, welche keine Lebensſtrafe nach ſich ziehen, auf Lebenslang, oder eine gewiſſe Zeit, oder biß zu ihrer Beſſerung, eingeſperret, und, bey nothdürfftigem Unterhalt, doch ſchmaler Koſt, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit beygefügter Leibesſtrafe, zu gelinderer oder härterer Arbeit angehalten werden.

Mehreres von dem Recht eines Landesherrns, jure Dominii eminentis Zuchthäuſer zu errichten, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (1).

In Chur-Sachſen wurde auf dem Ausſchußtag An. 1680. ein Zuchthaus vorgeſchlagen, und auf dem Landtag An. 1687. die Statt Chemniz darzu in Vorſchlag gebracht.

Eine Chur-Sächſiſche Reſolution auf der Stände Gravamina von 1715. 30. Apr. enthält auch allerley davon, und ſchlieſſet ſich damit: Es beruhe nur auf würcklichem Beytritt der Landſchafft zu Ausmachung eines erklecklichen Fonds.

Anno

(1) in ſeiner Nebenſt. 13. Th. 1. S.

Anno 1772. meldeten die öffentliche Nachrichten: „Da die zwey groſſen Zucht- und Armenhäuſer zu Waldheim und Torgau nebſt verſchidenen andern in Sachſen nicht mehr zureichen wollten, die verdächtigen, preßhaften und armen Leute unterzubringen, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchlaucht auf jüngſt vorgeweſenem Landtage annoch drey neue Zucht- und Arbeitshäuſer anlegen laſſen, zu deren Behuf eine monatliche Lotterie errichtet iſt. Das erſte von diſen neuen Arbeitshäuſern iſt nunmehr in dem Schloſſe zu Torgau, Hartenfels genannt, vorigen Monat wircklich eröfnet und eingeweihet worden. Es iſt daſſelbe von dem in der Vorſtatt daſelbſt liegenden Armen- und Waiſenhauſe völlig unterſchiden und beſonders gut eingerichtet.“

Hinwiederum iſt auch in einem Land, darinn ſich Zuchthäuſer befinden, dem Regenten nicht zu verdencken, wann er Obſicht darüber trägt, daß Unter-Obrigkeiten ſich derſelben nicht zu Stillung ihrer Affecten, oder ſonſt, mißbrauchen.

Anno 1737. ergienge ein K. Preußiſches Edict: Ohne Königliche Ordre Niemand in Zuchthäuſer aufzunehmen.

* *

Sibendes Capitel.

Von Sachen, ſo die Lebensmittel u. d. betreffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 1. b. Eingang. §. 2. Sorge für hinlänglichen Vorrath, §. 3. wo Mangel iſt, §. 4. wo man die Nothdurfft hat, §. 5. wo Ueberfluß iſt. §. 6. Auſſerordentliche Fälle. §. 7. Güte. §. 8. Meß, Gewicht, rc. §. 9. Preis. §. 10. Ort. §. 11. Ordnung der Einheimſung, §. 12. des Kauffs. §. 13. Liferung an die Herrſchafft. §. 14. Gebrauch. §. 15. Fruchtſperr rc. §. 16.

Verbietung fremder Producten. §. 17. Obſicht. §. 18. Mehreres remiſſive.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

HOFFMANN (God. Dan.) oder des Reſp. Joh. Aug. Renſſens, Diſs. de Interdictis exportationis Frumentorum territorialibus. Tübingen, 1772. 4. Sie iſt auch unter des Reſpondentens Namen herausgekommen.

§. 1. b.

Eingang. Eine derer Hauptpflichten eines Landesherrns iſt, dafür beſorgt zu ſeyn, daß die Lebensmittel, als was man zum eſſen und trincken nöthig hat, wie auch das, was denenſelbigen gleich geſchäzet wird, z. E. Holz, Futter für das Vieh, Lichter, Kohlen, u. d. in ſeinem Lande 1. in hinlänglicher Anzahl und 2. Güte, ſo dann 3. in billigen Preiſen, zu haben ſeyen: Wo es daran mangelt, können weder Manufacturen noch Handlung aufkommen oder beſtehen; es fehlt auch ſonſten überall.

§. 2.

Sorge für hinlänglichen Vorrath. Das erſte iſt alſo, darauf bedacht zu ſeyn, daß von alledem, was zur menſchlichen Nahrung, an eſſen und trincken, wie auch was ſonſten zur menſchlichen Nothdurfft gehörig iſt, jederzeit ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ſeye.

Auf dem Anhaltiſchen Landtag An. 1611. wurde beſchloſſen: Die Herrn Fürſten ſollen, mit der Landſtände Rath, gute Ordnung anſtellen, daß die Stätte mit Gerſten und Brötungen verſorget werden, den Vorkäufern dadurch in allem zu wehren und zu ſteuren.

An anderen Orten hingegen hat man zwar die groſſe Nutzbarkeit von dergleichen Anſtalten eingeſehen, durch würckliche, oder bloß ſcheinbare, unüberſteigliche Schwürigkeiten aber ſich abhalten laſſen, ſolche würcklich in das Werck zu richten. Z. E.

Aus Mecklenburg meldeten An. 1771. die öffentliche Nachrichten von dem daſelbſtigen Landtage: „Des Herrn Landrath von Berners Vorſchlag zu Anlegung unterſchidener Getraide-Maga-

Magazine möchte gut genug geweſen ſeyn, wenn man zugleich die dazu erforderlichen Geldſummen anzuſchaffen gewußt hätte; aber hie fehlet es, und daher war der Vorſchlag nicht werth, in Ueberlegung gezogen zu werden, gleichwie er denn auch nicht ad deliberandum gekommen iſt. "

Aber, wo bringt man dann das Geld her, wann man zur Zeit der Noth eben doch Brodt haben muß und will, aber das Korn alsdann 2. 3. 4. und mehrmal ſo hoch zahlen muß, als man es zu rechter Zeit hätte haben können?

Doch findet dabey einiger Unterſchid ſtatt; dann vile ſolcher Victualien ſeynd unentbehrlich, andere hingegen entbehrlich: Z. E. der Wein, Caffee, Thee, Chocolade, u. d. ſeynd gar nicht ſchlechterdings nothwendig, und es können erſtaunliche Summen dafür zum Land hinausgehen.

Was alſo überhaupt, oder doch gewiſſen Gattungen von Leuten, wohl entbehrlich und dabey dem Staat ſchädlich iſt, das kan ein Landesherr wohl abſtellen, oder einſchräncken; ohne daß er ordentlicher Weiſe der Bewilligung ſeiner Landſtände darzu vonnöthen hätte:

So iſt, als das Caffee-trincken auch unter dem gemeinen- und Landmann in einigen Gegenden Teutſchlandes auf eine übermäßige und höchſtſchädliche Weiſe eingeriſſen iſt, der Gebrauch deſſelbigen erſt in denen Jahren, da ich gegenwärtiges ſchreibe, hin und her billig in gewiſſe Schrancken eingeleitet worden; wie bereits Cap. 6. gemeldet worden iſt.

Wann aber ein Landesherr den Gebrauch einer Speiſe, oder eines Trancks, weder ganz verbieten, noch auf gewiſſe Perſonen oder Fälle einſchräncken, ſondern ſelbige Jedermann dergeſtalt freylaſſen will, wann ein von ihme darauf gelegter Impoſt abgetragen werde; ſo kan er ſolches in denen Landen, wo der Regent allein keine Anlagen anſezen darff, nicht vor ſich thun, ſondern muß ſich darüber mit ſeinen Landſtänden vergleichen.

Beſonders kan auch ein Landesherr, bey einem beſorglichen oder würcklich einbrechenden Mangel, ſich nach dem im Land befindlichen Vorrath erkundigen, und, nach Beſchaffenheit

heit deſſelbigen, das weitere verordnen; davon bald ein mehreres folgen wird.

Uebrigens iſt ein groſſer Unterſchid der Länder: Einige haben gewiſſe Lebensmittel gar nicht, z. E. Salz; andere haben Frucht, ꝛc. aber nicht zur Nothdurfft; andere haben ordentlicher Weiſe ungefähr ſo vil, als ſie brauchen, mithin weder Mangel, noch Ueberfluß: Nach diſen verſchidenen Umſtänden nun richten ſich auch die Rechte und die Pflichten eines Landesherrns.

§. 3.

Wo Mangel iſt.

Kan ein Land ſeine Einwohner überhaupt, oder doch zu gewiſſen Zeiten, nicht mit ſeinen eigenen Landesproducten ernähren, ſo kan und darff der Landesherr dafür Sorge tragen und anordnen, wie Einheimiſche und Fremde ſich Theils jeder Ausfuhr des vorhandenen, theils in Beyſchaff- und Beyführung des benöthigten, ſo zu verhalten haben, daß die Nothdurfft zu rechter und aller Zeit in erforderlicher Güte und billigem Preis zu haben ſeye, auch, ſo vil möglich ein Vorrath auf allerley künfftige Fälle vorhanden ſeye, z. E. wann in denen Landen, woraus man ſeine Producten ziehet, ſelbſt Mißwachs entſtünde, oder eine Sperr angelegt würde.

Baden-Baden verbote An. 1767. 7. Sept. die Ausführung der Kohlen auſſer Landes (1).

Von Pommern berichtet MEVIUS (2): „Bey eräugnender Theurung, wenn im Lande ein Mißwachs, oder andere Unglücksfälle, Mangel entſtehen, oder zu beſorgen, damit zuförderſt ein jedweder Einwohner ſeine Nothdurfft haben möge, iſt gewöhnlich die Ausſchiffung (der Frucht) eine Zeitlang, oder auf gewiſſe Maaſſe zu beſchlieſſen: Damit dann alſo verfahren wird, daß zu voraus an die Obrigkeit in Stätten geſchriben, von denen der Vorrath, und ob ſolcher zureichend, erkundiget, hernach, mit Zuziehung der Landſchafft, wie insgemein zu halten, ſtatuiret, und es alſo gereichet wird, daß man im Lande keine Noth leide, daneben die Commercia nicht auf-

(1) GEGEL 2. Band. S. 701.
(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

aufgehoben, noch der Stände deswegen abſonderlich habende Privilegia violiret worden, wie aus dem L. A. de Anno 1566. §. Letzlich als ſich jezt ꝛc. zu erſehen, allda dann auch, wie auch ſonſt, in andern der Abſcheiden verordnet, daß in denen Stätten Kornhäuſer angerichtet, von jeder Laſt, ſo ausgeſchiffet, ein Gewiſſes entrichtet, ſolcher zu gemeiner Statt Vorrath in verwahrſam behalten, in theuren Jahren der Gemeine davon verkauffet, das Kaufgeld an Getrayde wiederum geleget, und alſo den Beſchwerden, ſo die theure Zeiten verurſachen, vorgekommen werden ſolle, dergleichen Verſehung dann auch in den Fürſtlichen Aemtern, und bey denen von Adel geſchehen ſolle, damit vor Dero Unterthanen ein Vorrath bleibe."

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1583. ſeynd unterſchidliche Mittel verglichen worden, wie dem Abgang im Fleiſch abzuhelfen ſeye. An. 1599. 18. Jan. ergienge ein Ausſchreiben deßwegen, auf welches ſich der Landtagsabſchid von 1608. beziehet: Und nach dem Landtagsabſchid von 1618. hat noch eines publiciret werden ſollen.

Wie es insbeſondere mit dem Salzkauff gehalten werden dörffe oder ſolle, wird unten Cap. 11. vorkommen.

§. 4.

Wo man nur die Nothdurfft hat, da hat ein Landesherr zu bedencken, daß ſich Fehljahre, Wetterſchlag, u. d. ereignen können, da es ſo dann an der Nothdurfft fehlen würde; dahero iſt darauf zu ſinnen, und allenfalls auch mit denen Landſtänden die benöthigte Abrede zu nehmen, daß ein hinlänglicher Vorrath geſammlet werde, und beſtändig vorhanden ſeye, damit, wann dergleichen Fälle entſtehen, keine Theurung und deren üble und betrübte Folgen daraus erwachſen mögen. Wo man die Nothdurfft hat.

Alles, was ſeit Erſchaffung der Welt dißfalls geſchehen ſeyn mag, wird von denen Königlich-Preußiſchen Anſtalten übertroffen; da, wann die Früchten biß auf einen gewiſſen Preiß fallen, alles vor baares Geld in die Königliche Magazine aufgekauffet wird, und wann die Früchte biß auf einen gewiſſen Preiß ſteigen, die Königliche Magazine allen Unterthanen geöffnet werden: Aber darzu gehöret freylich, daß der Regent ſelber ein guter Wirth ſeye, und eine reiche Caſſe habe.

Von

Von der Würtembergiſchen Landesverfaſſung heißt es an unten (1) angezeigtem Ort: „ Der Vorrathsfrüchten halben beruhet es bey Ihrer Fürſtl. Gn. Ausſchreiben. Landt. Abſchid 1565. Gen. Ausſchreib. 1564. Landt. Abſch. 1652. Und ſollen dieſelbe völlig ergänzt und fürnemlich dahin geſehen werden, nicht, wie man ſie wiederum mit etwas ſondern Vortheil hingeben und theurer verkauffen, ſondern dadurch vilmehr Theurung verhütet und Wohlfeile erhalten werden möge. Landt. Abſch. 1583. 1610. Deßwegen auch denen neuacquirirten Aemtern eine gewiſſe Anzahl auferlegt worden. Landt. Abſch. 1624. Welcher Fruchtvorrath dann An. 1628. bey damaliger hochbeſchwerlicher Begegniß zu ſonderm Vorſtand und Erleichterung gereicht. Gr. Ausſch. Tagsabſch. 1628. Abſonderlich aber handelt davon die Communordnung von 1758. im 11ten Cap. davon die Marginalien ſo lauten: §. 1. Anſaz. §. 2. Deſſen Vermehrung. §. 3. Darüber vorhandene Früchten. §. 4. Vorſichtigkeit dabey. §. 5. Qualität der Vorrathsfrüchten. §. 6. Vorrathspfleger. §. 7. Deſſen Rechnung. §. 8. Sturz und Kaſtenviſitation. §. 9. Zweck diſes Vorraths. §. 10. Nichtentblößung der Käſten. §. 11. Verbottenes Geldſurrogatum. §. 12. Ausleihung wovon zu beſtreiten? §. 13. An wen zu thun? §. 14. Ueberſauff. §. 15. Wiedereinzug der ausgeliehenen Früchte. §. 16. Geld, ſtatt Frucht. §. 17. Ausſtände verboten. §. 18. Berechnung des doch etwa verbleibenden Capitals, §. 19. und des Ueberſauffs. §. 20. Erlaubtes oeconomiſiren mit diſem Vorrath, §. 21. und Verhütung einer Theurung dadurch. §. 22. Angeſteckte Käſten und Früchten. §. 23. Nebenvorrath.

Anno 1760. nahme der Herzog diſen Vorrath zu Kriegsbedürfniſſen hinweg: Den 27. Oct. thate der Engere Ausſchuß eine Vorſtellung dagegen (2): Der Herzog beharrete aber den 13. Nov. auf die Wegnahm diſer Früchte: Worauf der Engere Ausſchuß An. 1761. 13. Jan. eine fernere Vorſtellung thate (3). Den

(1) ſ. meines I. Sohns Beytr. zum Staatsr. ꝛc. 2. Band, S. 990.
(2) v. Neue Staats Canzl. Tom. 17. p. 2. ſqq.
(3) l. c. pag. 21.

Den 3. Apr. thate der Engere Ausſchuß die dritte Vorſtellung wegen diſer Vorrathsfrüchten (1).

Anno 1764. brachten darauf die Landſtände die Hinwegnahm derer Communen eigenthumliche Fruchtvorräthe mit unter die Landesbeſchwerden.

Der Herzog antwortete: Er habe, bey damaliger Noth, diſes Mittel ergriffen, um dagegen die Unterthanen deſto weniger mit neuen Anlagen beſchweren zu dörffen: Nach hergeſtelltem Friden aber ſeye bereits wieder die Vorſehung geſchehen, daß bey jeder Commun der Fruchtvorrath wieder nach und nach in den vorigen Stand geſtellet werden ſolle.

Anno 1767. 7. Mart. ergienge eine Verordnung wegen der Commun-Fruchtvorräthe, wodurch die vorhergehende von 1762. und 63. wieder aufgehoben wurden (2).

In dem An. 1770. getroffenen Vergleich wurde *ad Claſ. 1. Grav. 5. & 8. §. 8.* beliebt: „In Zukunfft werden Ihro Herzogliche Durchl. wegen der Vorrathsfrüchten der Communen keine denen Landesverträgen und der eigenen Herzoglichen Communordnung zuwider lauffende Verordnung zu machen, gnädigſt geruhen.“

Und *Cl. 6. §. 16.* „Wegen des vor einigen Jahren denen Communen hinweggenommenen, in denen Landesverträgen ſo ſorgfältig angeordneten und hochbefreyten eigenthumlichen Fruchtvorraths = = ſoll der Erſaz von der gemeinſamen Schuldenzahlungsdeputation = = der ganze Belauf mit 150000. fl. = = in die Schuldenzahlungs-Claßification und Repartition genommen werden: §. 17. In Zukunfft aber werden Se. Herzogl. Durchl. = = = wegen der Vorrathsfrüchten derer Communen, keine denen Landesverträgen und der eigenen Herzogl. Communordnung zuwider lauffende Verordnungen zu machen, gn. geruhen, und = = alles, ſowohl in Anſehung der Verwendung, als auch der Adminiſtration und Rechnungsführung, inglei-

(1) Neue Staats-Canzl. Tom. 17. p. 42.
(2) ſ. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 593.

ingleichem deren Prob und Abhör, nach denen Landtagsabſchiden und gedachter Communordnung einrichten, und was dagegen verfügt worden, (wie bereits vorläufig in Krafft Generalis vom 7. Mart. 1767. geſchehen,) aufheben laſſen. "

§. 5.

Wo Ueberfluß iſt.

Wo ein Land ſo geſegnet iſt, daß es von ſeinen Producten wohl Anderen abgeben kan; da hat ein Landesherr es zwar ordentlicher Weiſe allerdings geſchehen zu laſſen, und nicht ohne Noth zu hinderen, daß fremdes Geld dadurch in das Land komme; doch bleibet ihme bevor, Einheimiſchen und Fremden vorzuſchreiben, wie ſie ſich dißfalls zu verhalten haben, auch, bey anſcheinenden bedencklichen Umſtänden, Schrancken zu ſezen.

In Chur-Sachſen ergienge An. 1716. 2. Apr. ein Reſcript, welches auch denen Landſtänden communiciret wurde: „Daß das Getrayde in Türingen, ſo auſſer Land geführet wird, ſo wohl bey denen von Adel, nebſt denen Unterthanen, bewandten Dingen nach, wenn ſie dergeſtalten gegen auswärtige Territoria an denen Gränzen gelegen, daß ſie innerhalb des Landes keine Gelegenheit finden, wo ſie das Getrayde zum Verkauff auf öffentlichem Marckt hinfahren könnten, = = frey paſſieren ſollen. "

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. heißt es: „ Die von Adel und Bauerſchafft mögen ihr Korn, in welcher Statt und Ort es ihnen inn- und auſſerhalb Landes gelegen, verführen; es würde dann der Bauerſchafft daſſelbige abſonderlich von Uns verboten, oder das Land, aus erheblichen Urſachen, mit Einwilligung der ſämtlichen Landſtände geſchloſſen; und laſſen Wir es bey dem Receß de An. 1602. allerdings bewenden. "

§. 6.

Auſſerordentliche Fälle.

Ereignen ſich auſſerordentliche Fälle; ſo tretten abermalen des Regentens Rechte und Pflichten mit ein. Z. E.

Wann ein Viehſterben ein Land von benöthigtem Zug- und Melckvieh entblöſſet hat, kan ein Landesherr verbieten, daß kein Vieh auſſer Landes verkaufft, ingleichem daß nicht vile Kälber geſchlachtet werden, u. d.

In denen Oeſterreichiſchen Niderlanden durffte, zu Folge einer Kayſer-Königlichen Verordnung, An. 1772. kein Hornvieh in andere Länder geführet werden.

Wann eine merckliche Theurung entſtehet, kan ein Landesherr ſeine geiſt und weltliche Unterthanen anhalten, daß ſie 1. ihren Vorrath, deſſen ſie und die Ihrige inner einer gewiſſen Zeit, z. E. biß nach der nächſten Ernde, nicht ſelber nöthig haben, in billigem Preis verkauffen: Wann aber auch diſes nicht befolget wird, kan er 2. den Preis ſelbſt beſtimmen, oder 3. nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Früchte gar wegnehmen, unter dem Preis verkauffen, oder, zum Beſten der Armuth, confiſciren laſſen, u. ſ. w.

Von Chur-Maynz meldeten die öffentliche Nachrichten An. 1772. unter dem 18. Jan. „ Se. Churfürſtl. Gnaden von Maynz haben in Beherzigung der Verlegenheit, worinn Dero Eichsfeldiſche Lande durch Mißwachs und Hungersnoth verſetzt worden, der Landesregierung zu Heiligenſtatt den Auftrag gethan, um den aus der jezt gewöhnlichen rauhen und ſchweren Koſt bey anhaltender Kälte herkommenden Kranckheiten und bösartigen Fiebern abzuhelfen, allen Gemeinheiten, worinn ſich dergleichen äuſſern, Brod, Fleiſch, Reiß, Oel, Holz und andere Bedürfniſſe umſonſt auszutheilen, und unter Aufſicht des Phyſicus Dr. Arend und Beyſtand Dr. Jagemann, Arzneyen aus den Apothecken herzugeben, wie auch Feldſcherer, Kranckenwärter ꝛc. anzunehmen, welches alles aus der Churfürſtlichen Schatzkammer bezahlt werden ſoll. Durch diſe Landesväterliche Anſtalten ſind auch bereits von 200. und mehr hier nidergelegenen Krancken über 150. hergeſtellt, da vorhero wöchentlich vile zu Grabe getragen wurden. “

Chur-Bayern meldete in einem Mandat von 1770. 22. Sept. Es lige dem Churfürſten bey damaligen Umſtänden forderſamſt ob, zu wiſſen, was für ein Vorrath von alt- und vorjährigem Getrayde in ſeinen Landen ſich dermalen noch zeige? auch wie vil ein jeder Eigenthümer hievon zu ſeiner ſelbſt eigenen, oder ſeiner Unterthanen, Hausnothdurfft, biß auf nächſtkünftige Ernde, vonnöthen habe? es ſolle daher ſothaner Vorrath und Hausnothdurfft nicht nur von denen Churfürſtlichen

Beamten bey ihren Untergebenen, ſondern auch von ſamtlich-geiſt- und weltlichen Ständen, dann Stifftern, Clöſtern und Pfarrren, ſo vil ſie ſelbſt, oder ihre Unterthanen betrifft, in eine ſchriftliche und zuverläßige Anzeige gebracht, ſofort ſolche längſt in der beſtimmten Zeit, und zwar von den Ständen, Clöſtern und Pfarrern, zu dem Gericht, worinn ein jeder ligt, von dort aber zu der Regierung, in dem Rentamt München aber unmittelbar zum Hofrath, eingeſendet werden, und zwar ohne Saumſal, falſche Anzeige, oder andere Gefährde, bey ſchwerer Verantwortung und Confiſcation des unterſchlagenen Getraydvorraths; wie dann alle, welche von dergleichen Wiſſenſchafft haben, es bey der Obrigkeit, oder Vertrauten, allenfalls auch bey dem Churfürſten ſelbſt, anzeigen, ſo dann aber, nebſt Verſchweigung ihres Namens, das confiſcirte Getrayd erhalten ſollen.

Ferner: Der Churfürſt verſehe ſich allerdings, daß man auch an gefreyten Orten, auſſer dem ſelbſterbauten oder eingedingten Gült- und Zehendgetraid, kein anderes fremdes, oder etwa nur von den Unterthanen, Nachbarn, oder ſonſt, erhandeltes Getrayd aufſchütten werde; alles bey Verluſt des Privilegii, dann würcklicher Confiſcation des auf ſo unerlaubte Weiſe aufgeſchütteten Vorraths, und anderer willkührlicher Straf.

Anno 1771. 8. Nov. ergienge eine Chur-Bayriſche Verordnung wegen 1. des Fruchtkauffs zum bloſſen Wiederverkauf bey ungefreyten Häuſern und Pfarrhöfen, 2. bey gefreyten Häuſern und Pfarrhöfen, 3. wegen des Kaufs zum bloſſen Gewerbe und Nothdurfft, bey gefreyet- und ungefreyeten Häuſern ꝛc. 4. Der Gebkäuffer ꝛc. 5. der Getrayds-führer, Getraydausſchwärzer und Verſtecker, ꝛc.

Den 9. Nov. aber wurde befohlen: Die Getraydeausſchwärzer, und deren Helffer, oder für ſolche, nach dem Standrecht mit der Todesſtrafe zu belegen.

In **Würtemberg** wurde An. 1770. denen Beamten auch befohlen: Sie ſollen 1. eine general-Unterſuchung: Wie vil bey Communen, Corporibus und Privatis, ohne Ausnahm einiger Perſon, an alten Früchten annoch vorräthig ſeye? unter genau-möglichſter Erſpahrung der Koſten, veranſtalten;

und

und zwar dergeſtalten, daß der Vorrath, ohne ſich mit dem eigentlichen Maaß aufzuhalten, nur nach dem ohngefähren Augenmeß berechnet werde. 2. Zu gleicher Zeit ſollen ſie eine Berechnung machen, wie hoch ſich der Ertrag der damaligen Erndte, in jedem Ort, nach allen Gattungen, mit alleiniger Ausnahm der herrſchafftlichen Früchte, (als wegen welcher die verrechnete Beamte insbeſondere inſtruiret worden ſeyen,) erloſſen habe? auch 3. einen Ueberſchlag entwerffen, wie vil in ihrer Gerichtbarkeit auf ein Jahr lang zu Erhaltung der darinnen befindlichen Menſchen und des Viehes an Früchten erforderlich ſeyn möchte? nicht minder 4. anzeigen, was allenfalls, nach der Lage ihres Oberamts, für ein Preis an denen Früchten, zu Verhütung deren allzugroſſen Steigerung zu reguliren ſeyn dörffte? 5. daran ſeyn, daß, nach Maaßgab der Landesordnung Tit. 58. §. 2. und 3. an denen Orten, wo Fruchtmärckte im Land angeſtellet ſeyn, die Fruchtverkäuffer die offentliche Märckte beſuchen, nicht aber zu auſſerordentlicher Zeit und Stund in ihren Häuſern das, was ſie käuflich wegzugeben gedencken, verkauffen: Im Fall aber, daß biß zu Einlangung fernerer gn. Vorkehrungen eine dringende Noth und Mangel würcklich erſcheinen würde, werden ſie hiemit legitimiret und angewiſen, den hier und da befindlichen Vorrath an alten Früchten ohne einige Anſehung der Perſon anzugreiffen, und, nach Proportion des bey ihnen courſirenden Brodpreiſes, ex officio zu verkauffen.

Bey würcklich vorhandener Noth aber läſſet man es billig nicht dabey bewenden, bloß den gegenwärtigen Vorrath beyzubehalten, oder auch zu vermehren; ſondern die Landesregenten kommen auch denen Unterthanen bald mit Zufuhr des benöthigten aus ihren andern Landen, bald noch über diſes auch mit baarem Geld, zu ſtatten, und man ſpahret dagegen an anderen Orten, wo es thunlich iſt.

Z. E. Anno 1772. hieſſe es in den Zeitungen; „Wie die Nachrichten aus Böhmen geben, hat man zwar ſo vile Frucht dahin verſchaffet, daß hierdurch die unerträgliche Theurung um ein merckliches gefallen. Da es aber in diſem Königreiche bey vilen an Gelde mangelt, die Lebensmittel zu erkaufen; ſo

wird auch eine Summe Geldes dahin übermachet werden, um den Dürftigen biß auf beſſere Zeiten auszuhelffen, und den Jammer des armen Landmannes zu ſtillen: Gleichwie auch wegen Herbeyſchaffung des annoch manglenden Fleiſches die Verordnungen ſchon gemacht ſind.“

Ferner: „Die Königl. Cammer zu Hannover hat, um daſelbſt allem künftigen Brodmangel vorzubeugen, annoch 1600. Laſt Rocken, und eine Menge Reiß von Bremen verſchriben. Die Jägerey zu Zelle iſt auf Königl. Befehl, um die Koſten, welche ſie verurſacht, zu erſparen, eingezogen worden.“

Oder man gibt auch dem Publico Nachricht von andern Hülffsmitteln, deren ſich gemeine und arme Leute bedienen können. Z. E. An. 1772. laſe man in denen öffentlichen Nachrichten: „Zu Wien iſt auf Allerhöchſten Befehl dasjenige Nahrungsmittel an das Publicum bekannt gemacht worden, welches nun in den Böhmiſchen und Sächſiſchen Landen zur Sättigung und Geſundheit für die Armen ein Oeconomus ausfindig gemacht. Ein Pfund Roggen- oder Waizenmehl wird mit Salzwaſſer zu einem Teig gemacht, welcher, ſo vil als möglich, aufgetrieben und geſchnitten werden muß. Hierauf wird ſolcher mit acht Pfund Waſſer anderthalb Stunden lang mit Zuſaz von acht Loth Butter und etwas Salz unter fleißigem Umrühren, ſo, daß keine Klumpen bleiben, gekocht. Von diſer Portion ſind in Franckreich ſechs und im Gebürge drey arbeitſame Perſonen täglich geſättiget worden.“

§. 7.

Güte. Lebensmittel ſollen aber auch ihre erforderliche Güte haben; z. E. das Brodt ſolle nicht mit anderen ſchlechteren Gattungen Mehls gemenget ſeyn, oder von verdorben- und ſchädlicher Frucht gebacken werden; man ſolle kein Fleiſch von angeſtecktem, räudigem oder verrecktem Vieh feil haben; der Wein ſolle nicht verfälſchet ſeyn; man ſolle kein unreiffes oder ungeſundes Obſt zu Marckt bringen, u. d.

In Würtemberg hat man eine eigene Brodtbeſchauer-Ordnung, welche den 14. Jul. 1627. mit der Becken-Ordnung bekannt gemacht worden iſt.

In

In Stätten pflegen weiter einige Magiſtratsperſonen darzu deputirt zu werden, daß ſie die öffentliche Fleiſchbäncke beſuchen, die Gattungen des Fleiſches beſichtigen, auch wohl ſchäzen, das, ſo einen Fehler hat, ausſchieſſen, und auf die Freybanck verweiſen, oder gar wegnehmen, u. ſ. w.

Dahin gehöret auch die Obrigkeitliche Vorſorge, daß die Handwercker, welche mit Lebensmitteln umgehen, und durch deren Verfälſchung Schaden in dem gemeinen Leben anrichten könnten, nach befindenden Umſtänden, in beſondere Pflichten genommen werden.

Eine Chur-Maynziſche Verordnung wegen Beeydigung derer Bendermeiſtere in Anſehung der Wein-Verfälſchung ꝛc. kame heraus An. 1750. 11. Mart. nebſt einem Anhang und dem Eyd.

Anno 1772. ergaben die offentliche Nachrichten aus Wien: „Weil die Erfahrung gebe, daß wider die vilfältige Verordnungen faſt alle Brodgattungen nicht allein im Gewicht und der Weiſe ſehr ungleich, ſondern auch anſtatt des Salzes mit überflüßigem Sauerteig ungeſalzen, ungeſchmackt und nicht genugſam ausgebacken verkauft, zerſchnitten, oder aber in Wirthshäuſern, in Groſchenlaib oder Wecke in vier Stücken zerſchnitten, und ein jedes Stück pro 1 kr. den Gäſten vorgeleget, ſonderlich aber bey Ausſchneidung des 6 kr. Brods wucherliche Exceſſen getrieben werden; Als ſolle künftighin ein jeder, ſo ein ring-ungeſalzen-ungeſchmackt-und nicht recht ausgebackenes-weiß-und ſchwarzes Brod erkauft hat, ſolches dem hierzu verordneten Commiſſario als eine Anzeige zur billigen Beſtrafung überbringen; allwo ihme ſodann ſein dafür ausgelegtes Geld gleich bezahlet, und noch beſonders von der Strafe das Drittheil ausgefolgt werden ſoll.“

Eine Biſchofflich-Lüttichiſche Verordnung von 1772. wegen der Güte des Brods ſehe man Cap. 4. §. 11.

Pfalz-Zweybrücken lieſſe An. 1767. 15. Oct. eine Verordnung ausgehen, daß keine unzeitige Kälber geſchlachtet werden, und ſelbige wenigſtens 32. Pfund wägen ſollen (1).

§. 8.

(1) GEGEL 2. Band, S. 753.

§. 8.

Meſß, Gewicht ꝛc. Die Lebensmittel, u. d. ſo nach Meſß, Maaß oder Gewicht verkaufft werden, ſollen auch das vorgeſchribene Meſß, Maaß oder Gewicht würcklich haben, und der Käuffer darinn nicht hintergangen werden: Daß diſes geſchehe, iſt ein Recht und eine Schuldigkeit des Landesherrns.

Zu ſolchem Ende ſeynd in vilen Ländern und Orten eigene Perſonen aufgeſtellt, auch ſelbigen wohl eigene gedruckte Ordnungen vorgeſchriben.

Ein Chur-Bayriſches Mandat von 1731. wegen der Getraydmäſſerey, lifert uns die unten (1) bemerckte Schrifft.

Eine **Br. Wolfenbüttcliſche** Verordnung wegen eines vollen Haſpels und des Kauffgarns wurde An. 1715. 21. Nov. publicirt.

In Würtemberg hat man eine eigene Kornmeſſerordnung, welche der Becken-Ordnung vom 14. Jul. 1627. beygefüget iſt.

§. 9.

Preis. Endlich iſt ein Landesherr auch befugt und ſchuldig, dahin zu ſehen, daß die Lebensmittel in billigem Preis, nach denen jedesmaligen Zeiten und Umſtänden, auch denen Preiſen in der Nachbarſchafft, zu haben ſeyn mögen.

Ein allzuhoher Preis wird leichtlich verurſacht 1. durch gewinnſüchtigen Auffkauff der Lebensmitteln, von einigen Perſonen, die ſolche auf dem Land, auf dem Weg, vor oder in denen Orten, ꝛc. in geringerem Preis und groſſer Menge auffkauffen, hernach aber wieder theurer verkauffen: Diſes iſt zu verhüten, abzuſtellen und zu beſtraffen.

2. Wucherliche Zurückhaltung ſeines Vorraths, biß die Frucht, ꝛc. auf einen ſehr hohen Preis ſteiget, iſt eben ſo ſchädlich und unerlaubt; dahero ein Landesherr allerdings befugt iſt, ſolche Blutigel anzuhalten, daß ſie das, was ſie nicht ſelbſt bedarffen, in billigen, allenfalls ihnen von Amtswegen angeſezten, Preiſen, verkauffen müſſen.

Ob,

(1) Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 438.

Ob, wann, und wie ferne aber ein Landesherr denen Lebensmitteln, wenigſtens auf eine Zeitlang, einen gewiſſen Tax vorſchreiben könne? kommt auf die Umſtände an.

Anno 1772. wurde aus Wien berichtet: „Auf vorhergegangene Ratification der Niderösterreichiſchen Regierung hat der hieſige Stattmagiſtrat, nach den von Jhro Kayſerl. Königl. Majeſt. getroffenen heilſamen Anordnungen wegen der Theurung, folgenden Tarif zu dem Brodgewicht angeſezt: Geſchmalzen Eyerbrod pro 1. kr. $\frac{3}{4}$. Loth; ordinaire Semmel pro 1. kr. 8. $\frac{1}{2}$. Loth; Bollenbrod pro 1. kr. 8. $\frac{1}{2}$. Loth: dergleichen pro 6. kr. 1. Pf. 27. Loth: Rockenes Brod pro 6. kr. 2. Pfund 24. Loth.“

Und hernach wiederum: „Die Wieneriſche Mehl- und Brodſazung, welche auf vorher ergangene gnädigſte Ratification einer hochlöbl. Nider-Oeſterreichiſchen Regierung durch den allhieſigen Stattrath bis auf weitere Verordnung am 1ten diſes zur Nachlebung verfaßt worden, iſt folgende:

Mehlkauf.

Der Muth Mundmehl	79. fl.
Semmelmehl	64. fl.
Pohlmehl	55. fl.
Rockenmehl	44. fl.

Grießlerey.

Das Landachtel Feingrieß	49. kr.
Mundmehl	39. kr.
Semmelmehl	26. 1 halb kr.
Pohlmehl	20. 1 viert. kr.
Kappaunermehl	13. 1 halb kr.
Gerſtengrieß	20. 1 halb kr.
Schwarze Pohl	15. 1 halb kr.

Brodgewicht.

Geſchmalzen Eyerbrod pr. 1. kr.	3. 1 halb Loth.
Rund Semmel pr. 1. kr.	5. 1 viert. Loth.
Ordinari Semmel pr. 1. kr.	8. Loth.
Pohlenes Brod pr. 1. kr.	1. 1 viert. Loth.
Pohlenes Brod pr. 6. kr.	1. Pf. 26. 3 viert. Loth.

Rockenes Brod pr. 1. kr. = = 13. 1 viert. Loth.
Rockenes Brod pr. 6. kr. = = 2. Pfund 24 Loth.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. wurde gebeten: Die Freyſtiffter und Grundherren anzuhalten, daß ſie die Burger und Unterthanen mit dem jährlichen Korntax nicht übernehmen.

Ferner klagte ein Landgericht über den allzuhohen Tax des ſchlechten Biers.

Der **Marck-Brandenburgiſche** Landtagsabſchid von 1653. beſagt: „Der Bierkauff wird billig, nach dem Kauff des Korns Innhalts der Brauordnung, regulirt: = = Würde der Magiſtrat in den Stätten hierinnen dasjenige nicht thun, noch anordnen, was ihme Amtshalber eignet und zuſtehet; werden Wir denen, ſo hierüber Klage zu führen Urſache haben, nicht verweigern können, ex officio Verordnung zu machen, oder, da es der Sachen Wichtigkeit erfordern ſollte, gewiſſe Commiſſarien zu deputiren, welche das Werck, jedoch ſumtibus & expenſis derjenigen, ſo ſie ausgebeten, nebſt dem Rath, in richtigen Stand bringen helffen: Und wird hiebey die Neumarck, nebſt dem Sternbergiſchen und andern incorporirten Crayſen, bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch allerdinge ohne Aenderung und Limitation gelaſſen.“

Anno 1772. m. Nov. wurde aus Berlin berichtet: „Da in Böhmen, Sachſen, Bayern, und andern Ländern mehr, der Hopfen diſes Jahr ſehr wohl gerathen, und die Fruchterndte auch reichlich ausgefallen; ſo iſt auch der Preis des Biers in den meiſten Stätten wieder herunter geſezet worden.“

In dem **Neumarckiſchen** Landtagsabſchid von 1653. iſt enthalten: „Zum 6ten: Erachten Wir für Recht, und billig zu ſeyn, daß bey Verſezung und Taxierung des Biers und Gerſtenkauffs auch etliche von Adel aus des Landes Mitteln mit dazu gezogen werden.“

In **Hinter-Pommern** wurde An. 1681. eine Tax- und Victualien-Ordnung publicirt: Weil aber ſelbige in keine Obſervanz gekommen; ſo baten die Landſtände um deren Reviſion, es wurde auch bey verſchidenen Landtagen deliberirt, und von den Ständen der Regierung einige Monita übergeben, welche von

von dem König, ſo weit er dieſelbe zu approbiren thunlich gefunden, genehmiget, und darauf An. 1713. 27. Jan. eine neue dergleichen Ordnung publiciret worden iſt.

Im Hochſtifft Brixen (1) gibt der Hofrath jährlich zwiſchen heil. 3. König und Lichtmeſſen an alle Hof- und Pflegämter über die in Getrayd, Wein und Wieſaten eingehende Gefälle den Tax, oder ſo genannten Hofanſchlag, denen Fleiſchhackern oder Mezgern aber faſt von einem Viehmarckt zum andern den Fleiſchpreis, ſchäzet zumal denen Kauffleuten die Faſtenſpeiſen, ꝛc.

In denen **Mecklenburgiſchen** Irrungen befahl der Kayſer An. 1724. Auſſer der äuſſerſten Noth, in den Stätten keine Korntaxe zu ſezen.

Auf dem **Pommeriſchen** Landtag zu Stettin An. 1632. wurde wegen einer Tax- und Victualien-Ordnung, berathſchlagt.

Auch meldet MEVIUS (2): „Hieneben iſt zum öfftern auf Landtägen Beſchluß und Anordnung gemacht, daß durch eine gewiſſe Taxa und Victual-Ordnung Verſehung geſchehe, damit in Handel und Wandel, wie auch bey den Handwerckern, die Billigkeit erhalten, und durch übermäßiges ſteigen der Waaren und Arbeit die Einwohner nicht übermäßig beſchweret werden; wie aus vilen Landabſchiden zu befinden.“

In **Würtemberg** wurde auf den Landtägen An. 1599. 1608. 1618. und 1622. beſchloſſen: Es ſollen die Stätt und Aemter, und etwan zwey oder mehr benachbarte, die vil mit einander zu contrahiren haben, fürderlich, auf des Landesfürſten Approbation, für ſich ſelbſten, nach Geſtalt der Sachen, und Gelegenheit der Oerter und derſelben eingeſeſſenen Unterthanen, durch Unpartheyiſche und Unaffectionirte, ſich eines gewiſſen billigen Taxes in Victualien, ohnentbehrlichen Waaren, auch bey denen Taglöhnern und nothwendigſten Handwerckern, neben Beſtimmung gewiſſer Strafen gegen die Contravenienten, vergleichen, und darüber halten.

R 2 Die

(1) v. LüNIGS Grundfeſt. 1. Th. 763. S.
(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

Die Würtembergiſche Landesverträge enthalten ferner unter anderem: Wegen der ungleichen Fleiſchſchazung wolle der Herzog, durch ſeine Ober- und Cammeräth, mit Zuziehung der Prälaten und Landſchafft Verordneten, rathſchlagen laſſen. Landt. Abſch. 1565.

So kan auch ein Landesherr befehlen, ſchrifftlich zu verzeichnen, und an die beſtimmte Orte einzuſenden, was gewiſſe Victualien an jedem Marcktag, oder z. E. der Wein, reſp. nach deren verſchidenen Claſſen, gegolten haben.

In Bayern und der obern Pfalz wurde An. 1770. 22. Sept. befohlen: Daß auf allen innländiſchen Getraidmärckten die Schrannenzettel, und zwar auf die nemliche Art, wie in München, und nach dem nehmlichen Format, verfertiget, ſo fort in dem Rentamt München unmittelbar zu dem Hof- und Policeyrath, in denen übrigen Rentämtern aber zu den Regierungen, und von dort alle Monath gleichfalls zu dem Hofrath, eingeſandt werden ſollen.

In einigen Landen werden auch diſe Marckt- oder andere Preiſe durch die ſo genannte Intelligenzblätter, oder gedruckte wöchentliche Anzeigen, zu Jedermanns Nachricht, öffentlich bekannt gemacht. Z. E.

Die Hanoveriſche wochentliche Anzeigen enthalten den einheimiſchen und auswärtigen Kornpreis; wie auch die Fleiſch-Taxa, desgleichen verſchidener Waaren von Victualien ꝛc. als: Butter, Käſe, Seiffe, Oehl, Stärcke, Caffee, Toback, Franzwein ꝛc.

§. 10.

Ort. Ein Landesherr kan befehlen, wo die Lebensmittel u. d. ſollen verkaufft werden, und den Ort darzu überhaupt, oder auch zu jeder Gattung ins beſondere, beſtimmen, theils um der Bequemlichkeit willen, theils um allerley Unterſchleiff und Vorkauff zu verhüten.

Eine Chur-Maynziſche Verordnung wegen des Weinmarckts kame An. 1750. 11. Dec. zum Vorſchein.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. wurde geklagt über abgekommene Zufuhr zum freyen Kauff in die Stätte.

In Bayern ergiengen Mandate wegen des Getraidhandels An. 1770. 22. Sept. 19. Nov. 28. Dec. bey welch lezterer ſich auch noch eine beſondere Inſtruction befindet. (1).

In einem Chur-Bayriſchen Mandat von 1770. 22. Sept. heißt es: Der Churfürſt laſſe zwar dem Policeyordnungsmäßigen Getraidhandel und Wandel auf denen Schrannen, und ſonſt allenthalben inner Landes den freyen und ungeſperrten Lauff; hoffe aber auch dabey, daß diſe Vergünſtigung Niemand zu ſträflicher Ausübung des in allen Rechten ſo hoch verbottenen Wuchers und übertriebener Preißſteigerung Anlaß geben werde.

Anno 1771. wurde zwar in Bayern einige Zeit erlaubt, das Getraid (mit alleiniger Ausnahm der Salzkärner;) ohne Unterſcheid des gefreyt- oder ungefreyten Standes, überall zu erkauffen: Den 3. Jun. aber wurde es, zu Erhaltung der Schrannen und Getraide-Märckte wieder aufgehoben; doch mit Ausſchluß der Schlöſſer und Clöſter, (unter welchen lezteren aber die Pfarrhöfe nicht mitbegriffen ſeyn ſollen:) Wegen der Becken und Brauer aber wurde es bey der Landes- und Policeyordnung, wie auch denen dißfalls erlaſſenen Landesherrlichen Verordnungen, gelaſſen.

Die Chur-Sächſiſche Erörterung der Landesgebrechen von 1612. enthält eine Verordnung gegen das Aufkauffen und Verkauffen derer Früchte auſſerhalb derer Märckte.

Durch ein K. Preußiſches Edict von 1733. 15. Jul. wurde verboten: Daß keine Kauffmannſchafften, an Waaren, Victualien und Geträncke, in Dörffern, oder ſonſt auf dem Lande heimlich- und verbottener Weiſe abgeſezet werden ſollen.

Die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Es werde ihnen befohlen, die Victualien nirgend anderſt wohin, als in die Statt Hechingen zu tragen; widrigen Falles würden ihnen ſolche durch die Jäger, welche beſtellet ſeyn, darauf Achtung zu geben, hinweggenommen.

Der Fürſt antwortete: Auch andere Herrſchafften verbieten täglich, die Victualien nicht auſſer Landes zu verkauffen, um

(1) v. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 589.

um ſelbige im ganzen Land, abſonderlich in der Reſidenz, in einem billigen Preis zu erhalten, und, zu der Unterthanen eigenem Nuzen, den ſchon mehrmalen erfahrenen Mangel und Steigerung derer Früchten und anderer Lebensmittel abzuwenden: Wann nun die Unterthanen dergleichen heilſamen Verordnungen nicht nachkommen, werde billig mit Wegnehmung der Waaren, und, bey Zunehmung der Verbrechen, mit erhöhten Strafen gegen ſie verfahren.

Das Cammergericht ſprache darauf An. 1733. 27. Mart. bey denen übrigen Victualien (auſſerhalb der Früchten,) beſonders in denen von Hechingen weit entlegenen Orten und Dorffſchafften, werde der Fürſt zur Billigkeit angewiſen.

§. 11.

Ordnung der Einheimſung.

Bey Einheimſung derer Früchten und Weine kan viles vorgehen, ſo nicht nur dem Cameral-Intereſſe des Landes- oder anderen Zehend-Gült-Herrns, u. d. ſondern auch dem gemeinen Weſen ſelbſten, nachtheilig iſt, z. E. wann ſie unreiff eingethan werden, oder wann, auſſer einem Nothfall, jedermann zumal ſeine Trauben ableſen will, wo hernach der Arbeit in denen Keltern auf einmal zu vil wird, darüber aber der Moſt in den Bütten an den Trebern verſauret, u. ſ. w. Diſem nun kan ein Landesherr durch Ordnungen und Geſeze begegnen.

Anlangend das Korn; ſo iſt die Herzoglich-Würtembergiſche Zehend- und Erndordnung von 1618. ſchon oben angeführet worden.

Und ſo iſt allda auch vorhanden:

Neue reformirte Herbſtordnung, welchergeſtalt es hinfüro mit Einziehung des Weinzehenden, auch anderer Weingefäll, im Herzogthum Würtemberg ſolle gehalten werden, d. d. 1607. 10. Jul. und Stuttgart, 1701. 12.

Die Ordnung ſelbſt aber handelt nicht nur von dem Weinzehenden, ꝛc. ſondern auch, wie es mit Einheimſung des Herbſtſegens ſolle gehalten werden.

§. 12.

Zur Policey gehöret hauptſächlich auch mit, daß die Verkäuffere und Käuffere derer Lebensmittel u. d. zu einer gewiſſen vorgeſchribenen Ordnung angehalten werden. Des Kauffs.

Dahin gehöret 1. die Anleg- und Beſuchung derer Jahr- und Wochen- auch Frucht- Vieh- u. d. Märckte; davon unten.

2. Auf denen Wochenmärckten ſelbſten wird an vilen Orten ebenfalls ein dreyfacher Unterſchid beobachtet; nemlich: 1. Biß auf eine gewiſſe Zeit darff Niemand etwas kauffen, als die Eingeſeßene zum Hausbrauch; ſodann 2. biß auf eine gewiſſe Zeit auch die Fremde; und 3. endlich von einer gewiſſen Zeit an die Auf- oder Vorkäuffer.

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. heißt es: „Wann das Getraide in die Stätte gebracht wird; ſo haben die Bürger, ſo lang die Fahne ſtecket, des Morgens biß um 9. oder 10. Uhr des Vorkauffs zu genieſſen, hat ein Jeder frey zu kauffen Macht: Wäre aber der Bauer einem Handwercker etwas ſchuldig, kan er ihn mit Korn bezahlen; jedoch muß aller Unterſchleiff dabey verhütet werden: Sollten dieſelbige vorgehen, haben es die Stätte an gebührenden Orten zu klagen, und ſoll es an rechtmäßiger Verordnung und Beſtraffung der Schuldigen nicht ermanglen."

3. Kan ein Landesherr das Verkauffen der Früchten auf dem Halm und des Weins am Stock verbieten oder einſchräncken; als worunter insgemein wucherliche Contracte verborgen ligen.

In der Reichs-Policeyordnung von 1577. handelt der 19de Titul: „Von Verkauffung der Früchte im Feld, auch Korn- und Weingülten."

Dahin gehöret auch das Recht, zu befehlen, in welcher Ordnung die Becken backen, die Mezger ſchlachten, die Bierbrauer brauen ſollen und dörffen, u. ſ. w.

Von der Backtabelle der Statt Hanover ſehe man unten (1) angezeigte Stelle nach.

In

(1) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1752, Zugab, S. 53.

In der Statt Brixen (1) iſt nur zweyen Meiſtern, (auſſer der Sidler,) erlaubt, das Fleiſch aufzuhacken, und zu verkauffen; um welche Licenz ſie jährlich anlangen müſſen.

Der Landgraf zu Heſſen-Homburg lieſſe An. 1731. eine Backordnung in Statt und Amt Homburg vor der Höhe drucken.

Von der Ordnung im Bierbrauen handle ich im folgenden 8ten Cap.

Ferner kan der Landesherr ſezen, ob und welche Becken alle oder nur gewiſſe Sorten von Brodt backen, die Mezger alle oder nur gewiſſe Sorten von Fleiſch feil haben, die Bierbrauer alle oder nur gewiſſe Sorten von Bier brauen dörffen, u. ſ. w.

Ueberhaupt will ich noch folgendes melden:

Von Chur-Maynz hat man 1. eine Verordnung wegen des Vorkaufs und Hockenweſens, von 1747. 22. Jul. 2. eine Verordnung wegen der zu feilem Kauf kommenden Fiſche; 3. eine Verordnung für die Becker zu Maynz von 1749. 17. Jan. 4. eine für die Becker, Müller und Meelhändler, von eben diſem Tag.

Eine andere Chur-Maynziſche Verordnung für den Holzſchreiber, Rheinmeiſtere und Holzmeſſere, wegen des nach Maynz kommenden Brennholzes, wurde An. 1749. 11. Jun. erlaſſen.

Auch iſt denen Chur-Maynziſchen Unterthanen im Rheingau eine gewiſſe Ordnung vorgeſchriben, nach welcher ſie ſich im Herbſt bey Verkauffung ihrer Weine ſchlechterdings richten müſſen.

Ein Chur-Bayriſches Mandat von 1768. 16. Jan. die Getraidkauderey betreffend, iſt an unten (2) bemercktem Ort zu leſen; ſo auch eines von 1770. 22. Sept. (3)

Im Marck-Brandenburgiſchen Landtags-Abſchid von 1653. heißt es: „Wir wollen auch dergleichen Monopolia, ſamb

(1) v. LüNIGS Grundfeſt. 1. Th. 765. S.
(2) in der Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 434.
(3) S. 436.

ſamb kein Vieh ſollte verkaufet werden, ehe und zuvor den einheimiſchen Schlächtern, daſſelbige zu kauffen, angeboten ſey, nicht geſtatten, ſondern hiemit aufgehoben und caßirt haben.“

Ferner: „Das Abſtreichen bey Verkauffung des Korns, ob daſſelbe dem Venditori oder Emtori verbleiben ſolle? ſtehet zur Erkenntniß Unſers Cammergerichts, oder Altmarckiſchen Quartalgerichts: In der Neumarck aber und incorporirten Crayſen wird es dabey gelaſſen, wie die cauſa jam dudum deciſa und ad obſervantiam gekommen iſt.“

In denen Braunſchweig-Calenbergiſchen Landen ergienge An. 1704. 16. Sept. ein Edict: Daß an denen Wochen-Marcktagen Niemand ſich unterſtehen ſolle, vor 12. Uhr auſſerhalb denen Marcktplätzen, ſo wenig vor und in den Thoren, als in denen Gaſſen, von Victualien, welche von auſſen her zu Marckt gebracht werden, etwas zu kauffen; wobey verordnet wurde, welchergeſtalt die civil- und militar-Obrigkeit ſich dißfalls zu verhalten habe.

In Sachen: Baſel contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Nachdeme der angegebene allzuerhöte Kornzoll von denen Klägern nicht erwiſen, auch die Fürſtliche Mandata de An. 1726. und 27. zu Abſtellung der Fruchtauffkaufferey, auch zu Erhaltung des nöthigen Getraides im Lande und in gutem Preiſe, dann zu Abſchneidung der Zoll- und anderer Defraudationen und Vervortheilungen, angeſehen ſeye; ſo habe das Begehren wegen ermeldeter Mandaten nicht ſtatt; jedoch verſehe ſich der Kayſer zu dem Biſchoff, er werde denen Unterthanen, wann ſie im Lande ſelbſten unter ſich, zu ihrer Hausnothdurfft, und nicht um einen Handel damit zu treiben, einiges Getraide verlangten, deſſen Erkauffung auch auſſer dem Kornhauſe nicht verwehren, ſondern geneigt ſeyn, es ihnen zu erlauben; doch gegen Entrichtung des gewohnlichen Kornzolls.

Ein Herzoglich-Braunſchweig-Wolfenbüttleliſches offenes gemeines Edict, den Kornkauff betreffend, gienge An. 1597. 16. Sept. aus.

Der Landgraf zu Heſſen-Homburg lieſſe An. 1731. 5. Nov. ein gedrucktes Patent wegen des Frucht- und Mehlverkauffs ausgehen.

In Sachen der Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen ſprache das Cammergericht An. 1733. 27. Mart. „ Bey Verkauffung der Früchten haben ſich Klägere der alten Landsordnung Art. 39. gemäß zu verhalten. “

Auf dem Wolgaſtiſchen Landtag in Pommern An. 1606. wurde wegen des Kornkauffs eine Verordnung gemacht (1).

4. Iſt ein Landesherr befugt und ſchuldig, den ſchädlichen Vorkauff derer Lebensmittel, und anderer im gemeinen Leben nicht wohl entbehrlicher Dinge, abzuſchaffen, und demſelbigen vorzubiegen.

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. bate ein Landgericht: Den Vorkauff des Viehes und des Habers abzuſtellen.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat von 1770. 22. Sept. wurde verordnet: Weil die Erfahrung lehre, daß der Schrannenpris durch die Kornkäuffler und Getraidhändler nicht vermindert, ſondern nur vertheuert zu werden pflege; ſo ſoll ihnen der Getraidkauff hinfüro auf offenen Schrannen ſo wenig, als an ungefreyten Orten, bey Confiſcation und anderer willkührlicher Straf, mehr erlaubt, ſondern nur bey privilegirten Häuſern allein und ſo weit geſtattet ſeyn, daß ſie ſich mit glaubwürdigen Atteſtaten allezeit hierum zu legitimiren, das alldort erhandelte Getraid nirgends aufzuſchütten, ſondern gleich gerad auf die offene Schranne zu führen, und biß zum würcklichen Verkauf alldort ſtehen zu laſſen haben.

In dem Chur-Sächſiſchen, nach gehaltenem Landtag, An. 1583. ergangenen Ausſchreiben iſt eine Verordnung wegen des Vorkauffs des Getraidigs enthalten.

Und in der Erledigung der Landes-Gebrechen von 1603. heißt es: Es ſolle keinem Schöſſer der Vorkauff, weder an hartem

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 4. p. m. 4.

hartem noch anderem Getraid, vergönnet und nachgelaſſen werden, ſondern gänzlich verboten ſeyn.

Im Br. Wolfenbüttel iſchen ergienge An. 1719. 17. Jul. ein Verbott wider den Aufkauff des Korns.

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1618. wurde beſchloſſen: Die Fürkäuffler ſollen, neben der Confiſcation, mit Thurn- und Geldbuß angeſehen werden.

§. 13.

Kan ein Landesherr die Unterthanen nöthigen, ihme die Victualien an ſeinen Hof zu liefern? Darinn läßt ſich keine Regel geben; ſondern es kommt auf die Umſtände an. Liferung an die Herrſchafft.

In der Chur-Sächſiſchen Erörterung der Landesgebrechen von 1603. liſet man: „Als Uns auch vorbracht, wie die Unterthanen in denen Aemtern in deme beſchweret würden, daß ſie allerley Victualien verſchaffen, in die Aemter lifern, und um halb Geld bezahlt nehmen müſſen; ſo ſoll es damit alſo gehalten werden: Wann Wir vor Unſere Hofhaltung, Nacht- und Jagdlägere, auch zu Durchzügen fremder Herrſchafften, dieſelbe bedürffen; ſo ſollen die Leute die in dem Werth, wie herkommen, zu bringen und zu lifern, ſonſten aber ſie denen Amtsperſonen nicht mehr, als die Stücke, welche ſie zu zinſen verpflichtet, zu bringen ſchuldig ſeyn.“

Und in der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. „Wann ſichs auch - - zuträgt, daß dergleichen (amtsſäßiger von Adel) Unterthanen in die Aemter zu bevorſtehenden Auslöſungen Victualien lifern, - - ſollen die Beamte ihnen ſolche Victualien ohne Verzug bezahlen, oder ſo vil an ihren Abrichtungen abſchreiben.“

Krafft eines Heſſen-Homburgiſchen gedruckten Befehls von 1745. 22. Dec. ſollte kein Heu, Stroh, Kälber, Kalbfleiſch, Butter, Gänſe, Hüner, Eyer, ꝛc. ohne vorherige Anfrage und Erlaubniß, auſſer Landes geführet, oder an Fremde verkaufft, hingegen dergleichen vor baare Bezahlung zur Fürſtlichen Hofhaltung gelifert werden.

Von Hohenzollern-Hechingen ſiehe zuvor §. 10.

§. 14.

Gebrauch. Ein Landesherr iſt weiter befugt, den Gebrauch der Lebensmittel, auf gewiſſe Weiſe und bey gewiſſen Umſtänden, einzuſchrâncken.

Z. E. er kan verbieten, daß aus der Frucht gar kein Brantewein gebrannt werde, oder doch nur in der vorgeſchribenen Maaße; er kan das Moſten des Obſtes einſchrâncken, und abſonderlich das Vermengen des Weins mit Obſtmoſt verbieten, den feilen Kauff des Obſtmoſtes einſchrâncken, u. ſ. w.

Was es um das Jahr 1713. im Lippiſchen diſſfalls für Streit gegeben habe, belehret der Titul diſer Deduction:

In jure & facto wohlgegründete Facti Species in Sachen D. E. von Donops wider Lippe, oder wahrhaffte Vorſtellung, was es vor eine Beſchaffenheit mit dem an Seiten des Grafens im Nov. 1713. bey entſtandener Theurung, zu Verhütung des beſorglichen Kornmangels, ad exemplum der benachbarten Stände des Reichs, ergangenen zeitlichen Verbott des Fruchtbrandweinbrennens, dabey an Seiten des von Donops temoignirten Widerſezlichkeit, und dadurch veranlaßter Wegnehmung und Confiſcation der Brandeweins-Helmen und Blaſen, auch darauf bey dem Cammergericht extrahirten Mandato de non turbando, caſſat. & reſp. reſtitutorio S. C. habe. Mit Beyl. Num. 1--25. Lemgo. fol.

§. 15.

Frucht-ſperr ꝛc. Wann ein Land ſeiner Producten ſelbſt benöthiget iſt, oder es ein Anſehen hat, daß Mangel entſtehen könnte; oder man bey ſorglichen und Kriegszeiten ſich auf allerley Fälle gefaßt halten muß, oder die Ausfuhr allzuſtarck gehet, und dergleichen kan der Regent, ſo vil die Gattungen Victualien betrifft, davon die Frage iſt, eine allgemeine Sperr anlegen, daß ſelbige entweder gar nicht, oder nur auf gewiſſe Art, in Anſehung der Zeit, Straſſen, Quantität, Perſonen, ꝛc. auſſer Landes geführet werden dörffen. Ich füge deme, was davon ſchon oben vorgekommen iſt, hier noch folgendes bey.

Bey

Bey dem Tyroliſchen Landtage Anno 1711. baten die Stände um Aufhebung der gegen Pündten angeordneten ein- und anderem dißländiſchen Viertel und Orten beſchwerlich fallenden Getraidſperr.

Zugleich aber wurde auch über die nicht haltende Sperr der Victualien-Ausfuhr auſſer Landes geklagt.

Chur-Bayern lieſſe An. 1766. 18. Dec. eine Verordnung wegen der Getraid-Ausfuhr ergehen (1).

An. 1770. verbote es die Ausfuhr des Getraides, Mehls und Brods aus Dero Landen, bey Straf der Confiſcation.

Den 22. Sept. erneuerte Chur-Bayern 1. die bereits vorhin ausgeſchribene General-Getraidſperr im Bayriſchen und Oberpfälziſchen dergeſtalt, daß, ſub pœna Confiſcationis, weder Getraid, noch Mehl und Brod, mehr hinausgebracht, auch von denen Maut- und Zollbeamten kein Paß, welcher nicht von dem Churfürſten Selbſt eigenhändig unterzeichnet, und unter dem gröſſeren Geheimen-Canzleyſignet ausgefertiget ſeye, bey Vermeidung der Caſſation und anderer ſchwerer Ahndung, hierinnfalls reſpectiret werden ſolle. 2. Seyen diſer Generalſperr die Zehend- und Gültgetraide, welche die auswärtige Zehend- und Grundherrſchafften in denen Churfürſtlichen Landen zu erhohlen haben, ebenfalls ſo weit unterworffen, daß ſie ohne Churfürſtliche ſpecial-Conceßion und in obiger Form hierüber ausgefertigten Paß, nirgend hinausgelaſſen werden ſollen, ꝛc. ꝛc.

Den 28. Dec. aber ergienge eine Chur-Bayriſche Verordnung, nach welcher diejenigen, ſo Getraid auſſer Landes verkauffen, mit dem Galgen, die Fuhrleute und andere Helffer mit dreyjähriger Zuchthausſtrafe, die mit darunter ſteckende Beamte mit infamer Caſſation, auch allenfalls mit dem Galgen, und Standesperſonen, welche ſich etwas dergleichen zu Schulden kommen laſſen, mit Entſezung aller Ehren, Würden und Freyheiten bedrohet werden. Weiter ſoll das Getraid, welches, um Wucher damit zu treiben, oder, um ſeine Bedürfniß auf länger als ein Jahr zu haben, gekaufft, ingleichem wel-

(1) GEGEL l. c. 1. Band, S. 119.

welches bey der veranſtalteten Viſitation verſchwigen wird, confiſcirt ſeyn, und die Helffte davon demjenigen gehören, der etwas dergleichen entdeckt, wann es auch der Beamte ſelbſt offenbaret hat: Auch ſoll bey demjenigen, welcher betrügeriſcher Weis mit dem Ausdreſchen zurückhält, die Obrigkeit ex officio ausdreſchen und das Getraid davon auf die Schrannen führen laſſen.

Es wurde auch würcklich ein angeſehener Churfürſtlicher Landbeamter, der ſich arg wider diſes Verbot verfehlet hatte, ohnerachtet er ſeinen Kopf mit einer groſſen Summe Geldes löſen wollte, zu München öffentlich mit dem Schwerdt, hin und her im Lande aber einige Fuhrleute, ſo ſich ein gleiches zu Schulden hatten kommen laſſen, mit dem Strang, hingerichtet.

Im **Marck-Brandenburgiſchen** Landtags-Abſchid von 1653. heißt es: „Zum 50ſten: Was die Schlieſſung des Landes, inſonderheit ſo vil das Korn und Hopfen, Vieh und Hanf betrifft, ſoll ad unius vel alterius inſtantiam nichts verordnet, noch deßfalls Mandata extrahirt, ſondern wenn des Landes Wohlfahrt, inſonderheit eine unverhoffte Theurung, und andere urgentes rationes, die Schlieſſung erfordern würden, der Ausſchuß von Prälaten, Ritterſchafft und Stätten, darüber vernommen, und mit ihrem Einrathen ein einhelliger und beſtändiger Schluß gemacht werden.“

Im **Cleviſchen** ergienge An. 1756. 23. Dec. ein Befehl, wie bey der verbotenen Ausfuhr des Getraides die Unterſchleiffe verhütet werden ſollen.

In dem **Braunſchweigiſchen** Landtagsabſchid zu Gandersheim An. 1601. wurde beſchloſſen: „Zum 12ten: Sollen mit der Abfuhr des Korns auſſerhalb Landes die böſe und theure Jahre dergeſtalt in Acht genommen werden, daß eines jeden Meyere, Kötere und ohne Mittel angehörige Leute nicht allein keine Noth leiden, ſondern auch das Korn um ein billiges bekommen, und mit übermäßigem Kaufgelde oder in andere unziemliche Wege, der Chriſtlichen Liebe zuwider, nicht beſchweret werden.“

Und in dem Hanoveriſchen Landtagsabſchid von 1639. wurde beliebt: „So vil dann, zum 10den, die Kornabfuhr belangen

gen thut, ſoll es bey dem offtgemeldten Gandersheimiſchen Abſchide im 12. Art. verbleiben, und dafern die nächſten Jahr hero Neuerung, Auffaz und Steigerung an Gelde oder Korn wider Zuverſicht eingeriſſen ſeyn ſollte, dieſelbe durch die Beamte mit gehörendem Ernſte, nach Gelegenheit, moderiret und abgeſchafft, ſonſten aber über jezt angeregter Diſpoſition des Landtagsabſchides der Gebühr, und bey zu End Art. Fin. angeſezten Strafe, gehalten werden. "

Unter denen Mecklenburgiſchen Landesbeſchwerden, welche dem Vergleich von 1701. beygeleget ſeynd, finden ſich auch diſe: „ 6. Wenn Mangel an Korn und ſonſten im Lande ſich ereignen, und desfalls einig Verbot für nöthig befunden werden möchte, daß ſolches nicht anders, als mit Einwilligung der Landräthe und Deputirten, veranlaſſet, ſonſten auch der vorgegebene Mangel durch gewiſſe beeydigte Commiſſarien von Aemtern, Adel und Stätten, unterſuchet, dem Korn aber kein gewiſſer Preiß in ſolchen Fällen geſezet, ſondern hierinn einem jeden, nach ſeinem Belieben zu verfahren, frey gelaſſen werden ſolle. 7. Wenn die Ritterſchafft ſich erbieten und offeriren möchte, zu Sublevirung der Armuth, das nöthige von Korn herbey zu ſchaffen, und ſelbe zu verſorgen, daß von denen Aemtern und Stätten ein gleiches geſchehen, und jenen an ihrer freyen Ausfuhr und Handlung mit den benachbarten Stätten kein Einhalt geſchehen ſolle. "

Die Reſolution darauf lautet:

„ Ad 6. & 7. Wenn Mangel an Korn und ſonſten ſich im Lande ereignet, und desfalls einig Verbot vor nöthig befunden werden möchte, ſollen die Landräthe vor dem Verbot gehöret werden, auch durch gewiſſe Commiſſarien von Aemter, Adel und Stätten die Unterſuchung des Mangels, auf Ihro Hochfürſtl. Durchl. Verordnung, geſchehen; imgleichen dem Korn kein ferner gewiſſer Preiß geſezet werden, als demjenigen, was zu der Armuth nöthigen Verſorgung erforderlich: Wenn diſe verſorget, ſoll kein Einhalt an der Ausfuhr geſchehen; jedoch muß auch zu denen Magazinen zuforderſt dasjenige, was nöthig ſeyn wird, gegen der benachbarten Handelsſtätte Preiß gelifert werden. "

Es kan aber gar leicht geſchehen, daß in dergliechen Fällen ein Herr und ſeine Landſtände verſchidene Einſichten haben, da bald jener bald diſe in der That mehr Recht haben können: Solchen Falles nun machte ich einen Unterſchid: Iſt es nur um eine zeitliche, villeicht kurze, Anſtalt zu thun; ſo glaube ich, des Landesherrns Befehl gehe vor: Solle es aber etwas langwühriges ſeyn, oder man will das Land nur damit plagen, u. ſ. w. können Landſtände, wann ſie es räthlich finden, ſich höherer Orten deßwegen beklagen.

Zu Folge erſtbeſagter Herzoglich-Mecklenburgiſchen Reſolution ad Grav. 6. & 7. de An. 1701. verordnete der Kayſer An. 1724. Daß die Ausfuhr des Korns nicht ohne Noth und Zuziehung der Ritter- und Landſchafft, oder wenigſtens derer Landräthe und Engeren Ausſchuſſes, zu verbieten, und ſolchen Falles denen Fürſtl. Pächtern keine freye Päſſe zu ertheilen ſeyen.

Und An. 1771. meldeten die öffentliche Nachrichten: Man habe auf dem Mecklenburgiſchen Landtage wegen eines Verbotts über die Ausfuhr des Getraides nicht übereinkommen können.

Eine (nichts entſcheidende) Cameral-Urthel von 1763. in Sachen ſamtlicher Criechingiſcher Unterthanen contra Criechingen, eine Fruchtſperr betreffend, iſt beym Freyh. von CRAMER (1) zu leſen.

Natürlicher Weiſe ſollten überhaupt alle dergleichen Sperren wieder aufgehebt werden, ſo bald die Urſach, welche dieſelbige veranlaſſet hat, hinwegfällt, zumalen gegen diejenige, ſo ein gleiches beobachten.

Ein Beyſpil davon gibt ein Chur-Maynziſches Edict von 1772. 25. Febr. an die Hand, darinn es heißt: „Wir Emmerich Joſeph - - Churfürſt, - - - fügen hiemit gnädigſt zu wiſſen: Wir haben uns zeithero mit wahrer Bekümmerniß angelegen ſeyn laſſen, die Wirckung der allgemeinen Fruchtnoth nach Möglichkeit zu lindern und deren betrübte Folgen von dem gemeinen Weſen abzuwenden. Da Wir nun wahrnehmen, daß

(1) in ſeiner. Nebenſt. 100. Th. 99. S. u. f.

daß dem eingeriſſenen Mangel nicht nur, ſondern auch der Theuerung ſelbſten gröſztentheils geſteuert ſey; So biethen Wir mit Vergnügen zu einer Sache die Hand, welche ſchon ſeit geraumer Zeit der Gegenſtand unſerer Bemühung geweſen iſt. Wir wollen daher und erklären hierdurch, daß der freye und ungehinderte Fruchthandel in unſeren Churlanden von nun an wieder geſtattet, und jedermann erlaubt ſeyn ſolle, die zu ſeiner eigenen Nahrung nicht bedürfende Früchte, auch auſſer Landes, und an ſolche Orte zu verkaufen, welche die gegen die Unſrige Unterthanen angelegte Sperre aufheben, und dem wechſelweiſen Gewerbe die vorige Freyheit wieder geben werden.“

Desgleichen von Chur⸗Trier: P. P. „Fügen hiemit zu wiſſen: Gleichwie Uns das beſtändige Wohl ſämtlicher Unſerer getreuen Unterthanen zum vorzüglichſten Augenmerck iſt, und bleibet, wovon Wir ſie bey der zeithero vorgeweſener, nun aber mit GOttes Hülfe ſich geminderter Brodfrüchten⸗Theurung die untriegliche Proben gnädigſt gern haben verſpüren laſſen; alſo finden wir es nun auch bey deme, dem Höchſten ſey Danck, in allen benachbarten Staaten mehr und mehr täglich hinunter fallenden Getraidpreiß an dem zu ſeyn, daß anjetzo Wir in Anſehung des von Uns erlaſſenen und mehrmal wiederhohlten Fruchtſperr⸗Edicts ein anderes verordnen, erklären ſolchemnach gnädigſt hierdurch, und wollen, daß der frey⸗ungehinderte Fruchthandel und Wandel in Unſern Churlanden von nun an wieder geſtattet, und einem jeden erlaubet ſeyn ſolle, ſeine entbehren könnende Früchten auch auſſer Landes, jedoch nur an ſolche Orten, allwo die gegen Unſer hohes Erzſtift angelegte Fruchtſperr ebenfalls aufgehoben wird, zu verkaufen, und zu verbringen, wornach dann ſich in Unſern Stätt⸗ und Aemtern, die Beamten und Obrigkeiten zu bemeſſen gnädigſt hiermit angewiſen werden. Urkund Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten geheimen Canzley⸗Inſiegels. Ehrenbreitſtein, den 17ten Merz 1772.

Clemens Wenceslaus, Churfürſt, mppr.

Indeſſen dachte man doch in manchen Landen, wo die Höfe, oder deren Miniſtri, von einer Sperr einen guten privat⸗Nuzen gezogen haben, nicht ſo billig.

§. 16.

Verbietung fremder Producten.

Zum Nuzen der Landes-Einwohner iſt ein Landesherr berechtiget, nach Zeit- und Umſtänden, auswärtige Landes-Producten zu verbieten, damit die innländiſche deſto mehr Abgang haben, oder in deſto billigerem Preiſe bleiben.

Z. E. wann ein Land vil Weinwachs hat, werden die fremde Weine nicht unbillig verboten; zumalen wo die eigene Weine keinen hinlänglichen Abgang inn- oder auſſer Landes haben. Wäre es auch gleich mit einiger Unbequemlichkeit der Landes-Einwohner verbunden, z. E. ſie könnten auswärtige benachbarte Weine wohlfeiler, oder um den Preis, wie ſie die Landweine zahlen müſſen, beſſer haben; ſo dringet doch das gemeine Beſte vor, und die Mitglider einerley Staats ſeynd ſchuldig, einander ihre Nahrung beförderen zu helffen.

In Bayern ergienge An. 1730. ein Mandat wegen der Einfuhr des ausländiſchen Biers, dann Wein und Brandweins (1).

Wann aber zwar der Regent dergleichen Verbotte anleget, hingegen alsdann einen jeden, der ein gewiſſes Conceßionsgeld gibt, um ſeines ihme dadurch zugehenden Cameral-Vortheils willen, davon diſpenſiret, gibt ſolches allerdings eine Urſache zu einer Landesbeſchwerde, indeme ſo dann beederley Gattungen von Unterthanen darunter leiden.

Wann auch (wie mir von Tyrol und Würtemberg dergleichen Exempel bekannt ſeynd,) die Landſtände in ſolcherley Fällen nicht einerley Gedancken hegen; ſo ſtehet dem Landesherrn frey, darinn einen Spruch zu thun; doch mit Vorbehalt, daß der beſchwerte Theil (wo keine Privilegien entgegen ſtehen,) ſich an höhere Orte wenden darff.

Uebrigens ſehe man das 10de Cap.

Mehreres von dem Verbott fremder Landesproducten wird in dem nachbarlichen Teutſchen Staatsrecht vorkommen.

§. 17.

Obſicht.

Die Unter-Aufſicht über alles vorſtehende, oder auch nur einige Stücke davon, pfleget denen Beamten oder Statt-Magiſtra-

(1) ſ. Samml. Bayriſch. General. 1771. S. 443.

giſtraten, oder beyden zugleich, oder auch einigen von ihnen oder der Landesobrigkeit darzu beſtellten Perſonen, überlaſſen zu werden; doch ſo, daß ſie in wichtigen oder bedencklichen Fällen an ſeine Behörde berichten oder allda anfragen müſſen. Z. E.

Die Statt Berlin hat ihr eigenes Proviantamt (1).

In Reſidenzſtätten iſt es beſonders etwas gemeines, daß dem Magiſtrat weniger Freyheit darinn geſtattet wird, zumalen wann die Preiſe erhöhet werden ſollen, ſondern daß ſie ſolchen Falles bey denen Landesherrlichen Collegiis ſich Beſcheides erhohlen müſſen. Z. E.

In Würtemberg wurde An. 1729. 8. Jan. durch eine Fürſtliche Reſolution befohlen: Cura circa annonam, auch Brodt- und Fleiſch-Tax, zu Stuttgart ſollen durch die Canzley-Collegia, erheiſchenden Umſtänden nach, reguliret werden: Deme zu Folge, darff der Stattmagiſtrat zwar für ſich den Preis erniedrigen: Wann er aber wieder erhöhet werden ſolle, muß er in die Regierung berichten und Reſolution darauf erwarten.

Die obriſte Aufſicht in allem verbleibet ſo dann abermalen dem Landesherrn und deſſen reſp. höheren oder nachgeſezten Collegiis.

Zu Berlin iſt ein eigenes General-Proviantamt (2).

§. 18.

Mehreres, ſo auch hieher mit-einſchläget, wird in denen nächſtfolgenden Capiteln vorkommen. Mehreres remiſſive.

Achtes Capitel.

Von Nahrungs-Sachen überhaupt.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Vorſorge ins ganze. §. 4. Nahrungs-Balance. §. 5. Würckliche

T 2 Bey-

(1) ſ. Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 185.

(2) die cit. Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 144.

Beyhülffe. §. 6. Beſtimmung derer Nahrungsarten. §. 7. Freye Nahrungsarten. §. 8. Eingeſchränckte. §. 9. Doppelte Nahrungsarten. §. 10. Bierbrauen. §. 11. Brantenweinbrennen. §. 12. Krafftmehl. §. 13. Nahrungseingriffe. §. 14. Tax der Arbeiten ꝛc. §. 15. Einiges remiſſive.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) Ob es ein Poſſeſſorium juris braxandi, und zumalen zu feilem Kauff, contra Principem, zumalen im Hildesheimiſchen, gebe? ꝛc. in ſeiner Nebenſt. 17. Th. 114. S.

SCHEID (Chriſtian. Lud.) Tractatio generalis: de jure coquendi & vendendi Cereviſiam; Göttingen, 1739. 4.

- - - Tractatio ſpecialis: de jure coquendi & vendendi Cereviſiam, tam in Terris Brunsvicenſibus & Lüneburgicis, quam in Epiſcopatu Hildeſienſi; ibid. eod. 4.

- - - Singularia quædam de eo, quod juſtum eſt circa Vinum aduſtum, vom Brantewein-brennen und Brantewein-ſchencken; ibid. eod. 4.

Streitſchrifften von diſer Materie aber findet man in LüNIGS *Bibliotheca Deductionum* (1) angezeigt: von der Statt Bernburg, von der Statt Hildesheim, von Kalckreuth, von Lauenburg, von der Mecklenburgiſchen Ritterſchafft, und von denen Lübeckiſchen adelichen Landbegüterten im Holſteiniſchen.

Die Schrifften, ſo wegen des zwiſchen dem Adel und denen Stätten in Mecklenburg entſtandenen Streits über dem Brau-Recht gewechſelt worden ſeynd, erzählet Herr NETTELBLADT (2).

§. 2.

Eingang. Ein Regent iſt von Rechtswegen ein Landesvater, und eines Vaters Schuldigkeit iſt, ſeinen Kindern zu ihrem Brodt behülff-

(1) Edit. 1745. Part. 1. p. 66. ſq. 136. 595 ſqq. 736. Part. 2. p. 74. ſqq. Part. 4. p. 146.

(2) in Notit. Scriptor. Ducat. Megapol. p. m. 203.

behülfflich zu ſeyn; ein Landesherr kan ſich alſo auch deſſen nicht entziehen:

Von dem Zuſammenhang des geſammten Nahrungsſtandes im Lande hat H. von JUSTI (1) nach den Reglen der Staatsklugheit gehandelt.

§. 3.

Und zwar ſollte eines Regentens und ſeiner nachgeſezten Collegien Bemühung dahin gehen, es ſo einzurichten, daß im ganzen Land jedermann, von allerley Stand, Geſchlecht und Alter, wer arbeiten kan und will, oder auch nicht will, aber ſonſt nicht zu leben hat, hinlängliche Arbeit, und dadurch auch ein hinlängliches Stück Brodt, überkommen könnte. Vorſorge ins ganze.

Unmöglich iſt die Sache gar nicht; zumalen wo Manufacturen, Handlung und Feldbau ſich in guten Umſtänden befinden, und ein Landesherr hat vilerley Mittel, ſeinen Unterthanen Nahrung zu verſchaffen, z. E. durch nüzliche und wirthſchafftlich geführte, auch nicht übertribene, Gebäude, durch Bergwercke, Fabriquen, und hunderterley andere Anſtalten, wann ſelbige auch nicht mehr abwerffen, als die Koſten ertragen.

Ich weiß auch einzelne Stätte und Aemter, wo diſes mit dem glücklichſten Erfolg in den würcklichen Stand gebracht worden iſt: Im groſſen und ganzen aber möchte es an denen meiſten Orten fehlen; ſondern man melckt zwar die Kuh, läſſet ſie aber ſelber dafür ſorgen, woher ſie Futter bekomme.

Von denen mancherley Schwürigkeiten, welche ſich bey Verbeſſerung des Nahrungs-Zuſtandes bald an Seiten der Landſtände, bald der Unterthanen ſelbſt, bald auch derer Benachbarten, äuſſeren, iſt hier der Ort nicht, weitläufftig davon zu reden.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (2): „Die löbliche Anſtalten, welche man zum Behuf diſer (erzählten) Manufacturen, mit Beyſchaffung der nöthigen Gebäude und Requiſiten, Einführ- und Erweiterung der

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 225.
(2) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 175. p. 400.

der Woll- und Garngeſpunſt, Abſtellung des Bettelns und Müßiggangs, Einſchränckung der übermäßigen Kleidertracht, und in mehr andere Wege, gemacht hat, ſind hinlängliche Beweisthümer, daß von Seiten der Landesherrſchafft weder Mühe noch Köſten geſparet worden ſind, um das Commercium und Manufacturswesen, ſamt dem davon abhangenden Nahrungsſtand floriſſant zu machen: Warum man aber dem ungeacht bisher noch nicht nach Wunſch reußiret hat, wollen wir hier eben nicht unterſuchen. Becher ſchiebt in ſeinem polit. Diſcurs, welchen er *p. 260.* über das Münchneriſche Commercium anſtellt, die Schuld hauptſächlich auf die Kauffmannſchafft, **Gundling** aber in Diſc. ad Polit. p. 317. auf die ganze Nation und ihr Naturel, weil ſolches weit mehr dem Müſſiggang und wollüſtigen Leben, als der zu Fabriquen und Manufacturen erforderlichen Müh- und Arbeitſamkeit ergeben ſeye.“

§. 4.

Nahrungs Balance. Eine fernere rühmliche Bemühung eines Regentens und ein ihme zuſtehendes Recht iſt, dafür zu ſorgen, daß unter ſeinen Unterthanen in der Nahrung, ſo vil möglich, das Gleichgewicht gehalten werde, und nicht einige Wenige den Vortheil und Nuzen allein an ſich ziehen, die Uebrige hingegen kaum oder nicht einmal die äuſſerſte Nothdurfft haben.

Dahero ſeynd auch aus diſem Grunde ordentlicher Weiſe alle Monopolien und ausſchlieſſende Freyheiten in Sachen, die kein Geheimniß ſeynd, und davon ſich vile nähren könnten, verhaßt, auch ſo wohl nach denen Reichs- als gemeinen Rechten unerlaubt. Siehe Cap. 11.

Ob und wie ferne aber Künſtlern, Fabricanten, Profeßioniſten, Handwerckern, u. ſ. w. zu erlauben ſeye, ſo vile Geſellen und Jungen anzunehmen, als ſie wollen und gebrauchen können? oder ob und wie ferne räthlich und dem gemeinen Weſen zuträglich ſeye, ſolche Freyheit einzuſchräncken, und die Zahl der Geſellen und Jungen auf ein gewiſſes zu ſezen? wäre (vor dem nun vorhandenen Reichs-Schluß von 1772.) eine ſchwere Policey-Frage; und ich glaube, es ließe ſich darinn keine allgemeine Regel geben, ſondern es käme auf die jedes-

mals

mals vorligende beſondere Umſtände und das darnach abgemeſſene billigmäßige Landesherrliche Gutbefinden an.

Und eben diſes findet auch in Anſehung der beſchränck- oder nicht zu beſchränckenden Anzahl der Künſtler, Meiſter, oder anderer Perſonen von einerley Nahrungs-Art ſtatt. Mehreres ſehe man Cap. 9.

§. 5.

Aber die Landesherrliche Pflichten und Befügniſſe erſtrecken ſich noch weiter, und auch dahin, denen nüzlichen, aber unvermögenden Mitglidern eines Staats mit würcklicher Hülfe an Geld, Naturalien, Materialien, Gebäuden u. ſ. w. zu ſtatten zu kommen, und ſie in den Stand zu ſezen, ihre Nahrung weiter ausbreiten zu können, dadurch aber dem Regenten ſelbſten und dem Land noch nüzlicher zu werden. Würckliche Beyhülff.

Ja ein Landesherr gehet nicht zu weit, wann er in dergleichen Fällen ſeinen Landſtänden zuſpricht, des Landes Kräfften ſelbſten hierzu mit anzuſpannen; zumalen wann ein Land keine Schulden und müßige Gelder in der Landescaſſe vorräthig hat.

§. 6.

Hauptſächlich aber und am öffteſten kommen das Landesherrliche Recht und die Landesherrliche Pflicht vor, zu beſtimmen, welche Nahrungsarten frey und uneingeſchränckt, oder aber eingeſchränckt und nur gewiſſen Perſonen verſtattet ſeyn ſollen. Beſtimmung derer Nahrungs-Arten.

Daher entſtehet auch der ſo groſſe Unterſchid derer Teutſchen Lande, da hier und da etwas uneingeſchränckt iſt, mithin von Jedermann nach Belieben getriben werden kan, das anderwärts mehr oder weniger eingeſchräncket iſt; und ſo auch umgekehrt.

Wo Landſtände vorhanden und in Anſehen ſeynd, müſſen die in dergleichen Fällen abzufaſſende Ordnungen um ſo mehrers mit ihrer reſp. zu Rathziehung oder auch Bewilligung, errichtet werden, je tieffer manches in das Wohl oder Wehe des ganzen Staats und gemeinen Weſens einſchläget, und je mehrere und beſchwerlichere Streitigkeiten darüber entſtehen, auch wohl öffentliche Unruhen erregen können.

Von

Von ſolchen Lebensarten, welche 1. unter die freye edlere Künſte und Profeßionen, 2. unter eine mittlere Gattung zwiſchen Künſtlern ꝛc. und gemeinen Handwerckern, 3. unter Zunfftmäßige Handwercker, 4. unter ehrliche Nahrungsarten, die aber noch geringer, als Handwercker, ſodann 5. die für bloſſe freye Hand- und Hausarbeiten, gerechnet werden, kan man den Freyherrn von KREITTMAYR (1) nachſehen.

§. 7.

Freye Nahrungsarten.

Die freye Nahrungsarten laſſen ſich, um der ſchon bemerckten Urſach willen, weil es damit in denen verſchidenen Landen auch gar verſchiden gehalten wird, nicht wohl beſtimmen: Wohl aber läſſet ſich diſe Regel geben: Es iſt Jedermann erlaubt, ſich auf eine ehrliche Weiſe zu nähren, wie er kan und will; es ſeye dann diſe oder jene Nahrungsart nur gewiſſen Perſonen durch die Landesgeſeze, oder ein altes Herkommen, erlaubt.

Um nur einige (mehr oder weniger allgemeine,) Proben zu geben; ſo iſt ordentlicher Weiſe allen Unterthanen eines Staats, wenigſtens denen, ſo das Burgerrecht haben, oder doch die Bürgerliche Wohlthaten genieſſen, vergönnet, Feldgüter von allerley Gattungen, als Aecker, Wiſen, Weinberge, Gärten, ꝛc. zu kauffen, und ſich davon zu nähren.

Wer eigene Güter hat, dem iſt ordentlicher Weiſe auch erlaubt, ſo vil Vieh zu halten, als ihme beliebt, und er von ſolchen Gütern, auch dem etwa zugekaufften Futter, ernähren kan, und damit ſeine Nahrung zu ſuchen.

Vile Künſten ſeynd in manchen Ländern frey, daß ſie treiben und ſich damit nähren kan, wer da will, z. E. die Mahlerey, Muſic, ꝛc.

Ja auch gewiſſe Gattungen von formlichen, und zum Theil wichtigen, Handlungsarten ſeynd in manchen Ländern uneingeſchränckt, z. E. in vilen Ländern, die Weinwachs haben, darff jeder Eingeſeſſener nicht nur mit ſeinen eigenen ihme erwachſenen Weinen Handlung treiben, ſondern auch von Andern zum Wiederverkauff ſo vil erkauffen, als ihme gefällt. So

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2403.

So darff wohl überall ein Verfaſſer einer Schrifft, auch groſſer Wercke, ſelbige auf eigene Koſten drucken laſſen, und ſie inn-und auſſer Landes nach Gefallen, ſo gut er kan, verkauffen, vertauſchen, u. ſ. w.

Männ- und weiblichen Geſchlechts-Perſonen können ſich in- und auſſer der Livrée zu Haushofmeiſtern, Sprachmeiſtern, Kinderhofmeiſtern und Informatoren, Cammerdienern und Cammerjungfern, Laquayen, Thorſtehern, Poßlern u. ſ. w. gebrauchen laſſen, und ſo ihr Brod verdienen.

Der würckliche Ackerbau gehöret meines Wiſſens überall noch unter die freye Nahrungsarten: Hingegen ſeynd die Weingärtnere in einigen Landen nunmehro zünfftig; ſo auch die Kunſt- Blumen- und Küchengärtner.

Im Taglohn arbeiten, und ſich zu allerley im gemeinen Leben und Wandel zutragenden Fällen mit heben, tragen, zutragen, graben, hacken, ſpalten, ſägen, aufwarten u. ſ. w. gebrauchen zu laſſen, iſt abermalen ordentlicher Weiſe Jedermann erlaubt.

Und ſo iſt einem Landesherrn auch noch jezo unverwehrt, auf eine ſeiner Landes-Verfaſſung gemäſſe Art, ſolche Nahrungsarten, welche bißhero gebannet und eingeſchräncket waren, nach Befinden, freyzugeben und allgemein zu machen.

§. 8.

Unter die eingeſchränckte Lebensarten hingegen gehören 1. alle diejenige, welche einen beſonderen Beruf und Beſtallung vom Landesherrn, oder doch mit deſſen ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung, erforderen, z. E. öffentliche Lehrer in Kirchen und Schulen, obrigkeitliche Perſonen, u. ſ. w. Eingeſchränckte.

2. Alle in Zünfften oder Zunfftmäßige Geſellſchafften gebannete Künſtler, Profeßioniſten, Fabricanten, Handwercker, u. d.

3. Alle einzelne Perſonen und Geſellſchafften, welche ihre Lebensart nicht treiben dörffen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß darzu zu haben, z. E. alle Arten von Schauſpilen, Lotterien, Glückshäfen, die, ſo wilde oder auswärtige Thiere, Mißgeburten, Raritäten, Kunſtſtücke, ꝛc. vor Geld ſehen laſſen, Gauckler, Taſchenſpiler, Seiltänzer, u. ſ. w.

4. Nach und nach ſeynd an vilen Orten allerley Nahrungsarten, welche vorhin frey waren, eingeſchräncket worden, z. E. jedermann durffte ſich zum Caminfegen, zum Scheerenſchleifen, desgleichen (vorhin berührter maſſen,) zum Weingartbau ꝛc. gebrauchen laſſen: Nun aber verhält es ſich an manchen Orten anderſt damit.

Findet auch ein Landesherr für gut, ein- oder andere Nahrungsart, welche bißhero frey geweſen iſt, in die Form einer Zunfft zu bringen, oder ſie auf andere Weiſe einzuſchräncken, hat er dißfalls allerdings freye Hände, wann es nur auf eine Landesverfaſſungsmäßige Weiſe bewerckſtelliget wird.

Doch muß auch ein Landesherr ſeine Unterthanen nicht gar zu vil einſchräncken, ihr Brod inn- oder auſſer Landes verdienen zu können.

Die **Witgenſteiniſche** Unterthanen klagten beym Cammergericht: Wann ein Unterthan auſſer Land, etwa in die Erndte, Weinleſe, oder ſonſten etwa ein Stück Brod zu verdienen, gehen wolle, ſolle derſelbe vorher 1. fl. für die Erlaubniß, hinweggehen zu dörffen, entrichten, und, wann er wieder komme, abermalen 1. fl. oder mehr, von ſeinem ſauer verdienten Lohn abgeben: Darauf wurde An. 1724. 31. Oct. erkannt: „So vil die Unterthanen auf dem Land betrifft, bleibt es bey der Gräflichen Landsordnung, §. **von Fremden und Einkömmlingen**, und §. **von Dienſtboten**, dergeſtalt, daß, wofern an Leuten zu Herrſchafftlichen Dienſten, auch ſonſt an Dienſtboten in der Grafſchafft, kein Mangel wäre, diejenige, ſo zu ihrer Nahrung auſſer Lands dienen wollten, auf ihr gebührendes Anmelden bey dem Beamten, gegen Entrichtung eines leidentlichen Einſchreibgelds, daran nicht verhindert, hingegen auch ſie, zu ungefährlich beſtimmter Zeit ſich wieder einzufinden ſchuldig ſeyn, oder gleichwie diejenige, ſo ohne erlangten Herrſchafftlichen Los- und Befreyungsbrief auſſer Lands wegziehen, der Nachfolge zu gewarten haben ſollen: Wofern nun gedachte Unterthanen ihren angegebenen Freyheitsſtand mit beſſeren Gründen darzuthun vermeinten, ſolle ihnen dißfalls der rechtliche Weg nicht benommen ſeyn.“ (1)

§. 9.

(1) conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. I. p. 344.

§. 9.

Ferner gehöret daher die Erlaubniß, oder das Verbot, ſich auf mehr als Eine Weiſe zu nähren. Z. E. Doppelte Nahrungsarten.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Doppelte Profeßionen oder Mannsnahrungen, werden zwar in den Augen der Burgerſchafft für incompatibel angeſehen: Welches aber mit unſerer Pol. Ord. L. 3. T. 1. art. 1. nicht übereinſtimmt; dann da kan jeder ſo vil Gewerb und Handierungen neben einander treiben, als er immer will; Und ob wohl die Schenck- oder Wirthsgerechtigkeit in jeztallegirter Ordnung ſo weit ausgenommen wird, daß ſolche nebſt der Handwercksgerechtigkeit nicht beſtehen kan; ſo wird ſie doch mit andern Gewerben, folglich auch mit der Handelſchafft, nicht für incompatibel geachtet, ſonderbar auf dem Land, wo man keine geſchloſſene Zünfften hat, mithin gar nichts ſeltſames iſt, daß ſich nicht nur die Kram- und Wirthſchafft, ſondern auch die Beckers-Gerechtigkeit, in Einer Perſon vereiniget befindet.“

Ferner iſt in Bayern (2) wegen der Hofbedienten, welche Burgerliches Gewerb und Nahrung nebſt dem Hofdienſt treiben, durch einen Vertrag ausgemacht worden, daß ſie zwar bürgerliche Bürden und Auflagen mit-tragen müſſen, im übrigen aber ihrer Perſonen halber unter dem Hofſchuz verbleiben ſollen: Damit aber hieraus kein Diſput entſtehe, iſt per Decretum vom 15. Maj. 1682. anbefohlen worden, daß kein Hofbedienter, zu Abbruch der Burgerſchafft, mehr burgerliches Gewerb treiben ſolle.

§. 10.

Ins beſondere iſt hier auch noch etlicher Nahrungsarten zu gedencken, welche zwar in manchen groſſen Ländern ſelten vorkommen, in anderen, auch wohl kleinen, hingegen deſto öffter, und als etwas groſſes; nemlich Bierbrauen.

1. das Bierbrauen.

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 2378. S.

(2) Anmerck. ad Cod. judic. Bavar. Cap. 1. §. 21. p. 35.

Bey dem H. von LUDOLF (1) findet ſich etwas de jure braxandi Privatis abſque conceſſione Domini territorialis non competente.

Bekanntlich iſt das Bier in einem groſſen Theil Teutſchlandes das ordentliche Getränck, deſſen ſich Hohe und Nidere zu bedienen pflegen, welches dahero in denen Haushaltungs-Einnahmen und Ausgaben ein groſſes betragen, oder erſpahren kan.

Es kommt dabey auf dreyerley Umſtände an: 1. Wer berechtiget ſeye, zu ſeiner eigenen Nothdurfft zu brauen, und wie fern? 2. Wer berechtiget ſeye, auf feilen Kauff zu brauen, und wie ferm? 3. Wer befugt ſeye, Bier auszuſchencken? Doch diſes leztere verſpahre ich anderwärtshin.

In Anſehung des erſten halte ich allen Rechten und der Billigkeit zu ſeyn, daß man für die natürliche Freyheit ſo lang und vil ſpreche, biß erwiſen werde, daß und wie ferne dieſelbige auf eine rechtliche und Landesverfaſſungsmäßige Weiſe eingeſchräncket worden ſeye; als welche Einſchränckung auf ſolche Art allerdings geſchehen kan.

In dem zweyten Fall hingegen getraue ich mir nicht, eine ſo offenbahre natürliche Freyheit zu behaupten, ſondern es kommt alles lediglich darauf an, wie es in einem jeden Lande nun einmal verglichen, oder von Alters hergebracht iſt: Aber eben darüber, weil man keine ſichere Grundſäze in diſer Sache hat, und das Herkommen offt nicht auſſer Streit iſt, ſeynd ſo vile beſchwerliche, koſtbare und langwührige Rechtshändel zwiſchen ganzen Gattungen von Unterthanen und Andern entſtanden.

In denen Tyroliſchen Landesbeſchwerden von 1711. wird gemeldet: Ob zwar von denen an der Etſch Geſeſſenen gebeten werde, daß die zu Nachtheil des Wein-Verſchluſſes ſich ein- und anderen Orts vermehrte Bierbrauern zu reſtringiren; ſo wollen jedoch hingegen die übrige dem Weingewächs abgelegene Stätte und Viertel gebeten haben, das Bierbrauen, zu Troſt des gemeinen Mannes, ſo den Wein wegen deſſen hohen Preiſes nicht vermöge, in ſeinem jezigen Stand bewenden zu laſſen;

(1) in Symphor. Conſult. &c. Tom. 3. p. 1003.

laſſen; worüber die erſtere replicirt: Daß, weil wegen allzuhäuffigen bierbrauens es ſchon ein altes in vilen Landtägen eingekommenes und immer beſchwerlicher anwachſendes Gravamen ſeye, ſolches auch mehrere Reflexion meritiren werde.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat auf die Landſchafftliche Gravamina von 1669. heißt es: „Obwol auch die Ritterſchafft um gn. Verwilligung, das Bier auf die obere Gier zu ſieden, unterthänigſt angelangt; wollen Wir es jedoch bey dem vorigen, aus gewiſſen Urſachen, gemachten Verbot gelaſſen, hierdurch aber an den Orten, allwo dergleichen aus Nothwendigkeit unverwehrt bleiben, nichts geändert haben: Es ſollen gleichwohl diejenige, welche auf der obern Gier zu ſieden verlangen, und im Rentamte München ſeßhafft, mit Anzeigung der Urſachen, hierinn bey Unſerm Hofrathe ſich anmelden; welcher alsdann, mit Zuziehung Unſerer Hofcammer, die erforderliche Nothdurfft in Acht zu nehmen wiſſen wird.“

Auch ergienge An. 1760. ein Mandat wegen des Bierſazes und Verſchleiſſes (1).

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung derer Landesgebrechen von 1612. findet ſich §. 26. eine Verordnung gegen das brauen und ſchencken auf denen Dörffern.

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält ins beſondere auch eine weitläuffige Verordnung wegen der Gebrechen in Anſehung der Braunahrung; davon ich nur die Marginalien hieher ſezen will: Neue Malz-Brau- und Wirthshäuſer gereichen zu Nachtheil der bürgerlichen Nahrung. Brauen und ſchencken ſtehet eigentlich den Bürgern zu. Jeder ſoll ſeines Berufs warten. Stätte ſind bey ihren Statuten und Privilegien zu ſchüzen. Haupt-Amtleute und Gerichtsherrn ſollen die Mißbräuche abſchaffen. Vom Mißbrauch bey den Frey- und Gnadenbieren. Von der Räthe, der Geiſtlichen und Univerſitäten Tiſchtrunck. Vom Mißbrauch derer von Adel Tiſchtrunck. Von Abſchaffung des Keſſelbrauens. Von der unbefugten Einfuhr und Verzapfung des fremden Biers. Privilegirte Perſonen, wie auch Statt- und Burgkeller werden

(1) ſ. Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 442.

ausgenommen. Leipziger Privilegium wegen des Bierſchancks. Des Raths und Bürgerſchafft zu Wittenberg Privilegium und Verträge. Des Raths und Bürgerſchafft in neu- und alt-Dreßden Befügniß. Privilegirte Perſonen; und ſo noch vile andere beſondere Privilegien und Fälle.

Der Landtagsabſchid von 1670. 30. Mart. begreift eine Verordnung, wie denen Klagen wegen Einſchleiffung fremder Biere abgeholffen werden ſolle.

Es wurden aber von denen Stätten An. 1673. und 1676. neue Beſchwerden eingegeben, daß 1. kein gewiſſer Terminus zum Brauen wäre; 2 das Brauen auf dem Lande gegen ein geringes und ſchlechtes Deputat, imgleichen 3. etlichen Churfürſtlichen Beamten der Bierſchanck, als ein Stück des Salarii verſtattet würde; 4. auch die Churfürſtliche Cammergüther und Forwerge mit der Freyheit zu Brauen und zu Schencken verpachtet würden: Wogegen aber vorgeſtellet wurde, daß die Churfürſtliche Vorfahren ſich jederzeit dahin erkläret: daß welche Forwerge und Güther des Brauens und Schenckens nicht berechtiget wären, daſſelbige auch nicht treiben, wo aber dieſelben deſſen befugt, die Steuern davon zum Aerario lifern ſollten. rc. rc.

Im Landtags Abſchied An. 1673. erklärte ſich der Churfürſt, daß den, wegen Einführung und Schenckung fremder Biere, und ſonſten des Brauweſens und vermeinter Begnadigung halber, entſtehenden Irrungen nach dem Landtagsſchluſſe 1670. nachdrücklich abgeholfen; um die, zu deſſen Behuf anziehende actus pro vitioſis & turbativis ipſo jure gehalten, und in keinerley Weiſe attendiret, diſes auch von den Rechts-Collegiis in ſententionando in Acht genommen, und alſo die Städte bey der Landesordnung und ihrer alten Freyheit ſollten geſchützet werden.

Im Jahr 1676. wurde auf dem Landtage erinnert: Daß wider der Stätte Braugerechtigkeit keine Poſſeß gelten möchte, auch diejenige, ſo darwider handelten, für ſolche gehalten werden ſollten, die in perpetua violatione Legis publicæ begriffen. Darauf iſt zwar auf beſagtem Landtage den 3. Dec. zwiſchen der Ritterſchafft und Stätten ein Pactum und Transact

act aufgerichtet worden: Nachgehends aber wollte diſes Pactum der Ritterſchafft nicht anſtehen; daher ſie denn auf dem Landtage 1681. Anſuchung that, diſes Landesgeſez, wo nicht gänzlich aufzuheben, dennoch in vilen Stücken zu ändern. Wider ſolches Anſuchen aber haben ſich die Stätte vermittelſt einer weitläufftigen Deduction hefftig geſezet.

Auf dem Landtag An. 1688. wurde getrachtet, zwiſchen der Ritterſchafft und den Stätten, wegen der ſo genannten ſtreitigen Brauconvention einen gütlichen Vergleich zu treffen: Weil aber nicht darzu zu gelangen ware; ſo ertheilte der Churfürſt eine Interims-Reſolution (1).

Im Landtagsabſchid von 1711. 24. Apr. wurde wieder eine neue Verordnung gemacht, wider das Einſchleppen fremden ausländiſchen Bieres, wie auch die neue verdächtige Winckelſchencken, und andere, ſo wider die Landesordnungen, Abſchide und Verträge, Conceßionen erſchlichen.

Von der nach dem jure Saxonico communi bloß denen Stätten zuſtehenden Braugerechtigkeit hat auch der Freyherr von CRAMER (2) gehandelt, und es mit einer Cameral-Urthel von 1736. belegt.

In der Ober-Lauſiz ergienge An. 1675. 30. Nov. eine Landesherrliche Verordnung wegen derer, ſo ſich des Bierſchancks und Bierverlags unbefugt anmaſſen.

Was in der Chur-Marck Brandenburg wegen der Bierbrau- und Brandteweins-Verlagsgerechtigkeit Rechtens ſeye, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (3).

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. liſet man: „Die Krüge, ſo vor Alters zu einer und andern Statt gewidmet geweſen, ſollen hinfüro wieder darzu geleget und alle Mißbräuche abgeſchaffet werden: Dagegen muß auch von denen in den Stätten, ſo die Krüge verlegen, an den Orten, da es gebräuchlich iſt, die Kruglage und Rönnebier gegeben, auch denen von Adel, was ihnen für Alters deßwegen gebühret,

(1) v. LüNIGS Corp. Jur. Sax. 1. Band, 361. S.
(2) in ſeiner Nebenſt. 85. Th. 1. S.
(3) Obſ. 959. Tom. 3. p. 696.

bühret, (welches denn keineswegeſ zu ſteigern,) noch weiter gereichet, und die Krüge darbenebenſt mit gutem Bier und richtiger Maaß verſehen werden.

Denen von Adel ſtehet zwar ordinarie & regulariter **nicht** zu, ihr Bier Faß- und Tonnenweiſe zu verkauffen, vil weniger die benachbarte Krüge in den Dörffern mit Bier zu verlegen, und alſo, dem Corpori der Stätte zum groſſen Nachtheil und Schaden, und der Landſchafft Zinſegefälle zum mercklichen Abgange, ſolche Nahrung an ſich zu ziehen: Wäre aber einer oder anderer von Adel, oder Amts- oder Biſchöffliche Stätte, ſo mit einem ſpeciali Privilegio, oder beſtändiger contrairer Obſervanz, verſehen zu ſeyn vermeinet, und ſeine jura, es ſeye in Poſſeſſorio oder Petitorio, zu deduciren vermöchte; ſind Wir gn. gemeinet, ſolche Contradicenten an einem- und die Verordnete des neuen Biergeldes groſſen Ausſchuſſes und Stätte diſſeits der Oder, (dann die neue Marck mit diſem Werck nichts zu ſchaffen,) am andern Theil, zu hören, cum cauſæ cognitione plenaria die Gebühr zu verordnen, und einem jeden, nach Befindung ſeines Rechtens, jus & juſtitiam widerfahren zu laſſen.

Die Erbkrüger müſſen ſich aller Verlegung der Dörffer mit Bier allerdings enthalten; es könnte denn einer und anderer eine beſtändige und rechtskräfftige Obſervantiam in contrarium erweiſen. "

Der K. in Preuſſen erlieſſe An. 1767. 11. Jun. eine Verordnung wegen des Brauens in Schleſien (1).

Von denen **Braunſchweigiſchen** Landen kan die obenangeführte ſehr brauchbare Scheidiſche Schrifft nachgeſehen werden.

In Sachen: **Klencken** contra **Hameln**, wurde in erſter Inſtanz geſprochen (2): Klenck ſeye nicht befugt, auf ſeinem Ritterſiz Bier zu brauen, und ſolches, über gewöhnlichen Hausgebrauch, Gewinſts halber, ſo wohl in ſeinem Kruge, als an umligende Orte, zu vertreiben: Das Cammergericht zu Wezlar

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 280.
(2) von LUDOLF l. c. S. 1005.

Wezlar aber reformirte es An. 1730. 8. Oct. dahin: Daß Appellanten, auf ſeinem Ritterſiz Hameliſchburg Bier oder Brühahn zu brauen, ſo wohl zu ſeinem Hausgebrauch, als in ſeine Krüge daſelbſt zu vertreiben, unbenommen; hingegen, ſolches an umligende Oerter zu vertreiben, ihm nicht zukomme, noch ſolches zu geſtatten, auch derſelbe, ſich deſſen hinfüro zu enthalten, ſchuldig ſeye.

Von der Brautabelle der Statt Hanover findet man an unten (1) bemercktem Ort Nachricht.

Im Brem- und Verdiſchen wird die Braugerechtigkeit unter die Regalien gezählt (2).

In denen Br. Wolfenbüttеliſchen Landesprivilegien von 1770. iſt enthalten:

„ Art. 76. In Anſehung des den Stätten und deren Bürgern zuſtehenden Bierbrauens zum feilen Verkauff und Abſtellung des Brauens auf den Fürſtl. Amthäuſern, Clöſtern, adelichen Sizen und Dörfern, auf feilen Kauff, wo es nicht beſtändig hergebracht iſt, hat es bey demjenigen ſein Verbleiben, was in dem neuen Landtagsabſchide diſerhalb enthalten iſt, und es ſollen die Stätte bey der Braunahrung erhalten werden.

Der Bierzwang ſoll keinesweges geduldet werden, und verbleibet es auch diſerhalb bey der Diſpoſition des vorgedachten neuen Landtagsabſchides.

Die Brauer ſollen aber auch gutes Bier brauen, und ſolches um billigmäßigen Preis nach dem Korn- und Hopfenkauff, geben, auch die Fäſſer in rechtem Gehalt laſſen, und richtige Maaſſe geben.

Wie es billig iſt, daß einem jeden zu ſeinen Forderungen geholffen werde; ſo ſoll auch den Brauern zu ihren Bierſchulden, auf ihr Anmelden, jedesmal promte obrigkeitliche Hülffe geleiſtet werden.

Art. 77. Fürſtl. Beamten, Schreibern, Gogräven, Förſtern, Voigten, Krugern, Müllern und Bauersleuten, wird nicht

(1) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1752. Zugab, S. 45.
(2) v. H. Schotts Critik, 1. Band, 708. S.

nicht verſtattet, Bier zum feilen Verkauff, auch nicht zur eigenen Haushaltung, (die Fürſtl. Beamte in Anſehung ihrer Haushaltung ausgenommen,) zu brauen:

Wie denn auch die Ausſellung fremder ausländiſchen Biere auf den Dörffern gänzlich eingeſtellet, und den Bürgern in den Stätten, Sauffens halber, nach ausländiſchen Bieren in fremde Krüge zu lauffen, nicht geſtattet werden ſoll. “

Und im Braunſchweigiſchen Landtagsabſchid von 1770. lautet es Art. 63. „ Da hiernächſt getreue Stätte um die Einſtellung der Brauereyen bey den Aemtern und Gerichten nachgeſuchet haben; ſo ſoll diſe Sache in der Maaſſe, wie ſolche in dem §. 25. des Landtagsabſchides de 1682. vorgeſchriben, zur Hand genommen; nicht weniger wegen des in den Landesgeſezen verbotenen Bierzwangs das nöthige geordnet, die Anlegung neuer Brauereyen auf dem Lande aber nicht geſtattet werden. “

Ferner (1) bekamen die von Knieſtätt wegen der Braugerechtigkeit zu feilem Kauff inn- und auſſerhalb Landes auf ihrem Gut Burgdorff Proceß mit der Brauer-Innung zu Wolfenbüttel, und die Urthel fiele gegen jene aus: An. 1737. aber wurden ſie von dem Herzog damit ex nova gratia belehnt, und, als ein neuer Proceß darüber entſtunde An. 1759. von dem Cammergericht dabey geſchüzt.

Von Hildesheim handelt mit die obengezeigte Scheidiſche Arbeit.

Vom verbotenen Bierszwang, ins beſondere im Hildesheimiſchen hat auch der Freyherr von CRAMER (2) geredet.

Ein rechtliches Gutachten der Juriſten-Facultät zu Jena für der Ritterſchafft des Hochſtiffts Hildesheim Braugerechtigkeit iſt gleichfalls bey dem Freyherrn von CRAMER (3) zu leſen.

In

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 86. Th. 109. S.
(2) in ſeiner Wezlar. Beytr. 3. Theil, 96. S.
(3) Obſ. 947. Tom. 3. p. 600.

In dem Landtagsabſchied von An. 1652. iſt enthalten (1): Daß die Unterthanen etlicher Orten bey den Beamten und anderswo, das von ihnen gebraute Bier abzuhohlen, gezwungen worden: Solches aber der Billigkeit zuwider, und Ihre Churfürſtl. Durchlaucht. einem jeden die freye Hand gelaſſen haben wollen; Als wird Krafft diſes Männiglichen, er ſeye wes Stands er wolle, auferlegt, und ernſtlich gebotten ſich ſolchen Zwangs zu enthalten: Hingegen ſollen auch diejenige in den Stätten, und ſonſt Andere, ſo zum Brauen berechtiget, daran ſeyn, daß ſie gut Bier brauen, und daſſelbe um billigmäßigen Kauff nachdem das Korn und Hopfe im Werth, zu verkauffen verpflichtet ſeyn; und ſollen auch die Fäſſer und Tonnen ihre rechte Maaß haben, und nicht zu gering gemacht, ſondern nach jedes Orts hergebrachtem Gebrauch gerichtet, und darüber von Burgermeiſtern und Räthen in den Stätten ſteiff und feſt gehalten werden: Hingegen aber diejenige, ſo des Brauens nicht berechtiget, ſich deſſen zum feilen Kauff allerdings müßigen.

In dem Anhaltiſchen Landtagsabſchid von 1687. (2) iſt ein weitläufftiger Vergleich befindlich: Wie der Brau-Nahrung in denen Stätten wieder aufzuhelffen ſeye? und zwar 1. was von dem in den Stätten zu feilem Kauff gebrauten Bier zur Tranckſteuer zu geben? 2. was von dem auf dem Land? 3. Wegen der neuen Brau-Conceßionen, auch extraordinari-brauen; 4. wegen des brauens der Fürſtl. Aemter, und gewiſſer anderer Orte: Der §. 5. lautet: „Werden diejenige von der Ritterſchafft, welche mit dem Braurecht zu feilem Kauff beliehen ſeynd, oder in gewiſſen Verträgen mit denen Stätten dißfalls ſtehen, billig dabey geſchüzet; jedoch auch zugleich zu deren genauen Obſervanz hiemit angewiſen: Diejenige aber, ſo dergleichen nicht vorzulegen haben, ſondern bloß die Poßeßion und Präſcription anziehen, auch deshalben von den Stätten in Anſpruch genommen ſeyn, oder noch genommen werden möchten,

(1) v. Spec. Verit. & Juſtit. (wegen des Brau-Rechts.) A. 1691. p. 51.

(2) H. PÜTTERS auserl. Rechtsfälle ꝛc. 1. Band, p. 626.

ten, dieſelbe werden zum Proceß verwiſen; welcher dann ſchleunig und rechtlich fortzuſtellen, und dermahleinſt zum Ende zu bringen, ꝛc. „ §. 6. Betrifft den Schutt und das differente Maaß diß- und jenſeits der Elbe; §. 7. die Keſſelbiere; §. 8. allerley Cautelen, daß dem verglichenen nachgelebt werde; worunter auch die Beſtellung der Einnehmer und Aufſeher, nebſt deren Belohnung ꝛc.

In dem Landtagsabſchid von 1698. iſt auch allerley enthalten: 1. Von der Ritterſchafft, welche mit dem Braurecht zu feilem Kauff beliehen oder privilegiret iſt, oder daſſelbe ſonſt zu Recht beſtändig hergebracht hat, rückſtändigen Tranckſteuer-Reſten. 2. Wie und wie vil von denen zu feilem Kauff gebrauenen Bieren zu Tranckſteuer gegeben werden ſolle. 3. Daß die Ritterſchafft, gleich denen Fürſtlichen Aemtern, von denen Bieren, ſo auf dem Land gebrauet, und entweder auf denen Höfen verſellet und in die Schencken verleget, oder auf Kindtauffen, Hochzeiten, und dergleichen Gelagen verkauffet, oder auch an Zahlung gegeben werden, von 1700. an noch 10. Jahre von jedem groſſen Faſſe der Tranckſteuer-Caſſe 6. Gr. entrichten wollen. ꝛc. 4. Wollen die Herrſchafften biß zum nächſten Landtage weder Buden, noch neuerbauten Häuſern das Braurecht ertheilen, ſondern ihnen bloß vorbehalten, zwey Braugerechtigkeiten nach Gutbefinden in ihren Antheilen zu concediren. 5. Wegen geſuchter gänzlicher Abſtellung der Aemter Brauens ſolle ein anſtändiges Temperament getroffen werden; in deſſen Entſtehung reſerviren ſich allerſeits Intereſſenten ihre Jura.

Im **Br. Onolzbachiſchen** erfordern neue Brauhäuſer Landesherrliche Conceßion.

Heſſen-Caſſel lieſſe An. 1767. 10. Mart. eine Ordnung wegen des Bierbrauens auf den Dörffern ausgehen (1).

Von **Mecklenburg** liſet man in dem **Vorbericht zu den** Deciſ. Imperial. in cauſ. Mecklenburg. (2)

„ Vom

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 600.
(2) Edit. 1746. pag. 118. ſq.

„Vom Mülzen, Brauen, und Brandtwein-Brennen auf dem Lande.

Es hat die Mecklenburgiſche Ritterſchafft ſich bey der Libertät und dem Recht, in ihren Diſtricten mülzen, brauen und Brandtwein brennen zu laſſen, allezeit conſerviret; und ob gleich, wider ihr Vorwiſſen und Willen, der Policey-Ordnung und Reverſalen einige paſſus in hoc puncto eingerückt worden, ſo dem Adel entgegen und anders, als ſelbiger ſie verſtehet, anjezo gedeutet werden wollen; ſo hat dennoch die Ritterſchafft dagegen beſtändig proteſtiret, auch ſich bey dem Exercitio gedachten Rechtes erhalten; und iſt alſo die Policeyordnung und deren contraire Ausdeutung in hoc paſſu nie zur Obſervanz gekommen. Zu geſchweigen, daß auch die Policeyordnung ſelbſt denen von Adel das Vermülzen und Verbrauen ihrer eigenen gewachſenen Gerſten ausdrücklich zugeſtehet; wie aus denen diſer Sache halber herausgegebenen gedruckten Deductionibus des mehreren zu erſehen iſt. Als aber die Ritterſchafft deshalb angefochten worden, und durch ein beſchwerliches Edict, das Mülzen, Brauen und Brandtwein-Brennen betreffend, ſich beſchweret gefunden, mithin davon appelliret; haben

1. Ihro Kayſerl. Majeſt. Anno 1686. um Bericht geſchrieben, und anbey verordnet, inzwiſchen die Landſtände gegen Recht und Billigkeit nicht zu beſchweren. Concluſ. vom 29. Oct. 1686.
2. Und da, pendente lite, & cauſa nondum deciſa, in hoc puncto eine widrige ſo genannte proviſional-Verordnung Anno 1703. im Lande wollte publiciret, und von denen Stätten behauptet werden; ſo reſcribirete Auguſtiſſimus an den Herrn Herzog, nichts weiter zu attentiren, ſondern vilmehr beyde Theile ſuchen zu vergleichen, oder davon zu berichten; (Reſcr. d. d. 29. Febr. 1704.) welches nochmals wiederhohlet worden per Decr. d. d. 25. Jun. 1704.
3. Als auch abermals unterm 30. Apr. 1708. an die der Ritter- und Landſchafft gehörige Clöſter, Dobbertin und Malchow, eine präjudicirliche Fürſtl. Verordnung in hac cauſa ergangen; ſo befohlen Kayſerl. Majeſt. zu Präju-

diz in hac cauſa vorwaltender Litispendenz, und biß auf weitere Verordnung, executive nichts zu verhängen. Concl. vom 15. Jan. 1709. "

Anno 1751. 15. Febr. kame im Reichshofrath diſes zum Protocoll:

„ Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg, wie auch die ſämtliche Stätte bemeldter Herzogthümer, Reſcripti, puncto des publicirten Edicts, das Malzen, Brauen und Brandewein-brennen betr. ſive Impetrantiſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 12. curr. übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum de 11. Dec. a. p. und Bitte, pro clem. extendenda Commiſſione aulica ad amicabilem compoſitionem, idque ſalvo termino ad quintuplicandum: appon. ult. Concluſum.

Cum incluſione Exhibiti ſub præſ. 12. Febr. 1751. jungatur denen Mecklenburgiſchen Stätten, Jemand zu gütlicher Beylegung der wegen des Malzens, Brauens und Branten-wein-brennens zwiſchen Ritterſchafft und Stätten entſtandener Streitigkeit binnen zwey Monathen genugſam zu bevollmächtigen, damit auch über diſe Irrungen allhier gütlich gehandelt, und auch desfalls gute Einverſtändniß und Ruhe im Lande erhalten werden könne. "

In dem Erbvergleich von 1755. handelt der ganze 13de Articul: vom Mülzen, Brauen und Brandweinbrennen auf dem Lande alſo:

„ §. 232. Der Punct des Brauens zum feilen Verkauff und zu Belegung der Krüge auf dem Lande iſt dahin verglichen worden: Daß alle auf dem Lande, in Unſern Cammergütern ſo wohl, als in den Ritterſchafftlichen und übriger Eingeſeſſener Gütern belegene Krüge, welche auf und binnen zwo Meilen von den Stätten belegen ſind, ſchuldig und gehalten seyn ſollen, das benöthigte Bier aus der nächſten Statt in ſolcher Diſtanz zu nehmen, damit innerhalb Jahresfriſt nach Vollziehung diſes Vergleichs den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, dergeſtalt, daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von ein- oder anderer, in vorberegter Diſtanz gelegenen, gewiſſen Statt mit Bier verſorget worden, verbunden

den ſeyn ſollen, wenn diſe Stätte durch glaubhafte Specificationen, Urkunden, oder ſonſten, erweislich machen können, daß ſie ſelbige Krüge in den nächſten 20. Jahren vor An. 1700. mit Bier verleget haben, aus ſolchen Stätten fernerhin ihr Bier zu nehmen: Jedoch ſoll den andern Stätten, wie auch Unſerer Cammer, und denen von der Ritterſchafft jeglichen Orts, vorbehalten ſeyn, ihren rechtlichen Gegenbeweis beyzubringen.

§. 233. Hiernächſt ſollen keine in gemeldeter Diſtanz belegene Krüge von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwo Meilen belegenen Statt zu nehmen, ausgenommen oder eximirt ſeyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahresfriſt nach geſchloſſenem Vergleich erweislich gemacht werden kan, entweder, daß ſolche Krüge vor dem Jahr 1686. in verhandenen Fürſtlichen Lehns- und Conceßionsbrieſen, (die originaliter zu produciren,) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unſere Cammer, die Ritterſchafft und Eingeſeſſene, ſolche Krüge, entweder ſelbſt, oder durch ihre Krüger, mit Bier zu belegen, eine von ihnen beweißliche Gerechtigkeit, oder den Gebrauch vor An. 1682. über Rechtsverjährte Zeit gehabt; jedoch bleibt den Stätten ihr Gegenbeweis vorbehalten.

§. 234. Die Belegung aller diſer obgedachten Krüge iſt unter diſen Conditionen denen Stätten zugeſtanden, daß daſelbſt, gegen einen billigen, nach dem currenten Preis des Gerſtens eingerichteten und proportionirten, Entgeld oder Werth, jederzeit ein gutes, geſundes und ſtarckes, von Hopfen und Malz, (mit Ausſchlieſſung aller ſonſtigen Ingredientien und Kräutereyen,) gebrauetes Bier, in guter Tonnenmaaſſe à 64. Kannen, überlaſſen und gelifert werden ſolle.

§. 235. Zu dem Ende 1. jährlich in jeder Statt, zu zwo verſchidenen Zeiten, als um Martini und Faſtnacht, durch zween unverdächtige, und darzu beſonders in Eyd genommene, Perſonen aus der Gemeine, und zweene aus dem Magiſtrat, nach dem wahren Kornpreis, auch der Bonité des Biers, die Taxe der Tonne Bier geſezet werden, 2. dem Krüger oder Käuffer freyſtehen ſoll, von welchem Bürger in derjenigen Statt,

wohin

wohin der Krug vorgedachter maſſen gehöret, er das Bier in ſelbſt beliebiger Quantität nehmen, und ſich lifern laſſen, oder ſelbſt abholen wolle; als über welches reſp. lifern und abholen ſich Käuffer und Verkäuffer zu vergleichen haben, und 3. keine ſo genannte Brauerzunfft, dem Landmann zum Präjudiz, in den Stätten jemalen aufgerichtet, auch kein Reihebrauen eingeführet werden, noch ein- oder anderer obrigkeitlicher Zwang eintretten; ſondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger, oder deſſen Gutsherr, am beſten handlen und auskommen kan, der Verkauff des Biers, ohne Abgifften an die Statt, frey bleiben, alſo der Krüger an keinen gewiſſen Krüger oder Brauer gebunden ſeyn ſolle.

§. 236. Es ſoll auch Uns und jedem Gutsherren frey bleiben, wenn er dabey ſein Conto findet, ſeine Krüge ohne Widerrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, ingleichem neue anrichten zu können.

§. 237. Wenn auch von dem brauenden Bürger entweder ſchlechtes Bier, zum Schaden, ſonderlich des reiſenden Mannes und der ſizenden Gäſte, gelifert werden, oder auch nicht genug Bier, ob es gleich beſtellt geweſen, vorräthig ſeyn, folglich der Krüger vergeblich, ſolches zu fordern, reiſen, darnach warten, und daher in Koſten und Schaden geſezet werden ſollte; ſo ſoll ein ſolcher Brauer auf diſen Fall vor das erſtemal 1. Rthl. (vorbehaltlich der weitern obrigkeitlichen Ahndung,) und bey ferneren dergleichen Fällen das Duplum und Triplum, und ſo nach Proportion, dem Schaden leidenden Krüger zu ſeiner Indemniſation, zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und darzu ohne Unkoſten und Aufenthalt des Krügers, oder ſeines Gutherrn, durch die Stattobrigkeit auf die kürzeſte und leichteſte Art executive angehalten werden.

§. 238. Sollten ſich auch, wider Verhoffen, in denen nächſtbelegenen Stätten, daher die Landkrüger ihr Bier nehmen, ſolche Umſtände hervorgeben, daß es unmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten; ſo ſind die Krüger verbunden, aus einer anderen auf zwo Meilen belegenen Statt das Bier immittelſt, biß ſolche Unmöglichkeit ceßiret, zu nehmen.

§. 239.

§. 239. In dem Fall jedoch, da die Nehmung des Bieres, vorkommenden Umſtänden nach, keinen Verzug leidet, bleibet es jedem Grundherrn frey, immittelſt ſelbſtbeliebigen Rath zu ſchaffen.

§. 240. Den Bauersleuten und Einwohnern auf dem Lande, incl. der Schmiede, Müller, Küſter und Schulmeiſter, ſoll nicht verſtattet und zugelaſſen ſeyn, zum feilen Verkauf, ſondern nur lediglich zu ihrer Nothdurfft, auch zur Erndte und zu Bauten, zu mülzen und zu brauen.

§. 241. Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurfft zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242. Was ſie ſonſten zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbniſſen und Gilden gebrauchen, haben ſie aus den nächſtbelegenen Stätten oder Krügen zu nehmen.

§. 243. Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger ſind, iſt erlaubt, den ſogenannten Schmiede- und Mühlen-Covent ihren Schmiede- und Mühlengäſten ohne Entgeld zu ſchencken.

Hingegen ſoll Unſerer Cammer, der Ritterſchafft, und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern und Penſionarien, nicht weniger den Predigern und ihren Wittwen, ferner allerdings frey bleiben, auch künfftig niemals verwehret ſeyn, oder werden, ſo vil zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch und Behuf ihrer Haushaltungen und Ausrichtungen, auch Bauten, vonnöthen iſt, von ihrem ſelbſtgebauten Korn zu mülzen und zu brauen.

§. 244. Das Mülzen aus eigen gebautem Gerſten bleibet Unſerer Cammer, der Ritterſchafft, und den Landbegüterten, allerdings nach wie vor frey; nur wird wegen ſolchen mülzens diſes hierdurch den Stätten verſprochen und verſichert, daß das auf dem Lande gemachte Malz nicht in die Mecklenburgiſche Stätte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauff abgeſezet werden ſolle.

§. 245. Es ſoll der Bürger und Verkäuffer des Biers dem Krüger über fünf Tonnen Bier im ganzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld, beyden Theilen zum Schaden, nicht

gehäuffet werde: Hingegen ſollen die Krüger denenjenigen Bürgern und Verkäuffern des Biers, welchen ſie, berührter maſſen, ſchuldig geworden ſind, in leidlichen Tage- oder Monathsfriſten ſolche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verſchuldeten Krüger in aller Kürze rechtlich behülflich ſeyn ſoll.

§. 246. Weil die Glashütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen ſind; ſo ſolle es einem jeden Eigenthümer derſelben allewege frey bleiben, dieſelbe mit Bier und andern Bedürfniſſen von ihren Höfen ſelbſt zu verſorgen, oder ſich deßhalb mit den Hüttenmeiſtern beſter Gelegenheit nach zu vergleichen; jedoch auch dergeſtalt, daß der Hüttenmeiſter damit keine Krügerey oder Häckerey zum Verkauff für Andere, auſſer ihren Hüttenleuten, treiben.

§. 247. Ingleichem iſt Unſerer Cammer, der Ritterſchafft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Penſionarien, hiemit durchgehends reſervirt, daß, wann ſie Arbeitsleute, als Gräber, Rader, Dröſcher, Decker, Säger, Zimmer- und Mauerleute, oder andere Handwercker, Arbeitsleute und Künſtler, auf ihren Gütern und Dörfern in Arbeit ſtehen haben, ſie dieſelbe nach Gefallen mit Bier, und anderen Bedürfniſſen, von ihren Höfen ſelbſt verſehen können.

§. 248. Wann ſich aber finden ſollte, daß einer oder der andere auf dem Lande wider den Einhalt diſes Articuls handlen würde; ſo ſoll die Statt, die Intereſſe daran hat, denjenigen Beamten, von Adel, oder Landbegüterten, unter welchem der Contravenient geſeſſen, denſelben nahmkündig machen; da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten das Brauzeug net zu nehmen, und ihn in 5. Rthl. Strafe zu verdammen, auch ihm fernere dergleichen Contravention ernſtlich zu verbieten hat.

§. 249. Würde die Obrigkeit aber darinn ſäumig ſeyn; ſo kan die klagende Statt den Fiſcalem eines unſerer Landgerichte excitiren, damit ſowohl gegen den Uebertreter, als auch gegen deſſen Obrigkeit, der Ordnung nach gerichtlich, aber ſummariter, verfahren, und dieſelbe citiret werden möge, um anzuſehen, daß ſo wohl der Uebertretter in die Strafe von 5. Rthl.

Rthl. und Verluſt des Brauzeugs, als auch des Uebertretters connivirende Obrigkeit in Strafe biß auf 30. Rthl. und in die Unkoſten verfallen ſey und erkläret werde.“

§. 11.

2. Faſt gleiche Bewandtniß hat es mit denen durch Hülfe des Feuers zubereiteten ſtarcken Geträncken, z. E. dem eigentlichen Brantenwein, dem ſogenannten Brantewein aus Korn, item aus Obſt, beſonders denen Zwetſchgen, oder Quetſchen, oder Pflaumen. ꝛc. Brantenweinbrennen.

Aus ſeiner eigenen Frucht, Weintrebern, ꝛc. zu ſeinem ſelbſteigenen Gebrauch Brantewein zu brennen, dörffte ſchwerlich irgendwo verbotten, oder ein Conceßionsgeld darauf geſezet ſeyn: Ob aber Jemand aus erkaufften Trebern, Früchten, Obſt, ꝛc. Brantewein für ſich überall brennen dörffe? laſſe ich dahin geſtellet ſeyn.

Mit dem Brennen der eigenen Treber, Frucht, Obſt, ꝛc. auf den Verkauff aber hat es noch mehrere Schwürigkeit, wenigſtens ſo vil den Verkauff betrifft: Und das Brennen ſolcher Getrăncke aus aufgekaufftem Getraide, Obſt, ꝛc. zum Wiederverkauff iſt villeicht nirgend frey.

Meiſtens eignet ſich die Landesherrſchafft das Recht zu, dergleichen Freyheit ertheilen zu können, und dagegen einen gewiſſen Blaſenzins zu forderen.

Wo Landſtände ſeynd, kan es darüber zwiſchen der Herrſchafft und ihnen leicht zu allerley Streitigkeiten kommen, welche ſchwer zu entſcheiden ſeynd, wo die Verträge, oder das Herkommen, keine genugſame Gründe darzu an die Hand geben.

Das Heſſen-Caſſeliſche Oberappellationsgericht ſprache (1): Wer das Recht, Brantewein zu ſchencken, rechtmäßig hergebracht hat, muß darinn, ſelbſt gegen den Landesherrn, geſchüzet werden, und hat nicht nöthig, dißfalls ein beſonderes jus prohibendi zu erweiſen.

Aber das Branteweinbrennen kan auch noch auf andere Weiſe ein Recht und eine Pflicht eines Landesregentens, und eine

(1) ſ. H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 3. Band. S. 303.

eine Materie zu Verhandlungen zwiſchen ihme und ſeinen Landſtänden abgeben; nemlich: Das vile Branteweinen-brennen iſt ſehr ſchädlich, weil vile Früchten darzu verbrauchet werden, welche man ungleich beſſer zur Unterhaltung des Menſchen, rc. oder, um die Früchte in nidrigerem Preis zu erhalten, nöthig hätte, oder doch gebrauchen könnte; 2. ſchadet der vile Gebrauch diſes Getrancks der Geſundheit; 3. macht er liderliche Leute, böſe Haushälter, ſchlimme Unterthanen, veranlaßt Schlägereyen, Mord und Todtſchlag, rc. dahero die Landſtände öffters ihre Landesherrn bitten, oder ſich von ihnen einbedingen, daß mehrers auf das gemeine Beſte, als den Cameralprofit, geſehen, mithin das Branteweinbrennen überhaupt, abſonderlich von Früchten, und allermeiſtens wann und wo daran kein Ueberfluß iſt, eingeſtellet, oder wenigſtens eingeſchräncket werde.

Ueber das, was bereits hievon oben vorgekommen iſt, will ich von diſer Materie noch folgendes anmercken.

In der Chur-Bayriſchen Policeyordnung iſt das Getraid-Brandweinbrennen ſcharff verbotten: Und An. 1770. 22. Oct. wurde befohlen: Es ſollten die Obrigkeiten ſolches mit mehr Ernſt abſtellen, die Uebertrettere aber mit der Confiſcation und 50. Rthl. Straf zu belegen.

Auch wurde Anno 1770. das Getraid-Branteweinbrennen von neuem bey 50. Thl. verboten.

In denen Chur-Sächſiſchen Landen wurde An. 1771. bey damaligem Fruchtmangel das Branteweinbrennen aus denen Früchten verboten, An. 1772. 25. Sept. aber ſothanes Verbot wieder aufgehoben.

Von denen Braunſchweigiſchen Landen finden ſich ſchöne Nachrichten in der §. 1. angeführten Diſſertation Herrn H. R. SCHEIDENS.

In dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchid zu Gandersheim von 1601. wurde beſchloſſen: „Zum 34ſten: Weil der gnädige Landesfürſt durch ein offenes Edict das Brantewein brauen in S. F. G. Fürſtenthumen und Landen, auch andern Brantewein, als Rheiniſchen, hinein zu führen und auszuſellen, darneben auch das Brantweinſauffen vor und unter

unter der Predigt auf die Sonn- und Feyertage, bey ernſtlicher Strafe, zu verbieten gemeinet; als hat ſich die gehorſame Landſchafft gegen S. F. G. vor ſolche Landesväterliche Treue in Unterthänigkeit bedancket. "

Im **Br. Onolzbachiſchen** muß man Landesherrliche Conceßion haben, um Brantewein brennen zu können.

In dem **Mecklenburgiſchen** Erbvergleich von 1755. lautet es:

§. 250. Anlangend das Brandweinbrennen auf dem Lande, wird hiedurch veſtgeſezt, daß Unſerer Cammer, der Ritterſchafft, und den Landbegüterten, und ihren Penſionarien, Behuf ihres Viehes und der Landnahrung, ſolch Brennen des Brandweins, und deſſelben Verſilberung auf dem platten Lande, auſſerhalb Unſerer Stätte, in Anckern und Oxhöfften, ferner nach Belieben zuſtehen, auch inſonderheit denen von der Ritterſchafft und Landbegüterten unverwehret ſeyn ſolle, ihre Krüge damit zu verſehen; doch daß auch diſen Krügern unbenommen und nicht verboten ſeyn ſoll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reiſenden und andern ihren Gäſten zum Beſten, aus den Stätten holen und verſchencken zu dörffen.

§. 251. Dagegen verſprechen Wir Unſern Stätten, daß ſie in Unſern Aemtern und Domainen die Krüge mit Brandewein belegen ſollen. "

Auf dem Mecklenburgiſchen Landtage Anno 1770. hat man, denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, wegen Einſtellung des Branteweinbrennens nicht einig werden können.

Die **Würtembergiſche** Landſtände brachten das ſchädliche Fruchtbrantewein-brennen An. 1764. mit unter die Landesbeſchwerden: Und in dem Würtembergiſchen Vergleich von 1770. wurde *Cl.* 6. §. 18. beliebt: „Betreffend das Fruchtbrantewein-brennen, und wie ferne ſolches, nach Zeit und Umſtänden, etwa einzuſchräncken ſeyn möchte; ſo werden Se. Herzogl. Durchl. hierüber von Dero Collegiis Gutachten erfordern, und ſo fort das dienliche, zum Beſten Dero Unterthanen, gn. verordnen. "

In gewiſſen Landen iſt mit der Freyheit, Brantewein zu brennen, auch das Schencken deſſelben verbunden: Wer aber ſonſt mit inn- oder ausländiſchem Brantewein hauſiren oder handlen will, muß ebenfalls beſondere Conceßion darzu erhalten.

add. den **Tr. von der Landeshoh. in Steuerſachen, Cap.** 16. §. 8.

§. 12.

Krafft-mehl. ꝛc. Auch das Krafft- oder Stärckmehl- und Pudermachen verdienet die Aufmerckſamkeit eines Regentens, zumalen, wann die Frucht theuer iſt, und es kan Stoff zu Landtäglichen Handlungen abgeben. Z. E.

In der **Chur-Sächſiſchen** Erledigung der Landesgebrechen von 1612. wurde die groſſe übermachte Verfertigung des Krafftmehls verbotten, und jeden Orts Obrigkeit auferlegt, mit Einbringung der verwürckten Strafe, ohne einigen Reſpect, treulich darüber zu halten: Oder, da man in vornehmen Stätten Urſach hätte, ſolches zu geſtatten, ſolle ſolches doch anderer Geſtalt nicht, dann mit Erlaubniß des Raths, und jährlich auf eine gewiſſe Anzahl Scheffel Waizen, geſchehen.

§. 13.

Nahrungseingriffe. Weiter iſt ein Landesherrliches Recht und Pflicht, denenjenigen Aus- oder Innländern Einhalt zu thun, welche denen Unterthanen ungebührlicher Weiſe in ihre Nahrung eingreiffen, und ſich in diſes oder jenes mengen, ſo ſie doch nicht gründlich verſtehen, oder zu welcher Nahrungsart ſie wenigſtens nicht berechtiget ſeynd, und Andern dadurch an ihrer Nahrung Abbruch thun. Z. E.

In dem **Chur-Bayriſchen** Mandat über die Landſchafftliche Gravamina von 1669. wurde befohlen: Zu Abhelffung des 39ſten Gravaminis, auf der Policeyordnung mit Nachdruck zu halten, und weder die Winckelwirthshäuſer, noch auch den Geiſtlichen die Ausſchenckung des Getrancks, oder, daß ſie bey ihnen Kindertauff, Stuhlfeſt, Verträg, und anders, vorgehen laſſen, zu geſtatten, ſondern gegen denen gebührende

rende Strafe vorzunehmen, welche auſſer der Nothfälle Wein oder Bier an dergleichen Orten abholen.

Und in der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. findet ſich Tit. von Juſtizſachen. §. 101. eine ausführliche Verordnung gegen den unbefugten Weinſchanck auf den Dörffern und etlichen Ritterſizen.

In der Herzoge zu Pommern Erbeinigung von 1569. wird gemeldet: Es hätten etliche Stätte geklagt, daß die Unterſaſſen des Königreichs Polen, die durchlauffende Schotten, und Leute anderer Nationen ihnen ihre Gewerb und Handthierung entziehen; worauf verſprochen worden: Die Herzoge wollten ſich diſer Beſchwerden wegen erkundigen, und denſelbigen, ſo vil möglich und an ihnen ſeye, abhelffen.

§. 14.

Hinwiederum aber hat ein Landesherr auch dafür zu ſorgen, daß die, ſo ſich auf eine oder die andere Weiſe nähren, für ihre Hand- oder andere Arbeit, oder Producten, Waaren, u. ſ. w. nicht allzuvil fordern; davon aber theils ſchon geredet worden iſt, theils hernach ein mehreres vorkommen wird. Tax der Arbeiten ꝛc.

§. 15.

Unten Cap. 12. kommt auch noch einiges vor, ſo hieher mit-einſchläget. Einiges remiſſive.

Neuntes Capitel.

Von Künſten, Profeßionen, Manufacturen, Fabriquen und Handwerckern.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Reichsgeſeze. §. 3. Geheime Künſte. §. 4. Bekannte Künſte. §. 5. Beförderungen der Manufacturen. §. 6. Profeßionen, ꝛc. wo zu treiben? §. 7. Neue Handwercker. §. 8. Alter Einſchränckung. §. 9. Zünfften Errichtung ꝛc. §. 10. Combinirung. §. 11. Handwercks-

wercks-Ordnungen. §. 12. Handwercks-Vorgeſezte. §. 13. Handwercks-Streitigkeiten, §. 14. Mißbräuche, §. 15. Beſtrafung, §. 16. Correſpondenz. §. 17. Lehrſachen. §. 18. Geſellenſachen. §. 19. Meiſterrecht, §. 20. Koſten, §. 21. Hof-Profeßioniſten. §. 22. Impoſten. §. 23. Strittigkeiten über Handwercksſachen. §. 24. Qualität der Waar. §, 25. Schau, Prob. §. 26. Tax. §. 27. Generalobſicht. §. 28. Aufhebung einer Zunfft. §. 29. Subordination unter die Reichsgeſeze. §. 30. Mehreres von Bayern, §. 31. Chur-Sachſen, §. 32. Chur-Brandenburg, §. 33. Baden. §. 34. Würtemberg, §. 35. Einiges remiſſive.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Nachricht von den Handwercks-Mißbräuchen, und was zu Abſchaffung derſelben auf den Reichstägen ſo wohl, als von verſchidenen Reichsfürſten in deroſelben Landen, heilſamlich verordnet worden; ſamt einem Bedencken zu Abſtellung ſolcher ſchädlichen Gewohnheiten, wie auch Verzeichniß einiger deßwegen herausgegebener Schrifften; Franckfurt und Leipzig, 1731. 8. und in der oeconom. Fama, *Part. 6.*

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) von Einſchränckung der Geſellen und Knechte Zahl bey Manufacturen und Handwerckern; in ſeiner Nebenſt. 7. Theil, 112. S.

Derſelbe: Von dem Reſervat, ſo im Reichsſchluß von 1731. denen Landesherrn bey Einſchränckung der Geſellen und Knechte Zahl vorgebliben; im 22. Theil, 152. S.

Derſelbe: Von dem in den Reichsgeſezen verbotenen ſchelten, ſchmähen, auf- und umtreiben bey Zünften, und dem anmaßlichen Strafrecht, oder Zunfftzwang derſelben; im 30. Theil, S. 1.

Derſelbe: Wie des Reichsſchluſſes von 1731. §. 4. zu verſtehen ſeye? im 37. Theil, 1. S.

Derſelbe: Ob eine Zunfft auf eine gewiſſe Anzahl Meiſter eingeſchräncket, und von einer ſolchen Verordnung appelliret werden könne? im 58. Theil, 119. S.

HARP-

HARPPRECHTS (Chriſtian. Ferdin.) Diſs. de jure Principis circa Artes Subditorum arcanas & ſubtiles; occaſione *L. 31. pr. de Pœnis.* Tübingen, 1753. 4.

KOENIG (Joh. Carl) von Handwercksmißbräuchen überhaupt, beſonders: Ob, gegen des Magiſtrats Decrete und des Handwercks Willen, ein fremder Meiſter in die Innung aufgenommen werden könne? in den Halliſch. Anzeig. 1752. *n.* 16. 17.

LUDEWIG (Joh. Petr. de) Differentiæ Juris Romani & Germanici in Opifice exule in Pagis. Halle, 1724. 4.

SIEBERS (Jac. Gottl.) Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsſtätten, das Reichsgeſez vom 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünfften zu vollziehen. Goslar und Leipzig, 1771. 8. ſ. Herrn Schotts Critick, 4. Band, S. 516. Diſe Schrifft wurde bey der Reichsverſammlung nicht wohl angeſehen.

Von dem Manufactur- und Handlungsweſen nach den Regeln der Staatsklugheit ſehe man Herrn von JUSTI (1).

§. 2.

Die Comitial-Handlungen von Handwercksſachen ſeynd hiebey ebenfalls zu Rath zu ziehen, (2) und werden allhier vorausgeſezt; abſonderlich der Reichsſchluß von 1731. gegen die Handwercksmißbräuche: Deme aber nun noch das unten §. 14. folgende beyzufügen iſt. R. Geſeze.

§. 3.

Was die Künſte anbelanget; ſo entſtehet die Frage: Wann Jemand ein beſonderes, aber geheimes, Kunſtſtück beſizet, ob er von dem Landesherrn angehalten werden könne, ſelbiges zu offenbaren? Geheime Künſte.

Forderiſt wird billig vorausgeſezt, daß, wann die Bejahung ſtatt finden ſolle, dem Beſizer des Geheimniſſes dafür eine ſolche Belohnung widerfahre, welche demjenigen gleichkomme, was derſelbige und ſeine Familie davon wahrſcheinlicher Weiſe

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 250.

(2) ſ. mein Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1450.

Weiſe ziehen könnten, wann ſie das Geheimniß für ſich behielten: Unter diſer Bedingung glaube ich, könne ein Landesherr den Beſizer eines Geheimniſſes, daraus dem gemeinen Weſen ein mercklicher Vortheil entſtehet, nöthigen, ſolches Geheimniß zu offenbaren.

Umgekehrt aber fragt es ſich auch: Ob ein Landesherr einen Unterthanen nöthigen könne, ein von ihme beſizendes, dem gemeinen Weſen nüzliches, Geheimniß keinem Menſchen, als dem Landesherrn, zu offenbaren, er möchte auch dafür bekommen können, was er wollte? Ich glaube, es ſeye ein Unterſchid zu machen, ob er, oder ſein Vater, Bruder, ꝛc. Erfinder des Geheimniſſes ſeye, oder nicht? Erſteren Falles ſehe ich nicht, wie man ihne nöthigen könne: Wohl aber kan es lezteren Falles geſchehen, wann z. E. die Landesherſchafft nicht anderſt geſtattet, Fremde diſe Kunſt zu lehren, als unter dem Beding, daß ſie im Land verbleibe.

Noch vil mehr kan ein Herr Jemanden der Seinigen, deme er ſelbſten geheime Künſte anvertrauet hat, nöthigen, es verſchwiegen zu behalten, z. E. das Geheimniß, ächtes Porcellain zu machen, oder Juchten auf Rußiſche Art zu verfertigen, u. d.

§. 4.

Bekannte Künſte.

Was aber ſchon bekannte Künſte anbelanget; ſo will ich nicht wiederhohlen, was ſchon oben von Academien der Künſtler gemeldet worden iſt, ſondern nur noch diſes beyfügen:

Einem Landesherrn ſtehet 1. frey, welche Künſte er in ſeinem Lande gedulden will oder nicht! Dann wann z. E. eine neu=erfundene Kunſt vile Unterthanen, die ſich ſonſten von nichts nähren können, auſſer Brodt und Nahrung ſezete, kan ein Landesherr billiges Einſehen haben, und, wenigſtens, ſo lang jene Unterthanen leben, den Gebrauch ſolcher Kunſt verbieten, oder nach Gefallen einſchräncken.

2. Ferner kan ein Landesherr entweder gewiſſe Gattungen von Künſten freylaſſen, daß ſie Jedermann treiben darff, wer ſie verſtehet und treiben will, oder er kan ſie in Geſellſchafften, die aber nicht zunfftmäßig seynd, doch aber ſonſten ihre Ordnungen haben, faſſen, oder er kan ſie in Zunfftmäßige Geſellſchafften

ſchafften bringen, darinn Lehrlinge, Bediente und Herrn angetroffen werden.

3. Er kan gewiſſe Künſte ins beſondere begünſtigen, und zu derſelben Emporbringung Anſtalten machen, oder ihnen beſondere Freyheiten ertheilen.

Baden-Durlach lieſſe An. 1768. 17. Oct. in teutſcher und Franzöſiſcher Sprache eine Verordnung ausgehen, in Betreff der zu Pforzheim errichteten Uhren-feinen Stahlarbeit-Kleinod-und Juwelen-Fabricken, und derer damit verbundenen Profeßionen.

§. 5.

Beförderung der Manufacturen.

Die Beförderung innländiſcher Manufacturen iſt heut zu Tag ein Hauptregierungsgeſchäffte aller Landesherrn, welche ihr und ihres Landes Intereſſe verſtehen, und dafür beſorgt ſeynd, daß nicht nur das Geld ſo vil, als möglich, im Land behalten, ſondern auch noch mehreres ausländiſches darein gezogen werde.

Ob? wann? und wie ferne aber ein Landesherr darinn für ſich allein verfahren könne, oder auch die Zurathziehung oder Einwilligung ſeiner Landſtände und Unterthanen nöthig habe? kommt auf die Verſchidenheit der Landesverfaſſungen, wie auch auf die bey jedem beſonderen Fall vorhandene Umſtände, an.

In Bayern ergienge An. 1747. ein general-Mandat zu Beförderung der innländiſchen Manufacturen (1).

Heſſen-Hanau lieſſe An. 1767. 12. Jan. bekannt machen, was die Fabricanten zu Hanau für Privilegien zu genieſſen haben ſollen (2).

Was der Mecklenburgiſche Erbvergleich von 1755. wegen Berathſchlagung des Fabriquen-und Manufacturweſens auf Landtägen enthalte, ſiehe Cap. 11.

§ 6.

Profeßionen, ꝛc. wo zu treiben?

In Anſehung derer Profeßionen, oder reputirlicher, ſodann gemeiner, Handwercker ſtehet einem Landesherrn frey, zu

(1) v. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 5. Theil, S. 434.
(2) GEGEL, l. c. 1. Band, S. 227.

zu beſtimmen: Wo ſelbige in ſeinem Land getriben werden dörffen oder nicht?

Die Verfaſſungen derer Teutſchen Lande ſeynd darinn überaus verſchiden.

In denen nordlichen Gegenden Teutſchlandes werden die Profeßionen und Handwercker als eine bürgerliche und denen Stätten eigene Nahrung angeſehen; dahero man ſie auch auf dem platten Lande nicht geduldet, auſſer etwa einigen wenigen geringen Handwerckern, deren die Landleute nicht wohl entbehren können: Es kommen auch nicht ſelten Stellen deßwegen in die Landesverträge: In denen ſüdlichen Teutſchen Provinzien hingegen nimmt man es gar nicht ſo genau, ſondern man findet in vilen Dörffern offt ſo vile Profeßionen und Handwercker von allerley Gattungen, als in manchen Stätten nicht anzutreffen ſeynd, und man läſſet ordentlicher Weiſe jeden ſich allda ſezen, und das treiben, womit er ſich zu ernähren gedencket.

Doch leidet diſes jezuweilen einige Abfälle, als 1. bey Profeßionen, wo dem gemeinen Weſen dadurch leichtlich ein Nachtheil entſtehen könnte; z. E. ſo wird man nicht leicht zugeben, daß Buchdruckereyen auf Dörffern angelegt würden; und nach denen Reichsgeſezen ſolle es gar nicht ſeyn.

2. Werden auch in diſen Gegenden zuweilen einige Gattungen Profeßionen ganz oder meiſtens und eigentlich denen Stätten vorbehalten, weil ſonſt weder die in den Stätten und die auf den Dörffern keinen hinlänglichen Abgang hätten, ſondern mit einander verdürben, z. E. Apothecken.

Uebrigens können über diſem Umſtand wegen der Zünfften und Handwercker auf dem Land auch Handlungen und Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und denen Landſtänden, oder auch diſen lezteren unter ſich, entſtehen, ja wohl gar zu Proceſſen an denen höchſten Reichsgerichten ausſchlagen.

Von Bayern meldet der Freyherr von KREITTMAYR (1): Daß allda zwar keine Zünfften auf den Dörffern angetroffen werden; wohl aber einzelne Handwercker, und daß die Beſtellung derſelbigen zu der nideren und Hofmarcksgerechtigkeit

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2402.

keit gerechnet werden: Ein Dorffmeiſter könne aber anderen Meiſtern aus fremden Gerichten ihr Gewerb nicht niderlegen; gleichwie hingegen ihme auch erlaubt ſeye, in andere Dörffer zu arbeiten: Ein Landmeiſter ſeye nicht ſchuldig, ſich in eine Zunfft in einer Statt oder Marckt einzukauffen, man nehme ſie auch nicht leicht an, weil ſie auf dem Land wohlfeiler leben, und alſo auch ihre Waare wohlfeiler geben können: So lang ſie aber nicht zünfftig ſeyen, dürffen ſie nur auf ihre Hand allein arbeiten, aber weder Geſellen förderen, noch Jungen lehren, u. ſ. w.

Chur-Sachſen lieſſe An. 1767. 29. Jan. ein Mandat wegen Einſchränckung der Handwercker auf dem Lande ergehen (1).

Herr D. BüSCHING berichtet (2) von der Lauſitz: „Wegen der Handwercker und des Leinewandhandels auf den Dörffern ſind zwiſchen den Stätten und Landſtänden viljährige Streitigkeiten geweſen, die auch 1712. und 14. Commißionen verurſachet haben, die Sechsſtätte in der Ober-Lauſiz beruffen ſich auf die 1680. 83. 84. 1704. 1706. und 1708. ergangene Landesherrſchafftliche Reſcripte, durch welche der Großhandel denen Landleuten und allen andern, die nicht darauf ausgelernet haben, bey Strafe der Confiscation verbotten ſey: Allein die Landſtände behaupten, daß die mehreſten auf einſeitige Vorſtellung der Kaufleute in den Sechsſtätten erfolgt und das von 1682. (auf welches ſie ſich am meiſten gründen,) an Seiten des Landes niemals bekannt gemacht worden ſey: Sie beruffen ſich auch auf ein rechtskräfftig gewordenes Urtheil des Appellationsgerichts zu Dresden von 1674. durch welches das Land in dem Beſiz des freyen Leinewandhandels geſchüzet worden, und auf andere Verordnungen und Gründe, welche den Landhandel nothwendig und nüzlich machten, und behaupten, daß der Leinewandhandel ein allgemeines Nahrungsmittel ſey, woran Land und Stätte, als Glider eines politiſchen Körpers, Antheil zu nehmen berechtiget wären.“

(1) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 305.

(2) in ſeiner Erdbeſchreib. Tom. 3. Part. 1. p. m. 196.

Die Br. Wolfenbüttelische Landesprivilegien von 1770. melden Art. 78. „Auſſer den nach der Verfaſſung auf dem Lande erlaubten Handwerckern, ſolle hinfüro kein Landmeiſter bey den Gilden aufgenommen, noch, daß ein ſolcher auf dem Lande ſich beſeze, verſtattet werden; es ſey denn von dem gn. Landesherrn, oder der Fürſtlichen Geheimen Rathsſtube dazu beſondere Conceßion ertheilet worden; welche jedoch nicht ohne Bericht der nächſt gelegenen Statt und niemals ohne erhebliche Urſache, ertheilet werden ſoll: Und hat es in Anſehung der Handwercker auf dem Lande überhaupt bey demjenigen ſein Bewenden, was diſerhalb in dem neuen Landtagsabſchide feſtgeſezet worden iſt.“

Und der Braunſchweigiſche Landtagsabſchid von 1770. beſagt Art. 64. „Se. Durchl. erklären, auf unterthänigſtes Anſuchen der Curiæ Civitatum, gn. hiemit: Daß wegen der Handwercker in den Dörffern es bey der Verfaſſung des Landtagsabſchides de 1682. §. 26. gelaſſen; dabey aber, wenn die Umſtände und das gemeine Beſte ein anderes, auch hie und da die Anſezung eines Landkrämers, nöthig machen ſollten, möglichſt dahin geſehen werden ſolle, daß ſolches mit ſo wenigem Abbruch der Stattnahrung, als möglich, veranſtaltet werde.“

Von Mecklenburg wird berichtet (1): „Da der Punct wegen Haltung der Handwercker auf den adelichen Gütern bey dem Kayſerl. Reichs-Hofrath rechtshängig iſt; die Ritterſchafft aber hierinn pendente lite, durch eine Fürſtl. proviſional-Verordnung An. 1703. beſchweret ward; ſo reſcribirten Kayſerl. Majeſt. an den Herzog:

1. Hierinn nichts weiter zu attentiren, ſondern vilmehr über diſen Punct die Transaction zwiſchen der Ritterſchafft und den Stätten, beyden Theilen zum Beſten, befördern zu helfen, allen Falls aber Bericht darüber zu erſtatten: (Reſcr. d. d. 29. Febr. 1704.) wie denn Jhro Kayſerliche Majeſt. in dem ſtreitigen Punct der ſogenannten

(1) in dem Vorber. zu denen Deciſ. Imperial. in cauſ. Mecklenburg. p. m. 119.

ten bürgerlichen Nahrung, ſowohl der Ritterſchafft, als den Stätten, gleich-durchgehende Juſtiz angedeyhen laſſen wollen. Concl. vom 2. Oct. 1738.

2. Da immittelſt Aug. Imperator der Kayſerl. Commiſſion An. 1724. reſcribiret: Wegen der Handwercker alles in dem Stande, wie es zur Zeit des von Ihro Kayſerlichen Majeſt. verordneten erſten Landtages geweſen, noch zur Zeit lediglich zu belaſſen; (Concl. d. d. 28. Sept. 1724.) ſo nachgehends dahin wiederhohlet worden, daß mit den Dörffern befindlichen Schneidern und Leinwebern es bey ſolcher, wegen der Handwercker insgemein ertheilten Kayſerl. Reſolution vom 28. Sept. 1724. ſein Bewenden haben ſolle. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733.

3. Gleichwie ſchon durch die Fürſtl. Reſol. ad Grav. ſpecialiſs. Güſtrov. 3. die Inſolenz der Zimmerleute, welche nicht verſtatten wollen, daß man ſich anderer Zimmerleute zur Arbeit bedienen ſollte, coerciret worden; ſo haben auch Kayſerl. Majeſt. nochmalen feſtgeſezet:

Daß denen von der Ritter- und Landſchafft, auch ihren Unterthanen, zu ihrer Arbeit auf dem Lande, einheimiſche oder fremde Zimmermeiſter, (worunter aber keine Pfuſcher zu verſtehen,) nach Gefallen zu gebrauchen, erlaubt, und die Einheimiſche, unter dem Prätext ihres Privilegii, fremde Meiſter in der Arbeit auf dem Lande zu hindern, und Gewalt gegen dieſelbige, oder die Bauherren, auszuüben, nicht befugt ſeyn ſollen; dict. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733."

In dem Erbvertrag von 1755. lautet der 14de Art.

„Von Handwerckern auf dem Lande.

§. 259. Damit wegen der Handwercker auf dem Lande künfftighin alles in klarer Maasgebung beſtehe; ſo iſt für ſtets verglichen und feſtgeſezet: Daß, auſſer den Glashüttenmeiſtern, Zieglern, Kalckbrennern und Müllern, auch Sägern, Deckern, Cementirern, oder Klebern, u. d. keine Handwercker auf dem Lande gehalten oder gedultet werden ſollen, als bey jedem Gut: 1. Ein Grobſchmid mit Einem Geſellen; 2. Ein Grobrademacher, zur alleinigen Verfertigung der zur Land-

Landwirthſchafft nöthigen Bauer= und Bauwagen, ohne Geſellen; 3. Ein Grobleinweber überhaupt mit drey Tauen; 4. Ein Bauerſchneider ohne Geſellen; 5. Ein Mauermann ohne Geſellen: Falls aber Jemand keinen Maurer haben will, kan er Einen Zimmermann mit Einem Geſellen halten: Iſt aber der Müller ſchon ein Zimmermann; ſo ſtehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten; 6. Ein Tiſchler ohne Geſellen; 7. Ein Schuhflicker ohne Geſellen; jedoch daß diſer nicht, auch neue Schuſterarbeit, wie die Namen haben mag, zu machen, ſich unterfange.

§. 260. Die Schmide, die Maurer, die Zimmerleute, und Tiſchler auf dem Lande, ſollen, es mit einem Amte oder einer Zunfft in einer Unſerer Stätten zu halten, ſchuldig ſeyn.

§. 261. Den auf dem Lande befindlichen Müllern und Zimmermeiſtern ſoll frey ſeyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen, und im Stande zu halten.

§. 262. Alle vorſtehende Handwercker überhaupt ſollen keine Arbeit aus den Stätten zu verfertigen übernehmen.

§. 263. Da hingegen ſollen die Statt=Obrigkeiten ſchuldig ſeyn, dafür beſtens zu ſorgen, daß die von den Landleuten in den Stätten beſtellte Arbeit vorzüglich befördert, tüchtig verfertigt, und zur abgeredten Zeit gelifert, auch deren Preis nicht über die Gebühr geſezet werde.

§. 264. Geſtalt denn in diſen und dergleichen Fällen, wenn nemlich von dem Landmann über ein= oder andere Handwercker in den Stätten ſolcherhalb Beſchwerde geführet, wie auch hinwiederum, wenn von den Handwerckern aus den Stätten wider die Landleute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns, in Foro competente, und zwar in eines Jeden ſeiner erſten Inſtanz, geklaget würde, reſp. ſo wohl von dem Magiſtrat in den Stätten, als von dem Guts= und Gerichtsherrn auf dem Lande, unpartheyiſche und prompte Juſtiz ſummariter, auch auf Unkoſten des unrecht habenden Theils, adminiſtriret werden ſoll.

§. 265. Gleich auch Wir ſo fort nach Vollziehung diſes Vergleichs forderſamſt die Verordnung ergehen laſſen wollen, daß in vorberegten und allen übrigen in diſen §§. weiter berühr=

berührten Fällen bey Unſeren Cammergerichten ebenermaſſen ſummariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in ſolchen Fällen kein effectus ſuſpenſivus, ſondern lediglich devolutivus, geſtattet, und der ſuccumbirende Theil allemal in die Koſten, auch der temere Appellans überdem in eine gewiſſe Pön, condemniret werde.

§. 266. Im übrigen bleibt der Ritterſchafft zuforderſt frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerck gelernet zu haben, verfertigen können, durch dieſelbe für ſich ſelbſt, und für ihre Gutsobrigkeit, zur eigenen Nothdurfft verfertigen zu laſſen, hiernächſt auf ihren adelichen Höfen, für ſich und ihre Familie, auf eine Zeitlang allerley Künſtler, zu ihrer eigenen Nothdurfft, zu halten.

§. 267. Wie dann auch einem jeden Landbegüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Livree zu halten, welcher, nach erhaltenem Abſchide, wann er ſein Handwerck weiter fortſezen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht beleget werden ſoll: Jedoch ſoll ſolcher Lohnbedienter, während der Dienſtjahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen ſolches verſtattet werden.

§. 268. Zugleich aber ſoll Stättiſcher Seiten dahin geſehen und dafür geſorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerckern die Aufnahme in die Stätte auf alle Weiſe facilitiret werde; damit diſe Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Stätten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269. Der Terminus, in welchem die übrige Handwercker vom Lande abziehen ſollen, iſt auf Oſtern des innſtehenden 1756ſten Jahres veſtgeſezet.

§. 270. Es ſollen und werden auch Unſere Stätte dahin ſorgen, daß allemal gute und tüchtige Handwercker und Künſtler, ſo vil immer möglich, in den Stätten gefunden, wie nicht weniger dieſelbe zu guter Aufſicht über ihre in Arbeit ſtehende Leute auf dem Lande, und daß ſie, in Verding und Tagelohn, die Landbegüterte und die Ihrige nicht gegen die Gebühr überſezen und vervortheilen mögen, vermöge der, mit vorgehabtem

habtem Rath und reſp. Einwilligung Ritter- und Landſchafft, zu publicirenden Policeyordnung, angehalten werden, damit dieſelbe nicht genöthiget werden, bey unverhoffter Ermanglung tüchtiger und billiger Handwercker in den Stätten des Landes, fremde auſſerhalb Landes zu ſuchen.

§. 271. Wann etwa zwiſchen Bauherrn und Handwerckern Streit entſtehen mögte; ſo ſollen die Zünffte und Aemter in den Stätten ſich darunter nicht meliren, ſich keiner Cognition anmaſſen, vilweniger zum Richter aufwerffen; ſondern es ſoll die Unterſuch- und Entſcheidung dergleichen Streitigkeiten der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts überlaſſen werden, folglich auch den Handwercksʒünfften in den Stätten nicht freyſtehen, ſolche Verbindungen unter ſich zu machen, daß inzwiſchen die Arbeit des Bauherrn ligen bleiben müſſe.

§. 272. Sollte ſich aber, wider Verhoffen, ſolche Inconvenienz äuſſern, daß die Arbeit ligen müſſe; ſo ſoll dem Bauherrn, um ſeinen Schaden zu verhüten, freyſtehen, zu Vollführung ſeiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273. Es ſoll auch jedem Landbegüterten frey ſeyn, bey nöthigen Bauten, ſo Zimmerleute, wie alle übrige Handwercker, zu nehmen, aus welcher in Unſeren Landen belegenen Statt es ihme gefällig und beliebig iſt, wenn ſie daſelbſt zu finden, und um landſittlichen Taglohn arbeiten wollen; wobey keinem Amte noch Meiſter geſtattet werden ſolle, ihrem Mitmeiſter und Amtsgenoſſen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieſelbe anzunehmen, noch durch Verbot, Scheltworte, oder ſonſt, darunter etwas in den Weg zu legen; inmaſſen die Magiſtrate in den Stätten hierüber allewege ernſtlich halten ſollen.

§. 274. Daferne nun Jemand von Handwerckern auf dem Lande dem Innhalt diſes Articuls entgegen handlen würde; ſo ſoll dem Amte deſſelbigen Handwercks in der nächſtbelegenen Statt freyſtehen, durch zwey biß drey Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woſelbſt der Contravenient befindlich, ſolches geziemend anzuzeigen; worauf denn ſolche Obrigkeit entweder ſelbſt, oder durch Jemand der Ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem

dem angegebenen Contravenienten deßhalb genaue Nachſuchung anzuſtellen hat, und, im Fall die Contravention würcklich befunden würde, nicht nur das verbotene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen ſeyn, ſondern auch von derſelben der Contravenient mit willkührlicher Strafe beleget, und zu Erſtattung der, ſowohl dem Gerichte, als den abgeordneten Amtsmeiſtern, verurſachten Unkoſten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demſelben anderweitige Contravention, bey künfftiger ſchwereren Strafe, nachdrücklich unterſaget werden ſoll.

§. 275. Das Ausfallen aber aus den Stätten gegen die Pfuſcher, oder ſogenanntes Böhnhaſen-Jagen, ſoll gänzlich, bey willkührlicher Strafe, verboten ſeyn: Die dergleichen ſich unterſtehen, ſollen von der Obrigkeit des Orts, woſelbſt ſolcher Unfug begangen würde, den Rechten nach, als Fridensſtöhrer, geſtrafet und angeſehen werden.

§. 276. Sollte aber die Obrigkeit ſelbſt, diſem Articul zuwider, dergleichen Handwercksleute in ihren Gütern oder Gerichten nicht nur hegen, ſondern auch, zum Nachtheil der Stätte, dieſelbe ihr Handwerck treiben laſſen; ſo haben alsdann die Stätte eine ſolche Obrigkeit bey Unſeren Landesgerichten zu belangen, und diſerwegen alle rechtliche Satisfaction zu ſuchen.

§. 277. Alles, was obſtehet, ſoll in Unſern Aemtern und Cammergütern, um der nöthigen und nüzlichen Gleichförmigkeit willen, gleichergeſtalt und zu gleicher Zeit beobachtet werden.

§. 278. Was in obigem zwiſchen Unſern Aemtern und den Ritterſchafftlichen Gütern an der einen, und Unſeren Landſtätten an der andern Seite, verglichen worden, deſſen hat ſich auch die Statt Roſtock in allen Puncten mit Unſerer Ritter- und Landſchafft vereinbaret.

§. 279. Uebrigens bleibet allen denenjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- oder Marckfleckens-Gerechtigkeit, mithin das Recht, allerley Handwercker zu halten, und ſonſtige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweiſen und zu

behaupten vermeinen, ſolches vor Unſeren Landesgerichten auszuführen, unbenommen und vorbehalten. “

In ein von dem Kayſer an den Fürſten zu Schwarzburg-Rudolſtatt An. 1726. 15. Mart. erlaſſenes Reſcript floſſe ein: Dem Kayſer ſeye referirt worden, daß, als der klagenden Unterthanen Bevollmächtigter ſeinen übergebenen Beſchwerden einverleibt, wie die denen Dorffshandwerckern verliehene Innungs-Admißion zu Minderung der Stättiſchen Nahrung gereichte, der Fürſt darauf ſo gleich die ertheilte Conceſſionen zurückgezogen, die Privilegirte aber ſich äuſſerſt darüber beſchweret hätten ꝛc. Der Kayſer laſſe es dermalen an ſeinen Ort geſtellet ſeyn: Weil aber die Erwerbung ſothaner Innungs- oder Zunfftaufrichtungs-Privilegien durch einen ziemlichen Geldaufwand geſchehen ſeyn ſolle, verſehe Sich der Kayſer zu dem Fürſten, er werde hierinn die Milde und Güte auf ein- oder andere Weiſe vorzüglich erzeigen.

In Würtemberg iſt wegen der Mezger im Landtagsabſchid von 1583. verſehen: „ Nachdem Unſere gehorſame Prälaten und Landſchafft, beneben andern, nicht für eine geringe Urſach der Fleiſchtheurung angezogen, daß ſo vile Dorffmezger im Land hin und wieder geduldet, derwegen auch = = um Abſchaffung, oder doch Ringerung, derſelben unterthäniglich gebeten: Wir aber, auf gepflogene Erkundigung, ſo vil befunden, daß ein ſolches mehrertheils ein altes Herbringen, und ohne ſondere Zerrüttung, bevorab bey den nahmhafften Flecken, die gemeinſamlich nicht allein ſehr volckreich, ſondern es auch, der daſelbſten durchgehenden Landſtraſſen, und anderer Gelegenheit wegen, groſſe Zehrungen hat, ꝛc. mit keinen Fugen ſeyn könnte; ſo haben Wir Uns doch gnädiglich erkläret: Wofern hienach an einigem Ort etwa ein Mezger Todes verfahren, und, nach eingenommenem Bericht, der Enden weitere Mezger zu halten für unnothwendig geachtet werden ſollte, deßwegen gebührendes Einſehen zu thun; wie zugleich ſonſten auch an Orten, wo es bißanhero keine Mezger gehabt, ohne ſonderbare billige bewegende Urſachen, und darauf erlangte Bewilligung, keinen von neuem einkommen zu laſſen. “

In dem Waldeckiſchen Landtagsabſchid An. 1607. wurde verlangt: „Daß ‒ ‒ die Beſchwerung, ſo ſie, ‒ ‒ ‒ in ſpecie die Stätte, des Bierbrauens zu feilem Kauffe, des Verkauffs Eiſen und Eiſen-Ofen, der Kramerey, Wandſchnitts, Hauſierens mit Lampertuchen und Schuen, Wullenhandels und Wagen, auſſerhalb deren, welche ſolchen Wullenhandel und Wage von Alters herbracht, Schlachten zu feilem Kauff, übermäßige Hufſchmide, Kleinſchmide, Weißbeckens- und Schuſter-Handwercks halber auf den Dörffern fürgewendet, abgeſchaffet, und keine ihnen ferner wider Recht und alt Herkommen zugefügt, ‒ ‒ ‒ auch den Schneidern aus den Stätten, auf Erfordern, auf dem Lande zu arbeiten, nicht verwehret werden, und denen von Corbach, das Wochen-Marckt anzurichten, mögliche Beförderung geſchehen ſoll.“

Worauf die Grafen dahin Sich gnädig erklärt, „daß Sie hierbey beſchehenes Suchen in Acht nehmen, und den Stätten, ſo vil möglich, auch chriſtlich und billig, die Commercien und Handwercke, vermöge darüber den Bürgern in den Stätten gegebener Zunfft- und Gilde-Brieffe, zu befördern, und auf dem Land den Ueberfluß und Neuerungen, wie obſtehet, abſchaffen und keinesweges verſtatten wollen.“

§. 7.

Wann gleich ein- oder andere Profeßion oder Handwerck in einem Land bißhero noch nicht üblich ware, ſtehet dennoch einem Landesherrn allerdings frey, ſelbiges von neuem in ſein Land einzuführen. Neue Handwercker.

Der Reichshofrath ſprache deßwegen An. 1736. 10. Jan. in denen Stifft-Baſeliſchen Streitigkeiten: „2. Stehet dem Herrn Biſchoffen, als Landesfürſten, frey, einen oder mehrere Glockengieſſer nach eigenem Belieben aufzunehmen.“

Von denen dißfalls ertheilenden Privilegien aber wird anderwärts (1) geredet.

§. 8.

Hinwiederum kan ein Landesherr, nach Umſtänden, ſich vorbehalten, daß von gewiſſen alten und bekannten Profeßionen Alter Einſchränckung.

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Gnadenſachen.

nen und Handwerckern Niemand, ohne ſeine, oder ſeiner Collegien, Erlaubniß ſelbige treiben dörffe. Z. E.

Im Br. Onolzbachiſchen erfordern neue Backhäuſer eine Landesherrliche Conceßion; ſo auch neue Farbhäuſer, neue Glashütten, neue Schmid-Schloſſer-Nagelſchmid- und andere Feuer-Rechte, wie auch neue Ziegelhütten.

§. 9.

Zünfften-Errichtung 2c.

Die Handwercks-Zünfften ſtehen ganz und gar unter der Landesherrlichen Obſicht und Befehl.

Es darff alſo in einem Land keine formliche Zunfft angeordnet werden, auſſer entweder von dem Landesherrn ſelbſten, oder doch mit ſeiner Bewilligung.

In dem Reichsſchluß von 1731. §. 6. wurde denen Landesherrſchafften überlaſſen, in ihren Landen Zünffte und Laden einzurichten.

Daß die **Mähriſche** Stände das Recht haben ſollen, Zünfften und Zechen aufzurichten und zu privilegiren, wird bey Herrn GLAFEY (1) angemercket.

Von Chur-Sachſen meldet H. WABST (2): Wann gleich ein Stattrath einer Innung ihre Brieffe beſtättige, werde doch in Cancellaria nicht darauf reflectirt.

Daß in **Oſt-Frießland** das Recht, Zünffte anzuordnen, vor denen innerlichen, unter Grafen Edzard II. entſtandenen Unruhen, allein von der Landesherrſchafft ausgeübet worden ſeye, belehret Herr BRENNEISEN (3).

Von der Biſchöffe zu **Brixen** Recht, Handwercksʒünffte zu erlauben, zu beſtättigen und zu privilegiren, ſehe man den LüNIG (4).

Gleichwie ferner dem Landesherrn bey geſchloſſenen Zünfften die Hand nicht gebunden iſt, auch wider Willen derſelben die beſtimmte Anzahl der Meiſter zu vermehren, und ein- oder anderen guten Arbeiter, nach Gelegenheit der Sach, ſonderbar

(1) in der Geſchicht. der Cron Böhmen. pag. 692.
(2) von der Chur-Sächſ. Juſtiz-Verfaß. p. m. 70.
(3) in ſeiner Oſt-Frieſ. Hiſtor. Tom 1. pag. 75.
(4) in ſeiner Grundfeſt. 1. Th. 762. S.

bar wo nicht ſo vile Meiſter vorhanden ſeynd, daß ſie eine Zunfft ausmachen, zur Meiſterſchafft kommen zu laſſen, Reichsſchluß 1731. Art. 13. n. 7. 8. ꝛc. alſo auch ſtehet demſelben nicht weniger frey, aus einer ungeſchloſſenen eine geſchloſſene Zunfft zu machen, oder die leztere, falls ſolche mit Meiſtern allzuſehr überſezt iſt, auf eine geringere Anzahl herunter zu ſezen:

Welches der Freyherr von KREITTMAYR (1) von Bayern mit mehrerem bezeuget.

Doch iſt es auch nicht ohne Beyſpil, daß, wann ein Landesherr gewiſſe freye Lebensarten in Zünffte gefaſſet hat, die Landſtände ſich darüber beſchweret, auch wohl die Wiederaufhebung erhalten haben. Z. E.

Die **Würtembergiſche** Landtagsabſchide von 1599. 1607. und 1608. beſagen: Die vor wenigen Jahren aufgerichtete Weberzunfft, dabey Anfangs nur die Fehl und Mängel abzuſchaffen verſprochen worden, ſolle allerdings gefallen und aus ſeyn.

§. 10.

Weiter kan ein Landesherr, nach Befinden, zum gemeinen Beſten, verſchidene Zünfften zuſammenſchmelzen, und ſie vereinigen. Z. E. Combinirung ꝛc.

In denen Herzoglich-**Braunſchweigiſchen** Landen wurde An. 1769. der auf die gegenwärtige Zeiten nicht mehr paſſende Unterſchid zwiſchen Chirurgis und Badern gänzlich aufgehoben, ſolcher geſtalten, daß beyde unter dem allgemeinen Namen der Chirurgorum begriffen ſeyn, und einer vor dem andern nichts voraushaben, ſondern alle einerley Rechte genieſſen ſollen.

So wenig aber eine neue Zunfft ohne Landesherrliche Autorität errichtet werden darff; eben ſo wenig darff ohne dieſelbe eine in etliche getrennt, etliche uniiret, eine aufgehoben, oder wieder erneuert werden, u. ſ. w.

§ 11.

Die Landesherren ſchreiben denen Zünfften auch allein Geſeze und Ordnungen vor, oder, wann die Zünfften ſelber einige Zunfftarticul aufſezen, müſſen ſie doch ſolche dem Landesherrn Handwercks-Ordnungen ꝛc.

(1) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, S. 2395.

herrn vorlegen, und ſie gelten nicht weiter, als in ſo weit ſie von demſelbigen genehmiget werden: Denen von dem Landesherrn vorgeſchribenen aber müſſen ſich die Zünfften in corpore und deren ſämtliche Mitglidere ſchlechterdings unterwerffen; wann nemlich die Zünffte zwar etwa gegen ein- und anderes Vorſtellung thun, der Landesherr aber auf ſeinem Gebott beharret.

Nur wird im R. Abſch. von 1654. §. 106. erfordert: Daß die Handwercksordnungen vernünfftig und denen Reichs-Conſtitutionen nicht ungemäß ſeyn ſollen.

Eben allda wird auch ausdrücklich gemeldet: Daß jedes Orts Obrigkeit Gewalt haben ſolle, dergleichen Statuta, nach Gelegenheit der Läufft- und Zeiten, zu widerruffen und zu ändern.

In dem **Reichsſchluß von 1731.** wurde beliebt: „1. Sollen im heil. Röm. Reich = = = an keinem Ort einige Handwercks-Articul, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden, ſie ſeyen dann entweder von der Landes- oder wenigſtens jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit, (wie dann jedem Reichsſtand ohnedem, nach Gelegenheit der Läuffte und Umſtände, Krafft beſizender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Anſehung derſelben die Aenderung und Verbeſſerung der Innungs-Brieffe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibet,) nach vorgängiger genugſamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigem Zuſtand confirmiret und bekräfftiget; hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercksleuten, Meiſtern und Geſellen, allein für ſich und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräfftig ſeyn: Wann auch dieſelbe im heil. Röm. Reich, es ſeye wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abſtehen würden, ſollen ſelbige nach gebührend beſchehener obrigkeitlicher Erkenntniß wegen ſolcher Uebertrettung und Ungehorſams in dem heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort paßiert, ſondern von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wann ſie aus-

getretten,

getretten, ad Valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeſchlagen und aufgetriben werden, ſo lang und vil, biß ſie ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtraft, und publica autoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden: Mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meiſter uud Geſellen, ſo dergleichen Uebertrettere hindangeſezt berührter ihnen kund gethanen obrigkeitlichen Erkenntniß, für tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren. “

§. 6. Wird abermalen denen Landesherrſchafften überlaſſen, denen Zünfften und Laden die Geſeze allein vorzuſchreiben.

Und §. 10. werden auch die ſo genannte Geſellengebräuche, (ſie ſeyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht,) völlig verworffen.

Zuweilen haben die Handwercksordnungen ſchon landtägliche Handlungen veranlaſſet. Z. E.

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1583. iſt enthalten: Die Maurerordnung ſolle nochmals, doch mit Aufhebung aller ſchädlichen Handlungen, verbleiben.

In der Br. Onolzbachiſchen civil-Taxe wird ein Unterſchid gemacht zwiſchen denen Handwerckern, welche von der Landesherrſchafft eigenhändig unterſchribene und confirmirte Ordnungen und Zunfftarticul erhalten haben, ſo dann denen, welche dergleichen nicht haben.

Wie nun die Landesherrn die Handwercksordnungen von neuem geben können; ſo ſtehet es auch lediglich bey ihnen, die alte, nach befindender Nothdurfft zu erneuern, und nach Gefallen abzuändern.

Herr B. C. STRUBE (1) hat auch den Saz ausgeführt: Die Landesobrigkeit kan die von den Stätten denen Handwerckern und Innungen ertheilte Privilegien, zur Beförderung des gemeinen Beſtens, mindern und aufheben.

In

(1) in der rechtl. Bedenck. 4. Theil, S. 51.

In Bayern (1) wurden durch ein Generalmandat von 1765. 9. Jan. von allen Handwerckszünfften ihre Articul in Originali, vel Copia authentica, ſub pœna Caſſationis, innerhalb einem gewiſſen Termin, zum Churfürſtlichen Policeyrath abgefordert, damit ſolche neuerdings revidirt, und von allen etwan eingeſchlichenen Mißbräuchen gereiniget werden möchten.

Die Reichsſtände haben weiter das Recht, gegen die von ihnen errichtet- oder beſtättigte Handwercksordnungen zu diſpenſiren; und in dem Reichsſchluß von 1731. §. 13. heißt es ins beſondere: Daß einem jeden Stand unbenommen bleibe, mit einem oder anderen guten Arbeiter und Künſtler, nach Gelegenheit der Sache, zu diſpenſiren, und denſelben, auch wider der Zunfft Willen, noch vil mehr aber an denen Orten, wo ſo vile Meiſter, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären anzunehmen, und zur Meiſterſchafft kommen zu laſſen.

Und zwar kommen in Handwercks-Sachen allerley Landesherrliche Diſpenſationen vor, als: 1. Vor der Zeit einen Lehrjungen annehmen zu dörffen, 2. bey einem Handwerck ſich einkauffen zu dörffen, 3. nicht wanderen zu müſſen, 4. eine beſondere Handwerckslade zu haben, 5. kein Meiſterſtück machen zu dörffen, 6. weitere Stühle, 7. oder Geſellen zu haben, als die Ordnung erlaubt, 8. eine Profeßion, ſo er nicht Ordnungsmäßig erlernt, treiben zu dörffen.

Da der Profeßions- und Handwercks-Ordnungen, die man gedruckt oder geſchriben hat, eine groſſe Menge iſt; ſo wird Niemand von mir verlangen, ſelbige hier Stück vor Stück nahmhafft zu machen: Statt deſſen aber will ich folgender Sammlung gedencken:

Sammlung derer ſamtlichen Handwercksordnungen des Herzogthums Würtemberg; nebſt einem dreyfachen Indice. Stuttgart, 1758. 4.

Es ſind darinn enthalten: Barbierer und Bader-Ordnung von 1663. Becken- Brodtbeſchauer- und Kornmeſſer-O. von 1627. Bier-O. von 1707. Bildhauer- und Mahler-O. von 1622. Bortenwürcker-O. von 1701. Buchbinder-O. von 1719.

(1) Freyh. von KREITTMAYR ad Cod. civ. Bav. S. 2396.

1719. Caminfeger-O. von 1720. Dreher-O. von 1660. Färber-O. von 1706. Glaſer-O. von 1627. Goldarbeiter- und Goldſchmids-O. von 1657. Gürtler-O. von 1745. Hafner-O. von 1555. Hoſen- und Strumpſtricker-O. von 1686. Hutmacher-O. von 1644. Ipſer- und Tüncher-O. von 1719. Kauff- und Handelsleute-O. von 1728. Kieffer-O. von 1680. Kirſchner-O. von 1630. Knopfmacher-O. von 1719. Kübler-O. von 1606. Kupferſchmid-O. von 1554. Lichtermacher- und Saiffenſieder-O. von 1750. Maurer- und Steinmezen-O. von 1582. Meſſerſchmid-O. von 1651. Mühl- und Müller-O. von 1629. Nagelſchmids-O. von 1690. Peruquenmacher-O. von 1717. Rothgerber-O. von 1718. Sailer-O. von 1660. Salpeter-O. von 1747. Sattler-O. von 1700. Schäffer-O. von 1651. Schiffer- und Fiſcher-O. von 1719. Schloſſer- und Büchſenmacher-O. von 1717. Schmid- Wagner- und Waffenſchmids-O. von 1660. Schneider-O. von 1685. Schreiner-O. von 1595. und 1658. Schumacher O. von 1687. Schwerdtfeger-O. von 1676. Seckler O. von 1659. Spengler- und Keßler-O. von 1747. Strumpfweber-O. von 1750. Tuchmacher-O. von 1724. Tuchſcheerer-O. von 1721. Weber-O. von 1720. Weingärtner-O. von 1644. Weißgerber-O. von 1650. Zeugmacher-O. von 1686. Ziegler-O. von 1654. Zihn- und Kantengieſſer-O. von 1713. Zimmer-O. von 1590. Zinckeniſten-O. von 1721.

Ein K. Preußiſches general-Privilegium und Güldebrief vor das Schornſteinfegergewerck im Clev- Mörs- und Märckiſchen von 1755. 14. Nov. iſt im Druck; desgleichen eines vom 19. Dec. vor das Tiſchler- und Schreiner-Gewerck, und eines von eben diſem Tage vor das Zimmer-Gewerck.

Ein general-Privilegium der Papiermacher in der Chur-Marck Brandenburg beſize ich geſchriben.

Einige K. Preußiſche Verordnungen wegen des Papiermachens von 1765. und 66. ſeynd bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu leſen.

Eine „Verordnung und Reglement, wegen Einrichtung der Aempter und Gilden, auch Abſchaffung der bey denen

(1) in ſeiner neu. Cameralſchr. 7. Theil, S. 192.

Künſtlern und Handwerckern eingeriſſenen ſchädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche, in des geſampten Hauſes Braunſchweig und Lüneburg Fürſtenthümern und Landen, auf deßfalls genommenes gemeinſames Concert und Abrede, publicirt im Jahr 1692." iſt zu Hanover in fol. gedruckt.

Baden-Durlach gabe An. 1760. 25. Oct. general-Articul heraus, ſo bey allen und jeden Zünfften und Handwerckern zu beobachten ſeyen.

So dann hat man im B. Durlachiſchen beſondere Ordnungen, für die Müller, von 1714. 5. Jan. für die Mezger, von 1755. 5. Nov. für die Nagelſchmide, von 1763. 29. Oct. für die Schumacher, von 1763. 12. Nov. ꝛc.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. klagte ein Landgericht: Daß die Unterthanen nicht im Stand ſeyen, die Handwercks-Freyheiten particulariter beſtättigen und die beſchwerliche Tax bezahlen zu laſſen; mit Bitte, daß durch die allgemeine Landesfürſtliche Landesfreyheiten Confirmation auch die Handwercks-Privilegien confirmiret werden möchten.

Was nun bißhero von ganzen Landesherrlichen Handwercksordnungen geſagt worden iſt, das gilt auch von einzelnen Geſezen, welche die Handwercker überhaupt, oder eines und das andere ins beſondere angehen.

§. 12.

Handwercks. Vorgeſezte ꝛc.

Eine Folge des Landesherrlichen Rechtes, in Handwercksſachen Ordnungen zu machen, iſt auch, die Macht, ihnen Landesherrliche Räthe oder Beamte vorzuſezen, und vorzuſchreiben, wie es mit denen Unter-Vorſtehern aus ihrem Mittel, mit ihren Zuſammenkünfften, u. ſ. w. ſolle gehalten werden.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Die Kupferſchmid hatten vor diſem ihren eigenen Richter allhier (zu München,) weil ſie ihre Gerechtigkeiten von der Landesherrſchafft zu Lehen tragen: In dem Albertiniſchen Receß aber §. 8. iſt die Obrigkeit, wie über andere Burger, dem Magiſtrat überlaſſen, und der Landesherrſchafft

(1) ad Cod. judic. Bavar. S. 35.

ſchafft nichts vorbehalten worden, als das Lehen, und ganze Handwerck in gemein, es ſeye mit Säzen, Meiſterſtücken, oder dergleichen, ſo ſich erwehnten Handwercks halber ergeben mögen, worinnfalls die Kupferſchmid nicht nur hier, ſondern in dem ganzen Rentamt, dem Rentmeiſter untergeben ſeynd. Mit den Müllern hatte es faſt die nemliche Bewandtniß: Es wurden aber auch diſe dem Magiſtrat durch berührten Receß mit der Juriſdiction überlaſſen; jedoch mit Vorbehaltung der Scharwerck, welche die Müller der Landesherrſchafft leiſten müſſen: Seit der Zeit beſtellet der Magiſtrat einen eigenen Mühlrichter, welcher höchſter Orten allzeit confirmirt werden muß: Es hat derſelbe die erſte Inſtanz; wovon ſodann ad Magiſtratum, und endlich an den Hofrath appelliret wird. Das Handwerck der Bierbrauer trägt ihre Gerechtigkeit ebenfalls von dem Churfürſten zu Lehen, und finden ſich noch vil dergleichen alte Lehenbrieff von etlich 100. Jahren zurück in dem äuſſeren Archiv allhier: = = Durch mehrbemeldten Albertiniſchen Receß hat man aber auch das Bräuhandwerck der Juriſdiction des Magiſtrats überlaſſen, und ſich nur die bloſſe Lehenſchafft, nebſt einem jährlichen Zins an das Bräuamt zu München, wie auch die Policeymäßige Aufſicht der Beſchau und des Bierſazes halber vorbehalten. "

Im Br. Onolzbachiſchen hat es bey vilen Handwerckern einen Zunfft-Hauptmann, Zunfft-Richter, Zunfft-Schreiber und zween Geſchworne: Wo der Zunfftrichter das Protocoll nicht ſelbſt führet, muß der jedes Orts befindliche Statt- und Amtſchreiber zum Zunfftſchreiber genommen, und durch ihn das nöthige in Handwercksſachen, jedoch mit Vorwiſſen des Zunfft-Hauptmanns und Richters, verrichtet werden.

§. 13.

Von denen Handwercks-Differentien iſt in dem Reichsſchluß von 1731. §. 6. verſehen: Es bleibe denen Landesherrſchafften überlaſſen, wann dergleichen vorkommen, ſie ohne Communication mit andern Ständen oder Stätten, (auſſer ſie findeten ſolche für ſich nöthig zu ſeyn,) abzuthun und zu verbeſcheiden.

Handwercks-Streitigkeiten.

In Bayern ergiengen An. 1639. 29. Aug. und 1764. 14. Jan. Mandate wegen des denen Schwarzfärbern, auch Tuch- und Zeugmachern, verbottenen Wollenfärbens (1).

Eine An. 1730. 27. Oct. datirte Herzoglich-Würtembergiſche Reſolution enthält: Denen Zeugmachern ſolle, die würcklich vorhandene warme Preſſen zu Ausrüſtung ihrer eigenen fabricirten, nicht aber fremden, Lohn-Waaren, für ſich, ihre Kinder und Kindskinder aufzubehalten, jedoch aber bey deren Abgang keine neue ſich anzuſchaffen, geſtattet und denen Beamten aufgegeben werden, darob zu halten und keine Contraventiones hierunter vorgehen zu laſſen.

§. 14.

Mißbräuche.

Die in dem Reichsſchluß von 1731. benahmste und unbenahmste unvernünfftige Mißbräuche und Ungebühren der Handwercker ſollen, nach deſſen §. 9. von denen Obrigkeiten abgeſchafft und denen Handwerckern hierinnfalls nicht geſtattet werden.

Namentlich werden auch noch folgender Mißbräuche Abſtellungen denen Obrigkeiten anbefohlen:

§. 9. Die junge Meiſter ſollen von denen ältern mit herumſchicken, aufwarten u. d. nicht zu hart beſchweret werden.

Wann ein einmal eingezünfftetér Meiſter ſich anderwärts niderlieſſe, ſolle die Obrigkeit zuſehen und die Billigkeit verfügen, daß er, auſſer der Gebühr des Einſchreibens, nicht beſchweret werde.

§. 10. Die Obrigkeiten, welche zeithero ſogenannte Geſellenbrieffe ſelbſten ausgeſtellt oder confirmirt, ſollen ſelbige ungeſaumt wieder einziehen und caßieren, oder wenigſtens ſich befleißigen, ſelbige auf den Fuß diſes Reichsſchluſſes zu reſtringiren.

Die Obrigkeiten ſollen, bey ſcharffer Straffe, nicht mehr nachſehen, daß die angehende Meiſter beeydiget werden, der Zünfften Heimlichkeiten Niemand zu entdecken.

Nachdeme ferner §. 13. abermalen ſehr vile Handwercks-Mißbräuche erzählet worden, heißt es wiederum: Es ſollen ſelbige

(1) ſ. Samml. der Bayriſch. General. 1771. S. 396.

ſelbige und alle andere bey denen Herrſchafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgeſtellet, wider die Uebertretter nach Anleitung diſer neuen Verordnung, mit allem Ernſt verfahren werden, u. ſ. w.

Anno 1771. 15. Jul. (1) wurde ein Reichsgutachten erſtattet: Nachdeme von mehreren Orten her zu erkennen gegeben, auch ſonſten wahrgenommen worden, daß der im Jahr 1731. gegen die Handwercks-Mißbräuche zu Stande gekommene Reichsſchluß nicht in durchgängiger Beobachtung gehalten, ſondern an vilen Orten noch mancherley Mißbräuchen nachgeſehen, und deren Fortſezung zum Nachtheil benachbarter Stände geduldet werde; dahero dann auf eine von Reichswegen hierunter zu treffende weitere Vorſehung der Antrag verſchidentlich geſchehen; ſo habe man beſchloſſen, Kayſerl. Maj. zu erſuchen, daß Sie nicht nur, wegen beſſerer Beobachtung vorgedachten Reichsſchluſſes, ſo wohl überhaupt, als beſonders in einigen Reichsſtätten, (wo hierunter zum Theil mehr, als anderwärts, Mangel verſpüret worden,) mit Beyfügung des Termini à quo, Patenten in das Reich ergehen zu laſſen; und zwar unter Wiederhohlung der in mehrermeldtem Reichsſchluß auf die contravenirende Meiſter und Geſellen geſezten, insbeſondere aber gegen die Geſellen, ſo den Mißbrauch des ſogenannten blauen Montags hartnäckig fortſezen wollten, zu erſtreckenden Strafen, daß ſelbige, nach gebührend beſchehener obrigkeitlicher Erkenntniß, wegen ihrer Uebertretung und Ungehorſams, in dem heil. Röm. Reiche auf ihren Handwerckern an keinem Orte paßieret, ſondern von Jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn ſie ausgetretten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetriben werden ſollten; ſo lang und vil biß ſie ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgeſtrafet und publica autoritate zu ihren Handwerckern wiederum admittiret worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertreter, (hintangeſezt berührter ihnen kund gethanen obrigkeit-

(1) ſ. neue Staatscanzley 31. Theil, S. 203.

keitlichen Erkenntniß,) für tüchtig und Handwercksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich ſeyn wollten, zu verfahren; ſondern andurch auch zugleich denen ſich neuerlich noch mehr hervorgethanen Mißbräuchen zu ſteuern; worunter dermalen vorzüglich folgende zu erwähnen wären, als:

1. Die an vilen Orten fortdaurende Haltung der ſogenannten blauen Montage, wo ſich die Handwercksgeſellen der Arbeit eigenmächtig entzögen, und, nebſt den Säumſeligen, welchen mit dem herumſchwärmen gedienet ſeye, auch die willige Arbeiter, mit Widerſpruch der Meiſterſchafft, davon abgehalten, und, mit dem gröſſeren Hauffen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlaſſet würden; ſo, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht geſtattet werde, offt ein Mangel an Handwercksgeſellen erſcheine, weil ſie diſe Orte auf ihrer Wanderſchafft vermeiden; dahero denn zu Abſtellung diſes Unfugs für das dienlichſte Mittel erachtet worden, daß fürs künfftige die Haltung des blauen Montags nicht nur unter Eingangs-gemeldten in dem Reichsſchluſſe vom Jahr 1731. beſtimmten Strafen den Handwercksburſchen verboten, ſondern auch derſelben Aufnahme und Beherbergung an diſem Tage allen Wirthen, Gaſtgebern, Schencken, und andern dergleichen Perſonen, durchgängig und nachdruckſam unterſaget werde; wobey denen Landes- und Ortsherren die Beſtrafung des ein- und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlaſſen bleibe, nach welcher den Handwercksgeſellen, nach Maaß derjenigen Tage, ſo ſie künfftig mehr, als zeithero üblich geweſen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billiger maſſen angedeyhen, und ſie zum Fleiß antreiben müſſe.

2. Habe man zeithero bey verſchidenen Handwerckern, und ins beſondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein- und anderer Arbeit die Perſonen weiblichen Geſchlechts nüzlich gebraucht werden könnten, derſelben Zulaſſung nicht geſtatten wollen; welches künfftighin abzuſtellen, und den Meiſtern hierunter freye Hand zu laſſen wäre; mit der Vorſehung, daß keinem Geſellen, der bey einem Meiſter oder in einer Werckſtatt

ſtatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibsperſonen geholffen hätten, diſerhalben der mindeſte Vorwurff gemacht werden, noch eine Handwercksſtrafe ſtatt haben ſolle; welche vilmehr die Landes- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwercker, ſo dergleichen Vorwurffs oder Beſtrafung ſich anmaſſen wollten, vorzukehren habe.

3. Scheine es für das gemeine Beſte nicht zuträglich zu ſeyn, daß, wie es Zeithero üblich geweſen, einem jeden Handwercksmeiſter nicht mehr, als Einen, Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeſchränckte Zahl von Geſellen zu halten, erlaubet ſeyn ſolle; wodurch dann ein geſchickter Meiſter offt mehrere Arbeit wegweiſen, und der, ſo die Arbeit fertigen laſſen wolle, ſolche einem weniger geſchickten und ſchlechteren Arbeiter übergeben müßte; welchemnach auch hierunter eine Abänderung zu treffen, den Meiſtern die Haltung mehr als Eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Geſellen, (wovon auch die verheurathete Geſellen, zumal bey commercial-Handwerckern, nicht auszuſchlieſſen,) zu erlauben: Die Beſtimmung aber doch, nach Bewandtniß der beſonderen, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verſchidenen Handwercks-Innungen ſich ungleich zeigenden, Umſtände, jeder Landes- und Orts-Obrigkeit zu überlaſſen wäre.

Anno 1772. 3. Febr. wurde ferner ein Reichsgutachten dahin abgefaßt: Man habe in Ueberlegung genommen: Ob? wie? und auf was Art die ohne ihr Verſchulden zeithero von Handwercken, Zünfften, Gilden, Innungen, und dergleichen Gewerben, ausgeſchloſſene Kinder und Abkömmlinge der ſogenannten Waſenmeiſter, Abdecker, oder Schinder, zu ihrem und des Publici Beſten, in die Handwercksmäßige Societäten, auch ehrliche Geſellſchafften und Gemeinheiten, auf- und angenommen werden könnten; worauf man dann

1. Von Seiten beyder höherer Reichscollegien in Ueberlegung gezogen: Daß das Schickſal derjenigen Perſonen, Kinder und Abkömmlinge, welche ſich, ohne ihr Verſchulden, und bloß um deßwillen von Handwercken, Zünfften, und andern ehrlichen Geſellſchafften, ausgeſchloſſen ſähen, weilen ihre Eltern und Voreltern ihre Nahrung durch ſolche Verrichtungen

geſuchet hätten, oder noch erlangeten, die von Andern als der Ehre nachtheilig angeſehen und verabſcheuet würden, allerdings bedauernswürdig ſeye, und einer mitleidigen Hülffe bedörffe; zumalen, da dergleichen Perſonen, welche die Verrichtungen ihrer Vorfahrer nicht forttreiben wollten, oder dabey ihre Nahrung nicht finden könnten, in Ermanglung eines ehrlichen Gewerbes und Nahrungsſtandes, nicht ſelten auf unerlaubte, dem gemeinen Weſen höchſtnachtheilige, ja ſtrafbare, Wege verfielen, um ihren abgehenden und nicht leicht zu findenden Unterhalt zu ſuchen: Welchem Unweſen abzuhelffen wohl das ſicherſte Mittel ſeye, wann man dergleichen Perſonen, ihr Brod ehrlich zu verdienen, in Stand ſeze, die Handwercks-zünffte aber von der unbilligen Ausſchlieſſung derſelben zurückbringe; ſo habe man, in Beherzigung ſothaner Umſtände, und auf eingelangte beſondere Anweiſungen, beſchloſſen: Daß die in dem wegen der Handwercksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsſchluſſe enthaltene Verordnung dahin zu erſtrecken und zu erklären ſey, daß, nebſt denen Nr. 4. daſelbſten benannten und anderen Perſonen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von denen Zünfften und Handwercken ausgeſchloſſen, nachhero aber als hierzu fähig angeſehen und deren Zulaſſung geboten worden, nun auch eine gleiche Verordnung auf die Kinder der ſogenannten Waſenmeiſter und Abdecker, (dann von denen vorhin von Handwercken, Gilden und Zünfften nicht ausgeſchloſſenen Scharffrichters-Kindern ſey hier die Frage nicht,) zu erſtrecken ſey; dergeſtalten, daß die Kinder und Abkömmlinge ſolcher Leute, welche diſe verwerfliche Arbeit noch nicht getriben hätten, noch treiben wollten, von denen Handwercken und andern ehrlichen Geſellſchafften und Gemeinheiten, nicht auszuſchlieſſen, mithin die Söhne von denen Handwercksmeiſtern, ohne daß es einer dißfallſigen Legitimation bedürffe, gleich anderer redlicher Leute Kindern, unbedencklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwercks- auch der Meiſterſchafft fähig anzuſehen ſeyen; die Töchter aber, ohne zu beſorgen habenden mindeſten Vorwurff, ſich an Handwercksleute, und andere ehrliche Perſonen, verheurathen könnten: Wobenebſt auch Jene, welche die verabſcheuete

Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer würcklich getriben hätten, ſolcher aber ſich entziehen wollten, von denen Handwercks-Innungen auch nicht ausgeſchloſſen ſeyn, und ihrer Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleiben ſolle, wegen ihrer Ehrenhafftmachung und darauf folgenden Auf- und Annahme, und deren Bedingniſſe, das nöthige zu verordnen: Und was alſo von einer Landes- oder Orts-Herrſchafft, nach derſelben Landen oder Orts beſonderen Umſtänden, verfüget werde, von denen andern Landes- oder Orts-Herrſchafften, in ſo weit es ihren beſonderen Landesumſtänden und Statuten nicht entgegen ſey, für gültig und genüglich ebenmäßig gehalten werden ſollte: Kayſerliche Majeſt. aber wären zu erſuchen, ſolche Wege einzuſchlagen, damit, (wie es beſonders in Handwercksſachen nöthig ſeye,) aus diſer von Ihnen zu erlaſſenden Verordnung etwas durchgängiges werden, und ſolche durch das ganze Teutſche Reich in Uebung kommen möge:

Und da übrigens auch wahrzunehmen geweſen, daß noch hier und da, und beſonders in den Reichsſtätten, gegen den Vollzug des in Anno 1731. wider die Handwercks-Mißbräuche ergangenen Reichsſchluſſes, (der ſich auf alle Handwercksmäßige Societäten und Gewerbe, ſie mögten Namen haben wie ſie wollten, erſtrecke,) einige Schwürigkeiten vorgewendet, und deſſen nicht genügliche Bekanntmachnng vorgegeben werden wollte; ſo möchten Kayſerl. Majeſt. auch wegen diſer unerheblichen Einwendungen die gut findende Verordnung ergehen laſſen.

2. Das Reichsſtättiſche Collegium hingegen habe beſchloſſen: Es möchten Kayſerl. Majeſt. die in dem Reichsgeſez von 1731. §. 4. enthaltene heilſamſte Verordnung dahin weiter erſtrecken, daß der Sohn eines Abdeckers oder Schinders, wann er die verächtliche Handthierung ſeines Vaters nicht getrieben, und ein Handwerck ergreiffen wollte, allerdings zuzulaſſen, ohne daß es einer dißfallſigen Legitimation bedürffe; ingleichem die Verehlichung der Töchter an Handwercker auch andere bürgerliche Gewerbs- und Ackersleute, ohne allen dißfallſigen Vorwurff, zu geſtatten; jedoch, daß ein ſolches, mittelſt Feſtſezung eines durchgängig gleichen Termini à quo, all-

gemein beobachtet werde, und anbey jeder Statt- und Landes-obrigkeit anheimgeſtellet bleibe, was in Anſehung der Aufnahme dergleichen Abdeckers-Kinder zu Zünfften und Handwercken verfüget werden wollte; als worauf auch in dem Kayſerl. Patent die Rückſicht zu erbitten wäre.

Diſe beederley Schlüſſe nun wurden an Kayſerliche Maj. eingeſchickt.

Diſe Reichsgutachten vom 15ten Jul. 1771. und 3ten Febr. 1772. ſind von Sr. Kayſerl. Majeſt. dahin genehmiget worden: Daß 1. der Reichsſchluß von 1731. wieder erneuert und nochmalen beſtätiget, 2. der blaue Montag völlig abgeſtellt, 3. die Anſtellung und Anwendung des weiblichen Geſchlechts zu allerley Handwercksarbeiten erlaubt, ſodann 4. den Handwercksmeiſtern geſtattet wird, mehr als Einen Lehrjungen, und die nöthige Zahl von Geſellen zu halten, wobey jedoch jeder Landes- und Orts-Obrigkeit überlaſſen bleibt, hierinnen die Anzahl zu beſtimmen. 5. Sollen die Kinder der Waſenmeiſter und Abdecker künfftig nicht mehr von den Zünften und Handwerckern ausgeſchloſſen, ſondern ſo gut als andere in die Lehre genommen werden; wobey nur diejenige zu legitimiren ſind, welche die Handthierung ihrer Eltern ſchon getriben haben. 6. Wird, um ſolches alles durch das ganze Reich auf eine beſtimmte Zeit allgemein in Uebung zu bringen, hiezu der nächſtkommende 1ſte Julii angeſezet.

Ein Chur-Bayriſches Mandat gegen die Handwercks-mißbräuche von 1765. findet ſich an unten (1) bemerckten Ort.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtitienſachen, §. 80. iſt eine Verordnung wegen des muthwilligen Aufſtands und Schmähung derer Handwercksgeſellen enthalten.

Ein Braunſchweig-Wolffenbütteliſches Mandat, in der Barbierer und Bader Geburtsbriefen eine gewiſſe Clauſul auszulaſſen, kame An. 1650. 30. Dec. heraus.

Heſſen-

(1) in der Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 431.

Heſſen-Caſſel lieſſe An. 1767. 26. Jan. eine Verordnung ausgehen wegen des bey dem Bauweſen eingeſchlichenen Mißbrauchs in Anſehung der Späne und derer Zimmerleute Lohns (1).

Dem Grafen zu Königsegg-Rothenfels wurde vom Reichs-Hofrath den 15. Maj. 1766. aufgegeben: Dem Reichsſchluß von 1731. gemäß, dem Hufſchmids-Handwerck zu Immenſtatt anzubefehlen, daß es einen zum Mitmeiſter annehme, ob gleich ſein Schwiegervater als ein Landgerichts- oder Amtsknecht angegeben werde: Wollte aber diſem Handwerck dadurch einige Weiterung zugehen, würden Kayſerl. Majeſt. nicht entſtehen, demſelben allen Reichsconſtitutionsmäſſigen Schuz und Hülffe mit allem Nachdruck angedeyhen zu laſſen.

So gar, wann ein Reichsſtand unruhigen Handwerckern in dergleichen Sachen zu vil, (auch nur um innerliche Ruhe im Land zu erhalten,) nachgeben wollte, geſtatten es die Reichsgerichte nicht; wie man z. E. aus einer An. 1761. bey dem Cammergericht gegen die Brandenburg-Onolzbachiſche Regierung ergangenen Urtheil (2) erſehen kan.

§. 15.

Was wegen Beſtraffung derer Handwercksperſonen denen Reichsſtänden in dem Reichsſchluß von 1731. §. 1. zugeſtanden werde, haben wir ſchon vernommen; und §. 6. wird ihnen abermalen überlaſſen, die Widerſpenſtige nach Befinden zu ſtraffen. Beſtraffung.

Hingegen ſollen die Obrigkeiten (nach §. 8.) nicht geſtatten, daß einige Straffen von geſchenckt- und nicht geſchenckten Handwercksmeiſtern, Söhnen und Geſellen vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als ſo weit ihnen dieſelbe Krafft ertheilter Innungsbriffe oder Handwercksordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Straffen, zugelaſſen werden, auch daß gleichwolen jederzeit die obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wiſſen.

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 296.
(2) beym Freyh. von CRAMER in ſeiner Nebenſt. 37. Th. 16. S.

§. 16.

Correſpondenz ꝛc.

Ferner will offtgedachter Reichsſchluß §. 6. Wann Handwercker an einander ſchreiben, mögen die Brieffe anders nicht, dann durch jede Orts-Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Innhalt, und zu deſſen Beweis beygeſezter Signatur, beſtellet werden:

Ingleichem ſollen alle Abſchickungen derer Meiſter und Geſellen an die Zünffte anderer Orten, ſo ohne ſpeciale und hierzu eigens ſchrifftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung unterſagt werden.

Wegen der Zünffte Zuſammenkünffte heißt es in dem Reichsſchluß von 1731. „1. Sollen im heil. Röm. Reich die Handwercker unter ſich keine Zuſammenkünffte ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, (welcher bevorſtehet, darzu Jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren,) anzuſtellen Macht haben.“

§. 17.

Lehrſachen.

Der Abbt zu Salmansweyl lieſſe ſich An. 1623. ein Kayſerliches Privilegium darüber geben, daß die Jungen, ſo bey einem unter ihme geſeſſenen Meiſter gelernet hätten, im ganzen Reich paßieren ſollten (1): Was die Urſach davon ſeyn möge, weiß ich nicht, da ſonſt aller Reichsſtände Unterthanen diſes Rechts ohne ein Kayſerliches Privilegium genieſſen: Vermuthlich ſeynd in der Abtey Gebiet weder eigene Zünfften, noch die darinn geſeſſene Meiſter bey andern Zünfften eingeſchriben.

§. 18.

Geſellenſachen.

Von Sachen, welche der Handwercker Geſellen und Knechte betreffen, will ich, über das bereits angeführte noch folgendes bemercken.

In Anſehung des Wanderens derer Handwercksburſche kan ordentlicher Weiſe ein Landesherr ſeinen Unterthanen wohl Zil und Maaß geben; nur muß es der Landesverfaſſung ſonſt nicht entgegen lauffen; z. E. wo die Unterthanen die freye Zugsgerechtigkeit haben, können ſie auch nicht wohl von dem Wanderen

(1) LüNIGS R. Arch. Spicil. eccleſ. 3. Theil, S. 518.

ren in auswärtige Lande abgehalten werden: Ob aber diſes einen Abfall leide, wann eine Auswahl zu beſorgen iſt, oder würcklich vorgenommen werden ſolle? davon iſt anderwärts (1) geredet worden.

Baden-Durlach lieſſe An. 1755. 5. Nov. eine Verordnung ausgehen, wegen des Wanderens, und anderem, der Schuſter, Schneider, Becken, Mezger und Kieffer.

Die **Würtembergiſche** Landſtände brachten An. 1764. unter die Landesbeſchwerden: Daß der Unterthanen Kindern das Wandern verbotten, und, wann ſie nicht wandern, ihnen doch der Diſpenſations-Tax dafür angeſezet werde.

Der Herzog antwortete: Da bey Fridenszeiten die vornehmſte Bewegurſach ceßire, warum er ſich veranlaßt geſehen habe, das Wanderen derer Unterthanen Söhneeinzuſchräncken; alſo gedencke er auch, das hierunter ergangene Verbott wieder aufheben zu laſſen.

Es wurde auch An. 1765. 26. Dec. das Verbott wegen des Wanderens wieder aufgehoben: Die Landſchafft klagte aber, es ſeye unter ſolchen Umſtänden geſchehen, die niemalen geſichert hoffen laſſen, daß diſes Gravamen nicht wieder recurriren könnte.

In dem Vergleich von 1770. Cl. 6. §. 21. heißt es: „Das den 5. Apr. 1760. angelegte Verbott wegen des Wanderens derer Unterthanen, ſo eine Profeßion oder Handwerck erlernet haben, ingleichem das unter dem 26. Dec. 1765. erlaſſene Reſcript haben Se. Herzogl. Durchl. allbereits gänzlich wieder aufgehoben; und ſoll dergleichen Verbott in Zukunfft nicht ohne Rath und Zuthun des Engern Landſchafftlichen Ausſchuſſes von neuem ergehen. “

Wie ſcharff in **Bayern** das fechten und betteln der Wandergeſellen verboten ſeye, kan man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (2) mit mehrerem ſehen.

Weil in **Oeſterreich** bey einigen Profeßionen und Handwerckern die ledige Geſellen Anſtand genommen haben, neben denen

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Militarſachen.
(2) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil. S. 2389.

denen Verheuratheten zu arbeiten; ſo ergienge An. 1770. ein Befehl, daß von nun an die verehlicht ſo, wie die ledige Geſellen, ohne Unterſchid in die Arbeit genommen und befördert werden ſollen: Wann aber eine Zunfft ſich weigerte, verheuratheten Geſellen Arbeit zu geben, ſolle man diſen ohne weiteres geſtatten, die Profeßion auf eigene Hand zu treiben, und ſie deßwegen mit dem gewöhnlichen Schuz verſehen.

Auch An. 1770. wurde zu Wien verordnet: Die Meiſter ſollen ihren Geſellen und Knechten keinen Wochenlohn mehr geben, ſondern ſie täglich ausbezahlen, damit ſolche an denjenigen Tagen, an welchen ſie nichts arbeiten, auch keinen Lohn empfangen: Die Abſicht ware, um diejenige Geſellen, welche an denen eingezogenen, oder noch einzuziehenden, Feyertagen nicht arbeiten wollten, biegſamer zu machen.

§. 19.

Meiſter-recht. In dem Reichs-Schluß von 1731. §. 12. iſt der Obrigkeit die Diſpoſition überlaſſen worden, die Mißbräuche bey Machung derer Meiſterſtücke abzuſchaffen, und ſtatt der unnüzlichen, wo ſich ſelbige befinden, andere mehr nüzliche zu verordnen, auch auf ſolche, (und nicht auf die denen Handwerckern ſelbſt beliebige und gewiſſe,) Stücke die Meiſterſchafft zu ertheilen.

Ferner ſolle die Obrigkeit alle unnöthige Unkoſten und Exceſſe bey denen Meiſterſtücken durch ſchleunige und heilſame pönal-Verordnungen moderiren, verändern, und nach der Billigkeit einrichten:

Daferne aber das Handwerck ſolch gemachtes neues Meiſterſtück, um deßwillen, daß es denen vor diſem üblich geweßt wiewol unnüzlichen, Meiſterſtücken nicht gleich ſeye, verwerffen wollte, ſolle von Amts wegen vorgegriffen, und derjenige, ſo es gefertiget, nichts deſto weniger zur Meiſterſchafft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelaſſen werden.

Wann zwiſchen denen Meiſtern und denenjenigen, welche ein Meiſterſtück verfertiget, Streit vorfiele: Ob ſolches recht oder gut gemacht ſeye? ſtehet zu der Obrigkeit Willkühr, daſſelbe nach Gelegenheit der Sachen, eines anderen Orts unintereßirter Handwercks-Cenſur, (jedoch mit möglichſter Einſchrän-

ſchränckung daher ſonſt zu beſorgender Koſten und Weitläufftigkeiten,) zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung diſer Handwercksarbeit, wovon die Frage iſt, ſattſam verſtändiger Perſonen, zu entſcheiden.

Wann eines Orts Obrigkeit, aus erheblichen Urſachen, nothwendig befindet, daß der, welcher an einem anderen Ort ſchon das Meiſterſtück gemacht hat, und Meiſter worden iſt, auch dißfalls glaubwürdigen Schein aufzulegen hat, doch ein neues Meiſterſtück verfertige, ſolle es geſchehen; auſſer deme aber nicht.

§. 13. Wurde nochmals verſehen: Daß die gute Künſtler und Handwercker, wie auch die jüngere Meiſter insgemein, nicht mit Zunfft- oder Aufnahmskoſten, Innungsgeldern, u. d. übernommen werden ꝛc.

Gnadenmeiſter (1) heiſſen jene, welche die Handwercksgerechtigkeit nicht in dem ordinari-Weg, ſondern aus ſpecial-Landesherrlicher Gnad und Vergünſtigung, erlangt haben; und wann ſolches mit einer gewiſſen Befreyung von der Zunfft und denen ſonſt gewöhnlichen Beſchwerden geſchiehet, ſo werden ſie auch Freymeiſter genannt. Das Landesherrliche Recht, dergleichen zu ertheilen, iſt zwar unſtreitig; aber nicht allemal räthlich, es auszuüben, weil es denen übrigen ordentlichen Meiſtern zum Nachtheil gereicht.

Chur-Pfalz erlieſſe An. 1767. 2. Jun. eine Verordnung wegen der Meiſterſtücke derer Handwercker, und derer dabey vorgegangenen Mißbräuche (2).

§. 20.

Ueberhaupt ſollen nach dem Reichsſchluß von 1731. §. 7. ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Losſprech- nicht minder Meiſterrechts-Koſten aller Orten von der Obrigkeit, ſo vil möglich, auf ein gewiſſes geſezt, und zu jedermanns Nachricht publicirt, die Uebertrettere auch, auf einkommende Klagen, alles Koſten.

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 2401.

(2) GEGEL 2. Band, S. 230.

alles Ernſtes abgeſtraft, und alle Uebermaaſſe und Exceſſe abgeſtellet werden.

Baden-Durlach lieſſe An. 1764. 8. Sept. eine Anweiſung bekannt machen, nach welcher ſich bey der Verrechn- und Verwaltung derer denen Handwercks-Zünfften zuſtehenden Einkünfften in denen daſigen Landen geachtet werden ſolle.

§. 21.

Hofproſeßioniſten ꝛc.

Es ſtehet einem Landesherrn frey, denen in ſeinen Dienſten gebrauchenden Profeßioniſten und Handwerckern Titul, z. E. als Hofmahler, Hofkupferſtecher, Hofſchreiner, Hofwagner, ꝛc. beyzulegen, auch einige Vorzüge im Rang, Freyheiten von Wachten, Frohnen, u. d. damit zu verbinden: Doch muß es zu keinem mercklichen Nachtheil eines oder mehrerer Dritten gereichen; ſonſt können billige Beſchwerden darüber entſtehen.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Hier zu Land ſeynd die Hofhandwercker zweyerley Gattung. Einige haben zwar die Hofarbeit zu machen, genieſſen aber den Hofſchuz nicht, ſondern ſtehen, ſo wohl quoad Jurisdictionem, als Præſtationes, wie all-andere Burger, unter dem burgerlichen Magiſtrat, und ſeynd in effectu nichts, als bloſſe Titularen, z. E. der Hofſchmid, Hofglaſer, Hofkürſchner, ꝛc. ꝛc. Die Hofſchuzverwandte kommen zwar darinn überein, daß ſie weder unter der burgerlichen Jurisdiction ſtehen, noch burgerliche Onera tragen; hingegen unterſcheiden ſie ſich darinn gar ſehr, daß Einige nur auf ihre Hand allein arbeiten, Andere halten zwar auch Geſellen, lehren aber keine Jungen, und ſeynd auch ſonſt in ihrer Arbeit eingeſchränckt. Z. E. = = = Bey der Hofſchneiderey, wie auch von denen ſo genannten Fräuleinſchneidern, werden zwar Geſellen gehalten, aber keine Jungen in die Lehr genommen, und keine andere als Hofarbeit gemacht: Der Hofpfiſtermeiſter hingegen läßt das Brod durch ſeine Beckenknecht nicht nur für den Hof, ſondern auch für Andere, backen.“

Hin-

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2401.

Hingegen wollen einige Regenten nicht leiden, daß ihre Landſtände, Landſaſſen, oder Communen, dergleichen Prädicate ertheilen. Z. E.

In einem Fürſtlich-Oſtfrieſiſchen Reſcript an die Statt Emden, d. d. 1720. 25. Oct. ſtehet: „Wie nun die ohne das, nach Unſeres Landes bekannter Verfaſſung, unförmlich- und verkehrter Weiſe ſo genannte Statt- und Landſchaffts-Buchdruckerey ein angemaßtes Werck iſt; da weder Unſerer Statt Emden, noch Unſerer Landſchafft, eine Buchdruckerey aufzurichten, und dieſelbe nach ihrem Namen, als wenn ſie von ihnen privilegiret wäre, zu benennen ꝛc.“

Indeſſen haben wir doch ſchon anderwärts (1) vernommen, daß es auch Orte gibt, wo man es nicht ſo genau nimmt, und man wird leicht manche in landſäßigen Stätten gedruckte Sachen antreffen können, auf welchen ſtehet: „In eines E. E. Raths Buchdruckerey,“ oder: „Gedruckt bey N. E. E. Raths Buchdruckern;“ da es nichts weiter beſagen will, als, der Rath laſſe die gemeine Stattſachen allda drucken: Und wie offt leſen wir auf Academiſchen Diſſertationen und anderen Schrifften, ſie ſeyen bey einem Univerſitäts-Buchdrucker gedruckt, oder bey einem Univerſitäts-Buchhändler zu haben!

Auch iſt hier zu gedencken, daß in denen Oſtfrieſiſchen Streitigkeiten An. 1595. verglichen wurde: Die Zünffte der Statt Emden ſollen gehalten ſeyn, dem Grafen, für geziemenden Lohn, von Anderen zu Dienſte zu ſtehen: Welches der Kayſer An. 1597. wiederhohlte.

§. 22.

Etwas ſonderbares iſt, was man in einem Reichshofraths-Concluſo vom 10. Jan. 1736. in Sachen der Stifft-Baſeliſchen Landſtände ꝛc. contra den Biſchoffen liſet: „Die Becken belangend; ſo hat es, geſtalten Umſtänden nach, (zumalen da die Becken weder Zunfft noch Privilegien haben,) bey der von Fürſtlicher Canzley ihnen auferlegter, ohnediß geringer und billigmäßiger, Recognition ſein Verbleiben.“ Impoſten.

(1) v. den Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 825. ſqq.

Die Clauſul: „Geſtalten Umſtänden nach,“ muß das Beſte dabey thun: Dann daß ein Landesherr befugt ſeye, von allen in ſeinen Landen ſich befindenden Handwerckern ein Recognitions-Geld zu erforderen, halte ich denen oben ausgeführten Grundſäzen in Steuer- und Impoſten-Sachen zuwider zu ſeyn.

§. 23.

Streitigkeiten über Handwercks-Sachen.

Ueber denen Handwercks-Sachen können leichtlich zwiſchen denen Landesherrſchafften und Obrigkeiten einer- ſo dann denen Handwerckern anderer Seits Streitigkeiten entſtehen, auch wohl an die höchſte Reichsgerichte erwachſen, bald mit gut- oder widrigem Erfolg für den einen oder andern Theil.

Was denen Reichsgerichten in Anſehung der Appellationen in Handwercks- u. d. Sachen durch den Reichs-Abſch. von 1654. §. 105. aufgegeben worden iſt, kommt in dem Tr. von der Teutſch. Juſtiz-Verfaſſung, vor.

§. 24.

Qualität der Waar.

Nach Beſchaffenheit der Manufacturen und Waaren kan der Regent beſtimmen, wie die innerliche Natur und Güte derſelben beſchaffen ſeyn ſollen; was für Ingredientien man darzu gebrauchen dörffe, oder nicht: So auch, wie breit, wie lang, u. ſ. w. ein Stück ſeyn, wie die von verſchidener Güte auch durch gewiſſe Zeichen unterſchiden werden ſollen, u. ſ. w.

Es können auch gar Landtagsbeſchwerden und Handlungen über dergleichen entſtehen.

Zu Wien ergienge An. 1770. eine Verordnung, in was für Qualität künfftig die Gattungen ſeidener Zeuge von denen daſigen Seiden-Zeug-Brockat- und Sammet-Meiſtern verfertiget werden und die geſchworene Beſchaumeiſter mit aller Genauigkeit und Schärffe Acht haben ſollen.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. wurde gebeten, wegen der ſchädlichen Lederarbeit Remedur zu verſchaffen.

In Bayern wurde Anno 1770. ein Mandat wegen der ringhaltigen Silberwaaren und der Silberprob erlaſſen (1).

In

(1) ſ. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 447.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. wurde Tit. von Juſtizſachen, §. 76. von neuem verboten, ſich des Indigo zum färben zu gebrauchen.

Braunſchweig-Wolffenbüttel lieſſe An. 1767. 27. Jan. eine Verordnung gegen die ſchlechte Arbeit der Schuſter ausgehen (1).

§. 25.

Gewiſſe Gattungen von Waaren können von dem Landesherrn der Schau und Prob gewiſſer Kunſtverſtändigen unterworffen und befohlen werden, daß die geſezmäßige ein obrigkeitliches Probzeichen bekommen, die unprobmäßige hingegen ausgeſchloſſen, deren Meiſter beſtraft, oder die Waaren gar confiſcirt werden. Schau, Prob.

Baden-Durlach gabe An. 1754. 28. Aug. eine Schauordnung für das Tuch- und Zeugmacher-Handwerck heraus.

§. 26.

Ein Landesherr iſt, wann es die Umſtände erforderen, befugt, denen Künſtlern, Profeßioniſten, Fabricanten, Manufacturiers und Handwerckern, ihre Arbeiten zu taxiren. Tax.

Was auf dem Anhaltiſchen Landtage von 1687. wegen der Handwercker Taxe vorgekommen ſeye, ſiehe im Tr. von der Landesh. in Regier. Sachen, Cap. 4.

Und was einige Würtembergiſche Landtagsabſchide wegen eines Handwerckertaxes enthalten, findet man oben Cap. 7.

§. 27.

Ueberhaupt darf und ſoll ein Landesherr in Manufactur- und Handwercksſachen ſeine Aufſicht auf alles haben, was dem gemeinen Weſen nüzlich oder ſchädlich ſeyn könnte: General-Obſicht.

Und, diſes in ſeinem Namen zu befolgen, kan er befehlen, wem er will: Bald iſt es zwiſchen den Regierungen und Cammern getheilt; bald concurriren die Commercien- und Policeycollegia oder Deputationen hierinn mit ihnen.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (2): Die Manufacturſachen ſeyen zwar An. 1762. von

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 303.

(2) in dem Bayr. Staatsr. §. 175. p. 399.

von dem Commerciencollegio abgeſondert, und der nemlichen Deputation beygelegt worden, welcher auch das Landculturs-weſen übertragen worden ſeye: Für dermalen aber gehe das Manufacturweſen wiederum durch das Commerciencollegium.

Im Br. Onolzbachiſchen müſſen die Handwercker jährlich dem Zunffthauptmann und Richter anzeigen, 1. wie die dem Handwerck zugefallene Gelder angewandt worden, 2. was für Handwercksſchulden vorhanden, und 3. wie ſie zu tilgen ſeyn möchten?

§. 28.

Aufhebung einer Zunfft.

Kan aber auch ein Stand des Reichs ein- oder andere Zunfft, oder alle Zünfften, in ſeinem Land gar aufheben? Da es nirgends durch ein Reichsgeſez, oder ſonſt, verbotten iſt; ſo hielte ich es allerdings für erlaubt.

Von Bayern berichtet der Freyh. von KREITTMAYR (1): Der Mezgerzunfft habe die Caſſation ſchon offt ſehr nahe geſtanden, wann ſich ſolche auf einen allzuhohen Fleiſchpreis, wider die Gebühr und Billigkeit, opiniatrirt, und den obrigkeitlichen Verordnungen entgegen geſezet habe.

§. 29.

Subordination unter die R. Geſeze.

Endlich iſt auch hierinn die Landeshoheit denen Reichsgeſezen und Gerichten ſubordinirt; dahero kein Reichsſtand etwas verfügen, erlauben oder verbieten darff, was der Reichs-Policeyordnung, dem obigen Reichsſchluß von 1731. und andern hieher einſchlagenden Reichsgeſezen zuwider wäre.

§. 30.

Mehreres von Bayern.

Alles bißherige noch weiter zu beſtärcken, dienen auch folgende Landtagshandlungen und Geſeze.

Von dem Bayriſchen Handwercksrecht hat der Freyherr von KREITTMAYR (2) ausführlich gehandelt.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat über die Landſchafftliche Gravamina von 1669. liſet man: „Wir hätten Uns gnädigſt verſehen, es würde dasjenige beobachtet worden ſeyn, was die Policey-(Ordnung) wegen Loszählung der Lehrjungen

(1) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, 2398. S.
(2) l. c. 5. Theil, 27. Cap. S. 2384.

gen und Zulaſſung der Geſellen zu den Meiſterſtücken in ſich hält: Indeme aber die Stände für ein Gravamen = = angezogen, daß die Lehrjungen bloß wegen des Gelds, wann ſie ſchon das Handwerck nicht recht ergriffen, losgezählt, die Geſellen auch, wenn ſie gleich von den Lehrjahren hergehen, zu Meiſtern angenommen werden: Welches denn dem gemeinen Weſen eine ſehr ſchädliche Sache, und keineswegs zu gedulden iſt; als wollen und befehlen Wir dir gnädigſt und zuverläßigſt, in deinem anvertrauten Gericht bey den Zünfften oder Handwerckern dergleichen Misbräuche und Verſtümpelung der Handwercker keineswegs zu gedulden, ſondern mit Nachdruck abzuſtellen und auf die Policey mit Ernſt und Eifer zu halten; und zwar, daß auch denen Lehrjungen nur bloß im Lande herum zu ziehen, nicht geſtattet, ſondern dahin ermahnet und angehalten werden ſollen, daß ſie ſich zu beſſerer Ergreiffung ihres erlernten Handwercks, in die Fremde hinaus begeben, damit man nicht Urſach habe, wie bißher geſchehen, fremde Geſellen zu befördern und zu den Meiſterrechten kommen zu laſſen."

Anno 1747. ergienge ein Generalmandat wegen des Papierweſens (1):

An. 1762. 15. Dec. (2) ein Mandat wegen der Ledermanufactur; welchem An. 1768. 15. Jan. (3) ein anderes nachfolgte.

Ferner wurde Anno 1763. 15. Apr. (4) ein Mandat wegen Beförderung der Schaaf- und baumwollen Strümpfmanufacturen erlaſſen.

Anno 1768. 20. Maj. (5) ein Mandat wegen des Waarenſtempfels, mit einer beygefügten Stempelinſtruction.

Und

(1) v. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 6. Theil, S. 829.

(2) v. Samml. der Bayriſch. General. 1771. S. 389. und in GEGELS Samml. landesherrl. Verordn. 1. Band, S. 98.

(3) cit. Samml. der Bayr. Gen. S. 394.

(4) l. c. S. 387.

(5) l. c. S. 402.

Und wegen der Tobackfabric ꝛc. Generalien An. 1768. 30. Maj. und 16. Dec. ſo dann 1769. 26. Maj. und 1770. 16. Febr. (1)

Ein Verruf von 1769. gegen die Handwercksſtümpler iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 31.

Chur-Sachſen. Chur-Sächſiſche Verordnungen in Handwercksſachen trifft man beym LüNIG (3) an.

Allerley beſondere Chur-Sächſiſche Verordnungen wegen der Trompeten, Heerpaucken und Poſaunen-blaſens auf Trompeter-Art, findet man auch beym LüNIG (4).

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1612. iſt enthalten: „Folgends haben, zum 18den, die von Adel und Stätte ſich beſchweret, daß zeithero etlichen Handwercken, als Zimmerleuten, Maurern, u. d. von denen Schöſſern, ohne Befehl, hin und wieder gewiſſe Innungen gegeben und confirmiret worden, welche, zu Nachtheil des gemeinen Nuzens, andere Unterthanen faſt zwingen wollen, keine andere dergleichen Handwercksleute, welche diſe Arbeit ſo gut als ſie, und um einen vil geringern und leichtern Lohn, verfertigen können, bey ihren Gebäuden zu gebrauchen: So würden auch von denenjenigen Handwercksleuten, ſo von Unſern Chriſtſel. Vorfahren Innungen erlangt, als: Fleiſchern, Beckern, Schuſtern Schneidern, Schloſſern, Tiſchern, u. d. ſolche Innungen, weil ſie wiſſen und dafür halten, daß keiner, wegen der in der Confirmation vorbehaltenen Strafe andere Meiſter von fremden Orten, ſonderlich in die Stätte, fordern, und ihnen Arbeit geben darf, in deme ſehr mißgebrauchet, daß ſie die arme Burger und Unterthanen unchriſtlicher Weiſe zum höchſten zu überſezen pflegten: Wann Wir dann ſolchen Unordnungen und Steigerungen keineswegs nachſehen, auch bemeldte Confirmationen

(1) ſ. Samml. Bayriſch. General. 1771. S. 403. u. f.

(2) l. c. S. 432.

(3) im Corp. Jur. Saxon. Tom 1. Part. 2. Lib. 2. Cap. 6. pag. 1391. ſqq.

(4) l. c. Tom. 1. Part. 1. Anh. 5. S. 427. ſqq.

tionen ſo weit nicht extendiren laſſen können, daß ein jeder, nur zu ſeinem Vortheil und des Nächſten Schaden, derſelben ſich gebrauche; als befehlen Wir denen Schöſſern hiermit ernſtlich, daß keiner, ohne Unſer Vorwiſſen, einigem Handwercke neue Innungen, bey höchſter Unſerer Strafe und Ungnade, zu beſtättigen ſich unterfahe, ſondern, da dergleichen bey ihnen geſucht, an Uns weiſen möge. Und weil alle Innungen, Zünffte und Privilegia dergeſtalt confirmiret, daß Uns nichts deſto weniger, nach Gelegenheit der Zeit, frey ſtehet, ſolche zu vermehren, zu verbeſſern, oder wohl gar, wegen des Mißbrauchs abzuſchaffen; ſo ſollen die Räthe in Stätten, krafft diß, denen Handwercksleuten auferlegen und befehlen, ſich des obangezogenen kundbaren Mißbrauches hinfüro gänzlich zu enthalten, mit diſer ausdrücklichen Bedrohung, wo ſie in ſolchem ihrem Handel und Wandel die chriſtliche Lieb und gemeinen Nuz nicht in beſſere und gebührende Acht haben, und gleichmäßig Geld und Lohn nehmen werden, daß ihnen die Innungen genommen, und jedem Meiſter ihres Handwercks in andern nächſtangelegenen Stätten, dahin ungehindert zu arbeiten, zu backen, zu ſchlachten, und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen, freygelaſſen ſeyn ſolle; wie denn einem jeden Rathe, ſo bald ein- oder das andere Handwerck des gleichen Mißbrauchs und vortheilhafftigen Ueberſezens überführet, diſe Unſere Verordnung alſo würcklich zu exequiren, hiermit erlaubt und nachgelaſſen ſeyn ſoll.“

In der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liſet man Tit. von Juſtizſachen: „Was, zum 98ſten, die Abſchaffung derer Stöhrer in allerley Handwerckern auf denen Dörfern, darum die Stätte unterthänigſt und wehmüthigſt gebeten, betreffen thut; ſo laſſen Wir es bey der Landes- und Policeyordnung, wie auch abſonderlich denen zwiſchen Land und Stätten aufgerichteten Verträgen, Judicatis, Abſchiden, und zu Recht beſtändiger Verjährung und Gewähr bewenden, mit gnädigſtem Begehren, daß ſich die aufm Land und Stätten darnach in vorfallenden Streitigkeiten zu reguliren, und, da dergleichen Stöhrer, zur Ungebühr, an einem und anderm Ort ſich eingeſchlichen, die Gerichtsherrn und Beamte dieſelbe abſchaffen, und die Stätte bey ihrer Be-

fügniß gebührlich ſchüzen, oder, in Verbleibung deſſen, daß Wir ſolches durch gewiſſe Executores thun laſſen wollen, gewarten: Dabey aber die Räthe in Stätten denen zunftmäſigen Handwercksleuten mit allem Ernſt auferlegen ſollen, weil ſie ihre Innungen ſehr mißzubrauchen, und andere Unterthanen öfters unchriſtlicher Weiſe zu überſezen pflegen, ſich ſolchen Mißbrauchs gänzlich zu enthalten; mit diſer ausdrücklichen Bedrohung, wo ſie in ſolchem ihrem Handel und Wandel die chriſtliche Liebe und gemeinen Nuz nicht in beſſere und gebührende Acht haben, und billigmäßig Geld und Lohn nehmen werden, daß ihre Innungen caßiret, und jedem Meiſter ihres Handwercks in nächſtangelegenen Stätten, dahin ungehindert zu arbeiten, zu ſchlachten, zu backen, und ihre Waaren öffentlich zu verkauffen; inmaſſen es jedem Rath, bey verſpührtem Mißbrauch und überſezen, alſo würcklich zu exequiren, freygelaſſen ſeyn ſolle."

Und in dem Landtagsabſchid von 1661. heißt es: „Hierüber ſoll, aus Unſerer Landesregierung, den Stätten durch offene Befehle angedeutet, und insgemein dahin vermittelt werden, daß, zu Beförderung der Handwercker, die Aufnehmung der Geſellen und Meiſter nicht nur bloß in dem Willen derer Innungsverwandten, ſondern auch der Obrigkeit Gutbefinden, beruhen, und junge redliche Leute, ſo aus der Fremde kommen, ihre Arbeit verſtehen, und ſich niederlaſſen wollen, mit den Muthungen, Meiſterſtücken, Einlagen, Meiſtereſſen, und andern, zur Ungebühr aus Neid nicht überſezet, und was ſonſten der Meiſterſöhne, Quartalverzögerung, koſtbaren Mahlzeiten, und anderer Mißbräuche halber, bey den Innungen von den Abgeordneten der Stätte angeführet, hinfüro beobachtet, auch leicht keine Weiterung, oder undienliche Rechtsfertigung, in Handwercks- und Innungs-Sachen, ohne genugſam erhebliche Urſache, verſtattet werden ſolle: Sonſten aber werden gleichwohl die Handwerckszünffte, ſo über Zucht, Ehre und Redlichkeit halten, bey dem Herkommen und ihren erlangten Beſtättigungen, Recht- und Gerechtigkeiten, nicht unbillig geſchüzet, Hümpler und Stümpler, ſo die Handwercke nicht wohl gelernet, und

ſich

ſich nichts deſto weniger durch allerhand verbotene Mittel öffters eindringen wollen, nochmals abgewiſen; und iſt ſonſten in allem Unſerer Landes- und erneuerten Policeyordnung nachzuleben.“

Im Landtagsabſchid von 1676. 28. Dec. wurde beſchloſſen: „Bey dem Punct derer Manufacturen wollen Wir die, zu Erhebung des Wollenhandels, Uns an die Hand gegebene Verfertigung des Beuteltuches, Sargen, Garns, und dergleichen von Wolle bereiteten Zeuge, Uns möglichſt zu befördern angelegen ſeyn, und durch die hierzu verordnete Inſpectores Sorge tragen laſſen, daß das Beuteltuch in Zukunfft tüchtig und ohne Mangel, gleichwie auch die andern Waaren, verfertiget werden: = = Wie Wir dann diejenigen, ſo bey Fabricirung der Manufacturen zur Arbeit gebraucht werden, wider allerhand ſchimpfliche Nachreden und Zunöthigungen der Handwercksmeiſter und Geſellen, nachdrücklich ſchüzen, und, unter dem Prätext derer Innungen, bey ernſter Beſtrafung, in keine Wege turbiren noch hindern laſſen; = = ſonſten aber, und ſo vil derer Bortenwürcker geführte und bey Unſerer getreuen Landſchafft übergebene Klage betrifft, die durchgehende Einführung derer Mühlſtühle, (auſſer was zu denen Manufacturen in Neuoſtra nöthig,) noch zur Zeit nicht verſtatten wollen.“

Eine Churfürſtliche Reſolution von 1681. 10. Dec. vor die Landſchafft beſagt: „Betreffend 17. die Aufnehmung derer Meiſter in die Innungen, iſt es zwar an dem, daß man ungeſchickte Handwercker, oder die, ſo ihres ehrlichen geführten Lebens und Wandels halber nicht Kundſchafft vorzulegen haben, da ſie eines widrigen verdächtig, in denen Innungen billig nicht zu dulden, und derſelben Aufnehmung zu verhüten hat: Wann man aber den groſſen Mißbrauch, ſo bey Innungen und Handwerckern vorgehet, betrachtet und erweget, wie jeziger Zeit, bey ſo vilfältigen Unbilligkeiten derer Handwercker, worüber auch das ganze Röm. Reich klaget und auf Aenderung bedacht iſt, ſo gar ſchwer, und anders nicht, als mit groſſen Koſten, ein junger Handwercksmann zu ſeiner Handthierung gelangen kan, wie derſelbe, ob er gleich öffters geſchickt genug, wann er nicht eines Mei-

ſters Tochter oder Wittib heurathet, oder mit vilem Gelde Diſpenſation erlanget, aufgehalten, auf die ordentliche Quartale oder Zuſammenkünffte, mit ſo vil vergeblichem Zeitverluſt, gewiſen, und dennoch um groß Geld geſchäzet, und hierinne allenthalben, auch wohl von denen beyſizenden Rathsperſonen und ganzen Collegio, dem unbilligen Vornehmen des Handwercks beygepflichtet wird; ſo iſt, hierinne eine gewiſſe, dem Publico vorträgliche, Maſſe zu erfinden, wohl hoch vonnöthen; indem arme Leute, welche nur geſchickt, billig zu des Landes Aufnahme und Anbauung der wüſten Häuſer befördert, und die Nahrung, welche etliche wenige Handwercker unter ſich allein zu behalten, dadurch um ſo vil eher reich zu werden, oder ihre Kinder zu verſorgen, und die Leute, die ihrer Arbeit bedürffen, zu ſchäzen ſuchen, unter Mehrere ausgebreitet werden möge; dahero Unſere Landesregierung dißfalls gebührende Maaſſe zu treffen, gleichwol aber, daß Niemand ohne Meiſterſtück, (welches jedoch auch nicht nach dem alten Brauche, ſondern wie es an den Mann zum Nuz zu bringen, billig zu erfordern,) in die Zunfft aufgenommen werde, Verfügung zu machen, und den erinnerten Unterſchid wegen der Manufacturen zu beobachten wiſſen: Die Handwercker aber auf denen Dörffern betreffend, ſeynd dißfalls die alte Landesordnungen bekannt, die Stätte auch denenſelben gemäß dabey in Acht zu nehmen, und vor beſorgendem Ruin zu verwahren: Wie aber die Umſtände nicht einerley, die Ritterſchafft auch hierunter abſonderlich einkommen, und Unſers ſo wohl, als des allgemeinen Landes, Intereſſe bey dem Erzgebürgiſchen Crays hierunter zugleich verſiret; ſo wird Unſere Landesregierung, (dahin diſe Policeyſachen, nebſt andern, gehörig,) hierinn gewiſſe Maaß zu treffen, und, nach Befinden, die Parthien mit ihrer etwa habenden Nothdurfft zu hören, und allenthalben die Gebühr zu verfügen, allenfalls unterthänigſte Berichte zu erſtatten wiſſen.“

§. 32.

Chur-Brandenburg. Der Marck-Brandenburgiſche Landtagsabſchid von 1653. beſagt: „Was bey den Innungen für undencklichen Jahren eingeführet, und inſonderheit, was Zucht und Erbarkeit betrifft,

trifft, ſolches ſeynd Wir in ſeinem vigore zu laſſen gn. geſonnen.

Und ſoll keinem in den Handwerckern freyſtehen, einem andern in Injurienſachen, ohne Erkenntniß der ordentlichen Obrigkeit, das Handwerck zu legen, oder es mit Strafen zu übermachen; und ſoll dem Magiſtrat in denen Stätten jedesmal freyſtehen, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und den Mißbräuchen mit gebührendem Ernſt abzuhelffen.

Fremde Handwercksleute, wann dieſelbe ihr Handwerck recht gelernet haben, und deßwegen mit untadelhafften Geburts- und Lehrbrieffen verſehen ſeyn, können von Gülden und Zünfften nicht ausgeſchloſſen ſeyn; doch daß ſie auch den Statuten mit Gewinnung der Gülden ein Genügen thun: Dabey ſie aber, bey Verfertigung der Meiſterſtücken und Ausrichtungen, inſonderheit aber diejenige, welche, ob ſie zwar ihr Handwerck recht und wohl gelernet, dennoch Armuth halber die Sumtus zu tragen nicht vermögen, keinesweges überſezet werden müſſen: Und haben die Gravati ſich bey der ordentlichen Obrigkeit anzugeben, welche einem jedweden wird jus & juſtitiam wiederfahren zu laſſen wiſſen.

Die Handwercker auf dem Lande werden an denen Orten, allda vor Alters Stellen geweſen, in ihrer Poſſeßion billig geſchüzet; und ſind ſie, Innhalts der Landesreverſe, ſich allda niderzulaſſen, und ihr Handwerck auf dem Lande zu treiben, wohl befugt.

Wegen der Leineweber bleibt es dabey, daß an jeglichem Orte derſelben ſo vil ſeyn mögen, als vor Alters geweſen, ob gleich dieſelbige mit auf gewiſſe Häuſer gewidmet ſeyn; jedoch, daß mit Veränderung der Häuſer nicht mehr Handwercker, denn vorhin da geweſen, eingeführet werden.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit den Schmieden und Schneidern: Sollten ſie ſich aber dergeſtalt häuffen, daß ſie auch an denen Orten, da keine Stellen geweſen, anzutreffen wären; ſo iſt ſolches in allewege abzuſchaffen, und, im Fall hierinnen einige Controverſen fürfallen ſollten, wird billig in ordinario Foro darüber cognoſcirt, und den Sachen per Sententiam ihr rechtlicher Ausſchlag gegeben.

Die in den Stätten und Dörffern können die Handwercker propria authoritate nicht austreiben, ſondern müſſen ſich deßwegen bey der Obrigkeit anmelden; welche denn auch den Klägern die hülffliche Hand unweigerlich zu bieten ſchuldig seyn ſoll, damit gleichwol die Handwercker auch bey ihren Privilegiis geſchüzet werden, und ihnen an ihrer Nahrung kein Eintrag widerfahren möge. "

Sonſt iſt in diſem Landtagsabſchid auch noch verſehen: „ Zum 42ſten wollen Wir den Schmiden nicht geſtatten, neue Innungen und Zünffte aufzurichten. = = Ingleichem wollen Wir den Zimmerleuten nicht geſtatten, abſonderliche Zünffte, da ſie vor Alters nicht geweſen, unter ſich aufzurichten.

Weil auch theils Schmide und andere Handwercker ſich weigern wollen, das zu ändern und auszubeſſern, oder die Eiſen aufzuſchlagen, welche von Andern gemacht; ſo ſoll dergleichen hiemit ausdrücklich inhibiret und verboten ſeyn.

Wir wollen den Zimmerleuten nicht geſtatten, = = den Bauern, ſo etwas damit umgehen können, die An= und Aufrichtung ihrer eigenen Häuſer und Zimmer zu verwehren.

Wann die Glockengieſer ſich unterfiengen, den Werth der Glocken nach ihrem Gefallen zu ſezen, und zu ſteigern, können die, ſo dadurch beſchweret werden, ſolches an gebührenden Orten ſuchen, und ſoll es darauf an rechtmäßiger Verordnung nicht ermanglen. "

Der Neumarckiſche Landtagsabſchid von 1653. beſagt: „ Zum 26ſten: Daß etliche Stätte nur einen engen Numerum von Handwerckern haben, über welche ſie keinen annehmen, iſt unrecht, und ſoll hiemit abgeſchafft ſeyn: denn dem ganzen Lande daran gelegen, daß ſich die Anzahl der Bürger vermehre, und einer, der ſein Handwerck wohl gelernet, nicht verurſachet werde, ſich in andere Länder zu begeben. "

Von denen Berliniſchen Manufacturen und Fabriquen findet man vile hieher mit einſchlagende Nachrichten an unten (1) bezeichnetem Ort.

§. 33.

(1) in der Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 302. u. f. 319.

§. 33.

Baden-Durlach lieſſe An. 1767. 15. Jul. Verordnungen wegen der Rechnungen in Zunfftſachen ergehen (1). Baden.

§. 34.

Der Würtembergiſche Landtagsabſchid von 1618. enthält: Wegen der Handwercker Mißbräuch ſolle es bey dem general-Ausſchreiben Martini An. 1608. verbleiben, auch einem Meiſter in allweg freyſtehen, wohin er, auch auſſerhalb ſeines Burgerrechts, erfordert, oder was bey ihme angefremt, ſeine Arbeit zu verfertigen, aufzuſchlagen und auszumachen, ſelbige auch auf allen Jahr- und Wochenmärckten im Land feil zu haben: Und ſollen Vogt, Burgermeiſter und Gericht, jeder Orten diſes Herzogthums die Ordnungen aller Handwercker, was denenſelben einzuverleiben, oder auszulaſſen, durchgehen, auch ſolches zum Fürſtlichen Oberrath, zu weiterer gebührenden Verfügung, gelangen laſſen. Würtemberg.

Anno 1767. 16. Jun. machte der Herzog eine Verordnung, was bey dem abhaltenden Brudertag der Schiffer- und Fiſcherzunfft zu Canſtatt beobachtet werden ſolle (2).

§. 35.

Auf die kramende Handwercker und Fabricanten iſt auch viles applicabel, ſo das nächſtfolgende Capitel enthält. Einiges remiſſive.

Zehendes Capitel.

Von der Handlung.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. a. Landtagshandlungen. §. 3. b. Geſeze. §. 4. Wer handeln dörffe? §. 5. Fremde Krämer. §. 6. Kleine Krämlein. §. 7. Haltung gewiſſer Straſſen. §. 8. Ort des Abſazes. §. 9. Hauſierer.

(1) GEGEL 2. Band, S. 438. 439. 440.

(2) l. c. 2. Band, S. 288.

ſierer. §. 10. Gewicht ꝛc. §. 11. Handlungs-Freyheit. §. 12. Und Einſchränckung. §. 13. Liferung an die Herrſchafft. §. 14. Verbott fremder Waaren. §. 15. Ausfuhr gewiſſer Producten. §. 16. Mangel gewiſſer Waaren. §. 17. Handlungs-Geſellſchafften. §. 18. Privilegien. §. 19. See-Handlung. §. 20. Handlungs-Collegia ꝛc. §. 21. Nebenmittel. §. 22. Waarentax. §. 23. Verhütung der Theurung. §. 24. Banquerouttiers. §. 25. Beſondere Handlungsarten. §. 26. Buchhandel. §. 27. Holzhandel. §. 28. Aſſecuranzen. §. 29. Einiges remiſſive.

§. 1.

Schrifften Hieher gehörige Schrifften:

AYRER (Ge. Henr.) S. R. I. Princeps Politiam circa -- Commercia Civium ſuorum rite adornans. Göttingen, 1745. 4.

BOEHMERS (Ge. Lud.) oder des Reſp. Joh. Juſt. Reiche, Diſs. de jure Principis reſtringendi libertatem Commerciorum in utilitatem Subditorum. Göttingen, 1753. 4. v. Gött. gel. Anz. 1754. *n.* 13.

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyherr) von den Erforderniſſen eines juris prohibendi conſuetudinarii gegen die natürliche Handlungsfreyheit ꝛc. in ſeiner Nebenſt 60. Theil, 46. S.

GUTSCHMIDT (Chriſtian. Gotthelff) Diſſert. de favore Commerciorum. Leipzig, 1751. 4.

Ej. Mercaturæ Legum ferendarum auxilio juvandæ ratio ſalutaris. ibid. 1752. 4.

HEINECCIUS (Joh. Gottl.) de jure Principis circa Commerciorum libertatem tuendam. Halle, 1738. 4.

H. von JUSTI hat (1) Regeln an die Hand gegeben von den Commercien mit auswärtigen Völckern; und 1. gehandelt von der Kenntniß des Commercienweſens; 2. von der Gründung und dem blühenden Zuſtand der Commercien; 3. von den Hülffsmitteln der Commercien.

Iſt

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 153.

§. 2.

Iſt irgend ein Stuͤck der Landeshoheit im weltlichen, darinn ſich dieſelbige, nach Verſchidenheit derer Lande, ebenfalls in gar ſehr verſchidener Geſtalt darſtellet, ſo ſeynd es die Gerechtſame eines Landesherrns in Handlungs-Sachen: Dann anderſt koͤnnen ſie ſich aͤuſſeren in groſſen Landen, anderſt in mittleren, anderſt in kleinen; anderſt in Landen und Orten, die eine Handlung zur See treiben; anderſt, wo wenigſtens groſſe Stroͤhme und anſehnliche Handelsplaͤze ſeynd; anderſt, wo es auch an diſen beeden Stuͤcken ermangelt. Eingang.

Ueberhaupt aber ſchreibt, ſo vil die bloß innerliche Handlung betrifft, der wuͤrdige Freyherr von KREITTMAYR (1) wohl: „Was die Circulation des Gebluͤts in dem menſchlichen Leib iſt, das iſt auch in dem Staatscoͤrper der = = Handel und Wandel; welchen alſo der Regent auf alle thunliche Weiſe unterhalten und befoͤrdern kan und ſoll. Zu dem Ende mag er gefreyte Jahr- und andere Maͤrckte anſtellen, Marcktsordnung machen, privilegirte Fabriquen, Manufacturen, und Handlungscompagnien anlegen und octroyiren, geſchloß- und ungeſchloſſene Zuͤnfften errichten oder beſtaͤttigen, Gewicht, Maas, Ellen und Waarenpreis beſtimmen, gewiſſe Handlungsarten vorſchreiben, wie auch das Hauſieren und Monopolia verbieten, oder das Verbot (der Monopolien) aus erheblicher Urſach, wie es z. E. bey Privilegiis impreſſoriis, neuen Fabriquen und Erfindungen oͤfters geſchiehet, wiederum aufheben, ꝛc.“

§. 3. a.

Es werden dahero, (wie hernach zu ſehen,) mehrmalen auf Landtaͤgen Berathſchlagungen in Handlungsſachen gepflogen; ob gleich, wo der Herr und das Land nicht gut mit einander ſtehen, oder die Landſtaͤnde die Sache nicht einſehen, nicht allemal mit gewuͤnſchtem Erfolg. Z. E. Landtags-Handlungen.

Der Fuͤrſt zu Oſtfrießland meldete An. 1695. 23. Apr. in ſeinem Landtagsausſchreiben: Weil die Commercien des Landes

(1) in ſeinem allgemeinen Staatsr. §. 16. p. 31.

des einige Jahre her in mercklichen Abgang gerathen ſeyen; ſo wolle er mit ſeinen Landſtånden in Deliberation ziehen, auf was Weiſe gedachte Commercien am bequemſten wieder aufgerichtet, auch von denen neuerlichen auswårtigen Laſten, Auflagen und Beſchwerden, und dermaleinſt zum guten, dem Herrn und ganzen Lande vortråglichen, Stande gebracht werden können. Die Stånde erkannten den Abgang ebenmåßig wohl, und verlangten Vorſchlåge zu vernehmen, wie man meinte, daß diſem Werck am beſten könnte abgeholffen werden. Fürſtlicher Seits wollte man einige Puncten ſchrifftlich abfaſſen, und ſelbige denen Landſtånden communiciren; diſe möchten dergleichen thun, und ſich erklåren: Ob ſie die Sache in Pleno oder in einer Deputation verhandlen wollten? Dabey aber verbliebe es.

§. 3. b.

Geſeze. Ein Landesherr iſt aber auch auſſer deme und für ſich allein befugt, in Handlungsſachen, im groſſen und kleinen, allgemeine und beſondere Geſeze und Ordnungen ergehen zu laſſen; wornach ſich nicht nur ſeine eigene Unterthanen, ſondern auch fremde Handelsleute und Unterthanen achten müſſen.

Auch werden jezuweilen wegen ein- oder anderer hieher einſchlagender Umſtånde einzelne Edicte oder General-Reſcripte in das Land erlaſſen; wobey wohl zu bemercken iſt, daß, wie wir bald hören werden, der Reichs-Hofrath ausdrücklich erkannt hat, Herr und Land ſollen vor deren Auslaſſung ſich deßwegen mit einander vergleichen.

Nur zu einiger Probe gedencke ich folgender Beyſpile.

Allerley Chur-Såchſiſche Verordnungen in Commercienſachen lifert LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 7. p. 2014. ſqq.*

§. 4.

Wer handlen dörffe? Dergleichen Geſeze beſtimmen forderiſt, 1. wer im Land Handlung treiben dörffe? 2. womit? und 3. wie fern?

Der Freyherr von KREITTMAYR meldet (1): Daß nach der Bayriſchen Pol. Ordn. L. 4. T 4. Art. 1. die Churfürſtliche Beamte und Gerichtsbediente zwar ihr Geld in Handels-

(1) ad Cod. civ. Bav. 5. Theil, S. 2377.

delsgeſellſchafften einlegen, nicht aber, wider der Stätte und Märckte Willen, ſo fern kein anderes von Alters hergebracht ſeye, handlen und Gewerb treiben darffen.

Was endlich in Bayern in Anſehung derer Handelsleute in Zunfftſachen Rechtens ſeye, welche nemlich überhaupt Zünfftig ſeyen, oder nicht? in was für verſchidene Gattungen von Zünfften ſich die Zünfftige theilen, einiges von ihren Zunfftſachen insbeſondere, und von der difficultirenden Aufnahm der Landkrämer in die Zünffte, davon findet man ebenfalls viles bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1).

Ferner berichtet er (2): „Inſonderheit iſt den Krämern in Stätten und Märckten per Mand. Elect. de 15. Maj. 1759. §. 3. aufgetragen, daß ſie ſich mit Tüchern, ſeiden- und leinenen Gezeugen, auch Gewürz, und anderer nothdürfftiger Waar, in guter Qualität verlegen ſollen: Dagegen iſt dem Landkramer in der Bayr. Pol. Ordn. L. 4. T. 3. Art. 1. aller Verlag und Debit an Tuch und wollenen Gezeugen, dann Silber- Gold- Seiden- und anderer hochgiltiger Waar, bey Straf der Confiſcation, verboten; und ſoll ſein ganzer Handel nur in Salz, Tobac, dann anderer auf dem Land gangbarer kleiner Waar, beſtehen.“

Wie ferne in denen Chur-Sächſiſchen Landen denen Juden das Handlen in- und auſſer denen Meſſen geſtattet ſeye oder nicht? davon können die in LüNIGS *Codice Auguſt.* im Regiſter *voc.* Juden angezeigte vile Stellen nachgeſehen werden.

Wo auch Juden ordentlicher Weiſe in einem Land nicht handlen dörffen, erhalten doch zuweilen einige einzelne Perſonen diſſfalls Diſpenſation.

Ja auch die bloſſe Speditionen derer auswärtigen Handelsleuten zuſtehenden Waaren können eine Veranlaſſung zu Landesherrlichen Verordnungen abgeben. Z. E.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. bate die Statt Lienz: Denen privat-Häuſern die zu Präjudiz der Gewerb- und Handelsleute anmaſſende Niderlage der durchführenden Waa-

(1) S. 2382. u. f.
(2) S. 2378.

Waaren durch pönal- und Confiſcations-Mandata zu verbieten.

Die Spedition der auf den Namen fremder Eigenthümer in Bayern hereingehender Güter iſt durch ein Churfürſtlich Mandat von 1759. §. 4. dem Handelsſtand dergeſtalt beygelegt, daß ſolche lediglich an ſie addreßiret werden ſollen; welches ſich jedoch nur von der Spedition unter Kaufleuten verſtehet, nicht aber auf das, was Jemand nur zu ſeiner eigenen Nothdurfft hereingehen läſſet (1).

§. 5.

Fremde Krämer.

So dann pflegen in manchen Landen die Eingeſeſſene ſich darüber zu beklagen, daß Auswärtigen, die nicht verburgert ſeynd, noch die gemeine Laſten mit tragen helffen, geſtattet werde, auſſerhalb der Jahrmärckte, zum gröſten Nachtheil derer Burgere, öffentlich oder heimlich, mit Galanterie- oder auch anderen Waaren zu handlen. Insbeſondere beſchweret man ſich dißfalls über die Hof- und andere Juden und Factors, die Tyroler, Savoyarden, und andere Italiäner.

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. ward gebeten: das überläſtige Kramergeſindel abzuſchaffen.

Baden-Durlach lieſſe An. 1754. 18. Dec. ein Verbot des Hauſierens auswärtiger Krämer und Landfahrer ausgehen.

Eine Mecklenburgiſche Verordnung von 1767. 12. Jan. die Landesvergleichungsmäßige Wegſchaffung der ſogenannten Meſſerträger betreffend, liſet man bey H. GEGEL (2).

Im Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1739. wurde beliebt: „Wie Wir dann auch, zum 52ſten, die ausländiſche Krämer, als Italiäner, Savoyards und Tyroler, abzuſchaffen gedencken; es wäre dann, daß bey ein- oder anderem beſondere Umſtände vorwalteten, welchenfalls Wir dieſelbe unterſuchen laſſen, und nach denen ſich ergebenden Umſtänden das weitere verfügen werden.“

§. 6.

(1) Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 2379.
(2) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 225.

§. 6.

Eine andere Gattung Beſchwerden gibt es ab, wann entweder denen noch würcklichen, oder verabſchideten, Soldaten oder Invaliden oder Andern, die nicht Bürger ſeynd, erlaubt wird, auf denen Dörffern ꝛc. kleine Krämlein von Tobac, Schmozwaaren, (d. i. Lichter, Unſchlitt, Butter, Schmalz, u. d.) zu führen; als darunter natürlicher Weiſe andere Handelsleute und Krämer in denen Stätten und auf dem Lande Schaden leiden. Kleine Krämer.

Doch gehöret es, wann es nur nicht mißbraucht wird, an manchen Orten unter die Landesherrliche Reſervaten und diſpenſable Sachen; wogegen ein Tax erleget werden muß:

Anderwärts hingegen hänget diſes Recht gar der Nidergerichtbarkeit an.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „ Vor obiger Verordnung (von 1765.) wurde die Ertheilung der Kram- oder Handelsgerechtigkeit in hieſigen Landen nur pro effectu Jurisdictionis baſſæ, folglich für eine Sache angeſehen, welche in den Stätten und Märckten dem burgerlichen Magiſtrat, auf dem Land aber den Beamten und Hofmarchsobrigkeiten allein zuſtändig war: Seit der Zeit aber, wo der Landesherrliche Conſens hierzu erforderlich iſt, ſtehen die Kram- und Handelsgerechtigkeiten mit den Ehehafftsgerechtigkeiten, wenigſt circa conſtitutionem, auf ziemlich gleichem Fuß und ſchlagen mehr in das Territoriale, als Hofmarchiale & Jurisdictionem baſſam, ein. “

§. 7.

Von Nöthigung der Fuhr- und Handelsleute, daß ſie ſich gewiſſer vorgeſchribener, und keiner anderen, Straſſen bedienen ſollen, ſehe man den Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc. Haltung gewiſſer Straſſen.

§. 8.

Ein Landesherr iſt befugt, zu beſtimmen, wo die zu Land oder Waſſer eingebrachte oder verführende Waaren abgeſezt werden ſollen, und verkauffet werden dörffen, damit nicht in Anſe- Ort des Abſazes und Verkaufs.

2) F 3

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2377.

Anſehung des Acciſes, u. d. Unterſchleiffe vorgehen, oder auch gewiſſen berechtigten Unterthanen, beſonders denen Bürgern in Stätten, ein Nachtheil dadurch zuwachſen möge.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat über die Landſchafftliche Gravamina von 1669. heißt es: „ Wegen unzuläßiger und in der Policeyordnung verbotener Verkauffung der Pferde bey den Ställen, iſt Uns von den Ständen, bey dem 11ten Gravamine, vorgetragen worden, daß Unſere Beamte hierinnen nach ihrer Willkühr diſpenſiren, und hierdurch nicht nur die gewöhnliche Roßmärckt verſchlagen, ſondern auch verurſachen, daß die beſte Pferde heimlich auſſer Lands gebracht werden, und daran Abgang erſchiene: Demnach Wir aber dißfalls auf der Policeyordnung in allweg gehalten haben wollen; als ſolle dir auch keineswegs eingeräumt ſeyn, hierinnen nach Gefallen Erlaubniß zu geben. Sollte jedoch in gewiſſen Zufällen die Wohlfarth des Vaterlandes und der armen Unterthanen, (ſo die principal- und Hauptregel iſt, darauf alle gute Policeyordnung gegründet, geſtalten Umſtänden nach, ein andereres erfordern,) haſt du es an Uns gehorſamſt zu berichten, und Beſcheids zu erwarten. “

Ferner ergienge An. 1767. 15. Maj. eine Verordnung, daß alle Waaren und Güter zu den Mautämtern gebracht, und bey denſelbigen keine Ungebühren geſtattet werden ſollen (1).

Sonſt meldet der Freyherr von KREITTMAYR überhaupt (2): „ Es gehet die Krämerey auf dem Land allenthalben ſo ſtarck, daß ſich gar wenige von den gröſſern Dörffern mehr finden, welche nicht mit eigenen Krämern verſehen ſeynd. Eben dadurch wurde man veranlaßt, in der neuen Chur-Bayriſchen Maut- und Acciſordnung von An. 1765. §. 26. zu ſtatuiren, daß hinfüro ohne Churfl. höchſten Vorwiſſen und Conſens keine neue Kram- oder Handelsgerechtigkeit mehr ertheilt, über die allſchon vorhandene aber eine Matricul formirt, und nur diejenige allein, welche derſelben einverleibt ſeynd, für berechtigte Handelsleute geachtet werden ſollen. Zu dem Ende muß-

(1) GEGEL 2. Band, S. 152.

(2) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2377.

mußten ſich, laut jeztgedachter Ordnung, alle Krämer und Handelsleute, inner drey Monathen a die publicationis, höchſter Orten melden, und mittels authentiſch-obrigkeitlicher Atteſtaten darthun, von wem und ſeit welcher Zeit, auch auf welche Waaren, ſie der Handlung berechtiget? dann, ob ſie diſe Freyheit erſt ſelbſt erlangt, oder in die Stelle eines andern vorhin ſchon berechtigten Kramers eingetretten? nicht minder: Ob ihnen ſelbe jure reali vel perſonali zugemeint? und endlich: Ob ſie darauf häuslich anſäßig, oder mit dem Genuß derſelben nur bloſſe Beyſizer ſeynd?“

Chur-Sächſiſche Edicte ꝛc. von Niderlags- und Stapel-Sachen findet man in LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 1. p. 2090 2105.*

In der Erörterung der Chur-Sächſiſchen Landesbeſchwerden von 1612. iſt enthalten: Die Stätte beſchwerten ſich, daß man ſich auch auf denen Dörffern des Weid- Wollen- Tuch- und andern Handels, (ungeachtet es in der Landesordnung zum höchſten und bey einer gewiſſen Strafe verbotten,) unterfange; wie dann ausländiſche Kauffleute ihre ſonderbare Factoren in die Dörffer ſezen, Weid, Wolle, u. d. auskauffen, und ſolcher geſtalt muthwillige Steigerung urſachen ſollen: Damit nun dadurch denen Stätten die Nahrung nicht entzogen, die Einwohner zu Bettlern gemacht, der Bauersmann, zuwider ſeinem Beruf, und mit höchſtem Schaden des gemeinen Nuzens, ſich der Ackerarbeit entäuſſere, ſich auf die Kauffmannſchafft lege, und alſo nichts ſonderliches an Kauffmannswaaren in die Stätte bracht, und groſſer Anlaß zum Mangel an zeitlichem Auskommen und zu theurer Zeit, auch zu Zerrüttung guter Policey gegeben, und in fraudem der Landesordnung gehandelt werde; als ſollen die Haupt-Amtleute, und andere Gerichtsherren, diſe Mißbräuche alſobald abſchaffen, die Stätte bey der Landesordnung, alten Privilegien und Verträgen ſchüzen, von denen Verbrechern die Strafe einbringen ꝛc.

In der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. aber liſet man: „Und weil, zum 99ſten, auch auf denen Dörffern allerley bürgerliche und denen Bauern nicht anſtändige Handthierun-

thierungen mit Pech, Tüchern, Wolle, Settinen Garn, Blech, Eiſen, und andern dergleichen Waaren, ſehr eingeriſſen, darüber ſich die Städte, fürnemlich Zwickau, beſchweren: Und aber in Unſerer Landes- und Policeyordnung deutlich verſehen, daß denen Dorffſchafften ſolche Handthierungen nicht zuſtändig, dahero ſie ſich derſelben bey Straf 100. fl. zu enthalten; ſo wollen Wir angezogene Landes- und Policeyordnung alles ihres Innhalts hieher wiederhohlet, auch allen Haupt- und Amtleuten, und anderen Gerichtsherren, hiemit ernſtlich anbefohlen haben, jezterzählte Handthierungen auf denen Dörffern alſobalden abzuſchaffen, die Städte bey der Landes- und Policeyordnung, alten Privilegien und Verträgen, zu ſchüzen, von denen Verbrechern die geſezte Strafe einzubringen, und ferner auf dem Lande dergleichen Krämerey nicht zu verſtatten: Jedoch welcher aus Herkommen über verwährte Zeit und ungeübten Gebrauch wegen derer Stöhrer und Handthierungen auf denen Dörffern, ein anderes auszuführen vermeinet, ſoll derſelbe, wenn er darum angefochten wird, innerhalb zweyer Monath, nach der Landesordnung, ſeiner angemaßten Gerechtigkeit Beweiſung führen, oder zum wenigſten Commiſſarien ausbringen."

Anno 1767. 29. Jan. ergienge ein Mandat wegen Einſchränckung des Dorffhandels ꝛc (1).

Im Neumarckiſchen Landtagsabſchid von 1653. heißt es: „Zum 28ſten: Iſt Uns niemalen in Sinn kommen, kein Salz, Kramwaaren, auch ſonſten nichts überall, auf den Dörffern verkauffen zu laſſen, und den Bürgern die Hinausbringung ihrer Waaren zu verbieten; ſondern Wir laſſen der Libertati Commerciorum billig ihren Lauff: Und dafern darwider ein Mißbrauch eingeriſſen, welchen Wir weder verordnet noch befohlen haben, ſoll derſelbige hiemit aufgehoben und eingeſtellet ſeyn."

Anno 1733. 15. Jul. lieffe ein K. Preußiſches Edict aus, gegen die Abſezung der Kauffmannſchafften an Waaren auf den Dörffern, oder ſonſt auf dem Land.

Der

(1) ſ. GEGEL, 1. Band, S. 305.

Der Braunſchweigiſche Landtagsabſchid von 1770. beſagt Art. 29. „Ob in diſem oder jenem Gerichtsdorffe ein Landkrämer anzuſtellen? und ob ins beſondere der Hinterſaſſe, welcher ſich darzu meldet, der Abſicht bequem ſey? bleibet, als eine Landespolicey-Angelegenheit der alleinigen Ermäßigung des gn. Landesherrn überlaſſen: Wie aber die Anſezung der Krämer auf dem platten Lande nur aus dringenden Urſachen geſchiehet, wenn das gemeine Beſte ſolches nöthig machet, und faſt allezeit ſich aus mehreren Dörffern eines dazu wählen läſſet; ſo werden Se. Durchl. die Gerichtsdörffer, (wenn nicht ganz beſondere, aus dem unterthänigſten Bericht der Gerichtsobrigkeiten zu erſehende, Umſtände ein anderes erforderen,) damit verſchonen; die Anſezung des Landkrämers aber demjenigen Gerichte, in welchem ſolche geſchiehet, und welches die Jurisdiction über denſelben behält, jedesmal bekannt machen laſſen. “

Der Mecklenburgiſche Erbvergleich von 1755. enthält diſes:

„ §. 253. Weil alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannſchafft, Krämerey und Häckerey treibende Leute, dem Publico, und inſonderheit den Stätten, nachtheilig zu ſeyn geachtet werden; ſo iſt bewilliget und geſchloſſen worden, daß ſolche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden ſollen.

§. 254. Welchemnach diejenigen, die in Unſern Cammergütern und unter der Ritterſchafft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin angehalten werden ſollen, daß ſie ſich binnen ſechs Monathen nach Vollziehung diſes Vergleichs hinweg- und etwa nach den Stätten, um daſelbſt künfftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müſſen. “

Die Würtembergiſche Landsordnung beſagt Tit. 61. „ von Gewerben in Dörffern.

§. 1. Und dieweil Wir befinden, daß diſer Weil in Dörffern und Flecken Unſers Herzogthums allerley Handthierung und Gewerb entſtehen, und feil gehabt, und darunter allerley Gefahr und Betrug geſucht und gebraucht; welches Unſern

Stätten, auch dem gemeinen Nuz, zu groſſem Abbruch und Nachtheil gelangt, darein Uns zu ſehen gebührt.

2. Iſt hiemit, aus dero und andern mehr bewegenden Urſachen, Unſer ernſtliche Meinung, daß in den Dörffern, ſo nicht eigen Wochenmärckt von Alters gehabt, oder ſonſt ſondere Freyheit hätten, den Wahlen, oder fremden ausländiſchen Krämern, er ſey gleich darinn Einwohner oder nicht, auch Andern, fürohin wollen Tuch, Barchet, Sammet, und allerley Seidenwerck, auch Gewürz, und anders, wie das genennt werden mag, feil zu haben, und damit zu werben, zu handthieren, und zu hauſiren, abgeſtrickt und verbotten; damit deſto weniger Betrug und Gefahr gebraucht, und die Stätte deſto fürderlicher bey ihrem Weſen erhalten werden und bleiben mögen: Alles bey Verliehrung der Waar, ſo einer alſo würde feil haben. "

Was bey dem Reichsconvent von Stapelſachen vorgekommen iſt, habe ich anderwärts (1) erzählt.

§. 9.

Hauſierer.

Ferner beſchweren ſich die Handelsleute, wann einheimiſchen oder fremden Krämern, zumalen auſſerhalb Meſſen und Jahrmärckten, das Hauſieren erlaubt wird, d. i. ihre Waaren auf der Straſſen auszuſchreyen, und von Haus zu Haus zu tragen; oder auf dem platten Lande feil zu haben, da dann freylich Mancher etwas oder vil anbringt, ſo hernach denen, welche die Käuffer reſp. in der Statt, oder in ihren Läden, oder auf denen Marcktplätzen erwarten, entgehet: Doch wollen ſich die Landesherrn das Diſpenſationsrecht darinn nicht benehmen laſſen.

Chur-Maynz lieſſe An. 1749. 18. Dec. ein Verbott wegen des Hauſierens derer Gängler, u. d. auſſer beeden Maynzer Jahrmeſſen ergehen.

In **Bayern** (2) ſolle, Krafft Churfürſtlichen Mandats von 1759. §. 4. dem Handelsſtand gegen alle Beeinträchtigungen in ſeinem Gewerb und bürgerlichen Nahrung, wovon er Præ-

(1) ſ. den Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1463.

(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. S. 2379.

Præſtanda präſtiren müſſe hülffliche Hand geleiſtet, und vermöge §. 5. demſelbigen das Accisamtsbuch und die Mautanſagung, auf Verlangen, zur Einſicht vorgeleget werden.

Weiter ergienge An. 1767. 19. Jan. ein Verbot wegen des Hauſierens (1).

Und ein Verruf von 1769. gegen die Hauſierer iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Ferner berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (3): „Das allſchon in der Pol. Ord. und mehrfältigen Generalien enthaltene Verbot des Hauſierens wird in der neuen Maut- und Accisordnung von An. 1765. §. 28. ſolchergeſtalt wiederhohlt und erneuert, daß ſolches hinfüro weder bey den gefreyten Häuſern, noch ſonſt Jemand, ohne von Ihro Churfürſtl. Durchl. höchſter Perſon ſelbſt erhaltener Bewilligung mehr geſtattet, ſohin auch alle vorhin ertheilte Hauſierer-Patenten und Päß den Innhabern alſogleich abgenommen werden ſollen.“

In Sachen: Baſel contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Was das verbottene Hauſieren der fremden Weber und den Garnverkauff betreffe, habe es bey denen dißfalls ertheilten Fürſtlichen Verordnungen ſein Verbleiben.

Dergleichen Hauſierer werden in der **Br. Onolzbachiſchen** civil-Taxe in folgende Claſſen getheilt, und ihre Abgaben darnach eingerichtet: 1. Welſche, oder Andere, ſo mit Pretioſen, Gold- und Silber-Etoffen, ſeidenen Zeugen, Spizen, Jubelen und rarer Leinwand handlen; 2. die, ſo mit anderen koſtbaren Galanterie-Waaren handlen; 3. die, ſo mit kurzer Waar, Bett-Tiſch-Zeug, auch geringeren Spizen und Leinwand handeln; 4. die, ſo mit geſchnittenen Gläſern, wollenen Kappen, Strümpfen, Teppichen, Citronen, Materialien und baumwollenen Waaren handeln; 5. die Olitäten-gebrannte-Waſſer- und Landcharten-Träger, auch andere ge-

(2) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 236.

(2) in der Samml. Bayriſch. General. 1771. S. 432.

(3) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2378.

ringe Krämer; 6. die gar geringe Sachen, als Körb- Kreiden- Mauſsfallen-Träger, ꝛc.

Im Br. Wolfenbüttelischen ergiengen wider die Winckel-Krämer und Hauſierer An. 1653. 26. Maj. und 1704. 8. Apr. Verordnungen.

Dem Kayſerl. Commiſſario in Mecklenburg wurde vom Kayſer An. 1738. 2. Oct. aufgegeben: Zu Verhütung des ſchädlichen Hauſierens mit Ritter-und Landſchafft auf dem Land-tag ſich über ein hinlängliches Edict gegen daſſelbige zu verglei-chen, ſo dann ſelbiges zur Execution bringen und darüber ge-nau halten zu laſſen.

Und in dem Mecklenburgiſchen Erbvertrag von 1755. wurde §. 256. beliebt: „Ferner ſoll in den Stätten und auf dem Lande das ſchädliche Hauſieren fremder Krämer und Ju-den auſſerhalb Jahrmarckts abgeſchaffet werden; jedoch ausge-nommen die Glas- und Olitäten-auch Hechelträger, Leinwand-händler, Siebmacher und Scherenſchleiffer; welche aber in ei-ner Unſerer Stätte das Bürgerrecht, (ſo ihnen auch nicht ge-weigert werden ſolle,) gewinnen, und, wenn ſie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unſerer Stätte zu den Lan-des-Oneribus etwas billiges mit beytragen ſollen; worüber ihnen ein obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf erfordern, zu produciren iſt.“

Naſsau-Oranien erlieſſe Anno 1767. 2. Apr. auch eine Verordnung gegen das Hauſieren (1).

§. 10.

Gewicht ꝛc. Die Landesobrigkeit kan Zil und Maas ſezen, was im Kauffen und Verkauffen, ꝛc. in ihren Landen für Gewicht, Meſs, Maaſs, Eych, u. ſ. w. ſolle gebrauchet werden.

Die Kayſerin-Königin lieſſe Anno 1770. 8. Febr. eine Verordnung ausgehen, Krafft deren alle mit Gold und Sil-ber handlende Perſonen keines anderen Gewichts, diſe Waa-ren zum Verkauff auszuwägen, ſich bedienen ſollen, als deſſen, welches in dem Kayſerl. Königl. Münzamte gebraucht wird, und

(1) GEGEL 2. Band, S. 18.

und auf das genaueſte wie 5. Wiener zu 6. Côllner Marck reguliret iſt.

§. 11.

Ob und wie weit ein Landesherr befugt ſeye, die Freyheit der Handlung in Anſehung derer Eingeſeſſenen oder Ausländer, auf Meſſen und Jahrmärckten, wie auch auſſer denenſelben, ſo wohl überhaupt, als auch in Anſehung beſonderer Handlungsgattungen, zu beſchräncken oder nicht? davon laſſen ſich keine allgemeine Reglen geben: Ich werde aber in dem **Teutſchen nachbarlichen Staatsrecht** ausführlicher davon handeln. Handlungs-Freyheit.

In dem **Neumarckiſchen** Landtagsabſchid von 1653. liſet man: „Zum 10den: Daß der Flachs und Garn allenthalben ungehindert verkaufft, und den Leinwebern = = nicht verſtattet werden möge, ſich deßwegen einiges Vorkauffes anzumaſſen, erachten Wir billig; es wären denn die Leinweber mit einem beſtändigen und zu Recht gültigen Privilegio deshalben verſehen.“

In dem **Halberſtättiſchen** Homagialreceß von 1650. liſet man: „18. Sezen, verſprechen und wollen Wir auch, daß den Commercien ihr alter freyer Lauff ohne einige neue Beſchwerungen gelaſſen, und, was von Auswärtigen und Benachbarten dawider neuerlich fürgenommen, abgeſchaffet werde; allermaſſen Wir dann hierunter allenthalben nöthige und zureichende Ordre ſtellen wollen.“

In dem **Münſteriſchen** Landes-Privilegio vom Jahr 1570. heißt es: „Auf allen Unſern Märckten Unſers Stiffts ſollen Wir, noch Unſere Amtleute, Richtere, oder Vögte, keinerley Hinderung noch Verbott thun, oder thun laſſen, aufrichtige gute Waaren zu verkauffen, oder zu verhandthieren, ſondern einem jeden ſolches frey und völlig ungeſperret laſſen; es wäre dann, daß einer oder mehr ſolches verwircket hätte, oder verwirckten, mit Hand oder Mund.“

Dem Fürſten zu **Hohenzollern-Hechingen** wurde vom Reichs-Hofrath An. 1739. 13. Febr. vom Reichs-Hofrath befohlen: **Denen Unterthanen ihre Viehe- und andere Handlung nicht zu ſperren.**

§. 12.

Und Einſchränckung.

Doch iſt einem Landesherrn auch nicht verwehret, die Handlung überhaupt, oder insbeſondere, zum gemeinen Beſten einzuſchräncken, z. E. daß nicht jeder, wer nur will, handlen darf, oder nicht jeder, der handlen darff, mit allem, womit er will; da es zuweilen allerley Grade geben kan. Z. E.

Der Marck-Brandenburgiſche Landtagsabſchid von 1653. beſagt: „Wegen des Gewandſchnitts (Tuch-Verkauffs,) wird es billig bey dem alten Herkommen gelaſſen, und wo Tuchmacher oder Gewandſchneider, die von Uns Privilegia erhalten, werden dieſelbige billig geſchüzet: Es iſt aber eben nicht nöthig, daß die Gewandſchneider das Tuchmacher-Handwerck können oder lernen; ſondern es iſt genug, wenn ſie der Zunfft billigen und rechtmäßigen Statuten ein Genüge thun, und die Gülde gewinnen: An welchem Orte aber die Tuchmacher oder Gewandſchneider keine Zünffte oder Privilegia haben, mag ein jeder Bürger, der da will, ſich des fremden Gewandſchnitts gebrauchen.“

In ſo ferne weiter ein Landesherr bey gewiſſen Umſtänden hauptſächlich allein bey einer Art Handlung intereßirt iſt; kan er auch nach Belieben dißfalls Geſeze geben, z. E. daß das, ſo auf ſeine eigene Rechnung erkaufft wird, nur an gewiſſen Orten genommen werden ſolle.

Chur-Pfalz verordnete alſo An. 1767. 20. Jun. daß alle auf Herrſchafftliche Rechnung gehende Raſcherforderniß bey der neuen Wollenzeug-Fabric in Franckenthal genommen werden ſolle (1).

Ins beſondere kan er auch den Vor- und Aufkauff der Waaren überhaupt, und gewiſſer Gattungen insbeſondere verbieten und beſtrafen.

Der Marck-Brandenburgiſche Landtagsabſchid von 1653. beſagt: „An den Monopolien, und daß etliche Handelsleute und Handwercker wegen des Korn- Vieh- Wollenkauffs u. d. zu Schaden ihres Nächſten, unziemliche Verknüpfungen machen, tragen Wir keinen Gefallen; es ſoll auch hiemit verboten

(1) CEGEL 2. Band, S. 353.

boten ſeyn, und die Prohibition den Zünfften à Magiſtratu urbano intimiret werden: Würde dißfalls Klage geführet, und diejenigen, ſo ſich zur Ungebühr verbunden, könnten ihres Verbrechens überführet werden, ſoll es an ernſter Beſtrafung nicht ermangeln.“

Der Mecklenburgiſche Erbvertrag von 1755. enthält diſes: „§. 255. Weil auch die Stätte ſich noch immer beſchweren, daß ſich ſo wohl Leute, welche auf dem Lande geſeſſen, als auch fremde herumvagirende, und den Stätten zu Hülffe nichts contribuirende, Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn und Wachs, vor- auf- und hinwegkaufen, um damit hernach zu wuchern; ſo ſollen ſolche Leute hinfort in unſern Aemtern ſo wenig, als in den Ritterſchafftlichen Gütern, geduldet, und ſolche Vor- und Auffkauffereyen von Niemanden betriben werden. Doch ſoll es hiemit durchaus nicht das Abſehen haben, der Freyheit des Commercii, ſo wenig directe, als per indirectum, Einhalt zu thun; mithin bleibt den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachſen, und anderen Fremden, unbenommen, den Landleuten ihr Vieh und übrige Producten abzukauffen und wegzuführen,“

Hieher gehöret auch das Fürſtl. Baden-Durlachiſche Edict von 1748. 9. Mart. wegen Erkauffung verdächtiger Sachen.

Mehreres davon ſehe man Cap. 7. und 12.

§. 13.

Iſt eine Landesherrſchafft befugt, ihren Handelsleuten, oder andern Unterthanen, anzubefehlen, daß ſie, wider ihren freyen Willen, Kauffmannswaaren, oder andere verkäuffliche Dinge, (ohne die Lebensmittel, von denen ſchon oben geredet worden iſt,) nach Hof, oder an andere von der Herrſchafft beſtimmte Orte, lifern ſollen? Ordentlicher Weiſe nein! und es müßten ganz beſondere Umſtände ſeyn, wann man das Gegentheil behaupten ſollte. Liferung an die Herrſchafft.

Mehreres davon kommt in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens vor.

§. 14.

§. 14.

Verbott fremder Waaren ꝛc.

Um die innländiſche Fabriquen und Manufacturen deſto beſſer empor zu bringen, pfleget man, ſo bald es thunlich und räthlich iſt, die fremde Waaren, die von eben diſer Gattung im Land zu haben ſeynd, zu verbieten, oder doch ſonſten, ſo vil möglich, aus dem Land abzuhalten; beſonders die unnöthige, oder gar ſchädliche, auch ſie zu ſolchem Ende mit gröſſeren Impoſten, als andere, zu belegen.

Eben diſe Beſchaffenheit hat es auch mit fremder Lande Gewächſen.

Von der Befügniß eines Reichsſtandes, die Einführung fremder Producte, welche in ſeinem eigenen Lande häufig verfertiget werden, und in dem billigſten Preiſe zu haben ſind, zu unterſagen, hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Aus Wien wurde An. 1772. berichtet: „Durch eine diſer Tagen öffentlich bekannt gemachte allerhöchſte Verordnung iſt, zu Aufrichtung und mehrerer Emporbringung der innländiſchen Seidenſpizen-Erzeugniß, die Einfuhr aller fremden Seidenkanten in geſamte Teutſch- und Hungariſche Erblande bey Confiſcationsſtrafe verboten worden.“

In Bayern ergienge An. 1766. 29. Dec. eine Verordnung wegen der Einfuhr des ausländiſchen gearbeiteten Leders, zum Favor der innländiſchen Gerbereyen (2).

Anno 1767. 13. Oct. gienge ein Generalmandat aus, wegen der innländiſchen Wollenzeugwaaren, und der Erhöhung des Conſumo-Acciſes auf auswärtige dergleichen Waaren (3).

Was in denen Königlich-Preußiſchen Landen für Waaren contreband ſeyen, findet man an unten (4) bemercktem Ort beyſammen.

Chur-Pfalz machte An. 1767. 11. Sept. eine Verordnung wegen der Einfuhr fremder Ziz- und Cottunwaaren (5).

Und

(1) in ſeiner. Nebenſt. 121. Th. S. 150.
(2) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 195.
(3) l. c. 2. Band, S. 745.
(4) in der Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 408.
(5) GEGEL 2. Band, S. 705.

Und An. 1772. wurde denen Zeitungen diſes Avertiſſement einverleibt:

„ Se. Churfürſtl. Durchlaucht, Höchſtwelche ſich von dem Wohl Dero getreuen Unterthanen das theuerſte Geſchäffte machen, haben zur Beförderung und Aufrechthaltung der innländiſchen wollenen Strumpfweberey gnädigſt verordnet, daß, indeme die Strumpfweberey in den Churlanden dergeſtalten zugenommen hat, auch eine anſehnliche wollene Strumpf-Fabrique in Franckenthal jüngſthin angeleget worden iſt, ſo daß ſämmtliche Unterthanen durch eigene inländiſche induſtrie mit guten Waaren in billigen Preißen verſehen werden können, die Einfuhr aller ausländiſchen gemeinen wollenen Strümpfen, wie auch ſämmtlicher wollenen Kappen, Handſchuh und ſonſtiger derley Strumpfweber-Waaren in Churpfalz, ſowohl auf den Meſſen und Jahrmärckten, als auſſer ſolchen unter ohnnachläßiger Straf der Confiſcation für denjenigen der ſolche Waaren ins Land führet und darinnen verkaufft, für jenen aber, der ſolche einkauffet über die ſchon erkannte Confiſcation unter einer weitern nach dem Werth der Waaren bemeſſenen Geldſtraf, hiermit verbotten, dabey dem Denuncianten die Helfte, ſowohl von dem Confiſcirten, als dem Strafquanto, mit ewiger Verſchweigung ſeines Namens ohne mindeſten Umtrieb nach befund ſogleich verabreichet; fort den innländiſchen Strumpfwebern, der An- und weitere Verkauf ſolcher ausländiſchen wollener Strümpf, Kappen, Handſchuh, und anderer Strumpfweber-Waaren, unter gleicher eben gemerckter Confiſcation, Geld und ſonſtiger Straf, unterſaget, hingegen der Erwerb all jenes, was ſie durch ihre eigene Gewerbſchafft nicht ſelbſten erzwingen können, von der neu zu Franckenthal angelegten Fabrique gezogen, ſo fort in Betreff der würcklich inner Lands ſich vorfindlichen derley hiermit verbottenen Strümpfen und Waaren, eine 3. monatliche Friſt zum Abſaz geſtattet, nach deren Verflieſſung aber mit ſtrengſter Nachſuchung, und auf Befund von ſolchen mit der Confiſcation würcklich fürgeſchritten werden ſolle.

Franckenthal, den 2. September 1772.

Von Fabrique-Commißions wegen. Deviller. “

Baden-Durlach erlieſſe An. 1754. 31. Jul. ein Edict wegen des fremden Leders, und An. 1754. 28. Aug. wegen der Einfuhr fremder wollener Strümpfe, Tücher und Zeuge.

Ein Brandenburg-Onolzbachiſches Verbott von 1766. 15. Dec. wegen des Verkauffs auswärtigen Porcellains und Fayence in daſigen Landen, iſt von H. GEGEL (1) aufbehalten.

Heſſen-Caſſel lieſſe An. 1767. 6. Jan. eine Verordnung ergehen, daß diejenige ausländiſche Strumpfwaaren welche im Land fabriciret werden können, nicht eingeführet, und die, ſo nicht im Land fabriciret werden können, anderſt nicht, dann unter Auflegung eines eben ſo hohen Impoſtens, als man in benachbarten Landen auf diſſeitige Strumpfwaaren leget, ins Land gebracht werden ſollen (2).

Mehreres ſehe man in meinem Nachbarlichen Teutſchen Staatsrecht, auch oben Cap. 7.

§. 15.

Ausfuhr gewiſſer Producten.

Zu gleichem Ende kan ein Landesherr befehlen, daß gewiſſe Landesproducten, die das Land ſelbſt verbrauchen kan, gar nicht, oder andere Materialien, bey deren Zubereitung der Unterthan etwas verdienen kan, wenigſtens nicht roh, auſſer Landes verführet werden.

In dem Reichs-Schluß wider die Handwercks-Mißbräuche von 1731. wird §. *13. n. 8.* als erlaubt vorausgeſezt: Daß von der hohen Obrigkeit, aus bewegenden Urſachen, denen Papiermachern Freyheit gegeben werden könne, daß in gewiſſem Bezirck ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern, die Lumpen zu ſammlen, nicht ſolle geſtattet werden.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. bate die Statt Lienz: Die übermäßige Extraction des Weins auſſer Landes zu verbieten, und hierunter gebührende Maaß ſezen zu laſſen: Hingegen bate ein Landgericht, die geſperrte freye Ausfuhr des Haares auſſer Landes zu relaxiren.

In

(1) l. c. 1. Band, 116. S.

(2) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 210.

In dem **Chur-Bayriſchen** Generali von 1762. 3. Jun. wurde ohnabänderlich darauf beharret, es ſolle kein rohes Materiale an Flachs, Hanf oder Wolle, aus dem Land gehen, es werde dann zur Commercien-Deputation ein Muſter eingeſandt und der Preis davon angezeigt, auch vor das, was man bey der Manufactur um den angezeigten Preis nicht ſelbſt zu behalten gedencke, 10- von 100. als Eßito- - Accis bezahlt.

Anno 1767. 18. Jul. wurde auch verboten, Pferde auſſer Landes zu verhandeln (1).

In dem **Chur-Sächſiſchen** Landtagsabſchid von 1661. liſet man: „ Wir laſſen Uns auch nicht mißfallen, daß die Waaren, womit der Allerhöchſte die Unſerige (Lande) vor andern begabet, als die, ſo aus Erz gefertiget, auch Flachs, Garn, Wolle, u. d. nicht ſo gar rohe auſſer Landes geführet, ſondern auf Mittel gedacht werde, wie erfahrene Meiſter, (denen auf gewiſſe Zeit ein- und die andere Freyheit zu geſtatten wäre,) von andern Oertern herein zuziehen, und die Gewerb und Mannſchafft dadurch zu beſtärcken; inmaßen Wir Uns denn mit Handelsverſtändigen Leuten, (wie zwar bereits in etwas geſchehen,) noch ferner hierüber vernehmen, und, wie weit es nächſt GOtt zu bringen, verſuchen wollen.“

Ein K. **Preußiſches** Patent wider das Aufkauffen und Ausführen der Pferde kame An. 1715. 21. Jan. heraus.

Ein Edict wegen verbottener Ausfuhr von Gold und Silber kame An. 1731. 25. Oct. zum Vorſchein: An. 1756. 16. Mart. wurde es erneuert und geſchärfft.

Durch einen Befehl von 1756. 29. Oct. wurde die Ausfuhr der Lumpen im Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Meurs und der Grafſchafft Marck, verboten.

Im **Cleviſchen** wurde An. 1757. 6. Mart. verboten, die zu denen Leimſiedereyen dienliche Materialien, als Abſchnizel von Pergament und Abfall von denen Häuten auch Schaaf-Füſſen, auſſer Landes zu führen.

An den Marckgrafen zu **Baden-Durlach** wurde vom Kayſer An. 1766. 21. Aug. reſcribirt: Alle mögliche Vorſorge zu tragen, daß alle Transportirung des Silbers auſſer des heil.

(1) GEGEL 2. Band, S. 456.

Röm. Reichs Gränzen, unter was Vorwand ſolche auch immer unternommen werden wollte, verhütet werde; welches er denen bey der Halderiſchen Afinage beſtellten Perſonen auf das nachdrücklichſte einzuſchärffen, auch von Zeit zu Zeit die über das verſchmelzte Silber daſelbſt führende Bücher zu unterſuchen, gegen ſeine Münzbücher zu halten, und, ſo ſich ein mercklicher Unterſchid daraus zeigen ſollte, genaue Erforſchung einzuziehen, wohin das verſchmelzte Silber geliefert, und ob daſſelbe nicht auſſer denen Gränzen des Teutſchen Reichs geführet worden ſeye? wie dann der Herr Marckgraf, bey ſich äuſſerendem gegründeten Argwohn, unverzüglich mit der behörigen Inquiſition und Geſezmäßigen Beſtrafung fürzugehen habe.

Eine Heſſen-Caſſeliſche Verordnung von 1766. 5. Dec. wegen Ausführung der rohen Häute und Felle, iſt bey Herrn GEGEL (1) zu leſen.

Die Würtembergiſche Landſtände hingegen brachten An. 1764. das angelegte Verbott des Pferdverkauffs auſſer Land mit unter die Landesbeſchwerden.

Zuweilen erhalten einige Patenten, diſes oder jenes zu verbottenen Zeiten im Land kauffen zu dörffen. Z. E.

Pferde zu verbottenen Zeiten in einem Land erkauffen zu dörffen, muß man an gewiſſen Orten Landesherrliche Conceſſion haben, und Tax dafür bezahlen.

§. 16.

Mangel gewiſſer Waaren.

Wann hingegen die Landesherrſchafft den Handel mit gewiſſen Waaren allein treibt, oder beſorget, es aber daran ermanglen läſſet, daß ſie nicht in hinlänglicher Quantität oder Güte zu haben ſeynd, kan es zu Landesbeſchwerden darüber ausſchlagen.

Anno 1764. brachten die Würtembergiſche Landſtände den Mangel an genugſamen tüchtigem Eiſen, und die Erhöhung des Preiſes deſſelbigen, mit unter die Landesbeſchwerden.

§. 17.

Handlungsgeſellſchafften.

Um die Handlung, zumalen zur See, mit vereinigten Kräfften deſto leichter anfangen, fortführen, und im ganzen und

(1) l. c. 1. Theil, S. 94.

und groſſen deſto mehr thun zu können, pflegen Landesherrn Handlungs-Geſellſchafften zu errichten, oder auch, wann privat-Perſonen ſich zu ſolchem Ende zuſammen thun, ſelbige zu beſtättigen: Ohne ihre Erlaubniß hingegen dörffen privat-Perſonen keine formliche, öffentliche und ſolenne dergleichen Geſellſchafft errichten.

Die Oſtfrieſiſche Landſtatt Emden machte An. 1720. 3. Oct. in öffentlichem Druck in- und auſſer Reichs bekannt, daß ſie ſicheren Leuten zu Aufrichtung einer Handlungsgeſellſchafft, unter gewiſſen Bedingungen, ein Privilegium auf 40. Jahre verliehen habe.

Der Fürſt lieſſe den 25. Oct. darauf ein Reſcript an die Statt ergehen, darinn er ſich darüber beſchwerte, und verlangte, ſolche Octroy, als null und nichtig, einzuziehen und das ihr beygeſchloſſene Edict zu publiciren: Als aber die Statt deme nicht nachkame, klagte er am Reichs-Hofrath.

Darauf ergienge An. 1721. 18. Aug. 1. ein Kayſerliches Decret an die Statt Emden: „ Nachdeme die Verleihung dergleichen Privilegien keinem Magiſtratui inferiori einer mittelbaren dem Landesfürſten mit Pflicht und Unterthänigkeit verwandten Commun oder Statt, ſich der Macht ſolcher Freyheits-Ausgebung ohne vorgängige Landesfürſtliche Confirmation, zumalen an Ausländiſche, zu unterziehen, zuſtehe, und, da nichts deſtoweniger ein ſolcher Magiſtratus inferior deſſen ſich unterfangen wollte, ſolches doch für ein verbottenes, eigenmächtiges und ſträfliches Fürnehmen, auch für einen unleidentlichen Eintrag und Vorgriff in die Landesfürſtliche hohe Jura zu achten ſeye, darwider der Landesherr, zu derſelben Handhabung und Rettung, mit pönal-Mandaten zu verfahren, und ihn, dißfalls excedirenden Magiſtrat, zur Verantwortung vorzuforderen, Fug und Recht habe, diſer auch dem deßwegen ausgegangenen Befehl Gehorſam zu leiſten, ſchuldig ſeye; als hätte erwehntem Burgermeiſter und Rath zu Emden allerdings geziemet, das vermittelſt angeregten Privilegii quæſtionis veranlaßte Fürſtliche Reſcript vom 15. Oct. 1720. mit ehrerbietigem Gehorſam anzunehmen, und demſelben nachzuleben, oder in termino præfixo die dawider gehabte

Einreden in der Fürſtlichen Hofcanzley beſcheidentlich einzubringen: = = Wie dann ferners Burgermeiſters und Raths Pflicht-Schuldigkeit erfordert hätte, ſo etwan, ihrer Meynung nach, ein erhebliches Bedencken wegen Einbringung derer wider das Fürſtliche Reſcript vorhandenen Beſchwerden bey der Hofcanzley vorgekommen wäre, ihre Gegenwehr doch nicht anders, dann vermög des heil. Reichsabſchiden und Ordnungen, zu Recht zu thun und vorzunehmen, und deshalber bey Ihro Kayſerl. Maj. als dem obriſten Haupt und rechten einigen Richter im Röm. Reich, Hülffe und Recht zu ſuchen: = = Dieweilen aber ſie, Burgermeiſter und Rath zu Emden, mit Verachtung des in angeregten Reichsſazungen und Kayſerlichen Oſtfrieſiſchen Reſolutionen vorgeſchribenen Rechtswegs, eine Contra-Remonſtrance drucken und in ausländiſchen Orten verkündigen laſſen; = = ſo ſcheine diſes ungebührliche, von Unterthanen gegen den Landesfürſten nicht leicht gehörte, Bezeugen in der That einer Aufſagung ihrer Pflicht, Gehorſam und Unterthänigkeit, = = nicht unähnlich: = = Gleichwie nun mehrallerhöchſtgedachte Kayſerliche Majeſt. ob diſes ungeſtümme und ungebührliche Fürnehmen Dero ſonderbares ungnädiges Mißfallen Krafft diſes Kayſerlichen Decreti gegen die Burgermeiſter und Rath der Statt Emden bezeugen laſſen; alſo caßirten Dieſelbe zu gleicher Zeit, nach Erforderung Ihres Kayſerlichen allerhöchſten Amts, Eingangs berührtes Emdiſches Privilegium für eine neue Commercien-Compagnie vom 3. Oct. 1720. aus Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit, mit rechtem Wiſſen dergeſtalt, daß ſelbiges, zuſammt ſeinem Innhalt und Begriff, vor aufgehoben, krafftlos und nichtig geachtet, Niemanden auch, ſich deſſen zu gebrauchen, zugelaſſen werden ſolle; dabey Burgermeiſter und Rath, auch gemeiner Burgerſchafft, zu Emden ernſtlich befehlend, den dem Herrn Fürſten committirten öffentlichen Anſchlag der = = erkannten Kayſerlichen Patenten in mehrbenannter Statt Emden unter keinerley Vorwand zu verhindern, ſondern = = ſolche Kayſerliche Patente ehrerbietig anzunehmen, wider ſolche ſich nicht zu vergreiffen, noch Andern, ichts ungebührliches daran zu verüben, zu geſtatten; mit der weitern allergnädigſten Aufla-

Auflage an offtermeldten Burgermeiſter und Rath: Inskünftige von dergleichen Privilegien-Anmaſſung ſich gänzlich zu enthalten, und ſelbige unter ihre Macht und Bottmäßigkeit nicht zu ziehen, ſondern die Kaufleute und Negotianten, welche ſolche für nüzlich halten, mit ihrem Geſuch an ihren ordentlichen Landesfürſten zu Auswürckung deſſen nothwendiger Verwill- und Beſtättigung jedesmal zu verweiſen, ꝛc. “

2. Wurde eben diſes durch Kayſerliche Patenten dem Publico wiſſend gemacht, mit dem Anhang: Er, der Kayſer, ſeye nicht gemeint, die Aufrichtung einer ſolchen Compagnie nicht zu verhindern, ſondern vilmehr alle erforderliche nachdrückliche Hülffe und Handhabung zu thun, ſo bald Ihme glaubhaffte Anzeige geſchehen werde, daß diſes neue weit-ausſehende, Ein- und Ausländiſche betreffende, und dahero unter die Landesfürſtliche Regierungs-Cenſur, und derſelben allen und jeden bey reiffem Nachſinnen ſich hervorthuenden beſorglichen Mißbräuchen und Unordnungen ſteurende kluge und unbedenckliche Abfaſſung und ſtets-währende obriſte Aufſicht und Direction zuforderiſt unſtreitig gehörige Werck bey dem Fürſten gebührend angebracht, ein jeder darinnfalls unterlauffender mercklicher und wichtiger Umſtand in Cognition gezogen, und darauf ratione Formæ, mit Vernehmung Burgermeiſters und Raths zu Emden Bedenckens, eine wohl überlegte, vorſichtige, und weder der Kayſerlichen Autorität und des Reichs Sicherheit, noch der alldortigen Landesverfaſſung, oder ſonſten einigen Tertiis, präjudicirliche Einrichtung getroffen, und darüber eine Landesfürſtliche Reſolution ertheilet und publiciret ſeye, ꝛc. “

Nachdeme aber der König in Preuſſen Beſizer von Oſtfrießland worden iſt, wurde, unter Deſſen Autorität, eine Aſiatiſche Handlungsgeſellſchafft zu Emden errichtet.

Zu **Berlin** iſt eine An. 1765. errichtete Levantiſche Compagnie (1).

Der König in Preuſſen hat ferner, als Fürſt zu Oſtfrießland An. 1769. 4. Aug. eine Octroy für eine zu Emden zu errichtende Compagnie zum Heringsfang ausgehen laſſen.

Aus

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 295.

Aus dem Heſſen-Caſſeliſchen meldeten die offentliche Nachrichten An. 1772. „ Zufolge des in den Zeitungsblättern bekannt gemachten Projects vom 11ten Merz 1771. einer zu Carlshaven unter Protection und Schuz Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen, zu errichtenden Handlungs-Compagnie, iſt es nach ihrer erlangten würcklichen Conſiſtenz bereits dahin gekommen, daß die erſtere hundert Actionen, jede gegen 100. Stück Louisd'or, an ein- und ausländiſche Intereſſenten abgegeben worden: Wenn alſo zu der zweyten Subſcription von den lezten hundert Actionen, wie es in dem erſten §pho erwehnten Projects beſtimmt iſt, nunmehro auch geſchritten werden muß, ſo wird diſes allen denen, welche ſich dabey weiter zu intereſſiren gedencken, zur Nachricht vermeldet, um ſich bey dem Handlungs Comptoir zu Carlshaven deshalben anzugeben, allda man zugleich von der ganzen Verfaſſung nähere information einzuziehen Gelegenheit haben wird. Caſſel den 16ten September 1772.

Von Directorii Befehls wegen. F. W. Strieder. “

In Würtemberg hat ſich die Färber- und Handlungs-Compagnie ſchon bey 150. Jahre erhalten, und vormals durch ihre Zeuge viles Geld in das Land gebracht; dahero auch derſelbigen noch in der neueſten Accisordnung von 1744. beſonders gedacht iſt: Auſſer deme aber iſt mir nichts von einer Landesherrlichen Beſtättigung derſelbigen bewußt.

In dem Reichs-Abſch. zu Trier und Cölln von 1512. *Part. 1. §. 16. 17.* heißt es übrigens von denen Handlungsgeſellſchafften: „ Nachdem etwa vil groſſe Geſellſchafft in Kauffmannsſchafften in kurzen Jahren im Reich aufgeſtanden, auch etliche ſondere Perſonen ſind, die allerley Waar und Kauffmannsgüter, als Specerey, Erz, wollen Tuch, u. d. in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterſtehen, Fürkauff damit zu treiben, ſezen und machen, ihnen zum Vortheil, ſolcher Güter-Werth ihres Gefallens, fügen damit dem heil. Reich und allen Ständen deſſelbigen mercklichen Schaden zu, wider gemeine beſchribene Kayſerliche Rechte, und alle Erbarkeit; haben Wir, zu Förderung gemeines Nuzens, und der Nothdurfft nach, geordnet und geſezet, und thun das hiemit ernſt-

ernſtlich, und wollen, daß ſolche ſchädliche Handthierung hinfüro verbotten und abſeyn, und ſie Niemands treiben oder üben ſoll: Welche aber wider ſolches thun würden, deren Haab und Güter ſollen confiſcirt und der Obrigkeit jedes Orts verfallen ſeyn, auch dieſelbe Geſellſchafft und Kauffleut hinfüro durch keine Obrigkeit im Reich geleitet werden, ſie auch deſſelben nicht fähig ſeyn, mit was Worten, Meinungen oder Clauſuln ſolche Geleit gegeben werden:

Doch ſoll hiedurch Niemands verbotten ſeyn, ſich mit Jemands in Geſellſchafft zu thun, Waar, wo ihnen gefällt, zu kauffen und zu verhandthieren; dann allein, daß er die Waar nicht unterſtehe in Eine Hand zu bringen, und derſelben Waar einen Werth nach ſeinem Willen und Gefallen zu ſezen, oder dem Käuffer oder Verkauffer andinge, ſolche Waar von Niemands dann ihm zu kauffen zu geben, oder zu behalten, oder daß er ſie nicht näher geben wolle, dann wie er mit ihm überkommen hat. “

Was der Reichsabſchid von 1512. gegen die Vertheurung der Waaren verordne, haben wir zum Theil ſchon vernommen: Es lautet aber allda §. 18. weiter: „Wo aber die, denen hierinn Kauffmannſchafft zu treiben, wie obſteht, unerlaubt iſt, unziemliche Theurung in ihren Waaren zu machen, unterſtehen würden, darinn ſoll eine jede Obrigkeit mit Fleiß und Ernſt ſehen, ſolche Theurung abzuſchaffen, und einen redlichen ziemlichen Kauff verfügen: Wo aber einige Obrigkeit in ſolchem läßig, oder ſäumig ſeyn, und das an Unſern Kayſerlichen Fiſcal gelangen wird; ſo ſoll Unſer Fiſcal ſolches der Obrigkeit, da ſolche Kauffleut oder Handthierer geſeſſen, oder wohnend ſeyn, ſolches zu erkennen geben, und ſie ermahnen, ſolche beſchwerliche Handlung abzuſchaffen und zu ſtraffen, in Monatsfriſt: Dann wo die Obrigkeit ſolches in beſtimmter Zeit nicht thät, ſo wollt und müßt er aus ſeinem Amt in ſolchem procediren und fürnehmen, wie ſich gebühret; alsdann er auch, ſolches zu thun, Macht und Recht haben, auch unverzüglich thun ſoll. “

Es kame auch eine eigene dergleichen Stelle in alle Kayſerliche Wahlcapitulationen von Kayſer Carls V. Zeiten an;

biß ſie endlich, wegen derer ſich indeſſen dißfalls in Teutſchland veränderten Umſtände, in Kayſer Joſephs II. Capitulation ausgelaſſen wurde.

§. 18.

Privilegien ꝛc.

Ferner pflegen die Landesherren, um Inn- oder Ausländer zu Anlegung allerley dem Lande noch abgehēnder Fabriquen und Manufacturen zu bewegen, von freyen Stücken denen, ſo dergleichen unternehmen würden, oder auch auf Anſuchen denen, ſo es würcklich unternehmen wollen, allerley Freyheiten zu ertheilen; (davon anderwärts (1) ein mehreres vorkommen wird:) oder auch andere Anſtalten mit öffentlichen Kauffhäuſern, Niderlagen, Waarenlagern u. ſ. w. zu machen.

Von **Pommern** ſchreibt MEVIUS (2): „Der Handthierung und Kauffmannſchafften iſt in den Land-Privilegien und Erb-Verträgen Schutz, Schirm, und Rechtshülffe verſprochen; daneben zu beſſerer Fortſezung und Erhaltung der Commercien unterſchidliche ſonderbahre Verordnungen gemachet, als daß die Niderlagen, Jahrmärckte, Handlungen, und Kauffmanns-Handthierungen an gewiſſen bequemen Oertern, von Alters her angerichtet, und nach jedes Orts Commodität verfaſſet, und die Verwahrung geſchehen, daß ſie unverrückt und unverändert dabey bleiben ſollen. Vid. Erbvereinigung de Anno 1569. §. **Auch alle Niderlagen ꝛc.**"

§. 19.

Seehandlung.

Wo eine Handlung zur See Plaz greiffet, pflegen die Landesherrſchafften und Obrigkeiten eigene Geſeze abzufaſſen, wornach ſich ſowohl die bey der Schiffarth Dienſte leiſtende Perſonen, als auch die, ſo die Schiffe befrachten, zu richten haben.

Ein ganz neues Beyſpil einer Seehandlungsgeſellſchafft, welche ſich auch auf die Königlich-Preußiſche Lande erſtreckt, und ihren Hauptſiz in denſelbigen hat, gibt uns folgender Articul in denen öffentlichen Blättern an die Hand.

„Berlin, vom 3. Nov. 1772. Das Patent wegen Errichtung einer Seehandlungs-Geſellſchaft, de dato Potsdam den

(1) in der Abh. von der Landeshoh. in Gnadenſachen.

(2) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

den 14ten October, 1772. beſtehet aus 42. Abſchnitten, und hat folgende Einleitung: Wir Friedrich, ꝛc. Indem Wir unabläßig bemühet ſind, für das Glück und den Wohlſtand Unſrer Unterthanen zu ſorgen: ſo bemercken Wir, wie vortheilhaft es ihnen ſeyn würde, unmittelbar und unter Unſerer Flagge von Unſern Häven, die Häven von Spanien und alle andere Pläze zu beſchiffen, wo ſich vernünftige und ſichere Ausſichten zu einem tüchtigen Gewinn von Aus- und Einfuhre für Unſere Staaten vorfinden möchten. Und da diſe erſte Unternehmung dienen ſoll, ſie zu anderweitigen Operationen anzuführen, ſo wollen Wir aus Unſern eigenen Caſſen den erſten Theil der Fonds darreichen, die zu diſem Etabliſſement erforderlich ſind, von welchen Wir Uns ſo groſe Vortheile verſprechen, daß man glauben darf, es werden ſich alle und jede, denen das Wohl des Staats am Herzen lieget, und die ihr eigenes Vermögen durch anſtändige und erlaubte Wege zu vermehren geſonnen ſind, daran Theil zu nehmen beeifern. Zu dem Ende wollen Wir, daß von dem 1ſten Januarii 1773. an, kein anderes Schiff, es ſey fremd oder einländiſch, das nicht beſagter von Uns errichteten Handlungsgeſellſchafft gehöret, oder für ihre Rechnung gebraucht wird, zum Aufkauf und Verkauf des Salzes in den Uns unterworffenen Rehden und Häven aufgenommen oder zugelaſſen werde, wer auch immer der Eigenthümer davon ſey, oder unter welcher Flagge es verfahren würde, bey Confiſcation und andern Strafen, die Wir beſtimmen werden. Gleichergeſtalt wollen Wir, daß der Fordaner Zoll, an der Weichſel, ein Stapel für alles Wachs ſeyn ſolle, daß diſen Fluß abwärts verführet wird, und das ſich innerhalb Unſerer Gränzen, 10. Meilen zur Rechten und 10. Meilen zur Lincken, einfinden wird. Erkennen benannter Handlungsgeſellſchaft den ausſchlieſenden Aufkauf beſagten Wachſes im angeführten Stapelorte zu; und da beſagter ausſchlieſende Aufkauf, verbunden mit der Anfuhr der fremden Salze in Unſern Staaten, einen Theil ihres Privilegii ausmacht: als verweiſen Wir auf die Edicte, die desfalls unverzüglich erfolgen ſollen, um gegenwärtigem Patente angehangen zu werden. Machen bekannt, daß Wir beſagter Handlungsgeſellſchaft gänzlich, und

mit Ausſchlieſſung aller andern Inländern ſowol als Fremden erwähnte 2. Artickel des Oeconomie-Handels vorbehalten, maſſen Wir ſie für dieſelbe unentbehrlich halten, um ihre Schiffahrt durch einen ſichern Gewinſt zu begünſtigen, und den Gliedern der Geſellſchaft, ſtatt eines gewiſſen Benefice, zu dienen, und ſie dadurch in den Stand zu ſezen, ihre Fonds ohne Beſorgniß in neuen Handlungs-Unternehmungen deren glücklicher Fortgang nothwendig dem allgemeinen Beſten, dem Vertrieb und dem Fortkommen der Manufacturen, dem Verbrauch der Lebensmittel, und der Nahrung einer groſſen Menge Menſchen erſprießlich ſeyn muß, gebrauchen zu können. Dieſemnach, und aus andern bewegenden Urſachen machen Wir bekannt, daß Wir nach reifer Berathſchlagung, aus Unſerer vollen Macht und Königl. Gewalt befohlen, verordnet und geboten haben, befehlen, verordnen, gebieten, und iſt Unſer höchſtes Wohlgefallen: (Nun folgen die Abſchnitte ſelbſt, von welchen wir aber des Raums wegen nur die Titel herſetzen können.)

1) Errichtung einer Seehandlungs-Geſellſchaft, worinnen alle Unterthanen des Königs Theil nehmen können. 2) Zwanzigjähriges Privilegium diſer Geſellſchaft. 3) Urſprünglicher Fond von 1200000. Rthlr. in 2,400. Theile, oder Actien vertheilt. 4) Die Actien werden mit der Unterſchrift des Caßirers und dem Viſa des Chefs der Geſellſchaft verſehen. 5) Se. Majeſtät intereßiren ſich darinn für 2,100. Theile, oder Actien. 6) Actien, die in der Folge auſſer den erſtern zu errichten ſind. 7) Ankauf neuer Actien, ſowol von Inländern als von Fremden. 8) Es wird ein Subſcriptions-Buch gehalten werden, und die Käufer werden darinn nach ihrer Ordnung folgen. 9) Fremde ſind dem Droit d'Aubaine nicht unterworfen. 10) Kan Handel damit getrieben werden. 11) Errichtung eines Eſconto Comtoirs für beſagte Actien. 12) General-Direction in Berlin. 13) Verrichtung des Chefs und Directeurs gedachter Geſellſchaft. 14) Zinſen der Actien, veſtgeſetzt auf 10. pro Cent jährlich. 15) Von dem über die veſtgeſetzten Zinſen überſchieſſenden Gewinn wird eine Dividende gemacht werden, die am Ende des Jahrs vertheilt wird. 16) Endſchaft beſagter Geſellſchafft und Vertheilung

lung ihrer Capitale. 17) Doppelte Bücher gehalten. 18) Actien, Papire, Effecten und Gehalter können nicht beſchlagen werden. 19) Reſpectbriefe-Friſten werden nicht Statt finden, von Seiten der Schuldner der Geſellſchafft. 20) Matroſen, Commis- und Seeofficiers ſtehen bloß unter den Admiralitäts-Collegien. 21) Privilegium der General-Direction. 22) Der Geſellſchaft ertheiltes ausſchlieſſendes Privilegium über die Ausfuhr der fremden Salze. 23) Die Geſellſchaft liefert das Salz in die Ablagen der Preußiſchen Compagnie zu 20. Groſchen den Centner. 24) Die für die Ablagen der Preußiſchen Compagnie eingebrachten Salze ſind von allen und jeden Abgaben frey. 25) Das Salz wird in die angewieſenen Seehäven oder Rheden geliefert, ohne weiter geführet zu werden. 26) Das in den Ablagen der Preußiſchen Compagnie in Empfang genommene Salz ſoll auf die Empfangſcheine der Factoren durch die dazu geſetzte Caſſe ſaldiret werden. 27) Ausſchlieſſendes Privilegium über den Einkauf der Wachſe, die die Weichſel abwärts gehen, beſagter Geſellſchaft ertheilet. 28) Befreyung von neuen Abgaben, womit künftig die Wachſe könnten belegt werden. 29) Anlegung der Wachsbleichen. 30) Alle Arten Holz ſollen bloß den in Preuſſen jetzt Statt findenden Abgaben unterworffen ſeyn, welche Abgaben nicht können erhöhet werden. 31) Ausnahme von der Abgabe derer 50. pro Cent für das Holz auf der Oder, ſo zum Schiffbau der Compagnie dienen ſoll. 32) Se. Majeſtät werden Schiffswerfte in Stettin und Memel anweiſen laſſen. 33) Befreyung der Schiffe der Geſellſchaft von allen Zwangfuhren. 34) Freyheit, aller Orten, wo ein Vortheil zu erſehen iſt, zu handeln und zu ſchiffen. 35) Bleibt allen Abgaben unterworffen, deren Befreyung nicht ausdrücklich ſpecificirt iſt. 36) Wird unter keines Departements Befehlen, Inſpection und Reviſion, ſondern unmittelbar unter Se. Majeſtät ſtehen. 37) Kan ihre Schiffe zur Sicherheit ihrer Handlung Beſtens bewaffnen. 38) Darf keine enrollirte Landeskinder in Dienſte nehmen. 39) Aus Ausländern beſtehende Matroſen und Schiffsvolk dürfen nicht mit Gewalt enrolliret werden. 40) Wappen, Schild und Siegel der Geſellſchaft. 41) Schutz Seiner Majeſtät.

42) Statuten und Verordnungen für ihre beſondern Angelegenheiten ſollen von der General-Direction angegeben und aufgeſetzt werden. 43) Die Actien ſollen auch durch zwey Etats-Miniſters unterzeichnet ſeyn. "

In Seepläzen werden auch offt Aſſecuranz-Geſellſchafften entweder von der Landesherrſchafft oder Obrigkeit ſelbſt errichtet, oder, wann ſie von Anderen errichtet werden, beſtätiget. ſ. §. 28.

§. 20.

Handlungs-Collegia ꝛc.

In manchen Landen ſeynd eigene Handlungs-Collegia, Commercien-Deputationen, Commißionen, u. d. aufgeſtellet, welche die Beförderung des Handlungsweſens beſorgen ſollen; desgleichen Mercantil-Gerichte, welche die in Handlungsſachen entſtehende Streitigkeiten kurz und ſummariſch entſcheiden. Z. E.

Zu Maynz iſt eine Churfürſtliche Commercien commißion.

In Bayern wurde An. 1748. das abgegangene Commerciencollegium wieder errichtet; (1) An. 1759. aber wurde es dem Cammercollegio von neuem untergeben, diſes An. 1769. beſtättiget, und es zu einem Cameraldepartement gemacht. Vil mehreres davon findet man an unten (2) angezeigtem Ort. Unter anderem heißt es allda: „Mit Salz, Getreid, Schwein und Holz, wird zwar das meiſte Bayriſche Commercium getriben: Es gehören aber gleichwohl diſe Producte zum Commerciencollegium nur ſo weit, als ſich eine Confiſcationshandlung mit ſelben ergiebt. "

Ferner meldet der Freyherr von KREITTMAYR (3): Es finden ſich da keine beſondere Gerichte zu Kauffmannshändeln, ſondern es werden dieſelbige ordentlicher Weiſe wie alle andere, vor der ordentlichen Obrigkeit verhandelt; jedoch dergeſtalt, daß man dergleichen Sachen nicht ſo genau ad apices juris nehme, und ſich allemal vorzüglich an das, was Kauffmanns-

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 169. p. 367. ſq. 456. und Staatsſchrifft unter K. Franz, 7. Band, S. 477.
(2) Freyh. von KREITTMAYR §. 175. p. 398.
(3) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2382.

mannsgebrauch ſeye, zu halten, ſo hin vor der Entſcheidung von unpartheyiſchen Kauffleuten ihr Gutachten zu erhohlen pflege.

Aus Wien ergaben die offentliche Nachrichten An. 1772. „Der Herr Baron von Reiſchach iſt nun als würcklicher Präſident des Commerzweſens, folglich auch als würcklich K. K. Geheimer Rath ernennet, und wird dißfalls, wann der Hof nach Schönbrunn kommet, das Jurament ablegen. Diſe Stelle, welche ſonſt der Banco-Deputations-Präſident, Herr Graf von Kollowrath einsweilen beſorget, haben Se. Excellenz reſigniret, und es ſoll der Commerzienrath in Hinkunft eine Stelle für ſich verbleiben.“

In Chur-Sachſen iſt zu Leipzig eine eigene Bücher-Commißion, welche bey dem beträchtlichen Buchhandel allda das nöthige beſorget.

§. 21.

Von denen Nebenmitteln zu Beförderung der Handlung, als Meſſen und Märckten, Wechſeln und Wechſelgerichten, u. ſ. w. wird unten an einem ſchicklicheren Ort geredet werden. Neben-Mittel.

Zu Maynz ergienge An. 1747. 22. Mart. eine proviſional-Verordnung zum Beſten des Commercii.

Den 22. Dec. ſolchen Jahres folgete eine Verordnung in Betreff des Handelſtandes zu Maynz.

Auch seynd im Druck. Eine Deſignation derer Churfürſtlichen Kauffhausgefälle; eine Verzeichniß von 1749. 21. Maj. was denen Kauffhaus-Knechten von denen in das und aus dem Churfürſtl. Kauffhaus führenden Waaren an Fuhrlohn zu bezahlen; eine Deſignation derer Churfürſtl. Chranengefälle von 1749. 10. Mart. ꝛc.

Anno 1771. hat die Kayſerin-Königin, nach einer vorhergegangenen Probe, die Anſtalt einer real-Handlungsſchule beſtättiget. Es werden in derſelben 60. Schüler innerhalb zwey Jahren alles dasjenige lernen können, was einem geſchickten Handelsmann zu wiſſen nöthig iſt. Allemal um Oſtern werden 30. Schüler aufgenommen werden, die ſich vorhero bey dem Directore zur Prüfung anzumelden haben.

Die

Die Tyroliſche Landſtände ſtellten An. 1711. vor: Weil der Aufnahm und Wohlſtand aller Länder, zumalen auch diſer Grafſchafft, mehrentheils an deme beſtehe, daß dem freyen Commercio der ungekränckte Lauff gelaſſen werde ꝛc. als würde Tyrol wohl bekommen, und zu ſonderbarer Aufhelffung dienen, wann alle Impoſten, Accis, und Zoll-Erhöhungen, ſo wohl in diſem, als auch denen nächſtangränzenden Erbkönigreich und Landen, in ſpecie aber der auf dem Inn und Donau biß nach Wien, und allda ſelbſt, zuwider der diſſeitigen Landesfreyheit und errichteten Verträgen, introducirte höchſtbeſchwerliche Weinzoll oder Aufſchlag, neben dem erſt von etlichen Jahren her erhöhten Vieh- und Weinzoll zu Tragburg, abgeſtellt, dergleichen auch fürohin ohne Einwilligung des Landes, zuwider habender Landesfreyheit, nicht mehr zugelaſſen oder introduciret werde.

Und in ihren Landesbeſchwerden baten diſe Stände abermalen um Abſtellung aller, zu nicht geringer Hemmung des freyen Commercii, neuerlich und höchſt beſchwerlich erfolgten Zoll- und Weggelds-Erhöhungen.

§. 22.

Waaren-tax.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände, iſt ein Landesherr befugt, entweder überhaupt einen Waaren-Tax anzuſezen, wie vil nemlich, nach denen verſchidenen Sorten und Claſſen derer Waaren, von 100. Profit zu nehmen erlaubt ſeye, oder auch gewiſſe Waaren, nach dem ſteigen oder fallen des Preiſes derſelbigen, namentlich zu taxiren.

Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Zu Wien iſt in der Taxe für die 3. erſten Monate diſes Jahrs der Zucker die erſte Sorte auf 56. ½, die zweyte auf 53. und der ordinaire Zucker auf 44. kr. angeſezt; im April wird die Taxe verändert, wenn es nöthig befunden wird.“

Was einige Würtembergiſche Landtagsabſchide wegen eines Waarentaxes enthalten, ſiehe Cap. 7.

§. 23.

Verhütung der Theurung ꝛc.

Wann ſich aber auch von Obrigkeits wegen nicht wohl ein Waaren-Preis ſezen läſſet; ſolle ſelbige doch wenigſtens verhüten, daß die Kauffleute keine unziemliche Theurung der

Waaren

Waaren verurſachen, oder auch die Landesproducten in allzugeringem Preis bezahlen.

In einem Chur-Bayriſchen Mandat von 1759. §. 3. wird denen Handelsleuten, auf den Fall, da ſie die benöthigte Waar nicht in billigem Preis und guter Qualität debitiren würden, mit einem andern ganz unfehlbar erfolgenden Regulativ gedrohet; weil man, das Publicum ihres privat-Nuzens halber nicht leiden zu laſſen, gedencke.

Im Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. wurde verglichen: „Zum 44ſten: Demnach Wir auch berichtet werden, daß die Hopfenführer ſich unter einander, wie hoch ſie den Hopfen einkaufen wollen, verbinden, und wer dawider handelt, unter ſich ſtrafen ſollen; ſo wollen Wir ſolche ſchädliche Monopolia nicht dulden, ſondern durch öffentliche Edicte verbieten, auch den Magiſtraten jedes Orts anbefehlen, hierunter mit Fleiß zu inquiriren, und die Delinquenten darüber zu beſtrafen.“

Der Neumarckiſche Landtagsabſchid von 1653. enthält diſes: „Zum 27ſten, wollen Wir den Tuchmachern nicht geſtatten, ſich zuſammen zu rotten, und einen eigennüzigen Schluß zu machen, in welchem Pretio ſie die Bauer-Pfarrer-Knechten-Hirten-und-Schäfer-Beywolle, ſo vil ihnen zukommt, zu kauffen gemeint ſeyn; es ſollen auch ſolche Verkäuffer der Gebühr nach geſtraft, und, woferne daſſelbige nicht helfen will, dem Landmann verſtattet werden, ſeine Wolle, gegen Erlegung des gewöhnlichen Zolls, in auswärtige Oerter zu verkaufen.“

§. 24.

Wie es mit denen, entweder aus eigener Schuld, oder durch Unglücksfälle, verdorbenen Kauffleuten zu halten ſeye? handelt der ganze 23ſte Titul der **Reichs-Policey-Ordnung** von 1577. Banqueroutiers.

Und An. 1668. 11. Jun. wurde ein eigenes Reichsgutachten deßwegen erſtattet; wovon bereits anderwärts (1) das nöthige vorgekommen iſt: Man

(1) Im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. p. 1447. ſqq.

2) R

Man ſehe auch den Tr. von der Landeshoh. in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens, und unten Cap. 19.

§. 25.

Beſondere Handlungs-Arten.

Nun könnte auch noch allerley von verſchidenen Gattungen der Handlung gemeldet werden, das in gegenwärtiger Materie ſeinen Nuzen hätte: Weil aber von dem Fruchthandel bereits geredet worden, und das ganze nächſtfolgende Capitel eben dergleichen Sachen gewidmet iſt; ſo will ich hier nur noch diſes wenige beyfügen.

Chur-Bayern erlieſſe An. 1767. 11. Apr. ein Verbot, daß kein Gerber ausländiſches Leder ausſchneiden ſolle (1).

Den 16. Jul. 1767. folgte eine Verordnung den Lederausſchnitt und die Ausführung der nur halb verarbeiteten rohen Häute betreffend (2).

Im Chur-Braunſchweigiſchen wurde An. 1767. 14. Febr. die Hereinbringung auswärtigen Hornviehes auf Ein Jahr lang verbotten (3).

Baden-Durlach lieſſe An. 1725. 29. Oct. ein Patent ausgehen wegen der Hauptmängel und Gebrechen an Pferden und Rindvieh.

In Mecklenburg ergienge An. 1767. 23. Jan. eine Verordnung wegen des Handels und Umtreibens des lebendigen Viehes ſo wohl, als wegen Feiltragung und Verkauffung des Fleiſches (4).

Den 6. Jun. folgte eine weitere Verordnung wegen des Handels und Umtreibens mit lebendigem Hornvieh nach (5).

Den 15. Jul. 1767. ergienge eine Verordnung wegen Transportierung der Hornvieh-Häute (6).

In

(1) GEGEL 2. Band, S. 51.
(2) l. c. 444. S.
(3) ſ. GEGEL 1. Band, S. 369.
(4) l. c. S. 242.
(5) ibid. 2. Band, S. 260.
(6) l. c. S. 442.

In **Würtemberg** ergienge An. 1767. 17. Febr. eine Verordnung wegen der Hauptmängel bey Pferden, auch Horn- und übrigem Vieh (1).

Eine Gräflich-Reuß-Schlaiziſche Verordnung wegen der bey dem Kauff und Verkauff des Pferd-Rind-Schaaf-und Schwein-Viehes zu leiſtenden Gewähr von 1756. iſt bey Herrn Prof. SCHREBER (2) zu leſen.

§. 26.

Bey der Buchhandlung fallen auch allerley rechtliche Umſtände vor, deren ich einige berühren will. Buchhandel.

Bißhero iſt ſie überall ein freyer Handel, ſo, daß Jedermann auf ſeine eigene Koſten ſeine eigene oder fremde Bücher drucken und ſo gar auf denen Leipziger und Franckfurter Hauptmeſſen, ſelbſt oder durch Andere, verkauffen darff: Und ſo führen auch vile Buchdruckere, neben diſer ihrer Profeßion, noch einen Verlags-Sortiments- oder Commißions-Buchhandel:

Indeſſen hindert diſes nicht, daß nicht ein Landesherr den Buchhandel in ſeinen Landen einſchräncken und befehlen, auch Privilegia darauf ertheilen könnte, daß in ſeinem Land, oder an diſem oder jenem Ort, nur eine gewiſſe Anzahl von Buchhändlern ſeyn ſolle.

In Sachen: **Baſel** contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Wegen des Bücher-und Papier-Verkauffs, und was deme anhängig, habe es bey denen dißfalls ertheilten Fürſtlichen Verordnungen ſein Verbleiben.

Eine Landesobrigkeit kan ferner verlangen und darauf halten, daß ein Buchhändler nicht wiſſentlich gefährliche oder verdächtige Bücher führe, welche dem Staat, der Religion, denen guten Sitten, nachtheilig ſeynd; und es wäre heilſam, wann nicht geſtattet würde, daß die Buchhändlere gewiſſe Gattungen ſchlechter und verderblicher Bücher, öffentlich feil hätten und ſie in ihre Bücherverzeichniſſe ſezten:

(1) ſ. GEGELS landesh. Verordn. 1. Band, S. 382.
(2) in ſeiner neuen Camer. Schrifft. 7. Theil, S. 215.

Hingegen kan man mit Billigkeit von keinem Buchhändler verlangen, daß er vor alle von ihme verkauffende Bücher in Anſehung deren Innhalts reſponſabel ſeyn ſolle: Das heißt unmögliche Dinge gefordert, worzu ein Buchhändler gar offt weder die hinreichende Einſicht und ſelten eine hinlängliche Zeit zu deren Durchleſung hat: Wann er alſo bona fide handelt, und ihme nur nicht erweislicher maſſen bekannt iſt, daß eine Schrifft gefährlich oder ſehr verdächtig oder verboten ſeye; ſo kan ihme nichts weiter zugemuthet werden, als daß, ſo bald die Obrigkeit ein Buch verbietet, er deſſen Verkauff einſtelle, oder auch, auf Begehren, die vorhandene Exemplarien auslifere.

In Confiſcirung der Bücher hat zwar jeder Landesherr in ſo weit freye Hände, und es iſt gar nichts ſeltenes, daß eine Schrifft in einem Land, mit oder ohne Grund, confiſciret wird, die man anderwärts frey, ja wohl gar unter Erhaltung eines Privilegii, drucken darff; dahero von der Confiſcation eines Buchs auf deſſen würckliche Schädlichkeit gar kein richtiger Schluß zu machen iſt, ſondern es kan einer Schrift dergleichen gar leicht widerfahren, bloß darum, weil ſie verhaßte Wahrheiten enthält, oder weil man ſich gerne aus anderen Urſachen an dem Verfaſſer reiben möchte, aber ſonſt keine Gelegenheit darzu hat.

So billig es ferner verbleibet, ein Buch, deſſen ganzer Innhalt verwerfflich iſt, ganz zu verbieten; ſo ungerecht wäre es hingegen, wann man ein an ſich unſchuldiges oder wohl gar gutes Buch bloß um einer oder etlicher Stellen willen confiſciren wollte: Sondern ſolches Falles muß ein Landesherr zufriden ſeyn, wann ein Verfaſſer oder Verleger die anſtößig ſcheinende Stellen caßirt und ſolche Blätter umdrucken läſſet.

Der Churfürſt in Bayern lieſſe An. 1769. 1. Aug. durch ein Mandat bekannt machen, daß er ein eigenes von gelehrten, beſcheidenen und in allen Gattungen der Wiſſenſchaften Männern beſeztes Büchercenſur-Collegium aufgeſtellet und demſelben alle dahin einſchlagende Geſchäffte in 13. Puncten aufgetragen habe; dahero bey Caſſationsſtraffe keine Bücher-Pacqueter, welche auſſer München in andere Chur-Bayriſche Lande addreßiret würden, paßieren, ſondern ſelbige ſo lang an- und zurückgehal-

ten

ten werden ſollen, biß die Intereſſenten einen von dem Bücher-cenſur-Collegio ertheilten Paß vorzeigen werden, wornach ſo dann das Pacquet eröffnet, und die darinn enthaltene Stücke gegen die in dem Paß benannte Bücher gehalten, die paßirliche ſo fort ausgefolgt, die im Paß nicht befindliche aber zurückgehalten werden ſollen; welches jedoch nicht auf die Bücher zu verſtehen ſeye, ſo nur durch das Land, oder an Orte, die des Churfürſten Landes-Bottmäßigkeit nicht unterworffen ſeynd, beſonders nach Regensburg, gehen:

In einem anderen Mandat von eben diſem dato wurden gewiſſe Bücher namentlich verbotten.

§. 27.

Der Holzhandel iſt in manchen Teutſchen Landen, die vile Waldungen, zumalen Eichen und Holländer-Holz haben, von groſſer Beträchtlichkeit. Die Landeshoheit kan ſich dabey auf vilerley Weiſe äuſſeren, durch erlauben und verbieten, dergleichen Holz, reſp. in Uebermaaß, zu fällen, und auſſer Landes zu führen, oder auch ſonſten die Zeit, Art und Weiſe, diſes Handels vorzuſchreiben, u. d. So lang die Sache wahrſcheinlich keine andere Urſach hat, als das gemeine Beſte zu befördern, können ſich die Landſaſſen und Unterthanen nicht weigern, dem Befehl nachzukommen; doch, daß ihnen allerdings bevorbleibe, nöthig- oder nüzliche Erinnerungen dabey zu machen: Wann es aber das Anſehen hat, daß die Herrſchaft nur ihren Cameralprofit darunter mit Nachtheil derer Unterthanen Gerechtſamen und Nahrung, ſuche, iſt diſen allerdings erlaubt, Vorſtellungen deßwegen zu thun, und, wann ſelbige nichts fruchten, höhere Hülffe zu ſuchen. Holzhandel.

Mehreres ſehe man davon in dem Tr. von der Landeshoh. in Anſehung der Erde ꝛc.

Zufällige Gedancken von dem Holzhandel überhaupt, darinn ſich auch allerley hieher gehöriges findet, liſet man auch an unten (1) angezeigtem Ort.

(1) in des Forſtmagaz. 2. Band, S. 319.

§. 28.

Aſſecuranzen.

Zu der Handlung gehören auch die Aſſecuranz-Anſtalten; welche, wann ſie etwas öffentliches und allgemeines ſeyn ſollen, allerdings die Landesherrliche Beſtättigung erforderen.

Zu Berlin iſt eine An. 1765. errichtete Aſſecuranz-Compagnie (1): Der K. in Preuſſen hat auch eine Aſſecuranz-Ordnung ausgehen laſſen: An. 1767. 11. Jul. folgte eine Erläuterung des §. 267. wegen der Reviſionen in bloſſen Havereyſachen nach (2).

§. 29.

Einiges remiſſive.

Was übrigens die Reichsgeſeze in Handlungsſachen verordnen, mithin von denen Landesherrn beobachtet werden ſolle, habe ich ſchon anderwärts (3) erzählet.

Von Privilegien in Handlungsſachen ſehe man theils das nächſtfolgende Capitel, theils den Tr. **von der Landeshoheit in Gnadenſachen.**

Von der Handlung mit denen Lebensmitteln iſt ſchon Cap. 7. geredet worden, und die mit Wollen, Garn, Vieh, ꝛc. wird Cap. 12. vorkommen.

Von dem Eiſen- Kupfer- und Meßinghandel endlich ſehe man den Tr. **von der Landeshoh. in Anſeh. der Erde** ꝛc. Cap. 10. und 23.

Eilftes Capitel.

Von Monopolien, beſonders dem Salz, Wein, Taback, u. ſ. w.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Monopolien, was? §. 3. Ueberhaupt davon. §. 4. Reichsgeſeze. §. 5. Von einzeln Landen.

(1) ſ. Beſchreib. von Berlin, (1769) S. 296. 299.
(2) GEGEL 2. Band, S. 387.
(3) im Tr. von R. Tags-Geſchäft. p. 1443. ſqq.

den. Vom Salzkauff. §. 6. Schrifften. §. 7. Von Oeſterreich, ꝛc. §. 8. Bayern, §. 9. Chur-Sachſen, §. 10. Brandenburg, §. 11. Braunſchweig, §. 12. Baſel, §. 13. Baden, §. 14. Br. Wolfenbüttel, §. 15. Heſſen, §. 16. Hohenzollern, §. 17. Mecklenburg, §. 18. Naßau, §. 19. Pfalz-Zweybrücken, §. 20. Sachſen, §. 21. Würtemberg, §. 22. Hanau, §. 23. Witgenſtein. §. 24. Vom Salzhandel überhaupt. §. 25. Ob er ein Regale ſeye? §. 26. Handel mit eigenem Salz, §. 27. und mit fremdem. §. 28. Ordnung wegen des Salzkauffs. §. 29. Handel mit Wein, §. 30. Bier, §. 31. Tabac, §. 32. Calendern, §. 33. Eiſen, ꝛc. §. 34. Kupfer, Meßing. ꝛc. §. 35. Andere Monopolia. §. 36. Einiges remiſſive.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrift.

FRITSCH (Ahasv.) Tr. de Monopoliis; in ſeinen *Opuſc. Tom. 2. n. 12. p. 189. ſqq.*

§. 2.

Monopolien ſeynd, wann nur gewiſſe Perſonen gewiſſe bekannte Producten oder Waaren verkauffen dörffen, auch ſelbige nirgend anderſtwo, als bey ihnen, eingehandelt werden dörffen. Monopolien, was?

Hingegen ſeynd keine Monopolien, wann zwar nur gewiſſe Gattungen Leute gewiſſe Producten oder Waaren verkauffen dörffen, aber man in ſo ferne nicht an ſie gebunden iſt, daß man ſolche auch von Fremden auf Meſſen, Jahrmärckten, oder auſſer Landes, erkauffen darf, z. E. wann in einem Land nur die Gerber Leder verkauffen dörffen, doch aber erlaubt iſt, auf beſagten Meſſen oder Jahrmärckten auch von Fremden Leder zu erkauffen, oder fremdes Leder in das Land kommen zu laſſen.

Monopolien müſſen auch nicht mit denen Einſchränckungen derer Profeßionen, Handwercker, u. d. vermenget werden, da nur eine gewiſſe Anzahl Meiſter, ꝛc. erlaubt wird, wann deren auch gleich wenige wären, wann nemlich das Gewerb derſelben

ſelben nicht darnach beſchaffen iſt, daß mehrere ſich dabey wohl nähren können.

Ferner seynd in rechtlichem Verſtand keine Monopolien, wann Jemand ein Geheimniß beſizet diſes oder jenes zu verfertigen, mithin es ihme niemand nachmachen kan; oder wann ein Erfinder einer neuen Art von irgend etwas, ſo ihme von Andern, die es ſehen, oder prüfen, nachgemacht werden könnte, ein Privilegium auf beſtändig, oder auf gewiſſe Jahre, erhält, daß er es allein verfertigen und verkauffen dörffe.

§. 3.

Ueberhaupt davon. Alle Monopolien werden entweder zum Nuzen der Landesherrſchafft angeordnet, oder zum Vortheil einer privat-Perſon oder Geſellſchafft.

Die Monopolien können ferner von der Landesherrſchafft ſelbſt, unter deren Namen, oder doch in Commißion von derſelbigen, getriben werden, oder von privat-Perſonen und Geſellſchafften.

Weiter werden die Monopolien mit Bewilligung und aus Vergünſtigung der Landesherrſchafft getriben, oder es maſſen ſich bloß einige privat-Perſonen dergleichen für ſich ſelbſten an.

Endlich werden ſie getrieben 1. mit eigenen oder fremden, inn- oder ausländiſchen, Landes-Producten, oder 2. mit ſelbſtfabricirten oder fremden, inn- oder ausländiſchen, Waaren.

§. 4.

R. Geſeze. In denen Reichsgeſezen finden ſich vile Verordnungen gegen die Monopolien.

In dem Reichsabſchid zu Trier und Cölln von 1512. *Part. I.* §. *16. ſqq.* iſt allerley davon enthalten;

Desgleichen im R. Abſch. 1524. §. 27.

So auch in der reform. Policeyordnung von 1530. Tit. 26. §. 7.

Abſonderlich aber handelt in der Reichs-Policeyordnung von 1577. der 18de Titul von denen Monopolien und ſchädlichen Auf- und Fürkäuffen.

In dem Reichsgutachten *de dict. 1671. 7. (17.)* Febr. iſt der ſechſte Punct auf die Abſchaffung der unzuläßigen Monopolien und Vorkauffs gerichtet.

So

So gar der Kayſer Selbſt ſolle, nach Seiner Wahlcap. Art. 7. §. 3. keine Privilegien auf Monopolien ertheilen.

Der Hildesheimiſche Canzler von ZIMMERMANN (1) ſchreibt: „Es ſtehet in keines Fürſten Gewalt, ſeinen Unterthanen zu befehlen, daß ſie allein auf ſeinen Mühlen mahlen, auf ſeinen Keltern allein die Trauben auspreſſen, in ſeinen Brau- und Wirthshäuſern allein ihr Bier und Wein abhohlen; wie ſolches ex JCtis omnium fere Nationum erwieſen worden.“

Ob das Monopolium des Landesherrn in Anſehung des Salzes, Tabacks ꝛc. als eine Steuer betrachtet, anzurathen ſeye? hat der Herr von JUSTI (2) unterſucht.

§. 5.

Von einzelnen Landen.

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. wurde gebeten: Alle ſchädliche Monopolien abzuſtellen.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (3): „Unter den Cameraleinkünfften iſt das Bier- und Salz-Monopolium ein ſo wichtig- als beträchtlicher Artickel, wird auch eben deswegen, mit Einſchluß der Schweinmaſt, von Einigen das Bayriſche Klee mit den drey göldenen Blättern genannt.“

Die Hohenzollern-Hechingiſche Unterthanen klagten bey dem Cammergericht: Man habe die Taback- und andere denen Unterthanen hiebevor freygelaſſene Handthierungen durch den zweyen Burgern in der Statt Hechingen neuerlich verliehenen Tabackshandel, per modum Monopolii in Sanctionibus Imperii pragmaticis prohibiti, benommen.

Der Fürſt antwortete: Sein Land ſeye ein freyes Allodium, mithin die Landesherrſchafft rei ſuæ moderator & arbiter, und befugt, ihr Eigenthum zu nuzen, ſo gut ſie könne; die Klägere ſeyen auch Leibeigene, die keinen Handel führen dörffen, als wann und ſo weit die Herrſchafft es ihnen erlaube, die

(1) in ſpec. Verit. & Juſtit. &c. p. 94.

(2) in ſeinen polit. u. Finanz-Schrifft. 2. Band, S. 377.

(3) in dem Bayr. Staatsr. §. 170. p. 368.

die folglich anderer geſtalt libertatem Commerciorum nicht länger haben, als es dem Landesherrn gefallen; dahero auch, als während diſes Proceſſes der Fürſt denen Unterthanen das Bierbrauen im ganzen Land verbotten, und diſes Recht an ſich gezogen, ſie nicht unterſtanden haben, zu widerſprechen: Es ſeyen auch die Reichsſtände, Krafft der Landeshoheit, befugt, ihre Unterthanen, wann ſolche gleich nicht leibeigen und ihre Länder Reichslehen ſeyen, von ein- und anderer Handlung auszuſchlieſſen, und diſe ſelbſten allein auszuüben; wie Einige das Weiſſe-Bier-brauen und den Salzhandel, andere das Land, wo kein Weinbau iſt, mit Wein zu verſehen, andere eben den Tabackhandel, Hopfen-Eiſen-(welchen Handel auch vor diſem ſchon die Hohenzolleriſche Landesherrſchafft getriben habe,) und Stahl-Handel, allerhand Manufacturen, mit Verbott, daß die Unterthanen auſſer Lands nichts dergleichen kauffen oder einführen dörffen, ſondern die Waaren im Land nehmen müſſen, u. d. g. an ſich gezogen haben, ohne daß die Benachbarte, oder die eigene Unterthanen, ſub prætextu libertatis Commerciorum vel Monopolii, es verwehren können: Es ſeye auch ſolches in der That vor kein in denen Reichsgeſezen verbotenes Monopolium zu halten: Dann wann man die Reichs-Policey-Ordnung von 1548. und 77. anſehe, werde nur vor ein Monopolium gehalten und verbotten, wann eine Compagnie, oder einzelne Kauffleute, oder privat-Perſonen, Wein, Früchten, oder andere Waaren aufkauffen, aufhalten, nach ihrem Eigennuz einen hohen Preis darauf ſchlagen, ꝛc. mit der pönal-Verordnung an die Reichsſtände und Landesobrigkeiten, ſolches nicht zu geſtatten, ſondern ernſtlich, auch ſo gar mit Confiſcation der Waaren, welche ihrem Fiſco zukommen, abzuſtellen, widrigen Falles aber ſelbſten einer nahmhafften Strafe zu gewarten: Wie nun aber dergleichen denen Reichsſtänden dorten nicht einmal verboten ſeye; alſo laſſe ſich ſolches noch weniger auf ſolche Fälle appliciren, oder ſeye es vor ein verbotenes Monopolium zu achten, wann ein Landesherr jure Regalium entweder Sachen, welche ad eſſe eben nicht nothwendig ſeyen, und wobey vile Exceſſe vorgehen können, als mit dem Taback und Brantenweinbrennen, oder bey fremdem Wein-einführen das Herr-

Herrſchafftliche Umgeld beſchadet, und durch die allzuintereßirte Wirthe, (die ohnedem keine Tabern-Gerechtigkeit haben, und denen die Wirthſchafft nach bloſſem Belieben der Herrſchafft nidergelegt werden könne,) der Wein zu vil gemiſcht und verfälſchet werde, entweder gar verbiete, oder reſtringire und an ſich ziehe, und das Land mit gerechtem Gut und in billigem Preis verſehe: Es können alſo dem Fürſten die Jura ſtatuum dißfalls nicht beſchräncket, weniger gar benommen werden.

Das Cammergericht ſprache darauf An. 1733. 27. Mart. „ Uebrigens ſind die bey dem Taback und Brantenwein eingeführte Monopolia abzuſtellen.“

Und der Kayſer reſcribirte dem Fürſten An. 1739. 13. Febr. von allen neuerlichen Monopoliis abzuſtehen.

Unter Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg klagte deſſen Ritter- und Landſchafft bey dem Reichshofrath: 1. Ob zwar die Monopolia im heil. Röm. Reich bey hoher Straffe und Confiſcation verboten, auch in der neueſten Kayſerl. Wahl-Capitulation Art. 7. ausdrücklich verſehen, daß keineswegs jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künſten, und anderen in die Policey einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſten Namen haben möge, ertheilet, und, da dergleichen erhalten, dieſelbe, als den Reichsgeſezen, auch der Freyheit der Commercien zuwider, abgethan und aufgehoben werden ſollen; welche Reichs-Conſtitutionen denn auch einen jeden Reichsſtand in ſeinem Lande verbinden; ſo ſeyen doch 2. dem entgegen, gar vile Monopolien durch ertheilte Fürſtliche Privilegien zum Verderben des Landes eingeführet worden; worüber ſich Ritter- und Landſchafft 3. mehrmalen beſchweret, auch zuweilen einige gute Reſolutionen erhalten e. g. vid. Grav. ſpec. Suer. 10. vom 26. Maj. von denen Scharffrichtern, und wegen des ihm ertheilten Privilegii erleidender Steigerung derſelben Gebühr, ingleichem ad Grav. ſpecial. Güſtrow. final. 3. m. 2. von denen Zimmerleuten, daß ſelbige, andere Zimmerleute zur Arbeit zu gebrauchen, ſtöhren wollten ꝛc. Es iſt aber dadurch der Beſchwerde 4. nicht abgeholffen, ungeachtet eine Fürſtliche Reſolution ad Grav. 2. de An. 1702. erfolget, daß nemlich durch die über die

Monopolia ertheilte Privilegien Ritter- und Landſchafft nicht beſchweret werden; ſondern es haben ſich vilmehr ſolche höchſt-ſchädliche Monopolien im Lande gehäuffet, z. E. a) das Salz-Monopolium, b) Tabacks-Monopolium, c) Maſtungs-Monopolium, d) Woll-Monopolium, da man Ausländern nicht verſtatten will, im Lande, und beſonders auf den adelichen Dörffern, Wolle zu kauffen, und aus dem Lande zu fahren, e) Seiffenſieden-Monopolium, f) Kupfer- und Keſſel-Monopolium, g) Senſen-Monopolium, h) Schornſteinfeger-Monopolium, i) Schweinſchneider-Monopolium k) Scharffrichter- und Abdecker-Monopolium, l) Müller-Monopolium, m) Zimmerleute Monopolium in denen Stätten, n) Muſicanten-Monopolium; dahero bittet 5. Ritter- und Landſchafft um gänzliche Abſtellung diſer Monopoliorum, und daß einem jeden ſeine Freyheit gelaſſen werden möge, ad a) anderes, als Mecklenburgiſches, Salz zu kauffen und zu hohlen; ad b) Taback ſelbſt zu ſpinnen, zu kauffen, und zu verkauffen; ad c) ſeine Maſtſchweine in welche Holzung er wolle zu jagen; ad d) ſo wohl Einheimiſchen als Auswärtigen ſeine Wolle zu verkauffen und aus dem Lande zu fahren, ad e) Seiffe ſelbſten ſieden zu laſſen, auch in- und auſſer Landes zu kauffen und zu verkauffen, ad f) Kupfer und Keſſel, ingleichem ad g) Senſen, nach Gefälligkeit zu kauffen und zu verkauffen; ad h) einen Schornſteinfeger, ad i) Schweinſchneider, ad k) Scharffrichter und Abdecker zu gebrauchen, welchen er wolle, auch dem gemeinen Mann dergleichen, wenn er will und kan, ohne einigen ſchimpflichen Vorwurff, ſelbſten zu verrichten; ad l) jedem Gutsherrn, ſeine Mühlen an wen er wolle, ohne Stöhr- und Auftreibung einiger Müller-Zunfft, zu verpachten; ad m) ein- und ausheimiſche Zimmerleute zu ſeiner Arbeit zu gebrauchen, welche er wolle; ad n) und was vor Muſicanten und Spielleute von ein- und ausheimiſchen er zu ſeiner Gäſte Beluſtigung nehmen wolle ꝛc.

Von denen in dergleichen Fällen ergangenen Kayſerlichen Erkenntniſſen wird in dem **Vorbericht** zu denen *Deciſ. Imper. in cauſ. Mecklenb.* Tit. 5. gemeldet: „Aus dem = = angeführten ergibt ſich nun von ſelbſt, daß auch die, ohne Vernehm- und Zuziehung

ziehung der Ritter- und Landſchafft Jemanden ertheilte Privilegia ſpecialia, Monopolia, und andere dergleichen publicirte Verfügungen, auf die von Ritter- und Landſchafft nicht erſtrecket werden, noch ihnen zu einigen Nachtheil gereichen mögen.“ (Was hierauf von dem Salz gemeldet wird, kommt anderwärts vor:) Weiter heißt es.

„2. Als Ser. Güſtrovienſis An. 1677. ein Monopolium wegen des Tabackhandels concediret hatte; ſo ward ſolches caßiret und verboten, per Mand. S. C. vom 16. Aug. 1678. gleich auch ſchon vorhero das von der Fürſtl. Schweriniſchen Regierung einem Juden verliehene Monopolium des Tobacks per Mandatum inhibitorium & caſſatorium S. C. unterſagt und abgeſtellet worden. ibid.

3. Hingegen ſoll die Libertät den Commerciis durchgehends gegönnet; (Mand. Cæſ. vom 19. Jan. 1670.) und die Ritter- und Landſchafft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis und Rechten der Commercien ruhig gelaſſen werden. Mand. Cæſ. vom 16. Aug. 1678.

4. Es iſt auch von Kayſerlicher Majeſt. Sereniſſimus insgemein dahin erinnert worden, in Zukunfft ratione Monopoliorum und derer dahin abzilenden Privilegien, nach den bekannten Reichsſazungen und dererſelben deutlichen Innhalt, auch natürlicher Billigkeit und Landesväterlicher Obligenheit, ſich zu richten, und dergeſtalt daran zu ſeyn, damit eines jeden Wohlfahrt, ſo vil thunlich, befördert, und Niemanden der nothdürfftige Unterhalt entzogen werden möge. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733.

5. Obwohl die Fürſtl. Bediente und Cammer-Unterthanen, ꝛc. was ſie an Kupfer, Keſſeln und Senſen gebrauchen, aus denen Fürſtl. Fabriquen und von denen hierzu privilegirten Perſonen, allein zu kauffen, weiter angehalten werden können; ſo ſoll ſolches jedoch auf keine Weiſe auf die von Ritter- und Landſchafft, oder dero Bürger und Unterthanen, extendiret, noch weniger die Einfuhr von auswärtigem Kupfer, Keſſeln und Senſen in das Land, verbotten werden. ibid.

6. So iſt auch das gewiſſen Perſonen, wegen Sied- und Verkauffung der Seiffe, privative concedirte Privilegium ab Imperatore aufgehoben und caßiret worden. ib.

7. Der Herzog kan zwar in ſeinen Landen Schorſteinfeger, Schweinſchneider, auch Scharfrichter, (jedoch ohne Abbruch der einigen Stätten und andern Orten deßfalls competirenden und wohlhergebrachten Befugniß, in nothdürfftiger Anzahl, und mit Determinirung nicht zu überſchreitender billigmäßiger und von Alters hergebrachter Gebühr,) beſtellen, und ſie auf gewiſſe Fürſtl. Aemter privilegiren, und die darinn wohnende Fürſtliche Bedienten und Cammer-Unterthanen an ſelbige verweiſen, auch die davon fallende Laudemia und jährliche Recognitions-Gelder der Fürſtl. Rentcammer zuflieſſen laſſen; jedoch ſoll anbey denen von der Ritter- und Landſchafft, und deren Unterthanen, von denen im Lande etablirten Schorſteinfegern, Schweinſchneidern, auch Scharffrichtern, diejenigen, welche ihnen am nächſten und mit den wenigſten Unkoſten zu haben ſeyn, oder die ſie am tüchtigſten hielten, zu nehmen, ingleichem denen gemeinen Leuten, ſo es können und wollen, ihre eigene Schweine ſelbſt zu ſchneiden, unverwehrt ſeyn; (ibid.) und ſoll die Fürſtl. Verordnung wegen der Scharffrichter und Abdeckerey vom 24. Aug. 1707. nicht auf die adeliche Güter erſtrecket werden. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 10. &c. &c. "

Das übrige kommt anderwärts vor.

In dem Erbvergleich von 1755. heißt es:

„ §. 340. Die Monopolia, oder die Landesfürſtliche Freyheitsbrieffe, vermöge deren Einem allein, oder etlichen privat-Perſonen, der alleinige Handel mit einer Waare zu Waſſer oder zu Lande verſtattet zu werden pfleget, ſollen in Unſern Landen nach wie vor nicht zuläßig, noch jemals ſtatthafft ſeyn.

§. 341. Jedoch iſt hierunter keineswegs der vorzügliche Abſaz und Verſchleif der in Unſeren Landen ſich ergebenden einheimiſchen Producten, oder die Emporbringung einheimiſcher Fabriquen und Manufacturen, verſtanden und eingeſchräncket; als worüber, nach dem Exempel der benachbarten und anderer

wohl

wohl eingerichteten Länder und Staaten, zu ſeiner Zeit, auf Landtägen Berathſchlagungen mit Ritter- und Landſchafft zu pflegen, mithin, zum Aufnehmen des Landes, heilſame Maaßregeln mit derſelben zu faſſen, vorbehalten bleibt.

§. 342. Was deßhalb aber in Unſern Cammergütern bißhero verordnet worden, dabey hat es, ſo vil erſagte Unſere Güter und Aemter betrifft, ſein Verbleiben.

§. 343. Die in Unſern Aemtern und Stätten beſtellte und angeſeſſene Muſicanten und Schornſteinfeger, Schweinſchneider und Scharffrichter, auch Abdecker, (deren Gebühren in der bevorſtehenden Policeyordnung veſt zu ſezen,) ſollen zwar der Ritterſchafft dergeſtalt nicht aufgedrungen ſeyn, daß ſie ſolche eben aus den Aemtern und Stätten, zu welchen ſie nächſt mit ihren Gütern belegen, zu Verrichtung der in ihren Gütern vorfallenden Arbeit zu nehmen, gehalten ſeyn ſollen:

§. 344. Jedoch wird hiemit der Gebrauch Auswärtiger von obberührten Handthierungen dergeſtalt unterſaget, daß die Ritterſchafft jederzeit dergleichen Leute aus Unſern Einheimiſchen und Landeseingeſeſſenen zu nehmen ſchuldig ſind.

§. 345. Den gemeinen Leuten, die das Schornſteinfegen, Schweinſchneiden und Abdecken verſtehen, und ſelbſt verrichten wollen, ſoll, ihre eigene Schornſteine ſelbſt zu fegen, ihre eigene Schweine ſelbſt zu ſchneiden, und ihr eigenes Vieh ſelbſt abzudecken, unverwehrt ſeyn.

§. 346. Denen von der Ritterſchafft auf dem Lande ſoll auch, zu Erſpahrung der Koſten, Muſicanten und Spielleuten nach ihrem Gefallen zu nehmen, frey bleiben: Es ſoll auch den Spielleuten auf den Dörffern unverwehrt ſeyn, auf Verlangen der Einwohner auf dem Lande, bey ihren Gelagen ſich gebrauchen zu laſſen. “

In einem in **Oſtfrieſiſchen** innerlichen Streitigkeiten ergangenen Kayſerlichen Decret von 1597. heißt es: §. 18. „Von wegen der ⸗ ⸗ ⸗ Monopolien ꝛc. laſſen Wir es gleichwol bey des Grafen Entſchuldigung ⸗ ⸗ der Zeit bewenden: Doch im Fall ſich nochmals befünde, daß ⸗ ⸗ verbotene, widerrechtliche Monopolia im Schwang giengen; ſoll allerſeits daſſelbe hiemit gänzlich aufgehebt und verboten ſeyn. “

In denen Concordaten An. 1599. wurde §. 110. verglichen: „ Als Uns auch klagend vorgebracht, daß mit dem Bierbrauen, und auch an etlichen Orten mit dem Brodbacken und verkauffen, Monopolia eingeführet werden wollen; ſo ſollen dieſelbige auch abgeſchafft, und darüber ernſtlich gehalten werden.“

In dem Oſterhauſiſchen Vertrag von 1611. wurde Art. 84. beliebt: „ Die Monopolia der Krämer an einigen Oertern, über welche von dem dritten Stande geklagt worden, ingleichem der Bierbrauer und Brodbecker, ſollen nirgends weiter zugelaſſen, und auf die Krüger ſolche Ordre geſtellet werden, als denen vom dritten Stand in denen Concordaten verheiſſen iſt.“

An. 1662. klagten die Stände wieder: „ Ob wohl alle Monopolia derer Krämer und Becker verboten ſind ꝛc. ſo wird dennoch dawider gehandelt, da ſolche der Becker und anderer Gilden zu Lehr, der Apothecker zu Haage, der Krüger zu Bagband, Rype, Wirdum, und ſonſten zugelaſſen werden; welches abgeſchafft werden muß.“

Der Fürſt antwortete darauf: „ Iſt kein Gravamen; in Betrachtung die Gilden eigentlich keine Monopolia ſeynd: So iſt auch die Conceßion dergleichen Gilden allenthalben im Röm. Reich bey Churfürſten und Ständen hergebracht, und Sr. Fürſtl. Gn. als einem ungemittelten Stande des Reichs jure Regalium zuſtändig. Wann gleichwol einige abuſus darunter fürlauffen, können dieſelbe von Sr. Fürſtl. Gn. auf geziemendes Anſuchen, remedirt werden. Im übrigen aber, die Krügere belangend, referiret man ſich zu dem 110. und 111. Art. Concordatorum, und 84. Art. Oſterh. Accords: Damit dann der eine den andern nicht verderbe, oder die Nahrung entziehe, muß dabey gute Ordnung und Maaſſe gehalten werden.

Es wurde aber dennoch in dem Hagiſchen Vergleich An. 1663. beſchloſſen: Es ſollen alle Monopolia der Krämer, Becker, Krüger, und Anderer hiemit abgeſchafft ſeyn und bleiben; vermöge derer **Concord.** Art. 110. **Oſterh.** Acc. Art. 84. Und ſollen ſich Ihre Fürſtl. Gn. mit denen Unterthanen nach dem

111.

111. Art. der Concordaten, wie vil Krüger an jedem Ort ſeyn ſollen, vergleichen, inzwiſchen aber Niemand privilegiren. “

In dem Würtembergiſchen Vergleich von 1770. Cl. 4. §. 11. heißt es, aus Gelegenheit des Salz- und Taback-Monopolii: Daß überhaupt alle dergleichen Monopolia der Würtembergiſchen Landesverfaſſung entgegen ſeyen.

Eine Cameral-Urthel von 1763. in Sachen: Saarwellingen contra Criechingen, wegen des Branteweins-Tabacks- und Salz-Monopolii, iſt bey dem Freyh. von CRAMER (1) zu finden. Es lautet darinn: „Den freyen Einkauff und Verkauff des Branteweins, Tabacks und Salzes belangend, hat es Herr Beklagter bey denen unterm 28. Aug. 1730. und 18. Dec. 1743. getroffenen Verträgen, vermög deſſen die Unterthanen bey altem Recht und Herkommen, in ſo weit es denen alten Urkunden und Rechnungen gemäß, zu belaſſen, oder aber ſeine dißfallſige Befugniß beſſer, als geſchehen, darzuthun und zu erweiſen.“

In Sachen ſamtlicher Unterthanen und Dorffſchafften der Grafſchafft Crichingen aber gegen Crichingen wurde auch Anno 1763. geſprochen: „Die Weinſchanck, Brantewein, Taback- und Salz-Admodiation betreffend, wird beeden Theilen, diſe Puncte forderſamſt beſſer, als geſchehen, zu erläutern, und beſonders desfalls beglaubte Abſchrifft von alten herrſchafftlichen Rechnungen beyzubringen, Zeit zweyer Monathe angeſezt; wo übrigens das Herrſchafftliche Bannweinrecht jährlich auf ſechs Wochen vorbehalten bleibet.“

* * *

Nun will ich einiger hauptſächlicher Gattungen von Monopolien ins beſondere gedencken.

* * *

Vom Salzkauff.

§. 6.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) von erlaubt- und unerlaubten Salzmonopoliis; in ſeiner Nebenſt. 2. Th. 171. S.

Meine

(1) in ſeiner. Nebenſt. 100. Th. 54. S. u. f. 98. u. f.

Meine Abhandlung von der Freyheit oder Einſchränckung des Salzkauffs und Handels; in meinen Nebenſtund. *p.* 245. *ſqq.*

Man ſehe auch den Tr. von der Landeshoh. in Anſehung der Erde ꝛc. Cap. 14.

Von Naßau=Weilburg.

Rechtliche Deduction und Vorſtellung derer bey dem Cammergericht zu Wezlar, in re & modo, vorgegangenen Nullitäten und Irregularitäten, in Sachen: Naßau=Weilburgiſche Unterthanen des Amts Hüttenberg contra Naßau=Weilburg, die verbottene Einfuhr fremden Salzes betreffend ꝛc. 1749. fol. Ein Auszug daraus findet ſich in der *Select. Jur. publ.* 25. Theil, S. 213. und was das Cammergericht vor eine Ahndung dagegen vorgenommen habe, findet man in meinem T. Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 160.

Facti Species &c. mit Beyl. A. - - G. fol.

Rechtliche Gegendeduction und Beweis ex Actis judicialibus, daß in Sachen derer Fürſtl. Naßau=Weilburgiſchen Unterthanen des Amts Hütten= und Stoppelnberg contra Naßau=Weilburg & Conſ. von dem Cammergericht zu Wezlar der Cammergerichtsordnung und denen Reichsgeſezen überall gemäß verfahren worden ꝛc. Mit Beyl. 1. -- 12. 1750. fol. Einen Auszug lifern die *Select. Jur. publ.* 26. Theil, 273. S.

Fortgeſezte Species Facti &c. nebſt gründlichen Erläuterungen über eine am Cammergericht zu Wezlar den 12. Jun. 1750. publicirte nichtige und contradictoriſche Urthel. Mit Beyl. H. -- Ff. 1750. m. Jul. fol.

Anhang zu der rechtlichen Deduction und fortgeſezten Specie Facti &c. enthaltend eine kurze Vorſtellung derer bey dem Cammergericht zu Welzlar vorgegangener Nullitäten und Irregularitäten ꝛc. Mit Beyl. 1. -- 6. 1750. m. Jul. fol.

Gründliche Abfertigung der rechtlichen Gegendeduction ꝛc. worinnen beyde Scripta, gegen einander über gedruckt, dem Publico zur Beurtheilung vorgelegt werden. Mit Beyl. 1. -- 12. auch O & D 1750. fol. v. *Sel. Jur. publ.* 29. Theil, S. 146.

add. mein St. Arch. *l. c.* 3. Theil, S. 141.

§. 7.

§. 7.

In denen Oeſterreichiſchen Erblanden iſt der Salzhandel ein Regale und in den Händen der Landesherrſchafft. Von Oeſterreich ꝛc.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. wurde gebeten: Das Salz in gleichem ringerem Tax, ſo wohl denen Inn- als Ausländiſchen, abfolgen zu laſſen.

§. 8.

Von Bayern ſiehe meine Nebenſt. *p. 247.* Bayern.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es:

„ §. 55. Den Salzhandel haben ehedeſſen, aus purer Vergünſtigung des Landesherren, die Stätt in Bayern genoſſen, wie in denen Landtags-Propoſitionen de anno 1588. und 1593. zu leſen, dieſerwegen auch die Stände, ſonderheitlich des Aufſchlags halber, auf das reiche und arme Salz groſſen Streit erreget haben, davon wir einen kurzen Auszug communiciren wollen.

Excerpta aus denen Landtags-Propoſitionen Menſis Novembr. Anno 1593. Wilhelmi Pfalz-Grafens bey Rhein, und Herzogs in Bayern ꝛc.

Warum aber Ihro Durchlaucht bey etlich 1000. fl. nit wiſſen könnten, was eigentlich der Aufſchlag des Salz ertragen werde, ſeye diß die Urſach, daß gleichwohl Se. Fürſtl. Durchleucht in dem reichen Salz ehunder ein Wiſſenſchafft bekommen möchten, dieweil man villeicht in Kurzheit erfahren möge, wie vil das Jahr hindurch geſotten, und aus dem Land geführet wird, daraus folgends abzunehmen, wie viel an ſolchem Salz in dem Land bleibet; Demnach aber das arme Salz nit allein inn- und auſſerhalb Landes gemacht, und herein geführt wird, wurde die Erkundigung deſſen Austräglichkeit viel Zeit erfordern, da dann Se. Fürſtl. Durchl. ſolche Nachforſchung und Ueberſchlagung auf einen andern Weeg für Hand nehmen, und die Rechnung auf die Mannſchafft im Land, wie viel auch einer in den andern durchs Jahr Salz verbrauche, wofer aber Se. Fürſtl. Durchl. in ander Weeg, dardurch man

(1) in LANGENS hiſtor. Nachricht. von Bayern. Tom. 1. Part. 2. pag. 355.

man erlernen könnte, was ſolcher Aufſchlag gewißlich austragen, angedeutet wurde, wären ſie geneigt alsbald in ſpecie ſich zu erklären.

Excerpta aus der Eventual-Bewilligungsſchrifft der Bayeriſchen Landſtänden de eodem Menſe & Anno.

Zum dritten: Dieweil ſowohl auf das arme, als das reiche Salz ſeiner Proportion und Werth nach höher nicht als das reiche mit dem Aufſchlag beſchwert werden ſoll, ſo iſt dieſer Articul für ſich ſelbſt gefallen.

Fürſtliche Reſolution hierüber.

Beſchlüßlichen, und am vierzehenden: Den Salz-Kauff betreffend, könnten Se. Fürſtl. Durchl. ihr nicht Maaß oder Ordnung geben laſſen.

Fürſtliche fernerweite Reſolution.

Fünfftens: Könnten Se. Fürſtl. Durchl. nit verhalten, daß Hochdieſelben je länger je mehr mißfällig und unleydentlich fürkomme; Indeme die Stände ihre Privilegia, ſo ſie aus mildreichen Gnaden weyl. Sr. Fürſtl. Durchl. Vorfahren hochſeeliger Gedächtnuß bekommen und erobert, allzu weit über den Innhalt, und rechten Verſtand derſelben extendieren, und ausbreiten, wie nun Se. Fürſtl. Durchleucht ihnen denen Ständen ihre habende Privilegia nit zu benehmen, ſondern vielmehr dieſelben nach Gelegenheit und Erzaigung zu erweitern, und ſie die Stände bey ſolchen ihren Privilegien und Freyheiten, deren rechten Verſtand und Innhalt derſelben zu ſchüzen, und zu handhaben, vorders gewillet; Als könnten ſie auch Deroſelbſt und ihren Nachkommen regierenden Fürſten zum Nachtheil und præjudicirlichen Entgang keinesweegs gedulden oder zulaſſen, daß ſie ihre Freyheiten wider die Wort und Verſtand der Privilegien, gleichſam ihres ſelbs aignen freyen Willens und Gefallens ausbreiten, alſo, daß, zulezt Se. Fürſtl. Durchl. gleichſam ihren allen und jeden, was und wievil Se. Durchl. von Heil. Römiſchen Reich tragende Regalien betreffend, auch auſſerhalb der Stände Perſonen, die Händ dißfalls gebunden ſeyn ſollen, welches ſich jedoch bey dem rechten Verſtand mehr angezogner Privilegien ganz nit, ſondern weit anderſt befindet. So ſeynd Ihro Fürſtl. Durchleucht nicht in Abrede, daß die

Stände Deroſelben, wie Dero Voreltern in mehr Weeg annehmliche Dienſte und Hülffe erwieſen; Es haben aber die Stände dagegen auch zu bedencken, was anſehnliche Gnaden, und zwar ihre vilfältige Privilegia, und Freyheiten ſie herentgegen von denen regierenden Fürſten empfangen, da ſie doch die Hülffen nit ſo faſt aus dem ihrigen, als zugleich auch, und nit zu geringen Nachtheil, von Sr. Fürſtl. Durchleucht ſelbſt aigenen Landgerichtiſchen Unterthanen genommen und gehoben, wie dann auch darumben Se. Fürſtl. Durchl. zu Tilgung der Schulden, und Verbeſſerung der Cammer-Geföhlen, das Mittel, nehmlich den Aufſchlag auf das Salz, ſo Sr. Fürſtl. Durchl. meiſtentheils zugehörig, fürgeſchlagen.

Als vorſtehendes ſchon lang zu Papier gebracht ware, erhält man von dem Chur-Bayriſchen Herrn Geh. Raths-Canzler, Freyherrn von KREITTMAYR, (1) eine zuverläßige und nervoſe Nachricht von diſem Salzmonopolio, welche aber hieher zu weitläufftig iſt; dahero ich nur folgendes daraus mittheile: „ Bey dem Salzregal oder Monopolio iſt vor allen der Unterſchid zwiſchen dem Bayriſch-Salzburgiſch- und Berchtolsgadiſchen Salz zu beobachten. Jenes iſt Flußſalz, und wird, = = = zum Unterſchid des armen, i. e. des Salzburg- und Berchtolsgadner Salzes, das reiche genannt. = = Seit dem ſich die Landesherrſchafft Meiſter von dem ganzen Werck gemacht hat, (welches erſt unter Churfürſt Maximilian I. geſchehen iſt,) ſiedet man nunmehr auf fünf Pfannen. = = = Durch die erſt unter der jezigen Regierung erbaute Gradierhäuſer, und andere Verbeſſerungen, hat das Werck einen mercklichen Zuwachs erhalten. Das Salzburger- und Berchtolsgadner Salz iſt kein Fluß- ſondern nur Stein- oder Bergſalz. = = = Ehemals gieng der ganze Salzhandel durch die Stätte. Daher kam ihr damaliger groſſer Reichthum; und eben deßwegen durfften auch, laut des 23ſten Freyheitbriefſs, die Salzſtraſſen nicht abgeändert werden, weil den präterirten Stätten groſſer Nachtheil dadurch zugegangen wäre. All diſes hat ſich aber ſchon lang abgeändert; dann die Landesherrſchafft brachte nicht nur das ganze Reichenhalliſche Sudwerck, ſondern auch den völligen Salz-

 handel,

(1) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 170. p. 368.

handel, wovon ſie vorhin nur den Zoll zu genieſſen hatte, privative an ſich. ‒ ‒ ‒ Der Debit in auswärtige Lande gehet groſſen Theils durch die Salzcontrahenten, der übrige aber durch die angeordnete Churfürſtliche Salzämter. Diſen leztern pflegt man den Amtsverſchleiß zu nennen ꝛc. “

§. 9.

Chur-Sachſen. In **Chur-Sachſen** iſt der Salzhandel ein Regale: Der Churfürſt hat eine Haupt-Salz-Caſſa, aus welcher ſich auch die belehnete Salzſchencken mit der Nothdurfft verſehen müſſen.

Vilerley den Salzhandel in Chur-Sachſen betreffende Verordnungen von 1617. an, findet man in LüNIGS *Codice Auguſteo, Tom. 2. p. 1205. ſqq.*

Von der **Lauſiz** ſiehe meine **Nebenſtund.** *p.* 253.

§. 10.

Brandenburg. Von der **Marck Brandenburg** ſiehe gleichfalls **meine Nebenſtund.** *p* 248.

Nachdeme Chur-Brandenburg das Herzogthum Magdeburg, und damit auch die reiche Salzquellen zu Halle, erhalten hat, müſſen nun die Königlich-Preußiſche Lande ſich meiſtens mit Halliſchem Salz verſorgen, welcher Handel auf Königliche Rechnung geführet wird.

Zu Berlin iſt eine eigene general-Salzcaſſe, eine Salzfactorie und Schleſiſches Salzſchifffahrts-Comtoir (1).

§. 11.

Braunſchweig. In denen **Chur-Braunſchweigiſchen** Landen iſt verbotten, fremdes Salz einzuführen, ja auch nur durchzuführen.

Anno 1732. wurde zwar erlaubt, das auf denen Hildesheimiſchen Salzgewercken Heyerſum, Rühden und Dettfurt geſottene Salz einzuführen: An. 1734. aber wurde auf das neue, bey Straf der Confiſcation, verbotten, das zu Rühden geſottene Salz zum Verkauff in das Land zu bringen.

Herzog Georg Wilhelm zu Braunſchweig-Zelle lieſſe unter anderen An. 1685. folgendes Edict ausgehen: „ Georg Wilhelm ꝛc. Fügen hiemit männiglichen zu wiſſen: Wie daß Wir, über alle gefaßte Zuverſicht, in glaubwürdige Erfahrung kom-

(1) ſ. **Beſchreib. von Berlin,** (1769.) S. 164.

kommen, daß, zugegen derer von Unſern in GOtt ruhenden hochlöbl. Vorfahren an der Regierung zu mehrmahlen, wie auch von Uns Selbſt den 25. Jan. Anno 1669. und wiederum den 1. Aug. Anno 1673. wegen Verbott und gänzlicher Abſchaffung des Schottiſchen und andern fremden Salzes in Unſeren Grafſchafften Hoya publicirten Verordnungen, gedachtes Schottiſches und anderes fremdes Salz in beſagten Unſern Grafſchafften heimlich umgehe und vertrieben, und ſo wohl dadurch, als auch durch allerhand mit beſagtem fremden Salz vorgehenden, vornemlich in falſcher Verpack- und Vermiſchung deſſen mit dem aufrechten Lüneburgiſchen Salz, beſtehenden Defraudationen, dem völligen Abgang des durch GOttes Seegen in Unſerer Statt Lüneburg reichlich fallenden Salzes, groſſe Hinderniß zugefüget werde. Wann Wir dergleichen keinesweges nachzuſehen bedacht, vilmehr über Unſeren und Unſerer hochſeeligen Vorfahren deßfalls gemachten Verordnungen mit Nachdruck gehalten haben wollen; ſo thun Wir angeregtes Unſer leztes Patent hiemit erneuren, und ſeines wörtlichen Innhalts nochmahls anhero wiederhohlen: Befehlen darauf hiemit allen denen Unſerigen, denen von der Ritterſchafft, Droſten und Beamten, Zöllnern, Vögten, auch Burgermeiſtern und Rathmännen in Unſeren Stätten und Flecken, und insgemein allen Unſern Unterthanen in Unſern Ober- und Nider-Grafſchafften Hoya, gnädigſt, und wollen, daß ſie ſich nicht allein allerſeits darnach achten, ſondern auch jezt-benannten Unſern Beamten, daß, dafern ſie Unſere höchſte Ungnade und harte Beſtraffung vermeiden wollen, ſie ſamt und ſonders, und ein jeder an ſeinem Ort, getreue Aufſicht haben und halten ſollen, daß alle und jede eingeſeſſene Unterthanen berührter Unſerer Grafſchafften, vom höchſten biß zum niedrigſten, ohne Unterſcheid, wes Standes oder Weſens ſie ſeyn, ſich aller Einführ- Verhandl- und Vertreibung, auch des Gebrauchs in ihren Haushaltungen des Schottiſchen und andern fremden Salzes, wie nicht weniger auch ſie ſelbſt, ſich deſſen gänzlich äuſſern und enthalten; mit der endlichen und ernſtlichen Verwarnung, daß, wofern ein- oder ander diſer Ordnung zugegen handlen ſollte, der- oder dieſelbe nicht allein des bey ihnen gefundenen verbottenen

tenen Salzes verluſtig ſeyn, ſondern auch mit einer ſchweren willkührlichen Strafe angeſehen werden ſollen. Hingegen iſt die Verordnung gemacht, daß es jedes Orts an nothdürfftigem Lüneburger Salz und billigmäßigem Preis nicht ermangelen ſolle. Urkundlich Unſers Fürſtl. Handzeichens und vorgedruckten Secrets. Geben auf Unſer Reſidenz Zell, den 28. Aug. An. 1685. “

Anno 1687. folgte diſes nach: „ Georg Wilhelm ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu wiſſen, wie daß Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß denen von Unſeren hochlöbl. Vorfahren an der Regierung hochſel. And. wegen Abſchaffung des fremden Salzes in Unſeren Landen vormahls publicirten Verordnungen nicht allerdings mehr gelebet, allerhand fremd Salz in Unſere Lande gebracht und vertrieben, und hingegen der Abgang des durch GOttes Seegen in Unſer Statt Lüneburg reichlich fallenden Salzes dadurch mercklich verhindert werde.

Wann Wir nun dem alſo ferner nachzuſehen nicht gemeinet; ſo gebieten Wir allen und jeden Unſeren Eingeſeſſenen und Unterthanen Unſerer Fürſtenthume und Lande, vom Höchſten biß zum Nidrigſten, ohne Unterſchied, wes Standes oder Weſens ſie ſeyen, ſich aller Einfuhr- und Vertreibung, auch des Gebrauchs in ihren Haushaltungen ſelbſt, alles fremden Salzes, von bevorſtehendem neuen Jahr des herannahenden 1688ſten Jahrs an zu rechnen, gänzlich zu äuſſern und zu enthalten, auch da ein- oder andere noch einigen Vorrath von dergleichen fremden Salz haben möchten, ſich deſſen mittler Zeit und vor Ablauff diſes Jahrs abzuthun, und lediglich des in gedachter Unſerer Statt Lüneburg und auf der Sülzen in unſerer Vogtey Bergen gekochten Salzes zu gebrauchen, mit der ernſtlichen Verwarnung, daß, dafern einer oder der andere diſer Unſerer Verordnung und Verbott zugegen handlen würde, der oder dieſelbe nicht allein des bey ihnen gefundenen Salzes verluſtig ſeyn, ſondern auch über dem mit einer ſchweren willkürlichen Straffe ohnnachbleiblich angeſehen werden ſollen. Befehlen demnach hiemit allen und jeden Unſeren Ober-Hauptleuten, Droſten, Haupt- und Amtleuten, Vögten, Zöllnern, und

anderen Unſeren Bedienten, auch Bürgermeiſtern und Rathmännern in Unſern Stätten und Flecken, auch insgemein allen Unſeren Unterthanen, gnädigſt, daß ſie ſamt und ſonders, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und harter Beſtrafung, ein jeder an ſeinem Ort getreue Auffſicht haben und halten laſſen ſollen, daß diſer Unſerer Verordnung und Verbott in allem gelebet, und darwider in keine Wege gehandelt werden möge; allermaſſen Wir dann, daß jedes Orts an nothdürfftigem Lüneburger Salz um billigen Preis es nicht ermanglen ſolle, behufige Anſtalt und Verordnung gemachet haben. Urkundlich Unſers Fürſtl. Handzeichens und vorgedruckten Canzley-Secrets. Geben auf Unſerer Reſidenz Zell, den 26. Nov. 1687. "

Chur-Braunſchweig erneuerte An. 1767. 15. Sept. die Verordnung wegen des Salzdebits in der Grafſchafft Hohnſtein (1).

Hingegen haben die Chur-Braunſchweigiſche Lande eigene Salzquellen zu Lüneburg, Salzderhelden und Sülbeck; worzu auch das Salzwerck zu Salzliebenhalle kommt, welches unter des Churhauſes Adminiſtration ſtehet.

Wie es aber mit dem Salzhandel diſes innländiſchen Salzes beſchaffen ſeye? kan ich nicht ſagen.

§. 12.

Wie in denen Stifft-Baſeliſchen Streitigkeiten der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. für den Fürſten geſprochen habe, ſiehe in meinen Nebenſtund. *p.* 247. Baſel.

§. 13.

Die **Badiſche** Landſtände haben ſich bey dem Landtag An. 1591. wider das Fürſtliche Salz-Monopolium beſchwert: Als aber Marckgräflicher Seiten dagegen repliciret worden, daß der Salzverkauff ein Regale ſeye, alſo denen Herrn Marckgrafen, hiermit zu ſchalten frey ſtünde, haben ſich die Landſtände begrif- Baden.

(1) GEGELS Samml. landesh. Verordn. 2. Band, S. 709.

begriffen, und die Herrn Marckgrafen das exercitium des Salzkauffs und Verkauffs ab inde biß dahin ruhig fortgeſezt (1).

§. 14.

Br. Wolfenbüttel. Von Braunſchweig-Wolfenbüttel kan ich diſes bekannt gemachte Avertiſſement mittheilen:

Demnach des regierenden Herrn Herzogs unſers genädigſten Herrn Durchlaucht, unterm 25ten v. M. gnädigſt zu verordnen geruhet haben, daß künfftig und vom 15ten diſes Monats anzurechnen, niemanden weiter geſtattet ſeyn ſolle, ſein benöthigtes Salz von den Kärnern oder jemanden anders, als den angeſezten Factoren, zu nehmen, dagegen aber die Factoren nach hieſiger geſtrichenen Himptenmaaſſe, den Himpten reines und richtig gemeſſenes Lagerſalz für 9. ggl. 4. pf. zu geben ſchuldig ſeyn, darauf die Kärner mit ihrem Salze durchaus nicht weiter admittiret, ſondern ſelbige das erſtemal mit der Verwarnung, daß künfftig das Salz confiſciret werden ſollte, zurück gewieſen werden ſollen, und wann ſelbige ſich daran nicht kehren würden, mit der würcklichen Confiſcation auf eben die Weiſe, wie in Anſehung anderer Hauſirer verordnet worden, verfahren werden ſolle; als wird ſolches auf höchſten Befehl hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Braunſchweig, den 10. May. 1771.

Policeydepartement hieſelbſt.

§. 15.

Heſſen. Daß in dem Heſſen-Darmſtättiſchen der Salzhandel als ein Regale betrachtet werde, ſchlieſſe ich aus diſen aus denen öffentlichen Zeitungen genommenen Nachrichten:

„Nachdem der bißherige Salz-Admodiations-Contract zu Ende gegangen, und daher eine neue Admodiation vorgenommen werden ſoll; als können diejenige Herren Commercianten, welche zu einer Salz-Vorlag in die Ober- und Nider-Grafſchafft Cazenelnbogen, nebſt der Herrſchafft Eppſtein, Luſt und Belieben hätten, ſich bey hieſiger Fürſtl. Rent-Cammer melden

(1) Actenmäß. Geſchichts-Erzähl. in Sachen: Baaden-Baaden contra Schwarzach, p. 230.

den und ferneren Beſcheids gewärtigen. Darmſtatt, den 8. Jun. 1759.“

Nachdem die mit dem Monat Januarii des künftigen 1773ten Jahrs zu Ende gehende Salzadmodiation der hieſigen Obergrafſchafft, nebſt Herrſchafft Epſtein und Amt Braubach, auf weitere 6. Jahre öffentlich aufgeſteckt, und den Meiſtbietenden überlaſſen werden ſoll, und dann Terminus hierzu auf den 8ten künfftigen Monats Aprilis anberaumt worden; ſo wird ſolches den Publico zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit diejenige, ſo zu diſer Salzadmodiation Luſt haben, ſich in Termino præfixo Morgens gegen 9. Uhr auf Fürſtl. Renthcammer einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen mitbieten mögen. Sign. Darmſtadt, den 5ten Martii 1772.

Fürſtlich Heßiſche Renthcammer daſelbſt.“

§. 16.

In Sachen der Hohenzollern-Hechingiſchen Unterthanen contra Hohenzollern-Hechingen ſprache das Cammergericht An. 1733. 27. Mart. „Mögen die Unterthanen, wann ſie, wegen des Salzhandels weitere Klag zu führen, ſich berechtiget vermeinen, ſolches wider die Statt Hechingen in ſeparato ausführen.“ Hohenzollern.

§. 17.

Von Mecklenburg können meine Nebenſtund. *p.* 253. nachgeſchlagen werden; deme ich noch folgendes beyfüge. Mecklenburg.

Unter Herzog Carl Leopolden ſtellte die Ritter- und Landſchafft bey dem Reichshofrath vor: Der Salzhandel habe in dem Mecklenburgiſchen von undencklichen Jahren ſeine völlige Freyheit gehabt: Auf die An. 1669. und 70. ergangene Cammergerichtliche Erkenntniſſe habe man Fürſtlicher Seits acquieſcirt: An. 1683. 3. Sept. habe zwar Herzog Guſtav Adolf die Einfuhr des fremden Salzes auf das neue verbotten: Es ſeye aber, auf geſchehene Remonſtrationen, und aus Beyſorge, es möchte die An. 1669. an das Cammergericht eingewandte Appellation proſequiret werden, das Edict zu keinem Effect gekommen; wobey es biß auf das Salzedict von 1718. verblieben ſeye. Præter Libertatem, in Jure naturali & Gentium fundatam, & à Camera Imperii approbatam, ſollen die Monopolia 1. de Jure communi nicht verſtattet werden, 2. ſeyen

ſelbige in denen Reichs-Sazungen und Kayſerl. Wahlcapitulationen, cum conſenſu & ex pacto Statuum, nachdrücklich verbotten, und deren Abſtellung darinn verordnet, 3. in denen dem Receß von 1701. angehängten Reſolutionen ad Grav. ſpec. Schwerin. 6. werden ſelbige improbirt; 4. wurden noch andere Urſachen angeführt, warum das Salzedict dem Land ſchädlich, und im Gegentheil der freye Salzhandel dem Reich nüzlich ſeye. Zwar ſeye das Salzedict denen Worten nach nicht auf die von Adel abgefaßt; indeſſen zeigten die beygebrachte Exempel, daß es auch auf dieſelbige extendiret werde, und ein benahmſter Salzinſpector habe befohlen, daß kein fremdes Salz paſſiren ſollte, es möchte denen von Adel oder Anderen zugehören;

Darauf wurde den 19. Oct. 1724. vom Reichshofrath reſolvirt: Daß das Salzedict vom 1. Jun. 1718. nicht weiter, als von denen Fürſtl. Cammergütern, zu verſtehen und vor gültig zu achten ſeye; vil weniger ſolle die Einfuhr des fremden Salzes verbotten ſeyn. ꝛc.

Der Erbvergleich von 1755. enthält nichts namentlich davon.

§. 18.

Naßau. Der Fürſt zu Naßau-Weilburg ſchloſſe An. 1742. mit der Crone Franckreich einen Tractat wegen des Salzweſens: Der Fürſt wollte darauf ſeine Unterthanen nöthigen, das Salz allein von ihme zu nehmen: Die Unterthanen derer Aemter Hütten- und Stoplenberg hingegen glaubten, ſo wohl durch diſe Einſchränckung, als auch die Qualität und den Preis des Salzes, beſchweret zu ſeyn, und klagten darüber am Cammergericht.

Das Cammergericht erforderte Bericht; ſtatt deſſen Weilburgiſcher Seits eine præliminar-Vorſtellung, an Seiten der Unterthanen aber eine Gegen-Vorſtellung, erfolgte, worauf das Cammergericht den 14. Oct. 1749. decretirte: „Iſt das gebetene Mandatum pœnale illiciti Monopolii caſſatorium, ut & reſp. reſtitutorium & inhibitorium, ſo vil es den eingeklagten Salzkauff betrifft, S. C. ‒ ‒ ‒ erkannt ꝛc.“

Den 5. Nov. wurde weiter geurtheilt: „Iſt das gebetene Mandatum de abducenda militari executione & reſtituendo quævis ablata ſine-de reſarciendo vero damna perpeſſa C. C. erkannt;

erkannt: Dann wird Terminus ad extrajudicialiter docendum de paritione auf 8. Tag angeſezt, mit der Verwarnung, daß in deſſen Entſtehung des mitgebetenen Mandati de manutenendo halber, auf weiteres Anruffen, ergehen ſoll, was Recht iſt. “

Den 19. Nov. folgt diſes nach: „ Iſt das gebetene Mandatum de manutenendo ſtatum quaſi poſſeſſionis Libertatis contra Monopolium ſalis (jedoch auf die ausſchreibende Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes, ſo dann puncto der poſt inſinuatum Mandatum denen Unterthanen militari executione weggenommenen Pfänder Mandatum ulterius de reſtituendo quævis ablata S. C. erkannt,) auch zu deſſen, und aller übrigen gegen beklagten Herrn Fürſten zu Naßau-Weilburg und Deſſen Regierung in diſer Sachen erkannten Mandatorum Reproduction (bewandten Umſtänden nach,) terminus auf den 3ten Dec. angeſezt.

Endlich ergienge den 12. Jun. 1750. die Haupt-Urthel dahin: „ Iſt = = die Sache ex officio vor beſchloſſen angenommen, und Lic. Boſtel, der opponirten Exceptionis Fori declinatoriæ und übrigen unerheblichen Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß denen ausgangen-verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandaten mit würcklicher Aufhebung des im Anfang vorigen Jahrs, zu Laſt und Beſchwerung klagender Unterthanen, neuerlich eingeführten Verlags und Verkauffs fremden Salzes und mit Reſtitution des damahlen und nachhero Klägern mit Gewalt weggenommenen Salzes, wie auch alles durch die verhängte Executiones abgepreßten Geldes, gepfändeten Viehes, Mobilien, und anderer Effecten, oder, im Fall ſolche nicht mehr vorhanden, ſondern verkaufft und diſtrahirt worden, mit Erſezung deren Werths, gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monaths reſp. pure, und auf vorhergegangene Specification und Liquidation, pro termino & prorogatione von Amtswegen und ſub præjudicio angeſezet, mit dem Anhang, wo er ſolchen alſo nicht nachkommen wird, daß ſein Herr Principal jezt als dann, und dann als jezt, in die Straff dem Kayſerlichen Mandat einverleibt fällig erklärt ſeyn, und weitere Proceß erkannt werden

 ſollen:

ſollen: Dann wird Lic. Boſtels vorgenannter Herr Principal in die Köſten bey diſem Kayſerl. Cammergericht derenthalben aufgelaufen, klagenden Unterthanen nach rechtlicher Ermäſſigung zu entrichten und zu bezahlen, fällig vertheilt: Es bleibet aber beklagtem Herrn Fürſten, nach völliger Parition und Reſtitution, einen Salz-Verlag und Kauf in ſeinen Landen, jedoch dergeſtalt, daß er ſeine Unterthanen mit gutem tauglichem Salz, und vor denſelben Preis, wie ſie ſolches bishero anderer Orten einhandlen können, verlege, ihnen auch ſonſten keine neue Beſchwerde dadurch zuziehen laſſe, einzuführen, unbenommen, ſondern vorbehalten."

An unten (1) angezeigtem Ort liſet man: „Ferner iſt keinem Zweifel unterworffen, daß ein Reichsſtand, der Salzquellen in ſeinem Land hat, auch befugt ſeye, die Einfuhr des fremden Salzes zu verbieten, ſeinen Landſaſſen und Unterthanen, die ſeine Hoheit und Gerichtsbarkeit ſelbſten anerkennen, ſein eigen Salz um billigen, der innern Güte und dem Werth in der Nachbarſchafft gemäſſen, Preis vorzulegen; als worinnen das Exercitium Regalis juris Salinarum beſtehet. Wer einen Zweifel hiebey hat, dem kan ſolchen Ahasv FRITSCHIUS *in Opuſc. P. 1. Tract. 15. de regali Salinar. jure Cap. 6. §. 1.* auflöſen, der die Frage: An Princeps, aut Superior, Salis exotici importationem ſub pœna prohibere, ac Subditos ſuos cogere poſſit, ne alio, quam patrio, Sale utantur? am angeführten Ort mit unumſtößlichen Gründen affirmative beantwortet. Und was ſollte diſes Regale ſonſt einem Reichsſtand nuzen? Der müßte wohl eine ſtattliche Hofhaltung haben, wenn er diſen proventum Terræ ſuæ ſelbſt aufzehren ſollte. Das notoriſche Herkommen im Teutſchen Reich lehret ganz ein anders: Und wenn man alle Reichsſtändiſche Lande nach der Reyhe durchgehet, wird nicht eines darunter ſeyn, wo die Natur den Landsherrn mit Salz geſeegnet hat, da die Einfuhr fremden Salzes nicht verbotten ſeyn, und das Herrſchafftliche

(1) Rechtl. Deduct. u. Vorſtell. der Nullit. u. Irregularit. in Sachen: Naßau-Weilb. Unterth. des Amts Hüttenb. c. Naß. Weilb. p. 16. 17.

che Salz denen Unterthanen vorgelegt werden ſollte. ⸗ ⸗ ⸗ Nun iſt diſem allem zuwider in caſu ſubſtrato geſchehen, daß das Cammergericht Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau⸗Weilburg Dero zuſtändiges Salz⸗Regale und deſſen rechtmäßiges Exercitium gänzlich und per Mandatum pœnale anmaßlich verbotten hat: ⸗ ⸗ ⸗ Vielleicht ſuchet der löbl. Senat in diſer fürchterlichen Benennung (eines Monopolii) die Rechtfertigung ſeines widerrechtlichen Verfahrens. Wahr iſt es, die Monopolia ſind in denen Reichsgeſezen ſcharff verbotten, und nach der ref. Pol Ord. *de An. 1577.* ſolle ein Monopola gar um Haab und Gut geſtrafft und ſo dann des Lands verwieſen werden: Die Legiſlatores werden aber ſich ſelbſt wohl hierunter nicht verſtanden haben; anſonſten wenige Reichsſtände übrig bleiben würden, welche nicht wegen Vorlegung des Salzes und Tabacks, auch Verpachtung des Kupfer⸗ und Lumpenhandels, der Spänglerey, Scheerenſchleifferey, Caminfegerey, wegen Zwangmühlen, und dergleichen in ihren Landen, den Wanderſtab in die Hand nehmen und das Teutſche Vatterland quittiren müßten. Der Bauren⸗Advocat ⸗ ⸗ ⸗ berufft ſich in Supplicis ⸗ ⸗ ⸗ auf die bekannte Conſtitutionem Zenonianam und den *L. 5. C. de Vectigal.* Er hat aber nicht daran gedacht, daß Kayſer Zeno die güldene Bull und den §. *Gaudeant.* im Weſtphäliſchen Fridensſchluß nicht geleſen habe. Wenn keine ſtattlichere Gründe vorhanden wären, könnte man den Rabulam ex Jure Romano, tanquam electa norma decidendi, beym Wort faſſen, und mit ihm folgender maſſen argumentiren: Was des Kayſers Juſtiniani Unterthanen Recht war, das müſſen ſich Teutſche Unterthanen auch gefallen laſſen: Atqui jene mußten per *L. 11. C. de Vectig.* ante & poſt Conſtitutionem Zenonis all ihr Salz denen Kayſerlichen Salz⸗Factors, bey Strafe der Confiſcation und des Dupli, abkauffen; ergo des Advocaten einfältige und verführte Clienten auch. Ob ihnen hernach der Kayſer, oder, mutatis rerum temporibus, der Landsherr das Salz vorlege, muß ihnen gleich viel seyn, und betrifft ein Jus Tertii, de quo ipſis actio non competit; genug, daß das Argument richtig procediret, und ob es gleich hier in der Abſicht vorgebracht worden, die ſtattliche rationem deci-

decidendi Cameralem ad abſurdum zu bringen, ſich doch auch in Ernſt ſuo modo verfechten läßt, und nicht neu iſt. MüLLER *ad Struv. Ex. 23. th. 67. not. k.* ſezt ausdrücklich: Salis Monopolium Principi competere, plurimorum *eaque vera* eſt ſententia, per *L. 11. C. de Vectig.* und von ſehr vielen Teutſchen Landen iſt bekannt, auch in der Naßauiſchen Nachbarſchafft eingeführt, wie ſolches Ihro Hochfürſtl. Durchl. in Dero erſteren Schreiben in hac cauſa, ob ſchon nur obiter, berührt haben, (und bey erfolgter Berichts-Erſtattung umſtändlicher mit vilen Exempeln ausgeführt haben würden,) daß, ob gleich die Landsherrn darinn keine Salzquellen haben, ſondern das Salz erſt ſelbſten auſſer Lands kauffen müſſen, ſie dennoch ihren Unterthanen das Salz entweder ſelbſt vorlegen, oder durch Salz-Admodiateurs, gegen Zahlung einer mäßigen Recognition, vorlegen laſſen; ſo gewiſſer maſſen ein Salz-Monopolium genennt werden könnte, ohne daß deßwegen ein ſolcher Landsherr jemalen als ein Monopola mit Mandatis S. C. verfolgt worden wäre. Wer es aber ein Salz-Monopolium nennen will, der muß mit LUDOLF *in Jur. Cam. Sect. 1. §. 10. n. 52. caſ. 14.* ſtatuiren: Non omne Monopolium eſſe cum damno alterius conjunctum & illicitum. GROTIUS, ZIEGLER und PUFENDORF haben diſen Saz ad oculum demonſtrirt; ſelbſt die Reichsgeſeze ſprechen nur von betrüglichen, gefährlichen und ungebührlichen Auf- und Fürkauffen; und es kommt mit einem Wort bey dem Verlag eigenen oder fremden Salzes darauf an, daß der Unterthan im Preis nicht überſezt, und ſchlechte für gute Waar zu kaufen gezwungen werde. Zeiget nun der Unterthan, (aber glaubhaft, und nicht durch ſeine eigene Auſſage coram Notario,) daß er hierwider beſchwert ſeye; ſo iſt billig und recht, daß dem Landsherrn, nachdem Er darüber gehört worden, (nicht aber, ohne Ihn vorhero zu hören und des Mißbrauchs zu überführen,) die ohngeſaumte Abſtellung ſothanen Mißbrauchs anbefohlen werde: Aber die Sache ſelbſt hört deßwegen nicht auf, ein Landesherrliches Recht und Regal zu ſeyn; und kan weder durch des Advocaten calumniantiſches Angeben, noch durch des Richters

Macht-

Macht-Spruch in ein verbottenes Monopolium verwandelt werden.“

In der Unterthanen rechtlichen Gegen-Deduction wurde hierauf verſezet: §. 8. --- Daß a) der (in der præliminar-Anzeige) -- vorgeſchirmte reſpectus cauſæ politicæ diejenige Verordnung einer Landesherrſchafft gar nicht juſtificire, welche bloß zu Vermehrung Dero Cammer-Revenüen und der damit verknüpften Bedruckung ihrer Unterthanen erlaſſen werden, mithin den Statum publicum gar nicht, ſondern das alleinige Intereſſe Principis, zum Vorwurff haben. b) Daß, wenn gleich --- die querulirte Verordnungen qualitatem politicam würcklich mit-führeten, ſolche jedoch alsdann auch zu Beſchwerung der Unterthanen nicht eingerichtet werden müßten; mithin denen Klägern in ſubſtrato das verlegen wollende Salz in mehr als doppelt höherem Preis, wie ſie ſolches bißher überall erkauffet, ja gar ohne Geld eingetauſchet, zu Kauff nicht aufgedrungen werden könne; ohne daß auch c) von andern Chur-und Fürſtlichen Landen, und was darinnen etwan ex titulis plane ſingularibus hergebracht oder eingeführet worden ſeyn möchte, wider klagende Unterthanen des Amts Hütten- und Stopplenberg eine gleich-durchgängige Befügniß Rechtens und zwar um ſo weniger noch erwürcken könne, je mehr denenſelben bey ihrer ehemahligen --- Ueberlaſſung von dem Hochfürſtl. Darmſtättiſchen an das Fürſtl. Haus Naßau-Weilburg ausdrücklich belobet worden, und ſich ohnehin ſchon von ſelbſten verſtehet, daß ſie durch ſolch-geſchehene Ueberlaſſung neuerlich nicht beläſtiget, ſondern dagegen bey ihren vorigen uralt hergebrachten Rechten, Gerechtigkeit-und Freyheiten, ohngeſtöhrt gelaſſen, auch geſchüzet werden und bleiben ſollten; wo hingegen das ganz neuerlich, und zwar auf eine ſo gewaltſame Weiſe, nun eingeführet werden wollende, denen Unterthanen höchſt-beſchwerlich-und ſchädliche Salzkauffs-Monopolium -- in denen Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtättiſchen Landen eine vollends unbekannte Sache; weniger auch ſchließlichen d) denen höchſten Reichsgerichten die in Conſtitutionibus Imperii & Capitulationibus Cæſareis als unrechtfertig erkannte ſchädliche Monopolia, wann zumahl von

 dem

dem dadurch damnificirten Theil deßhalben Klage geführet wird, als denen Reichs-Sazungen zuwider lauffende Facta injuſtificabilia, forderſamſt abzuſtellen, in der Cammer-Gerichtsordnung, oder einem ſonſtigen Reichsgeſez, der Gewalt und richterliche Erkenntniß beſtricket ſey ꝛc. = = =

§. 16. = = = Es wird = = a) bey gegenwärtiger Sache ein Regale Salinarum mit dem querulirten Herrſchafftlichen Verlag fremden aus Lothringen einführenden Salzes, und daß diſes die Unterthanen in mehr als gedoppelt überſeztem Preis erkauffen ſollen, = = = entweder aus Gefährde, oder doch ſehr übel, vermiſchet; allermaſſen, wann man auch, gegen vile trifftige in contrarium anzuführen ſtehende Rechtsgründe, alle Salinen ad Regalia hinzählen wollte, in diſer Sache davon jedoch aus Urſachen gar keine Frage geweſen iſt, noch ſeyn können, weilen Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg *nicht nur* die Saline zu Herbizheim, ſondern auch alle diejenige Salz-Brunnen und Salzwaſſer, welche ſich in denen Grafſchafften Saarwerden und Saarbrücken, wie auch in denen Herrſchafften Ottweiler, Homburg und Herbizheim, annoch auffinden mögten, niemahls eröffnen noch gebrauchen zu laſſen, durch den = = Tractat de An. 1741. feyerlich belobet, mithin, vor ſich und Höchſt-Deroſelben Erben und Nachkommen, alle in Dero Ueber-Rheiniſchen Landen befindliche Salzwaſſer und Salzbrunnen de præterito & futuro vollends unbrauchbar zu machen, und alſo das aufgeſtellte Regale Salinarum, womit gedachte Dero Lande geſeegnet geweſen, oder noch geſeegnet werden mögten, an die Cron Franckreich Selbſten auf ewig zu vergeben, beliebet haben; in denen diſſeit Rheins gelegenen ſämtlichen Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſchen Landen hingegen eben ſo wenig, als weniger in denen klagenden Aemtern Hütten-und Stoppelnberg, eine Saline, Salzbrunnen oder Salzwaſſer, weder auch ein Salzwerck, anzutreffen, und am allerwenigſten noch ein Korn in ſämtlichen Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſchen Landen geſottenen Salzes biß diſe Stunde aufzuzeigen; durch Gefolg alles dasjenige, was von einem Regali Salinarum und dem Verbott, ne Subditi Sal exoticum importent ſed *patrio Sale* utantur = = mit viler Mühe daher geſchriben worden, in

in dem vorliegenden Fall ſehr übel angebracht iſt: Non entis enim nullæ ſunt affectiones. Daß aber b) Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg, ob Sie gleich das in mehrbezogenem Tractat de An. 1741. von der Crone Franckreich ſtipulirte, aus Lothringen ſelbſt einführen laſſende, ſichere Quantum fremden Salzes, noch vile Jahre lang bey Höchſt-Deroſelben Hofhaltungen, oder ſonſt, unter zu bringen, und alſo auch diſes vor den Nicht-Gebrauch der Saline zu Herbizheim jährlich einziehende ausländiſche Salz immittelſt gar wohl ſchon zu vernuzen gewußt haben, nichts deſto weniger einen Dero Unterthanen höchſt-beſchwerlich-und ſchädlichen Kauff ſolch fremden aus Lothringen einführenden Salzes Ihren ſämtlichen Unterthanen, beſonders auch des Amts Hütten-und Stoppelnberg, und zwar in mehr dann gedoppelt höherem Preis, als die Unterthanen ihr benöthigtes Salz vorhin anderwärts erkauffen, oder ſonſt erhandeln, ſub ſpecie Regalis cujusdam gleichwohl hätten aufdringen laſſen, auch das Kayſerl. und des Reichs Cammergericht, ad implorationem Subditorum gravatorum, hierunter nicht ſollte haben remediren können, iſt wahrhafftig ein ſo ſeltſames und zugleich Rechts-ungegründetes Behaupten, daß deſſen Vertheidigung ſich deßwegen gewiß von Niemand einen Beyfall verſprechen darff, oder er müßte ganz neue, in denen Reichsgeſezen aber vollends unbekannte, Regalia erſt aufzufinden und vorzulegen wiſſen, vermög welcher eine Landesherrſchafft denen Unterthanen alles, was dieſelbe nur an Victualien brauchen, in ſelbſt-beliebig anſezendem Preis zu Kauff aufzwingen, und, wann gegen derley unleidendliche Beſchwerden an einem höchſten Reichsgerichte befugte Klage geführet würde, deſſen Gerichtbarkeit, unter dem bloſſen Vorſchirmen eines (zwar unbekannten,) Regalis, gleichwohl ſo fort decliniret werden könnte. Nichts hinderend, daß c) Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg eine ergiebige Saline zu Herbizheim in Dero Ueber-Rheiniſchen Landen würcklich haben ſollen; inmaſſen, neben dem längſthin vergebenen Gebrauch derſelben in perpetuum, es ſo weiters auch eine ganz bekannte Sache, und zu Entkräfftung des vorgeblichen Regalis Salinarum Naſſovici, wenigſtens in

denen diſſeits Rheins gelegenen Fürſtl. Naßau-Weilburgiſchen Landen, ſchon genug, daß ſo wenig in denenſelben überhaupt, als weniger auch beſonders in klagenden Aemtern Hütten- und Stoppelnberg, ein Salzbrunnen, oder Salzwaſſer, vil weniger aber noch ein davon geſottener Korn Salzes, bis jezo zu finden; mithin von bloſſer Exiſtenz der an denen Lothringiſchen Gränzen, und alſo gar weit abgelegenen Saline zu Herbizheim, ein Regale Salinarum reſpectu aller Naßau-Weilburgiſchen Lande gar nicht zu erfolgern iſt; erwogen eines Theils die Naßauiſche Ueber-Rheiniſche mit denen diſſeits Rheins gelegenen Landen bekanntlich nicht die allergeringſte weitere Connexion, als daß ſie dermahlen Einem Landesherrn zugehören, haben, und auch andern Theils in der ebenfalls bekannten Erfahrung beruhet, daß die ſo genannte Regalia minora *nicht in allen Landen gleich*, ſondern gar verſchiedentlich *bald diſe bald* jene Gattungen derſelben in einem Lande anzutreffen ſind, wie nemlich die gütige Natur diſ- oder jenes Land damit geſegnet hat; und daher gar wohl geſagt werden kan, daß ein Stand des Reichs mehr Regalia als der andere habe, wann nemlich von denen ſo genannten Regalibus minoribus die Frage iſt, als wohin unter andern auch die Salinen, reliquorumque Mineralium ſpecies zählet, ZIEGLER *de jur. Majeſt. Lib. 2. Cap. 19.* da hingegen es mit denen Regalibus majoribus eine ganz andere Beſchaffenheit hat, qualia ſcilicet Gubernationem & ſtatum ipſum Reipublicæ unice concernunt. ZIEGLER *dict. Tr. Lib. 1. Cap. 3. §. 28.* HORN *in Jurisprud. feud. cap. 8. §. 20.* Und ſo iſt eben wenig auch d) von denen angeführten Exempeln, daß in einigen Landen der Herrſchafftliche Salzverlag, ob ſich gleich darinn keine Salinen findeten, dannoch eingeführet ſey, eine gemeinſame, weder auch von der in gegenſeitiger Deduction bezogenen Qualität derer Fürſtl. Naßau-Weilburgiſchen Unterthanen, als leibeigener Leuten, eine beſondere Gerechtſame in Anſehung diſer zu erhohlen; weilen eines Theils die, Zweifels-ohne obhandene Pacta ſpecialia, vel alii Tituli ſingulares, vel Utilitas publica, damit es nemlich in groſſen Stätten und weitläufftigen von Salinen entfernten Landen am nöthigen Salze niemals fehle, den Herrſchafftlichen

lichen Salzverlag, welchen die Reichsgeſeze als ein Regale Statuum commune nicht kennen, an denenjenigen Orten, wo keine Salinen im Lande anzutreffen ſind, berechtigen müſſen, und alſo in ſubſtrato caſu gar nichts würcken können; andern Theils aber auch aus der = = Anlage ſub Num. 1. das gerade Gegentheil, und daß in denen Hochfürſtl. Heſſen = Darmſtättiſchen Landen dergleichen höchſtbeſchwerlich = und ſchädlicher Kauff des eigenländiſchen Salzes denen Unterthanen nicht einmal aufgedrungen werde, beweislich darlegt; = = = zu geſchweigen, daß auch vierten Theils eine Landesherrſchafft, ihren leibeigenen Unterthanen dergleichen ſchädliche Monopolia gegen die Reichsgeſeze aufzudringen, eben wenig mächtig iſt.

§. 17. Dann daß der in untergebenem Fall denen klagenden Unterthanen publicirte Herrſchafftliche Befehl: Geſtalten ſie ſämtlich ihr benöthigtes Salz nunmehro bey = = =, und zwar das Pfund vor 10. Pfennig, allein kauffen, widrigen Falls vor ein jedes Pfund bey ihnen vorfindenden anderen Salzes in 1. 2. Rthl. Straffe gefallen seyn, und auf den dritten Contraventions = Fall gar des Landes verwieſen werden ſollten, mit dem vitio Monopolii allerdings bewunden ſey, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, der aus dem *L. un. C. de Monop.* weiß: Quod Monopolium in genere ſit ac dicatur, *quando ab uno vel paucis hominibus* res ad victum vel amictum uſumve quotidianum neceſſariæ coëmuntur, vel alio modo parantur, *ita ut illi ſoli res illas pretiis adauctis divendant aliis*, ideoque nec Reſcriptum Principis valeat, tale Privilegium monopolicum concedens. BRUNN. *ad dict. Leg. Colleg. Jur. Argentor. Tom. 1. Lib. 18. Tit. 1. th. 44.* ZIEGLER *de Jurib. Majeſt. Lib. 1. Cap. 47. § 11.* und aus der Acten = mäßig præmittirten Serie facti §. 2. ſich zurück erinneren will, daß die Unterthanen des Amts Hütten = und Stoppelnberg das in ihren Haushaltungen benöthigte Salz, wo ſie nur gewollt, von undencklichen Zeiten her, ihrer Convenienz nach, vorhin allezeit erkauffen oder ertauſchen dörffen, auch daſſelbe weit wohlfeiler und in beſſerer Qualität erhandlen können. An der Beſchwerlich = und Schädlichkeit des querulirten Monopolii iſt auch wohl der geringſte Zweifel nicht übrig, wann, als eine Geſchichts = und Acten=

mäßige Wahrheit (§. 3.) ebenfalls voraus geſezet wird, daß beſagte Unterthanen ihr nöthiges Salz vorhin jederzeit, ſo gut ſie gekönnt, und wo ſie nur gewollt, entweder kauffen, oder vor abſtändig-ſchlechtes Holz und andere Victualien, wovor faſt nichts zu erlöſen geweſen, gleichwohl haben eintauſchen, und ſich daſſelbe alſo in ſo weit ohnentgeltlich verſchaffen können; an ſtatt, daß ſie -- das aus Lothringen einführende fremde, und dabey --- ungleich ſchlechter - als das innländiſche Salz von dem Herrſchafftlich-angeordneten Admodiateur oder Factor --- nicht allein vor baares Geld erkauffen, ſondern auch das Pfund vor 10. Pfenninge, und alſo in mehr als gedoppelt überſeztem Preis, bezahlen ſollen. (§. 5.) Daß nun Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg einen ſolchen höchſt-beſchwerlich und ſchädlichen Salzkauff -- anzuordnen -- gleichwohl berechtiget geweſen ſeyn ſollten, hat der Verfaſſer obgedachter Deduction aus denen Römiſchen Rechten und Reichsgeſezen gar ſchlecht erwiſen. Aus jenen iſt bekannt, daß damahls, neben denen Salinis publicis, auch privatæ geweſen, ex quibus aliquando Vectigal quoddam ſolvendum erat Fiſco. *L. 32. §. 3. de uſu & uſufr. leg. l. 4. §. 7. de Cenſ. L. 5. pr. de reb. eor. qui ſub tutela.* SIXTINUS *de Regal. L. 2. Cap. 19. §. 4.* Daher hat man aber das hier geklagte Monopolium nicht entkräfften wollen oder dörffen. --- In dem untergebenen Fall iſt von einem Regali Salinarum Naſſovico niemahls die Frage geweſen (§. 16.), ſondern man nur die Unrechtfertigkeit deren Monopoliorum überhaupt, aus gemeinen Rechten ſowohl, als denen Conſtitutionibus Imperii, angewiſen. --- Daß auch die Reichsgeſeze ſo ſchädliche, und mithin ad *illicita* allerdings hinzuzählende Monopolia nur allein denen Privatis unterſagen, hingegen die Stände des Reichs unter dem Verbott derſelben ſich ſelbſten, qua Legiſlatores, nicht mitverſtanden haben, oder doch wenigſtens durch den bekannten §. *Gaudeant.* des Weſtphäliſchen Fridensſchluſſes zu allen Gattungen von Monopoliis berechtiget ſeyn ſollten, ſind alles -- offenbahre Mißdeutungen derer Reichsgeſeze. Dann, was die Römiſchen Rechte von Unzuläßigkeit der Monopoliorum überhaupt ſagen, iſt in denen ält- und neueren Reichsgeſezen,

ſezen, beſonders *in Ordinat. polit. de An. 1548. & 1577. Tit. 18.*
ſo klar und deutlich auch verſehen, daß es Soli lucem ab-
ſprechen heiſſen würde, wann man es nichts da weniger laugnen
wollte. Es werden in diſen Policeyordnungen die Monopolia
und ſchädliche Fürkauff, mithin beyde, verbotten, und von
§. 1. biß 6. die Straffen vor die Landesobrigkeiten ausgeſe-
zet, in welche Dero dagegen mißhandlende Unterthanen verfal-
len: In dem 6ten u. f. §§. aber wird ſo weiters auch geordnet,
wie der Kayſerl. Fiſcalis wider eine in Abſchaffung der Mono-
polien ſäumige Obrigkeit ſelbſt verfahren, auch, wie diſe deß-
wegen, zum Beſten des Fiſci Cæſarei, geſtraft werden ſolle;
und in dem 12ten §. heißt es auch litterlich: = = = Deßgleichen
ſoll diſe gegenwärtige Ordnung, Sazung und Verbott, mit al-
len Articuln und Inhaltung, männiglichs, ſo im H. Reich
Teutſcher Nation Handthierung treiben wollen, auch alle Für-
ſtenthum, Herrſchafften, Stätt und Communen, begreiffen
und binden ꝛc. Das *Conc.* --- Cam. Ger. Ordn. *Part. 2. Tit.
21. §. 3.* beſtättiget ſolche neuerlich, und befiehlet dem Kayſerl.
Fiſcali, vermög und Innhalts ſolcher Ordnung, gegen den
Ueberfahrer derſelben jederzeit, wie ſichs gebühret, am Kay-
ſerl. Cammergericht zu handlen und zu procediren. Und noch
in denen drey jüngſten Wahlcapitulationen art. 7. §. 4. beloben
die glorw. Kayſer und allerhöchſte Häupter des H. Röm. Reichs
ſelbſten: Keineswegs Jemanden einige Privilegia auf Mono-
polia, es geſchehe ſolches bey Kauffhandel, Manufacturen,
Künſten, und andern in das Policeyweſen einlauffenden Sa-
chen, oder wie es ſonſten Namen haben möge, ertheilen, ſon-
dern, da dergleichen auch erhalten wären, dieſelbe, als denen
Reichsſazungen zuwider, hinwiederum abthun und aufheben
zu wollen. Wie vil weniger mag ſich alſo ein Stand des
Reichs von dem ſo offt erhohlten Reichsgeſez-mäßigen Verbott
ſchädlicher Monopolien Einführung, unter Vorſchirmung des
dahin nicht zu mißdeutenden §. Gaudeant. diſpenſiren. = = Li-
cet enim Princeps & Status Imperii, vigore Superioritatis
territorialis, poteſtate condendi Statuta & Leges provincia-
les omnino gaudeat, excipiuntur tamen *publicæ Imperii Le-
ges, communi Principum & Statuum ſuffragio latæ, aut quæ publi-*

com

cam Imperii utilitatem tangunt. SCHRAD. *de Feud. Part.* *10. Sect. 10. n. 140.* MYLER *Delin. Princip. Imp. jur. Cap. 39. p. 364.* KNIPSCHILD *de Civit. Imp Lib. 2. Cap. 10. n. 46.* KLOCK *de Contrib. Cap. 5. §. 160.* Nec ſic licet quoque Ordinibus Imperii monopolica Statuta & Privilegia in grave Subditorum detrimentum citra ullam neceſſitatem condere, ac permittere, cum *Ordinationes politicæ de Monopoliis Ipſis etiam Statibus Imperii eorundem uſum interdicant.* KLOCK *cit. l. Cap. 8. num.* 14. CARPZOV *P. 1. Dec. 4. num. 4.* ZIEGLER *de Jurib. Majeſt. Lib. 1. Cap. 47. §. 6.* v. MOSER in der Einl. zum R. H. R. Proceß. *Part. 1. Cap. 2. §. 47.* Dahero auch in ſolchen Fällen die höchſte Reichsgerichte, ad implorationem Gravatorum, denenſelben, tam per viam Appellationis, quam Mandatorum S. C. je und allewege die richterliche Hülffshand gebotten, und nach ſo klarer Vorſchrifft derer kündigen Reichsgeſezen darüber erkannt haben; teſtante KLOCK *Tom. 1. Conſ. 10. num. 835. ſqq.* & late *Conſ. 29. num. 1090. ſeqq.*

§. 18. = = = Diſe beyde Umſtände, daß nehmlich a) das klagenden Unterthanen neuerlich zu Kauff obtrudiret werden wollende fremde Salz von weit ſchlechterer Qualität, als das in vicinia zu erhaltende, ohnlaugbar ſeye, (§. 17.) und daß nichts deſto weniger b) des erſteren Preis, wann es auch von der Qualität des lezteren wäre, wenigſtens gedoppelt überſezt, (allermaſſen des klagenden Unterthanen mit Gewalt entnommener Nauenheimer innländiſche Salz = = = nur zu 5. Pfenningen das Pfund berechnet worden,) legen das iniquum des querulirten Salz-Monopolii und die klagenden Unterthanen dadurch zugezogen werden wollende unleidliche Beſchwerde, Falls man auch denen höchſt- und hohen Ständen des Reichs dergleichen Verlag ex ſupremo Commerciorum jure, ceteris paribus, zugeſtehen wollte, dermaſſen klar für Augen, daß man der gänzlichen Zuverſicht lebet, es werde ein jeder cordater und Billigkeit liebender Juſtitiarius, welcher nur das wahre, auf die Wohlfarth derer Unterthanen nothwendig zu bauende, Intereſſe derer hohen Ständen des Reichs, wie ſolches nach Vorſchrifft göttlicher und natürlicher Rechten, bevorab derer Reichsgeſezen, zu beurtheilen ſtehet, beherziget, und ſich dagegen

gen nicht eine im H. Röm. Reich GOtt Lob! noch nicht gebilligte arbitrariſch-deſpotiſche Regierungsform, und das ſcheinbare Commodum privatum ac pecuniarium Principum, zu höchſt Deroſelben und ihrer armen Unterthanen unwiderbringlichen Schaden und Verderben, zur einzigen Cynoſur und Richtſchnur dienen läſſet, das Verfahren eines höchſtpreißl. und des Reichs Cammergerichts ... ſchuldigſt verehren. Zu allem Ueberfluß wird noch die in einer von gegenwärtiger sehr weit unterſchidenen ehemahligen Klagſache (derer Hanauiſchen Unterthanen,) bey dem Kayſerl. und des Reichs Cammergericht, cum plenaria cauſæ cognitione, ergangene Cammergerichtliche Urthel ... angeleget, wodurch ein hoher Stand des Reichs, ob gleich derſelbe mit eigenen ſalinen und Salzwercken im Lande geſegnet geweſen, wegen des Herrſchafftlich-einführen wollenden Salzvorlags anderſter doch nicht, als daß denen Unterthanen dadurch kein neues Beſchwer zugezogen würde, (auf welchen Fall ſie ſich zu deſſen Annahme auch ſelbſt erbotten gehabt,) durch richterlichen Ausſpruch befugt."

Fürſtl. Naßau-Weilburgiſcher Seits wurde in der Abfertigung der rechtlichen Gegen-Deduction darauf alſo replicirt:

„ad §. 2. & 3. Diſes (daß die Unterthanen bißher ihr Salz hohlen können, wo ſie gewollt,) giebt und nimmt dem diſſeitigen Juri nichts und daraus folget nicht, daß, weilen man das Regale des Salzvorlags nicht ehender exerciret habe, man es auch nunmehro zu exerciren nicht befugt ſeye. Eine poſſeſſio Libertatis Subditorum contra Dominum, welche in Jure etwas operiren ſolle, muß titulata ſeyn, nicht ex indulgentia ad nutum revocabili ſich herſchreiben. Es iſt ſich aber hiemit um deswegen nicht aufzuhalten, nachdem per Sententiam Cameralem de 12. Jun. (1750.) ... ſo gar das Jus & Regale des Salzvorlags Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg weiter diſputirlich zu machen, ein hochlöbl. Cammergericht Sich nicht angemaſſet, ſondern ein ſolches diſertis verbis Höchſt-Denenſelben eingeraumet hat. ...

ad §. 16. ... ad a) Eigenes Salz bleibt eigenes Salz, wann man es auch 100. Meilen weit herhohlte. Dergleichen iſt

nun das von der Cron Franckreich propter uſum quieſcentem zu empfangen habende Dieuſer Salz, welches, als ein Surrogatum, die Natur desjenigen annimmt, in cujus locum eſt ſurrogatum. Wollte der Gegner hiebey wieder auf das Jus civile Romanum verfallen, nach welchem diſer Saz in rebus ſingularibus nicht procediret; ſo dienet ihm zwar zur Antwort, quod Superioritas, territorialis cum omnibus Regalibus, ſit univerſitas rerum, & æquiparetur hæreditati; deſſen ihm der verkappte Cæſarinus FüRSTENERIUS *in Tr. de jure Supremat. Cap. 10. & 19.* belehren kan. Und eben ſo vergeblich bemühet er ſich, vorzuſpieglen, daß man diſes Salz nur in denen jenſeits-Rheiniſchen Landen ſollte benüzen können. Das Gegentheil wird ihn belehren die Diſtribution des Hannöveriſchen Salzes in der Grafſchafft Hoya, wovon die Anlage ſub Sign. ☾ Zeugniß gibt. Man könnte wohl noch mehrere Exempel und Gründe anführen: Nachdeme aber von dem Jure ſelbſten keine Frag mehr iſt; = = = als würde ſolches nur überflüßig ſeyn. ad b) = = = Der uſus, oder der Anfang des uſus, diſes Regalis iſt an keine Zeit gebunden; daß man nicht gleich An. 1741. nach geſchloſſen geweſenem Tractat mit der Cron Franckreich das Dieuſer Salz in denen über-Rheiniſchen Landen eingeführet, involviret keine Renunciationem, daß man es nicht einführen wollen, noch weniger eine Jnterpretationem, daß man ſolches einzuführen ſich nicht getrauet habe. In tantum kan es eine res meræ facultatis ſeyn, und alſo angeſehen werden, cujus non uſus non præjudicat. Von dem Preis und der Güte des Salzes quæſt. aber iſt hier die Frage nicht, da man je und allezeit declariret hat, daß, wann die Unterthanen ſich deswegen beſchweren können, man ohne Anſtand remediren, und allenfalls jeden Richter darüber erkennen laſſen wolle. ad c) = = = Die Connexion der Ueber-Rheiniſchen und diſſeits = Rheiniſchen Lande iſt, daß beyde uralte Naßau = Saarbrückiſche Stammländer ſind, und alſo nicht von ungefähr Einen Herrn haben. Ob das jus Salinarum inter Regalia majora oder minora gehöre? trägt zur Sache nichts bey. Juxta praxin modernam wäre es leicht, das erſtere darzuthun, wann hier der Plaz darzu wäre. So bald ein Teut-

Teutſcher Staat das Unglück hat, unter eine auswärtige Hoheit zu fallen, erfähret er genug, daß der Salzvorlag unter die höchſte Jura gehöre: ZIEGLER aber iſt hier falſch allegiret. In der lezteren Stelle eignet derſelbe jedem Fürſten alle Regalia minora in regula zu; in der erſtern hingegen handelt er de diviſione Mineralium in minora & majora: Nun ſind aber Mineralia & Regalia nicht einerley. Will der Gegner aber wiſſen, was ZIEGLER von dem Salz-Regali halte; ſo leſe er nur den 12. und 16. §. des angeführten Capitels. Der erſtere ſchlieſſet ſich alſo: Secuta eſt poſtmodum Aurea Bulla, quæ Regale hoc Metallifodinarum univerſis Germaniæ Principibus confirmat; und in lezterem fähret er fort: Quæ dixi hactenus de Auri & Argenti fodinis, eadem applicanda ſunt etiam ad fodinas æris, ferri, *ſalis*, nitri, aluminis, & alias, nempe, integrum eſſe ei, qui τὸ κύριον tenet in Republica, utrum ſibi eas proprias, an vero communes eſſe velit cum Subditis ſuis, quo ultimo caſu tamen plerumque tributi aut redituum partem reſervare ſolet. Hac ratione referunt, ex Salinis Auſtriacis Archiduces octingenta millia Florenorum Rhenanorum in annuis reditibus habere, una computatis expenſis, quæ ad 110. Florenorum millia excurrunt. ad d) ⸗⸗⸗ Daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Heſſen-Darmſtatt in Dero Loos-Theil das Regale Salinarum nicht exerciren, macht nicht, daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naßau-Weilburg in Dero Antheil ſolches zu exerciren nicht befugt ſeyn ſollten. Was wegen der Statt Hanau als ein præjudicium infra §. 18. angeführet wird, deſſentwegen kan ſich der Schrifften-Steller zu Hanau und in der Grafſchafft Hanau erkundigen, wie es in dem ganzen Hanauiſchen gehalten werde, und ſelbſt die ⸗⸗⸗ Urthel (vom 12. Jun. 1750.) kan ihn belehren, was für Staat ein hochlöbl. Judicial Senat auf diſes vermeintliche von LUDOLFF *in Obſervat. forenſ.* längſt bekannt gemachte præjudicium geſezt habe; indem hierbey alles lediglich auf den abuſum ankommt, der den uſum nicht aufheben muß.

ad §. 17. ⸗⸗⸗ Wenn man mit dem Gegner in die Antiquitates Romanas hineingehen wollte, würde man ihm die

Schwäche ſeines ratiocinii leicht aufdecken können. Daß er ſein medium concludendi in Supplica pro Mandato ex Jure Romano mitgenommen, iſt unlaugbar. ⸗ ⸗ ⸗ Was weiter de Monopoliis angeführet wird, verdienet gar keine Antwort, weil anderwärts ſchon unwiderſprechlich deduciret worden, daß unter dem Salzvorlag es um kein Monopolium zu thun geweſen: Und ob ſchon in dem Mandato S. C. diſer Name gebraucht worden; ſo hat man jedoch in der anmaßlichen Sentenz de 12. Jun. wiederum davon abſtrahiret, manifeſto ſane indicio, wie der Cammergerichtliche Senat nachhero die Sache anders eingeſehen habe. ⸗ ⸗ ⸗

ad §. 18. ⸗ ⸗ ⸗ Was von der Güte und dem Preis des Dieuſer Salzes angeführet wird, verdienet keine Widerlegung: Denn diſes ſind accidentia, quæ non tollunt rei, ſubſtantiam. Man hat ſich genug declarirt, daß, *wenn ein Mißverſtand* circa bonitatem vel pretium obwalte, deſſenthalben die Unterthanen ſich zu beſchweren zu haben vermeinen mögten, man, auf deren Anmelden, ohne einige obriſt⸗Richterliche Erkenntniß, hierunter zu remediren bereit ſeye; ⸗ ⸗ ⸗ wiewohlen, wann man de bonitate des Dieuſer Salzes mit dem gegenſeitigen Schrifftenſteller ſich einlaſſen wollte, derſelbige mit ſeinem Saz weit zu kurz kommen würde, da ſolches allenthalben vor eines von der beſten Qualität paßiret, womit vile Provinzien von Teutſchland verleget werden, und worüber noch niemalen Klage geführet worden. “

In der Fürſtl. Seits ans Licht geſtellten fortgeſezten *Specie Facti* wird gemeldet: Die in der Sache erkannte Kayſerl. Commißion habe ihre ganze Beſchäfftigung ſeyn laſſen, die Güte zu verſuchen, und zu dem Ende folgende Puncten vorgeſchlagen: „ 1. Impetrantiſche Fürſtliche Unterthanen derer Aemter Hütten⸗und Stoppelberg nehmen fürs künfftig von ihrer gnädigſten Landesherrſchafft das aus der Königlichen Salzſode zu Dieuſe zur Erſezung für den Nicht⸗Gebrauch des zu Herbizheim in der Grafſchafft Saarwerden, Fürſtl. Naßau⸗Weilburgiſchen Antheils, befindlichen Salzbronnens, ohnentgeltlich überkommende Salz. Dagegen 2. verſpricht die Landesherrſchafft, ihnen, Unterthanen, ein mehrers, als ein jeder derſelben zu ſeiner

Hausbedürffniß ohnumgänglich vonnöthen hat, nicht aufdringen, ſo dann 3. Solches in billigem, dem Werth und inneren Güte des in der Nachbarſchafft zu Nauheim gemäſſen, Preis vorlegen, mithin darüber keine Erhöhung vornehmen zu laſſen. = = = Da hingegen verbinden ſich ermeldte Unterthanen, = = = 10. = = von der bißanhero wider Hochdieſelbe (Landesherrſchafft) wegen diſer Salzvorlag geführten Rechtspflege ganz und gar abzuſtehen, fort ſich ſolcher auf ewig zu begeben ꝛc. “

Als aber die Unterthanen forderiſt die Erſezung Koſten und Schäden verlangt hätten, und alsdann erſt ſich hätten beſinnen wollen, was ſie thun wollten, habe die Kayſerl. Commißion ferner vorgeſchlagen: „ Daß, ohnbenommen eines jeden Theils Befügniſſe ſo wohl in der Haupt= als Reſtitutions-ſache, immittels zu Beybehaltung des inneren Crayſes=Ruheſtandes, Impetrantiſche Unterthanen von ihrer Fürſtl. Landesherrſchafft zwar das benöthigte Salz in ſo weit das etwan auf 200. Säck ſich betragende Surrogatum des ſonſt ſelbſt=eigenen Products, nach vorhergegangener proportionirlicher Ausſchlagung, auf die Fürſtl. Hof=Staat und ſamtliche Lande hinreichet, jedoch nicht höher und anderſt, als in einem der innern Güte und dem Werth des nachbarſchafftlichen gemäſſen, Preis zu nehmen pflichtig ſeyn; da hingegen, in ſo fern bemercktes Surrogatum nicht auslangen, verfolglichen ſie, Unterthanen darüber ein mehreres Quantum bedörffen würden, ihnen alsdann diſes nach ihrem Gutfinden in der Nachbarſchafft zu erkauffen frey ſtehen ſollte. “

Als aber die Unterthanen auch diſes nicht annehmen wollen, hätten die Kayſerl. Subdelegirte, nach beſchehener Anfrage bey Ihren Höfen, den 1. Jun. 1750. denen Parthien erklärt: „ Wie Höchſt=Sie (die Crays=Ausſchreibende Herren Fürſten,) bey fehl=geſchlagener Güte, aus ſehr erheblichen Beweggründen, in Sachen nicht weiter fortſchreiten könnten, ſondern forderiſt, den Bericht an das hochpreißl. Kayſerl. und Reichscammergericht erſtatten zu laſſen, Sich gemüßiget finden. “

Das Cammergericht habe aber den Bericht nicht erwartet, ſondern, ſo bald Es erfahren, daß das Fürſtl. Recurs-

Memorial bey dem Reichsconvent dictiret worden ſeye, den 12ten Jun. obige Urthel publiciren laſſen.

In demſelben habe es Selbſten nachdrücklich erkannt und eingeſtanden, daß der Salzvorlag ein Regale, oder wenigſtens ein pars integrans Regalis juris Salinarum, ſeye: Dann wann diſes Principium nicht zum Grund gelegt wäre; ſo ſeye keine vernünfftige Urſach vorhanden, warum Es nunmehro ſelbſt, ein Privilegium über das Monopolium Salis zu ertheilen, und deſſen künfftige Ausübung ſub auſpiciis & quaſi ex ſingulari gratia Imperialis Cameræ zu geſtatten, Sich ermächtigen ſollte: Lezteres wäre ein Eingriff in die Kayſerliche Reſervata, und noch über dieſelbe, nach der Wahl-Capit. *art.* 7. §. 4. hinaus: Seye aber der Salzverlag kein Monopolium mehr, (wie man ſich dann diſes gehäſſigen Namens in dem ganzen Urthel ſorgfältig enthalten habe;) ſondern ein wahres Regale; wie es dann verantwortlich ſeye, daß man, gegen den jüngſten *Viſitat.* Abſchied §. 12. ein Mandatum S. C. über das andere erkannt habe, und wie reime ſich dann darzu, daß 1. der vorigen Jahrs eingeführte Salzvorlag und Verkauff fremden Salzes aufgehoben werden ſolle? zumalen da ſich die Unterthanen ſelbſt über keinen Exceſs, oder Abuſum, ſondern über das Salz-Monopolium geklagt hätten, und die verba præceptiva Mandati ebenfalls darauf gehen. Die ganze Abſicht ſeye alſo geweſen: Man habe ſich nicht getrauet, diſes Regale weiter zu beſtricken, und doch auch nicht unrecht haben wollen: Bey obgedachter Beſchäffenheit habe auch der Herr Fürſt weder zu Zurückgebung der Pfänder, noch zu Bezahlung der Unkoſten, verurtheilt, noch Ihme der Salzvorlag ſo lang unterſagt werden können, biß Er diſem Urtheil pariret habe. Ferner ſeyen die dem Urthel beygefügte Vorſorgen übel angebracht: Dann dadurch, daß 1. die innere Güte berühret worden ſeye, werde jedem unruhigen Bauren Anlaß gegeben, ſo offt es ihme einfalle, über eine Untauglichkeit diſes Salzes (womit doch ſo vile Franzöſiſche und Teutſche Provinzien verſehen würden,) zu ſchreyen, und ſich der Annahm unter dem Vorwand vagæ hujus Conditionis ſine qua non, zu ſperren. 2. Alles Salz ſeye von verſchiedener Qualität, und es werde beſſeres und ſchlechteres geben, als das

Dieu-

Dieuſer; wer ſolle nun den Preis reguliren? Und ſo könne auch die undeterminirte Clauſul: Daß denen Unterthanen keine ſonſtige neue Beſchwerden zugezogen werden ſollen, leicht zu neuen Streitigkeiten Anlaß geben.

Uebrigens iſt noch anzumercken: Daß zu eben diſer Zeit, um gleicher Urſach willen, auch zwey Naßauiſche adeliche Eingeſeſſene, von Derſch und von Reizenſtein, bey dem Cammergericht geklagt und gleichförmige Mandata und Urtheile erhalten haben; davon in einem Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſchen Anhang zu der rechtlichen *Deduction* und fortgeſezten *Specie Facti* das mehrere zu leſen iſt; dabey ich mich aber, weil es mit dem zu erſt berührten Streit auf eines hinauslaufft, nicht aufhalten will.

Die Sache machte bey dem Reichsconvent Anfangs groſſes Aufſehen, und man ware mit des Cammergerichts Verfahren ſo übel zufriden, daß es darauf ſtunde, eine Ahnduug dagegen vorzunehmen; als aber die lezte Cameral-Urthel nachfolgte, wurde es ſtill: Wie nun diſe leztere und die vorhergehende ſich mit einander vereinigen laſſen, kan ich noch zur Zeit nicht abſehen.

§. 19.

Von Pfalz-Zweybrücken weiß ich ſo vil:

An unten (1) angeführtem Ort findet ſich diſes Atteſtat: „Daß zu der Königl. Schwediſchen Regierungszeit und nachhero die Hochfreyherrlich-Schorrenburgiſche Hofleute ſo wohl, als alle andere adeliche Hofleute und Beſtändere in hieſigem Oberamt ihr benöthigtes Salz bey dem Herrſchafftswegen angeordneten Salzkaſten, (wovon ich und mein ſeel. Vatter Beſtändere geweſen,) abhohlen müſſen, und auch würcklich abgehohlt haben; ſolches thue hiermit auf Begehren, der Wahrheit gemäß, atteſtiren. Zweybrücken, den 2. Nov. 1737. Pfalz-Zweybrücken.

Daniel Ehrmann.“

§. 20.

Wegen Sachſen-Gotha beziehe ich mich auf meine Nebenſtund. p. 255. Sachſen.

Von

(1) Status cauſæ u. rechtl. Deduct. in Sachen Pfalz-Zweybrück. c. von Schorrenburg: Beyl. 91.

§. 21.

Würtemberg. Von **Würtemberg** habe ich in meinen Nebenſtund. p. 258. den Innhalt der denen Unterthanen favoriſirenden Landesordnung beygebracht.

Anno 1759. 27. Aug. lieſſe Herr Herzog Carl durch ein general-Reſcript bekannt machen: Was maſſen er, zu Erzielung eines mehreren Debits an Wein in die Chur-Bayriſche Lande, mit Aaron und Elias Seeligmann & Comp. zu Leyhmen einen Accord auf 20. Jahr lang getroffen, nach welchem ſie das ganze Land mit Salz zu verſehen, und in die, nach der Lage des Landes am convenabelſten ausgewählte Niderlagsorte, Canſtatt, Göppingen, Tübingen, Lauffen, Unteröwisheim, Blaubeuren, Hornberg und Freudenſtatt, an die allda beſtellende Salzverwaltere einen genugſamen Vorrath einzuliefern haben, alle andere Salzeinfuhr und Handel aber, bey Straf 10. Rthl. von jedem Pfund, verbotten ſeyn ſolle; da hingegen denen Entreprenneurs expreſſe bedungen worden, von Landesproducten, und ſonderlich an Wein, alljährlich wenigſtens für 100000. fl. und zwar bey Straf 10. pro Cento, was daran weniger von ihnen debitiret werden würde, aufzukauffen und auswärts zu verſchlieſſen, ohne daß dadurch das freye Commercium im Wein und ſonſten im mindeſten gehemmet und eingeſchräncket, die Entreprenneurs aber gehalten ſeyn ſollten, zu Beyführung des Salzes die Bauren und Fuhrleute im Land vorzüglich zu gebrauchen; wobey der Herzog 1. in jeder Niderlagsſtatt einen eigenen Salzverwalter zu deſſen Empfang- und Austheilung beſtellen, anbey aber unter anderem verordnet haben wollte, daß 2. Jedermann die ungefähre Nothdurfft für ſeine Haushaltung auf ein halb Jahr lang, gegen Credit auf fünf Monathe, mit einmal nehmen, 3. ſowohl die Einliferung, als die Abgabe, einig und allein nach dem Gewicht geſchehen, 4. der Preis vor den Centner à 100. Pfund auf 4. fl. 48. kr. und das Meßlein à 28. Loth auf zwey und einen halben kr. geſezet ſeyn ſolle; wogegen 5. die Einführung andern Salzes, bey geſchärffter Ahndung, verbotten, und in ſolcher Abſicht alle durch die Entreprenneurs ins Land kommende Salzfäſſer mit einem dreyfachen Hirſchhorn gebrannt,

6. end-

6. endlich auch zu Behuf diſer Einrichtung von denen Stått- und Aemtern ein Anlehen von 264675. fl. gegen Verzinſung à 5. pro Cent. hergeſchoſſen werden ſolle.

Die dem Herzog von dem grôſſeren Landſchafft-Ausſchuß den 1. Oct. 1759. dißfalls gethane Vorſtellung iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

Den 25. Oct. 1759. (2) erfolgte eine weitlaůfftige Reſolution darauf; nach welcher es bey der getroffenen Verordnung vollkommen gelaſſen wurde.

Anno 1761. 30. Maij replicirte der grôſſere Ausſchuß darauf, (3) und berechnete den dem Land daraus entſtehenden Schaden nach dem geringſten Computo in Einem Jahr auf 232000. fl. in 20. Jahren aber auf 4640004. fl.

Den 11. Jun. (4) erfolgte zur Reſolution: Der Herzog wolle ſich von ſeiner Behôrde ſtandhafftes Gutachten erſtatten laſſen, und ſo dann, nach reifflicher Erwågung der Sache, ſeine Entſchlieſſung der Landſchafft bekannt machen.

Anno 1764. (5) wurde diſer Punct bey dem Reichshofrath eingeklagt.

Eod. An. 1764. 16. Nov. brachte die Landſchafft: 1. Unter ihre Gravamina politica n. 6. die Ausſchlieſſung der Landſchafft bey Errichtung neuer und Abånderung alter Geſeze; wohin e. g. gehôren a) die wegen auf 20. Jahre abgeſchloſſenen hôchſtbeſchwerlichen Salzaccords ſub dat. 25. Oct. 1759. erlaſſene Herzogliche Reſolution; 2. unter die Gravamina Cameralia n. 1. Die Salzadmodiation und den mit denen Juden Aaron und Elias Seeligmann daruͤber auf 20. Jahr errichteten Accord ꝛc. 3. Unter die Gravamina miſcellanea n. 7. die Entziehung der denen Stått- und Aemtern, auch Communen, competirende Salzſtadels-Gerechtigkeit, und hiedurch dem Land cau-

(1) in der neuen Staatscanzl. Tom. 15. p. 50.-78.

(2) l. c. pag. 79.

(3) ibid. p. 87.

(4) pag. 145.

(5) l. c. Tom. 16. p. 20.

cauſirenden Schaden ꝛc. und in der Erklärung vom 1. Dec. e. a. wurde diſer Punct abermalen beſonders berührt. (1)

In der Herzoglichen Reſolution darauf vom 8. Dec. 1764. wurde diſer Punct für eine Herr- und Landſchafftliche Deputation verwiſen; welche aber nicht zu Stande kame.

Anno 1765. meldete der Herzog in ſeinem an den Kayſer erſtatteten Bericht (2): Es ſeye grundfalſch, daß denen Communen der Salzhandel in denen Landescompactaten theuer zugeſichert worden ſeye; indeme in keinem einigen Landtagsabſchid oder Receß das geringſte hievon zu finden, oder des Salzes irgend nur mit einem Wort gedacht ſeye: Ja ſo gar, als bey dem in An. 1739. abgehaltenen Landtag wider die von Herzog Carl Alexander gemachte neue Salzeinrichtung Beſchwerde geführt, und um deren Abſtellung gebeten, auch von Seiten der Adminiſtration ſo weit nachgegeben, und, nach dem entworfenen erſten Concept, dem Abſchid inſeriret werden wollen: „Zum 30ſten gedencken Wir auch bey dem mit dem Juden Nöe & Conſorten errichteten Salzadmodiations-Contract, nach denen vorligenden Umſtänden, nicht zu beharren: Weilen aber Unſern vormundſchafftlichen Landen und Unterthanen beſonders daran gelegen, daß das biß daher in ſo groſſen Verfall gerathene Weincommercium mit Chur-Bayern wiederum hergeſtellet werde; als haben Wir Uns mit der Chur-Bayriſchen Landſchafft zur Probe auf zwey Jahr dergeſtalt verglichen, daß Wir Uns beglaubigen, es werde Unſern vormundſchafftlichen Landen kein Nachtheil zugezogen werden ꝛc.“ die Landſchafft aber ſich damit nicht begnüget, und darauf ihr das getheilte gegeben worden: Ob ſie diſen paſſum projectirter maſſen ſtehen, oder lieber gar alles aus dem Receß weglaſſen wolle? habe ſelbige das leztere erwählet, dahero gar nichts von Salzſachen in den Receß gekommen, zum offenbaren Beweis, daß man auch damalen, quoad hoc Regale der Landesherrlichen Befugſame etwas derogiren zu laſſen, keinesweges geſinnet geweſen; wie es auch den 13. Apr. 1739. der Landſchafft mit den Worten: „Wie-

(1) Neue Staatscanzl. Tom. 17. p. 97. ſqq.
(2) l. c. pag. 126. ſqq.

„Wiewol ſub reſervatione der hohen hierunter verſirenden Landesherrlichen Jurium ꝛc.“ ausdrücklich zu erkennen gegeben worden ſeye. Es ſeye zwar nicht zu laugnen, daß in der An. 1567. publicirten Landesordnung Tit. 62. die oben angeführte Stelle enthalten ſeye: Gleichwie aber aus dem Text ſelbſt keineswegs gefolgeret werden könne, als ob der Landesherr dadurch vor ſich ſelbſten auf das Salzregale für beſtändig Verzicht geleiſtet, und ſolches denen Landſtänden, mit Ausſchlieſſung ſeiner ſelbſt, per modum Privilegii vel Pacti auf ewig überlaſſen habe, ſondern die Worte ganz deutlich anzeigen, daß man nur denen Stätten vor denen Dörffern, in contradiſtinctione jener gegen diſe, einen Vortheil dadurch habe zuflieſſen laſſen wollen; alſo ſeye auch einer vermeintlichen Verjährung, die man etwa daher möchte leiten wollen, dadurch noch beſonders vorgebogen worden, daß der Landesherr bey Verfaſſung diſer Landesordnung in allen Stücken ſeine Obrigkeit und Gerechtigkeit, wie auch die Macht, alles nach ſeinem Belieben wieder zu ändern, oder gar aufzuheben, ſich ausdrücklich in dem Eingang und Schluß diſer Landesordnung vorbehalten.

Anno 1767. brachte die Landſchafft die Beſchwerde wegen des Salzes wieder in Bewegung (1).

Anno 1770. aber vergliche man ſich Cl. 4. §. 10. alſo: „In Anſehung des Salzweſens wird von nun an alles dem Herkommen, der Landesordnung, denen Verträgen und der Reſolution vom 16. Apr. 1739. gemäß, wiederum eingerichtet; mithin denen Communen ihr von alters hergebrachter und berechtigter freyer Salzhandel auf immer wieder eingeraumt und überlaſſen: Sie ſollen auch bey diſer ihrer, nach der jeweiligen Durchl. Landesregenten höchſteigener Anerkenntniß, ſo wie ſolches auch von Sr. jeztregierenden Herzogl. Durchl. Selbſten geſchehen, wohlhergebrachten Gerechtigkeit jederzeit ungekränckt erhalten, und gegen Jedermänniglich beſchüzet; auch ihnen die zu Behuf diſes Salzmonopolii hergeſchoſſene Gelder von dem Schuldenzahlungs-Fond mit 264675. fl. ſamt dem rückſtändigen Intereſſe wiederum erſezet werden; wogegen treu-

(1) v. Neue Staatscanzl. Tom. 17. p. 236.

gehorſamſte Prälaten und Landſchafft ſich anheiſchig und verbindlich gemacht haben, daß von dem Land annoch eine vierteljährige Bedürffniß in einem billigen Preis, und in guter Qualität der Waare, übernommen werden ſolle.“

§. 22.

Hanau. Von Hanau weiß ich folgendes:

Bey dem Kayſerl. und Reichscammergericht ergienge An. 1680. diſe Urthel: „In Sachen Burgermeiſter und Rath der neuen Statt Hanau, Appellanten eines, wider Herrn Friderich Caſimir, Grafen zu Hanau, & Conſorten, Appellaten, andern Theils, den Salzhandel betreffend, iſt allem Vorbringen nach zu Recht erkannt: Daß in diſer Sache übel decretirt, wohl davon appellirt, derowegen das angelegte Verbott wegen Zufuhr und Verſammlung fremden Salzes zu reformiren, zu caßiren und aufzuheben, hergegen Appellanten bey freyem Handel ſo wohl mit ausländiſchem als einheimiſchem Salz zu laſſen ſeyen; als wir (jedoch daß mehrbeſagte Appellanten, im Fall das einheimiſche Salz in gleichem Preis, wie das fremde, würde verkaufft werden, ihrem Erbieten gemäß, jenes vor diſem zu nehmen, nachkommen,) hiermit reformiren, caßiren, aufheben und laſſen; compenſatis Expenſis.“

§. 23.

Witgenſtein. Die Witgenſteiniſche Unterthanen klagten beym Cammergericht: Es ſeye ihnen bey groſſer Strafe befohlen, alles Salz allein bey einem gewiſſen Juden, zuwider allem Herkommen, und zwar in weit höherem Preis, als es ſonſten gelte, zu kauffen: In der Urthel von 1724. 31. Oct. aber wurde diſe Beſchwerde, nach angezeigter längſt vorher beſchehener Aufhebung des Salzmonopolii, als von ſelbſt erlediget behandelt (1).

§. 24.

Vom Salzhandel überhaupt. Ob und wie ferne ein Landesherr den Salzkauff und Verkauff in ſeinen Landen allein an ſich ziehen könne, oder denen Unterthanen frey ſtehe, ihr Salz zu erkauffen, wo ſie wollen? iſt eine delicate Frage, welche (es betreffe nun einheimiſches oder fremdes Salz,) ſehr behutſam gefaſſet werden muß, wann man

(1) Conf. von LUDOLFS Symphor. &c. Tom. 1. p. 343.

man nicht denen Landesherrlichen, oder aber derer Unterthanen, Gerechtſamen zu nahe tretten will. Die obgedachte Bewegungen, ſo die Naßau-Weilburgiſche Salzſache bey dem Reichsconvent verurſacht hat, ſeynd noch nicht vergeſſen.

Wann aber von dem Salzkauff und Handel nach denen allgemeinen Grundſäzen des Teutſchen Staatsrechts vernünfftig und gründlich gehandelt werden ſolle, muß vor allen Dingen feſtgeſtellet werden: 1. Wovon eigentlich die Frage ſeye? ſo dann 2. nach was für einer Norm die Sache beurtheilet werden müſſe?

Anbelangend das erſte, ſo iſt 1. nicht die Frage von dem Jure oder Regali Salinarum; ob gleich ſelbiges, (auch von dem Herrn von LUDOLF ſelbſten,) von Einigen mit gegenwärtiger Materie vermenget worden iſt: Dann jenes beſtehet in denen Landesherrlichen Gerechtſamen in Anſehung derer Salzbronnen, oder Quellen, z. E. ob und wie ferne ſelbige dem Landesherrn allein zuſtehen? oder, wann ſelbige Privatperſonen überlaſſen ſeynd, worinn ſich alsdann des Landesherrns Gerechtſamen ſo wohl in Anſehung des Nuzens, als auch anderer Umſtände, äuſſeren? u. ſ. w.

2. Iſt hier auch eigentlich nicht die Frage von Anlagen oder Impoſten auf das Salz: Dann wiewol dadurch der Salzkauff und Handel reſp. beſchweret oder erleichteret wird; ſo gehöret doch diſer Punct eigentlich zu dem Steuer-Weſen, und was damit einen Zuſammenhang hat.

Die eigentliche Materie alſo, davon hier die Rede iſt, beſtehet darinn: Worinn eines Theils eines Landesherrns, und anderen Theils deſſen Unterthanen, Befügniſſe in Anſehung des Salzkauffs und Handels beſtehen? Da nun in einigen Landen eigene Salzbronnen ſeynd, in anderen aber nicht; ſo theilet ſich diſe Materie natürlicher Weiſe in zwey Hauptſtücke, nemlich von denen Gerechtſamen des Landesherrns und der Unterthanen in Anſehung 1. des innländiſchen, ſo dann 2. des ausländiſchen Salzes. Was aber jedes Stück wiederum für beſondere Fragen und Fälle unter ſich begreiffe? wollen wir hernach vernehmen.

Die Norm, wornach die in Anſehung des Salzhandels entſtehende Fragen zu entſcheiden ſeynd, betreffend; ſo ſtehen oben an: 1. Die Landesverträge und 2. in deren Ermanglung das particular-Herkommen eines Landes: 3. Die Reichsgeſeze enthalten nichts davon; 4. kein allgemeines Reichsherkommen gibt es auch nicht, ſo wenig für den Landesherrn, als für die Unterthanen; 5. die gemeine Rechte begreiffen ebenfalls nichts recht applicables oder entſcheidendes; und 6. nach dem allgemeinen Staatsrecht dörffte ein Regent auch hierinn zu allem dem berechtiget ſeyn, was das würckliche und wahre Wohl des gemeinen Weſens zum Zweck hat; die Unterthanen hingegen übrigens bey ihrer natürlichen Freyheit zu ſchüzen und von allem deme loszuſprechen zu ſeyn, was nur die Abſicht hat, die Cammeralgefälle des Regentens auf Koſten der Unterthanen zu vermehren.

§. 25.

Ob er ein Regale ſeye?

Wie man den Salzhandel überhaupt, und auch auſſer dem Fall, wo die Landesverträge oder das Herkommen darinn für den Landesherrn ſeynd, zu einem Regali mit Beſtand Rechtens machen könne? ſehe ich nicht ab; oder man würde aus eben diſem Grunde auch noch vile andere zum menſchlichen Leben gehörige Stücke, und den Handel damit, gleichfalls zu Regalien machen können; welches doch bißhero Niemand verlanget hat.

Uebrigens gibt es bey dem Salzhandel allerley Fälle, welche auseinander zu ſezen ſeynd.

§. 26.

Handel mit eigenem Salz.

Wo ein Land eigenes Salz hat, ſtehet das Eigenthum davon entweder dem Landesherrn oder Privatperſonen zu.

Iſt der Regent Eigenthumsherr; ſo entſtehet die Frage: Ob er die Unterthanen nöthigen könne, ſein Salz zu nehmen? Ich mache einen Unterſchid. Erkauffen die Unterthanen ihr Salz vor baares Geld; ſo iſt nicht unbillig, daß ſie das einheimiſche Salz kauffen, damit das Geld im Land bleibe und circulire; wann ſie es auch etwa gleich ſonſt um etwas weniges wohlfeiler haben könnten: Wann aber der Unterſchid mercklich wäre, wüßte ich die Unterthanen nicht darzu anzuhalten; ſondern der Landesherr

desherr müßte im Preis herab, oder möchte ſehen, wo er ſein Salz unterbrächte.

Wann aber Unterthanen ihre Producten gegen Salz anbringen können, z. E. ſie führen Wein, gedörrtes Obſt, Mühlſteine, ꝛc. auswärts, und nehmen, ſtatt des baaren Geldes, Salz; oder Ausländer führen ihnen Salz zu, und nehmen dergleichen Dinge daran; da könnte ich die Unterthanen wiederum mit Recht nicht anhalten, daß ſie ihr baares Geld für das Salz ausgeben, und ihre Producten auf dem Hals behalten ſollten.

Seynd aber Privatperſonen Eigenthümere von denen Salzquellen; ſo iſt die Frage: Ob ſie genöthiget werden können, dem Landesherrn das Salz allein und in einem gewiſſen Preis zu überlaſſen, um es hernach wieder mit Vortheil und theurer verkauffen zu können? und da glaube ich wiederum: Nein! weil die ordentliche Regel iſt, daß ein Eigenthumsherr mit dem ſeinigen ſchalten kan, wie er will.

Nur ſtehet dem Landesherrn frey, 1. darüber zu halten, daß die Eigenthümere den Preis des Salzes nicht zu hoch ſezen, und, zum Schaden ihrer Mitbürger, übermäßigen Profit daran machen; zumalen wann diſe leztere ſonſt keine Gelegenheit haben, ſich mit Salz zu verſehen.

2. Wann ein Land eigenes Salz hat, und ſolches zu deſſelbigen Nothdurfft hinreicht, auch das fremde Salz baar bezahlt werden muß, halte ich den Landesherrn für befugt, das fremde Salz zu verbieten; es mögen nun der Landesherr oder Privatperſonen Eigenthümere des innländiſchen Salzes ſeyn: Weil die natürliche Billigkeit und die allgemeine Reglen der Staatsklugheit erforderen, daß das Geld, ſo in einem Land iſt, möglichſt darinn erhalten und circulirend gemacht werde, die Unterthanen auch alſo den Nuzen ſelbſt mit davon haben:

Nur muß der Preis allerdings ſo beſchaffen ſeyn, als man für eben denſelbigen, oder etwas weniges darunter, fremdes Salz von eben ſolcher Güte erhandlen könnte.

§. 27.

Wann aber ein Land mit gar keinem eigenem Salz, oder doch nicht hinreichend, verſehen iſt, mithin fremden Salzes bedarff; ſo bleibe ich 1. nochmals der Meinung, daß denen Un- *Und mit fremden.*

tertha-

terthanen nicht verwehret werden könne, ihre eigene Landesproducten, oder Manufacturen, u. d. gegen Salz zu verſtechen, und diſes eingetauſchte Salz im Land wieder zu verſilbern. 2. Wo keine Landesverträge, oder ein richtiges und ruhiges Herkommen, beſtimmen, was hierinn erlaubt ſeye, oder nicht, halte ich einen Landesherrn nicht für berechtiget, den Handel mit fremdem Salz in ſeinem Lande allein an ſich zu ziehen; ſondern die Unterthanen ſeynd bey ihrer alten Teutſchen und natürlichen Freyheit, ihr Salz erkauffen zu dörffen, wo ſie wollen, zu ſchüzen.

§. 28.

Ordnung wegen des Salzkaufs

Endlich ſo iſt ein Landesherr, (mit Zuziehung ſeiner Landſtände, wann und in ſo weit es der Landesverfaſſung gemäß iſt,) allerdings und allemal, es mag einheimiſches oder fremdes Salz betreffen, befugt, zum gemeinen Beſten Ordnung zu machen, wie es ratione modi mit dem Salzeinkauff und Verkauff, im ganzen oder kleinen, ſolle gehalten werden? wer darzu berechtiget ſeye oder nicht? wie beſonders der Communen Salzhandel, zu ihrer ſelbſteigenen Nothdurfft, einzurichten? ob und was die Magiſtrate, zu Beſtreitung der Unkoſten, oder zu einem Profit für die gemeine Caſſe, darauf ſchlagen dörffen? u. ſ. w.

In der Chur-Sächſiſchen Erörterung der Landesgebrechen von 1612. liſet man: „ Wie dann ingleichem zum 28ſten, wegen derer Salzmärckte, ſo in etlichen Dörffern, (denen Stätten, welche des Salzkauffs halben ſonderlich privilegirt, zu mercklichem Abbruch,) bißhero gehalten, wann derenthalben ſupplicando Anſuchung geſchiehet, durch Befehl gebührende Anordnung erfolgen, und ſolche Stätte bey ihren Privilegien und erlangten Gerechtigkeit gehandhabet werden ſollen. “

Und in der Erledigung der Landesgebrechen von 1661. „Zum 105ten, ſuchen die Stätte, = = ſo des Salzſchancks halber befreyet, unterthänigſt, daß denen Salzkärnern, Schubeböckern und Trägern, nicht ferner nachgelaſſen werden möchte von Dorff zu Dorff zu fahren: Wann dann allbereit in = = Unſerer Policeyordnung wegen ſolcher in etlichen Dörffern aufgeworffenen Salzmärckte, welche denen Stätten, ſo des Salzkauffs

kauffs halber ſonderlich privilegiret, zu mercklichem Abbruch gereichen, diſe Vorſehung geſchehen, daß die Stätte bey ihren Privilegien, erlangten Gerechtigkeiten und Herkommen, gehandhabet werden ſollen, bißanhero aber nur an einer nachdrücklichen würcklichen Execution ermangelt; ſo befehlen Wir hiemit Unſern Hauptamtleuten, und anderen Gerichtsherren, daß ſie diſes ungebührliche Salzeinſchleiffen und Verkauffen auf denen Dörffern durch öffentlichen Anſchlag, bey Verluſt des Salzes und anderer willkührlichen Strafe, abſchaffen, denen Stätten, ſo offt es nöthig, die hülffliche Hand bieten, und ſie bey ihren Freyheiten, ſo vil an ihnen, mit nachdrücklichem Ernſt ſchüzen ſollen, damit ſolchen alten von Unſern gottſeligen Vorfahren und Uns confirmirten, Privilegien hinfüro beſſer und fleißiger, als bißhero geſchehen, gehorſamſt und unverbrüchlich nachgelebet, und dawider im geringſten nicht weiter gehandelt, oder, da es, über Verhoffen, von etlichen vermeſſenen Leuten nochmals erfolgen würde, ſolche Verbrechere, Salzeinſchleiffer und Hauſierer, zur verwürckten Strafe ohnnachläßig und ohne Connivenz gezogen werden mögen. Würden aber die Beamte oder Gerichte in Stätten und Dörffern hierinnen ſich nachläſſig erweiſen, und, auf gebührliches Anſuchen, denen privilegirten Stätten nicht alſobald hülffliche Hand bieten; ſo ſollen ſie zwey guter Schock, (halb dem Anſager, und die andere Helffte der Statt, ſo die Hülffe verweigert worden,) verfallen; hergegen aber mehrerwehnte privilegirte Stätte verbunden ſeyn, ihre Salzcaſſa jederzeit nach Nothdurfft mit Salz zu verſehen, um einen billigen Preis hinzulaſſen, und die Innwohnere mit unbilliger Steigerung nicht zu beſchweren: Jedoch werden diejenige von der Ritterſchafft, bey welchen ein anderes erweislich her gebracht, bey ihrer Poſſeß billig geſchüzet, und im Fall die Stätte kein ſpecial-Privilegium wider ſie dißfalls vorzulegen haben, ihnen nochmals nachgelaſſen, daß ſie ſo wohl vor ſich, als vor ihre Unterthanen, ſo vil Salz, als ſie zu ihrer Haushaltung nöthig, ungehindert einführen laſſen mögen.“

Auch wurde in eben diſer Erledigung ꝛc. dem Churfürſtlichen Salzverwalter zu Wittenberg verboten, das Salz (der Stattfreyheit zuwider,) nicht einzeln und Mezenweis zu verkauffen,

kauffen, ingleichem befohlen, die Zufuhr des Salzes, ſo die Statt zu ihrem Salzſchanck an fremden Orten erkauffe, zu Waſſer und zu Land, gegen Vorweiſſung ihres Paſſes, ungehindert paßieren zu laſſen.

In der *Würtembergiſchen* Landesordnung lautet der Tit. 62. „Vom Salzkauff: 1. Es ſoll auch der Salzkauff, mit Scheiben abheben, und gebrochen Salz zu kauffen, in Dörffern und Flecken aufgehaben und nicht mehr gebraucht, ſondern derſelbe, aus bewegenden Urſachen, allein bey den Amtſtätten mit richtiger Ordnung bleiben, und da erhalten werden. 2. Wann dann Unſerer Unterthanen einer in ſeiner Amtſtatt, dahin er gehörig, und ein gemeiner Salzkauff erhalten wird, von gemeinem Salzkauff ein Scheiben Salz ihme zu ſeinem Hausbrauch zu geben, erfordern würde, das ſoll ihme, wie einem jeden eingeſeſſenen Burger in der Amtſtatt, *nicht verſagt*, ſondern gegeben werden. 3. Den Fuhrleuten, in Flecken Salz von Simerin zu Simerin auszumeſſen, und den Unterthanen zu ihrem Hausbrauch von den Wägen zu kauffen zu geben, darzu mit den Unterthanen in Dörffern Scheibſalz gegen Wein zu ſtechen, ſoll es nicht abgeſchlagen ſeyn; es wäre dann, daß die Amtſtätt dafür gefreyet wären: Dabey ſollen ſie bleiben und gelaſſen werden. 4. Doch ſo ſoll den Unterthanen, ſolch geſtochen Salz wieder zu verkauffen, anderſt nicht geſtattet werden, dann bey Scheiben, und nicht auszumeſſen; bey Confiſcirung des Salz. Wo auch die Flecken bißher den Salzkauff von Alter hergebracht; ſo ſoll ihnen hierdurch ihr alt Herkommen unbenommen ſeyn. 5. Dieweil nun der Salzkauff allein bey den Stätten ſoll erhalten werden; ſo verordnen und wollen Wir auch, daß die Stätt dargegen den Salzkauff jederzeit mit einem ſolchen Vorrath erhalten, daß bey Unſern Unterthanen deßhalb kein Klag oder Mangel erfolgen noch geſchehen möge.“

§. 29.

Handel mit Wein.

Mit dem Wein hat es faſt gleiche Beſchaffenheit wie mit dem Salz; und es ſeynd wiederum verſchidene Fälle wohl von einander zu unterſcheiden: 1. Ob ein Landesherr mit ſeinem eigenen erwachſenen Wein ein Monopolium treiben dörffe? oder

oder 2. auch mit erkaufftem fremdem Wein? oder ob er Anderen dergleichen Freyheiten 3. auf ihren eigenen oder 4. fremden Wein ertheilen dörffe?

Ingleichem iſt ein mercklicher Unterſchid unter dem Weinhandel im groſſen, oder in ganzen Fäſſern, ſo dann im kleinen, das iſt, in Anſehung des Weinſchancks: Eine Gattung kan geſperrt und die andere frey ſeyn.

Ferner, wann ein Herr verſchidene Länder hat, in deren einem Weinwachs iſt, im andern aber nicht; ſo kan in dem einen etwas nicht angehen, was ſich in dem andern wohl thun läſſet.

Anno 1772. meldeten uns die öffentliche Nachrichten:

„ Nachdeme, zufolg ergangenen Churfürſtlich-Maynziſchen hohen Regierungs Befehls, der gemeine Stadt-Weinſchanck hieſelbſt, oder das Privilegium excluſivum, Wein verzapfen zu dörffen, ſamt dem zu ſothanem Behuf vorhandenen ſogenannten Rathskeller, an den Meiſtbietenden auf 3. oder 6. auch mehrere Jahre, verpachtet werden ſolle, auch hierzu auf Mittwochen den 21. Oct. ſchiers künfftig, Terminus anberaumet worden; als haben die darzu Luſttragende auf gedachten Termin Vormittags auf hieſelbſtigem Rathhaus beliebig ſich einzufinden, ihr Gebott ad Protocollum zu thun, ſofort nach Befinden, und erga Cautionem, ſich des Zuſchlags zu gewärtigen. Decretum Fritzlar bey Churfürſtl. Oberamt den 26ten Sept. 1772.

In fidem:

J. Otto Becker, Amts-Actuarius. “

Die Erzſtifft-Trieriſche weltliche Landſtände verlangten An. 1627. die Churfürſtliche Befehle, daß die Unterthanen, dem Herkommen zuwider, ihre nöthige Weine nirgend anders, als in etlichen Churfürſtlichen Kellereyen, kauffen ſollten, aufzuheben: Der Churfürſt aber ſahe es als einen Eingriff in ſeine Regalien an; worauf die Landſtände an den Kayſer appellirten.

Von des Bayriſchen Adels Landshutiſchen Diſtricts Beſchwerden vom Jahr 1499. in Weinſchancksſachen ſiehe an der unten (1) angezeigten Stelle.

In denen Stifft-Baſeliſchen Streitigkeiten erkannte der Reichshofrath den 10. Jan. 1736. „ Was den Wein anbelanget; ſo findeten zwar Jhro Kayſerl. Majeſt. billig, daß ſelbiger (wann er nemlich gut und in leidentlichem Preis gegeben wird,) aus der Fürſtlichen Kellerey von denen Unterthanen geholet werde: Im Fall aber diſe ſelbigen anderwärts her, zu ihrem eigenen Gebrauch, zu kauffen geſinnet wären; ſo ſoll es ihnen nach der Fürſtl. Erklärung, auch unverwehret ſeyn. “

Eine interlocutori-Cameralurthel von 1763. in Sachen ſämtlicher Criechingiſcher Unterthanen contra Criechingen, die Admodiation des Weinſchancks betreffend, und was bey diſer Gelegenheit für Gründe vorgekommen ſeynd, lifert der Freyherr von CRAMER (2).

Auf dem Sayniſchen Landtag An. 1572. (3) wurde wegen des Weinſchancks und Aufbringung einer Anzahl Weins auf des Adels Koſten gehandelt.

Bey diſer Materie können ſchon in etwas berührter maſſen, verſchidene Fälle vorkommen, welche nicht nach einerley Gründen zu entſcheiden ſeynd.

In denen Landen, wo Weinwachs iſt, kan 1. die Herrſchafft, nach Beſchaffenheit der Umſtände auf eine der Landesverfaſſung gemäſſe Weiſe, befehlen, 1. wie es mit dem Verkauff des Weins ſolle gehalten werden; dergleichen wir von Chur-Maynz in Anſehung der Rheingauer Weine Cap. 7. §. 12. vernommen haben.

2. Kan der Landesherr, wie z. E. in Würtemberg, Unterkäuffer, oder Weinmackeler, beſtellen, und mit einer Amts-Inſtruction verſehen, an welche ſich die, ſo Weine kauffen wollen, oder zu verkauffen haben, addreßiren, und allenfalls den Kauff durch ihre Vermittlung ſchlieſſen können.

3. Der

(1) in der Bibl. hiſtor. Gœtting. Part. 1. p. 283.

(2) in ſeiner Nebenſt. 100. Th. 97. S. u. f.

(3) Mein Staatsrecht der Grafſchafft Sayn, p. 409.

3. Der Regent kan dafür ſorgen, daß der Weinmoſt nicht mit Obſtmoſt vermenget, noch die ſaure und ſchlechte Weine durch gewiſſe der Geſundheit ſchädliche Mittel dem Mund angehmer und ſchmackhaffter gemacht werden, auch exemplariſche Straffen darauf ſezen, und ſelbige vollziehen.

4. Ob Unterthanen, welche keinen Weinwachs haben, genöthiget werden können, den Wein ſo ſie ſich anſchaffen wollen, von anderen Unterthanen ſelbiges Landes zu erkauffen, damit das Geld im Land bleibe und circulire, wann leztere gleich den Wein anderwärts wohlfeiler, oder doch um eben den Preis beſſer, haben können? läſſet ſich meines Erachtens nicht ſchlechterdings bejahen, oder verneinen; ſondern es kommt auf die übrige Umſtände und ein billigmäßiges Ermeſſen des Regentens, Einverſtändniß unter denen Unterthanen ſelbſt, oder den Ausſpruch des Richters an: Z. E. in Würtemberg ziehet das Oberland groſſes Geld für ſein Holz aus dem Unterland; alſo ſcheinet nicht unbillig zu ſeyn, daß das Oberland dem Unterland ſeine Weine abnehme.

5. Ein Landesherr iſt nicht befugt, denen Wirthen, oder anderen Perſonen in dem Land, ſeine Weine wider Willen aufzudringen; und das noch weniger, wann ſie anderwärts im Land den Wein beſſer oder wohlfeiler haben können.

6. Hingegen kan ein Landesherr von dem Weinhandel auf ſeine Rechnung nicht ausgeſchloſſen werden, er werde nun mit eigenen oder erkaufften Weinen geführt; wann gleich die Unterthanen alsdann deſto weniger verkauffen: Doch wird ein jedweder rechtſchaffener Regent die Billigkeit hierinn von ſelbſten zu beobachten wiſſen, und ſich nicht mit dem Schaden ſeiner Unterthanen zu bereicheren verlangen.

7. Wann ein Land hinlänglichen eigenen Weinwachs hat, kan mit allem Recht die Einfuhr fremden Weines verbotten werden, wann er gleich beſſer oder wohlfeiler iſt.

8. Wann die Einfuhr fremden Weines, Krafft der Landesverfaſſung, verboten iſt, iſt ein Landesherr nicht befugt, Diſpenſationsweis, gegen ein Conceßionsgeld, oder anderen Cameral-Profit, entweder Eingeſſenen zu erlauben, fremde

Weine in das Land zu bringen, oder Auswärtigen zu geſtatten, ihre Weine in das Land zu verſchlieſſen.

Wo kein Weinwachs iſt, kan der Landesherr 1. auf eine ſeines Landes Verfaſſung gemäſſe Weiſe, verordnen, was für Weine eingeführet werden dörffen? von wem? was dabey zu beobachten? was für Abgaben davon zu entrichten? wie er ums Geld auszuzapfen ſeye? u. d.

2. Hingegen iſt ihme nicht erlaubt, den Weinhandel, auf ſeine Rechnung und Profit, allein zu führen; er ſeye dann durch Landesverträge, oder ein altes Herkommen, darzu berechtiget: Widrigen Falles werden die Unterthanen billig bey ihrer natürlichen Freyheit gegen die in denen Reichsgeſezen verbottene Monopolien geſchüzet.

Die **Witgenſteiniſche** Statt Laſphe ſolle, nach einer Urkund von 1438. ein Fuder (herrſchafftlichen) Wein vor Bannwein trincken; übrigens iſt der Weinſchanck frey.

§. 30.

Bier. In Anſehung des Bierbrauens und Verkauffens iſt abermalen die rechtliche Vermuthung für der Unterthanen natürliche Freyheit, gegen ein herrſchafftliches allein-Brau- und Verkauffsrecht; es ſeye dann in einem Land, oder an einem Ort, ein anderes verglichen, oder rechtlich hergebracht.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Das Bier-Monopolium erſtreckt ſich nicht auf alles, ſondern, (wie ad Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 23. n. 1. &c. bemerckt worden iſt,) nur auf das weiſſe Bier, welches bey den Churfürſtlichen Brauhäuſern aus Weizen gebrauet wird: Die braune Bierbraugerechtigkeit wird zwar auch für ein Landesherrliches Regale und Reſervatum, jedoch nur quoad conceſſionem, nicht aber quoad exercitium, geachtet; dann diſes iſt den bräuenden Ständen, gegen Bezahlung des Generalmandatenmäßigen Aufſchlags, überlaſſen.“

Die **Witgenſteiniſche** Statt Laßphe beſchwerte ſich bey dem Cammergericht: Daß Niemand vom Land Bier in der Statt hohlen, ſondern es auf denen Herrſchafftlichen Höfen theu-

(1) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 170. p. 368.

theurer, und doch nicht ſo gut, kauffen müſſe: Das Cammergericht aber ſprache An 1724. 31. Oct. Woferne ſie wegen prätendirten Bierverzapfens in die Dorffſchafften der Grafſchafften ſich zu beruhigen nicht gemeinet ſeyen, werde ihnen, ſolche ihre vermeinte Befügniß beſſer darzuthun, ausgeſtellt, inzwiſchen aber der Graf bey ſeiner Poſſeßion gelaſſen.

Die ſamtliche Unterthanen klagten ferner: Der Graf fordere von denen Dörffern, welche das Braurecht haben, ſtatt vormaliger 5. kr. nun 20. kr. von der Ohm, ja verbiete ihnen das brauen gar, und wolle alle Unterthanen auf dem Land zwingen, das Bier bey ihm zu nehmen, da doch die Leute auf dem Land vormals Bier in der Statt hohlen dörffen: Das Cammergericht aber verwieſe ſie auf erſtgedachte Urthel.

add. Cap. 8.

§. 31.

Nachdeme der Tabac in Europa bekannt worden iſt und ſehr groſſen Abgang gefunden hat, haben mehrere Landesherrn entweder den Verkauff deſſelbigen ſich und ihrer Cammer allein zugeeignet, oder den Debit an einzelne Perſonen, oder ganze Geſellſchafften, gegen eine Summe Geldes, verpachtet. Tabac.

Von denen Oeſterreichiſchen Erblanden iſt aus denen öffentlichen Zeitungen bekannt, wie ſehr hoch der Tabac-Appalto getriben, und wie ſehr ſcharff die, ſo dagegen handlen, beſtraffet werden.

In Bayern ware der Tabackshandel vormalen ein Appaldo, und, ſo vil den Schnupftabac betrifft, eine Manufactur. Einiges mehreres davon findet man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (1):

Diſer (2) vorhin eingeſchränckt geweſene Tabackhandel aber wurde An. 1745. gegen einen gewiſſen Aufſchlag auf den Centner, wieder freygegeben, und An. 1747. ein ferneres Generalmandat deswegen erlaſſen. An. 1754. geſchahe ein gleiches.

Der König in Preußen gabe An. 1765. den Taback in ſeinen Staaten auf 15. Jahre in einen Generalpacht; worauf Actien

(1) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 173. p. 393.
(2) v. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 6. Theil, S. 832.

Actien zu 10. von 100. Zins errichtet wurden: An. 1767. wurde diſer Pacht in eine beſtändige Adminiſtration verwandelt, und die Innhabere derer Actien aber wegen ihrer 10. von 100. Zins durch die Churmärckiſche Landſchafft verſichert (1).

Von diſer K. Preußiſchen Generaltabacksadminiſtration zu Berlin ſehe man die unten (2) berührte Stelle.

In denen Churpfälziſchen Landen iſt der Tabackhandel auch verpachtet.

Würzburg lieſſe An. 1767. 12. Maj. eine Verordnung gegen die Tabackscontrebande ausgehen (3): Den 16. Jul. 1767. wurde diſes Verbot der Tabackscontrebande wiederhohlt (4).

In **Würtemberg** ſeynd zwar ſchon verſchidene male Tabacfabriquen errichtet worden: Die Landſtände hingegen haben allemal dagegen proteſtirt, es noch An. 1764. als eine *Landesbeſchwerde* angegeben und auf die Wiederabſtellung gedrungen.

Anno 1770. wurde auch in dem Vergleich Cl. 4. §. 11. beſchloſſen: „So wird auch in Anſehung des Tabackhandels das Monopolium aufgehoben, und das freye Commercium auf beſtändig wiederum hergeſtellet werden.“

Von des Grafens von der Leyen Gütern wurde An. 1772. in denen Zeitungen gemeldet:

„Da der mit nächſt kommendem Monat Novembris zu End lauffende Tabacksbeſtand über die hieſige Herrſchafft, ſodann die Herrſchafften Münchweiler und Otterbach, auf ſechs Jahr lang unter annehmlichen Conditionen durch öffentliche Verſteigung wieder zu begeben, von gnädigſter Herrſchafft verordnet und zu Vornehmung diſer Verſteigung der 29te künfftige Monat Octobris feſtgeſezet worden; Als wird ſolches hiermit allen denenjenigen, die zu Annehmung diſes Beſtands Luſt tragen, des Endes bekannt gemacht, damit dieſelbe ſich auf ermeldten Tag dahier einfinden, und nach vernommenen Conditionen

(1) ſ. GEGELS Samml. Landesh. Verordn. 2. Band, S. 543.
(2) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 295.
(3) GEGEL 2. Band, S. 148.
(4) 2. Band, S. 446.

ditionen ihr Gebott darauf thun mögen. Vliescaſtel den 4ten September 1772.

(L. S.) Zum Gräflich Leyiſchen Amt dahier gnädigſt verordnete Amtmann und Räthe.

P. Dreger mppr. Schmelzer mppr."

Wo eine Landesherrſchafft durch Verträge, oder ein ruhiges Herkommen, im Beſiz iſt, diſen Verkauff als ein Regale zu tractiren; da verbleibet es billig dabey: Auſſer deme aber ſehe ich nicht den allermindeſten Grund, diſes Gewerbe zu einer Cameraleinkunfft zu machen: Verbieten oder einſchräncken kan es ein Herr, um des groſſen Mißbrauches und ſchlechten oder gar keines Nuzens willen, den das Tabackrauchen und ſchnupfen hat; aber nur darum, weil etwas dabey zu gewinnen iſt, denen Unterthanen die natürliche Freyheit zu entziehen, ihren Taback zu kauffen, wo ſie wollen, darzu weiß ich keinen Grund, weder in denen Teutſchen, noch Römiſchen, noch allgemeinen Rechten.

Diſes möchte eher angehen, daß ein Herr ſeine Unterthanen, welche Taback bauen, anhielte, ſelbigen, gegen billigen Preis und baare Bezahlung in ſeine Magazine zu lifern: Es kan aber auch gar leicht ein Mißbrauch dabey vorgehen, der nicht zu rechtfertigen ſtehet.

§. 32.

Weiter wird je länger je mehr in allen beträchtlichen Ländern in Teutſchland zur Gewohnheit, daß das Recht, inn- und ausländiſche Calender zu verkauffen, von der Landesherrſchafft, ſich zugeeignet, und an Andere gegen ein Stück Geld, oder auch ſonſt, zur Ausübung überlaſſen wird. Calender.

Man ſehe davon den Tr. von der Landeshoh. in Steuerſachen, Cap. 16.

§. 33.

Rohes Eiſen, eigenes oder auch fremdes, desgleichen gewiſſe häuffig gebrauchende Eiſenwaaren, werden in manchen Ländern, ſo vil den Verkauff betrifft, auch unter die Herrſchafftliche Regalien gezählt. Eiſen ꝛc.

In Sachen: Baſel contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. „ Was die angegebenermaſſen, denen

Unterthanen ſchädliche Verpfachtungen betrifft; ſo läſſet man es 1. bey dem Landesfürſtlichen Verbott in Anſehung des Eiſens und Eiſenwaaren zwar bewenden; jedoch ſoll denen Unterthanen, welche das Eiſen aus Fürſtlichen Eiſenhütten oder Eiſenfactorien nehmen, jederzeit gute Waare, und um leidentlichen Preis, gelifert werden. "

Daß in Würtemberg der freye Eiſenkauff einige Zeit geſperret geweſen, erſcheinet aus dem Landt. Abſch. 1599. Es iſt aber ſolcher Bann nachgehends wieder völlig aufgehebt worden. L. A. 1607. und 1618. (*Comp. Compact.*)

Auch wurde An. 1767. eine Eiſenſperr angelegt; welche aber noch in eben diſem Jahr wieder aufgehebt wurde:

Hingegen ergienge den 17. Sept. eine Verordnung, was die Chalanden aus denen Herzoglichen Eiſenfactorien jährlich für Eiſen nehmen, und wie ſie es bezahlen ſollen (1).

Der Vergleich von 1770. **Cl.** 4. §. 27. beſagt: „ Nicht weniger wollen Se. Herzogl. Durchl. dasjenige unterſuchen laſſen, was die Landſchafft über den Mangel und die Qualität des Eiſens, deſſelben Preiſes Erhöhung, der Einrichtung und Uebertreibung der Eiſenwercker zum Schaden der Waldungen, des Eiſenhandels ſelbſt, und anderer dabey vorgehender Unordnungen, klagbar angebracht hat; und ſoll auch hierunter die gebührende Remedur erfolgen. "

Man ſehe auch den Tr. von der **Landeshoh. in Anſeh. der Erde** ꝛc. Cap. 23.

§. 34.

Kupfer, Meßing ꝛc. In einigen Ländern will der Kupfer- und Meßinghandel in ſo fern zu einem Regal gemacht werden, daß Niemand befugt ſeyn ſolle, ſein altes Kupfer oder Meßing an Jemand anderes, als an die Herrſchafft, meiſtens in einem gewiſſen geſezten Preis zu verkauffen.

In denen mehrgedachten Baſeliſchen Streitigkeiten aber ſprache der Reichs-Hofrath: „ Allermaſſen auch jedem Unterthanen zu ſeiner Willkühr gelaſſen wird, ſein altes Kupfer, Meßing, u. d. an wen er will, ungehindert zu verkauffen. "

§. 35.

(1) GEGEL 2. Band, S. 714.

§. 35.

Oben haben wir von noch vilen anderen Gattungen von Monopoliis gehört. Z. E. *Andere Monopolia.*

So werden die häufig entſtehende Lotterien faſt überall an gewiſſe einzelne Perſonen, oder ganze Geſellſchafften, verpachtet, und ihnen ein Privilegium exclusivum darüber ertheilt.

In Bayern ſollten die Müller nur die im Land fabricirte und mit einem Appaldo belegte Mühlbeuteltücher kauffen; ſie verſtunden ſich aber lieber zu einer gewiſſen Anlage.

Nach dem Chur-Bayriſchen Mandat von 1762. 3. Jun. ſollten gewiſſe Perſonen hin und her im Land als Geſpunſtverlegere zu Aufkauffung des rohen Flachſes, Hanff und Wolle, privilegirt werden, um ſolche hernach im Land verarbeiten zu laſſen.

Ferner wurde um das Jahr 1767. eine privilegirte Spaniſchwachs-Fabric in Bayern angelegt.

Zu **Berlin** (1) wurde An. 1766. der ausſchlieſſende Handel mit Nuzholz und Brennholz auf der Elbe nach Hamburg an eine Geſellſchafft von Kauffleuten überlaſſen: So auch die Anſchaffung und der ausſchlieſſende Verkauff des nöthigen Brennholzes einer Königlichen octroyirten Brennholzcompagnie.

Anno 1772. laſe man aus der **Pfalz** in denen öffentlichen Nachrichten: „Gleichwie man auf den 10ten inſtehenden Monats Februarii, frühe Morgens 9. Uhren, die Caminfegerey ſammtlich hieſigen Oberamts angehörigen Ortſchafften unter annehmlichen Bedingniſſen in eine zwölfjährige Admodium durch öffentliche Verſteigerung an den Mehriſtbietenden ſalva ratificatione zu begeben entſchloſſen iſt; Als wird ſolches jedermänniglich andurch bekannt gemacht, geſtalten ſich in termino præfixo einfinden und des Zuſchlags in der Verſteigerung gewärtigen zu mögen. Bacharach, den 27ten Januarii 1772.

Churpfälz. Oberamt.“

Eine Chur-Pfälziſche privilegirte Ziz- und Cotton-Fabrique iſt zu Heidelberg.

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769) S. 186. 297. 298.

Ein Chur-Braunſchweigiſches Privilegium von 1766. 14. Dec. für eine Engliſche Leder-Horn-und Pergament-Fabrique, lifert Herr GEGEL (1).

Braunſchweig-Wolfenbüttel verbote An. 1767. 27. Febr. allen Handel mit fremdem Siegellack, zu Gunſten einer deßwegen privilegirten Fabric (2).

In Würtemberg hatten wir zu verſchidenen Zeiten Monopolien mit Leder, desgleichen mit Schmozwaaren, oder Unſchlitt, Lichtern, u. d. welche aber als Landesbeſchwerden angeſehen und wieder abgethan wurden. Hernach erhielte eine Compagnie ein ausſchlieſſendes Privilegium auf eine Seidenfabric; die aber zu Grunde gienge.

In Sachen ſämtlicher Unterthanen und Dorffſchafften der Grafſchafft Criechingen contra Criechingen erkannte das Cammergericht An. 1763. „So fern die Beſchwerden über die Pferd- und Schweinſchneiderey-Admodiation in erſter Inſtanz annoch befangen ſeyn ſollten; ſo werden die Gemeinden, die Entſcheidung allda forderſamſt zu ſuchen, hiemit angewiſen.“

Und ſo iſt faſt nichts in der Welt, daraus man nicht Monopolia machen kan: Es gehöret aber alles unter die gemeine Regel derer Reichsgeſeze: Es iſt verboten, unrecht; und wann es zu einer Klage an einem Reichsgericht kommt, wird es abgeſtellt.

§. 36.

Einiges remiſſive. In dem Tr. von der Landeshoheit in Gnadenſachen trifft man auch einiges hieher mit einſchlagendes an.

Zwölfftes Capitel.

Von der Haus- und Landwirthſchafft.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Regel. §. 4. Bauſachen. §. 5. Holzſpahrung. §. 6. Hausoeconomie.

(1) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 113.
(2) ſ. GEGEL 1. Band, S. 497.

mie. §. 7. Spinnerey. §. 8. Blaiche. §. 9. Recht, Vieh zu halten. §. 10. Schuldige Haltung. §. 11. Verbott ꝛc. gewiſſen Viehes. §. 12. Viehzucht. §. 13. Gartenbau. §. 14. Feldbau. §. 15. Erndte, Herbſt. §. 16. Pflanzung der Bäume ꝛc. §. 17. Waldungen. §. 18. Wayde. §. 19. Freyer Gebrauch der Producten ꝛc. §. 20. Deſſen Einſchränckung. §. 21. Beſonders wegen der Wolle. §. 22. Obſicht. §. 23. Landwirthſchaffts-Geſellſchafften. §. 24. Prämien. §. 25. Einiges remiſſive.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) ob ein Landesherr zur Verbietung derer privat-Backöfen und Anlegung öffentlicher und gemeiner Backöfen berechtiget ſeye? im Supplem. ſeiner *Opuſc. n. 9. p. 565.*

HOFFMANN (God. Dan.) Antiquitates & Jura Pomatii nonnulla. Franckfurt, 1766. 4. v. Allgem. deutſch. Bibl. 4. Band, 1. Stück, S. 263.

Von LUDEWIG (Joh. Pet.) von Zwangbacköfen; in denen Halliſch. wochentl. Anzeig. 1737. *n.* 28.

Nach denen Regeln der Staatsklugheit hat H. von JUSTI(1) gehandelt: Von der Schuldigkeit der Unterthanen in Anſehung des Regentens und des Staats, mit ihrem Vermögen wohl zu wirthſchafften; und zwar 1. Von der Haushaltungskunſt überhaupt; beſonders a) von dem Vermögen überhaupt, b) von der Erwerbung und Vermehrung des Vermögens, c) von dem vernünfftigen Gebrauch des Vermögens; 2. von der Wirthſchafft in den Stätten, und 3. auf dem Land; und zwar a) von dem Zuſammenhang der geſammten Landwirthſchafft, b) von dem Ackerbau, und c) von der Viehzucht.

§. 2.

Die Rede iſt hier nicht von der Oeconomie, in ſo ferne ſelbige mit der Verwaltung ſeines eigenen Vermögens verbunden iſt, (als wovon in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſe- Eingang.

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 374. u. f.

hung der Unterthanen Perſonen und Vermögens geredet werden wird;) ſondern: Ob und wie ferne ein Landesherr befugt ſeye, ſeinen Unterthanen in Sachen, welche in die Statt- und Feld-Wirthſchafft einſchlagen, Zil und Maaß zu geben, oder nicht?

Die Frage iſt alſo auch nicht von guten Vorſchlägen, welche etwa ein Landesherr ſeinen Unterthanen in ſolcherley Fällen thut, anbey aber ihnen die Freyheit läſſet: Ob und wie ferne ſie ſelbige befolgen wollen oder nicht? ſondern von dem, was ſie thun oder laſſen müſſen, wann es der Herr befiehlt.

§. 3.

Regel. Die Regel, welche das allgemeine Staatsrecht hiebey an die Hand gibet, beſtehet darinn: In ſo ferne etwas zum gemeinen Beſten, als z. E. zu deſſen Sicherheit, oder auch, unter gewiſſen Umſtänden, zur Zierde, Bequemlichkeit, ꝛc. gereichen kan, iſt ein Landesherr befugt, auf eine ſeiner Landes Verfaſſung gemäſſe Weiſe, zu befehlen, wie es darinn ſolle gehalten werden; auſſer deme aber behalten die Unterthanen billig ihre natürliche Freyheit.

§. 4.

Bauſachen. An denen Gebäuden, in Stätten und auf dem Land, und deren Bauart, iſt dem gemeinen Weſen auf vilerley Weiſe gelegen, vornehmlich in Anſehung der Feuersgefahr, ſo dann wegen der Pläze, welche bebauet werden dörffen oder nicht, wegen nicht-Verſperrung der öffentlichen Straſſen, wegen des einem Nachbar daraus entſtehenden Schadens oder Unbequemlichkeit, ꝛc.

In manchen, zumalen neuangelegten, Stätten, wird auch darauf geſehen, daß alle Straſſen und Pläze nach der Schnur reſp. bebauet oder freygelaſſen werden, oder gar, daß alle Häuſer einerley Höhe und übrige Bauart haben, u. ſ. w.

Man hat in vilen Landen eigene Landesherrliche Bau-Collegia und Ordnungen.

Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten: „Wien, vom 13. Februar. Demnach man allhier auf die Verſchönerung der Kayſerl. Königl. Haupt- und Reſidenzſtatt Wien alles Ernſtes bedacht, und dem zufolge alle noch vorfindige alte

Gebäude

Gebäude zum aufrechten Stande gebracht und erbauet werden ſollen, als iſt auch vermög allerhöchſten Befehl die Reihe an den auf einem Hauptplaz liegenden ſogenannten Freyſinger Hof gekommen, und derhalben ſchon lezter Tagen allen darinn befindlichen Einwohnern die Wohnungen durch einen Regierungscommiſſarius aufgeſaget worden, ſelbige bis künfftige Georgi zu räumen, um gleich mit dem Frühjahre den Bau anfangen zu können. Wie und durch wen das Gebäude diſes beträchtlichen Plazes betrieben werden ſoll, iſt annoch unentſchieden. So vil iſt bekannt, daß das hochwürdige Capitel zu Freyſingen die Unvermögenheit der hierzu erforderlichen Koſten vorgeſchüzet, und alles der allerhöchſten Willensmeynung Sr. Majeſtät, des Kayſers, anheimgeſtellet. Anbey wird auch geſprochen, daß die vorwärts der St. Stephans Metropolitankirche in der Kärntnerſtraſſe liegende kleinen Häuſer und Gewölber, die das Anſehen diſer prächtigen uralten Kirche gänzlich einſchräncken und verſtellen, eben nächſtbevorſtehendes Frühjahr abgeriſſen, und hierdurch der Kirchplaz um ſo herrlicher gemacht werden ſoll."

In Bayern ware im vorigen Jahrhundert ein von der Hofcammer independentes Baudirectorium; An. 1767. aber wurde ein anderes angeordnet, ſo der Hofcammer ſubordinirt iſt, welche Subordination auch An. 1769. nochmals beſtättiget wurde (1).

Ein Chur-Bayriſches Mandat von 1760. wegen der Mäuer- und Holz-Baumaterialien Länge, Breite, Dicke und Tieffe, lifert uns die unten (2) angezeigte Schrifft.

In Chur-Sachſen wird denen, ſo in Stätten bauen, nach Proportion der ganz ſteinernen und anderen Gebäuden, wie auch bey denen ganz ſteinernen, nach Verſchidenheit der Claſſen und der Baukoſten, aus der Acciscaſſe ein gewiſſes bezahlt; wo hingegen diſer Caſſe von der Steuercaſſe deßwegen jährlich etwas gewiſſes bezahlet wird; laut Landtagsabſchids von 1711.

Von dem Berliniſchen Baudepartement ſehe man an unten (3) angezeigtem Ort.

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 169. p. 368. 456.
(2) Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 440.
(3) in der Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 144.

Anno 1770. hat der König ein Ober-Baucollegium mit zween Directoren und acht theils gelehrten, theils kunſtverſtändigen, Oberbaurächen zu Berlin angeordnet.

Die Statt Berlin hatte ſchon vorhin ein eigenes Baugericht, oder Baucommißion, wie auch ein Bauamt (1).

Die Herzoge zu Br. Wolfenbüttel lieſſen An. 1703. 29. Mart. ein Edict ergehen, daß die Unterthanen auf dem Land ohne Vorbewußt der Beamten nicht bauen ſollen.

Vortreffliche Maximen bey dem Landbauweſen im Herzogthum Braunſchweig ſeynd an unten (2) bemercktem Ort zu leſen.

Heſſen-Caſſel lieſſe An. 1767. 10. Febr. ein Reglement ausgehen, wornach das Bauen auf der Ober-Neuſtatt für das künfftige eingerichtet werden ſolle (3).

Die Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſche ꝛc. Bau- ꝛc. Ordnung von 1751. iſt zu Wezlar in fol. gedruckt.

Der Würtembergiſche Landtagsabſchid von 1565. enthält: Wegen Verfaſſung einer Bauordnung wolle der Herzog ſich, von Obrigkeits-wegen mit dem groſſen Ausſchuß vergleichen.

Darauf kame An. 1586. eine Bauordnung heraus, welche An. 1655. erneuert, auch zu Stuttgart, 1700. 12. von neuem gedruckt wurde: In der Vorrede der erneuerten heißt es: Es ſeye aus der alten allerhand Unordnung, Ungleichheit und Unrichtigkeit, dem gemeinen Nuzen zu Schmälerung, Abgang, Uebelſtand, böſem Geruch und Geſtanck, auch Feuersgefahr, ingleichem eine groſſe gemeinſchädliche Uebermaaß im Gebrauch des Bauholzes, nicht weniger vile weitläufftige und koſtbare Proceſſe und andere Weiterungen entſtanden, auch wohl ein Beſcheid gegen den andern ergangen, und daraus vil vergebliches Suppliciren und Appelliren ꝛc. erfolget.

Neben der eigentlichen, aus vilen Capiteln beſtehenden, Bauordnung, finden ſich auch dabey eine Flözordnung des Bauholzes, eine Ziegelordnung; von denen beym bauen benöthigten

(1) citirte Beſchreib. von Berlin, S. 185. 186.

(2) in des Forſtmagaz. 10. Band, S. 153.

(3) ſ. GEGEL 1. Band, S. 355.

ten Handwerckern überhaupt, ſo dann insbeſondere von denen Steinmezen, Maurern, Zimmerleuten, Schreinern, Schloſſern, Glaſern, Kupferſchmiden und Hafnern.

Eine Inſtruction eines Herzoglichen Landbaumeiſters iſt bey Herrn Prof. SCHREBER (1) zu leſen.

Insbeſondere gehöret hieher, daß ein Landesherr befehlen kan, gewiſſe Gebäude nicht mit Stroh oder Holz, ſondern mit Ziegeln, zu decken.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände, kan ein Herr auch befehlen, gewiſſe Gebäude nicht von Holz, ſondern von Steinen, aufzuführen, theils um der Dauerhafftigkeit und Feuers willen, theils das nicht überflüßig oder hinlänglich vorhandene Holz deſto mehr zu ſchonen.

So kan auch ein Landesherr in Stätten verordnen, daß zwiſchen groſſen Gebäuden Brandmauren aufgeführet werden.

Er kan befehlen, daß gewiſſe Gebäude auſſer denen Stätten angelegt werden, z. E. Ziegelhütten, Scheuren, ꝛc.

Er kan verfügen, daß und wie Haupt- und andere Straſſen in- und auſſer den Orten ſollen gepflaſtert, oder ſonſt in Stand geſtellet werden? wie die Waldungen und Feldgüter zu verwahren und zu umzäunen, oder mit lebendigen Hägern, oder Mauren, oder Steinhauffen, ꝛc. zu verſehen ſeyen.

add. Cap. 17.

§. 5.

Holzſparung.

Bey dem faſt überall einreiſſenden Holzmangel ſeynd die Landesherrſchafften befugt, Anſtalten zu machen, daß die Unterthanen in ihren Häuſern nicht ohnnöthiger Dingen allzuviles Holz verbrauchen, und zu ſolchem Ende öffentliche Backöfen, Waſch- und Dörrhäuſer, u. d. anzuordnen.

In der Würtembergiſchen Communordnung von 1758. heißt es Cap. 3. Abſchn. 2. §. 8. „Wegen Erbauung öffentlicher Waſch- und Dörr- auch, wo möglich, Backhäuſer, und anderer ſolcher Gelegenheiten, und zwar auf gemeine Koſten, laſſen Wir es bey dem Innhalt Unſerer Fürſtlichen Landfeuerordnung

(1) in ſeiner neuen Samml. zu Camer. Wiſſenſch. 3. Theil, S. 636.

ordnung vom Jahr 1752. Part. 1. §. 4. nochmalen bewenden.“

§. 6.

Hausöconomie. Auch ſonſt bey der Hausöconomie können Fälle vorkommen, welche des Landesherrns ꝛc. Aufmerckſamkeit verdienen, oder zu Streitigkeiten, ja Proceſſen an den Reichsgerichten, zwiſchen Herrn und Unterthanen ausſchlagen können. Z. E.

Chur-Bayern befahl An. 1770. 22. Sept. Man habe, ſo lang der dermalige Kornmangel daure, das Rocken- oder Hausbrodt zur Helffte mit Gerſten zu vermiſchen: Die Ehehalten, Tagwercker, und andere Arbeitsleut, aber, welche ſich etwa nicht damit begnügen, ſondern unter diſem Vorwand gegen ihre Herrſchafften, Meiſter und Hausväter aufbochen wollten, mit dem Arbeitshaus, und Leibesconſtitutionsmäßigen Karbatſchſtreichen, exemplariſch zu beſtrafen.

Eine Herzoglich-Braunſchweigiſche Verordnung vom 1766. die Verzinnung der Küchengeſchirre betreffend, iſt bey Herrn Prof. SCREBER (1) zu leſen.

§. 7.

Spinnerey. Die zu denen Manufacturen ſo unentbehrliche Leinen- und Wollen-Spinnerey hat ſchon zu verſchidenen Landesherrlichen Verordnungen Gelegenheit gegeben.

In Bayern ergienge An. 1762. 12. Jan. (2) ein Mandat wegen Beförderung des Wollen- und Garn-Geſpunſts. Diſes Mandat wurde 1767. 6. Jun. wiederhohlt (3):

Und in dem Mandat von 1762. 3. Jun. wurde die Einführung des Zahl- oder Schneller-Haſpels ſchlechterdings beharrt, auch die dagegen gemachte Einwürffe durch einen beygelegten Unterricht, zu Jedermanns Begreiffung, widerlegt.

Ein K. Preußiſches Reglement wegen Vermehrung und Verbeſſerung der Leinengarnſpinnerey auf dem Lande, in Schleſien und der Grafſchafft Glaz durch anzulegende Spinnſchulen, kame 1765. 7. Jul. heraus.

Baden.

(1) in ſeiner neuen Camer. Schrifft. 10. Theil, S. 128.
(2) v. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 384.
(3) GEGEL 2. Band, S. 236.

Baden = Durlach machte An. 1766. 19. Apr. eine Spinnverordnung zum Beſten der Armen (1).

Braunſchweig = Wolfenbüttel lieſſe An. 1767. 6. Aug. ein Mandat gegen das betrügliche haſpelen des Kauffgarns ausgehen (2).

§. 8.

Das Blaichen des gewobenen Tuchs ſtehet wohl überall jedem Unterthanen in ſo fern frey, daß er ſein eigenes Tuch ſelber bleichen darff: Wann er es aber durch Andere um den Lohn blaichen laſſen will; ſo haben die Unterthanen an theils Orten die Freyheit, daß ſie ſolches nach Gefallen da oder dorten blaichen laſſen können; anderwärts hingegen ſeynd ſie an gewiſſe privilegirte offentliche Blaichen gebunden. Blaiche.

Nach dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1607. ſtellte der Herzog denen Unterthanen frey, ihre Tücher an gefälligen Orten blaichen zu laſſen; verſahe ſich jedoch, es werde der Nuz dem Herzog ſo wohl und ehender, dann denen Fremden, gegönnet werden.

§. 9.

In Anſehung der Viehzucht können mancherley Umſtände Gelegenheit zu Landesherrlichen Geſezen, oder Landtäglichen Verhandlungen, geben: Einiges iſt ſchon Cap. 7. vorgekommen, deme ich hier folgendes beyfüge. Recht, Vieh zu halten.

Wegen des Rechts, überhaupt Vieh, oder gewiſſe Gattungen Viehes, oder in gewiſſer Anzahl, halten zu dörffen, kommt es auf jeden Landes, oder auch Orts, beſondere Verfaſſung an. Z. E.

In dem Chur = Bayriſchen Mandat von 1762. 24. Mart. §. 17. iſt verſehen, wie vil Vieh ein Unterthan halten dörffe.

In der Chur = Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1612. Tit. von Juſtizſachen, §. 31. liſet man: „Ob auch gleich endlich die Landſchafft ſich beſchweret, daß etliche Hausgenoſſen auf den Dörffern und Gemeinden, ſo keine Aecker, Wiſen noch Gärten haben, gleichwol Vieh halten wollen, und zu vermu=

(1) GEGEL 2. Band, S. 309.
(2) l. c. 2. Band, S. 661.

vermuthen, daß ſie das Futter nicht ehrlicher, ſondern heimlicher verbotener Weiſe an ſich bringen würden, derowegen gebeten Verordnung zu thun, daß keinem, der nichts eigenes hat, Viehe zu halten verſtattet ſeyn ſolle: Dierweil aber gleichwol ſo vil Nachrichtung einkommen, daß, ſonderlich in Thüringen, dergleichen Hausgenoſſen, oder Häusler, mit Zulaſſung derer Bauern und Gärtner, auch gegen Liferung etliches Graſes und Strohes, ohne anderer Leute Schaden, Viehe zu halten pflegen; wird es dißfalls bey eines jeden Orts Gerichtsherrn Gefallen gelaſſen, wie weit er ſolchen Leuten, Viehe zu halten, geſtatten kan und will: Da auch Jemand ſich über einen und den andern deßwegen ſich zu beſchweren; werden die Erb- und Gerichtsherrn, auf dererſelben Klage, die Gebühr zu verordnen wiſſen, oder gewärtig ſeyn, daß Wir, auf ferner unterthänigſtes Suchen, Selber hierinnen die Juſtitien verſchaffen laſſen.“ Womit auch Tit. von Rentſachen, der §. 26. übereinkommt.

Und in der Erörterung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtizſachen, §. 72. heißt es: Man habe geklagt, daß die Gärtner, Hinterſaſſen, oder Halbhüffner, wider das Herkommen, ſelber Zugvieh zu halten, und um den Lohn zu ackern, auch Fuhren zu verrichten, auch hiedurch denen Hüffnern und Pferdnern, die zum Theil in die landesherrliche Aemter, zum Theil anderen Gerichtsherren, ſchwere Frohnen thun müſſen, ihre Nahrung zu entziehen, ſich unterwinden: Wofern ſie nun deſſen nicht befugt; ſollen ſie ſolches Zugvieh entweder gar abſchaffen, oder doch nur zu ihrer Haushaltung gebrauchen, und ſich ſolcher geſtalt an ihrer zuſtehenden Nahrung begnügen laſſen.

Ferner §. 97. Ein gewiſſer Stattrath habe ſich beſchwert, daß ein- und der andere Pfahlbürger vorm Thore Schweine, Feder- Rind- auch wohl gar Zugvieh halte, und dadurch denen Hüfnern die Nahrung abſchneide: Wegen des Zugviehes nun ſeye oben, auch in der Policeyordnung, in eines jeden Gerichtsherrns Gefallen gelaſſen, wie weit er, ſolchen Häuslern und Hausgenoſſen, Viehe zu halten, geſtatten könne und wolle: Im Fall nun durch ſolcher Leute, die wenig oder wohl gar nichts eigenes haben, Viehe halten andern Leuten Schade geſchähe, werde ſich der Rath der Gerichte zu gebrauchen, und ſo wohl

der

der Abſchaffung als Beſtrafung halber gebührende Verordnung zu thun wiſſen.

§. 10.

Ein Landesherr kan, nach Beſchaffenheit der Umſtände befehlen, gewiſſe Gattungen des Viehes zu halten, z. E. Pferde, Zugvieh, Melckvieh, ꝛc. je nachdeme es die Nothdurfft des Landes in Kriegs- und Fridenszeiten erfordert, oder es überhaupt denen Gattungen des Bodens und dem wahren Nuzen derer Unterthanen angemeſſener iſt. Schuldige Haltung.

Ingleichem müſſen in einigen Landen die Mezger Pferde halten, um ſich derſelbigen, bey allerley Gelegenheiten, zu Verſchickungen in öffentlichen Angelegenheiten bedienen zu können.

§. 11.

Hinwiederum kan ein Landesherr auch den Gebrauch gewiſſer Gattungen Viehes einſchräncken, oder gar verbieten, weil und in ſo ferne ſolche, bey gewiſſen Umſtänden, denen Wildfuhren, Nachbarn, Wäldern, Feldern, oder ſonſt dem gemeinen Weſen, ſchädlich ſeyn können, als: Hunde, Schweine, Geiſſen, Gänſe, Tauben, Hüner, ꝛc. davon in dem Tr. von der Landesh. in Anſehung der Erde ꝛc. Cap. 7. ein mehreres vorkommt. Verbott ꝛc. gewiſſen Viehes.

Würzburg lieſſe An. 1767. 13. Mart. eine Verordnung ausgehen: Daß Niemand, ohne Vorwiſſen und Bewilligung eines gewiſſen Majors, vile oder wenige Seidenwürmer halten ſolle (1).

§. 12.

Ein Landesherr kan auch in ſeiner Maaſſe befehlen, wie es in Anſehung der Viehzucht mit gewiſſen Gattungen ſolle gehalten werden; ſonderlich wegen der Pferde: Wiewol auch leicht, bald befugte, bald unbefugte Landesbeſchwerden über eine ſolche Anſtalt, überhaupt, oder über gewiſſe einzelne Umſtände, oder Mißbräuche, entſtehen können. Viehzucht.

In einem Chur-Bayriſchen Mandat von 1762. 24. Mart. heißt es: Es ſolle eine nach daſiger Sprache und Landesart

 abge-

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 610.

abgemeſſene Inſtruction verfertiget und zum offentlichen Druck beförderet werden, wie der Jmm (die Biene,) am füglich- und nuzbarſten zu tractiren ſeye.

Anno 1770. ergienge ein Mandat wegen der Pferdzucht (1).

Eine F. **Baden**-Durlachiſche Verordnung wegen des Beſchelweſens im Land kame An. 1753. 4. Jan. heraus.

Pfalz-Zweybrücken erlieſſe An. 1767. 15. Mart. eine Verordnung, daß die Stutten aus dem Landgeſtütte mit einem Zeichen gebrannt werden ſollen (2).

In **Würtemberg** iſt auch vorgeſchriben, wie es die Unterthanen mit Belegung ihrer Pferde halten müſſen.

§. 13.

Gartenbau.

Auch die Pflanzung derer Gärten, und die beſtmöglichſte nüzliche Anlegung derſelbigen, verdienet eine Landesherrliche Aufmerckſamkeit.

In Bayern ergienge An. 1770. ein Mandat wegen der Landgärtnerey (3).

§. 14.

Feldbau.

Wann in der Art, dem Feldbau von diſer oder jener Gattung zu betreiben, einige ſchädliche, oder überflüßige, oder allzuweitläufftige, Umſtände, u. d. bemercket, oder neue Vortheile bekannt werden, oder ſonſt eine gewiſſe Ordnung und Anſtalt dem gemeinen Weſen zuträglich iſt, kan ein Landesherr ſeinen Unterthanen wohl befehlen, ſich darnach zu achten.

Z. E. ſo dörffen die Chur-Maynziſche Unterthanen im Rheingau nur eine gewiſſe Gattung Traubenſtöcke in ihren Weingärten pflanzen, von denen man aus der Erfahrung weißt, daß ſie den allerbeſten Rheinwein geben.

Das Chur-Bayriſche Mandat von 1762. 24. Mart. beſagt: Es ſolle durch den Druck beſonders bekannt gemacht werden: Wie die Gemeind- und andere öde Gründe am leichteſten zu cultiviren und fruchtbar zu machen ſeyen, mit was für einer Gattung

(1) v. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 585.
(2) ſ. GEGEL 1. Band, S. 701.
(3) ſ. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 471.

Gattung Gras, Klee, oder anderer Pflanzen ſolche, nach Gelegenheit und Unterſchid des Bodens, am nuzbarſten zu bauen, auch wo und wie der Saame von jeder Gattung im Land zu erhohlen ſeye: Einſtweilen aber wurde ein- und anderes erinnert. Ferner wurde darauf gedrungen, mehreres Feld zum Wiſenwachs oder Grasboden ligen zu laſſen.

Ein anderes Mandat von 1762. 3. Jun. enthält §. 5. 6. Verordnungen wegen des Anbaus der Brache.

Aus Oeſterreich meldeten An. 1772. die Zeitungen: „Der freudige Anblick des glücklichen Fortganges der beurbarten gemeinen Hutweiden in unſerm geſegneten Oeſtreich, die man jezt meiſtentheils mit den ſchönſten Getraidarten mancherley Gattungen bedecket ſiehet, können in den Herzen verſtändiger Wirthſchafftsliebhaber und rechtſchaffener Landwirthe nichts anders, als die empfindungsvolleſte Danckbarkeit gegen die Urheber diſer heilſamen Verordnungen erregen: und der Landmann muß den froheſten Reiz in ſich fühlen, in diſem glücklichen Anfange weiter fortzuſchreiten, da er nunmehro anſtatt der ehemals dürren und magern Viehtriften, ſolche mit den fetteſten und reicheſten Feldfluren prangen ſiehet, die das Herz nicht prächtiger wünſchen kan.“

Die Churfürſtlich-Sächſiſche Weingebürgs-Ordnung von 1588. iſt beym LüNIG (1) zu leſen, auch der zu Dreßden 1765. 8. gedruckten öconomiſchen Abhandlung von dem Weinbergsbau ebenfalls mit-beygefügt.

Pfalz-Zweybrücken erlieſſe An. 1767. 19. Maj. eine Verordnung, daß diejenige, ſo Kalck zu Düngung der Aecker brennen wollen, ſolches vorhero anzeigen, und die Erlaubniß darzu einhohlen ſollen (2).

Von Pommern meldet MEVIUS (3): „Zu Beförderung und Erleichterung des Ackerbaues iſt eine Bauer- und Schäfferordnung von Alters verfaſſet, und mittelſt derſelben vile nöthige und nüzliche Sazungen eingeführet, wie aus dem Buch-

(1) im Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 743.
(2) ſ. GEGEL 2. Band, S. 172.
(3) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.

Buchſtab zu befinden; daneben in der Hofgerichtsordnung Tit. In welchen Gütern und Stücken die Execution &c. verſehen, daß um Schuldforderungen willen die Inſtrumenta ruſtica den Ackersleuten nicht abzunehmen, damit die Leute nicht gar von aller Nahrung abkommen mögen.

In Würtemberg ſollen, (Krafft der Landesordnung, wie auch der Landtagsabſchide von 1565. und 1618.) keine neue Weingärten, ohne deßwegen aus ſonders erheblichen Urſachen erlangende Bewilligung der Regierung und Rentcammer, angeleget werden, damit nicht zu vil Waldungen ausgerottet und keine Weinberge an Orten gepflanzet werden, wo nur ſchlechter und ſaurer Wein erwachſen kan, hingegen die Felder auf andere Weiſe beſſer genuzet werden könnten.

Etwas ganz auſſerordentliches iſt dabey, daß Herzog Chriſtoph zu Würtemberg (1) An. 1555. dem Kayſer vorſtellen lieſſe: Er habe ſich mit ſeinen Prälaten und Landſchafft, in vorgehabtem Rath, aus ſonders beweglichen Urſachen, einer Ordnung und Sazung einhelliglich entſchloſſen und verglichen, nemlich, daß hinfüran in ſeinem Fürſtenthum kein Weingart mehr, ohne vorgehende ſeiner und ſeiner Nachkommen Bewilligung und Erlaubniß, (damit das ſchädliche der Ackergüter, Korn- und Weinboden verhütet und abgeſtrickt werde,) gemacht und gebauet werden ſolle; er bitte alſo um Kayſerliche Confirmation diſer Ordnung des Weinbaues; welche er auch erhielte.

Wann in denen Weinbergen zu vile Küchengewächſe, zum Nachtheil des Weinbaues und Zehendens, gepflanzet werden, kan der Landesherr es verbieten:

Allhier in Stuttgart wird von Zeit zu Zeit denen offentlichen gedruckten Nachrichten einverleibt, wie das Weingartbauerlohn nach einer jeden Bauart bezahlet werden ſolle, bey einer gewiſſen Straf für die Uebertrettere; ſie ſeyen Weingärtnere, oder Eigenthümer der Weinberge.

An vilen Orten darff die Art der Bauung der Felder nicht ohne Vorwiſſen des Landesherrns abgeändert werden.

Gute

(1) v. LüNIG von der landſäß. Ritterſch. Tom. 2. p. 749. ſq.

Gute Regenten laſſen auch wohl auf ihren Befehl durch öffentlichen Druck denen Landleuten Anleitung geben, wie diſe oder jene nüzliche Nahrungs- oder Bau-Art anzugreiffen ſeye. Z. E.

So hat man in denen K. Preußiſchen Landen vor wenigen Jahren durch den Druck in diſer Abſicht bekannt gemacht, wie der Reis gepflanzet werden könne.

Anderwärts hat man öffentlich bekannt gemacht, wie die erſt in diſem Jahrhundert bey uns bekannt gewordene ſo überaus nüzliche Feldgewächſe, die Erd- oder Grundäpfel und Birn, desgleichen das ſo genannte Indianiſche oder Türckiſche oder welſche Korn, zu bauen ſeyen.

Anno 1770. lieſſe der Churfürſt in Bayern durch ein Edict in ſeinen Landen ernſtlich befehlen, daß in denen Brachfeldern Erdäpfel und andere Früchten gebauet werden ſollten, um bey einem Mißwachs des Getreides ſich damit helffen, und bey guten Jahren deſto mehr Korn verſilbern und ausführen zu können.

Allerley Chur- und Fürſtl-Sächſiſche, auch Statt- reſp. Mandaten und Ordnungen wegen des Waidtes findet man bey Herrn D. SCHREBER (1).

In anderen Landen hat man denen Unterthanen bald befohlen, an ſchicklichen Orten eigenen Tabac zu pflanzen, um dadurch manches Geld im Land zu erhalten, bald ihnen wenigſtens eine öffentliche Anleitung gegeben, wie der Tabac gepflanzet werden müſſe.

Wann neue Arten von Erdgewächſen gepflanzet werden, kan der Landesherr entſcheiden: Ob und wem der Zehend davon gebühre?

Ein Chur-Cöllniſches Edict von 1765. daß von denen auf zehendbaren Aeckern gepflanzten Grundbeeren der Zehend gegeben werden ſolle, iſt bey dem Freyherrn von CRAMER (2) zu leſen.

Ein

(1) in der Beſchreib. des Waydtes, in den Beylagen.
(2) Obſ. 1186. Tom. 4. p. 566.

Ein Landesherr kan weiter befehlen, die denen Saam- und Frucht-Feldern, auch Weinbergen, ſchädliche Thiere, z. E. Maulwürffe, Raben, Sperlinge oder Spazen, ꝛc. ſo vil möglich auszurotten:

Nur muß dabey der Mißbrauch verhütet werden, da man zuweilen bey dergleichen Anſtalten das gemeine Beſte vorſchüzet, am Ende aber nichts weniger als würcklich darauf geachtet, ſondern es zu einer unerlaubten Beſteurungsart derer Unterthanen gemacht wird (1).

Auch kan denen Landleuten befohlen und reſp. Anleitung gegeben werden, ſchädliche Inſecten oder Gewächſe zu vertilgen. Z. E.

Im Chur-Braunſchweigiſchen ergienge An. 1737. 18. Nov. eine weitläufftige Verordnung wegen Vertilgung der Wucherblumen und des Dovekrauts. Selbiger ſeynd beygefügt: „Anmerckungen einiger Haushaltungs-Verſtändigen, welchergeſtalt ſo wohl mit der von denen Wucherblumen, als auch mit dem ſo genannten Dovekraut, inficirten Länderey zu verfahren.“

§. 15.

Erndte, Herbſt. In Erndte- und Herbſt-Sachen dörffen die Unterthanen nicht allemal mit Einheimſung ihrer Feldfrüchten verfahren, wie ſie wollen; wie ſchon oben gemeldet worden iſt.

Anno 1771. wurde in Bayern ſcharff verbotten, das Getraide vor vollkommener Zeitigung einzuerndten.

Ferner kan ein Landesherr befehlen, wie es in Zehendſachen ſolle gehalten werden.

Chur-Pfalz verordnete An. 1767. 18. Jul. was bey denen Zehendverleyhungs-Protocollen zu beobachten ſeye (2).

Baden-Baden erlieſſe An. 1767. 21. Febr. eine Verordnung, wodurch denen Gemeinden in Corpore die Steigerung der Zehenden unterſagt wurde (3).

Eine

(1) ſ. den Tr. von der Landeshoh. in Anſeh. der Erde, Cap. 7.
(2) GEGEL 2. Band, S. 461.
(3) l. c. 1. Band, S. 401.

Eine Braunſchweig = Wolfenbüttelische Renovation derer vormaligen Zehend = Conſtitutionen und Verordnungen kame An. 1709. 16. Aug. heraus; An. 1715. 17. Jun. folgte eine Ordnung wegen des Abzehendes.

Heſſen = Caſſel lieſſe An. 1737. eine Zehendordnung ausgehen: An. 1747. folgte eine andere Verordnung nach: An. 1767. 10. Mart. aber wurde dieſelbe, auf Verlangen der Landſtände, wieder aufgehoben (1).

Wie in Würtemberg die Fruchtzehends = Verleyhungen vorgenommen werden ſollen, erſiehet man aus einer Verordnung von 1767. 20. Jun. (2).

§. 16.

Ein Landesherr kan ferner befehlen, auf denen öffentlichen Pläzen im Feld, an denen Wegen und Straſſen, Bächen, ꝛc. 1. entweder fruchtbare Bäume, oder 2. andere nuzbare Bäume, als Weiden, u. d. oder 3. Maulbeerbäume, zu Beförderung der Seidencultur, ꝛc. zu pflanzen. Pflanzung der Bäume ꝛc.

In einem K. Preußiſchen Edict von 1729. 19. Maj. wegen Pflanzung der Weiden und Obſtbäume lautet es: „Als wird den ſämtlichen Amtsdörfern auch Stätte=Eigenthümern hiermit alles Ernſtes anbefohlen, nicht nur die von den Beamten und Magiſtraten nach jeden Orts Beſchaffenheit ihnen zu ſezende Anzahl der Obſtbäume und Weiden zur rechten Pflanzzeit, und zwar an ſolchen Orten, wo ſie bekleiben können zu ancken und zu ſezen, ſondern auch bey ſelbigen, ſonderlich wenn ſie niedrig geancket ſind, Pfähle oder Stangen einzuſtoſſen und Dornen darum zu machen, nicht weniger zu Abhelfung des vilen Holz = Ruins auf dem Lande, wo Zäune zu halten ſind, lebendige Hecken anzulegen, und zu dem Ende tüchtige Graben zu machen, ſolche auch beſtändig zu unterhalten, mithin Dornen, Weiden oder junge Büchen auf die aufgeworffene luckere Erde ſtecken und pflanzen zu laſſen. Würde nun bey der deshalb anzuſtellenden Viſitation jemand hierinnen ſäumig oder einige Ancken ruiniret befunden werden, ſo ſollen die nachläßigen Wirthe das

(1) GEGEL 1. Band, S. 600.
(2) l. c. 2. Band, S. 355.

künfftige Jahr noch viermahl ſo vil zu ſezen und zu pflanzen angehalten werden; Beamte und Magiſtratsperſonen aber haben hierauf alles Ernſtes acht zu haben, daß die Unterthanen und Eigenthümer dem in allen gebührend nachleben, wie denn auch die Magiſtrate entweder den Cämmerern, oder ſonſten einer beſondern Perſon aus ihrem Mittel, ſo ſich am beſten hierzu ſchicket, diſe Aufſicht aufzutragen haben, damit hierunter nichts verſäumet werde, widrigenfalls ſollen ſowohl Beamte als Magiſtrate vor jeden Stamm, der an der geordneten Anzahl bey gehaltener Viſitation fehlet, gleichergeſtalt viermahl ſo vil zur Straffe, wegen ihrer hierunter bezeigten Fahrläßigkeit ex propriis ſezen und pflanzen laſſen.

Damit auch niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo iſt diſes Edict in locis publicis zu affigiren, Schulzen und Gerichte in den Dörffern aber *ſollen auf ihre* geleiſtete Eidespflicht inſonderheit dahin ſehen, daß ſolchem überall gelebet, und die Contravenienten ſofort jeden Orts Obrigkeit angezeiget werden; Immaſſen dann auch ein jeder Departements- und Steuerrath in dem ihm zugetheilten Diſtrict bey deſſen Bereiſung hierauff fleißig Acht zu geben, und welchergeſtalt diſer Seiner Königl. Majeſt. ernſten Willensmeinung ein ſchuldiges Genügen geleiſtet worden, genau zu unterſuchen, auch jedesmahl eine exacte Specification der gepflanzten Bäume und Weiden bey dem Collegio abzugeben, das Collegium aber ferner davon anhero an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium zu berichten hat.“

Und An. 1770. befahl der König in Preuſſen aufs neue, daß alle Heerſtraſſen mit Obſtbäumen beſezet werden ſollten, beſtellte auch eigene Leute darzu, welche darauf ſehen müſſen, daß ſolches gehörig geſchehe, und daß diſe Alleen von Obſtbäumen unterhalten werden.

Von denen zu Berlin ꝛc. angeordneten Maulbeer-Plantagen ſehe man die Beſchreibung diſer Statt (1).

Das Chur-Bayriſche Mandat von 1762. 24. Mart. empfiehlet die Pflanzung der Maulbeerbäume.

Chur-

(1) 1769. S. 307. u. f.

Chur-Pfalz machte An. 1767. 20. Jun. eine Verordnung wegen Anpflanzung der Weyden (1).

Um das Jahr 1753. ſtritten der Biſchoff zu Lüttich und die Gemeinde Alcken vor dem Reichshofrath mit einander: Wem die auf denen öffentlichen Straſſen wachſende Bäume zugehören? (2) Ich dencke, denen, die ſie gepflanzet haben.

Baden-Durlach lieſſe An. 1767. 11. Febr. ein Ausſchreiben ergehen, daß auf jeden Kirchhof wenigſtens 5. biß 6. Maulbeerbäume gepflanzet werden ſollen (3).

Eine Heſſen-Caſſeliſche Verordnung wegen des Baumpflanzens von 1724. liſet man an unten (4) bemercktem Ort.

Eine „kurze Anweiſung, wie die weiſſe Maulbeerbäume von dem Samen erzogen, verpflanzet und gewartet werden ſollen; dann auch, wie derſelben Blätter zur Nahrung derer Seidenwürmer zu ſammlen: Nach der Beſchaffenheit und Witterung des löbl. Herzogthums **Würtemberg** eingerichtet, und, als der erſte Theil des Unterrichts zum Seidenbau, auf Hochfürſtl. gn. Befehl, zum Druck befördert;“ iſt an angezeigtem Orte zu leſen (5).

§. 17.

Vorſtehendes iſt auch von denen Waldungen derer Communen und privat-Perſonen zu ſagen; davon aber das mehrere in dem Tr. **von der Landeshoheit in Anſeh. der Erde** rc. vorkommen wird. Waldungen.

§. 18.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Wayden auf der Communen oder der privat-Perſonen eigenthümlichen Gütern; ſo wohl überhaupt, als auch in Anſehung gewiſſer Gattungen Viehes insbeſondere. Z. E. Wayde.

(1) GEGEL 2. Band, S. 351.
(2) ſ. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band. S. 933.
(3) ſ. GEGEL 1. Band, S. 358.
(4) in des Forſtmagaz. 2. Band, S. 208.
(5) in den Select. phyſ. œcon. Part. 2. p. 146. ſqq.

In Bayern ergienge An. 1762. 24. Mart. ein Mandat wegen der Gänswayde (1).

add. den Tr. von der Landesh. im Weltl. Cap. 8.

§. 19.

Freyer Gebrauch der Producten ꝛc.

Was endlich den ſelbſteigenen Gebrauch, oder zu Geldmachung derer in einer Landöconomie erworbenen Producten, wie auch derer daraus verfertigten erſten Zubereitung, betrifft; ſo ſtehet ordentlicher Weiſe dem Eigenthümer frey, darinn nach Gefallen zu verfahren:

Ja es wird ſich auch wohl diſe natürliche Freyheit durch Landesverträge ausdrücklich vorbehalten. Z. E.

In dem Mecklenburgiſchen Erbvergleich von 1755. liſet man: „ §. 252. Gleichwie hiernächſt das freye und ungezwungene Commercium ein groſſes Theil der Landes- *und eines* jeden Eingeſeſſenen Wohlfarth mit ausmacht; alſo iſt hiedurch veſtgeſezet worden, daß Unſerer Cammer, denen von der Ritterſchafft und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern, und den Ihrigen, ſolch ungehindertes freyes Commercium, mit allem dem, was ſie auf den Gütern und durch ihre öconomiſche Sorge und Fleiß bauen, ziehen und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hanf, Obſt, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käſe, und mit allen andern Gutsproducten, ſo wohl en gros, als en detail, in- und auſſerhalb Landes, frey und beliebigſt zuſtehen, und alſo allerdings gänzlich reſerviret und verſichert bleiben ſolle. “

Die Unterthanen ſeynd auch wohl gar ſchon deßwegen *an* die höchſte Reichsgerichte gegangen. Z. E.

In denen Mecklenburgiſchen Irrungen ſprache der Kayſer An. 1733. Es ſolle ſowohl denen auswärtigen Kauffleuten, die Wolle ungehindert aus dem Lande zu hohlen, als denen Eingeſeſſenen, ſolche anderwärts zu verfahren, und, ſo gut ſie können, zu debitiren, erlaubt ſeyn; es wäre dann, daß die einheimiſche Kauffleute ſelbige um den Preis, wofür die Fremde ſie annehmen wollen, oder wofür der Verkäuffer ſolche zu geben

(1) ſ. 1. Samml. Bayr. Geſ. von 1771. S. 464.

geben gemeinet, und anderswo auszubringen weiß, ebenfalls behalten und erhandlen wollten.

Die Witgenſteiniſche Unterthanen klagten beym Cammergericht: Es werde ihnen verboten, die Wolle nach Gefallen zu verkauffen, ſondern ſie ſollten ſolche der Herrſchafft in geringerem, als gemeinem, Preis überlaſſen: Darauf wurde An. 1724. 31. Oct. erkannt: „Seynd die Burger zu Laſphe in freyer Verhandlung ihrer Wolle, gegen den Innhalt des vorgebrachten Privilegii, nicht zu beſchweren: Die übrige Unterthanen, wann ſie Wolle zu verkauffen haben, werden hiemit angewiſen, ſolche ihrer Landesherrſchafft um den gewöhnlichen Preis glaubhafft anzuzeigen und anzubieten; darauf, ſo die Herrſchafft wollte, deroſelben den Vorkauff, doch nicht in geringerem Preis, als von Andern zu erhalten, unweigerlich zu geſtatten.“ add. §. 21.

§. 20.

Doch leidet diſe Regel auch mancherley Abfälle, und es laſſen ſich, um des gemeinen Beſtens willen, und ſo weit, wenigſtens die Abſicht würcklich auf daſſelbige gehet, von der Landesherrſchafft allerley Einſchränckungen dißfalls machen; worzu, nach der Verſchidenheit der Landesverfaſſungen, und der Umſtände der Sache, bald das Gutachten, oder auch die Miteinwilligung, derer Landſtände erforderet wird, bald nicht. Deſſen Einſchränckung.

Ueber das, was bereits oben Cap. 7. hievon vorgekommen iſt, will ich noch folgendes beyfügen.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liſet man unter anderen: „Es iſt auch = = in öfters angezogener Landesordnung der Vorkauf des Garns allbereit bey gewiſſer Strafe verboten; ſo ſollen die Gerichtsherren gleicher geſtalt darüber ſteiff und veſt halten, auf die Uebertretter fleißige Aufſicht haben und dieſelben, ſo offt ſie in diſem Vor- und Aufkauff betretten werden, zu der in vorerwehnter Landesordnung ausgedruckten Strafe ziehen.“

Auf dem Tyroliſchen Landtage An. 1711. baten einige Gerichte: Den freyen Viehverkauff auſſer Landes zu bewilligen, weilen an Früchten keine Loſung mehr ſeye, wie vorhin.

In

In **Würtemberg** wurde An. 1770. das Heu und Oehmd, oder Grummet, in groſſer Quantität auſſer Landes geführt: Weil nun daraus ein Mangel an Fütterung, mithin auch an Vieh ſelbſt, entſtehen, und diſes wieder ſeinen Einfluß auf andere Victualien haben würde; ſo wurde bey Confiſcations- und anderen Straffen, verbotten, biß auf weitere Verordnung, kein Heu oder Oehmd auſſer Landes zu verkauffen: Inglei- chem wurde eine Maſtviehſperr angelegt.

In Weinländern wird bald erlaubt, bald verboten, das Obſt zu moſten, oder einen Tranck daraus zu bereiten; je nachdeme man es, bey der Menge des Obſts, oder Mißrathung und Theure des Weins, räthlich, oder, damit der Traubenwein nicht damit verfälſchet werde, nicht räthlich erachtet.

Verſchidene Herzoglich - **Würtembergiſche** Verordnungen, die Machung und den Verkauff des Apfelmoſts betreffend, finden ſich bey Herrn Prof. HOFFMANN (1).

§. 21.

Beſonders wegen der Wolle.

Insbeſondere wird auch in denen Landen, darinn man die Tuch- und Zeugfabricken empor bringen, und ſich ſo vil möglich, lauter innländiſcher wollener Manufacturen bedienen will, wegen des Wollenkaufs Zil und Maaß vorgeſchriben.

In **Bayern** ergienge An. 1770. 7. Apr. (2) ein Verruf wegen verbottener Ausfuhr der Schaafwolle.

In dem **Chur-Sächſiſchen**, nach gehaltenem Landtage, An. 1583. ergangenen Ausſchreiben findet ſich eine Verordnung: Daß die Wolle nicht auf dem Land ſolle aufgekaufft ꝛc. ſondern in die nächſte Stätte zu feilem Kauf geführt, oder den Tuchmachern verkaufft werden.

Und in der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. liſet man: „Dieweil auch zum 106. diſe Klage vorkommen: Daß die Wolle in der Güte, wie ſie von denen Schäfereyen kommen, nicht verbleibet, ſondern von denen Verkäuffern und Wollenhändlern ausgeſchoſſen, die beſte aus dem Lande verkaufft, die geringſte aber darinnen gelaſſen werde:

(1) in Antiqu. & Jur. Pomarii, Franckf. 1766. 4.

(2) ſ. Samml. Bayriſch. General. von 1771. S. 397.

werde: Wie nun diſer Landesverderbliche vortheilhaffte Vorkauff der Wolle nicht allein in der Landesordnung, ſondern auch in andern von Unſern in GOtt ruhenden hochlöblichen Vorfahren von Zeiten zu Zeiten ausgelaſſenen ſcharffen Mandaten verboten; ſo wollen Wir dieſelbe alles ihres Innhalts hieher wiederhohlet haben, in Krafft diſes ernſtlich befehlende, daß hinfüro Bürger und Bauern, ſo Wolle bey ihren Bürger- und Bauergütern zu verkauffen haben, dieſelbe um die nächſtumligende Stätte zu feilem Kauff ausbieten, führen und tragen, und denen Tuchmachern, und anderen unverdächtigen Perſonen, ſo ſie zu ihrer Nothdürffen, um gleichmäßige Bezahlung, verhandlen ſollen; Wie Wir dann auch geſchehen laſſen können, da ſich die Tuchmacher in einer oder andern Statt ſämtlich, oder einer alleine, in Unſern Aemtern, oder bey Unſern Prälaten, Grafen, Herren, und denen von Adel und andern, die Rittergütere beſizen, angeben, und die Wolle, um billige Bezahlung, was ſie jedesmal, nach Gelegenheit der Zeit, gelten wird, annehmen wollten, daß ihnen dieſelbe vor andern Ausländiſchen gegönnet und gelaſſen werde; jedoch, daß Unſere Aemter, Prälaten, Grafen, Herren, und die von der Ritterſchafft, ſamt Andern, an gewiſſe Stätte und Oerter in Verkauffung der Wolle, die ſie auf ihren Ritter- und andern Gütern erwerben, wider altes Herkommen und ihre Freyheit, nicht verbunden noch gezwungen, ſondern Uns und ihnen beſamt und ſonders in allewege freyſtehen ſolle, wem Unſere Befehlhabere und ſie die Wolle jederzeit gönnen oder verkauffen wollen. Und weil fürnemlich geklagt worden, daß ſich nicht allein die Fremde und Auswärtige, auch Andere, ſo des Handwercks nicht ſeyn, ſolchen ſchädlichen Vorkauffs der Wolle ſich befleißigen, ſondern auch etliche Tuchmachere ſelbſten von Andern Geld aufnehmen, die Wolle in ihrem Namen kauffen, und zu ihrem, auch anderer Leute, Vortheil verparthieren, auch ſonſten etliche des Handwercks groſſe Anzahl Wolle einkauffen, die beſte ausſchieſſen, ſolche auſſerhalb Landes verhandlen, und die geringſte im Lande laſſen; ſo gebieten und befehlen Wir hiemit allen und jeden Amtleuten, auch Räthen in Stätten, daß ſie hierauf fleißig Achtung geben, und, da ſie daſſelbe alſo befinden,

finden, die Verbrechere, neben Abnehmung der Wolle, mit gebührlicher unnachläßiger Straffe belegen ſollen. “

Der Marck Brandenburgiſche Landtagsabſchid von 1653. ſagt: „ Es ſollen auch keine Kauffleute, Burger, oder Tuchmacher, ſich unterfangen, mit ausländiſcher Kauffleute Geldern die Wolle aufzukauffen, und auſſer Landes zu verführen: Die von Adel aber werden bey der alten Freyheit, ihre Wolle ihrer Gelegenheit nach, inn- oder auſſerhalb Landes zu verkauffen, billig geſchüzet: Jedoch beſtehet diſer Punct wegen der Schäffer Menge- und Salz-Wolle, ob contradictionem Civitatum, auf Erkenntniß und rechtlicher Deciſion. “

Durch ein K. Preußiſches erneuertes und geſchärfftes Edict von 1732. 24. Jan. wurde, bey Confiſcation der Wolle, Pferde und Wagen, auch über dem bey ſchwerer Geld- oder, dem Befinden nach, bey Leib- und Lebensſtrafe, *verbotten*, keine einländiſche Wolle zum Verkauff auſſer Landes zu führen. add. §. 20.

§. 22.

Obſicht. Die höchſte Oberaufſicht über alles diſes hat insgemein das Staatsminiſterium, die mittlere die Rentcammer, die unterſte haben die landesherrliche Landbeamte.

In Bayern wurde An. 1762. eine eigene Landcultur- rc. Deputation errichtet: Nun aber gehen diſe Sachen unmittelbar durch den Geheimen Rath, mit vorläuffiger Vernehmung der ſubordinirten Stellen (1).

§. 23.

L. Wirthſchafftsgeſellſchafften. Gewiſſe Regenten haben Landwirthſchafftsgeſellſchafften angeordnet, oder doch begünſtiget.

Aus Oeſterreich gaben die öffentliche Nachrichten An. 1772. zu vernehmen:

„ Die von Ihro K. K. Maj. beſtimmte güldene Medaille, 36. Ducaten an Werth, über die von der K. K. Ackerbaugeſellſchafft in Steyer geſezte Preisfrage: Welches ſind die Urſachen des Brandes in dem Getraide und wie ſelbigem vorzubeugen?

(1) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. p. 367. 399.

gen? hat Herr von Schäfersfeld, Hofrichter des adelichen Stifftes Göß, davon getragen.“

„Ihro K. K. A. Maj. haben abermals eine Prämie von 12. Ducaten für Inner-Krain allergnädigſt auszuſezen geruhet, die derjenige erhält, welcher ſich bis Ende Novembris lauffenden Jahrs gegen die Kayſerl. Königl. Ackerbausgeſellſchafft mittels ſeiner Grundobrigkeit oder des betreffenden Craysamtes ausweiſen wird, daß er die neuſten guten Maulbeerbäume gepflanzet habe.“

Und aus Chur-Sachſen laſe man: „Die Leipziger Oeconomiſche Geſellſchafft hat in ihren gewöhnlichen Verſammlungen am 19. und 20. paſſ. unter andern die Ausſtellung eines in der Oſtermeſſe 1773. auszuzahlenden Preiſes von 25. Thaler auf nachfolgende Preisfrage genehmiget. „Wie iſt der Mangel an den nothwendigen Lebensmitteln durch die Oeconomie einzelner Perſonen oder den Communen am wirckſamſten zu verhindern? Insbeſondere: Aus was für phyſicaliſchen Umſtänden läſt ſich ein dergleichen Mangel vorher ſehen, und was für Maaßregeln ergreifft bey ſolchen Umſtänden die Vorſicht eines klugen Hauswirths, ſowohl in der Feld- als Hauswirthſchafft, um der Folge des Mangels vorzubeugen.“

In dem Chur-Braunſchweigiſchen iſt eine von der Landesherrſchafft beſtättigte Landeswirthſchaffts-Geſellſchafft, welche An. 1764. 4. Jun. zu Zelle eingeweyhet worden iſt, und einen engeren Ausſchuß hat (1). Derſelben Plan der zu errichtenden wirthſchafftlichen Cantons-Verſammlungen iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Oder ein Landesherr ſezet auch ſonſt, und ohne einen Zuſammenhang mit einer öconomiſchen Geſellſchafft, Belohnungspreiſe für diejenige aus, ſo ſich in ein- oder anderem Stück der Landwirthſchafft vor Andern hervorthun. Z. E.

Im Jahr 1772. laſen wir in denen Zeitungen: „Se. Churfürſtl. Durchl. in der Pfalz haben den beyden Eingeſeſſenen in der Freyheit Amgermund, Matthias Biomen und Theodor

(1) ſ. Hanover. Magaz. 1764. S. 880.
(2) l. c. 1766. S. 34.

Brockes, weilen erſterer 60. der andere 22. Bienenſtöcke angezogen und überwintert hat, die in der erlaſſenen Verordnung feſtgeſezte Belohnung, was den erſteren betrifft mit 22. Rthlr. und den lezteren 5. Rthlr. 30. Stüber anweiſen laſſen.“

§. 24.

Einiges remiſſive. Hieher könnte man auch die Landesherrliche Oberaufſicht auf der Communen Oeconomie- und Rechnungsweſen rechnen. Ich will aber in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens davon reden.

Viles endlich, ſo auch mit hieher gehörte, kommt in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc. vor.

* *

Dreyzehendes Capitel.

Von Sachen, ſo zur gemeinen Sicherheit gereichen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Landesherrliche Pflicht und Recht. §. 3. Landesdefenſion. §. 4. Schuz der Reiſenden, ꝛc. §. 5. Päſſe. §. 6. Liederliches Geſind. §. 7. Privatgewalt. §. 8. Ausforderungen. §. 9. Diebſtähle. §. 10. Andere Gewalthätigkeiten. §. 11. Beſchädigung öffentlicher Gebäude, §. 12. und anderer Dinge. §. 13. Feuerſachen. §. 14. Waſſerſachen. §. 15. Wachten. §. 16. Kirchweyhſchuz.

§. 1.

Eingang. Ich will in diſem Capitel alles zuſammen nehmen, was zur Sicherheit der Unterthanen Perſonen und Vermögens gegen groſſen oder anderen Gewalt, ſo dann Unglücksfälle, gereichet: Was aber die Sicherſtellung gegen Liſt und Betrug anbelangt; ſo verſpahre ich ſolches in das lezte Capitel diſes Buchs.

Herr

Herr von JUSTI hat (1) von der Sicherheit des Staats alſo gehandelt: 1. Von der äuſſerlichen Sicherheit: a) Von dem weiſen Betragen eines Regentens gegen die übrige freye Mächte, um den Krieg und die Unterdrückung zu hindern; b) von den Vertheidigungsmitteln eines Staats. 2. Von der innerlichen Sicherheit: a) Von der Aufmerckſamkeit des Regentens auf alle Stände und Unterthanen in Anſehung ihres äuſſerlichen Zuſtandes, und des daraus abflieſſenden Verhältniſſes gegen den Staat, und gegen einander ſelbſt; b) von der Aufmerckſamkeit des Regentens auf den ſittlichen Zuſtand der Unterthanen, nemlich auf ihre Religion und Sitten; c) von der Handhabung der Gerechtigkeit. d) Von den Maaßregeln des Regenten, um die einzelne Perſonen und Güter der Unterthanen in Sicherheit zu ſezen.

§. 2.

Landesherrliche Pflicht u. Recht.

Die Reichsgeſeze, beſonders der Landfride, die Reichsexecutionsordnung, und der Reichsabſchid von 1654. verbinden einen jeden Landesherrn, darauf bedacht ſeyn, daß die allgemeine Ruhe und Sicherheit erhalten, und weder von Einheimiſchen noch Auswärtigen geſtöhret werde; es iſt alſo ſeine Pflicht: Es iſt aber auch ein der Landeshoheit des Regentens anklebendes Recht, darein ihme nicht eingegriffen werden darff; ſondern alle dahin zilende Anſtalten müſſen, auſſer denen eilenden Nothfällen, unter ſeiner Autorität und mit ſeinem Wiſſen und Willen geſchehen.

Was das Concept der R. Executionsordnung von 1673. denen Landesherrn wegen Erhaltung der Sicherheit der Straſſen aufgebe, iſt in dem T. nachbarlichen Staatsrecht nachzuſehen.

Es begreiffet aber diſes Recht verſchidene Theile unter ſich, welche ich nun kürzlich berühren will.

§. 3.

Landesdefenſion.

1. Gehöret hieher die Landesdefenſion, oder Beſchüzung des Landes gegen auswärtigen groſſen Gewalt, und die dißfalls ſo wohl zum Voraus zu machende Vorkehrungen als auch

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1ſtem Theil, S. 59. u. f.

auch die bey ſich würcklich ereignendem Fall erforderliche Hülffsmittel, davon aber in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarſachen gehandelt worden iſt.

§. 4.

Schuz der Reiſenden ꝛc.

2. Iſt ein Landesherr ſchuldig, denen in ſeinem Lande Reiſenden Schuz und Sicherheit zu verſchaffen. Zwar hat diſes einen beſonderen Zuſammenhang mit der Geleitsgerechtigkeit, (davon ich, weil ſich diſe Materie beſſer dahin ſchickt, in dem Teutſchen nachbarlichen Staatsrecht reden werde;) aber auch ohne Rückſicht auf die Geleitsgerechtigkeit iſt ein Landesherr, ſo vil in ſeinen Kräfften iſt, verbunden, wie Jedermann, ſo insbeſondere auch denen Reiſenden, möglichſte Sicherheit zu verſchaffen.

Eben diſes verſtehet ſich aber auch von denen übrigen im Lande ſich befindenden, über ihrer Haus- oder Feldarbeit begriffenen, oder ſich in ihren Häuſern enthaltenden, Perſonen; kurz von allen, die im Lande ſeynd, und nicht ſelber Gelegenheit darzu geben, daß ihnen etwas gewaltthätiges widerfähret.

In dem R. Abſch. von 1557. §. 72. wurde verordnet: Daß ein jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, in ſeinem Gebiet und Obrigkeit auf die Plackereyen, verdächtige Reutereyen und Rauberenen ein fleißiges ernſtliches Auffſehen haben, und ſich in allwege der Executionsordnung in dem gemäß erzeigen und verhalten ſolle ꝛc.

In dem R. Abſch. von 1559. §. 33. aber wird geklagt: Daß nichts deſto weniger an etlichen Orten ſolche Plackereyen, Raub und Mord, mit nicht geringem Nachtheil der Teutſchen Nation, geübet werde; dahero §. 34. weiter beſchloſſen wurde: Wofern von Churfürſten, Fürſten, Ständen, oder einiger Obrigkeit, die ſeyen wer ſie wollen, Jemands Geleit gegeben, und derſelbige darüber auf derſelbigen Churfürſten, Fürſten, Stände, oder Obrigkeit, Geleitſtraſſen thätlich angegriffen und beſchädiget würde, ſolle der Stand, ſo ſolch Geleit gegeben, nach Geſtalt des Geleits, ſchuldig ſeyn, dem Beſchädigten ſeines Schadens Erſtattung zu thun: Endlich wurde §. 35. verglichen: Wann Räuber und Beſchädiger nidergeworffen werden, ſolle man das bey ihnen gefundene, geſtohle-

ſtohlene oder geraubte Gut nicht confiſciren, ſondern dem Eigenthümer ohne Entgeld wiederum zuſtellen.

Baden-Durlach machte An. 1767. 26. Sept. eine Verordnung wegen des Straſſenraubs (1).

Wann die öffentliche Sicherheit verlezet wird, werden zuweilen ebenfalls in denen öffentlichen Nachrichten eine Belohnung darauf geſezt, wann man die Thäter entdecken könne. Z. E.

Als An. 1772. im Chur-Braunſchweigiſchen eine Extrapoſt mit Kauffleuten angegriffen und geplündert wurde, ſezte die Juſtizcanzley zu Hanover mit Genehmigung der Landesregierung, auf die Entdeckung der Thäter ſolches Raubes insgeſammt, oder eines derſelben, eine Belohnung von 100. Rthlr. welches auch durch die Zeitungen bekannt gemacht wurde.

Dahin gehöret auch diſes:

„Demnach des regierenden Herrn Marggraffen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht wegen der ohnlängſt auf der Weingartter Straſſe, zwiſchen dem hieſigen Oberamts-Flecken Grözingen, und dem zu dem Churpfälziſchen Oberamt Bretten gehörigen Flecken Weingärtten, ohnfern des ſogenannten Werrpen-Häusleins verübt wordenen Poſtberaubung, auf die anhero geſchehende Einlieferung derer Thäter eine Belohnung von 100. Reichsthaler auszuſezen geruhet haben; Als wird ſolches des Endes hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit jeder auf die Beyfahung und Einlieferung ſolcher Böſewichter bemüht ſeyn, ſomit ſich obgemeldter Belohnung theilhafftig machen möge. Durlach, den 28. Dec. 1771.

Hochfürſtl. Margräfl. Badiſches Oberamt allda.“

§. 5.

Reiſenden Päſſe zu ertheilen, damit ſelbige überall unangefochten durchkommen können, gehöret einigermaſſen auch mit hieher; ſo auch das Recht, ihnen anzubefehlen, daß ſie ſich mit Päſſen verſehen ſollen. Päſſe.

Es hänget dabey von dem Landesherrn ab, Ordnungen zu machen, wie es darinn ſolle gehalten werden.

Von

(1) GEGEL 2. Band, S. 734.

Von denen Päſſen derer über Feld gehenden Soldaten iſt ſchon anderwärts (1) geredet worden.

§. 6.

Liederliches Geſind.

3. Ein Landesherr iſt berechtiget und ſchuldig, in ſeinem Land, ſo vil möglich, alle Vagabunden, Jauner, Zigeuner, und anderes herrenloſes und herumſchwermendes Geſind, zu vertreiben, auszurotten, und die über Verbrechen ertappte, oder deren ſonſt überzeugte, oder wahrſcheinlich ſchuldige und verdächtige, reſp. zu beſtraffen, oder auſſer Stand zu ſezen, weiteren Schaden zu thun:

Hinwiederum alſo ſeynd auch die Unterthanen ſchuldig, ſich zu allem diſem gebrauchen zu laſſen: Abſonderlich aber iſt es der Landſtände Recht und Schuldigkeit, mit dem Landesherrn dißfalls die benöthigte Maaßreguln zu nehmen.

Die Tyroliſche Landſtände brachten An. 1711. *unter ihre* Landesbeſchwerden: Daß ſo vil Vaganten, Zigeuner, und fremde Gardknechte, nebſt deren groſſen Anhang an Weib und Kindern, in das Land gelaſſen werden; da bekannt ſeye, welcher maſſen der Landesunterthan von dem in groſſer Anzahl in dem Land continuirlich herumziehenden Gardgeſindel faſt alle Tag höchſtbeſchwerlich überloffen, ja der auf einſchichtigen Orten wohnende Bauersmann, aus Forcht der hin und wieder in dem Land ſo vilfältig verübten Diebſtähl, Brand, Plünderung und Raubereyen, vil mehr als aus Liebe jedem etwas darzugeben bemüßiget ſeye, mit Bitte, zu Abhalt- und Ausſchlieſſung des ohnnüz-fremden Zigeuner- und Gardgeſindels das erforderliche auf denen Confinpäſſen und weiterer Gehörde zu verordnen.

In **Chur-Sachſen** ſeynd An. 1571. und 1581. wegen der Plackereyen, auch herrenloſen und umlauffenden Knechte, eigene Mandaten ergangen, welche in dem An. 1583. nach gehaltenem Landtag, publicirten Ausſchreiben wiederhohlet worden ſeynd.

In einer Chur-Sächſiſchen Reſolution auf der Stände Gravamina von 1713. 19. Jun. heiſſt es: „Mit was Eyfer Ihro Königl. Majeſt. denen Frevelthaten böſer Buben jederzeit zu

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Militarſachen, Cap. 4.

zu ſteuern bemühet geweſen, zeigen die vile Mandata, ſo Sie deßwegen bißher wider die Diebs- und Räuber-Rotten, Zigeuner und Bettler, auch anderes loſes Geſindel, in Druck gehen und publiciren laſſen; es werden auch nicht minder alle Juſtigirte, und welche als Mordbrenner, Spizbuben, falſche Münzer, verleumdete Diebe, und dergleichen Begünſtigungen halber bis zur Tortur graviret geweſen, wann ſie auch ſchon ſolche ausgeſtanden, auf den Veſtungsbau gebracht, um das von denen getreuen Ständen angeführte Beſorgniß eines heimlichen Aufenthalts im Lande, ferneren Müßiggangs und liederlichen Lebens, intendirender Rache, und noch vil ärgerer Unthaten, zu benehmen."

Und in dem Ausſchußtags-Abſchid von 1715. 30. Apr. liſet man: „Denen müßigen Bettlern, Zigeunern, Diebs- und Rauberrotten, auch Mordbrennern, kan - - auf keine andere Art beſſer begegnet werden, als wann über die ſchon vorhandene und ins Land publicirte Mandata, ſonderlich das der Diebs- und Rauberrotten halber An. 1710. ergangen, ſtracklich gehalten, und von denen Unterobrigkeiten dasjenige, was ihnen, vermöge derſelben und ſonſt ihres Amts halber, zu thun oblieget, genau beobachtet, auch mit Aufrichtung Zucht- und Armenhäuſer das nöthige zu Werck gerichtet wird. - - - Es haben auch Ihro Königl. Majeſt. mehrere Straſſenbereuter anzunehmen, an die Ober-Steuereinnahme Befehl gethan; ſo wohl, daß von der im Lande ligenden Cavallerie auf denen Straſſen fleißig patroulliret werden ſollte, Ordres geſtellet."

Anno 1725. 9. Jan. ergienge eine K. Preußiſche Inſtruction, wie die Viſitation und Aufhebung der Diebsrotten, Bettler und Zigeuner, oder anderen liederlichen Geſindels, in Stätten und auf dem Lande, anzuſtellen ſeye.

Baden-Baden machte An. 1767. 28. Apr. eine Verordnung wegen Abtreib- und Beyfangung des Diebs- und Räubergeſindels (1):

Von

(1) GEGEL 2. Band, S. 117.

Von Baden-Durlach aber hat man Edicte wegen der Jauner, Zigeuner, und vagirenden Geſindes, von 1711. 7. Dec. 1747. 18. Sept. und 1754. 20. Jul.

Eine Br. Wolfenbütteliſche Verordnung von 1697. 11. Nov. befahle, wegen damaliger Abdanckung viler Soldaten, und daraus entſtandener Unſicherheit, die Dörffer mit Hecken, Graben und Schlagbäumen zu verwahren.

In **Mecklenburg** wurde An. 1606. auf dem Landtage zu Güſtrow geſchloſſen: Daß Herzog Carl zu Vertreibung der Landſtreicher und Bettler 6. Einſpänniger annehmen möge; zu deren Salarirung ſollte ein jeder Fürſtlicher und Ritterſchafftlicher Bauer 3. ß. ein jeder Coſſate aber 2. ß. jährlich erlegen; welches Geld in einen Kaſten gebracht, und daraus denen Einſpännigern ihr Lohn und Unterhalt gereichet werden ſolle. An. 1609. kame der Punct wieder vor, und wurde An. 1610. nochmals auf obige Weiſe reſolvirt.

Anno 1727. 12. Nov. wurde wegen Vertreibung der in Mecklenburg ſich aufhaltenden Zigeunerrotte von dem Reichshofrath ein Gutachten an den Kayſer erſtattet.

Und An. 1736. 3. Aug. approbirte der Kayſer, was von ſeiner Commißion wegen Unterbringung der Zigeunerkinder vorgeſchlagen worden.

Naßau-Uſingen hält zur Sicherheit der Land- und Poſtſtraſſen ein eigenes Landhuſaren-Corps.

Was der Fürſt zu **Oſtfrießland** dißfalls An. 1722. bey dem Reichshofrath geklagt habe, iſt in dem Tr. von der Landeshoheit in Militarſachen vorgekommen.

Auf dem **Pommeriſchen** Landtage An. 1526. wurde verordnet, wie es mit betroffenen Straſſenräubern ſolle gehalten werden (1).

Die Herzoge in **Pommern** nahmen auch An. 1569. in ihrer Erbvereinigung eine Abrede wegen der damals ſich in Teutſchland eingeſchlichenen Mordbrenner (2).

In

(1) MICRAELII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 342.

(2) v. LüNIG von der landſ. Ritterſch. 2. Th. 190. S.

In Würtemberg wurde in dem Tübingiſchen Abſchid An. 1514. beliebt: Gegen die Rauber wolle ſich der Herzog, ſeiner Ehre nach, Fürſtlich und ernſtlich mit Strafen erzeigen.

§. 7.

Ein Landesherr ſolle ferner ſchlechterdings nicht leiden, daß ſeine Landſaſſen und Unterthanen einander ſelbſten gewaltthätiger Weiſe beleidigen. Privatgewalt.

In der Erz-Stifft-Cöllniſchen Landes-Einigung von 1550. iſt verſehen: „Daß kein Edelmann oder Unterſaſſe des Stiffts von Cölln in diſer Vereinigung den anderen befehde, beraube, brenne, noch mit Gewalt beſchädigen ſoll, dem an rechtlichem Austrag genüget, ohngefährlich. Item, daß ein zukommender Herr, noch ſeine Amtleut und Diener, Niemand, wer der ſey, ſo das Stifft, oder einigen Unterſaſſen des Stifftes, befehdet beraubet, gebrannt, geſchindet, oder mit Gewalt beſchädiget hätte, oder ſolches aus ſeinem Haus hätte laſſen geſchehen, deß der oder die ungefriedet und ohngeſöhnt wären, dem ſoll der Herr oder Amtleute in dem Stifft kein Geleit geben: Und ob der Herr oder die Amtleute einigem in ſolcher Maaſſen Geleit geben, oder gegeben hätten, ohne Wiſſen, und ſie darum erſucht würden; ſo ſoll der Herr, oder die Amtleute, dem oder denen von Stund an das Geleit auffſagen.“

In der Weſtphäliſchen Landeseinigung aber von 1590. wird gemeldet: „28. Item ſoll Niemand in dem Erz-Stifft Cöllen den andern befehden, berauben, brennen, noch geiſtlichen Perſonen deſſelben Erz-Stiffts Gewalt zufügen; ſondern ein jeder ſoll ſich am Recht und redlichem Austrag begnügen laſſen: Wer aber dagegen handlen, und diſen oder andern Puncten diſer Landvereinigung überſchreiten würde; ſoll ſeine Privilegia und Lehen-Güter verlohren haben, auch aus ſeinen Erb-Gütern den Schaden erſtatten; darzu dem Beſchädigten durch ſchleunige Mittel ſolle verholffen werden.

29. Item der Herr, Seine Amtleut und Diener, ſollen Niemand, wer der ſey, ſo den Erz-Stifft, oder einigen Unterſaſſen deſſelben, befehdet, beraubt, gebrannt, oder mit Gewalt beſchädiget hätte, oder ſolches aus ſeinem Haus hätte geſchehen laſſen, deß der oder die ungefridet und ungeſöhnt wä-

re, in ſolcher Maaſſe Geleit geben: Da es aber unwiſſentlich geſchehen, und darum erſucht worden; ſo ſoll dem oder denen zur Stund das Geleit aufgeſagt werden. 30. Item ob einiger Unterſaß des Erz-Stiffts Cöllen, des Lands zu Weſtfalen vorgeſchriben, auſſer Rechts an ſeinen Erb-Zahlen verkürzt wär, an verfallenem Erbe, Lehen, oder Burg-Lehen; daß der Herr die Parthie vor Sich oder Seine Räthe beſcheide, die Sachen verhöre, und die gütlich darunter darum in der Freundſchafft entſcheide: Möchte aber die Gütlichkeit darinn nicht gefunden werden; ſo ſoll der Herr die Partheyen weiſen an das Recht, auf die Ende, da ſolche Güter gehören und gelegen ſeynd, und beſtellen, daß denſelben Partheyen nach Gelegenheit jeglicher Sachen das Oberrecht wiederfahre. 31. Wäre auch Sache, daß einiger Unterſaß vorgeſchrieben an ſeinem Erb oder Gut, Lehen oder Burg-Lehen, von dem Herrn verkürzt wäre oder *würde*; das ſoll vor dem Capitul ausgetragen werden, mit Freundſchafft, oder mit Recht, als ſich gebühren ſoll, und vorberührt iſt. "

In denen Pfalz-Neuburgiſchen Landesfreyheiten de Annis 1554. 1562. und 1607. liſet man: „Wir ordnen und ſezen auch, daß in Unſerm Fürſtenthum kein Landmann den andern mit Abſag und fehdlicher That gewaltiglich angreiffen noch beſchädigen ſoll. "

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1520. wurde beſchloſſen: In diſem Fürſtenthum ſolle Fride, Recht und Gerechtigkeit, gehandhabet, Niemand vergewaltiget, auch die ſich deſſen unterſtehen würden, ſie ſeyen wes Standes ſie wollen, Edel oder Unedel, zu friſcher That geſtrafet werden.

Auf gleiche Weiſe hat auch ein Landesherr möglichſt zu verhüten, daß nicht der Selbſtmord in ſeinen Landen einreiſſen möge.

Ein K. Preußiſches allgemeines Edict wegen Beſtrafung des Selbſtmords wurde An. 1731. 22. Jan. reſolvirt.

§. 8.

Ausforderungen.

Die Selbſtrache iſt, wo in einem Staat Obrigkeiten, Gerichte und Geſeze vorhanden ſeynd, denen Grundpfeilern deſſelbigen zuwider, erſchüttern ſie, und gereichen der Landesherrſchafft eben ſo wohl zu gröſtem Nachtheil, als denen Privatper-

vatperſonen ſelbſt; dahero iſt ein Regent berechtiget und ſchuldig, ſelbigen auf alle mögliche Weiſe Einhalt zu thun.

Darzu werden auch alle Landesherrn und Obrigkeiten in dem von dem Kayſer ratificirten Reichsgutachten von 1667. 21. Oct. angewiſen, welches, nebſt deſſen Geſchichte, unter anderem beym H. von HENNIGES (1) nachgeſehen werden kan.

Am Kayſer-Königlichen Hof wurde An. 1768. ein Mandat publicirt: Daß der, welcher den Degen zu einem Zweykampf ziehe, am Leben beſtrafet werden ſolle: Die Obriſten und Stabsofficiers bey allen Regimentern ſollten auch, ſo bald ſie von einem Zweykampf Wiſſenſchafft haben, ſolches ſo gleich an ſeiner Behörde anzeigen; bey Verluſt ihrer Stelle.

Von Chur-Sachſen finden ſich beym LüNIG (2) ſehr vile hieher gehörige Sachen.

Abſonderlich verdienet, aus dem Duelledict von 1706. 15. Apr. der lezte §. 53. hier eingerücket zu werden: „Wir wollen auch diejenige, welche, als Leute von einem eitlen und falſchen Point d'honneur eingenommen, und der veritablen Courage meiſtens ermanglen, ſich unterſtehen, über diſes Unſer Mandat zu critiſiren, oder auch von denen, die Uns ihren ſchuldigen Gehorſam erweiſen, ſpöttlich zu reden, mit ernſtlichen Strafen anſehen und belegen laſſen.“

Anno 1716. erklärte der Churfürſt in einer an die Landſchafft ertheilten Reſolution die eigentliche Intention des §. 22. des Duellmandats, wegen der Denunciationen in Injurienſachen.

Ein Chur-Brandenburgiſches Duell-Edict von 1688. 6. Aug. iſt mehrmalen gedruckt. An. 1713. 28. Jun. wurde ſolches theils wiederhohlt, theils erklärt und erläutert, theils geändert.

Anno 1761. 4. Maj. reſolvirte der Reichshofrath in Sachen des Brandenburgiſchen Regierungsraths Schnizleins contra Brandenburg-Onolzbach: „Reſcribatur dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach: Derſelbe werde aus denen

(1) in Medit. ad Inſtr. Pac. p. m. 1371. ſqq. add. mein Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1464.

(2) im Corp. Jur. Sax. v. Ind. voc. Duell.

angeſchloſſenen, und von Joh. Chriſtian Schnizlein bey Kayſerlicher Majeſt. allerunterthänigſt überreichten Supplicis des mehreren erſehen, welcher geſtalt er bey Kayſerlicher Majeſt. angezeiget, was maſſen der Herr Marggraf, bey Gelegenheit derer zwiſchen Imploranten und des Cramers vorgeweſenen Injurienhändeln, und der von lezterem in denen Reichsgeſezen höchſtverpönten vorgenommenen Provocation und an Imploranten verübten Thätlichkeiten, ohngeachtet des von ihm bey dem Herrn Marckgrafen geſuchten Schuzes, nicht nur das Geheime Rathsdecret de 7. Oct. a. pr. den Imploranten von ſeiner Hof = und Regierungsrathsſtelle ſuſpendiret und mit Hausarreſt beleget, ſondern auch durch ein anderweites Cabinetsdecret de 26. Jan. 1761. denſelben, mit Beyfügung der in diſer Injurienſache ſeyenden Urſache, ſeiner Dienſten gänzlich entſezet, des Gegentheils in denen Reichsgeſezen bey ſchwerer Strafe verbotene Provocation aber ganz ungeahndet gelaſſen, und allenthalben dem Imploranten zu gerechteſter Beſchwerde Anlaß gegeben habe. Gleichwie nun Kayſerliche Majeſt. aus diſem Verfahren mit höchſtem Mißfallen erkennen müſſen, wie wenig der Herr Marggraf in diſer Provocation = und Duellſache ſich die Beobachtung der Reichsgeſeze angelegen ſeyn laſſen, und ſolche ſo wohl, als die gemeine Rechte, auſſer Augen geſezet habe; da doch beede Maaß und Zil ſezten, und beſonders die Reichsgeſeze nicht allein das Duelliren verbieteten, ſondern auch allen Obrigkeiten im Reich, ſo wohl in Anſehung derer, die ſich durch die That des Zweykampfs ſelbſt ſchuldig gemacht, als auch in Anſehung derer Provocanten, und derer Perſonen, die nur ein dergleichen Vorhaben vermuthen laſſen, eine hinlängliche Weiſung geben; mithin dem Herrn Marckgrafen, als einem Reichsſtand, um ſo mehr gebühret habe, dem bey dem Herrn Marckgrafen, als ſeiner Obrigkeit, Schuz und Satisfaction ſuchenden Imploranten per viam juris dazu zu verhelffen, keineswegs aber, ſine cognitione cauſæ, auf eine ſo harte Art zu verfahren, und ohngeahndet geſchehen zu laſſen, daß auch ſo gar einige Membra des Collegii, worinnen Implorant geſeſſen, gegen denſelben einen Aufſtand erreget, und ihn, denen Reichsgeſezen zuwider, gleichſam vor

ehrlos

ehrlos und Voti & ſeſſionis unfähig halten wollen; alſo könnten des Herrn Marggrafen Decreta Suſpenſiva & remotionis ab officio mit denen Rechten keineswegs beſtehen, und befehleten dahero Ihro Kayſerliche Majeſt. Demſelben, den Imploranten in priſtinum ſtatum ſeines officii & dignitatis, una cum ſalario & emolumentis, wieder einzuſezen, denenjenigen Räthen auch, welche an dem wider Imploranten erregten Aufſtand Theil gehabt, ſolche Ungebühr nachdrücklich verweiſen, und auf den Fall ſie dem Imploranten weiteren Vorwurff thun würden, ſolche zu Nachlebung derer Reichsgeſeze anzuhalten; den Imploranten aber den an Kayſerliche Majeſt. genommenen Recurs nicht entgelten zu laſſen, ſondern demſelben vilmehr ohne Anſtand die Juſtiz zu adminiſtriren, mithin, nach Vorſchrifft der Reichsgeſeze, des Herrn Marggrafen eigenen Landesfürſtlichen Placaten, Ausſchreiben und Generalien, in diſer Provocation und Duellſache zu verfahren, und beſonders gegen Provocanten und deſſen Mithelfer nach dem Buchſtaben der Reichsſchlüſſe de An. 1668. & 1670. fürzugehen, nach verhandelten Acten aber ſolche, wegen der bey diſer Sache beſonders vorwaltenden Umſtänden, mit Beylegung des gegenwärtigen Kayſerlichen Reſcripts, auf eine Juriſtenfacultät, gegen welche keiner von denen dabey intereßirten Theilen etwas einzuwenden habe, zum Spruch Rechtens zu verſenden, und nach deſſen Einlangung zu publiciren: Wie übrigens der Herr Marckgraf allem diſem zum Theil die allergehorſamſte Folge geleiſtet, zum Theil ſolche noch leiſten werde, darüber erwarteten Kayſerliche Majeſt. innerhalb zwey Monathen des Herrn Marggrafen allerunterthänigſte Anzeige. rc.“

Ein **Braunſchweig** - **Wolfenbüttel**iſches Edict, wegen des ausforderens, rauffens, balgens und Kugelwechſelns, kame An. 1646. 29. Dec. heraus.

An den Herzogen zu **Mecklenburg** wurde An. 1767. 6. Oct. vom Kayſer reſcribirt: Nachdeme der Herr Herzog das Beſorgniß geäuſſert habe, daß der von Schack, der Commendant zu Dömiz, und alle die Officiers, die der von Pleſſen vor dem Arreſt während deſſelbigen beleidiget habe, da ſie keine gerichtliche Satisfaction von ihm erhalten, ſolche eigenmächtig nehmen dörfften; ſo werde er, Herr Herzog, von ſelbſt zu verfügen wiſſen,

daß

daß ſo wohl der von Schack, als alle übrige oberwehnte Perſonen, von aller eigenmächtigen Rache ernſtlich dehortirt, zum Weg Rechtens verwiſen, und hierunter zu einem förmlichen Angelöbniß angehalten würden, hierdurch aber dem beſorgten Blutvergieſſen auf eine rechtliche Art vorgebeuget werde.

Jch habe ſelbſt im Namen der Juriſten-Facultät zu Franckfurt an der Oder eine Rechtsurtheil abgefaßt, wodurch einem von Adel, der einen Andern im Duell erlegt hatte, der Kopf abgeſprochen worden iſt.

Indeſſen iſt es freylich möglich, daß die Landeshoheit auch hierinn mißbrauchet werden könne. So klagte die Mecklenburgiſche Ritter- und Landſchafft bey dem Reichshofrath: Daß das Herzogliche Duell-Edict von 1715. auf die allerverfänglichſte Weiſe abgefaßt ſeye, und einer von Adel unter deſſen reſp. Schuz und Vorwand auf die ärgſte Weiſe mißhandelt, oder um Haab und Gut, Leib und Leben, gebracht werden könne: Es wurde auch vom Reichshofrath An. 1724. 19. Oct. reſolvirt: Daß, was diſes Edict betreffe, es, vermöge der Kayſerlichen Verordnung vom 4. Febr. 1716. pendente Appellatione, bey denen in das Reich erlaſſenen Patenten ſein Bewenden habe.

§. 9.

Diebſtähle. Je weniger man ſich vor Hausdieben in Acht nehmen kan, um ſo mehrers haben einige Landesherrn ſich für berechtiget erachtet, auf dergleichen Diebſtähle zum Theil auſſerordentlich ſchwere Straffen zu ſezen.

Ein K. Preußiſches Edict von 1736. 9. Jan. ſezte auf die Diebſtähle in Berlin diſe Straffen: 1. Daß die Hausdiebe, welche einen Kaſten, Thüre oder Spind erbrechen, oder mit Schlüſſeln aufmachen, und etwas daraus ſtehlen, wenn ſie auch alles reſtituiren können, binnen acht Tagen gehänget, 2. die andere Diebe, welche einſteigen, oder einbrechen, oder ſich in ein Haus einſchleichen und darinn verſchlieſſen laſſen, gleichfalls mit dem Galgen beſtraft, und 3. wann ſie Waffen mit ſich führen, gerädert werden ſollen.

Ein Baden-Durlachiſches Patent wegen der nächtlichen Einbrüche und Diebſtähle wurde An. 1750. 2. Maj. erlaſſen.

Ein Br. Wolfenbüttеliſches Edict wider die Hausdiebe kame An. 1714. 2. Jan. zum Vorſchein.

Und auf eben diſe Weiſe wird es an einigen Orten mit denen Hofdiebſtählen gehalten.

Baden-Durlach lieſſe An. 1716. 16. Sept. ein Edict wegen der Hof- und anderer Diebſtähle ergehen; ferner An. 1750. 2. Nov. wegen des Hofdiebſtahls und Abtragens.

Der Herzog zu Br. Wolfenbüttel lieſſe An. 1706. 20. Aug. ein Edict wider die Pferd-Diebe ausgehen.

* * *

Vermöge der Chur-Braunſchweigiſchen Landesgeſeze iſt ein bey einer Feuersbrunſt verübter Diebſtahl, er ſeye ſo gering, als er wolle, mit dem Tode zu beſtrafen (1).

* * *

Die Felddiebſtähle fallen dem begüterten gemeinen Mann empfindlich, und ſeynd offt ſchwer zu verhüten; dahero in manchen Landen auch beſondere ſcharffe Geſeze dagegen gemacht worden ſeynd.

Von Baden-Durlach hat man ein Edict von 1755. 26. Nov. gegen die Entwend- und Ausführung derer auf dem Felde ſtehenden Krapp-Pflanzen.

* * *

Baden-Baden machte An. 1767. 1. Sept. eine Verordnung gegen der Juden Aufkauffung geſtohlener Waaren (2).

§. 10.

Andere Gewaltthätigkeiten.

Wann in einem Land oder Ort andere Arten von Gewaltthätigkeiten überhand nehmen, werden ſelbigen ebenfalls, aus Landesherrlicher Macht, neue und ſcharffe Geſeze entgegen geſtellet. Z. E.

Anno 1726. riſſe allhier in Stuttgart ein, daß denen bey Abend- oder Nachtzeit, auch mit Laternen über die Straſſe gehenden Perſonen, denen männlichen Geſchlechts die Hüte, denen weiblichen Geſchlechts aber die Hauben oder Müzen, mit Gewalt genommen wurden; daher ergienge eine gedruckte ſcharffe Verordnung deßwegen. Ins

(1) H. STRUBENS recht. Bedenck. 3. Theil, n. 126. S. 429.
(2) GEGEL 2. Band, S. 699.

Ins beſondere pflegen öffters auch gewiſſe Gebäude befreyet zu werden, daß darinn, bey der ſchwereſten Strafe, keine Gewaltthätigkeiten vorgenommen werden ſollen, z. E. die Landesherrliche Reſidenzien, Kirchen, Canzleyen, Rathhäuſer, Sauerbronnen und Bäder, die Häuſer, in Anſehung des Eigenthümers und der Seinigen ꝛc.

Herzogs Auguſti zu **Braunſchweig-Wolfenbüttel** renovirter Burg- und Hausfriden kame An. 1645. 10. Apr. heraus.

So auch gewiſſe andere Pläze und Gegenden. Z. E.

Im **Braunſchweig-Wolfenbüttelischen** ergienge An. 1720. 9. Aug. ein Befehl, daß keiner auf denen dem Bergwercke zuſtändigen Orten, wo Freyheit iſt, ſich mit Worten oder That gegen einander vergehen ſolle.

§. 11.

Beſchädigung öffentlicher Gebäude. Auf die Beſchädigung öffentlicher Gebäude, Thore, Mauren, Kirchen, Rathhäuſer, ꝛc. oder deren reſp. Ueberſteigung, Erbrechung, ꝛc. ſeynd zum Theil ſchon in denen gemeinen Rechten ſcharffe Straffen verordnet, und ein Landesherr kan auch darinn, nach Befinden, darzu und davon thun.

§. 12.

Und anderer Dinge. Zu einem gleichen iſt ein Landesherr berechtiget, wann Jemand ſich erfrechet, an anderen Sachen, ſo, um des gemeinen Beſtens willen, billig für unverlezlich gehalten werden, ſich zu vergreiffen.

Anno 1718. 28. Apr. ergienge ein **K. Preußiſches** Edict, daß diejenige, ſo boshaffter Weiſe denen Maulbeer- und anderen fruchtbaren Bäumen Schaden zufügen, mit Staupenſchlag oder Veſtungs-Arbeit beſtraffet werden ſollen.

Anno 1720. 28. Febr. wurde ein K. Preußiſches geſchärfftes Patent gegen die an denen öffentlichen Laternen durch Dieberey und Einſchlagung derſelben verübte Inſolentien erlaſſen.

Ein anderes K. Preußiſches Edict, daß, bey Strafe der Karre, ſich Niemand unterſtehen ſolle, Weiden-Maulbeer-Linden- und andere dergleichen nuzbare Bäume, zu beſchädigen, hat man von 1731. 8. Oct.

Chur-

Chur-Pfalz lieſſe An. 1767. 8. Maj. eine Verordnung ergehen wegen Beſtrafung derer Frevel, ſo an denen an den Landſtraſſen ſtehenden Bäumen begangen werden (1).

Baden-Durlach publicirte An. 1754. 10. Jul. ein Edict gegen die Beſchädigung der Maulbeerbäume.

Im Br. Wolfenbüttelischen ergienge An. 1724. ein Befehl: Die Linden am Braunſchweig- und Salzdahlſchen Wege nicht zu beſchädigen.

§. 13.

Feuer-Sachen.

Feuer kan groſſen Schaden und Verwüſtung anrichten; dahero ein Regent ſchuldig und berechtiget iſt, alle Sorgfalt anzuwenden, daß aller Brand, ſo vil möglich, verhütet, die entſtehende aber, ſo vil möglich, gedämpfet und der dadurch entſtandene Schade vergütet, oder doch erträglich gemacht werde.

Zu ſolchem Ende ſeynd, 1. in vilen Ländern und Orten theils allgemeine Land- theils particulare Feuerordnungen vorhanden.

Von allerley guten Policeyanſtalten in Feuersbrünſten ſehe man einiges an unten (2) angezeigtem Ort.

Von Chur-Maynz hat man eine Verordnung, wie es bey entſtehender Feuersbrunſt zu Maynz zu halten ſeye, von 1749. 20. Maj.

Die Königlich-Preußiſche Feuerordnung vor die Königl. Reſidenzien Berlin und deren Vorſtätte von 1727. iſt auch bey H. von JUSTI (3) zu leſen:

Von diſer Berliniſchen Feuerordnung heißt es (4), daß ſie in ihrer Art ein Meiſterſtück ſeye:

Eine Fürſtlich-Baden-Badiſche Feuerordnung, von 1766. 8. Nov. nach welcher man ſich in denen geſammten Fürſtlichen Landen zu achten hat, findet ſich bey H. GEGEL (5).

(1) GEGEL 2. Band, S. 145.
(2) in der allgem. deutſch. Bibl. 12. B. 2. St. 372. S.
(3) in ſeiner Polic. Wiſſenſch. 2. Band, S. 295.
(4) cit. deutſch. Bibl. 1. Band, 2tes Stück, p. 302.
(5) in der Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 28.

Weiter ſeynd im Druck: Fürſtl. Marckgräflich-Baden-Durlachiſche Feuerordnung, nach welcher man ſich in den geſammten Fürſtenthümern und Landen zu verhalten hat; von 1715. 24. Oct.

Fürſtl. Baden-Durlachiſche Verordnung wegen der Feuersgefahr für die Statt Durlach, von 1715. 9. Nov.

Marckgräflich-Baden-Durlachiſche Verordnung, die Anſtalten zu Löſchung derer in der Fürſtlichen Reſidenzſtatt Carlsruhe entſtehenden Feuersbrünſte enthaltend. Carlsruhe, 1763. fol.

Heſſen-Darmſtatt publicirte An. 1767. 18. Jun. eine Feuerordnung (1).

Die erneuerte Fürſtlich-Heſſen-Hanauiſche Feuer-Ordnung der Neuſtatt Hanau von 1750. 21. Maj. iſt in fol. gedruckt.

Eine Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſche Feuer- ꝛc. Ordnung von 1751. iſt zu Wezlar in fol. gedruckt.

In Würtemberg hat man 1. eine Landfeuerordnung, von 1752. in vier Theilen: a) Durch was für Mittel und Wege die Feuersbrünſte, ſo vil nach menſchlicher Vorſichtigkeit geſchehen kan, zu verhüten ſeyen; b) wann würckliche Feuersbrünſte entſtanden, wie und mit was Inſtrumenten denenſelben zu begegnen, und ſolche zu löſchen; c) durch was vor Perſonen und in welcher Ordnung ſothane Löſchung des Feuers hauptſächlich geſchehen ſolle; ſo dann d) was nach gedämpftem Feuer zu beobachten ſeye.

Ueber diſes iſt aber auch noch vorhanden:

Der Fürſtlichen Reſidenzſtatt Stuttgart erneuerte Feuerordnung, von 1750. 9. Oct. fol.

2. Die Feuerſchau beſtehet in gewiſſen darzu deputirten Perſonen von einigem Anſehen, welchen verſtändige Maurer und Zimmerleute zugegeben werden, die alle Gebäude und Pläze, wo Feuer angemacht wird, oder wo Caminer, u. d. durchgehen, beſichtigen, wann etwas angetroffen wird, daraus Gefahr entſtehen

(1) GEGEL 2, Band, S. 313.

ſtehen könnte, es ahnden und darüber halten, daß es abgeändert werde.

Eine B. Badiſche Verordnung von 1767. 23. Febr. daß die künfftig errichtende Feuerwerckſtätte vor ihrer würcklichen Gebrauchung von denen Feuerbeſchauern viſitiret werden ſollen, iſt an unten (1) bemercktem Ort zu leſen.

3. Eine Landesobrigkeit iſt zu gleichem Ende vornehmlich auch befugt, zu befehlen, und darauf zu halten, daß die Caminer und Rauchfänge in gewiſſen Friſten gereiniget werden.

In Sachen: Baſel contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Es habe bey denen wegen der Caminfegerey ertheilten Fürſtlichen Verordnungen ſein Verbleiben.

4. Kommt dem Landesherrn zu, auch ſonſt alles zu verhüten, wodurch Brandſchaden entſtehen kan, z. E. durch unvorſichtiges Tabac-rauchen, durch gebrauchende bloſſe Lichter in Scheuern und Ställen u. d.

Eine Herzoglich-Br. Wolfenbüttliſche Verordnung von 1658. 30. Sept. verbietet, die Flachsarbeit Morgens oder Abends bey Licht, wie auch in Häuſern und Gebäuden, ſo in denen Stätten oder Dörffern ſtehen, zu verrichten.

Der Herzog zu Braunſchweig-Wolfenbüttel befahle ferner An. 1725. 7. Jun. durch ein Edict: Die Tabackspfeiffen mit einer Capſel zu bedecken.

Eine Braunſchweig-Wolfenbütteliſche erneuerte Verordnung, die in den Scheuern zu machende Leuchtenbehältniſſe betreffend, von 1766. 20. Nov. iſt auch bey H. GEGEL (2) aufbehalten.

Heſſen-Caſſel lieſſe An. 1767. 10. Mart. ein Verbot des Nacht- und anderen Schieſſens in denen Stätten und Dörffern ausgehen (3).

5. Kan eine Landesherrſchafft, oder, mit deren Genehmigung, auch eine Unter-Obrigkeit, befehlen, oder Anwei-

(1) GEGEL l. c. 1. Band, S. 405.
(2) l. c. 1. Band, S. 79.
(3) ſ. GEGEL 1. Band, S. 600.

ſung geben, was bey würcklichen Feuersbrünſten zu thun ſeye. Z. E.

An. 1772. meldeten die öffentliche Blätter:

„Der Magiſtrat zu Hanover hat bekannt machen laſſen, wie bey einem im Schornſteine entſtandenen Feuer der geſtoſſene Schwefel zur Ausdampfung nicht von ſolcher Wirckung ſey, als der Schwefelfaden, welcher einen mehr anhaltenden Dampf verurſache; der Magiſtrat hat dahero an die Stattſchornſteinfeger eine hinlängliche Anzahl Schwefelfaden austheilen laſſen, mit dem Befehl, ſich bey entſtehendem Schornſteinbrandt ſogleich damit in das Brandhaus zu begeben und Gebrauch davon zu geben. Auch iſt ſämtlichen Krämern aufgegeben worden, dergleichen Schwefelfaden jederzeit in Quantität zum Verkauf bereit zu halten.“

6. Werden je länger je mehr in Teutſchland Brand- oder Feuercaſſen oder Verſicherungen eingeführt, wodurch diejenige, ſo Brandſchaden erlitten haben, ſo vil den Werth der Gebäude betrifft, entſchädiget und dadurch in den Stand geſezet werden, die abgebrannte Gebäude wieder herzuſtellen.

In denen **Chur-Brandenburgiſchen** Landen ſeynd diſe Anſtalten in vollem Gang.

Ein Königlich-Preußiſches Reglement, wie es bey den Stätten und Vorſtätten der Königlichen Reſidenz Berlin, mit Sr. Königlichen Majeſt. allergn. Bewilligung, aufgerichteten Societät, mit dem von denen Eigenthümern der Häuſer aufzubringenden Beytrag, zu Erſezung eines entſtehenden Feuerſchadens zu halten, kame An. 1718. 29. Dec. heraus, und iſt auch an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

Ferner lieſſe der König An. 1767. 13. Mart. ein Feuer-Societäts-Reglement für das Herzogthum Cleve ausgehen (2): Und den 17. Aug. folgte eine Erläuterung des §. 16. nach (3).

In

(1) in meinen Schwäbiſch. Nachr. von Oecon. ꝛc. Sachen S. 898.

(2) GEGEL 2. Band, S. 668.

(3) S. 667.

In denen Chur-Braunſchweigiſchen Landen ſeynd auch Feuercaſſen.

Eine

Chur-Braunſchweigiſche Verordnung, die Brandaſſecurations-Societät betreffend; d. d. 16. (27.) Mart. 1750. findet ſich als eine Beylage zu der Hanover. gelehrt. Anzeig. 1751. 9. Stück.

Gedancken von der Einrichtung und dem Nuzen der in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandaſſecurations-Societät; nebſt der Unterſuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürffe; liſet man auch allda S. 291.

Anno 1767. 2. Mart. ergienge eine Chur-Braunſchweigiſche Verordnung, den veränderten Werth der Gebäude von denen in die Brandcaſſen eingeſchriebenen Baurenhöfe, ingleichem die vorfallende Brandſchäden, denen Schazcollegiis in Zeiten zu melden (1).

Die Baden-Badiſche Brandverſicherungs-Ordnung von 1766. 20. Oct. iſt auch bey H. GEGEL (2) anzutreffen.

Von Baden-Durlach hat man eine Marckgräflich Baden-Durlachiſche Brandverſicherungsordnung. Carlsruhe, 1758. fol.

Anno 1761. 24. Jan. folgte ein Erläuterungsedict nach, wegen Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude.

In dem Brandenburg-Onolzbachiſchen ſeynd mehrere dahin einſchlagende Stücke im Druck, welche jährlich fortgeſezet werden.

Im Br. Wolfenbüttelischen werden die unter Landesherrlicher Auctorität verordnete Brandverſicherungs-Anſtalten von dem Landſchafftlichen Engern Ausſchuß dirigirt, die aus der Landrenterey vorgeſchoſſene und wieder aufzubringende Gelder, nebſt den aufgehenden Koſten, von demſelben repartirt, ausgeſchriben, die dabey erforderliche Bediente beſtellt, die repartirte Gelder bey der Landrentereycaſſe eingehoben, auch die Rech-

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 546.
(2) l. c. S. 11.

Rechnungen über ſolche Brandverſicherungsgelder abgenommen. Land. Freyh. von 1770. §. 15.

Heſſen-Caſſel lieſſe An. 1767. 27. Apr. eine Brand-Aſſecuranz-Ordnung ausgehen (1).

Eine Fürſtlich-Naßau-Weilburgiſche Brand-Concurrenzordnung von 1751. iſt zu Wezlar in fol. gedruckt.

In Würtemberg haben ich und Andere es auf allerley Weiſe verſucht, etwas dergleichen zu Stand zu bringen: Aber, weil die Landſchafft nicht die Hände darzu bieten wollen, lange Zeit vergeblich. Man ſehe:

Nachricht von einer freywilligen Feuercaſſe für das Herzogthum Würtemberg. Stuttgart, 1754. 4. auch in *Select. phyſ. œcon. Part. 13. p. 1.*

Erläuterte Nachricht ꝛc. Stuttgart, 1754. 4. und *l. c. p. 24.*

Ordnung für diejenige, welche ſich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemachte allgemeine freywillige Brand-Verſicherungsgeſellſchafft begeben wollen. Stuttgart, 1756. fol. und in meinen Schwäbiſch. Nachricht. von oeconom. Sachen. *p.* 328.

Hauptplan einer Würtembergiſchen particular-Brandverſicherungsgeſellſchafft, ſo von Sr. Herzogl. Durchl. per Decretum d. d. 7. Mart. 1771. zu männiglichs Nachricht drucken zu laſſen, gn. bewilliget worden. Stuttgard, fol.

Nun iſt es im Werck, daß diſe Anſtalt, mit Beytritt der Landſchafft im ganzen Land eingeführet werde.

Der Haupt-Unterſchid zwiſchen dergleichen Anſtalten beſtehet darinn, daß 1. in einigen Landen die Unterthanen darzu genöthiget werden, (welches, wo Landſtände vorhanden ſeynd, ohne deren Beyſtimmung nicht wohl angehet;) in anderen hingegen iſt es etwas pur freywilliges.

2. In einigen werden die ſich jährlich ergebende Brandſchäden auch jährlich unter denen Intereſſenten umgelegt: In andern wird jährlich etwas gewiſſes gegeben, es mögen vil oder wenig Brandſchäden entſtehen: Und in noch andern ſeynd die Theilhabere in gewiſſe kleine Geſellſchafften getheilt, da nur die Mit-

(1) GEGEL 2. Band, S. 83.

Mitglidere einer ſolchen Geſellſchafft einander beyſteuern, wann ſich ein Brandſchaden ereignet.

§. 14.

Wo ein Land an das Meer gränzet, oder groſſe Ströhme dadurch gehen, muß das Land vor Ueberſchwemmungen beſtmöglichſt durch Teiche und Dämme ſicher geſtellet werden: Waſſerſachen.

Und es iſt wohl überall, wo Landſtände ſeynd, gewöhnlich, daß, wegen Wichtigkeit der Sache, und wegen der darzu erforderlichen Koſten, zwiſchen dem Herrn und Land auf Land- oder Ausſchußtägen davon gehandelt wird. add. der Tr. von der **Landeshoheit in Anſehung der Erde und des Waſſers**, Cap. 5.

§. 15.

Endlich kan man auch mit hieher ziehen alle Arten von Wachten, z. E. Gränzwachten, Peſtwachten, Thorwachten, Thurnwachten, Nachtwachten, Windwachten, Landthürne. rc. Dann ob gleich manche derſelbige auch noch andere Abſichten haben können, z. E. die Unterſchleiffe in Zoll- Accis- Umgelds- u. d. Sachen zu verhüten, oder, daß man bey Nacht wiſſen möge, wie vil Uhr es ſeye; ſo iſt doch bey allen Wachten die Hauptabſicht auf die gemeine Sicherheit gerichtet, daß Ueberfälle, Feuersnoth, Diebſtähle, u. ſ. w. verhütet, oder doch gleichbalden kund gemachet werden mögen. Wachten.

§. 16.

Anhangsweiſe will ich hier des Kirchweyhſchuzes gedencken, welcher eigentlich ſeinen Urſprung daher hat, weil bey dergleichen Gelegenheiten, und denen gar offt damit verbundenen Märckten, vile Perſonen zuſammen kommen, und es dahero gar offt zu Händeln, u. d. ausſchlagen kan: Damit nun die öffentliche Sicherheit nicht darunter Noth leide, läſſet die Landesherrſchafft den Kirchweyhſchuz beſorgen. Kirchweyhſchuz.

In dem Br. Onolzbachiſchen civil-Tax liſet man: „Die Beſchüzung der jedes Orts hergebrachten Kirch- und Nach-Kirchweyhen haben Beamte ſich fleißig angelegen ſeyn zu laſſen, und in Ort- und Dörffern, wo Stritt und Einhänge zu beſorgen, zu Behauptung des Schuzes ſo vil bewehrte Mannſchafft, als es für nöthig befunden wird, zu gebrauchen: In

Dörffern und Orten aber, welche nicht ſtrittig, ſollen ſelbige nur eine geringe, oder auch gar keine, Mannſchafft darzu nehmen, und nur allein den Amtsknecht zur Aufſicht abſchicken ꝛc. "

Vierzehendes Capitel.

Von Sachen, ſo zu gemeiner guter Ordnung gehören.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Cenſur- und Rug-Gerichte. §. 3. Rang. §. 4. Mehreres remiſſive.

§. 1.

Eingang. Gewiſſer maſſen könnte man zwar vile hier nicht benahmſte Landesherrliche Geſeze und Ordnungen hieher zählen; als welche eben deßwegen den Namen **Ordnungen** führen, weil durch dieſelbe, ſo vil möglich, alle Unordnungen und Mißbräuche im gemeinen Leben und Wandel ſollen verhütet oder doch abgeſtellet, hingegen gute Ordnung im gemeinen Weſen geſtifftet und erhalten werden: Ich will aber nur dererjenigen Sachen gedencken, welche nächſtens und unmittelbar darauf zilen.

§. 2.

Cenſur- u. Ruggerichte. Forderiſt gehören alſo hieher diejenige Anſtalten, durch welche man erkundiget, was im gemeinen Leben und Wandel gegen gute Zucht und Ordnung vorgegangen und dahero straffmäßig iſt; doch ſich zu keinem eigentlichen Verbrechen qualificiret.

So verſchiden ſolche Anſtalten auch ſeynd, wo dergleichen angetroffen werden; ſo theilen ſie ſich jedoch in zwey Hauptclaſſen, nemlich in kirchliche und politiſche.

Die kirchliche beſtehen in denen Kirchen-Cenſuren, oder Chorgerichten, u. d. da die geiſt- und weltliche Orts-Vorſtehere

here die geringere Unordnungen und Mißbräuche in Kirchenſachen unterſuchen, abſtellen und beſtraffen.

Zu denen politiſchen aber gehören, nebſt denen anderwärts (1) vermeldeten Landviſitationen, Landvogt- und Ruggerichten, u. d. auch die allda ebenfalls ſchon berührte gemeine Vogt- oder Ruggerichte, da der Beamte, oder andere Gemeindsvorſtehere, zu gewiſſen Zeiten mit ihren Untergebenen einen Durchgang halten, und von Jedem vernehmen, was er ſträfliches, oder einer Verbeſſerung bedürfftiges, anzubringen wiſſe, welches alsdann unterſucht, das geringere abgethan, das wichtigere hingegen vor Gericht gezogen, oder gar an höhere Orte berichtet wird.

§. 3.

Die meiſte Menſchen ſeynd auf den Rang, oder Vorgang vor Anderen, verſeſſen, und es können leicht groſſe Verdrießlichkeiten darüber entſtehen: Ein Landesherr iſt alſo ſo wohl berechtiget, als gewiſſer maſſen ſchuldig, eine Rangordnung in Anſehung ſeiner Landeseingeſeſſenen zu machen. Rang.

Allerley dergleichen Rangordnungen findet man in LÜNIGS *Theatro ceremoniali* und in meines l. Sohnes Teutſchem Hofrecht.

Die Grundſäze, worauf die Rangordnungen gebauet werden, ſeynd meiſtens willkührlich und veränderlich; dahero auch nicht nur die Rangordnungen verſchidener Höfe, ſondern auch die Rangordnungen einerley Hofes, aber von verſchidenen Jahren, öffters gar ſtarck von einander abgehen, und kan man aus vilen neueren gar deutlich wahrnehmen, wie ſehr an den meiſten Orten in dem jezigen militariſchen Zeitlauff die Officiers ſich über andere Stände empor ſchwingen.

So freye Hände aber auch ein Landesherr hierinn ordentlicher Weiſe hat; ſo muß er ſich doch in Acht nehmen, daß er nicht gewiſſen Gattungen Leute, die nicht ſchlechterdings unter ihme allein ſtehen, und ihrem von Alters hergebrachten, oder in älteren Ordnungen gegründeten, Rang zu nahe trette; widrigen

 Falles

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. Cap. 5.

Falles kan es ſo gar zu Landesbeſchwerden und Klagen an denen höchſten Reichsgerichten ausſchlagen:

Denn Rangſtreitigkeiten ſeynd Juſtizſachen, wann Jemand einen Rang, Krafft der Landesgeſeze, oder des Herkommens, behauptet (1).

Als der Herzog zu **Mecklenburg**-Schwerin An. 1704. eine Rangordnung ausgehen lieſſe, wandten ſich die Landräthe und Landmarſchalle an den Reichshofrath, weil ſie darinn in ihrem alten Rang verkürzet worden ſeyen: Der Reichshofrath wollte auch in ſeinem Erkenntniß von 1724. 19. Oct. den Herzog in Zukunfft für verbunden halten, der Ritter- und Landſchafft reſp. Vernehm- und Einwilligung in dergleichen zu erforderen: Ratione præteriti aber wurde beſagte Rangordnung, in ſo weit darinn der Landräthe und Landmarſchalle Rang erweislich präjudiciret worden ſeye, *aufgehoben*.

Es wurde auch dem An. 1755. getroffenen Erbvergleich §. 175. eine eigene Verordnung wegen des Rangs der Landräthe und Landmarſchalle eingeruckt.

Und was der **Würtembergiſche** Erbvergleich von 1770. wegen des Rangs derer Special-Superintendenten enthalte, ſehe man in dem Tr. von der Landeshoheit im Geiſtlichen.

§. 4.

Mehreres remiſſive.

Uebrigens iſt bereits in denen vorhergehenden Capiteln manches hieher mit-einſchlagendes vorgekommen, und von denen folgenden iſt ein gleiches zu ſagen.

Fünfzehendes Capitel.

Von Sachen, ſo zu der allgemeinen Bequemlichkeit gehören; beſonders auch dem Münzweſen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang. §. 3. Addreßhäuſer. §. 4. Anzeigen. §. 5. Auctionen. §. 6. Banco. §. 7. Boten.

(1) H. STRUBENS rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 129. S. 441.

Boten. §. 8. Calender. §. 9. Ehlen, Gewicht, Maaß und Meß. §. 10 a. Jahrmärckte. §. 10. b. Intelligenz-Comtoire. §. 11. Keltern. §. 12. Landcharten. §. 13. Landkutſchen. §. 14. Laternen. §. 15. Münzen. §. 16. Reichsgeſeze. §. 17. Reichsſtändiſche Edicte ꝛc. §. 18. Von Maynz, §. 19. Trier, §. 20. Chur-Cölln, §. 21. Böhmen ꝛc. §. 22. Bayern, §. 23. Chur-Sachſen, §. 24. Chur-Brandenburg, ꝛc. §. 25. Chur-Pfalz, §. 26. Chur-Braunſchweig, §. 27. Baſel, §. 28. Fulda, §. 29 a. Lüttich, §. 29. b. Salzburg, §. 30. Anhalt, §. 31. a. Baden. §. 31. b. Brandenburg, §. 32. Br. Wolfenbüttel, §. 33. Heſſen, §. 34. Holſtein, §. 35. Mecklenburg, § 36. Pfalz-Zweybrücken, §. 37. Pommern, §. 38. Sachſen, §. 39. Schwarzburg, §. 40. Würtemberg, §. 41. Lippe, §. 42. Löwenſtein, §. 43. Montfort, §. 44 Oettingen, §. 45. Wied. §. 46. Rechte des Landsherrns, §. 47. der Landſtände, §. 48. Des Kayſers, ꝛc. §. 49. Noch etwas. §. 50. Einiges remiſſive. §. 51. Pfandhäuſer. §. 52. Poſten. §. 53. Wechſelrecht. §. 54. Wirthe. §. 55. Wochenmärckte. §. 56. Mehreres remiſſive.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Vom Münzweſen.

Vile davon handlende Schrifften habe ich anderwärts (1) angezeiget; denen noch mehrere andere beygeſezet werden könnten: Weilen aber derſelbigen eine gar zu groſſe Menge iſt, auch ſehr vile davon ſich nicht eigentlich hieher ſchicken, ſo verweiſe ich den Leſer auf folgende Schrifften:

In Herrn Hofcammerrath HIRSCHENS Bibliotheca numiſmatica findet man alle Schrifften vom Münzweſen biß auf das Jahr 1760.

Herr OERTEL hat die Titul derer von 1738. biß 1754. in Münzſachen bey dem Reichsconvent bekannt gewordenen Schriff-

(1) im Tr. von den R. Tags-Geſchäft. S. 1373.

Schrifften geſammelt, und in denen Fortſezungen diſes Wercks findet man auch die fernere biß jezo zum Vorſchein gekommene.

Vile derſelben finden ſich auch in meinem Teutſchen Staatsarchiv, und in andern Sammlungen derer Teutſchen Staatsſchrifften:

Ich will dahero nur folgender weniger neueren, Theils in das Staatsrecht einſchlagenden, Theils vor anderen beträchtlichen, Schrifften von diſer Art gedencken:

Des Hirſchiſchen Münzarchivs 1ſter Theil geht von 902. biß 1560. und enthält 227. Stücke; der 2te Theil geht biß 1590. und begreifft 135. Stücke; der 3te Theil gehet biß 1610. und liefert 146. Stücke; der 4te Theil reicht biß 1666. und faſſet 172. Stücke in ſich; der 5te hört mit 1698. auf, und hat 222. Stücke; der 6te ſchließt mit 1755. der Stücke ſeynd 112. der 7de endigt ſich mit 1761. Jan. und befinden ſich darinn 227. Stücke.

Neue Sammlung der in die Verbeſſerung des zerrütteten Münzweſens einſchlagenden Kayſerlichen Edicten und Patenten, auch anderer dahin einſchlagender Verordnungen, in chronologiſcher Ordnung. 1760. fol.

Anmerckungen über die entdeckte Urſachen des verderbten Münzweſens in Teutſchland, nach ihren erſten und wahren Quellen. Hamburg, 1756. 4.

Ausführliche Betrachtung über die gröbere Scheidemünzen, als ein dermaliges nothwendiges Uebel in den mehreren Provinzen Ober-Teutſchlands, und ob demſelben durch ein Reichsgeſez bald möchte abgeholffen werden können? Franckfurt und Leipzig, 1755. 4.

Nähere Beleuchtung des Conventions-20. fl. Fuſſes ꝛc. 1765. 4.

Unverfängliche Vorſchläge zu Errichtung eines dauerhaften Münzweſens, beſonders in denen vorderen Reichs-Crayſen. Franckfurt und Leipzig, 1766. 8.

de NEUFVILLE (Joh. Noa) Erläuterungen diſer Vorſchläge. Hanau, 1766. 8.

Alle drey Schrifften ſeynd aus einerley Feder gefloſſen. In der erſten werden widerlegt 1. die betrübte Folgen ꝛc. 2. die vernünf-

vernünftige Vertheidigung ꝛc. und 3. die abgefoderte Prüfung ꝛc (1).

AYRER (Ge. Henr.) Progr. de emendatione legali rei monetariæ in Germania perturbatiſſimæ. Göttingen, 1761. 4.

FRICKII (Alb. Phil.) oder des Reſp. Sigm. Chriſt. Hartmanns, Diſs. de Nummorum & Rerum pretio legali. Helmſtätt, 1763. 4. v. H. von Selchow juriſt. Bibl. 1. Band, 216. S.

HAMMERER (Lud. Henr.) de jure monetandi Statibus Imperii Rom. Germ. competente. Straßburg, 1760. 4.

HIRSCHENS (Joh. Chriſtoph) Schlüſſel zu des deutſchen Reichs Münz-Archiv, oder hiſtoriſche Nachrichten von dem Werth der deutſchen Münzen, von dem 8. biß auf das 18de Seculum. Nürnberg, 1766. 4. v. allgem. deutſch. Bibl. 11. B. 2. Th. 374. S.

Meine Gedancken über den dermaligen Zuſtand des Münzweſens in Teutſchland, deſſen vorhabende Verbeſſerung, und die damit verbundene Schwierigkeiten; in den wöchentl. Franckfurt. Abhandl. 1755. S. 1.

Meine Fragen vom Münzweſens, welche bey klüglicher Erwählung eines neuen dauerhafften Münzfuſſes, und darnach vorzunehmender Valvation deren inn- und ausländiſchen Münzen, zu erwegen und zu entſcheiden ſeyn möchten; allda, S. 75.

Meine Gedancken über einige das Münzweſen betreffende wichtige Puncten; allda, S. 266.

Von den Bayriſchen Münzen.

Von OBERMAYR (Joſ. Euch.) hiſtoriſche Nachricht von Bayeriſchen Münzen, oder muthmasliche Erklärung derer zu Reichenhall ausgegrabenen und in dem 11ten und 12ten Jahrhundert geſchlagenen Münzen. Franckfurt und Leipzig, 1763. 4.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) gedencket auch einer (wenigſtens aus 3. Tomis beſtehenden,) Sammlung des Bayriſchen Münzrechts; davon mir aber ſonſt nichts bekannt iſt.

Von

(1) v. allgem. deutſch. Bibl. 12. B. 2. Th. 377. S. u. f.

(2) in ſeinem Bayr. Staatsr. §. 174. p. 397. ſq.

Von dem Pommer = und Mecklenburgiſchen Münzweſen iſt eine An. 1764. und 67. herausgekommene Schrifft nachzuſehen: (1) Der Verfaſſer iſt Herr J. F. von Keſſenbrink, erſter Präſident der K. Regierung zu Stettin.

Von Sachſen = Hildburghauſiſchen Münzen.

Ueberzeugender Beweis, daß von uralten Zeiten her, vermöge Kayſerlicher Begnadigungen, wie überhaupt dem Fürſtl. Hauſe Sachſen, Erneſtiniſcher Linie, alſo inſonderheit auch Sachſen = Hildburghauſen, das Münzregale zuſtehe. (Um das Jahr 1760.) fol. auch Gotha.

Hiſtoriſche Nachricht, daß beynahe kein einziger des Münzregals berechtigter Reichsſtand, allermeiſt des Ober = Sächſiſchen und Fränckiſchen Creyſes, ſich ſchon von vilen Jahren her an die vormals geordnete Creis = Münzſtätte, wann es nicht dero eigene Landesſtatt geweſen, gebunden habe.

Vorläufige Bemerck = und Ausführung einiger Rechtsbegründeten Exceptionum, welche der vom Kayſerl. Reichshoffiſcal wider Sachſen = Hildburghauſen der Münze halber, unterm præſentato R. H. R. 3. Nov. 1759. erhobenen Klage unleugbar im Wege ſtehen.

Sachſen = Hildburghauſiſche fernere Anmerckung von dem Münzweſen, und der deshalb erhobenen fiſcaliſchen Klage.

Des Fürſtl. Hauſes Sachſen = Hildburghauſen Rechts = begründete Schuzreden gegen die demſelben angeforderte Vorlegung dero Münz = und Bergwercks = Bücher und Berechnungen.

Alle um das Jahr 1760. fol. auch hernach zu Gotha. Der Verfaſſer iſt Herr Hofrath KOB zu Hildburghauſen.

Vom Poſtweſen.

Von denen davon handlenden Schrifften ſehe man mein Teutſch. Staatsrecht, 5. Theil, S. 6. denen ich hier folgende beyfüge:

Hiſtoriſche Nachrichten, den Anfang und Zuſtand des Poſtweſens in Stifft Hildesheim, Braunſchweigiſchen, Brandenburgiſchen, Heſſen = Caſſeliſchen, Bremiſchen, und andern benachbarten Landen, von 1636. biß 1670. betreffend, mit Chur=

(1) v. Allgem. deutſch. Bibl. 12. B. 2. St. 376. S. u. f.

Chur- und Fürſtlichen Gnadenbrieffen belegt. Franckfurt und Leipzig, 1760. 4. Der Verfaſſer iſt Herr Ge. Heinr. HINüBER, Advocat zu Hildesheim. Sihe davon H. Weidlichs Nachricht von jezleb. Rechts-Gel. *Part. 5. p. 374.*

Gedancken von der Rechtmäßigkeit der Reichsſtändiſchen Landpoſten, und der Unerweislichkeit eines diſe ausſchlieſſenden Fürſtlich-Taxiſchen Reichspoſtmonopolii. (Rinteln,) 1759.

Herr Profeſſor Frid. Wilh. Peſtel ſolle der Verfaſſer davon ſeyn.

LEONHARDI (Chriſt. Leonh.) Miſcellanea de regali Poſtarum jure. Leipzig, 1710. fol. Franckfurt, 1761. fol. v. meine *Bibl. Jur. Publ. p. 822.*

LUDEWIG (Joh. Petr.) de jure Poſtarum clientelari, vom Recht des General-Erb-Poſtamts. Halle, 1704. 4. und in ſeinen *Opuſc. miſcell. Tom. 1. Lib. 2. n. 4.*

Die zwiſchen Chur-Braunſchweig und Taxis wegen des Poſtweſens gewechſelte Schrifften habe ich anderwärts (1) erzählt.

Von Wirthshäuſern.

SCHEID (Chriſtian. Lud.) Diſs. de Cauponarum origine & jure, & Magiſtratus in iis ordinandis cura. Göttingen, 1738. 4.

ZOLLER (Frid. Gottl.) de jure Cauponarum bannariarum. Leipzig, 1769. 4.

§. 2.

Es kan ſeyn, daß Andere villeicht einige derer folgenden Stücke in ein anderes Capitel gebracht hätten: Genug aber, wann die Sachen ſelbſt ihre Richtigkeit haben. Eingang.

Ferner kan es gar wohl ſeyn, daß ein- und andere derer hernach beſchribenen Stücke hier und da auch denen Landſaſſen und Magiſtraten derer Landſtätte ſtillſchweigend überlaſſen werden,

(1) v. mein Tr. von dem neueſt. Zuſt. des beſond. Teutſch. Staatsr. S. 68.

den, ohne daß ſie eine ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß darzu geſucht oder erhalten hätten: Neben deme aber, daß ſie dennoch alle unter des Landesherrns obriſter Auffſicht und Direction ſtehen; ſo iſt doch ein Landesherr zu allen diſen Stücken, Krafft ſeiner Landeshoheit im weltlichen, forderiſt und hauptſächlich berechtiget, wann gleich auch Andere neben ihm ſie cumulative beſizen, und die meiſte behält ſich doch ein Landesherr entweder ſelbſt und allein bevor, oder es darff ſich wenigſtens Niemand deſſen, ohne beſondere Landesherrliche Erlaubniß, anmaſſen.

§. 3.

Addreßhäuſer 2c.

Addreßhäuſer, Berichthäuſer, Fragämter, 2c. ſeynd öffentliche Anſtalten, in denen man mündliche Nachricht von allerley im gemeinen Leben und Wandel zu wiſſen nüzlichen Sachen erhalten kan. Sie haben wohl überall ein Landesherrliches Privilegium, oder doch Beſtättigung, vonnöthen. add. §. 4.

Von dem Wieneriſchen Fragamt ſiehe bey: Pfandhaus.

Von dem Berliniſchen Addreßcomptoir findet man an unten (1) bemercktem Ort Nachricht.

§. 4.

Anzeigen.

Wochentliche Anzeigen, Wochenblätter, Intelligenz-Blätter, und wie man ſie ſonſt nennt, ſeynd gedruckte zu gewiſſer Zeit herauskommende Blätter, welche ebenfalls allerley im gemeinen Leben dienliche Nachrichten oder Anfragen enthalten: Sie ſeynd von ſehr verſchidener Art, und enthalten bald mehrere bald wenigere Articul, als andere, z. E. Sachen, die verkaufft, gekaufft, verpachtet werden wollen, die verlohren oder geſtohlen worden, Dienſte, ſo man ſucht, oder zu vergeben hat, oder vergeben worden ſeynd, an dem Ort Verſtorbene, Citationes edictales, Unglücks- oder andere ſonderbare Fälle, Steckbrieffe, Juſtizſachen, Aufgaben, Anerbietung gewiſſer Arbeiten, Künſte, ankommende Fremde, Leute, ſo Reiſegeſellſchafft ſuchen, Preiſe gewiſſer Lebensmittel, oder anderer Waaren, u. ſ. w. Die Herrſchafft eignet ſich deren Erlaubniß zu, und läſſet ſich ſolche bezahlen.

Ob

(1) in der Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 186.

Ob Unterthanen, es ſeyen nun Corpora, Collegia, oder einzelne Perſonen, mit Recht angehalten werden können, ſich ſelbige wider Willen anzuſchaffen, laſſe ich dahin geſtellet ſeyn, zumalen wann der Preis hoch geſezet wird.

Anno 1729. 14. Apr. ergienge ein K. Preußiſches Edict wegen der in der Chur-Marck Brandenburg zu den wöchentlichen Nachrichten herzugebenden gerichtlichen Notificationen, und wie es ſonſten in Anſehung der Zetteln und derſelben Unterbringung, zum Beſten des Publici und Aufnehmen des Potsdammſchen Wayſenhauſes, gehalten werden ſoll.

In dem Braunſchweig-Wolfenbüttelischen Landtagsabſchid von 1770. heißt es: Art. 59. „So vil die gebetene Einrichtung der Taxen für die durch die Intelligenzblätter bekannt zu machende Artickel betrifft; ſollen ſolche für diejenigen Artickel, die nach der Verordnung nothwendig in die Intelligenzblätter kommen müſſen, und nicht heraus bleiben dörffen, nicht erhöhet werden.

Art. 60. Nachdem treudevoteſte Stände unterthänigſt vorgeſtellet, daß die in der Fürſtl. Verordnung vom 9. Jan. 1766. den Gerichten anbefohlene Haltung der hieſigen Braunſchweigiſchen Anzeigen denſelben faſt beſchwerlich fallen wolle; ſo haben Se. Durchl. gn. geruhet, die Haltung ſothaner Anzeigen hinkünfftig nicht weiter als eine Nothwendigkeit den Gerichten auflegen zu laſſen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn eine (von GOtt abzuwendende) Viehſeuche, oder andere eine nothwendige und allgemeine Kundmachung erheiſchende Vorfälle, es erfodern, ſich hierauf nicht bezogen, ſondern diejenigen, welche ſolche nicht ohnehin freywillig halten, ſie, ſo lange die Vorfälle dauern, zu nehmen ſchuldig ſeyn ſollen.“

§. 5.

Privat-Auctionen ſeynd wohl überall erlaubt: Aber formliche Auctionshäuſer anzulegen, darzu gehöret Landesherrliche Erlaubniß. Auctionen.

In Oſtfrießland ſeynd die Ausmiener eine Art von Auctionatoren. Ihretwegen wurde mehrmalen zwiſchen dem Landesherrn und denen Landſtänden gehandelt.

In denen Concordaten von 1599. §. 114. heißt es: Was wegen der Ausmienerey und dabey angezogener Mißbräuche geklagt worden, da ſeye der Graf mit ſeinen Unterthanen einig, daß da ein Wandel zu ſchaffen, und bey Verbeſſerung der Landesordnung mit der Ausmienerey gute Ordonanz anzuſtellen ſeye.

Auf dem Landtag An. 1619. brachten die Stände wiederum 4. Poſtulata deßwegen vor (1).

Anno 1630. 15. Nov. lieſſe Graf Ulrich eine eigene Ausmienerey-Ordnung publiciren (2).

Anno 1662. kame wieder eine Beſchwerde in diſer Sache zum Vorſchein; worüber man ſich An. 1663. vergliche (3).

Anno 1691. klagten die Stände am Reichshofrath: „24. Seynd in Oſtfrießland in allen Aemtern gewiſſe Leute von dem Landesherrn beſtellt, vulgo Ausmiener genannt, welche die in jedem Amte vorkommende publique Verkauff und Verheurungen (Verpachtungen,) thun, und ſuo periculo das Geld einſchaffen: Ob nun gleich in den Accorden, in ſpecie im Hagiſchen Vergleich de An. 1662. C. 4. gener. Grav. Art. 31. v. 2. p. 98. ausdrücklich gediſponirt, was ſie vor eine Quotam von dem proventu vor ihre Mühe haben ſollen; ſo excediren ſie doch zum öfftern terminos, und, da ſie nur 5. pro Cent zu nehmen befugt, nehmen ſie den Verkäuffern wohl 10. von 100. ab, und ſo in andern Fällen nach Proportion, finden auch dabey Aßiſtenz von den Beamten; wird demnach gebeten, daß die Ausmiener angehalten werden mögen, daß ſie die Eingeſeſſene über die Accorden und Ausmiener-Ordnung nicht beſchweren ſollen.“

Der Kayſer reſolvirte darauf: „Wegen der Ausmiener, und derſelben geklagter Exceſſe, verſehen Sich Ihro Kayſerl. Majeſt. der Herr Fürſt werde über die Ausmiener-Ordnung, wie auch die von denen Landſtänden allegirte Accorden und Vergleiche halten, und damit alle fernere Klage diſes Gravaminis wegen abſtellen.“ End-

(1) Oſtfrieſ. Hiſtor. u. Landesverf. 2. Band, S. 517.
(2) S. 630.
(3) S. 826. u. f.

Endlich wurde in dem Auricher Vergleich An. 1699. beliebt: „So vil auch 16. die Ausmiener betrifft, ſollen dieſelbe ſich der Ordnung und den Accorden, in ſpecie dem Hagiſchen Vergleich de An. 1662. Cap. 4. gen. Grav. Art. 39. gemäß bezeugen, und darüber den Eingeſeſſenen, ſub pœna dupli und anderwärtigen ernſtlichen Einſehens, nichts abnehmen; wie dann hingegen 17. in Ausmienerey- und Kerzenkauffs-Sachen keine Inhibitionen zu Hemmung der Execution und Eintreibung der Gelder erkannt werden ſollen; oder, daferne ein Käuffer erhebliche und zu Recht beſtändige Exceptiones zu haben vermeinet, ſoll er damit nicht gehöret werden, ehe und bevor er die Kauffgelder bey dem Gericht, woſelbſt die Diſtraction erkannt worden, deponiret hat.“

§. 6.

Alle Arten von öffentlichen Banquen dörffen nicht ohne Landesherrliche Bewilligung angelegt werden, wann anderſt der Landesherr ſelbige nicht auf eigenen Namen errichtet. Banco.

Die Chur-Sächſiſche Leipziger Banco-Ordnung iſt von 1699. 10. (20.) Maji.

Von der K. Preußiſchen Banco zu Berlin ſehe man an unten (1) bemerckten Orten.

Die Bancoordnung liſet man auch an (2) angezeigter Stelle.

Anno. 1767. 9. Mart. ergienge ein K. Preußiſches Circulare an alle Juſtizcollegia, wodurch der 6te Art. des revidirten Banco-Edicts erläutert wurde (3).

§. 7.

Boten anzunehmen, welche zu Fuß, oder zu Pferd, oder mit Wagen, zu gewiſſen Tägen an ein gewiſſes Ort ſich begeben, Brieffe und andere Sachen mit- auch Commißionen über ſich nehmen, u. ſ. w. pfleget zwar auch Landſäßigen Stätten und Aemtern verſtattet zu werden: Doch ſtehet diſes Botenweſen Boten.

(1) in der Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 163. 289.

(2) in dem Anhang zu der 3ten Fortſez. des Siegel. Corp. Jur. cambial.

(3) ſ. GEGEL 1. Band, S. 595.

allemahl unter des Landesherrens Direction, und, wann ſelbiger einen Botenmeiſter hält, in der Subordination gegen ihm.

In Sachen: Baſel contra Baſel, erkannte der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. Es ſeye zwar dem Magiſtrat zu Bruntruth unverwehrt, einen privat-Boten, der die Brieffe und Pacquete nach Baſel hin- und von dar wieder zurück-trage, ohne ein eigenes förmliches Botenweſen anzulegen, biß auf weitere Kayſerliche Verordnung anzunehmen, und aus eigenen Mitteln zu beſolden; da hingegen es bey dem von dem Fürſten angeordneten reitenden Boten dergeſtalten ſein Bewenden habe, daß die darzu erforderliche wenige Koſten noch zur Zeit aus der Accis-Caſſa entrichtet werden ſollen.

2. Wo ein Landpoſtweſen, oder auch nur öffentliche Landkutſchen, eingeführet ſeynd; da pfleget dergleichen Botenweſen, (wenigſtens auf denen Straſſen, wo die Poſten hingehen,) auch wohl gar nicht geſtattet, oder wenigſtens nicht erlaubt zu werden, daß ſie fahren, oder Perſonen mitnehmen, u. d.

§. 8.

Calender. Calender durffte ſonſt in Teutſchland machen, drucken und verkauffen, wer da wollte: Nun aber wird es an vilen Orten als ein Cammerregale tractirt: Hingegen dencken noch wenige Regenten auf eine Verbeſſerung der Policey, in Abſicht auf die in denen meiſten Calendern vorkommende ſchlechte Dinge, wodurch die gemeine Leute in dem Aberglauben und in der Unwiſſenheit erhalten werden; anſtatt daß ihnen bey diſer Gelegenheit vil nüzliches beygebracht und angewöhnet werden könnte.

§. 9.

Ehlen, Gewicht, Maaß, Meß. Es iſt ein groſſes Stück der Policey, daß in einem jeden Lande nur einerley Ehle, Gewicht, Maaß und Meß ſeye; als wodurch vile Unbequemlichkeit, Mühe des ausrechnens und vergleichens der verſchidenen Sorten, wie auch Betrug und Unterſchleiff, erſpahret wird: Es nun dahin zu bringen, iſt ein Vorrecht des Landesherrns, welcher aber, wo Landſtände vorhanden ſeynd, mit denſelbigen darinn gemeinſchafftlich zu Werck gehen muß.

H. HEUMANN (1) ſchreibt: Nonnulli facultatem, Pondera & Menſuras ordinandi, attribuunt Jurisdictioni inferiori. MEVIUS *ad jus Lubec. Lib. 4 Tit. 12. art. I. num. 26.* Alii diſtinguunt inter jus, pondera & menſuras determinandi, quod Domini Territorii proprium, & curam atque examen Ponderis, quod Jurisdictioni inferiori poteſt adhærere. BECK *de Vogteia immediat. p. 113.* Oppida quædam Privilegio, aliena Menſura utendi, prædita reperiuntur. MYLER *in Metrolog. Cap. 5. §. 5. & 7.*

Eine andere Landesherrliche Pflicht hiebey iſt, darüber zu halten, daß die Ehlen, Gewichte, Meß und Maaſſen, beſtändig gerecht und einander gleich ſeyen; zu welchem Ende ſie 1. anfänglich mit gewiſſen Zeichen bemercket, ſo dann 2. von Zeit zu Zeit viſitiret werden: Beedes pfleget auch denen Unterobrigkeiten überlaſſen zu werden; dem Landesherrn aber verbleibet die Oberaufſicht darüber.

In der Tyroliſchen Landeseinigung von 1511. ſtehet: „Und ſollen in allen Gerichten jährlich alle Waagen, Teutſch, Wieniſch und Welſch Gewichte, darzu alles Korn- und Wein-Maaß, klein und groß, gepfächt und gute Ordnung darinn gehalten werden.“

In der Chur-Sächſiſchen Erörterung der Landesgebrechen von 1603. findet ſich eine Verordnung wegen des bey denen Aemtern im einnehmen und ausgeben zu beobachtenden gleichen Scheffels.

In der Erledigung der Chur-Sächſiſchen Landesgebrechen von 1612. liſet man: „Die ungebührliche Erhöhung derer Scheffel in etlichen Stätten ſoll nicht verſtattet, und, auf künfftiges Klagen, wider die Verbrechere mit ernſter Strafe verfahren werden.“

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1661. enthält Tit. von Cammer- und Rentſachen, abermalen eine Verordnung gegen die ungleiche Scheffel und Maaſſen, wie auch gegen die falſche Maaß.

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. liſet man: „Daß in etlichen Stätten die Scheffelmaaß

(1) de Character, Super. territ. &c. §. 45.

maaß geändert, iſt nicht recht, und können Wir daſſelbige keineswegs billigen; ſoll demnach der Magiſtrat in allen Stätten alles ad eam menſuram, welche vor Alters an jedem Orte bräuchlich geweſen, reduciren, und keine andere Scheffel, noch Maaß, als welche mit des Raths Scheffel eintreffen, paßiren laſſen: Würde der Magiſtrat ſich hierinn ſäumig oder nachläßig erzeigen; kan die Rectificirung der Maaß in der alten Marck dem Hauptmann daſelbſt, und an andern Orten gewiſſen Commiſſarien, welche dem Rath zu adjungiren, anbefohlen werden: Wir thun Uns aber zu dem Rathe in allen Stätten verſehen, ſie werden hierinn Officii ratione ſelbſten eine ſolche billige Verfügung thun, damit es der eventualiter geſuchten Adjunction und Verordnung nicht bedörffen möge.“

In dem Vergleich zwiſchen dem Fürſten zu **Oſtfrießland** und ſeinen Landſtänden von 1699. iſt enthalten: „14. *Auch ſollen* von den Beamten und Rentmeiſtern keine andere Maaſſen und Gewichte, als in den Aemtern, zu Folge der publiquen Yckunge, in Obſervanz ſeyn, auch keine halbe Tonnen, ſondern nur Vierdupmaaſſen gebraucht werden.“

Im Hochſtifft **Brixen** (1) machte der Biſchoff An. 1604. eine Ordnung, und lieſſe ſie dem Brixeniſchen Stattbuch einverleiben, wie jährlich die Pfächtung der Futter- und Kornmaaſſe, ganz, halb und viertel Stär, item Schnöll- und Schiſſelwagen, Ellenſtäbe und Trinckkandeln fürzunehmen, und, bey Strafe, mit dem Stattwapen zu bezeichnen ſeyen.

In der **Br. Onolzbachiſchen** civil-Taxe heißt es: Es ſolle die Viſitation des Gewichts, Ehlen und Maaſſes nicht zu einer gewöhnlich- und gewiſſen Zeit geſchehen, ſondern im Jahr öffters und unverſehens, daß die zu Viſitirende keine Nachricht davon bekommen mögen, vorgenommen werden.

Von **Braunſchweig** liſet man in dem Gandersheimiſchen Landtags-Abſchid von 1601.: „Zum 35ſten: Hat der gnädige Landesfürſt ſich in Gnaden vernehmen laſſen, daß S. F. G. ſo bald es ſich immer ſchicken will, mit Maaſſe, Ellen und Gewichte eine in S. F. G. Fürſtenthumen und Landen durchgehende Gleich-

(1) LüNIGS Grundfeſt. 1. Th. 763. S.

Gleichheit, nach S. F. G. und derſelben Statt Braunſchweig übereinſtimmenden Himpten, Ellen, Pfunde, Centner, auch Wein = und Bier = Maaſſe, anrichten, gleichwohl aber vorher, damit Anfangs Niemand dardurch vernachtheiliget werden möge, hin und wieder die an jedem Orte jezo gebräuchliche Maaſſe, Gewichte und Ellen gegen oberwehnten S. F. G. Braunſchweigiſche abrechnen und, wie weit ſie jedes Orts von einander, in Druck geben und öffentlich allenthalben anſchlagen laſſen will.“

Und in dem Hanoveriſchen Landtagsabſchid von 1639. ſtehet: „Zum 21ſten: Soll eine durchgehende Gleichheit an Ellen, Gewichte, Maaſſe, ſo vil Wein und Bier, auch Korn, Oel und anders betrifft, forderlichſt angeordnet werden.“

In die Holſteiniſche Landtags = Propoſition An. 1623. kame mit (1): „8.) Was für Benachtheilung, fürs achte, aus Ungleichheit in Ellen, Maaſſe, Wagen und Gewichten entſtehen, ſolches iſt kund und offenbahr; dahero auch ſchon in An. 1584. verabſcheidet, daß in diſen Fürſtenthumen und incorporirten Landen, gleiche Ellen, Maaſſe und Gewichte, nemlich Lübiſche, ſeyn ſollen: Wann nun dieſelbe zu gebührender Obſervanz nicht gebracht, gleichwohl hochnüzlich; ſo wollen Ihro Königl. Majeſt. und F. Gn. obberührten Abſcheid anhero repetiret und gnädigſt, gnädig befohlen haben, daß, Inhalts deſſelben, mit Ellen, Maaſſe, Waage und Gewichte in diſen Fürſtenthumen Schleßwig = Hollſtein, und denen incorporirten Landen, es gehalten, und der Anfang am bevorſtehenden Johannis Baptiſtæ-Tag gemacht werden ſoll.“

Die Stände erklärten ſich darauf: „Dieweilen es um die Scheffel = und Tonnen = Maaſſe eine Beſchaffenheit hat, daß dieſelbige wegen der beſchwerlichen Zeit nicht wohl geändert werden kan; ſo bittet die E. Ritter = und Landſchafft unterthänigſt und unterthänig, Euer Königl. Majeſt. und Fürſtliche Gn. gnädigſt geruhen, es deßfalls, und ſo vil die Scheffel = und Tonnen = Maaſſe belanget, bey der bißher in diſen Fürſtenthumen hergebrachten Obſervanz in Gnaden zu laſſen.“

In

(1) v. LüNIG von der landſ. Ritterſch.

In dem **Mecklenburgiſchen** Erbvergleich von 1755. §. 339. lautet es: „Die zu vilen Unordnungen Anlaß gebende bißherige Ungleichheit der Ellen, Scheffel- und Tonnen-Maaſſe, auch des Gewichts, wollen Wir auf dem erſten hierauf folgenden Landtag, nach Anleitung der darüber bereits unterm 18. Sept. 1703. ergangenen Landesfürſtlichen Conſtitution vornehmen, und, nach vernommenem rathſamen Gutachten unſerer Ritter- und Landſchafft, von neuem in allgemein verbindliche Landesgeſezliche Krafft ſezen.“

Als der Fürſt zu **Naßau-Weilburg** um das Jahr 1749. die Schnellwagen in ſeinem Land abſchaffte, wandten ſich die Unterthanen an das Cammergericht; ich finde aber nicht, daß ſie etwas erhalten hätten.

Von **Pommern** ſchreibt MEVIUS (1): „Zu mehrerer Richtigkeit der Commercien iſt vor gut angeſehen, daß man, nach Möglichkeit, bey erſter Gelegenheit es dahin richten ſolle, daß einerley Policey, Elle, Gewichte, Scheffel und Maaß, in den Pommeriſchen Landen allenthalben gebrauchet, und Gleichheit gehalten werde. Vid. **Erbeinig.** *de An. 1596.* §. **Ingleichem wollen Wir** ꝛc.“

In **Würtemberg** wurde auf dem Landtag An. 1554. beſchloſſen: Wie einerley Gewicht, Meß und Eych im Lande anzurichten ſeye? ſolle der kleine Ausſchuß mit denen Fürſtl. Räthen erwägen.

Den Erfolg belehret eine Urkund Kayſer Carl V. von 1555. 22. Oct. (2) darinn es unter anderem heißt: Der Herzog habe Ihme vorgeſtellt: Er habe, mit Berathſchlagung des von gemeiner ſeiner Prälaten und Landſchafft verordneten Ausſchuſſes, einerley oder gleiche Ehlen, Gewicht, Meß, Eich und Maaß, in Früchten, Wein, Fleiſch, Tuch, und allem andern, durch ſein ganz Fürſtenthum, allenthalben, an einem Ort als an dem anderen, anrichten und ordnen, und damit die alte vil- und mancherley Ungleichheiten aufheben, und dieſelbe zu einem gleichen, billigen und richtigen Kauff, Verkauff und Handthierung

(1) von der Pommer. Landesverfaß. Cap. 27.
(2) v. LüNIG von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 750.

rung (damit durch ſolches, ſo vil müglich, die Vernachtheilung, Abgang und Gefahr, ſo aus dergleichen Ungleichheit, ſonderlich dem armen unverſtändigen Mann, erfolgen mögen, abgeſtellet und verhütet würden,) bringen laſſen ꝛc. Weil nun ſein und ſeines Fürſtenthums und gemeiner Landſchafft Gelegenheit und Nothdurfft zum höchſten erfordere, daß ſolche ſeine angeregte und berathſchlagte Vergleichung derer Elen, Gewicht, Meß, Eich und Maaß, um derſelben ihrer Landſchafft mehreren Nuzens und Aufnehmens willen, und damit dieſelbe deſto kräfftiger ſeyen, auch ohne Eintrag, Irrung, oder Verhinderung männiglichs bleiben mögen, von dem Kayſer confirmirt würde; als bitte er darum: Darinn dann auch der Kayſer willfahrte.

In Sachen: Yſenburgiſche Unterthanen des Gerichts Reichenbach contra Yſenburg-Birſtein ſchloſſe der Reichshofrath An. 1753. 14. Sept. unter anderem: „Daß impetrantiſche Unterthanen, geſtalten Sachen nach, nunmehro mit ihrem ehedem angebrachten Participationsgeſuch an Ellen, Maaß und Gewicht, gänzlich ab- und zur Ruhe verwiſen werden.

§. 10.

Das Recht, einen Jahrmarckt halten zu dörffen, wurde ſich ehedeſſen vilfältig von denen Kayſern erbeten; davon man ein groſſes Verzeichniß bey PFEFFINGERN (1) ſehen kan. Z. E. Jahrmärckte ꝛc.

In denen Fürſtlich-Badiſchen Landen begnadigte Kayſer Ruprecht An. 1403. den Ort Lörch, oder Lörrach, (2) mit Wochen- und Jahrmärckten, und Kayſer Friderich III. ja noch Kayſer Leopold, beſtättigten es reſp. An. 1452. und 1667.

Kayſer Sigmund erlaubte denen Dörffern Emmendingen und Eichſtätt, Wochen- und Jahrmärckte zu halten; welches Kayſer Leopold An. 1667. ebenfalls beſtättigte.

Kayſer Friderich III. endlich gabe der Statt Sulzberg An. 1442. Jahrmarcktsfreyheit (3).

(1) in Vitriar. illuſtr. Tom. 3. p. 167. ſqq.

(2) LüNIGS R. Arch. Part. ſpec. Cont. 2. in Suppl. ult. unter Graf. u. Herrn, p. 136. Cod. dipl. Bad. n. 323. Tom. 6. p. 18.

(3) cit. Cod. n. 382. Tom. 6. p. 205.

Der Kayſerliche Reichslehenbrieff für Baden gedencket auch noch jezo der Jahrmeſſen.

Kayſer Maximilians II. Privilegium von 1575. für Graf Dieterichen zu Manderſcheid, daß er in der Statt Schleiden Jahr- und Wochen-Märckte anlegen möge, iſt beym LüNIG (1) anzutreffen; ſo auch Kayſer Rudolfs II. Privilegium von 1583. für Graf Hermann zu Manderſcheid, wegen eines Jahrmarckts zu Blanckenheim (2).

Kayſer Maximilian I. bewilligte An. 1500. Grafen Joachim zu Oettingen einen Wochenmarckt zu Wallerſtein (3): An. 1507. aber erhielte die Statt Nördlingen ein Mandat, daß er ſolchen wieder einſtellen ſolle (4).

Heut zu Tag zweifelt Niemand mehr daran, daß es ein Stück der Landeshoheit ſeye, (5) 1. dergleichen ertheilen zu können: Die Beweiſe davon ſeynd in allen Provinzien von ganz Teutſchland vorhanden, und wir leſen öffters in denen Zeitungen, daß diſer oder jener Landesherr einem ſeiner Orte einen neuen Jahrmarckt erlaubet habe: Ohne Landesherrliche Erlaubniß hingegen darff keine Commun ſich anmaſſen, dergleichen eigenmächtig anzuſtellen. Z. E.

Ob gleich, vorhin gemeldeter maſſen, die Fürſtl. Badiſche Ortſchafften ſich vormals das Recht eines Jahrmarcktes von dem Kayſer geben lieſſen, ꝛc. ſo vergönnete doch An. 1756. der H. Marckgraf zu Baden-Durlach ſelber der Statt Pforzheim jährlich 4. Roß- und Viehmärckte, und es wurde durch den Druck bekannt gemacht, was für Freyheiten damit verbunden ſeyn ſollten.

2. Eben diſe Bewandniß hat es auch mit der Verlegung derer Jahrmärckte; es ſeye nun, daß ſelbige für beſtändig, oder nur für diſesmal, auf eine andere, als die bißhero und ſonſt gewohnliche Zeit, verleget werden wollen.

3. Die

(1) in des R. Arch. Spicil. Secul. S. 524.
(2) S. 525.
(3) ſ. LüNIG l. c. S. 771.
(4) S. 773.
(5) add. der Tr. von der Landeshoh. in Gnadenſach. Cap. 15.

3. Die Zeit der Märckte, an welchen Tagen ſie gehalten werden ſollen oder nicht; desgleichen, wie lang ſie dauern ſollen, kommt lediglich auf das Gutbefinden des Regentens an. Zuweilen wird auch ein Jahrmarckt nur vor diſesmal auf eine andere Zeit verlegt, weil er ſonſt auf einen Chriſtlich- oder Jüdiſchen Feyertag fiele.

4. Ordentlicher Weiſe dörffen zwar ſo wohl ausländiſche als eingeſeſſene Handelsleute auf öffentlichen Jahrmärckten Waaren von allerley Gattung feil haben; indeſſen fangen doch verſchidene groſſe Reichsſtände an, die Fremde hierinn immer mehrers in Anſehung derer in ihrem eigenen Land fabricirten Waaren einzuſchräncken. Siehe oben Cap. 10.

Wann eine Frucht- oder andere Sperr angelegt iſt, wird nur denen Innländern der Kauff geſtattet.

5. Ein Landesherr kan auch ſonſt Zil, Maaß und Ordnung geben, wie es wegen derer Boutiquen und in anderen Nebenumſtänden ſolle gehalten werden.

6. Was die Impoſten anbelangt, kan man der Sache darinn leicht zu vil oder zu wenig thun.

Einiges Standgeld, entweder bloß von Fremden, oder auch von Einheimiſchen und Fremden, erheben zu dörffen, iſt wohl allgemeinen Herkommens, und pfleget ſelbiges der Obrigkeit des Orts zu Beſtreitung derer gemeinen Ausgaben überlaſſen zu werden.

Wann ferner die Herrſchafft, oder die Obrigkeit des Orts, Boutiquen, oder beſchloſſene bewegliche Kramläden, auf ihre Koſten verfertigen, und ſelbige denen, welche ſie verlangen, die Jahrmarckts-Zeit über zum Gebrauch überläſſet, iſt allerdings billig, daß ein gewiſſer Ladenzins daraus gereichet werde.

In ſo ferne endlich die nicht wider die Reichsgeſeze, noch die Landesverfaſſung, anſtoſſende Accisordnungen etwas beſonderes in Anſehung derer Jahrmärckte enthalten, mag es auch paßieren.

Aber wann man auf alle oder gewiſſe verkauffende Waaren einen Impoſten, er hieſſe nun Zoll, oder wie er ſonſt wollte, legte, wäre es wider die Reichsgeſeze, mithin nicht zu ge-

 ſtatten,

ſtatten, es möchte es nun der Landesherr, oder des Orts Obrigkeit, veranſtaltet haben.

Es gibt ferner Märckte, welche nur auf gewiſſe Gattungen von verkäufflichen Waaren gehen, z. E. Fruchtmärckte, Roßmärckte, Viehmärckte, Flachsmärckte, Salzmärckte ꝛc.

Mit diſen nun hat es die nehmliche Beſchaffenheit, wie mit denen Jahrmärckten.

Von der Bayriſchen Landesverfaſſung in Marcktſachen berichtet der Freyh. von KREITTMAYR (1): „So vil die ausländiſche Kauff- und Handelsleute betrifft, welche gröſſer- und anſehnliches Gewerb treiben, ſtehen ſelben vi Mand. gen. de An. 1759. §. 4. zwar alle gefreyte Jahrmärck, jedoch ſolchergeſtalt offen, daß ſie mit authentiſchen Päſſen verſehen ſeyn müſſen, weder verbotene Waar einſchwärzen, noch auſſer dem Marckt etwas verkauffen, ſohin ſich auch *kein beſtändiges Gewölb* oder Herberg im Land beylegen darffen. Pol. Ord. *L.* 4. *T.* 4. Art. 3. Und ob ſie wohl die hereingebrachte Waar, welche währendem Marckt nicht verkaufft worden iſt, alldort ligen laſſen mögen; ſo ſollen doch ſolche verſperrt bleiben, und die Schlüſſel zum Gewölb einem berechtigten innländiſchen Kauffmann eingehändiget, auch in Beytreibung ihrer hierländiſchen Schulden von ihrem Commis oder Bedienten die geringſte Handlung nicht unternommen werden. Mand. Elect. de An. 1759. §. 4. Die ausländiſche ſchlechtere Krämer, welche nur mit kurzer Waar handlen, wie auch die mit Flor, Seiden und dergleichen, handlende Savoyarden, werden vi ejusdem Mandati §. 1. ebenfalls nur auf den gefreyten Jahrmärckten, und auch dort anderer geſtalt nicht paßiert, als wann ſie von ſolchen Orten, wo man den Unſerigen das Reciprocum angedeyhen läſſet, herkommen, und ſich ſo wohl ihres ehrlichen Wandels, als Anſäßigkeit halber von ihrer hohen Obrigkeit, mittelſt beglaubter Atteſtaten, genugſam zu legitimiren wiſſen, auch ein förmliches Handlungspatent darüber erlangen, und ſolches gehöriger Orten alle Jahr erneuern laſſen; auſſer deme ſie nicht nur auf betretten in pœnam Confiſcationis ihrer Waaren

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, 26. Cap. §. 6. S. 2381.

ren verfallen, ſondern auch andern ausländiſchen Vaganten gleichgehalten werden. Mand. Elect. de An. 1746. 48. 59. Cod. crim. P. 1. C. 11. §. 2. Maut- und Acciſord. de An. 1765. §. 27. Innländiſche Krämer mögen zwar, vi cit. Mand. de An. 1759. §. 1. & 6. ſo wohl die gefreyt- als ungefreyte Jahr- und Kirchweyhemärckt beſuchen, ſie müſſen aber laut oballegirter Maut- und Acciſord. §. 26. nicht nur bey dem General-Mautdirectorio als berechtigte Krämer immatriculirt, ſondern auch zu obigem Ende von dort mit Patenten verſehen ſeyn, ſo fern ſie nicht ebenfalls als Vaganten angeſehen, folglich in Beſuchung der Märckten dadurch gehindert, und mit der Confiſcation ihrer Waar, nach mehrerwehntem Mandat von An. 1759. §. 1. beſtrafet ſeyn wollen. Gleichwie hiernächſt der Unterthan auf dem Land, ſonderbar an dem Gebürg, und in der Gegend von Murnau, Rauchenleſperg, und Amergau allerhand Waar von Blum- und Buſchwerck, Holz, und geflochtenem Stroh, dann Bilder, Zunder, Feuerſtein, Schwammen, und mehr dergleichen, zu verfertigen pflegt; ſo iſt ihm, auch alles auf die offene Märck zu bringen und alldort zu verkauffen, nicht nur unverwehrt, ſondern auch durch vilberührtes Mandat §. 6. ausdrücklich erlaubt, mit dem Anhang, daß man ihm die hierzu erforderliche Patenten, jedoch in ſolcher Maaß, ausfolgen laſſen ſoll, damit das Land durch die allzugroſſe Anzahl dergleichen Umläuffer nicht beſchweret werde. All obige Handelspatenten ſo wohl für Inn- als Ausländer wurden vor diſem nur bey dem Hofrath und reſp. Regierungen ausgefertiget: An. 1759. aber dem Commerciencollegio, ſo fort An. 1765. dem Generalmautdirectorio beygeleget; welches jedoch diſe Expedition ſeithero dem Commerciencollegio wiederum überlaſſen, und ſich nur die Ingroſſation der Krämersgerechtigkeiten vorbehalten hat. "

Die Chur-Bayriſche Marcktsordnung für die Statt München von 1766. iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

Allerley Chur-Sächſiſche Verordnungen in Marcktſachen trifft man an in LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 2094. ſqq.* In

(1) in der Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 415.

In einer Reſolution vor die Landſchafft von 1716. heißt es: „Nicht minder ſoll wegen Enthaltung derer Jahrmärckte zu Sonn- und Feſttägen, der Policeyordnung de An. 1664. Tit. 2. gemäß, und, wenn ſichs thun laſſen will, auch nicht zu Montägen, fernere Verordnung aus Dero Landesregierung ergehen.“

Im **Chur-Braunſchweigiſchen** ergienge An. 1710. 25. Jun. ein allgemeines Ausſchreiben, daß keine Jahrmärckte an Sonn- und Feſttagen gehalten, ſondern auf den nächſt darauf folgenden Wercktag verleget werden ſollen.

Anno 1731. 15. Dec. folgte, beſonders in Abſicht auf die Statt Hanover, ein Edict nach: Das Vieh auf die Märckte alſo zu treiben, daß es keinen Schaden thue.

Und reſp. in verſchidenen anderen Edicten wurde befohlen: Die Buden entweder des Sonnabends, oder aber des Sonntages nach völlig geendigtem GOttesdienſt, aufzuſchlagen, den Pferdhandel auch des Sonntags zum wenigſten biß den Nachmittag um 4. Uhr zu unterlaſſen.

Ein **Braunſchweig-Wolfenbüttliſches** Edict, an Sonn- und Feyertagen keine öffentliche Jahrmärckte zu halten, gienge An. 1649. 28. Apr. aus.

Naßau-Saarbrücken vergliche ſich mit ſeinem Landſäſſigen Cloſter Wadgaſſen An. 1729. „Wegen der Marcktordnungen haben die Cloſter-Unterthanen die Märckte zu Saarbrücken und St. Johann nach gewöhnlicher Reyhe zu beſuchen, und denen Marcktordnungen ſich gemäß zu verhalten: Doch bleibt dem Cloſter frey und ohnverwehrt, denen Clöſterlichen Unterthanen, daß ſie, was das Cloſter ſelbſt an Victualien und anderem vonnöthen hat, dahin zuförderſt zum Verkauff lifern mögen, anzubefehlen.“

Wann Reichsſtände ihren Unterthanen neue Jahr- oder andere Märckte bewilligen, oder alte von neuem oder in beſſeren Gang bringen wollen, pflegen ſie denen, ſo dieſelbe beſuchen würden, meiſtens auf eine gewiſſe Zeit, allerley Vortheile zu verſprechen, und ſelbige durch die Zeitungen, oder andere öffentliche Blätter, bekannt machen zu laſſen. Z. E. ſie ſollen keinen Zoll, (entweder nur an dem Ort, oder im ganzen Land,) keinen

keinen Accis, kein Unterkauff- Weg- und Standgeld geben, die Juden keinen Leibzoll ꝛc. Denen Wirthen, Ställen, Fütterung ꝛc. ſolle ein billiger Tax gemacht, die entſtehende Händel von denen darzu Verordneten ſchleunig und unpartheyiſch entſchiden werden; denen verkäufflichen Pferden- geſtattet man freye Wayde.

Noch ſonderbarer iſt folgendes.

„AVERTISSEMENT.

Einem geehrten Publico wird andurch kund gethan, daß der nächſt einſtehende Dietkircher Marck auf Anſtehen deren Roß- und Viehehändleren 8. Täge vorgerücket, und alſo einsweilen den 5ten October gehalten werde, anbey aber iſt zu mercken, daß derſelbe nicht allein annoch von allen Abgaben frey ſeye, ſondern es ſollen für die beſte Feilſchaften nachſtehende Preiſſen denen Handelsleuten andienen; wie dann dem Verkäufer

für das beſte Pferd, ſo zum Marck gebracht und verkauft worden, zahlt werden ſolle	10. fl.
für das 2. beſte	8.
für das 3. dito	6.
für das beſte Scherling	8.
für das 2. beſte	6.
für das 3. dito	4.
für das beſte Füllen	4.
für das 2. beſte	3.
für das 3 dito	2.
für das beſt fetteſte ausländiſche Stück Hornviehe	6.
für das 2. beſte	5.
für das 3. dito	4.

Eben diſe Preiſſen werden für dergleichen innländiſche fette Ochſen bezahlt.

Ferner für das beſte Paar Zug-Ochſen	6. fl.
für das 2. beſte	5.
für das 3. dito	4.
für das beſte Paar Schwein	3.
für das 2. beſte	2.
für das 3. dito	1.

Schließlich aber werden denen Roß- und Haupt-Vieh-treiberen noch extra Belohnungen zugeſtanden, und eben ſo ſollen denen Käufern, welche den erſten Handel von 150. 100. 75. 50. 25. Rthlr. treffen, 6. pro Cento zahlt werden. Und da allbereits die Zuſage von verſchidenen Handelsleuten in Beſuchung des Marcktes geſchehen, ſo wird ein jeder um ſo mehr darauf eingeladen, als man durch die annoch ſonſtig getroffene Vorkehrungen eines guten Handel u. Wandels zum voraus verſichert iſt. Limburg den 16ten September 1772.

Ex Commiſſione cauſa Elect.

de Gavarelle mppr. "

Hingegen ſchreiben, zumalen nachdeme die Zeitläuffte beſchaffen ſeynd, die Landesherrſchafften auch wohl denen, ſo ſich auf den Märckten einfinden wollen, einige Bedingungen vor, z. E. ſie ſollen obrigkeitliche Zeugniſſe mitbringen, daß an denen Orten, wo das zum Verkauff gewidmete Vieh her iſt, oder auch in ſelbigen Gegenden, keine Viehſeuche graßiere.

Ob aber endlich einem Reichsſtand auch erlaubt ſeye, eine Meſſe anzulegen, und was für ein Unterſchid zwiſchen einer Meſſe und einem Jahrmarckt ſeye? ſehe man in dem Tr. von denen Kayſerlichen Regierungsrechten ꝛc. und in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 10 b.

Intelligenz Comtoire.

Von denen Intelligenz-Comtoiren ſiehe §. 3. und 4.

§. 11.

Keltern.

Oeffentliche Keltern, darinn zur Herbſtzeit Jedermann ſeinen Moſt keltern laſſen kan, oder auch muß, und nicht anderſt darff, ſeynd ebenfalls eine Anſtalt, welche unter der Landesherrlichen Oberaufſicht ſtehet, und ohne deren Erlaubniß darff keine neue angelegt werden.

§. 12.

Landcharten.

Landcharten ſeynd von bekanntem groſſem Nuzen: Sie können aber auch in Kriegszeiten ſehr ſchaden. Ehedeſſen machte man Geheimniſſe an vilen Orten daraus, zum Theil auch noch; an mehreren Orten hingegen ſeynd nun die Landesherren oder Landſtände ſelbſten dafür beſorgt, daß man von ihren Landen möglichſt gute und zuverläßige Charten bekommen möge;

ge; wiewol dennoch mit einigem Unterſchid: Denn manche enthalten, neben den Orten, auch die genaueſte Abzeichnung derer Gebürge, Päſſe, u. ſ. w. andere hingegen, z. E. die Chur-Sächſiſche, begreiffen zwar die Orte, aber jene Stücke ſeynd mit allem Fleiß hinweggelaſſen.

Ohne Wiſſen und Willen des Landesherrns dörffen keine dergleichen Charten an das Licht tretten, und es iſt bekannt, wie lang es angeſtanden iſt, und wie hart es gehalten hat, daß die unter Kayſer Carl VI. auf Koſten derer Stände zu ſtechen angefangene und meiſt vollendete vortreffliche Charten von Schleſien haben dörffen ganz geſtochen und bekannt gemacht werden, nachdeme Schleſien gröſten Theils unter Königlich-Preußiſche Herrſchafft gerathen iſt.

Was für andere Charten von Teutſchen Landen, theils auf Landesherrlichen Befehl, theils auf der Landſtände Veranlaſſung, oder auch Koſten, auf erhaltene Erlaubniß von dem Regenten, zum allgemeinen oder auch nur beſonderen Gebrauch, geſtochen worden ſeyen, kan man aus H. BüSCHINGS Erdbeſchreibung 3tem Theil erlernen.

§. 13.

Landkutſchen heiſſen in denenjenigen Landen, darinn keine fahrende Landpoſten angeleget ſeynd, diejenige halb-Kutſchen und halb-Güterwägen, welche an gewiſſen Tägen an gewiſſe Orte innerhalb Landes oder auch an nahgelegene Orte auſſerhalb Landes abgehen, und ſo wohl Menſchen, als Brieffe, Pacquete und Waaren, dahin über- und wieder zurückbringen. Landkutſchen.

Die Teutſche Landesherrn vindiciren ſich dieſelbige als ein Regale, und laſſen ſie entweder auf eigene Rechnung gehen, oder verpachten die Erlaubniß darzu auf gewiſſe Zeit an den Meiſtbietenden.

§. 14.

Die Laternen, welche in groſſen Stätten je länger je mehr angeordnet werden, um in kurzen Tägen die Straſſen zu erleuchten, ſeynd eine Anſtalt, welche villeicht nicht allenthalben eine Landesherrliche Erlaubniß nöthig haben dörffte, wann nicht merckliche Koſten darzu erforderet würden, welche ohne Laternen.

des Regentens Vorwiſſen und Genehmigung von einer Unterobrigkeit nicht angewandt werden dörffen.

§. 15.

Münze. Von dem Münzweſen iſt hier in ſo fern die Rede, als 1. ein mit Gold- und Silber-Bergwercken begabter Reichsſtand zu dem Münzrecht befugt iſt, oder 2. ſich deſſen ſonſt, aber ungebührlich, anmaſſet, oder 3. ſich darinn nicht denen Reichsgeſezen gemäß bezeuget, oder 4. in ſo weit das Münzweſen zu Handlungen, oder auch Streitigkeiten, zwiſchen denen Landesherrn und ihren Landſtänden Gelegenheit gegeben hat, oder noch geben kan: Das weitere davon iſt anderwärts (1) zu ſuchen.

§. 16.

R. Geſeze. Das wichtigſte von deme, was die Reichsgeſeze vom Münzweſen enthalten, habe ich ebenfalls *ſchon anderswo* (2) erzählt; dahero ich hier nur ſo vil melden will.

Die R. Stände, ſo Gold- oder Silber-Bergwercke haben, brauchen, ſo vil das daraus genommene Silber betrifft, keines beſonderen Münz-Privilegii, dörffen auch ſolches auf einer eigenen Münz-Statt ausmünzen. R. Abſch. 1570. §. 133.

Anno 1711. haben die Reichsſtätte bey dem Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation gegen den Mißbrauch der Landmünzen Erinnerungen gethan.

Was auf dem Wahltag An. 1741. wegen des Münzweſens vorgekommen iſt, ſehe man an unten (3) angezeigtem Ort.

§. 17.

R. Ständiſche Edicte ꝛc. Eine Menge Edicten, u. d. einzelner Reichsſtände in Münzſachen findet man beyſammen in Herrn Hofcammerrath HIRSCHENS Teutſchen Reichs-Münzarchiv.

99. neue Münzverordnungen, die meiſtens ſeit der lezteren allgemeinen Münzreduction in verſchidenen Teutſchen Staaten erſchienen ſeynd, trifft man beyſammen an in Herrn

Prof.

(1) in des Tr. von Kayſerl. Regierrecht. 2tem Anh. und im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. p. 1371. ſqq.

(2) in dem cit. Tr. von den R. Tags Geſchäft. S. 1387. u. f.

(3) in der Geſchicht. des Interr. K. Carl VI. 4. Theil, S. 434. u. f.

Prof. SCHMIDTS zu Jena An. 1769. gedruckten rechtlichen Entſcheidungen.

Vile einzelne dergleichen Stücke finden ſich auch in meinem Teutſchen Staatsarchiv, in der Europäiſchen Staatscanzley, in der neuen Europäiſchen Staatscanzley, und in andern Sammlungen derer Teutſchen Staatsſchrifften: Weilen aber derſelbigen eine allzugroſſe Menge iſt, die meiſte auch nur etwas temporelles enthalten, ſo dermalen bloß einen hiſtoriſchen Nuzen hat; ſo will ich nur einiger derer neueſten, die etwas hauptſächliches beſtimmen, gedencken; und ſo auch aus denen Landtagshandlungen und Erkenntniſſen derer höchſten Reichsgerichte bloß einiges Beyſpilsweiſe anführen.

§. 18.

Wegen Chur-Maynz ergienge An. 1760. 11. Jun. (1) ein Reichshofraths-Concluſum, die willkührliche Steigerung der guten und Einſchleichung derer geringhaltigen Münzen in Deſſen Landen betreffend. Von Maynz.

§. 19.

Wegen Chur-Trier reſolvirte der Reichshofrath ein gleiches, wie ich von Maynz gemeldet habe (2). Trier.

§. 20.

Chur-Cölln gienge es An. 1760. 11. Jun. beym Reichshofrath eben ſo, wie Chur-Maynz (3). Ch. Cölln.

§. 21.

In König Ludwigs zu Böhmen ſeinen Ständen ausgeſtellten Freyheitsbrieff von 1509. lautet es: „Item Wir haben auch verſprochen, die Böhmiſche Münze in keinerley Weiſe nicht zu ſchmälern, oder zu ringern, ohne Willen des ganzen Landes.“ Böhmen ꝛc.

Und König Ferdinanden I. wurde in ſeine Capitulation geſezt: Daß Er die Münze ohne Conſens der Stände nicht verringern wolle.

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 161.
(2) l. c. S. 164.
(3) l. c. S. 166.

Von des Hauſes Oeſterreich Münzgerechtigkeit kan man bey Herrn D. SCHROETTERN (1) nachſehen.

Anno 1509. verlangten alle fünf Niderôſterreichiſche Lande: Der Kayſer ſollte gute Münze ſchlagen laſſen.

Die Kayſerin Königin lieſſe An. 1753. 7. Febr. und 1755. 15. Sept. Specificationen bekannt machen, wie alle und jede fremde Gold- und Silber-Gattungen in denen Kayſerlichen Erblanden ausgegeben und angenommen werden, oder auch gänzlich verruffen ſeyn ſollen, ꝛc.

Daß eben diſe Kayſerin-Königin in denen folgenden Kriegszeiten in ihrem Erblande eine gewiſſe Anzahl papierene Zettel, ſtatt baaren Geldes, hat roulliren, ſelbige aber nachhero wieder einlöſen laſſen, iſt bekannt.

Seit kurzem hat Sie auch kupferne Scheidemünzen in ihren Landen eingeführt, und An. 1772. *meldeten die öffentliche* Blätter: „Lezter Tagen iſt durch eine allerhöchſte Verordnung kund gemacht worden, daß die Ausfuhr der Kupfermünzen in fremde Länder verboten, widrigens dieſelben an den Gränzen gleich anderen Münzen confiſciret werden ſollen, und die Uebertretter ſchwerer Ahndung und Straf unterliegen. Von diſen Münzen ſind eine Menge neue gepräget worden, als halbe Groſchen, Kreuzer, halbe Kreuzer, pfenninge und Heller; davon die Abdrücke zu Jedermanns Erkenntniß in dem Patent unterzeichnet ſind.“

In der Tyroliſchen Landeseinigung von 1511. iſt zu leſen: „Der Münz halben: Nachdem mancherley Münzen in diß Land gebracht, und die gute Münz daraus verführt wird, iſt beſchloſſen, daß alle fremde Münz, ſo in das Land kommt, probiert, und was eine jede werth iſt, alsdann berufft, und alſo genommen und gegeben werde: Welche Münz aber ſo gar ſchlecht und zu nehmen nachtheilig wäre, dieſelbe offentlich zu verbieten.“

§. 22.

Bayern. In der Bayriſchen Ritterſchafft Beſchwerden vom Jahr 1499. heißt es: De Moneta. Quandoquidem Aureoli & aliæ

(1) in der 4ten Abhandl. aus dem Oeſterr. Staatsr. p. 190.

aliæ monete externe non equales pondere majorum noſtrorum monete ſunt, & e. g. Cruciferi duntaxat tres nummos noſtrates valent, & ſex Cruciferi XVIII. duntaxat valent, cum tamen pro ſex Cruciferis XXI. nummi commutentur, magne inde pauperum ſequuntur fraudes dolique mali. Nam moneta noſtra e Bavaria auffertur, & cum omnia cariori precio vendantur, id duntaxat Principi & nobilitati & pagano detrimento eſt. Cives hujus modi rebus nulli detrimento affici queunt, qui hujus modi rerum commutacionibus ſua lucra non negligere exercitati ſunt.

In der Landtags-Propoſition vom Jahr 1514. liſet man (1): „Weiter ſo hat Seine Fürſtl. Gnaden zu Förderung gemeines Nuz, auch zu Pflanzung guter Sitten und Ehrbarkeit, etlich ſittlich Ordnung laſſen ausgehen, und nemlich unter andern von wegen der fremden Bayriſchen Münz weyland ſeiner Fürſtl. Gnaden Herrn und Vatters ſeeligen Landbot verneut, und nach Gelegenheit der fremden Münz die etlicher maſſen haben eindringen wollen, ſonder Ordnung gegeben: Dieweil aber nach Ausgang ſolcher Landbot jezt abermahl neue Münz neben den Bayriſchen Groſchen eindringen, davon hievor kein Sazung beſchrieben iſt, und dadurch die Bayriſchen Groſchen, ſo weyland Seiner Fürſtl. Gnaden Herr und Vatter ſeeliger zu münzen angefangen, verdruckt und verlohren werden; ſo will Noth ſeyn, die vorausgegangenen zu verneuen, und von wegen der fremden neuen Groſchen wiederum Einſazung zu thun.“

Eine das Chur-Bayriſche Münzweſen betreffende Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofrathsgutachten vom 3. Dec. 1736. iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Chur-Bayern lieſſe An. 1754. 17. Apr. ein dem mit Oeſterreich geſchloſſenen Conventionsfuß gemäſſes Münzpatent und Devalvations-Tabelle ausgehen.

Den 12. Maj. folgte ein anderes, betreffend das Verhalten derer Pfleg- und Landgerichts- dann Maut- und Zoll-Beamten

(1) in STRUVENS hiſtor. polit. Archiv. Part. 4. p. 110.
(2) in meinen alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 3. Theil, 556. S.

Beamten, ferner der Waaren Viſitatorum, und dergleichen Officianten, bey Viſitirung derer aus dem Land hinaus- oder hinein von Anderen Orten gehenden Gelder, auch was ſonſt jedermänniglich künfftighin mit Ausſerlandesſendung oder Hereinbringung zu beobachten habe.

Durch ein anderes vom 21. Maj. wurde die Vorſorge genommen, daß der denen Unterthanen durch die jezige Devalvation zugehende Verluſt, wo nicht ganz, doch wenigſtens ſo vil, als immer möglich, erleichtert, und in andere Wege erſezet werden möge.

Den 9. Aug. aber wurde diſe Devalvation, in Anſehung derer meiſten Sorten, proviſionaliter widerruffen, und, ſtatt des 20. der 24. Guldenfuß eingeführt.

Anno 1757. 3. Jan. folgte ein neues Edict. An. 1759. 5. Jan. desgleichen. An. 1760. 26. Oct. und 3. Dec. *An.* 1762. 20. Febr.

Wegen der Chur-Bayriſchen Münzen floſſe etwas An. 1760. 27. Jun. in ein Reichshofraths-Concluſum ein (1).

Was der Kayſer An. 1766. 21. Aug. gegen dreyerley Gattungen von Churbayriſchen Vier-Groſchenſtücken für Patenten in das Reich erlaſſen habe, ſehe man anderwärts (2).

Der Freyherr von KREITTMAYR (3) glaubt: Ob ſchon das Münzregal in den Bayriſchen Lehen- und Freyheitsbrieffen eher nicht, als An. 1376. das erſtemal zum Vorſchein komme; ſo gehe doch ſolches in ſeinem erſten Urſprung vil weiter zurück, und ſeye in Bayern ſo alt, als die Landeshoheit ſelbſt, indeme es unmittelbar davon abhange.

Anno 1751. wurde ein eigenes Münz- und Bergwercks-Collegium zu München errichtet, ſelbiges aber An. 1769. der Hofcammer wieder als ein eigenes Departement incorporirt und ſubordinirt. Die Inſtruction davon findet ſich **in der Loriſch. Samml. des Bayriſch. Bergrechts.** *p.* 613. Mehreres ſehe man *l. c.*

§. 23.

(1) Neue Staatscanzl 4. Theil, 174. S.

(2) in meinem R. Staatshandb. 2. Theil, S. 130.

(3) im Bayr. Staatsr. §. 174. p. 395. ſqq. 456.

§. 23.

Von dem Urſprung des Münzrechts in dem Herzogthum Sachſen hat Herr BOEHME (1) gehandelt. Chur-Sachſen.

Sonſt wird an unten (2) angezeigtem Ort gemeldet: Daß auch IX. die Landſchafft in Münzſachen zu conſuliren ſey, erſcheinet klårlich aus den Chemnizer Landtags-Actis de An. 1539. da der damalige Herzog Heinrich zu Sachſen ſich alſo in der Propoſition vernehmen låſſet: „Und 1. ſo hat der Hochgebohrne Fürſt, Herr Johann Friedrich zu Sachſen Churfürſt, Unſer freundl. lieber Vetter, Schwager und Gevatter, vor einiger Zeit, mit der Münze Verånderung zu machen, bey Uns einſtige Anſuchung gethan; maſſen ſolches die wiederhohlten Schrifften beſagen, deren Copey Wir Ew. Lbden und Euch heimſtellen. Und weilen denn vor dis im Macht-Spruch zwiſchen Ihro Liebden Vater und Unſerm Bruder, Herzog Georgen zu Sachſen, ſel. Gedåchtniß, zu Grimme von den Nidergeſezten beyderſeits Landſchafften klar verſehen, daß keine Verånderung mit der Münze ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Landſchafft und derſelben Stånde gemacht ſoll werden; haben Wir auch demſelben nach, ſolches zuvorn an Ew. Liebden und Euch gelangen, und ohne Derſelben Bedencken nichts ſchlieſſen wollen ꝛc. ꝛc.“

Herr MASCOV erzåhlt, daß er dreyzehen Volumina von Münzordnungen, Edicten u. d. geſehen habe, welche das Haus Sachſen nur von A. 1495. biß jezo habe ergehen laſſen.

Auch trifft man von Chur- und Fürſtlich-Såchſiſchen Handlungen mit der Landſchafft über dem Münzweſen ꝛc. allerley in MüLLERS Såchſiſchen *Annalibus* an (3).

Auf dem Landtag zu Torgau An. 1550. wurde von der Münz gehandelt (4).

Im

(1) in des Såchſiſch. Groſch. Cabin. 1ſtem Fach.

(2) Ausf. Nachr. von Chur-Såchſ. Land-ꝛc. Tåg. p. m. 64.

(3) Man ſehe das Regiſter, Art. Münzſachen.

(4) Deduct. Jur. & Fact. in Sachen: Sachſ. Weim. c. Sachſ. Arnſt. Beyl. 5. 6.

Im Landtagsabſchid von 1661. 9. Apr. iſt verſchidenes enthalten von nicht-Zerbrech- und Aufwechslung der groben, auch Herabſezung der geringen Münzſorten.

Desgleichen im Ausſchußtagsabſchid von 1667. 4. Mart. wegen nicht-Aufwechslung ꝛc. der neuen Thaler.

So auch im Ausſchußtagsabſchid von 1715. 30. Apr. ad Grav. 14. daß die böſe Geldſorten nicht ins Land, noch die gute hinaus ſchleppen zu laſſen.

Eine Churfürſtliche Reſolution für die Landſchafft von 1716. berühret die Nachläßigkeit der Unterobrigkeiten beym aus- und einſchleppen des reſp. guten und böſen Geldes; auch wie ferne die Franzthaler bey der Ober-Steuereinnahm paßieren, ingleichem, daß mehr Scheidemünze geſchlagen werden ſolle.

Vile Chur-Sächſiſche Verordnungen von Münzſachen hat LüNIG im *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 5. p. 746. ſqq.* geſammelt.

Anno 1772. verkündigten die öffentliche Blätter, unter dem Articul: „Dresden, vom 12. Sept. Unſers Churfürſten Durchl. haben, in Betracht der mancherley Beſchwerlichkeiten, welche bey den ohnehin Sachſen dermalen hartdrückenden Calamitäten, annoch aus dem gehemmten Umlauf der Baarſchaft entſtehen, unter dem 6ten May d. J. für eine Million und fünfmalhundert tauſend Thaler Caſſenbillets auf Höchſtdero zu deren Sicherheit ausgeſezte Landaccißeinkünfte creiret, und ſelbige nach und nach, ſo wie Sie zur Beförderung der Circulation am dienſamſten befinden werden, ins Publicum bringen zu laſſen, reſolviret. Sothane Billets ſind insgeſamt vom 6ten May, und zur Bequemlichkeit des Gebrauchs in folgende Summen geſtellet, nemlich 500,000. Billets zu 1. Rthlr. 200,000. Billets zu 2. Rthlr. 60,000. zu 5. Rthlr. 22500. zu 10. Rthlr. 1000. zu 50. Rthlr. und 250. zu 100. Rthlr. Diſe Billets ſind in Kupfer geſtochen, und die Claſſe, wozu jedes gehört, ſamt der Nummer, die Summe aber, welche das Billet repräſentirt, einmal mit Ziffern oben und mit Buchſtaben in der Mitte, bemercket. Sie werden vom 1ſten Oct. d. J. an ſtatt baares Geldes in den Caſſen angenommen, jedoch ſind Privatperſonen

ſonen ſolche in Zahlungen unter ſich anzunehmen, wenn ſie ſich nicht freywillig dazu verſtehen, auf keine weiſe ſchuldig; auch können ſelbige zu allen Zeiten gegen einen Rabat von 3⅛ pro Cent oder 9. Pf. vom Thlr. in baares Geld verwandelt werden.“

§. 24.

Wie vil Chur-Brandenburg zu unſeren Zeiten in dem Münzweſen ſich herausgenommen habe, iſt bekannt. Chur-Brandenburg ꝛc.

Anno 1759. 16. Aug. ergienge ein Kayſerliches Edict (1) wider die geringhaltige Chur-Brandenburgiſche Münzen. Den 26. Oct. folgte ein Reichshofrathsconcluſum gegen die Statt Hamburg nach, ſo eben diſe Münzen betrafe (2); desgleichen An. 1760. 9. Jun. eines, ſo den Chur-Rheiniſchen Crays angienge (3). Mehrere andere ſehe man in der Regensburgiſchen Sammlung der Reichshofrathsconcluſorum von 1760.

Anno 1764. m. Mart. gienge ein Königlich-Preußiſches Edict aus: Daß mit dem 1. Jun. in allen Königlichen Landen der Münzfuß von 1750. in Anſehung der Gold-Silber-und Scheidemünzen völlig wieder hergeſtellet werden ſolle; zu welchem Ende neue Münzen von allen Sorten in groſſer Menge gepräget wurden.

Daß in Oſtfrießland vor denen innerlichen unter Graf Edzarden II. entſtandenen Unruhen das Münzrecht allein von der Landesherrſchafft ausgeübet worden ſeye, glaubet Herr BRENNEISEN (4).

In dem Landtagsabſchid vom 6. Maj. 1640. iſt zu leſen: „§. 5. Was endlich von den Landſtänden, wegen einiger kleinen Münz-Sorten, ſo vor diſem ſollen ab-in neuerlicher Zeit aber wieder aufgeſezet ſeyn, auf die auf S. Hochgräfl. Gnaden hochgeehrten Herrn Vaters, hochlöblicher Memorie, Verordnung, bereits vor vilen Jahren gemünzte Stüber auſſer Zweiffel darmit ziehlend, hat wollen angehangen werden; Solches

(1) v. Neue Staatscanzl. 3. Theil, 497. S.
(2) Allda, 4. Theil, S. 6.
(3) S. 159.
(4) in ſeiner Oſtfrieſ. Hiſtor. Tom. 1. pag. 75.

könnten zwar Seine Hochgräfliche Gnaden, weil es ganz und allerdings auſſer den Terminis der Landtages-Propoſition und Ausſchreibens, ſchlechter Dinge auf ſeinem Unwerth wohl laſſen verſtellet bleiben; Befremdet auch dieſelbe nicht wenig, daß einige der Landſtände, ſelbigen Punct nach ihrem Fürhaben durchzutreiben, ihnen ſo eyfrig anliegen laſſen; Zumahl dieſelben mit dem Münz-Regal, als welches von der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. und dem Heiligen Reich allein dem Herrn Grafen verliehen, nichts zu ſchaffen haben, und mit Fug, und ohne Gefahr ſchwerer Pœnen, dieſelbe daran zu beeinträchtigen und einiger maſſen zu turbiren ſich nicht dürfen anmaſſen: Gleichwohl, damit Sr. Hochgräfl. Gnaden bey diſem Punct wohl befugtes Intent und gnädige Meynung um ſo vil mehr jedermänniglich zu vernehmen, haben ſie hierauf in Gnaden wollen anfügen, daß, obwohl jezt angedeutete Stüver eine Zeit lang von einigen Privatis, in ihrem vollen Werth zu empfangen, haben wollen verweigert werden, daß ſie dennoch ſich nicht zu erinnern wüſten, daß von Jhro oder Jhren Herren Prædeceſſoribus dieſelbe in diſer Grafſchafft publica authoritate ſollten ab- und auf einen geringern Valor geſezet ſeyn: Daher dann auch nun ſchon eine geraume Zeit her ſie im Lande faſt durch und durch (auſſerhalb daß man in der Statt Embden deſſen ohne gnugſame Urſache ſich hat weigern wollen) wieder für voll ausgegeben, und in Zahlung angenommen, und daher Se. Gnd. um ſo vil mehr verurſachet worden, ſolchen Gebrauch öffentlich zu confirmiren, und allen Zweifel, ſo darüber von Einigen aufs neue hat wollen geſtifftet werden, aufzuheben; worüber denn auch hoffentlich einiger Menſch um ſo vil weniger ſich mit Fug zu beſchweren, weil ꝛc. " Darauf werden 7. Urſachen angeführet, und endlich geſchloſſen: „Jnmaſſen auch 8. obwohl von Einigen beſorget werden wollen, als wann die Grafſchafft mit ſolchen Stüvern bereits zu ſehr erfüllet, und noch ferner möchte überhäuffet werden, Se. Hochgräfl. Gn. dennoch, indem Sie in allen Aemtern, ſo wohl bey den Comtoiren, als ſonſten, fleiſige Erkundigung einziehen laſſen, ſo vil die gegenwärtige Beſchaffenheit belanget, das Contrarium beſtändig erfahren, ſo gar, daß man auch an fürnehmen Comtoiren wohl nicht für Einen

nen Thaler derſelben hat können mächtig werden, oder gewechſelt bekommen; wie Sie denn auch zu noch künfftiger Ueberfüllung keine Apparence können vermercken, und da je, über alles vermuthen, ein Widriges ſich hiernächſt ereignen, und einige Ungelegenheit daher zu befahren ſeyn ſollte, alsdann auf bequeme Mittel würden zu gedencken haben: Welchem allem nach dann zuverſichtlich die Landſtände ſelbſt ſattſam werden zu bemercken haben, daß Se. Hochgräfl. Gn. einige Aenderung dißfalls noch zur Zeit, mehr zu des Landes und der Unterthanen Schaden und Ungelegenheit, als einigem Profit und Nuzen, anzumuthen, ihnen nicht, ſondern vilmehr alle zu einiger Difficultät dabey ſtreckende Abuſen beſtes Fleiſſes mit helffen zu verhüten, gebühren wolle."

§. 25.

Chur-Pfalz.

Eine das Chur-Pfälziſche Münzweſen betreffende Kayſerliche Reſolution von 1736. 17. Dec. auf ein Reichshofrathsgutachten ſiehe anderwärts (1).

Chur-Pfalz erfuhre ferner An. 1760. 11. Jun. bey dem Reichshofrath eben das Schickſal, wie Chur-Maynz (2).

§. 26.

Chur-Braunſchweig.

Von Chur-Braunſchweig will ich diſes melden.

Im Hanoveriſchen Landtagsabſchid von 1639. liſet man: „Und weil, zum 29ſten, das Münzweſen nach Anweiſung Kayſer Ferdinandi I. ins Reich publicirten Münzordnung de Anno 1559. niemahl in ſeine alte Richtigkeit geſezet: als ſoll darüber ins künftige feſt und unverbrüchlich gehalten, auch alle einreiſſende Mißbräuche ſo fort abgeſchaffet werden."

Eine Erläuterung des Chur-Braunſchweigiſchen Münzedicts von 1764. 24. Apr. iſt bey Herrn Vicecanzler STRUBEN (3) anzutreffen.

Uebrigens iſt bekannt, daß diſes hohe Haus biß auf den heutigen Tag ſich auf eine rühmliche Weiſe dadurch hervorgethan hat, und noch hervorthut, daß es nicht nur bey dem Münzweſen keinen Cameralprofit ſuchet, ſondern im Gegentheil von

(1) in meinen alt- u. neu. R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 587.
(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil, 167. S.
(3) in ſeiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, S. 27.

ſeinen Cameral-Einkünfften zuſezet, um gutes Geld zu ſchlagen, oder im Land zu erhalten.

§. 27.

Baſel. In Sachen: **Baſel** contra Baſel ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. 1. Es hätte der Kayſer das Anbringen der Kläger, ſo wohl wegen angegebener Verpfachtung der Stifft-Baſeliſchen Münz, als wegen der von Seiten des Fürſten geprägter ſchlechter und Reichsconſtitutions widriger Münzſorten, unerwieſen, mithin auch ihr unformliches Begehren wegen der gebetenen Erſezung des dißfalls erlitten haben ſollenden Schadens ganz ungegründet, befunden; dahero dann Klägere damit abgewieſen, auch gegen ſie diſe vermeſſene Beſchuldigung, Krafft diſes, nachdrücklich geahndet werde. 2. So vil aber das Fürſtliche Verbott des Ein- und Auswechſels der guten und groben Münzſorten anbelange; ſo *würde es zwar*, (da es nur dahin angeſehen ſeye, um das gute Geld in dem Land und das ſchlechte daraus zu halten,) jedoch dergeſtalt, dabey gelaſſen, daß, wann einige Unterthanen zu Erhandlung einiger Waaren in der Nachbarſchafft, oder ſonſten, des groben Geldes, mithin deſſen Einwechſelns, benöthiget wären, ihnen ſolches, (wie ſich der Fürſt ſelbſten theils erklärt hätte,) auf geziemendes Anſuchen, nicht verwehret, ſondern denenſelben unweigerlich damit an die Hand gegangen werden ſolle; da 3. übrigens der Kayſer Sich verſehe, es würde der Biſchoff jederzeit ſorgfältig dahin beeyfert ſeyn, daß gute und Reichsconſtitutionsmäßige Scheid- und andere Münz gepräget, und das Land jedesmal mit gutem Geld verſorget werde.

§. 28.

Fulda. Gegen **Fulda** (1) wurde vom Reichshofrath An. 1760. 27. Mart. beſchloſſen: Daß verſchidene Münzſorten des verſtorbenen Fürſten ſollten verrufen, eingewechſelt, umgeprägt, und der daraus entſtandene Schade erſezet werden; Worauf den 16. Maj. ein weiteres Interlocut folgte (2). Noch vile andere finden ſich in der cit. Sammlung von 1760. und 61. nament-

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, 121. S.
(2) S. 147.

namentlich auch von 1761. 8. Jan. wegen des der Reichskriegs-caſſe durch dergleichen Gelder zugegangenen Schadens.

§. 29. a.

Wegen des Lütticbiſchen Münzweſens ergienge An. 1755. 12. Mart. ein Reichshofrathsconcluſum, welches an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen iſt. Lüttich.

§. 29. b.

Von dem Münzrecht des Erzſtiffts **Salzburg** iſt an unten (2) angezeigtem Ort nachzuſehen. Salzburg.

§. 30.

Wider die Anhalt-Bernburgiſche Münzen ergienge An. 1759. 25. Aug. ein Kayſerliches Edict in das Reich (3). Anhalt.

Die Anhaltiſche Comitialgeſandtſchafft machte darauf den 22. Sept. ein pro memoria bekannt, welches an unten (4) angezeigtem Ort ganz, bey Herrn OERTEL (5) aber ein Auszug davon zu leſen iſt.

Den 22. Oct. (6) aber folgten fernere Reichshofrathsconcluſa gegen Anhalt-Bernburg nach: 1. Wegen Excitirung des Reichsfiſcals; 2. wegen der verruffenen Anhalt-Bernburgiſchen Münzen Confiſcation, Stöhrung der Münzſtätte und Arreſtierung derer Münzbedienten; 3. wegen diſer Sorten Umprägung, und den dafür erforderlichen Koſtenaufwand, auch dißfallſige Schadloshaltung. Den 3. Nov. kame ein weiteres Concluſum heraus (7). So auch An. 1760. 17. Jan. (8). Nachdeme aber der Fürſt endlich den Recurs ad gratiam nahme, erfolgte den 16. Maj. eine gelindere Kayſerliche Reſolution (9). Vile

(1) in meinem Staatsarch 1755. 1. Band, 887 S.

(2) in der Abhandl. von dem Staat des Erzſt. Salzb. (1770.) im 7den Abſchn. add. H. Schotts Critik, 4. Band, 591. S.

(3) v. Neue Staatscanzl. 3. Theil, S. 503.

(4) daſelbſt, S. 507.

(5) in dem R. Tagsdiar. 1759. S. 812.

(6) l. c. S 512.

(7) 4. Theil, S. 20.

(8) S. 29.

(9) S. 140.

Vile andere mit dahin einſchlagende Concluſa findet man in der Regensburgiſchen Sammlung der Reichshofrathsconcluſorum von 1760. und 61. beſonders eines von 1761. 8. Jan. wegen Erſezung des von der Reichs-Kriegscaſſa erlittenen Verluſts.

§. 31. a.

Baden. Von Fürſtlich-**Badiſchen** Münzſachen habe ich anderwärts (1) gehandelt.

§. 31. b.

Brandenburg. Gegen **Brandenburg-Bayreuth** wurde An. 1760. 16. Maj. (2) der Fiſcal excitirt, auch andere Verordnungen erlaſſen. Das weitere ſehe man in der cit. Regensburgiſchen Sammlung.

Gegen **Brandenburg-Onolzbach** (3) wurde An. 1760. 27. Mart. der Fiſcal excitirt, wegen ſeiner *Sayniſchen Münzen*, auch wegen deren Verruffung ꝛc. Verordnungen erlaſſen; Und den 1. Jul. folgte ein weiteres Concluſum nach (4). Den 19. Aug. wurde auch der Fiſcal gegen ihne als Marckgrafen excitirt, und noch andere Verfügungen gemacht (5).

Vil mehreres gibt die mehr cit. Sammlung von 1760. und 61. an die Hand, und darunter auch ein Concluſum von 1761. 8. Jan. der Reichs-Kriegscaſſa den durch dergleichen Gelder erlittenen Verluſt gut zu machen.

§. 32.

Br. Wolfenbüttel. Gegen den Herzog zu **Braunſchweig-Wolfenbüttel** wurde An. 1760. 4. Mart. (6) 1. der Reichsfiſcal excitirt, 2. ein Reichshofrathsconcluſum erlaſſen wegen Verrufung ſeiner *Münzen*, Abſtellung der Lieferung zu ſeiner Münzſtätte, auch Abrufung derer darinn arbeitenden Wardeine, Münzmeiſter, Geſellen und

(1) in meinem Badiſch. Staatsrecht, S. 339.
(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil S. 149. u. f.
(3) Neue Staatscanzl. 4. Theil, 116. S.
(4) S. 179.
(5) S. 217. u. f.
(6) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 71.

und Helffer ꝛc. Deme den 1. Jul. ein weiteres Concluſum nachfolgte (1).

Und noch vil weiteres trifft man abermalen in der cit. Sammlung an; ſonderlich eines von 1761. 8. Jan. wegen Erſezung des der Reichs-Kriegcaſſa zugefügten Schadens.

Da bey dem Braunſchweig Wolfenbüttelischen Landtag An. 1770. die Deputirte darauf angetragen, daß während der Zeit, da die Landſchafftliche Caſſen die jezo zu übernehmende Ausgaben auf ſich behalten, keine Verminderung des Münzfuſſes vorgenommen werden möge; hat der Herzog diſes Geſuch um ſo vil billiger gefunden, da bey der Berechnung und Uebernehmung ſothaner Ausgaben der damalige Münzfuß zum Grund geleget worden, und die den Landſchafftlichen Caſſen aufgelegte Ausgaben aus den Einkünfften des Landes beſtritten werden müſſen: Wenn auch jemals eine ſolche Verminderung nöthig gefunden werden würde; ſolle darüber der Beyrath und Gutachten des Engeren und Gröſſeren Ausſchuſſes eingenommen werden. Landt Abſch. Art 27.

§. 33.

Die Heßiſche Landſtände haben ſich An. 1509. darüber beſchweret, daß neue Münzen ohne ihren Rath und Bewilligung geſchlagen worden ſeyen. Heſſen.

In der Heßiſchen Landſtände Vereinigung vom Jahr 1514. heißt es: „Vnd nach dem der gemeine nuz mercklich vnd vil an Veränderung der Münz gelegen iſt, ſo ſoll hinfürder kein andere Münz, dann vnſers Gn. Herrn vndt Landsfürſtens, alß itzundt mit dem Römiſchen Churfürſten vnd Fürſten eine einige Vfrichte gemünzt oder gemacht, nicht verendert, höher oder milter geſezt oder valviret werden. Es geſchehe dann mit Rath, Wiſſen, vnd bewilligung gemeiner Landſchafft, waß aber von frembder ausländiſcher Münz ingebrochen wehre, oder in Zeiten inbrechen würde, ſo ſollen vnd mögen die regierende Obrigkeit mit wiſſen vnd zeitlichem Rath der zweyer Städte Marpurg

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 178.

purg und Eſchwege nach dem beſten vnd bequemlichſten dieſer Lande ordnen vnd ſezen. “

Eine das Heſſen-Darmſtättiſche Münzweſen angehende Kayſerliche Reſolution von 1736. 17. Dec. lifert uns die unten (1) bemerckte Schrifft.

Gegen den Erbprinzen zu Heſſen-Darmſtatt, als Grafen zu Hanau-Lichtenberg (2), ergiengen An. 1760. 27. Mart. vom Reichshofrath eben ſolche Schlüſſe, wie bey Br. Onolzbach angezeiget worden iſt.

In der offtangeführten Regensburgiſchen Sammlung kommen noch vile andere auch hieher mit gehörige Reichshofrathsconcluſa vor, beſonders eines von 1761. 8. Jan. wegen des der Reichs-Kriegscaſſa durch dergleichen Münzen zugegangenen Verluſts.

§. 34.

Holſtein. Die Holſteiniſche Landesfreyheiten von 1460. enthalten: „Ok ſchölen Wy und Unſe Nachkomlinge in diſſen Landen neue Münten ſetten, ſonder ſo dann als tho Lübeck und Hamburg genge und geve iſt. “

§. 35.

Mecklenburg: Von Mecklenburg findet man in dem **Vorbericht zu denen** *Deciſ. Imperial. in cauſis Mecklenburg.* (3) diſes:

„Von dem Münzweſen.

Welcher geſtalt ſchon in den

Landesreverſalen de An. 1621. §. 34.

ſich über die Einrichtung einer heilſamen Münzordnung bey währendem Landtage, mit Zuziehung der Ritter- und Landſchafft, zu vergleichen; und ſolche, nach den Reverſalen, mit Conſens der Stände zu errichten, nochmals An. 1686. in Reſol. ad Grav. polit. 5. verſichert; auch, aus der Münz ein commun-Werck zu machen, und Gleichheit darin zu halten, per Reſol. ad Grav. 2. Addit. Claſſ. 5. verſprochen worden; ſolches iſt angezogener Orten weiter zu leſen. Hat alſo Ritter- und

(1) Meine alt- u. neue R. Hofr. Concl. 3. Theil, 591. S.
(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 117.
(3) Edit. 1746. pag. 98.

und Landſchafft fundatam intentionem, ſo wohl bey diſen, als andern Ordnungen, ihre Beyſtimmung zu geben, und wann es nicht geſchehen, ſo ſeyn von Kayſerl. Majeſt. ſie dabey geſchützet worden. Und zwar,

1. Als, gegen den Einhalt der Fürſtl. Erbverträge und Landesreverſalen, in dem Münzweſen, ohne Convocation der Landſtände, einſeitige Verordnung gemacht werden wollen, ſo improbirete Auguſtiſſimus ſolches in Reſcr. d. d. 7. Jan. 1680. Num. 20. pag. 17.
2. Und als An. 1692. die Fürſtl. Schweriniſche Regierung eine neue Münzordnung zu publiciren intendirte; ſo reſcribireten Ihro Kayſerl. Majeſt. auf der Ritter- und Landſchafft Vorſtellung, dagegen, daß ſelbige ſo wenig nöthig, als es, vermöge der Reverſalen, nicht zugelaſſen ſey, indem hierunter einſeitig nichts geſchehen könne, ſondern alles conjunctim deliberiret und geordnet werden müſſe. Mandat. d. d. 4. Febr. 1692. Num. 65. pag. 49.
3. Um zu verhüten, daß aus denen benachbarten Landen keine, denen Mecklenburgiſchen Landen allerdings ſchädliche, ringhaltige Münzſorten und ſchlechtes Geld hinein gezogen würde, ſollten nicht allein die in den Chur-Braunſchweigiſchen und Königl. Preußiſchen Landen publicirte Münz-Edicta in dem ganzen Lande bekannt gemacht, ſondern auch mit Ritter- und Landſchafft auf dem Landtage überleget werden, was dieſerhalben zu thun ſey. Concluſ. Cæſ. vom 2. Oct. 1738. Membr. 1. §. 8. Num. 633. pag. 271. Reſcr. de eod. dat. Num. 634. pag. 279.
4. Was zwiſchen den Hochfürſtl. Höfen zu Schwerin und Strelitz, derer Münzſorten wegen, bey dem höchſten Reichsvicariat vorgekommen, davon ſ. Concluſ. Vic. vom 27. Januar. 1742. Num. 711. pag. 369. "

Auf dem Landtag An. 1621. wurde wegen des Münzweſens deliberirt, und der Münzfuß, auch Silber- und Thaler-Preis regulirt.

Unter denen Mecklenburgiſchen Landesbeſchwerden um das Jahr 1684. waren auch:

„2. Wenn wegen der Münze und deren Gütigkeit und Werth keine Gleichheit in beeden Herzogthümern gehalten, und darüber denen Commerciis groſſer Schade zugefüget wird, non obſtante, daß es ganz anders Herkommens und verglichen.“

Die Reſolution darauf lautete: „Ad 2. Ihro Fürſtl. Durchl. ſeynd ihres Orts allezeit bereit geweſen, aus der Münz ein Commun-Werck zu machen, und Gleichheit darinn zu halten; dabey ſie noch beharren.“

Ferner: „7. Als auch ratione der Münze dem Lande ein unbeſchreiblicher Schade zuwächſet, und bey nahe guten Theils die Ausgabe bey der Contribution zum fünfften Theil höher kömmt, als andern im Lande wohnenden; ſo werden Ihro Ihro Durchl. Durchl. unterthänigſt erſuchet, ſolches Fürſtlich zu beherzigen, und zu Abwendung Dero Landes Ruin die harte Münze und Marckſtücke gleich andern benachbarten Landen voll gelten zu laſſen, damit ſich dadurch die kleine Sorten verliehren, und die Beybehaltung des Landes möge befördert werden, weil ſonſten kein ander Expediens auszuſinnen, in welchem nicht das Remedium ärger, als die Kranckheit ſelbſt zu ſeyn faſt abläuglich zu mercken ſey.“

Ich finde aber keine Reſolution darauf.

In dem Erbvertrag von 1755. lautet der Art. 10. „vom Münzweſen:

§. 204. Als bey jezigen Zeiten das Münzweſen in Unſern Landen, und mit dem ſo wohl der wucherliche Lauff und Werth der neuen ⅔ Stücke, als auch der je länger je mehr überhand nehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geldſorten, und die daraus entſtehende Steigerung des Preiſes aller guten ſilbernen und güldenen Münze, zu Abwendung offenbaren Nachtheils und Schadens Unſerer geſammten Landeseinwohner, ein Landesobrigkeitliches Einſehen erfordert; ſo verſprechen Wir Unſerer Ritter- und Landſchafft, daß Wir ſo gleich nach dem Schluß diſes Vergleichs alle Koſten und Bemühungen dahin anwenden laſſen wollen, damit, nach vormaligem altem Fuß und Herkommen in Unſern Landen, ſolche Münzſorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unſere geſammte Landeseingeſeſſene und Unterthanen aller zu ihrem Verkehr,

kehr, Handel, Wandel und Creditweſen irgend benöthigter grober und anderer Münzſorten in Silber und Gold, auch auſſerhalb Landes, und in Unſern benachbarten Staaten ſelbſt zu billigern Preiſen und umſonſt, jedesmal habhafft werden können.

§. 205. Es ſoll auch Unſere Ritter- und Landſchafft krafft diſes für ſtets dahin verſichert ſeyn und bleiben, daß ſie und ihre Nachkommen in ihren Erlegniſſen an Uns und Unſere jezige oder künfftige Renterey und andere Caſſen, zu Bezahlung eines eigenen ſo genannten Mecklenburgiſchen Courantgeldes nie gehalten ſeyn, ſondern ihre Abgaben und Erlegniſſe jedesmalen in ſolchen Münzen, die in Unſern Landen gäng und gebig ſeyn werden, zu entrichten, Fug und Recht haben ſoll.

§. 206. Uebrigens werden Wir das Münzweſen zu ſeiner Zeit auf Landtägen mit Unſerer Ritter- und Landſchafft in Berathſchlagung ziehen, und, nach vernommenem Bedencken, Unſere Landesfürſtliche Verordnung, nach Maßgebung des 8ten Articuls, zum gemeinen Beſten Unſerer Landeseingeſeſſenen darüber ergehen zu laſſen, nicht ermangeln. “

§. 36.

Wegen Pfalz-Zweybrücken ergienge An. 1760. 13. Aug. ein Reichshofrathsconcluſum, die Verbeſſerung des daſigen Münzweſens betreffend (1). Pf. Zweybrücken.

§. 37.

In Pommern iſt, nach Herrn von TESSINS Bericht (2), unter denen Landſtändiſchen Gerechtſamen auch: Moneta: Hanc quidem cudunt Princeps & Civitates nonnullæ: Cenſura autem Principi & ordinibus communis eſt. L. A. de an. 1606. §. 1. weil auch ein Münzweſen &c. & de an. 22. §. 2. Bey dem geſezten Werthe &c. juncto §. 3. Wie denn auch &c. ibi ad referendum &c. & §. 4. das iſt alſo &c. ibi vereiniget, &c. addat. ex replica Principis 30. Aug. an. 22. data §. 5. was wegen der doppelten &c. Pommern.

 MEVIUS

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 198.
(2) in Jur. publ. Pomer. Suec. in H. von LUDEWIGS Reliqu. Mſtor. Tom. 9. p. 459.

MEVIUS (1) ſchriebe zu ſeiner Zeit: „Ingleichem iſt der Münze halber in den Fürſtl. Verträgen (vid. L. A.) vilfältig gerenhliche Verſehung geſchehen; inſonderheit in jeztbemeldtem Erbvertrag, (von 1596.) §. Ferner haben Wir Uns verglichen ꝛc. dergleichen Veranlaſſung gemacht, daß 1. überall in Pommern eine gemeine Münze angerichtet, 2. dieſelbe allenthalben in Einem Valor und Würden geſezet und gültig gemachet, 3. ſelbige nach Schrot und Korn Einhalt des Röm. Reichs Münzordnung geſchlagen werden, 4. die Stätte, ſo von Alters die Münzgerechtigkeit gehabt, dero Schrot und Korns ſich vergleichen, 5. daß auch, der Münze halber, Land und Leute, oder Männiglich, keinen Schaden oder Nachtheil dulden, vorgeſehen werden ſolle; dabey für gut befunden, auf die Landſchafften, womit die Einwohner die meiſte Handlung pflegen, ein ſonderbares vornehmens Abſehen zu haben; inmaſſen dafür geachtet, daß bevorab in den Pommeriſchen Landen der Valor alſo müßte eingerichtet werden, wie in den Königreichen Schweden und Dänemarck, ingleichen andern nächſtangelegenen Handelsſtätten, derſelbe befunden würde. Vide L. A. *de An.* 1569. §. Und haben Uns U ſere ꝛc. *An* 1606. “

In der Pommeriſchen Erbeinigung von 1569. (2) iſt ſo viles von Münzſachen enthalten, daß es hier keinen Plaz finden kan. Unter anderem heißt es: „Vor das dritte, haben Wir auch mit Unſern Landſtänden in Rath gezogen, wie dem verderblichen nachtheiligen Schaden, ſo der geringen böſen Münze halben in Unſern Fürſtenthumen und Landen eingeriſſen iſt, und künfftiglich noch mehr einreiſſen möchte; abzuhelffen und fürzukommen? “ Nachdeme hierauf gemeldet worden, wie man einen Landſchafftausſchuß von acht Perſonen ernannt, heißt es: „Diſe acht Perſonen ſollen ſich auch in des Reichs, des Niderſächſiſchen Crays, und andern Münz- und Probationsordnungen mit Fleiß erſehen, und ſich darüber unterreden, welcher von den Wegen, die Uns in der Reichsmünzordnung fürgeſtellt und nachgegeben, zu Unſer Fürſtenthum

Nuz

(1) Auf die Pommer. Landesverf. Cap. 27.

(2) v. LüNIG von der landſ. Ritterſch. Tom. 2. p. 181. ſqq.

Nuz und Beſten zu folgen, und Uns ihre Bedencken, mit ausführlichen Urſachen, was Nuz und Schaden, oder auch Verhinderniß, ein jeder derſelben Wege diſem Lande geben möchte, in Schrifften gefaſſet, zuſtellen; darauf Wir den von Uns und gemeinen Ständen deputirten Ausſchuß erfordern wollen, das gefaßte Bedencken zu erwägen, und ſich darob endlich zu vergleichen: Und was alſo durch ſie verglichen und beſchloſſen wird, wollen Wir fürderlich mit würcklicher Vollziehung fortſtellen ꝛc.“ Dann folget eine merckwürdige Stelle, wie die Landſtände die Herzoge erſuchet haben, auf einen gewiſſen Fall 10. oder 15000. Thl. werth kleine Landmünz ſchlagen zu dörffen.

Auf dem Landtage zu Wollin 16-- wurde verordnet, wie es mit dem Münzweſen ſollte gehalten werden (1).

Auf dem Wolgaſtiſchen Landtag An. 1606. wurde wegen des Münzweſens auch einiges verordnet (2).

Anno 1607. kame das Münzweſen auf dem Landtag zu Treptow abermahls vor (3).

Beym Jahr 1622. mercket MICRÆLIUS (4) an: „Als auch das heilloſe landverderbliche Münzen und Steigerung derſelben allenthalben überhand nahm, als hat Herzog Philipp Julius beyzeiten ſolchem Unheil, und dahero beſorgendem Unweſen, vorzubauen, auf vorgehaltene Correſpondenz mit den diſſeits der Elbe, und angrenzenden Niederſächſiſchen Crays-ſtänden, und reiffen Rath mit der Landſchafft, ſich einer interims Verfaſſung, biß durch einen gemeinen Reichstag oder andere Reichs- und Crayßordnung das Werck zu durchgehender heilſamer Confirmität gerichtet werde, eine Münz- und Taxt-Ordnung verfaſſen, publiciren und in öffentlichen Druck gehen laſſen.“

Auf dem Stettiniſchen Landtag An. 1632. wurde wegen des Münzweſens, und inſonderheit der Schwediſchen kupfernen

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 3. p. m. 342.
(2) l. c. Lib. 4. p. m. 4.
(3) ib. p. 17.
(4) l. c. pag. 91.

nen Münz, die ſich etliche zu nehmen verweigerten, berathſchlagt (1).

§. 38.

Sachſen. In Sachſen wurde An. 1457. zu Gotha ein Landtag gehalten; unter andern wegen Veränderung der Münze (2). Desgleichen An. 1462. zu Weiſſenſee (3).

Gegen Sachſen-Hildburghauſen wurden An. 1759. 3. Nov. eben ſolche Schlüſſe gefaßt, wie ich bey Anhalt gemeldet habe (4): An. 1760. 31. Jan. erfolgte ein weiteres Concluſum (5): Nachdeme aber der Herzog um Gnade bate, kame den 14. Aug. eine mildere Kayſerliche Reſolution nach (6).

Vil anderes ſehe man in der cit. Sammlung; ſonderlich ein Concluſum von 1761. 8. Jan. wegen der Reichskriegscaſſa erlittenen Verluſts.

§. 39.

Schwarzburg. Als die Grafen Chriſtian Wilhelm und Anton Günther zu Schwarzburg wegen Mißbrauchs des Münzregals um das Jahr 1689. fiſcaliter actionirt werden ſollten, erlegten ſie 10000. Thl. Strafe, und erhielten dagegen ein Abſolutorium (7).

An den Fürſten zu Schwarzburg-Rudolſtatt ergienge An. 1760. 15. Apr. ein Kayſerliches Reſcript in Münzſachen (8).

§. 40.

Würtemberg. Von Würtemberg lautet es in dem Compendio Compactatorum: „Wegen der Münz ſoll durch des Fürſten Räthe und Jemand Verſtändigen von der Landſchafft gerathſchlaget, (Tüb. Abſch. 1514.) und gnädiges Einſehen fürgenommen werden: (L. A. 1520.) Auch ſeynd Ihre Fürſtl. Gn. ob denen Mandaten wegen des ſchädlichen Aufwechſels der guten Münzſorten ernſtlich

(1) MICRÆLIUS l. c. pag 215.
(2) MüLLERS Sächſiſch. Annal. pag. 31.
(3) ib. p. 35.
(4) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 13.
(5) S. 39.
(6) S. 267.
(7) ſ. LüNIGS R. Archivs Spicil. ſecul. S. 1309.
(8) v. Regensb. Samml. von R. Hofr. Concl. 1760. S. 249.

lich zu halten entſchloſſen: (L. A. 1583.) und wollen, biß auf eine Reichs-oder Crays-Vergleichung, in dero Herzogthum mögliche Proviſion thun. (L. A. 1608.)“

Einige das Würtembergiſche Münzweſen betreffende Kayſerl. Reſolutionen von 1736. 7. Dec. und 1737. 7. Jan. auf Reichshofrathsgutachten findet ſich an unten (1) bemerckten Orten.

Im Landtagsabſchid An. 1739. wurde verglichen: „Gleichwie, zum 41ſten, das Münzweſen durch einen hiernächſtens erfolgenden allgemeinen Reichsſchluß in eine mehrere Ordnung gebracht werden dörffte, alſo werden Wir auch in Unſern Vormundſchafftlichen Herzogthum und Landen alſo darob halten laſſen, daß die hierunter geführte Landſchafftliche Beſchwerung pro futuro ihre abhelffliche Maaß erlanget.“

Anno 1760. 27. Jun. floſſe etwas wegen der Würtembergiſchen Münzen in ein Reichshofrathsconcluſum ein (2).

Anno 1764. brachten die Landſtände *claſſ.* 4. *n.* 16. mit unter die Landesbeſchwerden: Den Verluſt, ſo das Land durch Ausmünzung einer allzugroſſen Menge ringhaltiger Silberſorten erlitten.

In dem Vergleich von 1770. *Cl.* 4. wurde §. 22. beliebt: „Was das Münzweſen betrifft; ſo werden Se. Herzogl. Durchl. Sich der Ihnen zuſtehenden Münzgerechtigkeit in Zukunfft dergeſtalt bedienen, damit denen Reichs-und Craysſchlüſſen hierunter ein völliges Genügen geſchehe, und das Land nicht durch Ausprägung ringhaltiger Sorten in Schaden und Verluſt gerathe.“

§. 41.

An den Grafen zu Lippe-Dermold wurde vom R. Hofrath An. 1761. 15. Jun. ex officio ein Reſcript erkannt: Nachdeme der Kayſer aus gewiſſen Acten erſehen habe, daß in ſeinen Landen die Reichsconſtitutionen im Münzweſen nicht behörig beobachtet würden, vilmehr der Graf ſelbſten in Geldern, ſo verbotten oder Lippe.

(1) in meiner alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 385. und 3. Theil, S. 577.

(2) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 174.

oder reſp. heruntergeſezet ſeyen, die Zahlungen vor voll zu thun ſich unterfange; hiebey auch ihm die daſelbſt mit vorgekommene Entſchuldigungen keineswegs zu ſtatten kommen; als ſolle er ſich deßfalls intra terminum duorum menſium, ſo vil das Vergangene anbelange, verantworten, pro futuro aber ſich alles diſes enthalten, und, daß denen Kayſerlichen heilſamen geſezmäßigen Verordnungen ſtrack nachgegangen werde, verſchaffen, auch, wie ſolches veranſtaltet ſey, ſub termino duorum menſium allerunterthänigſt anzeigen, damit ſchärffere, in denen Patenten enthaltene, Verordnungen nicht vonnöthen ſeyen.

Löwenſtein.

§. 42.

Dem Fürſten zu Löwenſtein wurde An. 1767. 10. Jul. vom Kayſer reſcribirt: Daß derſelbe, denen Kayſerlichen und Craysverordnungen zu Folge, in Zukunfft die Juden von ſeiner Münzſtatt abhalten ſolle.

Montfort.

§. 43.

Anno 1732. erſuchte die Oeſterreichiſche Hofcanzley den Reichshofrath, wegen der ausgemünzten ſchlechten Montfortiſchen Kreuzer, zu Abhelffung ſothaner geringhaltiger Sorten die vorgeſchlagene, oder ſonſt gutbefindende, Verordnung ergehen zu laſſen; worauf diſes dem Reichshoffiſcalen communiciret wurde, um ſein Amt hierüber zu verrichten.

Anno 1760. 7. Febr. (1) wurde 1. der Fiſcal gegen den Grafen von Montfort excitirt, wegen geringhaltiger 6. und 1. Kr. Stücke; 2. ergienge ein Reichshofrathsconcluſum, wegen deren Verruffung, wie auch 3. wegen Gefangennehmung des Montfortiſchen Münzmeiſters: Den 18. Nov. aber wurde die eine fiſcaliſche Action wieder aufgehoben, wegen der andern hingegen eine Inhäſivverordnung erkannt (2).

Vil mehreres davon findet ſich in der Regensburgiſchen Sammlung, und darunter auch ein Concluſum von 1761. 8. Jan. wegen Bonificirung des von der Reichskriegscaſſa gehabten Verluſts.

§. 44.

(1) Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 51.
(2) S. 226. u. f.

§. 44.

Gegen den Fürſten von **Oettingen** ergiengen An. 1759. 9. Oct eben ſolche Reichshofrathsconcluſa, wie oben bey Anhalt zu erſehen iſt (1); Worauf An. 1760. 18. Apr. ein ferneres folgte (2); So auch den 27. Jun. (3). Oettingen.

Und noch mehrere Concluſa geben erſtbeſagte Regensburgiſche Sammlungen an die Hand.

§. 45.

Gegen den Graf zu **Neuwied** ergienge An. 1759. 6. Nov. ein Reichshofrathsconcluſum, auf die fiſcaliſche Klage (4): Ferner den 17. Nov. die Confiſcirung eines mit dergleichen Münzen gefüllten Coffres betreffend (5). Wied.

Vil anderes davon trifft man in offberührter Regensburgiſcher Sammlung an; namentlich auch wegen Gutmachung der Reichskriegscaſſa erlittenen Verluſts.

Gegen **Wiedrunckel** faßte der Reichshofrath An. 1760. 27. Mart. eben ſolche Schlüſſe ab, wie wir bey Br. Onolzbach gehöret haben (6); Worauf den 1. Jul. ein weiteres Concluſum folgte (7).

Ein vil mehreres aber ſehe man in offtgedachter Regensburgiſcher Sammlung; beſonders ein Concluſum von 1761. 8. Jan. wie bey Neuwied gemeldet worden.

§. 46.

Die Beſorgung des Münzweſens, in ſo ferne ſolches 1. in Prägung eigener Münzen, 2. in Verſehung des Landes mit guten Sorten, ſo dann 3. in Abhalt- und Wegſchaffung der böſen, beſtehet, kommet eigentlich allein dem Landesherrn zu, und in ſo ferne er darinn nach denen Reichs- und Crayſchlüſſen handelt, hat er freye Hände; mithin kan er 4. auch Münzgeſeze, Rechte ꝛc. des Landesherrns.

3) G 2

(1) Neue Staatscanzl. 3. Theil, S. 518.
(2) 4. Theil, S. 132.
(3) S. 171.
(4) S. 23.
(5) S. 26.
(6) S. 119.
(7) S. 177.

geſeze, Edicte, u. d. in ſeinen Landen ausgehen laſſen, die entweder nur das beſtättigen, was denen Reichs- und Craysſchlüſſen gemäß iſt, oder die auch etwas weiteres und neues enthalten, wann es nur præter, nicht aber wider, jene Reichs- und Crays-Münzverordnungen gehet.

Wann auch hier und da etwa eine landſäßige Commun noch berechtiget iſt, die Münzfreyheit auszuüben; ſo hat doch ihr Landesherr auch dißfalls die Oberaufſicht, daß nicht gegen die Reichs- noch Craysſchlüſſe gehandelt werden möge.

§. 47.

Der Landſtände. Wann hingegen ein Landesherr 1. ſelber ſchlecht münzet, oder 2. das Land nicht hinlänglich mit gutem Geld verſiehet, oder 3. das ſchlechte nicht verbietet, hinausſchafft und vertilget, ſondern 4. vilmehr deſſen Hereinbringung veranlaſſet, oder begünſtiget, mithin das gemeine Weſen darunter Schaden leidet; ſo ſeynd die Landſtände allerdings befugt, dem Landesherrn Vorſtellungen deßwegen zu thun, und, wann ſelbige nichts fruchten, es höherer Orten anzubringen.

Und da von guter oder ſchlechter Beſchaffenheit des Münzweſens in einem Land auch ein groſſer Theil von deſſelbigen Wohl oder Wehe abhänget; ſo wird ein Landesherr, der Landſtände hat und mit ihnen gut ſtehet, bey wichtigen Vorfallenheiten von freyen Stücken mit denſelben communiciren: Iſt er aber ohnehin ſchuldig, in allen Angelegenheiten, die etwas zu bedeuten haben, es zu thun; ſo muß er es von Rechtswegen auch hierinn.

§. 48.

Des Kayſers ꝛc. Endlich ſo ſeynd auch der Kayſer, und, Namens ſeiner die höchſte Reichsgerichte, befugt, gegen die Reichsſtände, ſo ſich des münzens ungebührlich anmaſſen, oder ſich deſſelbigen doch nicht auf eine Reichsconſtitutionsmäßige Weiſe bedienen, durch den Reichsfiscal agiren zu laſſen; wie auch, laut derer vorhin angeführten Beyſpile, je zu Zeiten geſchiehet.

§. 49.

Noch etwas. Der Freyherr von KREITTMAYR (1) ſchreibt zwar auch noch: Es ſeyen vile der Meinung, daß man in Ausmünzung

(1) in dem Teutſch. Staatsr. §. 74. p. 129.

zung der Land- und Schiedmünzen an den Reichsconſtitutions-mäßigen Schrot und Korn eben nicht ſo genau gebunden; annebens keinem Münzſtand verwehret ſeye, den gröſſeren Sorten über ihren innerlichen Gehalt einen höheren Cours in ſeinen Landen beyzulegen: Ich glaube aber, beydes ſtreite gegen die Grundſäze unſerer Reichsgeſeze in Münzſachen, und ziehe das unheilbare Verderben des Münzweſens auf dem Fuß nach ſich.

Darinn aber hat er ganz recht, wann er anderswo (1) ſezet: Die Reichsſtände könnten das Münzrecht anderer geſtalt nicht, als nach Maaß und Vorſchrifft der Reichsgeſeze, mithin auf ſehr eingeſchränckte Weiſe exerciren; und beyfügt: „Wir reden de jure; dann was zuweilen de facto geſchiehet, dient zu keiner Regel.“

§. 50.

Von denen in neueren Zeiten zwiſchen verſchidenen Reichsſtänden geſchloſſenen Verträgen in Münzſachen auch vilerley anderen Münzſachen, iſt in dem Teutſchen nachbarlichen Staatsrecht nachzuſehen. Einiges remiſſive.

§. 51.

Oeffentliche Pfand- und Leyhhäuſer, Lombards, Montes pietatis, u. d. ſeynd eine ſehr löbliche Anſtalt, um dem Wucher vorzubiegen, auch ſonſten Vermögend- und Unvermögenden zu ſtatten zu kommen; Und wann ein Landesherr nichts darzu vom Land verlangt, noch ſonſten in die Landesverfaſſung bey diſer Gelegenheit eingreifft, hat er nicht nöthig, von ſeinen Landſtänden deßwegen Gutachten zu erforderen, vil weniger, ſich um ihre Mit-Einwilligung zu bewerben. Pfandhäuſer ꝛc.

Auch dörffen keine dergleichen öffentliche Anſtalten ohne Landesherrliche Genehmigung gemacht werden.

Von Chur-Maynz hat man 1. eine Verordnung wegen des neu-errichteten Pfandhauſes, von 1748. 21. Mart. 2. nebſt einem Anhang vom 17. Maj. 3. eine Verordnung, wie es wegen denen auf das Land auszulehnenden Capitalien zu halten, von 1751. 4. Febr. 4. einen Anhang, wie es ſo wohl mit denen auf das Land, als in die Statt auszulehnenden Capitalien zu hal-

 ten,

(1) im Teutſch. Staatsr. §. 95. p. 164.

ten, vom 28. Jul. e. a. 5. eine fernere Churfürſtliche Verordnung wegen des Pfandhauſes, vom 29. Dec. e. a. 6. die Eydesformularien für die ſämtliche Pfandhaus Deputirte und Bediente.

Von Wien ſehe man

Das von von der Röm. Kayſerl. ꝛc. Majeſt. Joſepho, Erzherzogen zu Oeſterreich, dem neuaufgerichteten Armenhaus bewilligt- und einverleibte Verſaz- und Fragamt, auch wie es mit diſem gehalten werden ſolle. Wien, 1707. und in *meinen Schwäbiſch. Nachricht. von öconom. ꝛc. Sachen*, *p. 77. ſqq.*

Eine Chur-Bayriſche Pfandhausordnung iſt an unten (1) bemercktem Ort zu leſen.

Die K. Preuſiſche Breßlauiſche Pfandhausordnung iſt von 1749. 1. Sept.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (2) *iſt eine Fürſtlich-Lüttichiſche Stifftung eines Montis pietatis in der Statt* Dinant, und Nachricht von dem über diſem Leyhhaus entſtandenen und an das Cammergericht erwachſenen Proceß zu befinden.

Als dergleichen in einem gewiſſen Land errichtet werden ſollte, und in dem Project der Leyhausordnung enthalten ware: Daß, wann, aller vorgeſchribenen Vorſichtigkeits-Mittel unerachtet, geſchähe, daß geſtohlene Sachen verpfändet würden, der Schaden von dem Leyhaus und dem Eigenthümer gemeinſchafftlich getragen werden ſollte, wollte man Landſchafftlicher Seits dafür halten, daß es wider alle Rechte ſeye, und von dem Landesherrn nicht alſo verordnet werden könne: Gleichwie man aber dergleichen Ordnungen hat, darinn dem Eigenthümer der ganze Schaden aufgebürdet worden iſt, alſo iſt auch (wie unten zu ſehen,) ein Regent, Krafft der obriſten Herrſchafft des Staats über der Unterthanen Vermögen, in vilen anderen Fällen befugt, über einen Theil davon, auch wider derſelbigen Willen, zu diſponiren; ich glaube alſo, daß es in einem ſolchen Fall wohl geſchehen könne und der groſſe Nuzen, welchen das gemeine Weſen und alle einzelne Perſonen im Land von einer ſolchen Anſtalt haben, den nur ſelten oder gar

(1) in der Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 579.
(2) Obſ. 446. Tom. 1. Part. 1. p. 14.

gar nicht zufälliger Weiſe einigen Privatperſonen entſtehenden Schaden überwiege: Wann übrigens ein Landesherr und ſeine Landſtände in dergleichen Fällen nicht einig werden können, gehet es, wie, wann ſich ſonſten Streitigkeiten unter ihnen ereignen.

§. 52.

Ob ein Reichsſtand berechtiget ſeye, in ſeinen Landen eigene Poſten anzulegen, es ſeye nun daß er die Kayſerliche darneben gedulde, oder nicht? darüber wird noch geſtritten, und iſt das mehrere davon anderwärts (1) gemeldet worden. Poſten.

Indeſſen ſeynd die mächtigere, und andere, mit ihnen gleiche Grundſäze führende, Reichsſtände, **Oeſterreich, Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunſchweig, Heſſen-Caſſel** und **Darmſtatt, Mecklenburg,** ꝛc. in dem Beſiz deſſelbigen: Und zwar halten Einige ſo wohl reutende als fahrende, Andere aber nur fahrende Poſten.

Diſe Landesherrn laſſen ſolchemnach 1. Ordnungen in Poſtſachen ergehen, für die reutende und fahrende Poſten, für die Perſonen, Brieffe, alle Arten von Pacqueten und anderen Sachen, welche auf den Poſten angenommen werden, u. ſ. w. und müſſen auch die in dem Land befindliche, oder durch dasſelbige reiſende, Perſonen ſich darnach achten.

2. Sie pflegen dergleichen Poſten a) entweder auf eigene Koſten anzurichten und zu unterhalten, dagegen aber auch den Nuzen davon allein zu beziehen; oder b) ſie beſtellen nur einen Wagenmeiſter, welcher die Obſicht und die Anſtalten über das Poſtweſen ſelbigen Orts hat; die Unterthanen hingegen müſſen Pferde und Wagen darzu hergeben, wofür ſie ein gewiſſes bekommen, das übrige aber fället der Herrſchafft zu; oder c) der Landesherr gibt das Poſtweſen, unter ſelbſtbeliebigen Bedingungen, zu Lehen, oder in Beſtand.

3. Wo dergleichen Landpoſtweſen eingeführet iſt, pfleget die Herrſchafft entweder auf denen Poſtſtraſſen kein privat-Fuhrwerck um den Lohn zu geſtatten, Reiſende fortzubringen, oder

(1) In dem Tr. von Kayſerl. Regier. Recht.

oder es muß wenigſtens ein Erlaubnißzettel darzu ausgelöſet und die Gebühr dafür entrichtet werden.

4. Der Landesherr ordnet an: Wie vil Stationen ſeyn ſollen? wo? wie lang? ob nur zu reitend- oder auch zu fahrenden Poſten, oder zu beyden? u. ſ. w.

5. Kommt es auf die Herrſchafft an, was für Brieffe, Pacquete, oder Sachen, auf denen reitend- oder fahrenden Poſten freygehen ſollen, oder nicht, und ſie beſtimmet den Tax für die unfreye, desgleichen für die reitend- oder fahrende Extrapoſten.

6. Beſtimmet die Herrſchafft die perſonelle oder auch reelle Freyheiten deren ſich die Poſtbediente, oder auch die Paſſagiers, z. E. wegen der Zölle, Geleits- und Weggelder, u. ſ. w. zu erfreuen haben ſollen.

Es werden ſich auch wenige Spuhren finden, da die Landesherrſchafft in dergleichen mit ihren Landſtänden communiciret hätten: Wohl aber können auch über denen Poſtſachen Landesbeſchwerden entſtehen.

Aus was für Gründen dem Hauſe Oeſterreich von D. SCHROETTERN (1) ein beſonderes Vorrecht in Poſtſachen zugeſchriben werde, kan man bey ihme ſelbſt nachſehen.

Die Tyroliſche Landſtände meldeten An. 1711. Es werde ſich über ein- und andere Poſtämter in dem Land hoch beſchwert, daß bey ihnen, zuwider alter Obſervanz und Billigkeit, die Brieffſchafften von Zeit zu Zeit geſteigert, auch bey auskommenden groſſen Poſtritten mit Anbegehr- und Forderung der Hülffpferde gegen denen Einwohnern Unfug und groſſe Unbeſcheidenheit verübet werde; mit Bitte, ſothane Poſtämter beſſer, und nach alt-genoſſener Poſtordnung, dem Land zu Nuz, reguliren zu laſſen.

Von Bayern berichtet der Freyherr von KREITTMAYR: (2) „Im Jahr 1691. war man zwar daran, die Poſten auf den nämlichen Fuß zu ſezen, wie ſie ſo wohl in den Kayſerlichen Erb- als Chur- Sächſiſch- Brandenburgiſch- Braunſchweigiſch-

(1) in ſeiner 4ten Abhandl. aus dem Oeſterr. Staatsr. p. 164. ſqq.
(2) im Bayr. Staatsr. §. 162. p. 345.

giſch- und mehr andern Reichslanden beſtellet ſind: Es war auch der Graf von Haimhauſen, ſamt ſeiner männlichen Deſcendenz, bereits per Decretum vom 1. Aug. e. a. als Oberiſtlandpoſtmeiſter würcklich ernannt: Das Decret kam aber nicht zum Vollzug, ſondern es blieb dem ungeacht alles von ſelbiger Zeit her in dem Stand, wie es vorher geweſen iſt.

Vile Chur-Sächſiſche Landesherrliche Verordnungen in Poſtſachen lifert LüNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. Lib. 4. Cap. 6. p. 1002.*

Bey der An. 1771. ſich ereigneten groſſen Theurung wurde das Poſtgeld erhöhet: An. 1772. aber meldeten die Zeitungen, unter dem Art. „Leipzig, 28. Sept. Jhro Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, haben für gut befunden, das dermalen bis auf zwölf Groſchen, von jedem Pferde auf jede Meile, erhöhete Extra Poſtgeld, nunmehro, bey einigermaſſen verminderter Fouragetheurung, vom 1ſten Octobr. bis zu Ende jezigen Jahres, auf zehen Groſchen, vom Anfange des künfftigen 1773ſten Jahres aber, wiederum auf den vorigen Fuß an acht Groſchen, von jedem Pferde auf die Meile, herabſezen zu laſſen; wie denn auch ſowohl das, nach Maaßgebung des Generalis vom 20ſten Jul. p. a. um einen Groſchen erhöhete Stationsgeld bey ordinairen Poſten, und Poſtkutſchen, als auch das, vermöge des Generalis vom 15ten April c. a. erhöhete innländiſche Porto mit Ende jezigen Monats Sept. wiederum ceßiret.“

Von dem K. Preußiſcheen Generalpoſtamt auch anderen Poſtanſtalten zu Berlin ſehe man die unten (1) bemerckte Schrifft.

Anno. 1732. 20. Maj. erginge ein K. Preußiſches Patent: Daß keine privat- ſo wenig civil- als criminal- und andere darinnen ſpecificirte Sachen und Brieffe Portofrey, paßieret, noch darunter einige Unterſchleiffe verſtattet werden ſollen.

Anno 1767. 7. Mart. lieſſe ein K. Preußiſches Circulare an alle Juſtizcollegia aus, wegen der von denen Collegiis abzulaſſenden Poſtfreyen Sachen (2). Den

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 162. 179.
(2) ſ. GEGEL 1. Band, S. 573.

Den 26. Mart. ward ein anderes Circulare wegen Beſtrafung des Mißbrauchs der Poſtfreyen Sachen erlaſſen (1).

Den 10. Jun. folgte ein fernerweites Edict wegen der Porto-Freyheit der Brieffe und Pacquete (2).

Den 14. Jul. ergienge ein Circulare an alle Regierungen und Juſtizcollegia wegen Stempelung derer Poſtfrey gehenden Sachen (3).

Den 5. Aug. 1767. lieſſe ein Reſcript aus: Daß die Poſtillions auf den kleinen Routen wieder auf ein fixirtes Gehalt geſezt, und die Reihefahrt unter denen Pferdehaltenden Bürgern in denen Stätten wieder eingeführet werden ſolle (4).

Vom Poſtweſen in denen Chur-Braunſchweigiſchen Landen handelt der Sammlung der Landesordnungen und Geſeze Calenbergiſchen Theils, 6ten Capitels, *Sectio* 6. allwo gleich *n.* 145. S. 351. die Poſtordnung von 1682. den Anfang macht, deren noch 13. andere Stücke folgen.

Chur-Braunſchweig lieſſe An. 1767. 23. Jan. eine Verordnung ausgehen, was die Wagenmeiſters und Poſtilions von denen Reiſenden bey ordinairen und extraordinairen Poſten für Trinckgelder fordern, auch wie ſie ſich ſonſt gegen ihnen verhalten ſollen (5).

In denen Baden-Durlachiſchen Landen ſeynd, neben denen Kayſerlichen reitend- und fahrenden Poſten, auch Landesherrliche Poſten, theils mit und neben denen Kayſerlichen an einerley Ort, theils an beſonderen Stationen.

In Sachen: Heſſen-Homburg contra Heſſen-Darmſtatt, Mandati puncto juris Poſtarum, ergienge beym Reichshofrath den 7. Oct. 1765. gegen H. Darmſtatt eine Paritoria in contumaciam.

Anno 1772. ertheilten uns die Zeitungen Nachricht von einer ſonſt in Teutſchland unbekannt geweſenen, nun aber in Wien

(1) GEGEL 2. Band, 1. S.
(2) l. c. S. 276.
(3) 2. Band, S. 432.
(4) l. c. S. 660.
(5) l. c. 1. Band, S. 250.

Wien eingeführten Poſtanſtalt, nemlich: „Der Hof hat ſeine Einwilligung zu Errichtung einer kleinen Poſt, innerhalb der Stadt und Vorſtädte, von Wien, nach Art derer in Londen und Paris gegeben. Man wird 6. kr. von einem Brief zahlen, der nicht über 6. Loth wieget. Die Briefe werden alle 2. Stunden durch Leute zu Fuß abgenommen werden, welche mit einer Schelle in der Hand durch die Straſſen gehen. “

Man ſehe auch die Reichstagshandlungen vom Poſtweſen nach (1).

§. 53.

Das Wechſelrecht iſt eine der ſchönſten Anſtalten, ſo zur Bequemlichkeit und Förderung der Handlung, auch anderer Geldſachen, ingleichem zu Unterhaltung öffentlicher Treue und Glaubens, gereicht; dahero dergleichen je länger je mehr in allen beträchtlichen Teutſchen Landen eingeführet wird. Wechſelrecht.

Man hat nun ganze Sammlungen von Wechſelordnungen, beſonders Teutſcher Reichsſtände. Vid.

SIEGELII (Joh. Gottl.) Corpus Juris cambialis, d. i. vollſtändige Sammlung der neueſten Wechſel-Ordnungen und Wechſel-Rechte ꝛc. 2. Theile. Leipzig, 1743. fol.

Nebſt dreyen Fortſezungen von Herrn Prof. Joh. Ludw. Uhlen (2).

Wie die Landesherrſchafft überhaupt ganze Wechſelordnungen ausgehen laſſen kan; ſo ſtehet ihro auch zu, über einzelne Umſtände in Wechſelſachen particulargeſeze zu machen; z. E.

Zu Wien kame An. 1763. 1. Oct. und 22. Dec. heraus ein erneuertes Wechſelpatent, enthaltende die Wechſelordnung für die Königlich-Böhmiſche und Nider- auch Inner-Oeſterreichiſche Erbländer, ſo dann die Wechſelgerichtsordnung erſter, anderter und lezter Inſtanz, nach welcher es in dem Erzherzogthum Oeſterreich unter und ob der Ens gehalten werden ſolle.

(1) im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1366.
(2) v. H. von SELCHOW jur. Bibl. 1. Band, S. 805. H. SCHOTTS Critic, 3. Band, S. 897.

Ferner ergienge An. 1772. ein Edict, wodurch allen geiſtlichen Orden verboten wurde, Handel in Wechſelgelde zu treiben; mit Befehl an die Tribunalien, keine Klagen gegen ſelbige in dergleichen Fällen anzunehmen.

Von Chur-Sächſiſchen Edicten ꝛc. in Wechſelſachen findet man viles in LÜNIGS *Corp. Jur. Sax. Tom. 2. p. 2014.-2086.*

Die Chur-Sächſiſche Landſtände übergaben An. 1687. auf dem Landtag ihr Bedencken wegen der Wechſelordnung.

Ein Königlich-Preußiſches Wechſelrecht wurde An. 1709. 18. Mart. publicirt.

Anno 1736. 17. Mart. wurde durch ein K. Preußiſches Edict erklärt: Daß zwar, nach Verlauff der geſezten Friſt, die veraltete Wechſel weder als ein Wechſel noch bloſſe Obligation mehr gelten, dem Innhaber oder Glaubiger aber dennoch freyſtehen ſolle, ſeine Forderung auf eine andere Art binnen der in denen Rechten geſezten Zeit zu erweiſen.

Anno 1767. 30. Jan. ergienge eine K. Preußiſche Erläuterung über die Art. 1. n. 5. 7. und 9. der Wechſelordnung von 1751 (1).

Zu Berlin iſt eine Königlich-Preußiſche immediate Wechſelcommißion, welche die bey vorfallenden Banqueroutten entſtehende Wechſelſtreitigkeiten und Concursproceſſe entſcheidet (2).

In denen F. Baden-Durlachiſchen Landen wird in Wechſelſachen nach der Statt Franckfurt Wechſelordnung geſprochen.

Die Fürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſche Wechſelordnung kame 1739. als ein Landesgeſez heraus: Durch eine Verordnung von 1766. 2. Dec. aber wurde ſie in ſo ferne abgeändert, daß Kirchen und Schuldiener ꝛc. ꝛc. vom Wechſelrecht ausgeſchloſſen wurden (3).

Braunſchweig-Wolfenbüttel lieſſe An. 1715. 1. Aug. eine Wechſelordnung ausgehen: An. 1767. 9. Mart. folgte eine Erläuterung des 45ſten Articuls nach (4).

In

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 317.
(2) ſ. Beſchreib. von Berlin, (1769). S. 156.
(3) ſ. GEGELS Samml. landesh. Verordn. 1. Band, S. 91.
(4) l. c. 1. Band, S. 597.

In dem Wolfenbüttelischen Landtagsabſchid von 1770. wurde Art. 10. verſprochen, dem Wechſelrecht den ungehinderten ſtrengen Lauff zu laſſen.

In Würtemberg mißriethe die Landſchafft die Einführung des Wechſelrechts: Die Herrſchafft aber fuhre dennoch fort, machte An. 1759. eine Wechſelordnung kund, und ordnete ein Wechſelgericht an.

Von Wechſeln Landesherrlicher Beamten hat der Freyherr von CRAMER (1) gehandelt.

Von denen zu denen Wechſelſachen erforderlichen Wechſelgerichten ſehe man auch **den Tr. von der Landeshoh. in Gerichtsſach. Cap. 3.**

§. 54.

Wirthshäuſer, Herbergen, Gaſthöfe, Krüge, Schencken, und wie ſie ſonſt heiſſen mögen, ſeynd für alle Landeseingeſeſſene, abſonderlich aber für Reiſende, von der gröſten Nothwendigkeit; dahero ein Landesherr 1. darauf zu ſehen hat, daß ſelbige einer Seits in hinlänglicher Anzahl vorhanden und in gutem Stande ſeyen, anderer Seits hingegen die Gäſte nicht übernommen werden. Wirthe.

Es iſt deßwegen ſo gar in denen Reichsgeſezen Vorſehung geſchehen.

In der Reformation guter Policey zu Augſpurg von 1530. *Tit. 25.* iſt eine Verordnung davon enthalten.

Anno 1668. 8. (18.) Jun. wurde ein eigenes Reichsgutachten deßwegen erſtattet, und von dem Kayſer genehmiget; davon bey H. von HENNIGES (2) das mehrere nachgeſehen werden kan.

In gewiſſen Landen gibt es dreyerley Arten von Wirthſchafften, nemlich: 1. Schildwirthe, welche herbergen, ſpeiſen und träncken dörffen; 2. Gaſſenwirthe, welche nur Wein oder Bier ausſchencken dörffen, 3. Weinſchencken, welche auch Gäſte ſpeiſen dörffen: alle drey Arten müſſen von der Herrſchafft erlangt werden.

(1) in ſeiner Nebenſt. 65. Theil, 139. S.

(2) in Medit. ad Inſtr. Pac. p. m. 1375. 1391. 1495. add. mein Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1457.

Mit der zweyten und reſp. dritten Gattung kommen in Niderteutſchland auch die ſo genannte Keller, Bierhäuſer und Krüge auf dem Lande überein.

Das Heſſen-Caſſeliſche Ober-Appellationsgericht erkannte (1): Wann Jemanden der Wein- oder Bierſchanck verſtattet worden ſeye, ſo habe er dadurch noch kein Recht erlangt, Andern dergleichen zu unterſagen; weil Privilegien ſtreng erklärt, und nicht auf andere darinn unberührte Fälle gezogen werden müſſen.

Ob ein Landesherr denen Wirthen einen Impoſt von Requiſitions- Recognitions- Reluitions-Geldern, u. d. auflegen dörffe? Ingleichem: Ob der Landesherr ſie nöthigen könne, ihme ſeine Weine abzunehmen? davon iſt theils oben Cap. 11. theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen, nachzuſehen.

Damit hingegen auch die rechtmäßige Wirthe beſtehen mögen; ſo iſt ein Landesherr befugt und verbunden, darauf zu halten, daß ihnen in ihrer Nahrung von andern nicht darzu berechtigten Unterthanen kein Eingriff geſchehe.

Chur-Maynz lieſſe An. 1748. 4. Mart. eine Ordnung für die Schildwirthe zu Maynz kund machen; welche in der 1752. gedruckten 1ſten Samml. deren in Policey- und Commercien-Sachen erlaſſenen Churf. Maynziſchen Verordnungen *p. 156. ſqq.* zu leſen iſt. Es befindet ſich dabey ein Tax, wie in jedem Schildwirthshaus die daſelbſt einkehrende und logirende Fremde und Gäſte in Speiß und Tranck, auch Quartier für Menſchen und Pferd, zu halten ſeyen, von 1750. 1. Mart. ſodann ein Tax für die Schildwirthshäuſer zu Caſſel, bey Maynz, von 1748. 10. Apr.

Auf dem Tyroliſchen Landtag An. 1711. wurde gebeten: Denen Wirthen die wider die Wirthsordnung vornehmende hohe Abrechnungen zu verbieten.

Ferner klagte ein Marckt: Daß, zum Nachtheil derer Wirthshäuſer, ſo vile Schenck- und Frätſchler-Häuſer an der Straſſen erlaubt werden.

(1) H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 3. Band, S. 303.

In dem Chur-Bayriſchen Mandat über die Landſchafftliche Gravamina von 1669. iſt enthalten: „Ob wohl in der Lands- und Policeyordnung wegen Tractirung der Gäſt im Lande gute Verordnungen begriffen; werden doch ſelbige, mit der Reiſenden Beſchwer, mercklich überſchritten: Iſt derowegen Unſer gn. Befehl, nach Geſtaltſame jeziger Zeit und Pfönwerth, wie nicht weniger nach Gelegenheit der Orte und Landſtraſſen, (zumalen ſich eben nicht alles auf eine Form practiciren läſſet,) mit mehrerem, als biß dato geſchehen, zu beobachten, und darob zu halten, was verſtandener maſſen, nach Geſtaltſame diſer Umſtände, ein- und anderen Orts, ſo wohl in deinem anvertrauten Gericht, als Hofmarcken, wie auch Stätt- und Märckten, ſich thunlich und billig erzeigen wird: Inmaſſen an Wirthshäuſern und andern Orten öffentlich zu affigiren, wenn einer ſeinen Gaſt über Mittag oder Nacht, wider deſſen Willen, ein anders und mehrers aufſezen, und alſo, ſo wohl in quantitate, als qualitate, tractieren und ſpeiſen würde, daß er, ein Gaſt, zu bezahlen nicht ſchuldig ſeye, der Wirth auch noch darzu mit empfindlicher Strafe angeſehen werden; welches denn über der Ritterſchafft 15des Gravamen ſolchergeſtalt zu exequiren und anzuſtellen.“

Die Berliner Taxe für die Wirthshäuſer findet ſich in der Beſchreibung diſer Statt (1).

In Sachen: Baſel contra Baſel, ſprache der Reichshofrath An. 1736. 10. Jan. „Was die Aufnahm der Wirthe in denen Stätten betrifft, ſo ſollen ſolche Wirthe mit Genehmhaltung des Herrn Fürſtens, oder deſſen Vogts, und dann des Magiſtrats, gemeinſamlich aufgenommen und beeydiget werden: Und wie es denen Wirthen weit leichter ankommt, nach und nach, nemlich alle Jahr 2. fl. als gleich Anfangs auf einmal ein anſehnliches Quantum, zu erlegen; ſo hätte es auch bey gedachter Auflage der 2. fl. ſein Bewenden: Im übrigen aber möge der Fürſtlichen Canzley (zumalen wann daſelbſt die Confirmation geſuchet wird,) unverwehret ſeyn, eine kleine Recogni-

(1) 1769. S. 417.

cognition oder Canzley-Tax für den Erlaubnißbrief, u. d. zu begehren.“

Im Hochſtifft **Brixen** (1) werden die Fürſtl. Wirthsordnungen in allen Tabernen, unter jedes Orts Obrigkeit Inſigel angeſchlagen.

In Sachen von Weyhe, wider die Fürſtl. **Hildesheimiſche** Regierung, kame es an auf das jus inſtituendi cauponam à poſſeſſore prædii, qui hoc habebat principio ſub pacto de retrovendendo, poſtea vero jure proprio: Tale vero jus, absque conceſſione Domini Territorii, ipſi non competere, (in Camera Imperii) fuit exiſtimatum; licet haberet facultatem, in vicinia vendendi, à Principe tributam (2).

Braunſchweig-Wolfenbüttel lieſſe An. 1767. eine Verordnung ergehen, daß die Haus- und Speiſewirthe die Fremde auf der Meſſe nicht über Gebühr *ſteigern ſollen.* (3).

In denen **Oſtfrieſiſchen** Concordaten von 1599. wurde Art. 111. verglichen: „Weilen ſowohl Unſeren Unterthanen ſelbſt, als dem fremden durchreiſenden Mann, zu Verhütung viler Unordnungen, inſonderheit hochbeſchwerlichen Unterſchleiffs der Gartenbrüder, Straſſenräuber, und andern loſen Geſindleins, mercklich daran gelegen, daß nicht jedermänniglich, einen offenen Krug zu halten, verſtattet, ſondern darinn gute Maaß und Aufſicht gehalten werde; ſo wollen Wir mit denen Unterthanen jegliches Orts daraus reden und würcklich anordnen laſſen, wie vil Krüge an jeglichem Orte, nach deſſen Gröſſe und Gelegenheit des Durchzugs, und welchen Perſonen dieſelbe am füglichſten, und ohne Jemandes Beſchweren, zu committiren und zu befehlen.“

In dem Vertrag von 1611. lautet es: „Vorbeſagten Krügern ſoll, über das jährliche fette Schwein, zur Recognition, daß ſie, einen Krug zu halten, zugelaſſen worden, nichts weiter abgefordert werden.“

Anno

(1) LüNIGS Grundſ. 1. Theil, S. 763.
(2) H. von LUDOLF Symphor. Vol. 3. col. 1006.
(3) GEGEL l. c. 1. Band, S. 208.

Anno 1662. wurde wieder geklagt: „Obwol die Zapfer, (Schencken,) im Lande jährlich nicht mehr als ein fett Schwein pro recognitione zu geben ſchuldig ſind ꝛc. ſo wird dennoch ſelbigen, an deſſen ſtatt, 5. à 6. Rthlr. nebſt 1. Reichsort Schreibgeld, abgenommen, und noch darüber obgedachter Articul auf die Brauer extendirt ꝛc. welches abgeſchafft und das ablatum reſtituiret werden muß.

Der Fürſt antwortete: Daß die Krügere, wenn ſie kein fett Schwein in natura bezahlen, an ſtatt deſſen das gebührliche Pretium erlegen, iſt den Accorden nicht zuwider: Daß es aber auf die Brauere ſollte extendiret werden, wird nicht geſtanden; es wäre dann, daß Einige unter ihnen zugleich einen Krug hielten und zapfeten.

Im Hagiſchen Vergleich wurde darauf beliebt: Es ſollen die Zapfer, oder Schencken, wider den 84. Art. Oſterhuſ. Accords nicht beſchweret, und ihnen, bey Ermanglung eines fetten Schweins nicht mehr, als 5. Rthlr. ohne Schreibgeld, abgenommen werden. “

Und in dem Emdiſchen Vergleich heißt es: „Die Brauere anlangend, ſo keine ſizende Leute, oder Gelag und Herberge halten, und bey Krügen täglich nicht auszapfen, ſeynd Ihro Fürſtl. Gn. zufriden, und haben verſprochen, daß dieſelbe, vermöge des 84. Art. Oſterh. Accords von dem feiſten Schweine zu einemmahle befreyet ſeyn und bleiben ſollen. “

In **Würtemberg** wurde An. 1732. 16. Jun. durch eine Fürſtliche Reſolution befohlen: Die Heckenwirthe, ſo neben dem Weinſchanck zugleich ſpeiſen und beherbergen, gänzlich abzuthun.

Als die **Wittgenſteiniſche** Statt Laßphe wegen einer von dem Grafen vor der Statt angeſtellten Wirthſchafft klagten, wurde ſie vom Cammergericht An. 1724. 31. Oct. zu klärerer und mehr gegründeter Ausführung eines juris prohibendi verwiſen; indeſſen es aber damit in ungeändertem Stande gelaſſen.

Die Policey hat aber auch zuweilen auf andere Weiſe mit denen Wirthshäuſern zu thun. Z. E.

In Sachen der geſammten Chriechingiſchen Unterthanen contra Chriechingen, ſprache das Cammergericht An. 1763. Die Wirthe ſeyen an aufgegebener Einſchickung der Nachtzettel keineswegs zu behindern, ſondern diſe Policeyverordnung zum Vollzug zu bringen.

Und ſo haben wir auch oben vernommen, daß das Cammergericht Unterthanen angehalten habe, zu der von der Herrſchafft beſtimmten Zeit ſich aus den Wirthshäuſern nacher Hauſe zu begeben.

Es gibt auch Bannſchencken, welche das Recht haben, gewiſſe Geträncke allein auszuzapfen; oder daß feyerliche Gaſtmahle, z. E. bey Hochzeiten ꝛc. allda gehalten werden müſſen: Verträge und alte Herkommen müſſen darinn jeden Orts den Ausſchlag geben; auſſer deme finden die wegen der Monopolien oben an Hand gegebene Rechtsregeln auch hier ſtatt.

Ob das Bannrecht einer Schenckſtatt ſich dahin erſtrecken laſſe, daß die gebannte Ehrenzechen bey Hochzeiten und Kindtauffen zu halten, und dabey an ein gewiſſes Getränck, auch an eine determinirte Anzahl der Menſur adſtringiret werden könne? unterſuchet der Freyherr von CRAMER (1). Die von ihme angeführte Cameralurthel von 1758. gehet dahin: Daß ſämtliche Gemeindsleute zu Köthen, wann jemand von ihnen Ehrenzechen, bey den Kindtauffen ſo wohl, als bey Hochzeiten, zu halten Willens, ſolche zwar in dem Wirthshaus qu. zu thun ſchuldig, auch Niemand verſtattet ſeyn ſolle, Wein oder Bier, diſer Bannſchencke zum Nachtheil, bey ſich zu haben und auszugeben: Dagegen aber ſelbige bey ihrer natürlichen Freyheit, ſolcherley Ehrenzechen zu halten oder nicht, und dabey Wein oder Bier nach ihrem Belieben, ohne Beſtimmung einer ſicheren Maaß, zu trincken, allerdings zu belaſſen und zu ſchüzen ſeyen.

Was endlich die nicht formliche Herbergen, ſondern bloſſe Trinckſtuben, wie auch das Bier- und Wein-ausſchencken, und zwar ſowohl des reſp. ſelbſt gebraut- oder erzeugten, oder von Andern erkaufften Biers und Weins, wie auch des einen oder anderen Auszapfen um einen gewiſſen Lohn, oder ſonſtiges Utile,

(1) in ſeiner Nebenſt. 12. Theil, 85. S.

Utile, betrifft; ſo kan ein Landesherr darinn Ordnung machen; und zwar je nachdeme ſich ſeine Rechte in Geſezgebungsſachen erſtrecken, allein, oder mit Zuziehung ſeiner Landſtände.

Zu neuen Tabernen, Schenckſtätten und Heckenwirthſchafften gehöret im Br. Onolzbachiſchen Landesherrliche Conceßion.

§. 55.

Wochenmärckte ſeynd in denen Stätten hauptſächlich darzu angeordnet, daß man auf denenſelbigen die Lebensmittel zur täglichen Nothdurfft um baares Geld erkauffen könne. Wochenmärckte.

Die Rechte und Pflichten eines Landesherrns nun in Anſehung derſelbigen beſtehen darinn, wie oben Cap. 7. mit mehrerem gemeldet worden iſt; vornemlich 1. daß, wann die Landleute ſelbige unfleißig beſuchen, ſie angehalten werden, ihre feile Victualien, auch Holz, u. d. dahin zu bringen; 2. nicht zu geſtatten, daß dergleichen zu Marckt führende Sachen unterwegens, oder vor den Thoren, oder in der Statt, von Vorkäuffern aufgekaufft und alsdann in höherem Preis wiederum verkaufft werden.

Von Bayern ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): Daß ſolche nur zu Behuf der benöthigten Victualien und Conſumtibilien in Stätten und Märckten angeordnet ſeyen; dahero ſie auch in daſigen Landen weder von inn- noch ausländiſchen Handelsleuten oder Krämern, ſondern nur von dem Bauren und Landmann allein, beſuchet werden.

In dem Würtembergiſchen Landtagsabſchid von 1583. wurde beliebt: Die gewöhnliche Wochen- und andere Märckte ſollen richtig angeſtellt, auch, was zu derſelben Verbeſſerung fürſtändig, von Amtleuten und Gerichten in das Werck geſtellet werden.

Und in diſem Land werden die Wochenmärckte, wenigſtens hin und her, auch von Handelsleuten, Krämern, auch kramenden Profeßioniſten und Handwerckern des Orts, beſucht, ſo vil derſelben Luſt darzu haben.

(1) ad Cod. civ. Bavar. 5. Theil, S. 2382.

§. 56.

Mehreres remiſſive. Mehrere hieher ebenfalls mit-einſchlagende Sachen findet man theils oben, in verſchidenen Capiteln, z. E. Cap. 7. theils in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde und des Waſſers.

Sechzehendes Capitel.

Von Sachen, ſo zum Vergnügen und Ergözlichkeit gereichen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Oeffentliche Pläze ꝛc. §. 3. Leibes-Uebungen, §. 4. Muſic, §. 5. Tänze, §. 6. Spile, §. 7. Schauſpile, §. 8. Lotterien, ꝛc. §. 9. Caffeehäuſer, §. 10. Zeitungen, §. 11. Scheibenſchieſſen, u. d.

§. 1.

Eingang. Da die in diſem Capitel berührte Sachen keine Dinge ſeynd, worüber leichtlich zwiſchen einem Landesherrn und ſeinen Landſtänden gehandelt oder geſtritten wird; ſo will ich ſelbige um ſo mehrers nur kurz berühren, als ohnehin ſelten eine Rechtsfrage dabey vorfällt, und überhaupt alles willkührlich iſt.

§. 2.

Oeffentliche Pläze ꝛc. Ein Landesherr kan, zumahlen in ſeiner Reſidenz, oder anderen groſſen Orten, wohl befehlen, daß einer oder mehrere öffentliche Pläze, Spaziergänge, u. d. in oder auſſer einen Ort, angeordnet werden, um ſich deren zu Fuß, oder Pferd, oder im Wagen, oder auch ſonſt, zum Vergnügen bedienen zu können: Aber es muß nicht mit dem Nachtheil eines Drittens geſchehen, noch die Unterthanen wider ihren Willen deßwegen mit Impoſten beleget werden.

Ob und wie ferne aber Unterobrigkeiten dergleichen ohne Landesherrliche Bewilligung veranſtalten können? kommt auf die Umſtände an.

§. 3.

§. 3.

Mit Beſtellung allerley Arten von Exercitienmeiſtern, und Errichtung derer zum reiten, fechten, tanzen, Ballſpilen, ꝛc. nöthigen oder doch darzu gewidmeten Gebäuden hat es eine gleiche Beſchaffenheit. Leibesübungen ꝛc.

§. 4.

Allerley Arten von Muſic ſeynd erlaubt, in ſo weit ſie nicht verbotten ſeynd: Muſic.

Ein Landesherr kan aber wohl ſelbige einſchräncken, z. E. in Anſehung der Zeit, als an Feſt- Sonn- und Feyertägen, in der Paßions, Zeit- zur Zeit einer Landtrauer, ꝛc. ſo auch des Orts, der Dauer in die Nacht, u. ſ. w.

Eine Chur-Sächſiſche der Landſchafft ertheilte Reſolution wegen der Muſic und Tanzens an Sonn- Feſt- und Feyertagen iſt ſchon oben vorgekommen.

Daß es aber auch nicht angehe, dergleichen Dinge zu vil einzuſchräncken, belehret diſes:

In denen **Mecklenburgiſchen** Irrungen erkannte der Kayſer An. 1733. 23. Mart. Denen Eingeſeſſenen auf dem Lande ſolle, zu Erſpahrung derer ſonſt Einige hart drückenden Koſten, Muſicanten und Spielleute nach ihrem Gefallen zu nehmen, freybleiben. Was darauf An. 1755. in dem Erbvergleich beliebt worden ſeye, habe ich ſchon oben gemeldet.

§. 5.

Daß ein Landesherr in ſeinen Landen das Tanzen überhaupt entweder verbieten oder geſtatten könne, iſt auſſer Streit: Tänze,

Bey Hochzeiten hat man, wo das Tanzen erlaubt iſt, wohl überall die Freyheit darzu, ohne ſich eine beſondere Bewilligung darzu ausbitten, oder etwas dafür erlegen zu dörffen.

Auſſer ſolcher Gelegenheit aber muß man in vilen Landen um die Geſtattung eines Tanzes bey Kirchweyhen ꝛc. bey denen Landesherrlichen Collegiis oder Beamten anhalten, und auf deſſen Willfahrung den darauf geſezten Tax bezahlen.

Von ordinari-Anlagen auf das Tanzen aber ſehe man den **Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen, Cap. 16.**

Einer Chur-Sächſiſchen Reſolution an Sonn- Feſt- und Feyertagen habe ich allererſt gedacht.

Bey Landtrauren pflegen die Landesherrn auch diſe Art von Luſtbarkeit zu verbieten; zuweilen aber dennoch in einzelnen Fällen, gegen Tax, zu diſpenſiren, daß man dergleichen vornehmen möge; doch, ſo vil möglich, in der Stille.

§. 6.

Spile. Spilen iſt nach der heutigen Welt Art erlaubt, wo und in ſo ferne es nicht verbotten iſt: Weil aber durch diſes ſpilen, ſonderlich durch gewiſſe Gattungen von Spilen, vile Perſonen und Familien unglücklich gemacht und ruiniret werden können, auch leichtlich allerley andere Unordnungen daraus erfolgen; ſo ſtehet einem Regenten frey, das Spilen in ſeinem Lande gar zu verbieten, oder doch einzuſchräncken; abſonderlich was ſo wohl gewiſſe Gattungen von Perſonen als Spilen betrifft, fürnemlich die Hazardſpile, da man auf einmal *vil verliehren kan.*

In Bayern ergienge An. 1747. ein Generalmandat gegen das übermäßige und ſchädliche Spilen (1).

Chur-Sachſen machte An. 1766. 20. Dec. eine Verordnung wegen der Hazard- und aller anderer hohen Spile, auch des darüber angeſtellten Wettens, ingleichem der Ungültigkeit der Spilſchulden (2).

B. Baden verbote An. 1767. 19. Aug. des Kartenſpil an dem Wercktag, überhaupt aber die Würfel- und Hazardſpile in denen Wirthshäuſern zu Raſtatt (3).

Durch eine Br. Wolfenbütteliſche Verordnung von 1717. 2. Apr. wurde verboten, Sachen ausſpilen zu laſſen: Und An. 1725. 14. Apr. wurden die Glücks- oder Hazardſpile verboten.

Heſſen-Caſſel erlieſſe An. 1767. 4. Maj. ein Verbot *aller* Würffel- Karten- und anderer Hazardſpile (4).

Wann gemeine Leute mit Karten oder Würffeln ſpilen, muß in gewiſſen Landen ein Tax davon bezahlt werden.

Von

(1) v. Staatsſchrifft. unter K. Franz, 6. Theil, S. 298.
(2) ſ. GEGEL l. c. 1. Band, S. 132.
(3) l. c. 2. Band, S. 693.
(4) S. 122.

Von denen Spilſchulden werde ich hernach Cap. 19. reden; und die Karten-Admodiation kommt in dem Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen vor.

§. 7.

So verhält es ſich auch mit öffentlichen Schauſpilen von allerley Gattungen: Schauſpile.

Wann ferner gleich dieſelbige ſonſt erlaubt ſeynd, können ſie doch zuweilen auf einige Zeit in denen bey der Muſic angezeigten Fällen verbotten werden.

§. 8.

Lotterien von allerley Arten, ſeynd auch Arten von Spilen, denen der Landesherr in ſeinem Land, es betreffe inn- oder ausländiſche Lotterien, Schrancken ſezen kan, wie er will; davon Cap. 19. nachzuſehen iſt. Lotterien. ꝛc.

§. 9.

Oeffentliche Caffeehäuſer dörffen wohl nirgendswo ohne Landesherrliche Erlaubniß errichtet werden: Und da allerley Mißbräuche und dem Staat bedenckliche oder gefährliche Dinge dabey vorgehen können; ſo ſtehet dem Landesherrn frey, die Obſicht darüber zu tragen, und, nach befindenden Umſtänden, deren Gebrauch gewiſſe Schrancken zu ſezen. Caffeehäuſer.

§. 10.

Mit der Freyheit, Zeitungen drucken zu dörffen, wird es verſchidentlich gehalten: An einigen Orten bedarff es eben keiner Landesherrlichen beſonderen Erlaubniß darzu; in vilen Landen hingegen geben ſie eine Rubric unter denen Cameral-Einkünfften ab, und es darff Niemand dergleichen an das Licht ſtellen, er habe dann ein Privilegium darüber, welches gemeiniglich dem, der am meiſten dafür zahlt, auf gewiſſe Jahre ertheilet wird. Zeitungen.

Und ſo kan auch ein Landesherr befehlen, wie es mit der Cenſur derer Zeitungen ſolle gehalten werden, damit nichts hineinkomme, ſo wider die Religion, Zucht und Ehrbarkeit, den Staat und das gemeine Beſte wäre, oder das dem Herrn, in deſſen Landen etwas anderen Groſſen nachtheiliges, oder doch von ihnen dafür angenommenes, öffentlich und ungeahndet bekannt gemacht würde, Verdruß zuziehen könnte.

§. 11.

Scheiben-ſchieſſen. u. d.

Vom Scheibenſchieſſen ſehe man anderwärts (1). Hieher gehöret auch noch diſes:

Anno 1705. 10. Aug. wurde ein **Br. Wolfenbütteliſches** Edict wider das Schieſſen der Bauersleute bey denen Feſttagen, auch Hochzeiten, und dergleichen Gelagen, publicirt; weil es wider gute Ordnung laufft, und leicht Feuersgefahr daraus entſtehen kan.

Sibenzehendes Capitel.

Von denen zur allgemeinen Reinlichkeit und Zierde gereichenden Anſtalten.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Der Straſſen Regularität. §. 3. Und Reinlichhaltung. §. 4. Oeffentliche Gebäude. §. 5. Noch einiges.

§. 1.

Eingang.

Auch mit denen in diſem Capitel berührten Sachen hat es die in dem nächſt vorigen angezeigte Beſchaffenheit; dahero in einem Staatsrecht ebenfalls nicht vil davon zu ſagen iſt.

§. 2.

Der Straſſen Regularität.

Daß ein Landesherr bey Anlegung neuer Orte befehlen könne, die Regularität zu beobachten, iſt ſchon oben erinneret worden:

Ja er kan auch bey alten Orten, ſo vil es thunlich iſt, ein gleiches anordnen; doch daß denen, ſo darunter Schaden leiden, derſelbe von ihme vergütet werde; es wäre dann, daß die Landſtände oder Einwohnere des Orts ſelbſten das ihrige mit darzu beytragen, und die, ſo Häuſer oder Güter dadurch verliehren, ſchadlos halten wollten.

§. 3.

(1) im Tr. von der Landeshoh. in Militarſach.

§. 3.

Noch mehreres kan ein Landesherr befehlen, und darüber halten, daß die Straſſen in denen Stätten reinlich bleiben, mithin dieſelbige zu gewiſſen Zeiten geſäuberet, keine Miſthauffen, Auskehrigt, u. d. darauf geduldet, auch die Cloace ſo eingerichtet werden, daß nicht bey entſtehendem Regenwetter, oder auch ſonſt, der Koth auf die Straſſe lauffe, u. ſ. w. Und Reinlichhaltung

In Sachen der Statt Steinfurt contra den Grafen von Bentheim, wurde An. 1751. 20. Jul. wegen der Statt Säuberung das von dem Magiſtrat gebetene Reſcriptum inhibitorium de non contraveniendo Transactioni de An. 1616. neque turbando Implorantes in poſſeſſione vel quaſi jurium inde acquiſitorum nicht, wohl aber ein bloſſes Schreiben um Bericht, vom Reichshofrath erkannt.

§. 4.

Endlich kan ein Regent zwar auch verlangen, daß die öffentliche Gebäude, als, Statt-Thore, Rathhäuſer, u. d. in einen ſolchen Stand geſezet werden, daß ſie dem Ort eine Zierde machen: Aber er kan die Unterthanen nicht wider Willen nöthigen, es auf ihre Koſten zu thun, oder Impoſten zu ſolchem Ende anlegen, oder ſchwere Frohnen darzu erforderen, u. ſ. w. Oeffentliche Gebäude.

§. 5.

Einige Regenten haben, um ihre Reſidenzien zu verſchönern, oder zu vergröſſeren, ein- und anderes gethan, ſo nicht nach denen gemeinen Regeln des Teutſchen Staatsrechts beurtheilet werden kan. z. E. Noch einiges.

An. 1772. laſe man in denen öffentlichen Blättern: „Wien, vom 9. Junii. Des Kayſers Majeſtät laſſen ſich die Verſchönerung diſer Hauptſtatt ungemein angelegen ſeyn. Die Clöſter und andere dergleichen Stiftungen, ſo man Mains mortes nennt, welche Häuſer in den fürnehmſten Straſſen diſer Stadt beſitzen, haben ſich bereits anheiſchig gemacht, dieſelben, was die Facade betrift, neu und nach einem ihnen zugeſtellten Plan aufzuführen; das Capitulat von Freyſingen aber, welches ein ſehr groſſes und weitläuftiges Haus, das aber auch ſehr alt und irregulair iſt, in einem der ſchönſten Quartiere der Stadt beſitzt, hat die Ohnmöglichkeit einer neuen Erbauung vorge-

ſchützt; man hat demſelben hierauf die Anzeige gethan, daß es denn diſe Beſizung verkauffen ſollte; es hat hierauf auch diſen Entſchluß genommen, mit dem Beding, daß der Käufer ſich verpflichten muß, nach dem darüber verfertigten Plan zu bauen, wie denn daſſelbe wircklich mit vier dazu gehörigen Häuſer für die Summe von 96000. fl. an eine Geſellſchafft Baumeiſter käuflich überlaſſen worden.“

König Friderich Wilhelm in Preuſſen hat darinn, beſonders in Anſehung Berlin, ſehr vil gethan, und vile Edicte deßwegen ausgehen laſſen, aber auch ſeine Landeshoheit dißfalls ſo hoch getrieben, daß vile wider ihren Willen haben bauen müſſen, um die neue Friderichsſtatt zu Stande zu bringen.

In Würtemberg paßierte im jezigen Jahrhundert auch etwas dergleichen, bey Erbauung der neuen Statt Ludwigsburg, da jede Statt und Amt ein Haus *dahin bauen mußte*; welches aber nicht unbillig unter die Landesbeſchwerden gebracht wurde.

Achtzehendes Capitel.
Von Anſtalten vor unglückliche Perſonen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang §. 3. Unglückliche Perſonen. §. 4. Arme §. 5. Invaliden. §. 6. a. Krancke. §. 6. b. Wahnſinnige. §. 7. Verlaſſene. §. 8. Verſtorbene. §. 9. Wayſen. §. 10. Wittwen. §. 11. Unglücksfälle. §. 12. Feuerſchäden, §. 13. Froſt. §. 14. Heuſchrecken, §. 15. Hungersnoth, §. 16. Kriegsſchäden, §. 17. Mißwachs, §. 18. Theurung. §. 19. Ungezifer, §. 20. Viehſterben, §. 21. Ungewitterſchäden, §. 22. Waſſerſchäden, §. 23. Wildſchäden, §. 24. Unbequemlichkeit einiger Hülffsmittel. §. 25. Noch etwas überhaupt.

§. 1.

Schrifften Hieher gehörige Schrifften:

FLOER-

FLOERCKE (Joh. Ernſt) von der obrigkeitlichen Sorgfalt für Wittwen und Waysen überhaupt, als beſonders denen von eigenen Geſellſchafften aufzurichtenden Wittwencaſſen, und was bey dergleichen Aufrichtung Rechtens iſt; in den Halliſch. Anzeig. 1756 *n. 10.* und 13.

WIPPERMANN (Car. Wilh.) Diſſ. Cura Principis, ſibi Subditos, eosque Debitores, per Belli clades ad incitas redactos, ſublevandi. Rinteln, 1760. 4.

§. 2.

So löblich und der Menſchlichkeit, auch dem Chriſtenthum, gemäß die in diſem Capitel berührte Anſtalten ſeynd; ſo kan es dennoch leicht geſchehen, daß ein Landesherr und ſeine Landſtände darüber in allerley nicht angenehme Handlungen, oder auch ſolche Streitigkeiten, verfallen, welche biß an die höchſte Reichsgerichte erwachſen können, wo ſich ſo dann an dem Ende äuſſert, daß bald der Landesherr, bald die Landſtände, ꝛc. der Sache zu vil oder zu wenig gethan haben. Eingang.

§. 3.

Es iſt alſo hier die Rede von Anſtalten für ſolche unglückliche Perſonen, welche ohne Beyhülffe des Regentens, oder ihres Nebenmenſchens, entweder gar zu Grund gehen müßten, oder doch ein kümmerliches Leben führen würden, oder dem gemeinen Weſen keine oder wenige nüzliche Dienſte mehr leiſten könnten. Unglückliche Perſonen.

Einige diſer Perſonen ſeynd ohne ihr Verſchulden unglücklich worden, verdienen alſo mehreres Mitleiden, als die andere Gattung derer, welche ſelber, bald mehr, bald weniger, aus Unverſtand, Leichtſinnigkeit, üppigem oder ruchloſem Leben, ꝛc. zu ihrem Unfall beygetragen haben, nun aber einmal in dem Elend ſtecken, und dahero wenigſtens einigen Mitleidens würdig ſeynd.

§. 4.

Dahin gehören die Arme, das iſt, ſolche Perſonen, welche für ſich ſelbſten nicht einmal die unentbehrliche Nothdurfft haben: Uebrigens weißt Jedermann, daß es ſodann auch unter denen Armen ſelbſt vilerley gar mercklich unterſchidene Grade der Armuth gibt, und immer einer ungleich mehr oder weniger von aller Nothdurfft entblöſſet iſt, als der andere, auch Arme.

immer einer ungleich mehr oder weniger ſich helffen kan, als der andere.

Ueberhaupt aber gibt es zweyerley Hauptgattungen Arme, auf welchen Unterſchid bey Armen-Anſtalten wohl zu mercken iſt; nemlich 1. Hausarme, die nicht bettlen, und arbeiten, ſo vil ſie vermögen, aber von ihrem Verdienſt nicht leben können; ſo dann 2. Bettler, die ſich nicht ſcheuen, Jemanden münd- oder ſchrifftlich um ein Allmoſen anzuſprechen.

Auch unter diſen lezteren gibt es 1. Leute, die arbeiten, ſo vil ſie können; 2. ſolche, die arbeiten könnten, aber nicht wollen; ſo dann 3. einige, die gerne arbeiten möchten, aber nicht können, weil ſie zu alt, gebrechlich, oder ſonſt unvermögend ſeynd.

Ferner ſeynd die Arme, beſonders die Bettler, 1. entweder Einheimiſche, oder Fremde; 2. *Einigen kan man nichts* anderes nachſagen, als daß ſie eben betteln; Andere hingegen machen ſich verdächtig, daß ſie noch darneben ein liederliches Leben führen, und ſich bey Gelegenheit mit Diebſtahl, Straſſenraub, Mord. u. d. zu nähren ſuchen.

Auf alle ſolche Umſtände nun hat ein Regent zu achten, und nach Verſchidenheit der Fälle ſeine Maaßregeln einzurichten.

An einigen Orten hat man eigene gedruckte Armen- und Allmoſen-Ordnungen; z. E.

Eine Heſſen-Homburgiſche Armen-Ordnung in der Statt Homburg vor der Höhe wurde An. 1731. gedruckt.

In theils Ländern hat man eigene Gattungen von Collegiis oder Deputationen, welche die Obſicht über das Armenweſen des ganzen Landes tragen.

Anno 1772. m. Jan. meldeten die offentliche Nachrichten: Die Chur-Braunſchweigiſch Regierung hat vor einiger Zeit ein beſonderes Armencollegium errichtet, welchem nicht allein aufgetragen worden, die Armuth vor dem Hunger zu bewahren, ſondern auch die Verſorgung der Armuth bey einer Kranckheit mit einem Medico, Chirurgo und Medicin, eine auſſerordentliche Unterſtüzung während der Kranckheit, die Verſorgung armer elternloſer Kinder, und die ſolchen gleich zu halten, die Erziehung derſelben, und daß ſolche zur Schule gehen,

hen, die Reichung nöthiger Kleidung, Bücher, u. d. und die Verſorgung der heimlichen Hausarmen, welche öffters des Mitleidens vorzüglich würdig ſeynd.

In Würtemberg iſt eine beſtändige Armen-Deputation: Selbige beſtehet aus einem adelichen Regierungsrath, als Præſide, einem geiſtlichen Conſiſtorialrath, zween Regierungsräthen, einem Rentcammer- und einem Kirchenraths-Expeditionsrath, dem Statt-Oberamtmann zur Stuttgart, noch einem Oberamtmann vom Land, dem Armenkaſtenpfleger zu Stuttgart, ſo dann noch einem Aſſeſſore, und einem Secretario.

In denen Reichsgeſezen, beſonders dem Landfriden und der Executionsordnung, iſt viles wegen der gartenden Knechte, das iſt, derer würcklichen, oder ſich doch dafür angebenden, abgedanckten und bettlenden, auch ſich wohl gar zuſammenrottirenden, Soldaten enthalten; davon aber ſchon Cap. 13. geredet worden iſt.

Fremde Bettler werden in einem wohlbeſtellten Staat gar nicht geduldet, ſondern entweder ſo gleich an den Gränzen abgewiſen, oder ſelbigen etwas gereichet, und ſie den kürzeſten Weg, (die Krancke, Alte und Gebrechliche durch Frohnfuhren,) durch das Land anderwärtshin gebracht.

Ferner iſt hin und her auf Landtägen wegen der Armen und Bettler gehandelt und etwas beſchloſſen, oder auch auſſer deme von dem Landesherrn das nöthige beſorget worden.

Chur-Maynz machte An. 1767. 17. Jun. eine Verordnung wegen Abſtellung des Gaſſenbettels (1).

In Bayern (2) ſeynd allerley Verordnungen wegen des Bettelns und Müßiggangs gemacht worden.

Chur-Bayriſche Verordnungen von 1746. 47. und 48. wegen der Bettler findet man an denen unten (3) angezeigten Orten.

(1) GEGEL 2. Band, S. 294.

(2) Freyh. von KREITTMAYR Bayr. Staatsr. §. 175. p. 400.

(3) in den Staatsſchrifft. unter K. Franz, 3. Theil, S. 720. 6. Theil, S. 297. und im Welt- u. Staatsſpieg. 1748. S. 302. 320.

Noch An. 1770. (1) kame ein Mandat heraus, daß jedes Kirchſpil ſeine Arme, die nicht mehr arbeiten können, verſorgen; diejenige aber, ſo noch arbeiten können, aber doch bettlen, gebrandmarckt und zum Land hinausgebracht werden ſollen.

In dem **Braunſchweigiſchen** Gandersheimiſchen Landtagsabſchid vom Jahr 1601. wurde beliebt: „Zum 22ſten: Sollen alle Häuslinge, ſo im Lande nicht gebohren, wie auch die, ſo darinn gebohren, und ſich keiner täglichen Handarbeit, ob ſie gleich darzu ſtarck genug, ſondern Müßiggangs, Bettelns, Dieberey und anderer böſen Händel befleißigen, eben ſo wenig, als die fremden Bettler, ferner in diſem Fürſtenthum Braunſchweig geduldet, ſondern die Beſchloſte, Beamten, Räthe in Stätten, auch andere Gerichtsherren, wann ſie dieſelbe jederzeit nicht abſchaffen, deßwegen, auf des Fürſtlichen Landfiſcalis Anſuchen, geſtraft; den *innländiſchen gebrechlichen* Leuten und Hausarmen aber, ſo es würdig, ein gewiß Zeichen, auch daneben, wann ſie binnen Fürſtenthums in den nächſt angelegenen Gerichten oder Stätten Allmoſen ſammlen wollen, unter des Beſchloſtens, Amtmanns, Raths, oder anderer Gerichtsherrn, darunter ſie wohnen, und denen ſie wohl bekannt ſeyn, Hand oder Sigel ein richtiger Schein mitgetheilet, die Beſchwerung aber, allerhand bey der Unterthanen Hochzeiten und Kindtauffen zuſammengelauffener Bettler, gänzlich abgeſchaffet, und auch diſes Puncti halben, auf beſchehenes Erbieten vom gnädigen Landesfürſten, ein ernſtliches Mandat publicirt werden.“

Der Hanoveriſche Landtagsabſchied von 1639. beſagt: „Fürs 19de: Als ſich die fremden Bettlers ſehr eindringen; ſo ſoll eine jede Gemeine ihre Armen, (welchen zu dem Ende ſonderbare Zeichen zu verordnen,) ſelbſt unterhalten, und dagegen die fremde Bettler ganz nicht gelitten, noch denſelben etwas gegeben, wie ingleichen denen, die auf den Brand bitten, ehe nichts contribuiret werden, ſie haben denn des gnädigen Landesfürſten, oder dero Fürſtl. Regierung Conceßion, und darüber nothdürftigen Schein vorzulegen; Es ſollen aber hiemit

(1) v. Samml. der Bayriſch. General. von 1771. S. 421.

hiemit arme, um des reinen Worts GOttes willen vertribene Paſtores und Andere nicht gemeint, ſondern denſelben, ſo ferne ſie deſſen glaubliche Urkunde vorzuweiſen, nach jedes Vermögen mitgetheilet, ſolches alles auch durch ein fürſtlich Reſcript publicirt, und darüber von den Beamten auf dem Lande, und der Obrigkeit jedes Orts ſteiff und feſt gehalten werden.“

Damit die fremde Bettler aus dem **Br. Wolfenbüttel**iſchen ſo vil möglich, zurückgehalten werden mögen, ſollen, auſſer denen in den Armenreglements diſerhalb bereits geordneten Vorkehrungen, die Gränzpfähle mit einer Warnungstafel gegen die Bettler verſehen werden: Auch iſt das Werckhaus-Directorium zu Braunſchweig befehliget worden, die dahin zu ſchickende Bettler, und der Betteley halber herumſtreichende Handwercksburſche unweigerlich ins Werckhaus aufzunehmen. **Landt.** Abſch. 1770. Art. 30.

Der Kayſerliche Commiſſarius in **Mecklenburg** lieſſe An. 1745. ein wegen der Bettler publicirtes Patent durch das Chur-Sächſiſche Reichsvicariatshofgericht beſtättigen.

Auch iſt im Druck eine

Verordnung wegen des Land- und Gaſſen-Bettlens, ingleichen Austheilung der Allmoſen in der Kayſerlichen Reichsgrafſchafft Falckenſtein. 1770. 4.

Nach der Staatsklugheit hat H. von JUSTI (1) von Steurung des Müßiggangs und des Bettelns gehandelt.

Die Anſtalten und Arten, denen Armen zu ſtatten zu kommen, ſeynd in denen verſchidenen Teutſchen Landen auch gar ſehr verſchiden; doch gibt es zweyerley Hauptgattungen, nemlich 1. Almoſen, und 2. Verpflegung.

Die Allmoſen ſeynd Wohlthaten, welche denen Armen gereichet werden: Ordentlicher Weiſe werden ſie an Geld gegeben; hingegen bekommen die Arme auch zuweilen, ſtatt deſſen, damit ſie das Geld nicht liederlich durchbringen, etwas an Brodt, Frucht, Holz, u. d. oder man zahlt den Hauszins für ſie, u. ſ. w.

Die, ſo das Allmoſen genieſſen, leben alſo übrigens für ſich, und mögen ſehen, wie ſie ſich ſelbſt durchbringen.

Die

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 275.

Die Verpflegung der Armen hingegen geſchiehet auf mancherley Weiſe; und iſt entweder particular oder völlig.

Zu jenem gehören die in einigen Landen jeden Orts befindliche Armenhäuſer, darinn Leute, die nirgend unterkommen oder keine Nachtherberge bezahlen können, ſich aufhalten und Winterszeit eine warme Stube genieſſen dörffen.

Weiter iſt dahin zu rechnen, wann Armen in denen Spitälern die bloſſe freye Wohnung und des Winters eine warme gemeinſchafftliche Stube gewärmet wird.

Ein höherer Grad iſt, wann man denen Armen Quartir und Koſt angedeyhen läſſet; wo hingegen ſie ſich in Kleidung, u. d. ſelber verſorgen müſſen.

Endlich genieſſen vile Arme die völlige Verpflegung an allem, was zur Leibesnothdurfft erforderlich iſt; jedoch mit diſem mercklichen Unterſchid, daß Einige ſolcher *Wohlthat* Lebenslänglich genieſſen, Andere hingegen nur eine Zeitlang, z. E. biß ſie wieder geſund werden und arbeiten können, u. ſ. w.

Auch iſt öffters die Art der Verpflegung unterſchiden, z. E. die ſich in einen ſolchen Spital einkauffen, und ein gewiſſes Stück Geld geben, bekommen beſſere Koſt und Zimmer, als die, ſo gar nichts geben können.

Zu ſolcher Verpflegung hat man gar verſchidene Arten von Stifftungen und Gebäuden, z. E.

Spitäler oder Armenhäuſer von allerley Arten; nemlich: Für alle Arme, ohne Unterſchid, oder nur für alle Eingeſeſſene und Verburgerte, oder nur für eine gewiſſe Anzahl Eingeſeſſener und Verburgerter, oder für die, ſo ein benahmstes Stück Geld geben können, ꝛc.

In **Oeſterreich** wurde An. 1707. zu Wien ein groſſes Armenhaus vor dem Schottenthor errichtet, und die Obſicht gewiſſen Commiſſarien übergeben.

Anno 1772. berichteten uns die öffentliche Blätter: „Unter andern Einrichtungen, welche Se. Majeſt. der Kayſer zum Beſten des Publici zu machen geruhet haben, verdienet beſonders bemerckt zu werden, daß Allerhöchſt dieſelbe zu beſſerer Verpflegung der Krancken die Spitäler erweitern, auch noch andere Häuſer hierzu aptiren, jezt aber drey Aerzte darzu beſtellen

len laſſen, welche für alle arme Krancke, ſo auch auſſer diſen Spitälern ſich befinden, ſorgen und ſolche ohne Entgeld curiren müſſen.“

Von dem groſſen Friderichshoſpital und anderen Hoſpitalien, auch ſchönen Armenanſtalten zu Berlin ſehe man die unten (1) angezeigte Stelle.

Der H. Marckgraf zu Baden-Durlach errichtete An. 1766. zu Carlsruh einen Hoſpital.

Zu Verſorgung derer Armen, die noch arbeiten können, dienen auch die hin und her befindliche öffentliche Arbeitshäuſer; wo die, ſo freywillig arbeiten wollen, zu thun bekommen, und die, ſo nicht wollen, wider ihren Willen dahin gebracht werden. Z. E.

Zu Berlin iſt ein Königliches Arbeitshaus (2).

In einigen groſſen Stätten ſeynd eigene Stifftungen für gewiſſe Gattungen Arme, z. E. für diſe oder jene Profeßioniſten, oder Zunfftgenoſſen, oder Schiffleute, u. ſ. w.

Für die arme Schiffer zu Emden in **Oſtfrießland** ſeynd eigene Almoſen geſtifftet.

Zu Behuf aller ſolcher Anſtalten nun hat man dreyerley Hauptfonds: 1. Nemlich Stifftungen an Geld, Gefällen, Feldgütern, Gebäuden, u. ſ. w. welche von der Landesherrſchafft, von privat-Perſonen, oder Dritten, aus älteren oder neuen Zeiten, herrühren.

2. Gehöret hieher Almoſen, welches von denen Landeseingeſeſſenen erſammlet wird, und entweder von Amtswegen angeſezt iſt, oder aber freywillig gegeben wird: Von jenem iſt anderwärts (3) geredet worden.

Es wird entweder zu gewiſſen ordentlichen Zeiten, oder bey gewiſſen ordentlichen Gelegenheiten, geſammlet; oder man ſammlet ſolches auch auſſerordentlicher Weiſe, bey gewiſſen Fällen.

Die

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 206. 208. u. ſ.

(2) l. c. S. 213.

(3) im Tr. von der Landesh. in Steuerſach. Cap. 16.

Die Art der Sammlung des Almoſens iſt gar verſchiden, z. E. durch gewiſſe Deputirte in denen Häuſern ſelbſt, oder vor denen Häuſern, da etwa durch eine Schelle das Zeichen vor jedem Haus darzu gegeben wird; oder durch Auffezung der Becken vor denen Kirchenthüren; oder durch den Klingelbeutel, welcher währenden Gottesdienſtes herum getragen wird; oder durch Stöcke, welche an gewiſſe Orte hingeſezet werden, um das Almoſen darein werffen zu können.

Der H. Marckgraf zu Baden-Durlach ſtellte An. 1761. einen allgemeinen Landalmoſen-Fond auf, woraus Mittelloſe, Krancke und Gebrechliche, in ſeinen Landen ihre Unterſtüzung erhalten.

Auch iſt im Druck heraus: Reglement, betreffend, was, nach Beſchaffenheit des Almoſens, und derer Umſtände eines ausländiſchen Armen, jeder um eine Beyſteuer ſich meldenden ausländiſchen Perſon abgegeben werden ſolle. fol.

In Würtemberg iſt insbeſondere auch das geiſtliche Gut mit darzu beſtimmt, daß von demſelbigen an Arme Almoſen abgegeben werden ſollen.

Desgleichen werden etwa auch aus Landſchafftlichen Caſſen Almoſen an die Arme gereicht: Wann aber die Einrichtung nicht recht gemacht wird, kan man leicht des Zwecks verfehlen, oder dem Land auf gewiſſe Weiſe unnöthige Koſten verurſachen.

Die Austheilung des Almoſens geſchiehet zum Theil wochentlich, zum Theil (bey vilen Stifftungen,) jährlich zu gewiſſen Zeiten, durch die von der hohen oder ſubalternen Obrigkeit darzu verordnete Perſonen.

3. Seynd hin und her denen Armen-Anſtalten gewiſſe Gefälle, welche ſonſt in andere Caſſen fielen, überlaſſen. Z. E.

Anno 1735. 13. Maj. ergienge eine K. Preußiſche general-Verordnung wegen richtiger Einſendung an die Charité oder Armencaſſe der einkommenden Gelder für die Geburts- und Lehrbrieffe, wie auch Kundſchafften.

Noch einige neu-aufgekommene ſehr löbliche Armen-Anſtalten beſtehen darinn: 1. Daß man entweder allen ſich angebenden Armen, oder einer gewiſſen Anzahl derſelbigen, in denen

nen Zucht- und Arbeitshäuſern Arbeit, und für ſelbige den Unterhalt, gibt.

4. Rechtſchaffene Oberamtleute haben es in ihrem Statt und Amt dahin gebracht, daß alle Arme darinn, auf eine oder die andere Art, gegen Arbeit, oder ohne dieſelbige, ihren nothdürfftigen Unterhalt bekommen; wo hingegen aller öffentlicher und anderer Bettel ſchlechterdings abgeſtellet iſt: Dergleichen man in der Würtembergiſchen Statt und Amt Nürtingen der rühmlichen Bemühung des verſtorbenen Oberamtmanns Fabers zu dancken hatte; wiewol freylich das, was etwa an einem Ort practicabel iſt, ſich nicht allemal überall thun läſſet, ſonderlich wo vilerley privilegirte Gerichtsſtände ſeynd: Offt hingegen wäre dennoch viles thunlich, wann man ernſtlich wollte.

3. Pfleget man denen Armen nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände, mit gänzlichem oder einigem Nachlaß an ihren Steuren, und andern obligenden Schuldigkeiten, zu ſtatten zu kommen.

4. Hin und her ſeynd zu Behuf der Armen Lotterien angeordnet worden; z. E. in Bayern, Franckfurt am Mayn.

In auſſerordentlichen Fällen ergreifft man auch auſſerordentliche Mittel. Dergleichen geſchahe bey der An. 1771. 72. eingeriſſenen groſſen Theurung. Unter anderem meldeten die öffentliche Blätter folgendes.

„ Zu Dresden iſt auf höchſten Befehl zum Beſten der Armen der Anfang gemacht worden, wöchentlich Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends in der Neuſtatt auf dem Gewandhauſe, in der Friedrichsſtadt auf dem Hof-Brauhauſe und vor dem Wilsdrufferthore im Hoſpital St. Jacob, Brod in höherem Gewichte als ordinair gebacken, für 4. Gr. und 2. Gr. zu verkauffen. “

Hernach: „ Zu Dreßden iſt man mit Verſorgung der Armen ſo weit gekommen, daß vom erſten May an mit Vertheilung eines wöchentlichen Allmoſens an 3500. verarmte Familien, die wenigſtens aus 9000. Köpfen beſtehen, der Anfang gemacht werden können. In der Mitte des Aprils wurde mit Einſammlung einer auf 6. Monate erbetenen auſſerordentlichen Collecte in hieſiger Statt und Vorſtätten angefangen,

deren Beſtand monatlich über 2000. Rthlr. beträgt, welche mit den übrigen zur allgemeinen neu-errichteten Armencaſſe zufließenden Geldern, die ſich auf 2700. Rthlr. belaufen, und wovon alle Mittwoch die Armen ihr Almoſen mit zwey Drittel in Brodte, wozu wöchentlich auf 10000. Pfund verbacken werden, und ein Drittel in Geld erhalten. Auch hat die Policey-Commißion 1062. verarmte Kinder zu 25. Informatoren gethan, ſie im Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu laſſen. Zur gänzlichen Abſtellung des Bettelns auf den Straſſen und in den Häuſern ſind noch 12. Armenvoigte angenommen worden."

„Leipzig, vom 1. Mart. 1772. Morgen fängt ſich hieſelbſt eine neue Einrichtung mit den Armen an, die unſerer Statt und dem Kaufmann, Herrn Frege, der ſie beſonders befördert, vil Ehre macht. Es werden *nehmlich alle Armen* mit Holz, Brod, Reiß, Geld u. ſ. w. verſorgt, die Kinder beſonders gekleidet, zur Schule gehalten und geſpeiſet, und es darff kein einziger Menſch mehr betteln gehen. Die Unkoſten betragen mit Inbegriff des ordentlichen Almoſens monathlich auf zwanzig Tauſend Thaler."

Ueber alles diſes nun hat der Landesherr, wann es nicht ſeine eigene Anſtalten ſeynd, doch die Oberaufſicht:

Daß es aber auch über der Unteraufſicht zu Landtagshandlungen kommen könne, belehret diſes:

Auf dem Braunſchweig-Wolfenbüttelischen Landtage A. 1770. erklärte ſich der Herzog: Bey Beſezung der Armendirectoriorum auf dem Lande, wie ſolches bereits an verſchidenen Orten geſchehen ſeye, auf die Gerichtsherrn gn. gern Bedacht nehmen zu wollen. **Landt. Abſch. Art. 30.**

§. 5.

Invaliden. Von Verſorgung der Invaliden, oder Soldaten, die im Krieg unglücklich worden, oder ſonſt nicht mehr im Stand ſeynd, zu dienen, oder ſich auf andere Art zu ernähren; ſiehe den **Tr. von der T. Crayverfaſſung und von der Landeshoheit in Militarſachen.**

§. 6.

§. 6.

Auf die Krancke (1) hat ein Landesherr ſeine Sorgfalt darinn zu verwenden: Krancke.

1. Daß überhaupt eine hinlängliche Anzahl von tüchtigen Medicis, Apotheckern und Chirurgis in ſeinem Land ſeye.

2. Daß insbeſondere bey anſteckenden oder anderen ſtarck graßirenden Kranckheiten die damit Befallene nicht ohne die benöthigte Pfleg und Wart bleiben mögen.

3. Daß Dienſtbotten, Fremdlinge, Reiſende, Handwercksburſche, u. d. wann ſie kranck werden, Jemand haben, der ſich ihrer annehme.

Ferner ſeynd mancher Orten Kranckenwärter und Kranckenwärterinnin beſtellt, welche ſich von denen, ſo es bezahlen können, gegen ein gewiſſes angeſeztes Geld, von andern aber umſonſt, zur Pfleg und Wart in ihren Kranckheiten gebrauchen laſſen müſſen.

Eine überaus löbliche Anſtalt iſt es auch, daß an einigen Orten Kranckentröſter angeordnet ſeynd, das iſt, chriſtliche, in dem Wort GOttes wohl erfahrene und einen guten Wandel führende Perſonen, welche denen Seelſorgern bey denen Krancken Gehülffen abgeben, ſie beſuchen, aus GOttes Wort oder ſonſt etwas erbauliches vorleſen, mit ihnen beten, ſingen, ſich über ihren Seelenzuſtand mit ihnen beſprechen, und dem Prediger Nachricht davon ertheilen, damit er theils ſich ſelber darnach richten, theils den Kranckentröſter weiter inſtruiren könne, wie er ſich zu verhalten habe.

Einiger Orten iſt auch eine gute Anſtalt des Zügenglöckleins, da man, wann ein Menſch in lezten Zügen ligt, ein Glöcklein von einem durchdringenden Klang, welcher allenthalben, oder doch weit, gehöret wird, mit drey kurzen Abſäzen läutet, um die Einwohner zu erinneren, für den Sterbenden zu bitten, auch an ihren eigenen Tod und den wichtigen Uebergang aus der Zeit in eine unendliche Ewigkeit zu gedencken.

Zur Hülffe der Krancken ſeynd theils eigene Anſtalten angeordnet, theils müſſen die Armencaſſen mit darzu beytragen.

3) L 3 Zu

(1) add. Cap. 4. §. 11. 12.

Zu jenen gehören 1. diejenige Gattungen von Spitälern, darein entweder alle oder gewiſſe Krancken biß zu ihrer Wiedergeneſung aufgenommen werden. Bekanntlich gehöret bey denen R. Catholiſchen dahin der ganze Orden derer barmherzigen Brüder.

Hier in Stuttgart iſt ein eigener von der Herrſchafft geſtiffteter Hoſpital für die krancke Hofbediente beederley Geſchlechts.

Die Siechen- oder Blatterhäuſer pflegen die Abſicht zu haben, daß Leute, ſo mit anſteckenden Kranckheiten behafftet ſind, währender Kranckheit, und, wann ſolche anhaltend iſt, biß an ihr Ende, darinn verpfleget werden: Nun fangt man auch an eigene Häuſer für die zu erbauen, welche ſich die Blattern inoculiren laſſen wollen.

In die Lazarethe endlich pflegen gefährlich krancke Fremdlinge, Dienſtbotten, und andere Perſonen, derer ſich ſonſt Niemand annimmt, und die kein Recht an die Spitäler, oder andere Anſtalten haben, aufgenommen zu werden.

Auſſer deme gibt es auch Stifftungen oder Anſtalten, da die arme Krancken von denen Medicis umſonſt beſuchet und bedienet, auch die nöthige Arzeneyen aus der Hof- oder anderen Apothecken ohne Bezahlung abgefolget werden.

Die Berliniſche Kranckenanſtalten ſeynd ſchön (1).

Hieher ſeynd ferner zu rechnen die neuerlich hin und her aufgekommene Anſtalten, da man, zu deſto mehrerer Verhütung des Kindermords, denen unehelich ſchwanger gewordenen Weibsperſonen geſtattet, ihre Kinder allda zu gebähren, und ſie nebſt denſelben, allda ſo lang verpfleget, biß ſie wieder arbeiten können.

§. 6.

Wahnſinnige. Endlich gehören auch in diſe Claß die neuerliche löbliche Anſtalten für die an dem Verſtand Krancke und die deſſelbigen gänzlich oder zum Theil Beraubte, wie auch ſo Schwermüthige, bey denen Lebensgefahr zu vermuthen iſt, nemlich die ſo genannte Tollhäuſer.

Von

(1) ſ. Beſchreib. von Berlin, (1769) S. 207. u. f.

Von dem Berliniſchen Irre-(oder Toll-) Haus ſehe man die unten (1) angemerckte Stelle.

add. §. 9.

§. 7.

Auch andere Arten von Verlaſſenen verdienen Landesherrliches Mitleiden und Vorſorge; nemlich Wittwen und Wayſen, deren ſich Niemand annimmt, Reiſende, oder andere Fremde, die in einem Land etwas zu verrichten haben, und nicht wiſſen, an wen ſie ſich wenden ſollen, auch wohl nicht einmal die Landesſprache verſtehen, u. ſ. w. Verlaſſene

Auſſer deme, was bereits bey denen Armen und Krancken vorgekommen iſt, und bey denen Wittwen und Wayſen noch weiter vorkommen wird, weiß ich mich keiner beſonderen Anſtalten zu erinneren, welche zu Behuf dergleichen Perſonen irgendwo vorhanden wären; ſie müſſen ſich alſo an die Landesherrſchafft oder Obrigkeit des Orts addreßiren, und verſuchen: Ob und wie weit ſie allda Hülffe erlangen können?

Endlich iſt bey diſer Gelegenheit auch noch der Findelhäuſer zu gedencken, in welchen die neugebohrene oder andere noch junge von ihren Eltern verlaſſene und auf die öffentliche Straſſe, oder anders wohin, ausgeſezte Kinder erzogen werden; dergleichen aber in Teutſchland noch wenige zu befinden ſeyn mögen.

Doch wurde zu Caſſel An. 1763. ein Accouchier- und Findelhaus geſtifftet.

§. 8.

Verſtorbene, die weder Bekannte noch Verwandte haben, die ſich ihres verblichenen Leichnams und hinterlaſſenen Vermögens annehmen, ſeynd auch in diſe Claſſe zu zählen: Ja die bloſſe Leichenkoſten fallen öffters denen hinterlaſſenen unbemittelten Erben ſchwer. Verſtorbene.

In Anſehung der öffentlichen Anſtalten aber iſt das §. *præc.* vermeldete zu ſagen; und jeden Orts Obrigkeit iſt ſchuldig, auf die ihro dißfalls beſchehende Anzeige, dasjenige zu verfügen, was Menſchlichkeit und Chriſtenthum erforderen.

So

(1) Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 210.

So haben auch vile Zünfften an manchen Orten die Gewohnheit, daß die Meiſter, oder auch Geſellen, zu gewiſſen Zeiten etwas in die Handwercksladе geben; dahingegen, wann einer von ihnen verſtirbt, aus ſolcher Laden etwas beſtimmtes zu denen Begräbnißkoſten beygetragen wird.

§. 9.

Wayſen. Wayſen, ſie ſeyen nun des Vaters, oder der Mutter, oder beyder, beraubt, verdienen, zumalen, wann ſie noch ſo jung ſeynd, daß ſie ſich weder ſelber rathen, noch ihr Brodt verdienen können, wie Niemand laugnen wird, in Anſehung ihrer Perſon und Vermögens allemal ein Landesherrliches Mitleiden und Vorſorge: Und diſe iſt von gedoppelter Art, nemlich eine allgemeine und eine beſondere.

Die allgemeine beſtehet darinn, daß die Landesherrſchafft und Unter-Obrigkeiten dafür zu ſorgen haben, daß die Wayſen behörig bevormundet werden; davon das weitere in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen ꝛc. nachzuſehen iſt.

Die beſondere Anſtalten für die Wayſen beſtehen 1. in denen ſeit dem vorigen Jahrhundert aufgekommenen Wayſenhäuſern, darinn arme Wayſen umſonſt erzogen werden und für ihr geiſt- und leibliches ſo lang geſorget wird, biß ſie ſich im Stande befinden, ſtudieren, oder eine Profeßion, Handwerck ꝛc. erlernen, oder dienen zu können.

Alle dergleichen Anſtalten in Teutſchland zu bemercken, wäre hieher vil zu weitläufftig.

Von manchen derſelbigen ſeynd eigene Beſchreibungen heraus, z. E. von Halle ꝛc.

Man ſehe auch:

Umſtändliche Nachricht von dem Waiſenhauſe, wie auch Tol- und Kranckenhauſe zu Pforzheim, ingleichem von dem Zucht- und Arbeitshauſe daſelbſt. Mit Kupfern. Carlsruhe, 1759. 8.

Wann auch gleich Privatperſonen dergleichen Stifftungen vornehmen wollen, müſſen ſie doch, entweder gleich Anfangs, oder wenigſtens, wann die Sache Beſtand hat und etwas weitläufftig wird, auch eigene Prediger, Catecheten, Schul-

Schulmeiſter, u. d. darzu beſtellet werden wollen, die Landesherrliche Erlaubniß oder Beſtättigung darzu erhalten.

Weil diſes nicht beobachtet worden iſt, wurde in Schleſien ein Evangeliſches Wayſenhaus nidergeriſſen; welches aber wohl die Sache zu weit getriben heißt.

Wann dergleichen Wayſen-Anſtalten gar nicht, oder doch nicht ganz, aus Landesherrlichen Mitteln, ſondern von Collecten, Privatſtifftungen, u. d. errichtet werden, hat es ſchon Landesbeſchwerden veranlaßt, wann der Landesherr dennoch über dieſelbe, zum Nachtheil und gegen die Abſicht der Stifftung, hat disponiren, und z. E. in eine ſolche Anſtalt vile Soldatenkinder, ja wohl gar manche, deren Eltern noch im Leben waren, einnehmen wollen.

Hingegen iſt bekannt und ſehr rühmlich, auch dem Herrn und Staat vortheilhafft, daß K. Friderich Wilhelm in Preuſſen in Potsdam ein eigenes Wayſenhaus bloß für Soldatenkinder hat errichten laſſen.

2. Kan für Wayſen geſorget werden durch Wayſencaſſen: Die bißherige Wittwencaſſen hatten den Fehler, daß zwar die Müttern etwas daraus bekamen: Starb aber die Mutter, ſo erhielten die Kinder nichts mehr; da ſie doch nach der Mutter Tod meiſt noch ungleich unglücklicher ſeynd, als zuvor: In Würtemberg aber hat man dißfalls beſſer für ſie geſorgt, und ſie genieſſen diſer Wohlthat, biß das jüngſte 18. Jahr alt iſt.

Von denen Berliniſchen mancherley Wayſenanſtalten ertheilet die Beſchreibung diſer Statt (1769.) (1) Bericht.

§. 10.

Wittwen, die ihrer Ehegatten, mithin ihrer leiblichen Stüze, entbehren müſſen, gehören ordentlicher Weiſe auch in diſe Claſſe. Wittwen.

An theils Orten haben die Wittwen gewiſſer herrſchafftlicher Bedienten ihres verſtorbenen Ehegattens Beſoldung ꝛc. noch eine Zeitlang zu empfangen. Z. E.

In

(1) S. 206. u. f.

In Oeſterreich (1) haben alle Wittwen der Civilbedienten nicht allein die volle Beſoldung ihres verſtorbenen Mannes Ein Jahr lang zu genieſſen; ſondern ſie haben ſich auch auf ihre ganze Lebenszeit eines anſehnlichen Wittwengehalts zu erfreuen, der gemeiniglich auf den 4ten oder 3ten Theil, ja zuweilen auf die Helffte, von ihres verſtorbenen Mannes Beſoldung hinanſteigt. Die Caſſe zu diſem anſehnlichen Aufwande entſteht aus verſchidenen Quellen. Es flieſſen zuförderſt die ſogenannte Taxgelder in dieſelbige, welche ein jeder neuantrettender Bedienter erlegen muß, und die ſich gemeiniglich auf die Helffte ſeiner jährlichen Beſoldung belauffen. So dann kommen in diſe Caſſe die Abzugsgelder, oder ſo genannte Arrha, welche den Bedienten von ihrer Beſoldung abgezogen wird, und welche bey einer Beſoldung, die ſich über 2000. fl. erſtrecket, 10. von 100. ausmachen.

So dann gehören hieher andere öffentliche Wittwenanſtalten.

Wittwencaſſen auf zweyerley Art, vor Jedermann; ein Vorſchlag Herrn Geh. Rath REINHARDS, iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

Selbige ſeynd von gar verſchidener Art: Dann 1. Einige ſeynd unter Landesherrlichem Namen und Autorität errichtet; andere hingegen, mit des Landesherrns ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung, von Privatperſonen, oder ganzen Zünfften, Collegiis, u. d. zu Stande gebracht.

2. Einige gehen auf alle Wittwen im ganzen Land, deren Ehegatten an der Anſtalt Antheil genommen haben: Andere hingegen haben ihre Abſicht nur auf gewiſſe Gattungen von Wittwen, z. E. Predigers- Schulmeiſter- oder Herrſchafftlicher Bedienten Wittwen, u. ſ. w.

3. Einige ſeynd etwas nicht freywilliges, ſondern jeder z. E. Prediger, oder Herrſchafftlicher Bedienter, ꝛc. muß etwas darzu beytragen; andere hingegen ſeynd etwas pur freywilliges, da mithalten kan, wer will, und es unterlaſſen wer will:

(1) von JUSTI in ſeiner polit. u. Finanzſchrifft. 3. Band, S. 293.
(2) in ſeiner vermiſcht. Schrifft. 2. Stück, S. 272.

will: Davon die natürliche Folge im lezteren Fall diſe iſt: Wer nicht in ſeinem Leben mithält, deſſen Wittwe bekommt auch nach ſeinem Tode nichts.

4. Seynd auch die übrige Umſtände zuweilen ſehr verſchiden: In einige gibt man zum Einſtand, ſo dann jährlich entweder überhaupt, oder nach Proportion der genieſſenden Beſoldung, etwas gewiſſes; in andere gibt man nach Proportion der auf ſich habenden Jahre bey dem Eintritt etwas beſtimmtes, und ſo dann jährlich eben diſe Summ: In den meiſten bekommt jeder Theilhaber nur Einen Theil, in anderen hingegen kan man mehrere Theile oder Portionen biß auf eine gewiſſe Zahl nehmen, zahlt hingegen aber auch alsdann um ſo vil mehr: In einigen werden Perſonen, ſo gewiſſe Jahre, z. E. über 60. erreichet haben, nicht mehr angenommen.

Zu Berlin ſeynd viererley Predigerwittwen-Anſtalten (1).

Im **Chur-Braunſchweigiſchen** iſt zu Hanover eine Wittwenanſtalt, deren ſich auch Auswärtige bedienen können. Man ſehe davon:

Sammlung alles deſſen was wegen der im Fürſtenthum Calenberg angelegten allgemeinen Wittwen-Verpflegungsgeſellſchafft biß Oſtern 1768. öffentlich kund gemacht iſt, Hanover 1768.

Von Minden hat man eine

Nachricht von einer Wittwencaſſe in der Statt Minden, welche auf Oſtern 1772. den Anfang nehmen wird. Minden, 1771. 4. Ein Auszug davon findet ſich **in der allgem. teutſch.** Bibl. 17. Band, 2. Theil, S. 571.

Weiter iſt heraus:

Ordnung der Witwencaſſe vor die weltliche Dienerſchaft des Fürſtlichen Hochſtifts Speyer, von dem Jahr 1771. Bruchſal, fol.

Von **Baden-Baden** iſt im Druck:

Ordnung der Wittwencaſſe vor die Fürſtlich-Marggräflich-Badiſche Dienerſchaft. 1ſte Abtheilung. Raſtatt, 1766. fol. 2te Abtheilung. Allda, 1766. fol.

(1) ſ. Beſchreib. von Berlin, (1769). S. 217.

In dem Erbvertrag von 1765. §. 21. hat Baden-Durlach verſprochen: Zehen Jahre lang jährlich 500. fl. darzu beyzutragen.

In dem Baden-Durlachiſchen ſeynd:

1. Ein Pfarrwittwen-Fiſcus: Selbiger hat einen Directorem; die Inſpection in jeder Diöces haben die Superintendenten; und in 7. Diöceſen ſeynd ſo vile Camerarii.

2. Ein Schulmeiſters Wittwen und Wayſen-Fiſcus; ſo An. 1760. 31. Oct. geſtifftet worden, und deſſen Ordnung gedruckt iſt. Er hat einen Directorem und in 7. Diöceſen ſo vile Rechnere.

3. Eine Wittwencaſſa der weltlichen Dienerſchafft: die Aufſicht darüber haben zwey würckliche geheime Räthe, ein geheimder Hofrath und ein Hofcammerrath, denen ein Secretarius, der zugleich die Caſſa verwaltet, zugegeben iſt.

vid.

Ordnung und Verfaſſung des, unter Authorität, Genehmigung und Vorſchub H. Carls Marggrafens zu Baden ꝛc. bey der geſammten Geiſtlichkeit derer Fürſtlich-Baden-Durlachiſchen Landen zum Beſten ihrer hinterlaſſenden Wittwen und Wayſen ſeit An. 1719. aufgerichtet- und fortgeführten Pfarrwittwen-Fiſci; wie ſolche nach vorgegangener Reviſion, von dermalig-Vormundſchafftlicher Landesadminiſtration erneuert, beſtättiget, auch in vilen Stücken zu beſſerer Aufnahm des Inſtituti vermehret worden. Carlsruhe, 1746. fol.

Marggräflich-Baden-Durlachiſche Ordnung der Wittwencaſſe vor die weltliche Dienerſchafft, erſter und zweyter Abtheilung. Carlsruhe, 1758. fol.

Anno 1767. 23. Jan. kame eine Erläuterung des §. 5. der Ordnung des Schulwittwen-Fiſci heraus (1).

Den 11. Jul. folgte eine Verordnung nach wegen der Pfarr- und Schulmeiſters-Wittwencaſſen-Verrechnung (2).

Baden-

(1) ſ. GEGEL 1. Band, S. 248.
(2) l. c. 2. Band, S. 399.

Baden-Durlach machte ferner An. 1767. 15. Aug. Anſtalten zu Wittwen- und Wayſencaſſen bey denen Zünfften (1).

Im Heßiſchen wurde zu Caſſel An. 1750. eine Wittwengeſellſchafft errichtet, welcher der Herr Landgraf einen Antheil von gewiſſen Strafgeldern zuflieſſen lieſſe: Sie hatte aber keinen Beſtand, ſondern gienge nach 17. Jahren wieder auseinander.

In dem Herzogthum Holſtein (2) Großfürſtlichen Antheils wurde An. 1764. eine Wittwen- und Wayſencaſſe für der Landesherrlichen Bedienten Wittwen uud verwayſete Töchter geſtiftet, in ſelbigem Jahr auf der Prediger und Burgermeiſter Wittwen, An. 1768. aber auch auf der Schulbedienten Wittwen erſtreckt.

Von der **Mecklenburg-Schweriniſchen** Wittwen- und Wayſen-Pflegſchafft findet man Nachricht in den Schweriniſchen Inteiligenz-Blättern vom Jahr 1769.

Von **Pfalz-Zweybrücken** ſiehe die

Verordnung, die Wittwencaſſe vor die weltliche Dienerſchafft im Herzogthum Zweybrücken betreffend. Zweybrücken, 1749. und in meinen Schwäbiſch. Nachricht. von öconom. Sachen, *p. 67. ſqq.*

Eine Herzoglich-Sachſen-**Weinmariſche** Prieſter-Wittwen- und Wayſen-Ordnung kame An. 1761. heraus, und iſt auch in denen *novis Actis hiſtorico-eccleſiaſticis* (3) zu leſen: Ferner findet ſich allda einiges von dem Pfarrwittwen-Fiſco der Inſpection Rosla im Sachſen-Weimariſchen.

Ein Schulwittwenfiſcus wurde im **Schwarzburg-Rudolſtättiſchen** An. 1767. errichtet und von der Landesherrſchafft confirmirt.

In **Würtemberg** hat man zweyerley dergleichen Anſtalten, nemlich 1. den Pfarrwittwen-Fiſcum; Davon kan nachgeſehen werden:

Gründliche Nachrichten von dem Würtembergiſchen Fiſco charitativo, wie ſolcher von Herzog Eberhard Ludwig in Jahr 1700.

(1) GEGEL 2. Band, S. 664.

(2) v. nova Act. hiſt. eccl. 6. Band, 41, S. 9. Band, 501. S.

(3) 3. Band, S, 891.

1700. vor arme Pfarrers- und Präceptors-Wittwen aufgerichtet; was deshalben von Zeit zu Zeit für weitere Fürſtliche Verordnungen gemacht, auch unter jeztmaliger Fürſtl. Landes-Adminiſtration beſtättiget worden. Stuttgart, 1739. fol.

Das 2te iſt eine allgemeine, aber freywillige, Wittwen- und Waysenanſtalt, in welche ſich die geiſtliche ebenfalls begeben können. vid.

Herzoglich Würtembergiſche Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen- und Waysencaſſa. Stuttgart, 1756. fol. und in meinen Schwäbiſch. Nachricht. von öconom. ꝛc. Sachen, *p. 49. ſqq.* Die 2te Auflage diſer Ordnung von 1769. fol. iſt mit denen ſeit 1765. erlaſſenen Herzoglichen ſpecial-Reſolutionen vermehrt.

Anno 1771. m. Apr. wurde denen *Zeitungen eine* Nachricht eingerückt: Daß die Gräfliche Häuſer Erbach-Fürſtenau und Erbach-Erbach den 17. Dec. 1770. ein Privilegium zu Errichtung einer allgemeinen Wittwen- Waysen- und Eheſteuer-Caſſa ertheilet, und diſes Werck nicht allein in Schuz genommen, ſondern auch, zur Sicherheit des Publici, vollkommen garantirt hätten: Die Statuten ſollten gedruckt, und ſpecial-Einnehmer in auswärtigen Gegenden beſtellet werden, welche Jedermann, auf Verlangen, die nöthige Auskunfft geben, und diejenige, ſo ſich nicht an das Hauptdirectorium zu wenden gedencken, als Mitglider annehmen werden; wie dann die, ſo gegen Gebühr die Stelle eines ſpecial-Pflegers zu übernehmen gedencken, ſich bey beſagtem Directorio melden könnten:

Hernach aber wurde auf gleiche Art folgendes bekannt gemacht:

„Demnach die unterm 2. Jan. a. c. hieſelbſt publicirte Wittwen- und Waysencaſſa nicht zu Stand gekommen, und biß auf beſſere Zeiten ausgeſezet bleibt; ſo haben ſich diejenigen, welche an beſagte Caſſe etwas zu fordern haben ſollten, binnen vier Wochen bey hieſiger Landesherrſchafft immediate zu melden, widrigenfalls ſie ſich es beyzumeſſen haben, wann ſie nach Verlauf diſes Termins präcludiret und abgewieſen werden. Erbach den 4. May 1772.“

Von

Von Hanau iſt heraus:

Einrichtung und Statuten der Wittwen- und Wayſencaſſe, welche, nach erhaltener Landesherrlicher höchſten Einwilligung und gnädigſter Beſtättigung, in Hanau errichtet worden. Hanau, 1769. fol.

Von denen Statt-Hildesheimiſchen Anſtalten für die Evangeliſch-Lutheriſche Predigers-Wittwen- und Wayſen iſt an unten (1) bemercktem Ort nachzuſehen.

§. 11.

Unglücksfälle.

Hierzu kommen ferner ſo vilerley Unglücksfälle, denen wir arme Menſchen, durch GOttes Zulaſſung, unterworffen ſeynd, und welche allemal denen, die damit betroffen werden, wehe thun; am allermeiſten aber alsdann, wann ihnen dadurch ein beträchtlicher Theil ihrer Nahrung und Vermögens entgehet.

Was in dem Mecklenburgiſchen Erbvertrag von 1755. wegen des Steuernachlaſſes zum Beſten derer auf allerley Art verunglückten Steuercontribuenten enthalten iſt, kan im Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen Cap. 2. nachgeſehen werden.

§. 12.

Feuerſchäden.

Dahin gehören alle Feuerſchäden; ſie entſtehen von einem Ungewitter, oder Feind, oder Bosheit, oder Unvorſichtigkeit, oder durch der Benachbarten Brand, oder durch Niderreiſſung oder Beſchädigung der Häuſer, um dem ferneren Lauff des Feuers Einhalt zu thun, ꝛc.

Die Arten, denen durch Feuerſchäden Verunglückten zu helffen, ſeynd 1. die Brandverſicherungs- oder Feuercaſſen; davon ſchon oben Cap. 13. geredet worden iſt: 2. Die Nachläſſe an Steuern: 3. In Landen, wo keine Feuercaſſen üblich ſeynd, pfleget die Landesherrſchafft denen Abgebrannten Sammelpatente zu ertheilen, daß ſie eine gewiſſe Zeitlang in- und auſſer Landes eine Beyſteuer erſammlen dörffen. Dergleichen Sammelpatente werden zuweilen ein- oder etlichemale

(1) in den novis Actis hiſtor. eccleſ. 3. Band, S. 905.

male renovirt, ſo aber allezeit durch den geſchehen muß, ſo ſie von neuem ertheilt. 4. Wird etwa auch zu der abgebrannten Gebäude Wiederherſtellung von der Herrſchafft etwas an Baumaterialien beygetragen, oder die Burgerſchafft verrichtet gewiſſe Hand- oder Fuhrdienſte umſonſt.

§. 13.

Froſt. Der Froſt kan, ſonderlich in denen Weinlanden, ſolchen Schaden anrichten, der auch wohl in einer einigen Nacht auf vile 1000. ja auf Tonnen Goldes und Millionen, berechnet werden kan.

Denen dadurch Verunglückten pfleget, nach Beſchaffenheit der Umſtände, theils Orten ein Nachlaß an Steuern, Gülten, u. ſ. w. anzugedeyhen. vid. der cit. **Tr. von der Landesh.** in Steuerſachen.

§. 14.

Heuſchrecken. Wann GOtt die Plage derer orientaliſchen groſſen Heuſchrecken über Teutſchland kommen läſſet, und ſelbige unſere Felder, Gärten und Weinberge verwüſten, machen ſie auch vile Leute unglücklich.

Forderiſt pflegen Landesherrn in dergleichen Fällen Anſtalten zu machen, daß 1. diſe ſchädliche Thiere, ſo vil möglich, ausgerottet werden mögen; 2. denen dadurch würcklich Verunglückten aber hilfft man durch Nachläſſe an Steuern, Gülten, ꝛc. durch Collecten, durch unentgeltliche oder andere Vorſtreckung des Saatkornes, u. ſ. w.

§. 15.

Hungersnoth. Hungersnoth, da die benöthigte Lebensmittel, abſonderlich das Brodt, entweder gar nicht einmal vor Geld oder Geldeswerth zu haben seynd, oder doch ſo hoch zu ſtehen kommen, daß vile Leute es nicht bezahlen können, iſt eine ſchwere Landesplage.

Die Landesherrliche Hülffe dagegen beſtehet: 1. In möglichſter Anſchaffung eines Fruchtvorraths; 2. in Herabſezung des Fruchtpreiſes, ſo vil von der Herrſchafft abhanget; 3. in Austheilung Brodtes, Mehls, oder Suppen, oder anderer Lebensmittel für die Dürfftigſte; 4. durch Nachläſſe an Steuren, ꝛc.

In

In denen wegen Theurung und Hungersnoth unvergeßlichen Jahren 1771. und 1772. wurden hin und her auſſerordentliche Anſtalten zu Verſorgung der Armen gemacht. Siehe §. 4.

§. 16.

Kriegsſchäden; (welch eine bekannte, betrübte und weit um ſich greiffende Rubric!) ſo meiſtens nicht nur einzelne Perſonen und Familien, ſondern leider! mehr als allzuofft ganze Orte, Gegenden und Lande durch alle oder vile Rubriquen, mehr oder weniger, manchmalen auf lange Zeiten, ins Elend und Verderben ſtürzet! Kriegsſchäden.

Zuweilen werden ſolche ganz, oder zum Theil, auf die übrige Einwohner umgelegt; oder man gehet denen am meiſten Bedrangten mit Vorſchüſſen oder Beyſteuren aus der Landſchafftcaſſa an die Hand: oder man läſſet ihnen Steuernachläſſe angedeyhen ꝛc. Offt aber müſſen die Verunglückte auch, wann der Jammer allgemein iſt, den Schaden ganz, oder gröſten Theils, auf ſich ſelber leiden.

§. 17.

Mißwachs, da der, ſo Feldgütter, hat, nicht ſo vil davon erërndtet, als er zu ſeiner Nothdurfft oder zu Beſtreitung der Baukoſten und anderer Abgaben vonnöthen hat, verdienet auch ein Landesherrliches Einſehen. Mißwachs.

Diſes nun beſtehet meiſtentheils in Nachläſſen an Steuren und Gülten.

§. 18.

Theurung derer zum menſchlichen Leben erforderlichen Lebensmittel, auch Kleidungs- und anderer nöthigen Stücke; da der gemeine Mann mit ſeiner Arbeit nicht ſo vil erwerben kan, daß er im Stande wäre, ſich die Nothdurfft dafür anzuſchaffen, iſt zwar allerdings auch eine Landplage: Indeſſen iſt es doch offt nicht wohl möglich, im ganzen zu helffen; offt könnte man vil thun, unterläſſet es aber, oder thut doch nicht ſo vil, als man im Stande wäre. Theurung.

Hauptſächlich hat der Regent dabey zu trachten, auf den Grund zu kommen, woher die Theurung entſtehe? worauf ſo dann folget, daß man trachten muß, derſelbigen ſo vil möglich, abzuhelffen z. E. durch Abſtellung des Fürkauffs und Wuchers,

chers, Eröffnung derer öffentlichen und privat-Kornböden, Herbeyſchaffung Vorraths auſſer Landes herein, Geſtattung, daß andere inn- oder ausländiſche Handwercksleute ꝛc. ihre Waaren ins Land, oder dahin, wo die Theurung iſt, bringen und ſie öffentlich verkauffen dörffen, ꝛc.

§. 19.

Allerley Ungeziefer. ꝛc.

Allerley Gattungen von Ungeziefer, welche ſich in ungewöhnlicher Menge einfinden, und denen Feld- oder Baumfrüchten, Weinbergen, u. ſ. w. groſſen Schaden zufügen, als: Weſpen, Rebſticher, Feldmäuſe, Maulwürffe, u. ſ. w. So auch Raben und andere der Saat und denen Früchten ſchädliche Thiere.

Zuweilen kan diſem Schaden leicht, oder doch einiger maſſen, abgeholffen werden, 1. durch anbefehlende allgemeine, oder gewiſſen Perſonen aufgetragene, Vertilgung derſelben; wie z. E. in gewiſſen Landen eigene Maulwurfffänger beſtellet ſeynd, welche vom jedem Stück ein gewiſſes bekommen; 2. durch darauf geſezte Prämien, wann eine gewiſſe Anzahl gelifert wird, u. ſ. w.

Manchmalen aber ſorgt man, es möchte mißbrauchet und auch Wild geſchoſſen werden, will alſo die eigentliche und hinlängliche Mittel nicht geſtatten, ſich diſer ſchädlichen Thiere zu erwehren; und auch die aus diſem Grunde denen Unterthanen angediehene Nachläſſe an Steuren, Gülten, ꝛc. dörfften ſehr rar ſeyn, wann nicht ein auſſerordentlich groſſer Schade geſchehen iſt.

§. 20.

Viehſterben.

Viehſeuchen und Viehſterben iſt einer der gröſten Unglücksfälle, welche einen Landmann und ein Land betreffen können.

Eines Landesherrns Rechte und Pflichten in dergleichen Fällen beſtehen darinn: 1. Man gebrauchet alle mögliche Vorſicht und Mittel, vorzubiegen, daß ein Land nicht damit angeſtecket, oder doch die Seuche nicht weiter ausgebreitet werde, reichet auch wohl die darzu dienlich erachtete Mittel denen Armen umſonſt, auf des Landesherrns oder Landes Koſten. S. Cap. 4.

2. De-

2. Denen, die Schaden gelitten haben, kan man auf mancherley Weiſe helffen, z. E. durch Anſchaffung neuen Viehes, umſonſt, oder in geringem Preis, oder es in erträglichen Terminen zu bezahlen; oder man ſchieſſet ihnen zu ſolchem Ende baares Geld vor; man thut ihnen Nachläſſe an Steuern und andern Præſtandis &c.

3. Kommen ſodann auch noch andere Policeyanſtalten hinzu, um den nöthig- und hinlänglichen Nachwachs des Viehes zu beförderen; indeme das ſchlachten des Viehes eingeſchräncket und deſſen Verkauff auſſer Landes verbotten wird, u. ſ. w.

§. 21.

Ungewitter, Hagelwetter, u. d. nehmen offt den ſchon vorhanden geweſenen, oder doch zu hoffen gehabten Seegen an Früchten, Wein und Obst, gröſten oder doch groſſen Theils hinweg: Ungewitterſchäden.

Dagegen pfleget man denen Unterthanen auf eben diſe Weiſe behülfflich zu ſeyn, wie bey dem Mißwachs angezeiget worden iſt.

§. 22.

Das Waſſer kan durch Ueberſchwemmungen, und auf andere Weiſe, ſo vile Verwüſtung anrichten, daß der Schaden offt in mehreren Jahren, ja wohl in halben oder ganzen Jahrhunderten, oder auch ſchlechterdings gar nicht mehr, erſezet werden kan. Waſſerſchäden.

Die Hülffe dagegen beſtehet in der Steuerfreyheit oder Mäßigung auf gewiſſe Zeit, oder daß man denen Unterthanen durch Geld oder Baumaterialien, Frohnfuhren, u. d. unter die Arme greifft, um ſeine Wohnung, Scheuren, Ställe, Güter, &c. wieder her- oder in brauchbaren Stand zu ſtellen.

§. 23.

Von dem manchen Ländern ſo empfindlichen und betrübten Wildſchaden wird in dem Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde &c. geredet. Wildſchäden.

§. 24.

Noch iſt hiebey zu gedencken, daß allerley derer erzählten Hülffsmittel vile Unbequemlichkeit mit ſich führen; denen dahe- Unbequemlichkeit einiger Hülfsmittel.

dahero billig vorgebogen, oder aber ein anderes weniger bedenckliches Rettungsmittel an die Hand genommen wird. Z. E.

Theilet man Sammelpatente aus, ſo verſaumen die Leute zu Haus alle Arbeit, haben am Ende offt wenig, oder gar nichts weiter, als daß ſie indeſſen etwa das Maulfutter gehabt haben, werden auch wohl, über dem zur Gewohnheit gewordenen Herumlauffen, faul und liederlich.

Bey denen Steuernachläſſen gehen auf die Unterſuch- Schäz- und Berichtung des Schadens offt ſo vile Unkoſten, daß, nach Abzug derſelbigen, denen Beſchädigten von dem Nachlaß wenig oder nichts zu ſtatten kommt; worzu ſie aber auch mehrmalen ſelber Gelegenheit geben, wann man aus der Erfahrung weißt oder merckt, daß ſie den Schaden vil zu hoch ſchäzen, vil zu vil angeben, als was ſie würcklich einzuheimſen die Hoffnung gehabt hätten, den Preis der Früchte, des Weins, ꝛc. zu hoch treiben, u. ſ. w.

Der K. in Preußen verordnete An. 1767. 23. Jun. wie es mit denen Hauscollecten in ſeinen Landen gehalten werden ſolle (1).

§. 25.

Noch einiges überhaupt.

Mancher ungeübter Leſer wird dencken, viles, ſo in diſem Capitel gemeldet worden iſt, ſchicke ſich in kein Staatsrecht: Wann er aber von allen Geheimen und Regierungs-Räthen, und von allen in Landſchafftlichen Collegiis ſizenden Perſonen, vernehmen wird, daß alle und jede hierinn berührte Fälle, zum Theil öffters, zum Theil aber wenigſtens von Zeit zu Zeit, vorkommen; ſo wird er geſtehen müſſen, ich habe ſolche nicht übergehen können, ob ich gleich nicht bey allen Fällen Landesverträge, oder Handlungen, oder Geſeze, oder Sprüche derer höchſten Reichsgerichte, habe anführen können.

Neun-

(1) ſ. GEGEL 2. Band, S. 365.

Neunzehendes Capitel.

Von noch verſchidenen Policeyſachen.

Innhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Credit des Landes. §. 3. Privat-Credit §. 4. Schuldſachen. §. 5. Banquerouttiers. §. 6. Creditweſen bey elenden Zeiten. §. 7. Zinſe. §. 8. Wucher. §. 9. Pfandſachen. §. 10. Stifftungen. §. 11. Proſelyten-Anſtalten. §. 12. Lotterien. §. 13. Leibrenten, Tontinen, ꝛc. §. 14. Glückshäfen, ꝛc. §. 15. Wüſte Stellen ꝛc. §. 16. Landesviſitationen ꝛc. §. 17. Prämien. §. 18. Miethzeit. §. 19. Schreibevorſchrifften.

§. 1.

Hier will ich noch verſchidene Sachen zuſammennehmen, welche meines Erachtens auch zu dem Policeyweſen gehören, aber ſich, nach meinem Geſchmack, nicht wohl unter eines derer bißherigen Capitel ſchicken, und doch auch kein eigenes zu verdienen ſcheinen. Eingang.

§. 2.

Ich zähle darunter forderiſt die Erhaltung des öffentlichen Credits des ganzen Landes; dann der Herrſchafftliche Credit gehöret in ein anderes Fach. Credit des Landes.

Diſer öffentliche Landescredit aber beſtehet in einer zuverläßigen Ueberzeugung des Publici, daß in denen Sachen, wo es Dritte mit dem ganzen Land zu thun haben, ehrlich zu Werck gegangen werde, und das Land ſich in ſolchen guten Umſtände befinde, daß man in Geldſachen, u. d. ſich keiner Gefahr oder Verluſts zu beſorgen habe.

Herrn und Land iſt an Erhaltung diſes Credits unendlich vil gelegen; abſonderlich in Zeiten, da man ſich nicht ſelber retten kan, ſondern ausländiſcher Hülffe bedarff; deren man ſich natürlicher Weiſe verſehen kan, wo ein Land Credit hat, und nicht verſehen kan, wann es keinen hat.

Die Mittel zu Erwerb- und Erhaltung diſes Credits habe ich ſchon angezeigt; wann nemlich 1. die Vorſtehere des Landes in allem, wo ſie es mit Dritten zu thun haben, aufrichtig zu Werck gehen, 2. Wort halten, 3. gut hauſen, und man alſo 4. bey ihnen in Geldſachen, ſo wohl in Anſehung derer Capitalien, als Zinſe, hinlänglich geſicheret iſt, wann gleich auch in allgemeinen Nöthen die Zahlung nicht allemal auf die Verfallzeit geſchehen kan.

Der Credit wird alſo geſchwächet, wo ſich diſe Umſtände nicht befinden, oder wo ein Landesherr ſich ermächtiget, ſich mehr, als ihme gebühret, in Landescaſſaſachen zu mengen, in die Landesgelder zu greiffen, denen Vorſtehern der Landescaſſa widerrechtlich die Hände zu binden, daß ſie nicht handlen und Wort halten dörffen, wie ſie ſonſt wollten und könnten, u. ſ. w.

Anno 1770. errichtete der König *in Preuſſen in ſeinen* Schleſiſchen Landen eine Landſchafft zu Beförderung des Credits ihrer Stände und Wiederherſtellung der davon abhangenden Circulation des Geldes. Die Pfandbrieffe, welche ſie zu dem Ende ausfertiget, werden auf die erſte Helffte des Werths der Güter geſtellt, und von denen geſammten verbundenen Ständen garantirt. Die Innhaber derſelben erhalten ihre Intereſſen halbjährig aus der Landſchafftscaſſe, ohne allen Zeitverluſt und Koſten. Die Capitalien ſelbſt können entweder, nach halbjähriger Aufkündigung, in den Fürſtenthumscaſſen, oder zum Theil auch ohne dieſelbe, gegen bloſſe Präſentation des Pfandbriefſs, aus der zu Breßlau angeordneten Realiſationscaſſe, erhoben werden, zu welch lezterer der König der Landſchafft auf ewige Zeiten einen ſehr beträchtlichen Fond geſchencket hat.

In **Mecklenburg** wurde An. 1602. auf dem Landtage wegen Einricht- Erhalt- und Verbeſſerung des Creditweſens gehandelt.

Auf dem Pommeriſchen Landtag zu Stettin An. 1632. (1) wurde berathſchlagt: Wie des Landes Credit zu conſerviren ſeye?

In

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 215.

In Würtemberg wurde An. 1652. zu Erleichterung der Landſchafftlichen Schuldenlaſt beliebt: 1. Der Herzog wolle, Krafft habender Landesfürſtlicher Macht, der Landſchafft das Ausloſungsrecht der Capitalien geſtatten; ſo auch denen Stätten und Communen; 2. die mit hochgeſteigerten leichten oder geringhaltigen Sorten angelegte Capitalien ſollen auf den rechten Werth reducirt, und ſolches auch auf die Stätte und Communen verſtanden werden; 3. wurde die Zuſammenbringung einer Summ Geldes beliebt, um mit denen Creditoren ſo gut möglich tractiren zu können, davon der Herrſchafft quartaliter Bericht geſchehen ſolle; 4. die Stätte und Aemter, auch Clöſter, ſollen ihre alte Ausſtände mit Landſchafftlichen Capitalien, die ſie entweder bereits haben, oder noch an ſich erhandlen mögen, den Gulden vor Gulden ablegen; 5. es ſolle eine neue Abloſungshülff, dem Herkommen gemäß, angerichtet werden; 6. bey der extraordinari-Abloſungshülff, (dem Accis,) habe es ebenfalls ſein Verbleiben; 7. alle Creditoren ſollen ſich genugſam legitimiren, und demonſtriren, quo titulo ſie die Obligationen an ſich gebracht; da dann die Deputirte die ſchwereſte Fälle an den Landesfürſten gelangen laſſen ſollen.

Viles hieher gehöriges findet man in H. Gottl. Sam. TREUERS Diſs. de auctoritate & fide Gentium & Rerumpublicarum; Helmſtatt, 1723. 4. Das 1ſte Cap. handelt de auctoritate & fide Rerumpublicarum generatim; Cap. 2. de fide politica, ſive de auctoritate Rerumpublicarum; Cap. 3. de fide morali Rerumpublicarum; Cap. 4. de fide mercatoria Gentium & Rerumpublicarum.

Von dem Credit des Landes hat auch Herr von JUSTI (1) in ſo fern gehandelt, als es dabey auf die Regeln der Staatsklugheit ankommt.

§. 3.

Zu eben diſem Ende, mithin auch zu aller einzelnen Landeseingeſeſſenen wahrem Beſten, träget ferner nicht wenig bey, wann ein Landesherr dafür beſorgt iſt, daß ſelbſt alle Privatperſonen in ſeinem Land, ſo vil möglich, guten Credit haben mögen, Privatcredit.

(1) in ſeiner Staatswirthſch. 1. Theil, S. 237.

mögen, oder, wo es bey Jemand daran ermanglet, ſchleunige und unpartheyiſche Rechtshülffe gegen denſelbigen zu erhalten ſeye:

Ja das Schuldenweſen auch derer Privatperſonen gibt zuweilen eine Landtägliche Beſchäfftigung ab.

So wurde in **Würtemberg** auf denen Landtägen An. 1565. und 1583. von der gemeinden und ſonderen Perſonen Schulden gehandelt, und dafür gehalten: Selbige ſollen durch chriſtliches Leben und angeſtellte nüzliche Haushaltung zum forderſamſten abgelediget werden.

Ich will aber auch einiger Mittel, wodurch der Privatcredit beſonders erhalten wird, namentlich gedencken.

§. 4.

Schuldſachen.

Darunter ſtehet wohl oben an, daß die, ſo an einen Landes-Eingeſeſſenen etwas zu forderen haben, *auf die möglichſt* kurze Weiſe zu dem ihrigen gelangen mögen; zumalen wann 1. die Sache klar iſt, und keine rechtsbeſtändige wahrſcheinliche Einwendungen dagegen gemacht werden können, 2. in Wechſel- auch 3. anderen Handlungsſachen: Darzu kommen ſo dann auch die Landesverträge und Landesherrliche Verordnungen in andern Schuldſachen.

Was von Schuld- und Zinsſachen bey Reichsverſammlungen vorgekommen iſt, habe ich anderwärts (1) berühret.

Ferner muß böſen und muthwilligen Schuldnern keine unzeitige Barmherzigkeit angedeyhen. In Teutſchland bedienet man ſich zu dem Ende hauptſächlich zweyer Mittel, nemlich 1. der Schuldthürne und 2. des Einlagerrechts.

Diſes Einlagerrecht (Jus obſtagii,) iſt ins beſondere in **Holſtein** üblich, und beſtehet darinn, daß ein Schuldner, der auf den Termin nicht bezahlt, oder deſſen Bürgen, an dem beſtimmten Ort in ein öffentliches Wirthshaus einreiten, und daſelbſt, bey Verluſt der Ehre ſo lang auf ihre Koſten leiſten, oder ligen bleiben müſſen, biß die Schuld gänzlich bezahlet iſt. Von denen davon handlenden Schrifften ſehe man H. von SELCHOW (2).

In

(1) im Tr. von R. Tagsgeſchäfft. S. 1474.
(2) in Elem. Jur. Germ. priv. §. 604.

In der R. Polic. Ordn. von 1577. *Tit. 17. §. 10.* iſt zwar gänzlich verboten, die Leiſtung in künfftigen Schuld- oder Gült-Verſchreibungen einzuverleiben: Da auch gleichwol einige Verſchreibung darauf geſtellet würde, ſoll dieſelbige Leiſtung, als nunmehro Jure publico verbotten, an ihr ſelbſt nichtig, und demnach kein Bürg noch Schuldner zu leiſten ſchuldig, noch auch den Wirthen, da auf ihne mit der That geleiſtet würde, etwas zu bezahlen verbunden ſeyn: Deſſen unerachtet aber hat ſich diſe Gewohnheit in Holſtein ſo erhalten, daß es auch in dem *Inſtr. Pac. Oſn. Art. 8. §. 5.* von Schuldſachen nunmehro ſelbſt heißt: Nemo executionibus immoderatis prægravetur; ſed hæc omnia Holſatiæ Conſtitutione ſalva & illæſa: Und der Reichs-Abſch. von 1654. beſaget §. 171. eben diſes.

Zur Policey gehören ferner die Landesherrliche Verordnungen, daß in denen Gerichten auf keine Spilſchulden geſprochen werden ſolle: Es wäre aber gut, wann auch die andere verbottene Wege, zu denſelbigen zu gelangen, z. E. durch Herausforderungen, öffentliche Verſchimpfungen, u. d. mit mehrerem Ernſt abgeſtellet würden.

Endlich können wir auch hieher zählen die Landesherrliche Verordnungen gegen die Schulden derer noch minderjährigen Perſonen; davon der Tr. **von der Landeshoheit in Anſehung derer Unterthanen Perſonen** ꝛc. das mehrere an die Hand gibt.

Ueberhaupt ſeynd alle Landesherrliche Anſtalten ſo wohl gegen das Schuldenmachen, als auch in Anſehung derer würcklich vorhandenen Schulden, zuträglich; davon ich nur diſes melden will.

Der Churfürſt zu Maynz lieſſe An. 1749. 18. Dec. ein Edict ausgehen: Daß ein jeder Kauffmann, ſo genöthiget werde, ein Waaren-Conto einzuklagen, nicht nur von dem behörigen Richter die ſchleunige Rechtshülffe alſogleich und ohne koſtſpieligen Umtrieb erlangen, ſondern dabenebens noch von ſolchen ausgeborgten Waaren nach Verflieſſung eines Jahres ihme, nebſt dem Conto, auch die hievon erſchienene Reichs-übliche Intereſſen, mit 5. pro Cento à dato der empfangenen Waa-

ren und gemachten Schuld, bezahlt und von Obrigkeits wegen ſothaner Schuldner auf ſeine Koſten hierzu condemnirt: Im Fall aber zugleich das Conto von demjenigen, welcher die Waaren empfangen, eigenhändig unterſchrieben und von ihme die Hand agnoſcirt, alsdann auch auf ſolche Conto die parateſte Execution, gleich einem Wechſel, erkannt, mithin der Schuldner ohne Unterſchied der Perſon mit behörigen Zwangsmitteln zur ſchleunigen Zahlung, oder Falls der Debitor eine Exception dagegen zu machen gemeint, alsdann wenigſtens ad depoſitionem des baaren Geldes angehalten werden ſolle.

In **Bayern** wurde einſtens auf Landtägen wegen der Schuldthürne gehandelt.

In dem **Chur-Sächſiſchen** Ausſchreiben, ſo An. 1583. nach gehaltenem Landtag ergangen iſt, befindet ſich eine Verordnung wegen derer, welche mehr *aufborgen, denn ſie zu bezahlen vermögen.*

Und in der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. iſt verſehen: Daß in richtigen bekenntlichen Schuldſachen die Conſtitution von dem Schuldthurn bey allen Gerichten wiederum genau in Acht genommen, und darwider im geringſten nichts verſtattet werden ſolle.

In einer Chur-Sächſiſchen Reſolution für die Landſchafft von 1715. 30. Apr. liſet man: „Was ſonſten, ad 8. das Spilen und die daher rührende Schulden anbelanget; ſo iſt der ſich hierunter ereignende Mißbrauch, nebſt vilen daraus entſtehenden Exceſſen, allerdings zu deteſtiren; es iſt auch nicht weniger biß anhero, ſo offt dergleichen Dinge kund worden, und beygebracht werden können, gebührender Eyffer bezeuget worden: Alldieweilen aber auch hiebey eine gute Vorſichtigkeit nöthig, damit nicht etwa dem Wechſelrecht zugleich ein Nachtheil zugezogen werden möge; als an deſſen Beybehaltung dem Commercio und dabey unentbehrlichem Credit hauptſächlich gelegen: Wenn aber über ſolcherley Schulden Wechſelbrieffe ausgeſtellet worden, und darinnen, daß die Valuta von Spilen herrühre, nicht gemeldet iſt; (geſtalt denn, daß dergleichen in die Wechſelbrieffe oder Obligationen wohl ſchwerlich geſezet werden dürffte, leichte zu erachten;) ſo wollen Ihro

ro Königliche Majeſt. = = hierüber = = von denenſelben (getreuen Ständen,) unmaßgebliche Vorſchläge erwarten: "

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. §35. iſt der Fall berührt: Wann vormals von einem ganzen Crays civil-Schulden gemacht worden, wer ſolche, oder auch die verſeſſene Land- und Kriegsſteuren, bezahlen ſolle? Ferner, §. 36. wie es wegen des Pachts derer Höfe zu halten ſeye, die in Kriegszeiten wüſte geſtanden?

Weiter iſt darinn verſehen: „ Wann die Unterthanen ihrer Obrigkeit, auf Abſchlag ihrer Schulden, Korn um ein juſtum pretium lifern, iſt ſolches nicht unrecht: Sie ſind aber dazu nicht gezwungen, ſondern, wenn ſie Geld ſchuldig, müſſen daſſelbige auch die Creditores annehmen, und kan den Debitoribus, aliud pro alio zu zahlen, nicht aufbürden. "

Anno 1727. 3. Apr. verordnete der K. in Preuſſen: Daß böſe Schuldner, die ſich zur Bezahlung gar nicht ſchicken wollen, wann keine Zahlungs-Mittel vorhanden, ob es gleich keine Wechſelſchulden ſeyen, mit perſonal-Arreſt beleget werden ſollen.

An. 1767. 20. Jun. erlieſſe der K. in Preuſſen Verordnungen gegen das Schuldenmachen derer von Adel (1).

Eine Brandenburg-Onolzbachiſche Verordnung wegen des Schuldenmachens kame An. 1731. 8. Oct. heraus.

Der Landgraf zu Heſſen-Homburg lieſſe An. 1736. 12. Jun. ein gedrucktes Patent gegen das Schuldenmachen in ſeinem Landes-Antheil ausgehen.

In Mecklenburg handelten Herr und Land An. 1610. auf dem Landtage zu Sternberg wegen eines Schuldthurns mit einander (2).

In der Würtembergiſchen Wechſelordnung iſt Cap. 1. §. 6. verſehen: Daß auf die nach der allda vorgeſchribenen Ordnung aſſecurirte Waarenconto geklagt werden kan, als wann es würckliche Wechſelbrieffe wären.

(1) GEGEL 2. Band, S. 347.
(2) v. JARGOWS Anmerck. zu Struvens Diſcurs von Landſtänd. p. 206. ſqq.

§. 5.

Falliten. Hieher gehören ferner die Landesherrliche Anſtalten wegen der mit oder ohne Verſchulden auſſer Zahlungsſtand geſezten Kaufleute und anderer.

Eine Chur-Maynziſche Verordnung, wie es bey entſtehenden Fallimenten gehalten werden ſolle, kame unter dem 24. Mart. 1750. zum Vorſchein.

Eine Oeſterreichiſche Ordnung wider die Falliten und Decoctoren kame An. 1734. 18. Aug. heraus.

In der Chur-Sächſiſchen Erledigung der Landesgebrechen von 1661. Tit. von Juſtitienſachen, §. 78. iſt eine weitläufftige Verordnung wegen der Falliten und Bancarotirer gemacht, und darinn unter anderem verordnet: Da ein Fallit ſeinen Glaubigern nicht vollſtändige Zahlung leiſten könnte, gleichwohl aber ſie zur gutwilligen Remißion und zu Erlaſſung der Hafft vermöchte, ſolle er zwar auf freyen Fuß geſtellet, jedoch eine Zeitlang, nach des ordentlichen Richters Ermäßigung, zu Anzeigung ſeines in Nachläßigkeit und Verſchwendung geführten böſen Lebens, einen gelben Hut zu tragen, und Andern ſeines gleichens beſſer, als er, Haus zu halten, ein Beyſpil damit zu geben, angehalten werden.

Auch ergienge An. 1766. 20. Dec. ein geſchärfftes Mandat wider die Banqueroutiers (1).

K. Preußiſche Conſtitutionen und Edicte wider die Banqueroutierer traten An. 1715. 14. Jun. und 1736. 20. Maj. an das Licht.

In dem Braunſchweigiſchen Landtagsabſchid von 1770. wurde Art. 10. auf das von der Curia Civitatum geſchehene Anſuchen, verſprochen: Gegen die muthwillige und vorſezliche Banqueroutirer ein geſchärfftes Landesfürſtliches Mandat ergehen zu laſſen.

Ein Baden-Durlachiſches Patent wegen der Falliten kame An. 1749. 22. Jul. heraus.

Die Fürſtlich-Mecklenburgiſche Reverſalien von 1621. enthalten diſes: „Weil auch, zum 20ſten, zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits, wider die ſäum- und ausfällige Schuld-

(1) GEGEL l. c. 1. Band, S. 145.

Schuldner und Bürgen vor Jahren ſcharfe Zwangsmittel gebraucht, auch deswegen eine ſonderbahre Conſtitution An. 1602. wider die muthwillige Falliten publiciret worden; als wollen Wir jeztangeregte Conſtitution auf der Falliten Eheweiber, ſo ihrer Ehemänner Umſchläge verrichten, ſelbſt mit zehren, banquetiren, und in aller Ueppigkeit leben, und alſo ihren Ehemännern, und deren Creditorn Ungelegenheit und Schaden ſelbſt verurſachen, und deſſen überwiſen werden, zugleich mit gezogen haben: Und weil Wir darneben von Unſerer getreuen Landſchafft um Wiedereinführung der Einlager in Unterthänigkeit erſuchet worden; als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt, aus den von ihnen angezogenen Urſachen, aus Gnaden geruhet; conſtituiren, ordnen, und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, ſeinen Principaln, es ſey gleich die Obligation aufs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft diſer Conſtitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen ſoll: Würde aber dieſelbe auf Antony, oder ſonſten in den beliebten Zahlfriſten, nicht erfolgen; ſo ſoll der Principal, nebenſt dem Bürgen, vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich ſeinen Nebenbürgen zum Einreiten erfordern, und derſelbe auch alſobald darauf nebenſt zwey Pferden und einem Diener ſich einzuſtellen ſchuldig ſeyn. Damit auch die Unkoſten des Einlagers nicht zu hoch geſteigert, und den für diſem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge; als ſoll jedem einreitenden Bürger die erſte Woche alle 4. Tage 4. fl. für ſich, ſeinem Diener, und zwey Pferde, die andere Woche aber 6. fl. jeden Tag, und ſo fort an, hiemit verordnet ſeyn: Und da alsdann der Principal ſeine Bürgen vom erſten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde; ſo ſoll er a primo die moræ auf jeden Tag vor jeder hundert einen halben fl. loco Intereſſe angeſchlagen, am lezten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen wircklich zu bezahlen, und, da ſolches nicht geſchicht, von der Zeit an, ſtatt des Intereſſe, jede Woche einen halben fl. auf hundert über den gewöhnlichen Zinß zu geben ſchuldig ſeyn. So bald aber die Bürgen wircklich zahlen, und des Principaln Obligation und Ceßion an ſich bringen; ſo ſollen ſie alsdann in continenti, auf ihr erſtes Anſuchen und

Vorzeigung der Obligation und Quittung, in des Principals Güter gerichtlich immittiret und angewiſen werden, und dieſelben, da ſich ein Concurſus Creditorum ereuget, auf vorhergehende Commiſsion und Liquidation, gebührlich taxiret, und, auf Vorzeigung der eingelöſeten original-Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation, für die ausgezahlte Hauptſumma, Zinſe und Unkoſten, dem Gläubiger alsbald in ſolutum zugeſchlagen und ferner von demſelben verkaufft, und jeder, beſage ſeiner Obligation, Jure Prioritatis cuique ſalvo, daraus contentiret und bezahlt gemacht werden: Sollte aber nach Verkauffung der Güter ſich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können; ſo ſoll alsdann der Debitor in einem dazu verordneten Schuldthurm geworffen werden. Daferne auch der Bürgen einer oder mehr auf beſchehenes Einmahnen nicht einreiten würde; ſo ſoll derſelbe dem Principal gleich geachtet, und, mit ihm vorgeſezter maſſen procediret und verfahren werden: Und da der eine oder ander, obgeſazter Ordnung zuwider, ſich auf flüchtigen Fuß ſezen, und ſeine ausgeſazte Bürgen nicht benehmen, oder auch ſeine Creditorn fuga defraudiren würde; ſo ſoll der- oder dieſelbe von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit, öffentlich vertheilet, und des Landes verfeſtet werden: Und ſoll diſe Conſtitution durch keine Appellation ſuſpendiret, oder deſſen Effect behindert werden; inmaſſen ſich die Landſchafft aller ſuſpenſiv-Mittel, ſo darwider vorgenommen werden mögten, auf diſem allgemeinen Landtage unanimi Placito verziehen und begeben haben; und ſoll diſe Conſtitution ſowohl ad præſentes als futuros Caſus dirigirt und gerichtet ſeyn.“

§. 6.

Creditweſen bey elenden Zeiten.

Jedoch, ſo ſehr ein Landesherr darauf zu ſehen hat, daß, ſo vil und lang es möglich iſt, ſeine Unterthanen das, was ſie ſchuldig ſeynd, zahlen ſollen; eben ſo wohl hat er auch darauf zu ſehen, daß bey anhaltenden elenden Zeiten und allgemeinem Jammer die Unterthanen nicht überſtoſſen, und, zu ihrem ſelbſteigenen auch des gemeinen Weſens Schaden, gänzlich ruiniret werden.

Im

Im Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. heißt es §. 49. „Die, ſo, ob Bonum publicum, zu Erhaltung der ganzen Landſchafft Creditweſens, und nicht in fraudem, Handlung treffen, ſollen nicht mit Arreſten inquietirt, und in diſen Fällen, cum cauſæ cognitione, dergeſtalt verfahren werden, daß die Landſtände, darüber Klage und Beſchwerung zu führen, nicht Urſache haben mögen.“

Eben diſer Landtagsabſchid enthält auch eine Verordnung wegen der Stätte Schuldenweſens.

Auf dem Pommeriſchen Landtag An. 1628. (1) wurde ein Statutum moratorium auf etliche Zeit gemachet, daß die Schuldner bey diſen groſſen Drangſalen, zu Ablegung des Hauptſtuhls nicht ſolten gerichtlich gezwungen werden, ſondern daß die Gläubiger mit Abtragung der Zinſen zufrieden ſeyn ſollten. Welche Willkühr hernach von einem Jahr zum andern prorogiret iſt.

Beym Jahr 1637. meldet MICRÆLIUS (2): „Ehe gleichwohl der traurige Fall mit dem Landesfürſten geſchahe, daß er den Weg alles Fleiſches gieng, hat er bedacht, wie durch das hochſchädliche Kriegsweſen ſein Land und Leute geraume zeithero dergeſtalt, unter andern Beſchwerlichkeiten, auch damit angegriffen und ausgemergelt wären, daß nicht allein die Commercia in unerſetzliches Abnehmen gerathen, ſondern auch faſt keiner ſeinen Creditoren mit richtiger Bezahlung, ſo wol der Capitalen, als der Zinsgelder halber, begegnen könne. Und ob wohl vor diſem durch ein Statutum moratorium der Capitalen halber eine Diſpenſation gemachet, ſo haben dennoch noch wenig zu Abtragung der Zinſen gelangen können, ſondern dieſelbe von vilen Jahren auffſummen laſſen, dadurch denn die Creditores oder Gläubiger, weil ſie des Ihrigen nicht habhafft werden können, ihrer Lebensmittel gleichſam beraubet worden. Alldieweil nun hierüber vile Klagen in den Hofgerichten vorkamen, als hat der Landsfürſt, auf vorhergehender Berathſchlagung mit den Landſtänden Vor-Pommerſchen Ortes,

(1) MICRÆLII Antiqu. Pomer. Lib. 5. p. m. 155.
(2) l. c. pag. 250.

tes, eine gewiſſe Conſtitution, welchergeſtalt die Zinſen, ſo lange das Statutum moratorium währet, abgetragen, und wider die moroſos procediret werden ſoll, nemlich alſo, daß derjenige, ſo über 300. Gulden Zinſen ſchuldig iſt, ſo ſeine Zinſen biß An. 32. abgetragen, nicht mehr, als jährlich eine alte, und dann eine neue Zinſe geben, der aber für An. 32. mit der Zinſen im Reſt verblieben, jährlich zwo alte, und eine neue Zinſe abtragen ſoll, der aber unter 300. Gulden an Zinſe ſchuldig iſt, muß in zweyen Terminen, in diſem und folgenden Jahre, ſolche, nebſt der neuen fälligen Zinſe, ablegen. Worbey doch zugleich verordnet, ſo der Debitor dergeſtalt aufs neue ruiniret wäre, daß er, mittels Leiſtung eines Cörperlichen Eydes, die Zinſen auf beſagte Maſſe nicht abſtatten kan, daß ihme alsdann durch das Hofgerichte ferner Dilation eingeräumet werde. Jmgleichen iſt geſetzet, was für Schuldner von diſem beneficio ſolutionis uſurarum ausgeſchloſſen, und welche Fälle drunter nicht begriffen ſeyn, wie auch was für Conditiones dabey in acht zu nehmen, und was für ein Proceß und Execution zu halten ſey. “

Es wurde auch nachhero in dem **Osn. Frid. Art.** 8. §. 5. eine eigene vorläuffige Verordnung wegen des Schuldenweſens im Reich gemacht, und, nachdeme, derſelben gemäß, beede höchſte Reichsgerichte mit ihren Gutachten darüber vernommen worden waren, wurde in dem **R. Abſch.** 1654. §. 170. *ſqq.* eine weitere und Hauptverordnung dißfalls gemacht, welche unter anderem enthält: „ Zum 2ten: Demjenigen ebenmäßig nachgelebt werden ſolle, was Churfürſten und Stände in ihren Territoriis, nach deren ihnen am beſten bekannten Zuſtand und erlittenen Kriegsſchäden wie es in Creditſachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten allbereits verordnet, und, nach Anleitung folgender Reguln, weiter verordnen möchten. “

Die Fürſten zu **Anhalt** hatten ſich bereits An. 1652. mit ihren Landſtänden wegen des Schuldenweſens im Anhaltiſchen verglichen; und der Kayſer es beſtättiget: es wurde auch in dem **Reichs-Abſch.** von 1654. §. 171. bey diſem Vergleich namentlich gelaſſen, und das Anhaltiſche von denen in beſagtem Reichsabſchid wegen des Schuldenweſens ergriffenen Maaßreguln ausdrücklich ausgenommen. Jn

In Würtemberg wurde An. 1655. beſchloſſen: Weil der jüngſte Regensburgiſche Reichsabſchid wegen Nachſeh- und reſp. Bezahlung der alten und neuen Schulden denen Ständen des Reichs, wie ſie es in ihren Landen gehalten haben wollen, freygeſtellet; ſo habe der Herzog, auf des bevollmächtigten groſſen Ausſchuſſes und geſammter Räthe Gutachten, ein allgemeines Reſcript, wie es in ſeinen Landen ſo wohl bey denen Communen, als Privatperſonen, mit denen Zinsreichungen zu halten, durch den Druck publiciren laſſen; vorbehaltlich jedoch der Herzoglichen Diſpenſation nach jezuweilen ſich ereignenden Umſtänden.

§. 7.

Ferner gehöret hieher, daß die Landesherrn beſtimmen können, wie vil in ihren Landen Zinſe von 100. genommen werden dörffen; zumalen von gewiſſen Perſonen oder von gewiſſen Gattungen von Capitalien. Zinſe.

In dem Chur-Sächſiſchen Ausſchußtagsabſchid von 1694. liſet man: „Worbey Jhro Churfürſtl. Durchl. gn. verwilliget, daß diejenige Creditores, welchen bißher 6. vom 100. bey der Steuer, wegen beſchehener Darlehn verſprochen worden, nicht allein dabey gelaſſen, ſondern auch, daß von künfftiger dergleichen Aufnahme von jedem 100. 6. fl. aus der Steuer denen Creditoren, biß zu Ablegung des Hauptſtammes, jährlich vergnüget, beſagte Creditores auch ſich zu keiner Zeit, daß ihnen etwa die uſuraria pravitas und Computatio in ſortem opponiret werden möchte, zu befahren haben ſollen: Und wollen Jhre Churfürſtl. Durchl. diſe gn. Verwilligung und Verſicherung, auf unterthänigſtes Anſuchen derer anweſenden Ausſchußperſonen, und zu beſſerer Erhaltung des Steuercredits, in vim Sanctionis pragmaticæ hiermit declariret haben, und überall darüber unverbrüchlich gehalten wiſſen. “

Eben diſes wurde in dem Landtagsabſchid von 1695. 31. Mart. noch ausführlicher wiederhohlt.

Kan dann ein Landesherr erlauben, daß mehr, als 5. von 100. Zins gegeben und genommen werden dörffen? Jch glaube ja; wann ſeine Landſtände (ſo er deren hat,) damit zufriden ſeynd, und es nur etwa ſechſe von 100. beträgt: Von

einem mehreren getraue ich es mir nicht zu behaupten, es mag auch gleich Kauffleute oder Juden betreffen.

Daß die Reichsſtände denen Juden erlauben können, über 5. von 100. Zinſe zu nehmen, hat Herr Vicecanzl. STRUBE (1) behauptet.

Anno 1714. 6. Nov. ergienge ein K. Preußiſches Reſcript, daß die Juden nicht über 10. von 100. von denen Chriſten Zins, auch keine Diſcretionen, nehmen ſollen.

Hieher gehören auch die Landesherliche Verordnungen und Landesverträge wegen der Zinſen bey Concurſen. Z. E.

In dem Marck-Brandenburgiſchen Landtagsabſchid von 1653. wurde §. 33. verabredet, wie es bey formirten Concurſen wegen Siſtirung der Zinſe, wie auch Bezahlung der Zinſe über das alterum tantum ſolle gehalten werden: Nachhero aber ertheilte der Churfürſt eine Erläuterung wegen diſes Punctens der Zinſe währender Concurſe.

§. 8.

Wucher. Unter die Policeyanſtalten gehören hingegen auch alle Landesherrliche Verordnungen gegen alle Arten von Wucher; er entſtehe aus übermäßigen Zinſen, oder aus andern wucherlichen Contracten.

Etwas davon iſt ſchon oben vorgekommen.

Die Reichspoliceyordnung von 1577. handelt *Tit. 20.* beſonders von Juden und ihrem Wucher.

In einem, nach gehaltenem Landtage, An. 1583. erfolgten Chur-Sächſiſchen Ausſchreiben iſt viles vom Wucher, wucherlichen Contracten und Partiten, auch nachgelaſſenen Zinſen, enthalten.

Und in einer Chur-Sächſiſchen Reſolution vor die Landſchafft von 1718. wird gemeldet: „An der Ausübung unchriſtlichen groſſen Wuchers tragen Ihro Königl. Majeſt. ernſtes Mißfallen; Sie haben auch diſerwegen noch ganz neulichſt an Dero Landesregierung gemeſſen reſcribirt.“

Eine Art des Wuchers iſt auch, wann die Mittelsperſonen, oder Mackler, ſo anderen Leuten Geld verſchaffen, für diſe ihre Bemühung zu vil forderen:

Anno

(1) in ſeiner rechtl. Bedenck. 3. Theil, n. 133. S. 479.

Anno 1722. 6. Mart. ergienge dahero ein K. Preußiſches Reſcript: Daß diejenige, ſo andern Leuten Gelder verſchaffen, nicht mehr als 12. ggr. von 100. nehmen ſollen.

Eines derer beſten Hülffsmittel gegen den Wucher iſt die Errichtung eines öffentlichen Leyhhauſes.

§. 9.

Ein wichtiges Stück der Policey iſt, daß die Hypothequen- und Pfandbücher, darein alles, was gerichtlich verpfändet oder wieder eingelöſet wird, eingetragen werden ſolle, richtig geführet, oder, wann ſie durch Kriegsunruhen, oder andere Zufälle, in Unordnung gerathen ſeynd, wieder erneuert und in zuverläſſigen Stand geſtellet werden. add. den Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. Cap. 5. Pfandſachen.

Die Landeshoheit kan ſich aber auch auf andere Weiſe in Verpfändungsſachen äuſſern. Z. E.

Im Br. Onolzbachiſchen iſt keine Unterpfands-Verſchreibung ohne Vorwiſſen und Confirmation der Herrſchafft gültig: Biß auf 100. fl. dörffen die Beamte bey einem Gut, welches ſonſt noch mit keiner Hypothec verhafftet iſt, conſentiren: Was mehr iſt, gehöret vor die Canzley.

Ferner dörffen die Unterthanen ohne der Herrſchafft, oder in geringen Fällen ohne des Amts, ausdrücklichen Conſens ihre hinter der Landesherrſchafft ligende Güter nicht gegen Juden verbürgen.

Die Ueberbeſſerung bey Hofgütern zu verſezen, erfordert in Würtemberg herrſchafftliche Conceßion.

§. 10.

Wann Jemand eine Stifftung machen will, welche ein ganzes eigenes Corpus vorſtellen ſolle, z. E. ein adeliches Freulein-Stifft, und dergleichen; der muß allerdings den Landesherrlichen Conſens darzu erhalten, welcher auch ſchwerlich von einem Stiffter übergangen, oder von einem Landesherrn verweigert wird. Stifftungen.

Was aber ſonſt durch Nebenumſtände für allerley Weiterungen über dergleichen Stifftungen entſtehen können, davon kan die Freyherrlich-von Görziſche Stifftung in dem Heſſen-Caſſeliſchen zeugen, welche nicht nur einen beſchwerlichen Proceß

ceß am Reichshofrath, ſondern auch einen groſſen Verdruß zwiſchen Heſſen-Caſſel und denen General-Staaten derer Vereinigten Niderlande, verurſacht hat.

Braut- und andere dergleichen Caſſen und Anſtalten erforderen billig ebenfalls eine Landesherrliche Genehmigung.

Zu anderen nicht ſo ſolennen, und aus ganzen Geſellſchafften beſtehenden, ſondern gemeinen, Privatſtifftungen für Arme, oder eines Stipendii für Studierende aber, u. d. braucht man keinen Landesherrlichen Conſens: Indeſſen verbleibet dem Landesherren dennoch allemal die Oberaufſicht darüber.

§ 11.

Proſelyten-Anſtalten.

Da es denenjenigen, welche zu einer anderen Religion tretten wollen, abſonderlich unter denen Evangeliſchen, gar offt an benöthigtem Unterricht, und noch mehrers an ihrem Unterhalt währenden ſolchen Unterrichts, oder auch hernach, zu ermanglen pflegt; ſo ſeynd Proſelytenanſtalten, (dergleichen z. E. der ſeel. D. Freſenius in Darmſtatt angefangen hat,) allemal ein löbliches Werck: Indeſſen gehöret doch, wann etwas ganzes daraus werden ſolle, die Landesherrliche Genehmigung oder Beſtättigung darzu.

§. 12.

Lotterien.

In ſo ferne die Lotterien, als eine Art Spile, denen Einlegern zum Vergnügen gereichen, iſt derſelbigen bereits Cap. 16. gedacht worden:

Lotterien ſeynd aber auch gewiſſer maſſen Policeyanſtalten; oder ſtehen wenigſtens unter der Obſicht derſelben.

Die, ſo das gemeine Beſte zur Abſicht haben, um, ohne die Unterthanen zu beſchweren, ſchnell eine groſſe Summe Geldes zuſammen zu bringen, oder den Ueberſchuß denen Kirchen, Schulen, Armen, ꝛc. zuzuwenden, und die dabey ſo eingerichtet ſeynd, daß die Einlegere weder auf eine noch die andere Art verkürzet werden, ſtoſſen keinesweges gegen die Rechts- noch Policeyreglen an: Nun aber verfällt man viler Orten auf Lotterien, um davon, durch der Lotterien eigene Adminiſtration oder Verpachtung, einen groſſen Vortheil zu ziehen: deme ſeye aber wie ihme wolle, ſo beſtehen eines Landesherrns Rechte in Anſehung der Lotterien darinn:

1. Er

1. Er kan Lotterien von allerley Arten auf eigene Rechnung, und unter ſeinem ſelbſt eigenem oder einem fremden Namen, errichten: Daß er aber, wann ſolches geſchiehet, von Rechtswegen, ſeine Unterthanen weder un- noch mittelbarer Weiſe nöthigen könne, Looſe, daraus zu nehmen, iſt ſchon oben erinneret worden. 2. Ohne ſeine Erlaubniß darff Niemand in ſeinem Land eine Lotterie errichten. 3. Er kan einer oder mehreren Perſonen, Geſellſchafften, Corporibus, ꝛc. Freyheit ertheilen, dergleichen in ſeinen Landen zu unternehmen, und ſich dafür etwas bezahlen zu laſſen, doch iſt billig, daß a) der Plan zuvor geprüffet und für die Einlegere nicht offenbar gar zu ſchädlich befunden werde, b) daß man nicht geſtatte, Betrügereyen zu gebrauchen, oder ſonſt dem Plan entgegen zu handlen, c) daß die Entreprenneurs hinlängliche Sicherheit verſchaffen, an welche die, ſo etwas gewinnen, ſich allenfalls halten können, d) daß denen Entreprenneurs keine Freyheiten vergönnet werden, welche der Landesverfaſſung oder eines Dritten Rechten nachtheilig, oder ſonſt unbillig seynd. 4. Ein Landesherr kan ſeinen Unterthanen verbieten, daß ſie in keine fremde Lotterien ſezen, entweder das Geld überhaupt auf ſolche Art nicht aus dem Land gehen zu laſſen, oder, damit die Unterthanen deſto eher in die Einheimiſche legen. 5. Wann auch die fremde Lotterien verbotten werden, kan er doch eine oder die andere nach Gefallen davon ausnehmen, oder denen Lotterie-Pachtern überlaſſen, dergleichen Ausnahmen zu machen. 6. Mehrmalen pflegen herrſchafftliche Deputationen ernannt zu werden, um denen jedesmaligen Ziehungen beyzuwohnen, und Sorge zu tragen, daß alles aufrichtig zugehe; auch haben dergleichen Deputirte ſchon Atteſtate (welche ſo dann denen Zeitungen einverleibt worden ſeynd,) ausgeſtellt, daß gewiſſe Ziehungen würcklich der Ordnung gemäß vollzogen worden ſeyen.

Anno 1769. wurde zu Wien die Verpachtung des Lotto di Genua jährlich auf 400000. fl. getrieben.

Ein K. Preußiſches Patent, daß Niemand in auswärtige Lotterien Geld ſezen ſolle, wurde An. 1731. 8. Jun. bekannt gemacht, und An. 1769. erneuert; jedoch in dem lezteren die Hanoveriſche Lotterie ausgenommen.

Zu Berlin iſt eine eigene Königliche Lotteriedirection (1).

Die Fürſtlich-Heſſen-Darmſtättiſche Regierung lieſſe An. 1772. denen Zeitungen einrücken:

Da Sr. Hochfürſtl. Durchl. unſer gnädigſter Herr, dem Königl. Preuß. General-Lotterieinſpector, Fedder Karſtens, aus Hamburg und ſeinen Mit-Intreſſenten, ein Privilegium Excluſivum zur Errichtung einer Zahlenlotterie in Höchſt dero Landen zu ertheilen gnädigſt geruhet; und dann derſelbe über die zur Sicherheit des theilnehmenden Publici im Plan beſtimmte 100000. Gulden, eine ſolche Juſtification geleiſtet, welche für vollkommen hinlänglich befunden worden; ſo haben wir auf ſpecialen Befehl Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht dem Pulico diſes hiermit anzeigen, und zugleich bekannt machen ſollen, daß die Erſte Ziehung den 11ten September ohnfehlbar in hieſiger Reſidenz mit gebräuchlichen Formalitäten geſchehen wird. Darmſtatt, den 28ſten Aug. 1772.

Fürſtl. Heßiſche Regierung daſelbſt.

An. 1772. wurde in denen öffentlichen Nachrichten eines unter der Garantie" der Kayſerlichen Debit- und Adminiſtrationscommißion " ſtehenden Herzoglich-Sachſen-Hildburghaußiſchen Lotto gedacht.

Aus Schwediſch-Pommern laſe man:

„Stralſund, den 17. May. Es iſt die für die Herren Entreprenneurs der allhieſigen Königl. Schwediſchen privilegirten Zahlenlotterie, dem Publico wegen richtiger Auszahlung derer aus ſothanem Lotto ausfallenden Gewinnſten ehedem beſtellte Caution vor einigen Tagen wieder aufgehoben, und der diſerhalb bey dem Hohen Königl. Tribunal zu Wismar am 6ten Julii 1770. auf 150000. Rthlr. eingelegte, unterm 21ten Junii ej. a. datirte Cautionsſchein wieder zurück verlangt worden."

In Würtemberg ergienge diſes Generalreſcript:

„Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Würtemberg, (Tot. Tit.) Wir geben Dir andurch gnädigſt zu vernehmen, was maßen Wir Uns bereits unterm 26. Martii a. c. gnädigſt entſchloſſen, das in Unſern Herzoglichen Landen vorhin ſchon eingeführte Lotto

(1) ſ. Beſchreib. von Berlin, (1769.) S. 164.

Lotto di Genua ſpelialiter, und alle Loterien, was ſie immer vor Nahmen und Weſen haben mögen, generaliter, cum pleno jure permittendi aut excludendi in Abſicht aller auswärtigen Lotterien zu errichten und auszuüben, an den Kayſerl. Cammerherrn Aurelio Marquis Manſi und deſſen Compagnie durch ein Privilegium privativum würcklich zu übergeben und dergeſtalten zu überlaſſen, daß ihm, auf zwölf nach einander folgende Jahre, vom 1ſten April innſtehenden Jahres anzufangen, und biß ultimo Martii 1784. fortzufahren, allein und keinem andern erlaubt ſeyn ſolle, ſowohl das ſogenannte Lotto di Genua oder Zahlenlotterie ſpecialiter, als auch alle andere Claſſen, und was immer für Nahmen und Weſen die Lotterien haben mögen, generaliter, in allen Unſern Herzoglichen Landen und Staaten, nach ſelbſt eigen beliebigen willkürlichen Plans und Art unabhängig und ohne weitere Anfrage zu errichten, zu ſpilen und zu halten, wie auch alle andre fremde und auswärtige, zu erlauben oder zu verbiethen. Es ſoll dahero keinem Unſrer Herzoglichen Unterthanen und Innwohnern erlaubt ſeyn auf auswärtige, von ihm Marquis Manſi nicht zu und eingelaſſene Lotterien zu ſpilen, noch weniger aber geſtattet werden, daß jemand vor Auswärtige, nicht von ihm erlaubte Lotterien einiges Geld colligire, Correſpondenz dahin führe, noch davon einige Plans oder Looſſe annehme; widrigenfalls die Contravenienten, ſofern ſie in Erfahrung gebracht würden, nach Maaß ihres Standes, auch des hohen oder niedern Spils, nach rechtlicher Erkänntniß condemniret werden ſollen. So ſoll auch in des obgedachten Marquis Manſi freyer Willkühr ſtehen, die Lotto und Lotterie Bureaux da wo er will, und es vor gut befindet, in jeder Statt und Ort Unſrer Herzoglichen Lande und Staaten aufzurichten, auch diſe zwölf Jahre hindurch ſowohl für ſeine, als auswärtige Ziehungen, alle Einlagen einzunehmen und jährlich ſo vile Ziehungen, als er kan und will zu veranſtalten, eigene Buchdruckereyen hierzu anzulegen, an allen Orten und Landen auswärtige Comtoirs-Officianten, Collecteurs und Correſpondenten aufzuſtellen, anzunehmen und zu erwählen, auch jemand anders das ihm gn. ertheilte Privilegium ganz oder zum Theil zu cediren und zu überlaſſen. Wir wollen demnach ferner gnädigſt, daß mehr mentionirter Marquis Manſi und alle ſeine Subal-

Subaltern-Officianten derjenigen Vorzüge, Freyheiten, Immunitæten nnd Privilegien ſich ſollen zu erfreuen haben, welcher alle Unſre Herzogliche Bediente und Gefäll-Beamte ſich erfreuen und Landes gebräuchlich genieſſen. Es ſoll auch in diſem privilegirten Werck und was dahin einſchlägt, kein andres Gericht als dasjenige, ſo in Herrſchafftlichen cauſis üblich, einige Ingerenz oder Judicatur haben; welches Gericht verbunden iſt, alle vorfallende Anſtände und Streitigkeiten, welche zwiſchen ihm oder jemand andern bey denen in die Lotterie ſich einlaſſenden Partheyen entſtehen, in ſpecie wider alle Uebertretter Unſers ihm gnädigſt ertheilten Privilegii ſummariſch zu entſcheiden, beſonders aber wider diejenigen criminaliter zu verfahren, welche die Looſſe abzuändern, zu verfälſchen, oder unrechtmäßigen Gewinn zu machen, ſich ermeſſen würden, maſſen ſolche und ihre Mithelfer nicht anders *als Diebe und Falſarii* angeſehen, und nach dem Verhältniß des Betrugs und den obwaltenden Umſtänden am Leib beſtrafet werden ſollen. Weilen Wir auch dem Marquis Manſi und Compagnie in Abſicht auf das Vermögen ſammtlicher in Unſern Herzoglichen Staaten und Landen mehrmahlen aufzuſtellenden Collecteurs oder Spils-Einnehmere bey entſtehendem Concurs alle diejenigen Privilegia bewilliget, welche nach hieſigen Landesordnungen und Geſezen Unſerm eignen Fiſco in Anſehung der Adminiſtratorum derſelben zuſtehen; als ſollen dahero auf Anſuchen deſſelben die bey gedachten Collecteurs habende Collectenſchulden von Unſern herzogl. Beamten auf die Art, wie Unſere Herzoglichen Gelder ſelbſten eingetrieben werden. Damit aber das Publicum auſſer allem Verdacht einer ungleichen Manipulation geſezet werde; So haben Wir zugleich die Verfügung dahin treffen laſſen, daß eine eigends hierzu ernannte Deputation jedesmahl denen Ziehungen beywohnen, und deren Legalität vorſtehen, auch die Ziehung an einem öffentlichen Ort geſchehen ſolle. Uebrigens haben Wir dem mehrerwehnten Marquis Manſi und Compagnie nicht allein Unſern höchſten Schuz und Protection wider alle Beeinträchtigung oder unbillige Zumuthung gnädigſt zugeſichert, ſondern, um denſelben ihm auch wircklich gnädigſt angedeyhen zu laſſen, verordnen Wir hiermit gnädigſt, daß diſes Inſtitut

wie

wie andere Unſere Herzogliche Gefälle und Einkünffte durch Unſere Fiſcalen manuteniret und vertheidiget werde; wie dann denen Lotterie-Büchern, wann ſolche in behöriger guter Ordnung geführet werden, jener rechtliche Glauben beygeleget werden ſoll, welcher andern Haupt- und Landbüchern Unſerer Herzoglichen Aemter gebühret. Endlich haben wir zugleich die gnädigſte Verfügung treffen laſſen, daß zur Sicherheit der ausfallenden Gewinnſte Funfzig Tauſend Gulden Wiener-Courant in Wiener-Statt-Banco-Obligationen bey Unſerem Herzoglichen Kirchenrath deponiret worden, welche bis zu expirirendem Termin des dem Marquis Manſi und Compagnie von Uns gnädigſt ertheilten Privilegii ſtehend verbleiben ſollen. Gleichwie Wir nun die Verbindlichkeiten diſes unter dem Nahmen: Herzoglich Würtembergiſch gnädigſt privilegirte Zahlenlotterie ſchon ſeit einigen Jahren von Uns gnädigſt beliebten und eingeführten, jezo aber auf den Marquis Manſi und Compagnie transferirten Inſtituts gerne in ſträcklichen Vollzug gebracht wiſſen wollen; So erwarten Wir auch von Unſern ſamtlichen Beamten, daß ſolche um ſo ehender wegen der, denen hierbey ſich intereßirenden Liebhabern damit verknüpften Vortheilen und verſchafften Securität alles auf ihrer Seite zu deſſen guten Fortgang beytragen, daßelbe mit der in ihren Kräfften ſtehenden Weiſe befördern die hierunter verſirende Vortheile ihren Untergebenen beſtens empfehlen und begreiflich machen, und ſolchergeſtalt wie Unſer höchſteigenes Intereſſe behandeln, mithin Unſere gnädigſte Intention erreichen werden. Daran beſchihet Unſer ernſtlicher Will und Meinung. Solitude, den 27ten Junii 1772.

Die Lotterien ſeynd übrigens von mancherley Art: Meiſtens beſtehen ſie aus lauter Geld; man hat aber auch, die zum Theil aus Geld und zum Theil aus anderen Gewinſten, oder auch ganz aus Juwelen, oder anderen Koſtbarkeiten, oder aus Büchern, oder Flachs, und weiß nicht, was mehr beſtehen.

§. 13.

Mit denen Leibrenten, Tontinen, u. d. hat es die nemliche Beſchaffenheit. Leibrenten, Tontinen ꝛc.

3) Q Anno

Anno 1752. wurde der Plan einer Herzoglich-Sachſen-Gothaiſchen Tontine bekannt gemacht, in welchem man unter anderem liſet (1): „Welche (Einlage) ... von dem hierzu geordneten Caßirer .. angenommen, und dargegen von demſelben eine Quittung, nach dem hierbey ſub A. angehängten Formular, ausgeſtellet, auch diſe von dem darzu Bevollmächtigten Landſchafftlichen Deputirten, dem Fürſtl. Cammerjuncker, Herrn Adam Julius von Wangenheim auf Winterſtein und Sonneborn, contraſigniret werden ſoll. ... 19. Gleichwie eine löbl. Landſchafft die Auszahlung aſſecuriret ꝛc.“ In dem Quittungs-Formular lautet es: „Nachdem zu der von .. Herrn Friderich Herzogen zu Sachſen, ... unter einer löbl. Landſchafft des hieſigen Fürſtenthums übernommenen Aſſecuration approbirte und gnädigſt confirmirte Leibrenten-Negotiation ꝛc.“ Und in der Form des Leibrenten-Scheins: „Wie denn auch, zu deſto mehrerer Verſicherung, diſer Leibrenten-Schein durch den von Seiten der Landſchafft darzu Bevollmächtigten ſowohl, als den Caßirer, unterſchriben und beſiegelt worden.“

Daß privat-Perſonen die Befügniß haben, einfache und zuſammengeſezte Tontinen, Wittwencaſſen und Lotterien von Leibrenten zu errichten, bejahet Herr D. SEYBERTH gegen H. von BIELEFELD (2): Ich aber halte es mit dem lezteren.

Daß Unterthanen genöthiget werden können, ſich Leibrenten zu erkauffen, bejahet eben diſer Herr D. SEYBERTH, unter gewiſſen Beſtimmungen; ſo auch, daß ein Nachfolger in der Regierung verbunden ſeye, mit Ausbezahlung derer von ſeinem Vorfahrer verſprochenen Leibrenten fortzufahren.

Auch iſt hier der wohlthätigen Geſellſchafft ehemals zu Hanau, nun zu Fridberg, zu gedencken, bey welcher verſchidene Landesherrn ſo vile billige Bedencklichkeiten gefunden haben, daß ſie ihren Unterthanen verbotten, Theil daran zu nehmen.

§. 14.

Glückshäfen ꝛc. Glückshäfen, u. d. da jede einzelne Perſon für ihr Geld ein Loos gleich auf der Stelle ausheben kan, dörffen 1. ebenfalls nicht ohne

(1) v. Select. phyſic. œconom. Tom. 2. p. 226. ſqq.
(2) Nach der Anzeige der Teutſch. Biblioth. 11. B. 2. St. 41. S.

ohne Landesherrliche Erlaubniß angeſtellet werden; 2. iſt der Regent ſchuldig, zu verhüten, daß keine Betrügereyen dabey vorgehen.

Hieher mag auch die Neuwiediſche ehemalige ſogenannte Ducaten-Societät paſſen. Der König in Preußen lieſſe ſelbige in ſeinen Landen verbieten: Und der Landgraf zu Heſſen-Hanau thate An. 1748. 16. Jan. ein gleiches.

Leute, die Glückshäfen haben, Gauckler, Federfechter, Marcktſchreyer, Thierführer, Commödianten, ꝛc. müſſen gemeiniglich einen Tax für die Conceßion darzu zahlen.

§. 15.

Von Wiederbebauung wüſter Stellen, oder abgegangener Häuſer, habe ich ſchon Cap. 2. geredet: Und von wieder-in Standbringung öder und verwilderter Güter iſt der **Tr. von der Landeshoheit in Anſehung der Erde ꝛc.** nachzuſchlagen. Wüſte Stellen. ꝛc

§. 16.

Unter die (wann behörig damit zu Werck gegangen wird,) beſte Policeyanſtalten gehören weiter mit die Landesviſitationen, Landvogtgerichte, u. d. da durch Herrſchafftliche Juſtiz- und Cameralbeamte der ganze Zuſtand des ganzen Landes, oder gewiſſer Gegenden, oder einzelner Stätte, Aemter und Orte, nach allen Stücken genau unterſucht; und theils von Amtswegen geprüfet, theils von denen Unterthanen vernommen wird, was zu verbeſſeren ſeyn möchte: Ich habe aber davon in dem **Tr. von der Landeshoheit in Regierungsſachen Cap. 5. geredet.** Landes-Viſitationen, ꝛc.

§. 17.

Endlich verdienen hier eine Stelle die Prämien, oder Belohnungen, welche je mehr und mehr von allerley groſſen Herrn in Teutſchland auf die beſte Aufſäze beſtimmet werden, welche über gewiſſe aufgegebene, zum gemeinen Beſten gereichende, Materien, entweder nur von denen Landeseingeſeſſenen, oder auch von Aus- und Innländern, innerhalb der darzu geſezten Zeit, eingehen. Allerley davon iſt ſchon oben vorgekommen. Prämien.

Anno 1770. ſezte der König in Preuſſen einen Fond zu Prämien aus, welche jährlich denen ertheilet werden ſollten, ſo die beſte Ausarbeitungen über gewiſſe vorgelegte Aufgaben einſenden, welche theils zu mehrerer Excolirung der Künſte und

[library stamp]

der practiſchen Wiſſenſchafften, theils zur beſten Verarbeitung der Landesproducten, wie auch zu Verbeſſerung der Fabriquen und Manufacturen, gereichen.

Und eines Prämii in Anſehung eines Mittels für die verſchidene Gattungen der Viehſeuche iſt ſchon oben Cap. 4. gedacht worden.

Anno 1772. wurde denen öffentlichen Nachrichten eingerückt: „Das Königl. Preußiſche General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Directorium, hat auf das Jahr 1773. nachfolgende Preißfragen ausgeſetzt: 150. Thaler für denjenigen, welcher biß den 30. Sept. 1773. für Dachſtühle Modellen oder auch Zeichnungen nebſt deren Beſchreibung einliefern und dabey die gröſte mögliche Erſparung des Holzes erweislich machen wird; ingleichen ſollen demjenigen 200. Thaler zuerkannt werden, welcher biß auf ebengemeldte Zeit die leichteſte und ſicherſte Mittel, den Wachsthum der Bäume in den Forſten zu verbeſſern und zu beſchleunigen angeben wird.“

Ferner: „Die Direction des Saamenkorn-Inſtituts im Fürſtenthum Göttingen hat eine anſehnliche Prämie für eine Maſchine ausgeſezet, welche die Reinigung der Saamengerſte, von Wicken, Haber, Walg, Senf und Heederich bewircken kan, ohne merckliche Verſchilderung des Korns.“

§. 18.

Miethzeit.

In **Mecklenburg** ergienge An. 1767. 25. Maj. eine Verordnung wegen der Um- Ein- und Zuzugs- auch Kündigungszeit auf die Wohnungen und Miethleute in der alt- und neu-Statt Schwerin (1).

§. 19.

Schreibe-Vorſchrifften.

Baden-Durlach erlieſſe An. 1767. 20. Mart. eine Nachricht wegen gewiſſer geſtochener Schreibe-Vorſchrifften ausgehen (2).

(1) ſ. GEGEL l. c. 2. Band, S. 176.
(2) l. c. 1. Band, S. 735.

Staats-Bibliothek Bamberg

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Landes-Hoheit
in Policey-Sachen Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie
auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit
beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und
wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch

Franckfurt und Leipzig 1773

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.q.78(3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707455-6
VD18 12000043